Königlich-Baierisches

allgemeines

Intelligenzblatt.

MDCCCXII.

Neustadt Kempten, bey Joseph Kösel.

Digitized by Google

* * *

Von diesem allgemeinen Intelligenzblatte erscheint alle Wochen ein Bogen, welcher Dienstags in Kempten ausgegeben und an die entfernten Abnehmer übersendet wird.

Der Jahrgang kostet zwey Gulden, welche gleich bey der Bestellung erlegt werden.

Die Bekanntmachungen und Anzeigen der königlichen Kreisstellen und der Unterbehörden, welche ex Officio erlassen sind, werden unentgeldlich eingerückt. In Partheysachen wird wie bisher für die einfache Zeile drey und für die durchgehende Zeile sechs Kreutzer bezahlt.

Bestellungsbriefe und Anzeigen, so wie die Bezahlung müssen Post- und Frachtfrey an die Redaktion des allgemeinen Intelligenzblatts bey Joseph Kösel, in der Neustadt Kempten abgegeben werden.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

I. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten Jäner 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Lohn der Kamin-Kehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises haben binnen 14 Tagen zu berichten respec. zu begutachten:

a) was in jedem Distrikte bisher den Kamin-Kehrern für die Reinigung eines Kamins als Lohn gegeben wurde;

b) ob dieser Lohn dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, oder durch Gesetz oder Observanz taxmäßig begründet war;

c) wie viel jedem Kamin-Kehrer für die Zukunft, und zwar mit Berücksichtigung der ein- zwey- oder dreystöckigen Häuser normalmäßig als Lohn bestimmt werden dürfte.

Kempten den 2ten Jäner 1812

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die sogenannten Mühlgrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises haben binnen 2 Wochen anzuzeigen:

1) ob noch sogenannte Mühlgrafen in ihren Gerichtsbezirken vorhanden sind, die zur Entscheidung von Mühlstreitigkeiten gebraucht werden;

2) aus welchen Personen solche bestehen, und welche Geschäfte ihnen dermalen noch obliegen;

3) welchen Gehalt, oder welche Gebühren sie beziehen;

4) ob es nicht räthlich sey, sie allgemein ganz aufzuheben, und dafür die Kommunal-Bauinspektoren als Sachverständige in Mühlstreitsachen zu gebrauchen.

Kempten den 2ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Straßenbau-Polizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landgerichte dem Ansinnen der Wasser- und Straßenbau-Behörden wegen Abstellung der Straßenbau-Polizey-Mängel nicht gehörig entsprochen haben, da es ihnen doch durch die hierüber bestehende General-Verordnung zur Pflicht gemacht ist, die Bau-Behörden in dergleichen Fällen kräftig zu unterstützen. Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher zur pünklichen Befolgung der durch das Regierungsblatt im Betreffe dieses Gegenstandes öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 16ten August 1805 hiermit angewiesen, und haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 3ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Vorladung.

Mathias Schlosser, bürgerlicher Huckler von Mindelheim, dessen Schuldenstand sein Vermögen übersteiget, hat die Insolvenz erklärt und Bonis gedirt, weshalb sämmtlich seine Gläubiger auf Mittwoch den 5ten Februar 1812 ad producendum et liquidandum, auf Mittwoch den 4ten März ad excipiendum, und auf Mittwoch den 1ten April ad concludendum unter Strafe des gesetzlichen Ausschlusses hiemit öffentlich vorgeladen werden, wobey man zugleich bekannt macht, daß das Mathias Schlosserische Anwesen, bestehend in geräumigem Haus, Nebenhaus und Stallung, dann Garten, 3/4 Jauchert Anger, alles grundeigen, und Gemeindsgerechtigkeit feil gebothen werden, und Kaufslustige am ersten Edikts-Tage den 5ten Februar kommenden Jahrs ihre Anbothe mit Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen versehen bey unterfertigtem Landgerichte zu Protokoll geben können.

Gegeben am 23ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Bekanntmachungen.

Ad producendum et liquidandum, sonach zum Vergleichs-Versuche über das Schuldwesen des Bauern Mathias Wiesile von Weiler wird auf den 13ten Februar 1812 Tagfahrt angesetzt, wobey sämmtliche Gläubiger bey Strafe des Verlurstes ihrer Forderung selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte Vormittags 9 Uhr auf der gefertigten Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, sonach das Weitere zu gewärtigen haben.

Am 28ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. v. Braunmühl.

Wir benachrichtigen hiemit die Herren Gerbermeister, daß wir wieder frischen Bergerthran von der besten Qualität erhalten haben, wovon die volle Tonne a 120 fl. franko Kempten, a 118 fl. franko Memmingen erlassen, und um ihren Zuspruch bitten

Scharrer und Amberger in Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

II. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten Jäner 1812.

Weisung an sämmtliche Rechtsanwälte diesseitigen Kreises.

(Die Aufstellung der Mandatarien, und deren Eingabe der Expensarien und Ratifikatorien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat bewähret, daß bisher öfters Prozeß-Verzögerungen eingetreten sind, weil mehrere Rechtsanwälte die gerichtsordnungsmäßigen Vorschriften nicht pflichtmäßig erfüllt haben; indem sie entweder keinen Mandatarium ad insinuandum in loco judicii aufstellten, oder dem in den Schriften bemerkten Anwalte die gebührende Nachricht hievon nicht gaben, die Expensarien und Vollmachten längere Zeit nicht einbrachten, und bey aufgetragenen Lieferungen die erhobenen Empfangs-Scheine nicht bey der Gerichts-Stelle übergaben.

Um nun diesen Verzögerungen für die Zukunft vorzubeugen, wird sämmtlichen Rechts-Anwälten des Illerkreises der Auftrag ertheilt, bey sechs Thalern Strafe folgende Vorschriften zu beobachten:

1tens. Ist jeder Vorstellung, welche an das königliche Appellations-Gericht eingesandt wird, der Mandatarius ad insinuandum beyzumerken, auch hievon dem bemerkten Anwalte gebührende Nachricht zu geben.

2tens. Die Vollmachten sind schon mit der Klage oder Exzeption, und wenn dießfalls ein Hinderniß eintreten sollte, wenigstens noch vor dem Aktenschlusse beyzubringen. Wenn die Vollmacht nicht schon in den Akten erster Instanz liegt, so ist diese Vollmacht, oder das Ratifikatorium sogleich der Berufung oder der Appellations-Nebenverantwortung beyzulegen.

3tens. Auf gleiche Art sind die Kosten-Verzeichnisse der Berufung und der Appellations-Nebenverantwortung beyzulegen. Sollte aber

4tens. ein erhebliches Hinderniß eintreten, so ist dasselbe kurz anzuzeigen, um sonach weitere Verfügung treffen zu können.

5tens. In dem Falle, wenn die Lieferungen aufgetragen worden, sind dieselben ohne Verzug zu bewerkstelligen, und die erhobenen Empfangs-Scheine jederzeit sogleich zu übergeben.

Memmingen den 7ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht für den Illerkreis.

Völderndorf.

Wolkenstein.

Digitized by Google

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verordnung über den Viehhandel in Zürch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises empfangen im Anhange diejenige Verordnung, welche der schweitzerische Kanton Zürch unterm 16ten November verflossenen Jahrs über den Viehhandel ergehen ließ.

In denjenigen Gegenden, welche dießfalls mit dem gedachten Kantone im Verkehre stehen, ist solche noch besonders durch den Gemeinds-Vorsteher verkünden zu lassen.

Kempten den 6ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Ausgezogene Artikel aus der ernenerten Polizey-Verordnung für den Vieh-Verkauf im eidgenößischen Kanton Zürich ddto. 16ten November 1811.

§. 3.

Wenn ein Gemeindsgenosse ein oder mehrere Stück Vieh in die Gemeinde bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orte des Zürich-Gebiets, oder auch nur von einem Nachbaren aus seiner eigenen Gemeinde eingekauft, oder eingetauscht haben, so soll er schuldig seyn, dem Schein-Austheiler den Schein, wenigstens binnen zweymal 24 Stunden nach der Ankunft in seiner Gemeinde zu übergeben, und demselben auch das Stück Vieh beförderlich vorzuweisen, damit man immer wisse, woher, und von welcher Beschaffenheit jedes in der Gemeinde stehende Stück Vieh sey.

§. 9.

b) Würde den Aufsehern auf den Vieh-Märkten, des Scheines ungeachtet, die Gesundheit der Waare verdächtig vorkommen, so sollen sie dieselbe anhalten, und nur dann sie auf den Markt abzuführen erlauben, wenn die Gesundheit derselben durch einen herbeygerufenen patentirten Vieharzt, oder durch die Scheinaustheiler des Orts, in welchem der Vieh-Markt abgehalten wird, bezeuget würde.

c) Ferner sind diese Aufseher verpflichtet, alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legalisirt, und von einer obern Polizey-Behörde gesiegelt sind, sammt dem Vieh zurückzuweisen;

d) Das nämliche mit allen denjenigen inhiesigem Kanton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über zweymal 24 Stunden, und mit allen auswärtigen, die über 8. höchstens 10 Tage alt sind;

f) Vorweiser von verdächtigen Scheinen nicht auf dem Markte zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Orts untersuchen zu lassen, damit, wenn wirklich etwas strafbar unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare arretirt, und dem betreffenden Statt-

Digitized by Google

halter sogleich davon Nachricht gegeben werden könne;

g) Das nämliche mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.

§. 13.

Sollte irgend ein Einwohner des Kantons es wagen, unbefugterweise Gesundheits-Scheine zu verfertigen, oder dergleichen wissentlich zu gebrauchen, so soll er als Falsarius den Gerichten überwiesen, und von diesen bestraft werden.

§. 15.

Die Schein-Austheiler beziehen ihre Scheine von Niemanden anders, als von dem Statthalter ihrer Bezirks-Abtheilung, und zwar ebenfalls gegen Empfangschein. Sie sind gehalten, beständig einen hinlänglichen Vorrath solcher Scheine zu haben, damit sie niemals in den Fall kommen, sich ungedruckter Scheine zu bedienen, welche auch stets ungültig seyn würden, indem durchaus für die Zukunft keine geschriebene Gesundheits-Scheine, weder von Fremden, noch von Einheimischen sollen geduldet werden.

Für getreuen Auszug.

Zürich den 16ten November 1811.

Der dritte Staatsschreiber.

Landolt.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Auswägung des Kirchen Wachses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde der unterfertigten Stelle die offizielle Anzeige gemacht, daß bey Auswägung des Wachses, und vorzüglich des Kirchenwachses auf Veranlassung der königl. Stiftungs-Administrationen, Pfarrämter und Gemeinden, noch immer das ältere Lokal-Gewicht in Anwendung gebracht werde.

Da nun eine solche eigenmächtige Ausnahme von der allerhöchst anbefohlenen allgemeinen Maaß- und Gewichts-Einheit schlechterdings nicht geduldet werden darf, so macht man hiemit die königl. Polizey-Behörden auf ihre Pflichten zur Abstellung dieses Mißbrauches aufmerksam.

Kempten den 6ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Vernachläßigung der Bau- und Feuer-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es die Erfahrung bey jeder Gelegenheit immer mehr beurkundet, daß die, sowohl zum Nachtheile des National-Vermögens im Allgemeinen, als ins Besondere zum Schaden der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, entstehenden vielen Brände gröstentheils ihren Grund in der Vernachläßigung der gegebenen Bau- und Feuer-Ordnung haben, mehrere Polizey-Behörden, vorzüglich in den mittelbaren Distrikten des Kreises, sich sogar erlauben, durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligungen bey ein und andern Neubauten die schädlichsten Ausnahmen von dem allgemeinen Bau-Gesetze zuzulassen, die periodisch vorzunehmende Feuer-Beschau nicht nur Jahrelang zu unterlassen, sondern auch noch überdieß verabsäumten, die Kaminkehrer zur anbefohlenen fleißigen Reinigung der Kamine anzuhalten: so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diese auffallenden Gebrechen hiemit nicht nur auf das strengste zu rügen, und bey Vermeidung empfindlicher, öffentlich bekannt zu machenden Strafen auf eine pünktlichere Erfüllung der Dienstes-Pflichten hinzuweisen, sondern verbindet auch damit den besondern Auftrag:

1) noch vor Ablauf dieses Monats sämmtliche Maurer- und Zimmermeister, dann Kaminkehrer vorzuberufen, und sie noch einmal über die sie betreffenden Stellen der allgemeinen Bau- und Feuer-Ordnung zu belehren;

2) dieselben, wenn es noch nicht geschehen, auf die genaueste und pünktlichste Beobachtung der ihnen durch vorbemeldete königliche Verordnung auferlegten Verbindlichkeiten zu beeidigen;

3) die dießfalls aufgenommenen ältern oder neuern Verpflichtungs-Protokolle bey Vermeidung eines Strafbothens bis zum 1ten Februar laufenden Jahrs vorzulegen;

4) sämmtliche Gerichts-Untergebene aufzufordern, jede vorhabende Baute anzuzeigen, und den hierüber verfaßten Riß zur Prüfung und Genehmigung, wozu allzeit ein Bau-Verständiger zu ziehen ist, vor Amt zubringen; und endlich

5) im Falle einige Ausnahmen von dem allgemeinen Bau-Gesetze gestattet werden können, hierüber ein hinlänglich motivirtes Gutachten an die unterfertigte Stelle abzugeben, und von daher die weitere Entschließung zu gewärtigen.

Kempten den 8ten Jäner 1812

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche Verwaltungs-Behörden des Kommunal-Vermögens im Iller-Kreise.

(Die monatliche Manual-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet in der General-Ausschreibung vom 19ten Novemb. vorigen Jahrs die Normen bestimmt ausgesprochen sind, nach welchen sich bey Anfertigung der monatlichen Kommunal-Kassabuchs-Extrakte bey der eintretenden Veränderung des Etats-Jahres benommen werden solle; so sind doch die bisherigen dießfälligen Vorlagen so mangelhaft, daß man selbe im allgemeinen als unbrauchbar erkennen muß.

Um daher fernern Mißgriffen vorzubeugen, wird folgendes gnädigst verordnet:

I.

Zur Erzweckung einer reinen Rechenschaft ist die Einsendung von Nachtrags-Kassa-Konspekten für das verflossene Etats-Jahr anbefohlen worden. Diese Nachtrags-Kassabuch-Extrakte müssen alle nach dem ersten Oktober 1811 eingegangenen Einnahmen, welche bereits im Etats-Jahr 1810/11 angefallen sind, und alle nach dem ersten Oktob. desselben Jahrs gepflogenen Ausgaben, welche als Zahlungs-Retardaten für's Etats-Jahr 1810/11 erscheinen, enthalten. Insbesondere aber muß in dem Nachtrags-Konspekte für den Monat Oktober auch der Kassa-Bestand des Monats September in den Vortrag kommen; hingegen bleibt solcher in dem Manuals-Extrakte des laufenden Etats-Jahrs für den Monat Oktober hinweg.

II.

Diese Nachtrags-Kassebuchs-Extrakte werden solange monatlich eingesendet, bis alle Einnahmen des verflossenen Etats-Jahr eingehoben, und alle Ausgaben wirklich, soweit jene Einnahmen zureichen, bestritten sind, oder bis eine andere Weisung von dießeits erfolgt.

III.

Die Nachtrags-Kassabuchs-Extrakte haben alle jene Aemter zu stellen, welche bisher den Rechenschafts-Bericht gestellt haben.

IV.

Die Monats-Extrakte für das laufende Etats-Jahr enthalten die Einnahmen und Ausgaben dieses Etats-Jahrs, insbesondere aber darf in jenen für den Monat Oktober der Bestand des vorigen Monats nicht aufgenommen werden; vielmehr kann ein allenfallsiger Kassa-Bestand des verflossenen Etats-Jahrs erst dann in die dießjährigen Extrakte übertragen werden, wenn das verflossene Etats-Jahr vollkommen berichtiget seyn wird, weil sich erst alsdann der wirkliche Kassarest ergeben kann.

V.

Diese Bestimmungen fliessen zwar deutlich genug aus dem Inhalte des Generale vom 19ten November vorigen Jahrs, gleichwohl haben selbe nur sehr wenige Aemter aufgefaßt und angewendet.

Digitized by Google

Es wird demnach im allgemeinen allen, welche sich der Nicht-Anwendung bewußt sind, hiermit anbefohlen, neuerliche Vorlagen binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Exekution unfehlbar zu machen; exekutive Einschreitungen müssen auch gegen jene Aemter Platz greiffen, welche mit den Monats-Extrakten überhaupt noch im Rückstande sind.

VI.

Da die königliche Kreis-Administration in der Vorlage der Resultate zur allerhöchsten Stelle monatlich durch die Zögerung einzelner Aemter aufgehalten wird; so will man hiermit allgemein erklären, daß für die Zukunft jede 8 Tage nach Abfluß des Monats die Exekutions-Bothen an jene Aemter abgehen werden, von welchen die Monats-Extrakte nicht bereits eingelaufen seyn werden.

Kempten den 10ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Termins-Bestimmung zur Befolgung einiger das Brandassekurang-Wesen betreffenden Verordnungen und Aufträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Befolgung des im Kreisintelligenz-Blatte vorigen Jahrs Stück LII. enthaltenen Auftrages

„über die Dotierung der Vorschuß-Kassen“

und des weitern im Stück LIII. enthaltenen Befehls

„über Brand-Anzeigen“

wird hiemit ein Termin bis zum 24ten laufenden Monats gegeben, und dessen Beyhaltung bey Vermeidung eines Strafbothens gewärtigt.

Kempten den 8ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Aufforderung.

(Den Bericht über die Waisenmeistereyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Landgerichte Obergünzburg, Ottobeuren, Schongau, und dann das Mediatgericht Thannhausen sind mit den Berichten über die oben bemerkte Materie noch im Rückstand, welche schon in der Mitte Oktob. hätten eingehen sollen. Sie werden hiemit erinnert, solche binnen acht Tagen nach Empfang dieses Blatts einzusenden; widrigenfalls man sie durch einen Exekutions-Bothen wird abholen lassen.

Kempten den 28ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Gant-Edikt.

Simon Levi, Handelsjude von Hürben, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt; es werden daher dessen sämmtl. Gläubiger ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 28ten Jäner, auf Montag den 24ten Februar ad excipiendum, auf Dienstag den 24ten Merz ad replicandum, und auf Dienstag den 21ten April nächstkommenden Jahrs ad duplicandum, unter Strafe des Ausschlusses in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte jedesmal Vormittags 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, hiemit vorgeladen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß dessen besitzendes à 10. preto. bestandbares hölzernes viertel Wohnhaus, wobey sich ein Manns- und Weiber-Schulstand in der Synagoge befindet, nebst einiger Mobiliarschaft am Montag den 27ten Jäner nachfolgenden Jahrs werde öffentlich versteigert werden, wo Kaufsliebhaber und zwar Auswärtige mit hinlänglichen Vermögens-Zeugnissen versehen, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe bey dem Wirth Demeter in Hürben Vormittags 9 Uhr erscheinen wollen.

Ursberg am 23ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht v. Bentele, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ein junger Jurist, der bereits den Prüfungs-Conkurs bestanden hat, bietet den Herren Landrichtern des Illerkreises gegen angemessene in frankirten Briefen an den königlichen Posthalter Gastl in Schwabmünchen zu addressirende Bedingungen — seine Dienste an.

Kundmachung.

Von Seite des königlichen baierischen Rentamts Bregenz wird am 10ten des künftigen Monats Februar die königliche Forstamtswohnung zu Mehrerau sammt Gründen salva ratificatione öffentlich als freyes Eigenthum ohne Bestimmung einer Roggengilt an den Meistbiethenden versteigert werden. —

Die Gebäude bestehen aus einem ganz gemauerten Hause mit 7 heizbaren, und 4 unheizbaren Zimmern, 2 Kellern, 2 Kuchels und 1 Speis. —

Aus einem abgesonderten Stall mit Remiß, und einem ebenfalls abgesonderten Holzschopfe. Die Gründe halten circa 8 Tagwerk Wiesen, wovon ein großer Theil mit Obstbäumen besetzt ist.

Den Kaufslustigen, welche auf den bemerkten 10ten Februar Vormittag mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen versehen in die Rentamtskanzley eingeladen werden, ist übrigens bewilligt, die Hälfte des Kaufschillings durch liquide Staats-Obligationen, und die Hälfte baar zu bezahlen —

Altum den 6ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Rentamt Bregenz. Altum.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Auf geziemende Bitte des Gottlieb Döring, Bauern auf dem Obernhard (auf Kreuzherrn Hart genannt) wird hiemit bekannt gemacht, daß in genanntem Bauernhofe am Mittwoch und Donnerstag den 22ten und 23ten dieß mehrere Dienstbothen Better, und andere Hausgeräthschaften, auch 14 Stück Melk-Vieh, 8 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 4 Pferde, mehrere hundert Zentner Heu, Ohmaad und Stroh, der vorhandene Dünger, mehrere Pferdgeschierre, 3 Wägen, 2 Pflüge, 3 Eggen, und andere zerschiedene Baumannsfahrnisse, auch einige Klafter weiches Brennholz öffentlich versteigert, und gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden.

Wozu hiemit sämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren den 9ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Landgericht daselbst.

von Kolb, Landrichter.

Nach landgerichtlichem Beschluß vom 6ten Dezember vorigen Jahrs wurde die genaue Erhebung des Aktiv- und Passiv-Standes des Koßmas Zettler, Bauer ober der Unternburg, angeordnet:

Zufolge dessen werden hiemit alle Diejenigen, welche an besagten Koßmas Zettler aus was immen für einem Titel eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, am 10ten künftigen Monats Hornung früh 9 Uhr vor diesseitiger Landgerichts-Kanzley unter dem Präjudiz des Ausschlusses entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidieren.

Den 9ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren.

von Kolb, Landrichter.

Berichtigung.

In dem LIII. Stück des Kreis-Intelligenzblattes muß es Seite 825 Lit. b. statt „Selbst-Erzeugen“ Selbst-Erzeuger“ und Seite 826 statt „nöthigen Köſten „unnöthigen Köſten“ heissen.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

III. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten Jäner 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dotierung der Brandversicherungs-Vorschuß-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bey einigen Aemtern über die Frage:

„ob jene bey der Brandassekuranz-Anstalt vorkommenden Erhöhungen des Anschlags von fünf oder zehn Gulden, wodurch nur die vorschriftsmässige runde Summe oder das Minimum von 30 fl. erzielt wird, bey den im Art. 21 der Brandversicherungs-Ordnung festgesetzten Beyträgen zur Bildung eines ständigen Vorschuß-Fondes mit eingerechnet werden sollen, oder nicht ꝛc

mehrere Anstände ergeben haben; so wird hiemit zur Hebung desselben verordnet, daß die Einrechnung dieser kleinen Erhöhungs-Theile allerdings statt finde, weil die Anstalt jedem Theilnehmer für seinen vollen Anschlag, somit auch für das Quantum der Erhöhung haftet, und daher auch jeder Theilnehmer wieder zur Erfüllung seiner Pflichten gegen die Anstalt nach eben diesem Verhältnisse verbunden ist.

Hiernach sind also erforderlichen Falls die bereits vorgelegten Dotations-Ausweise zu ergänzen.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Handeln der Juden an Sonn- und Feyertagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Bestimmungen, welche die allerhöchste Stelle unterm 31ten vorigen Monats und J. über den Handel der Juden an Sonn- und Feyertagen zu treffen geruhte, sind aus nachstehenden §. §. zu entnehmen.

1. An hohen Festen, wohin auch Buß- und Bettag und Erndtefest zu rechnen

Digitized by Google

sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt.

2. An Sonn- und Feyertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als

a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden.

b. in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben.

c. An beyden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienst, wie es den christlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeylich vorgeschrieben ist.

3. Vor allem soll das Verboth des Viehhandels an solchen Tagen ausser dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit streng beobachtet werden.

4. Soll das die Würde christlicher Sonn- Fest- und Feyertage entweihende Schachen den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt seyn.

Die königl. Polizey-Behörden haben für die Bekanntmachung und Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

Kempten den 11ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die gesammten Verwaltungs-Behörden des Kommunal-Vermögens im Iller-Kreise.

(Das Rechnungswesen der Kommunen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet man in der Ausschreibung vom 17ten September vorigen Jahrs den äussern Behörden eine hinlängliche Zeitfrist zur Erstattung des Berichtes über das Rechnungswesen der Kommunen anberaumt hat; so sind doch noch mehrere Behörden mit ihren Vorlagen im Rückstande, und man sieht sich demnach in die Nothwendigkeit versetzt, letztere auf die Befolgung jenes Auftrages zu erinnern, und zugleich die Bemerkung beyzufügen, daß alle jene Aemter, deren Berichte über diesen Gegenstand bis zum letzten Jäner 1812 nicht eingelaufen seyn werden, durch exekutive Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten werden angehalten werden.

Kempten den 14ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An
die königlichen Stiftungs-Administrationen, dann an die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Etats der Volks-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jener allergnädigste Departemental-Beschluß, welcher in Betreff der Etats der

Volksschulen von der allerhöchsten Stelle an die diesseitige Kreisstelle unterm 21ten Dezember vorigen Jahrs erlassen worden ist, wird hiemit den obengenannten Behörden mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß man nun gegen diejenigen Schul-Inspektionen nach dem ganzen Inhalte der allegirten allerhöchsten Entschließung verfahren müßte, welche binnen drey Wochen die denselben aufgetragenen dießfallsigen Arbeiten nicht geliefert haben werden. Damit übrigens der Geschäftsgang nach Möglichkeit abgekürzt werde, will man zugleich die Distrikts-Schul-Inspektionen hiemit anweisen, dieselbe hätten die gesammelten Etats jedesmal sogleich an die kompetenten unmittelbaren oder mittelbaren Stiftungs-Administrationen — (unter letztern werden die Mediat- und Patrimonial-Gerichte verstanden) — abzuliefern, damit diese schleunigst ihre Erinnerung darüber abgeben und deren unmittelbare Einsendung bewirken können. Von der jedesmaligen Abgabe an die Stiftungs-Administrationen ist die Anzeige zu machen, damit die königliche Kreisstelle sich überzeugen kann, welcher Theil im Verzuge sey.

Die königl. Stiftungs-Administrationen werden sich angelegen seyn lassen, diesem Gegenstande — der besondern Dringenheit wegen — die möglichste Beförderung zu widmen, damit sofort alle unangenehme Einschreitungen von selbst beseitiget werden.

Kempten den 14ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

Abschrift.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kreiskommissariat in Kempten.

Wiewohl der Termin zur Beschreibung des Etats der Volksschulen bis zum Ende Oktobers verlängert worden ist; so gehet jedoch das Dezember Monat schon bald zu Ende, ohne daß die Etats eingesendet worden sind.

Es steht zu vermuthen, daß das königl. General-Kreiskommissariat an der Vollendung dieser eben so umfassenden, als wichtigen Arbeit durch diejenigen, welchen die Vorarbeiten vermöge ihres Amtes obliegen, und aufgetragen sind, aufgehalten wird. Da man aber der Vorlegung der Etats mit jeder Woche entgegen sieht; so wird das königliche General-Kreiskommissariat andurch beauftragt, dieses Geschäft möglich zu beschleunigen, und sofort an jene Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren, welche sich eine Säumung aus Scheu vor der Mühe, oder aus Mangel an Kräften zu Schulden kommen lassen, eigene Exekutions-Bothen und Kommissäre, die auf Kösten derselben die Arbeit sogleich vornehmen, sogleich abzuordnen, damit die Etats mit den Konspekten ehe bäldest, und mit dem Gepräge der Zuverläßigkeit vorgelegt werden können.

München den 21ten Dezember 1811.

Aus Spezial Auftrag des obengenannten Staats Ministers.
von Zentner.
Aus Verhinderung des expedir. geh. Sekretärs des Departement des Innern.
v. Grimeisen.

Den Etat der Volks-Schulen betreffend.

(Die Erledigung der Pfarrey Moosbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhard Schmid nach Köngetried ist die Pfarrey Moosbach in Erledigung gekommen, sie liegt im Bistume Augsburg, Landgericht Sonthofen, Wahldekanat Oberstorf, und dem Administrations-Bezirke Füssen, zählt 282 Seelen, 6 Filialen, und eine Schule im Pfarrdorfe; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 334 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — —	40 fl. —
vom Zehenden — — —	100 fl. —
von der Kompetenz — —	115 fl. —
von der Stolle — — —	12 fl. —
von der sonstigen Einnahm. —	67 fl. —
	334 fl. —

Bittwerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten königlichen General-Kommissariat vorschriftsmäßig zu melden.

Kempten den 13ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Amus.

Bekanntmachungen.

Nachdem die auf den 2ten dieß ausgeschriebene und beschehene Versteigerung des Bauern-Gütl des Joh. Georg Stephan zu Stephansried von der Kredicorschaft nicht ratifizieret wurde, so wird zu dessen nochmaliger Versteigerung Tagfahrt auf den 28ten dieses angesetzt, wobey zugleich die Gläubiger vorgeladen werden, um über die Versteigerung rücksichtlich der Genehmigung ihre Erklärung abgeben zu können.

Nichterscheinende werden daher dem Beschluß der Mehrzahl beytretend gehalten werden.

Am 16ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren. von Kolb, Landrichter.

In Folge der unterm 19ten Dezemb. 1811 mit der Joseph Stippichschen Kreditorschaft in Boos geschlossenen Nachlaß-Vergleichs-Verhandlung, werden in dem Orte Boos 2 1/8 Jauch. ganz eigne theils besaamte, theils in der Brach liegende Aecker nebst 3/4 Tagwerk Doppelwiesen salva Ratificatione Creditorum an den Meistbiethenden anbelaßen, über deren Beschaffenheit Kaufswerber sich bey dem aufgestellten Masse-Verwalter Paul Hierlemann in Boos des Näheren erkundigen können.

Am 14ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. Braunmühl.

Vorladung.

„Nachdem die Johanna Bohnebergerin zu Friesenhofen herwärtigen Amts ohne letztwillige „Disposition ledigen Standes verstorben ist, und deren zurückgelassene Geschwister-Kinder oder „sonstige nähere Intestat-Erben nicht alle bekannt sind, so werden alle, welche aus diesem oder „aus einem andern Grunde auf deren Erbschaft einen Anspruch zu machen sich für berechtiget „halten, vorgeladen, bey Vermeidung des Ausschlußes sich binnen 3 Monaten bey unterzeichnetem „Amte zu melden. Isny den 14. Jenner 1812.

Königlich Würtembergisches Amt. Gronmayer.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

IV. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten Jäner 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Jährliche Veränderungs-Uebersichten der Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der Geschäfts-Instruktion für die Brandversicherungs-Ordnung §. 4. verordnet wurde, daß zwar ganz neue Beytritte einzelner Theilnehmer, insoweit dieses durch den Art. 11. der Brandversicherungs-Ordnung gestattet ist, im Laufe des Assekuranz-Jahres binnen acht Tagen zur Vormerkung in den betreffenden Grundbüchern den königl. General-Kommissariaten angezeigt, alle andere, für das folgende Versicherungs-Jahr erst in Wirkung trettenden Veränderungen aber, vom Jahre 1812/13 angefangen, nur in jährlichen, in Form der Grundbücher zu verfassenden Uebersichten, und zwar am 15ten September eines jeden Jahrs vorgelegt werden sollen; so werden hiemit sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreises wieder mit der Bedeutung hierauf aufmerksam gemacht, daß alle während dem Laufe des Jahrs dießfalls einkommende Berichte, in sofern sie nicht einen ganz neuen Beytritt unter den gesetzlichen Bedingungen bezwecken, auf Kosten der fehlenden Behörde werden zurückgeschickt werden.

Kempten den 16ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die inländische Fabrikation des Schafleders betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem sub Lit. A. beygehenden Schreiben der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion haben die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises zu entnehmen, welche Notizen diese Stelle über die inländische Fabrikation des Schafleders zu erhalten wünscht, und nach dem sub Lit. B. folgenden Muster werden dieselben angewiesen, zur Befriedigung dieses Postulats, dem unterzeichneten General-Kommissariate binnen 4 Wochen die geeigneten Data zu liefern.

Kempten den 16ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion

An das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

(Die inländische Fabrikation des Schafleders betreffend.)

Das aus 11 Individuen bestehende Riemergewerb zu Fürth im Rezat-Kreis beschwerte sich unter dem 11ten November vorigen Jahrs über die Maut-Auflage auf auswärtiges, besonders Schafleder, welches sie zur Verfertigung von Brief- und Geldtaschen, Reitzeugen, Fahr- und Reitpeitschen, dann andere dahin einschlägigen Artikeln verarbeiten, wodurch sie ausser Stande gesetzt werden, auf ausländischen Märkten mit ihren Fabrikaten noch ferners konkurriren zu können.

Sie behaupten, daß weder im ganzen Königreiche Baiern, noch auch in vielen andern Staaten Deutschlandes, ausser dem Orte Beseneck im Königreiche Sachsen, ihr Lederbedarf in Rücksicht der Qualität sowohl, als des Preises verfertiget werde.

Man würde gegen die Grundsätze der National-Oekonomie sündigen, wollte man auswärtige Fabrikate, die noch einer fernern Bearbeitung im Inlande fähig sind, einer hohen Maut-Auflage unterziehen, in so ferne nicht erwiesen werden kann, daß diese Gegenstände im Inlande selbst in hinlänglicher Quantität, gleich guter Qualität, und gleichen Preisen mit Zurechnung der Transport-, und übrigen Kommerzial-Kösten wirklich erzeuget werden.

Um nun die Bitte des Fürther-Riemer-Gewerbes um Minderung des bestehenden Konsumtions-Aufschlages auf gefärbtes und ungefärbtes Schafleder gehörig würdigen zu können, ist nothendig zu wissen:

a) Welche Schafleder-Fabriken, oder Privat-Gewerbe im Königreiche bestehen,

b) Wie groß die jährliche Quantität ihrer Erzeugnisse ist,

c) Wie die Qualität derselben beschaffen seye, die sich nur durch Anlegung von Muster beurtheilen läßt, und endlich

d) Welche Preise für gefärbte sowohl, als ungefärbte Schaf-Felle bestehen.

Lit. B.

Vortrag des Polizey-Distriktes u. d. Polizey-Behörde.	Anzahl der Schafleder-Fabriken	Anzahl der Färbereyen, die sich mit der Fabrikation des Schafleders abgeben.	Approximative Quantität des jährlichen Erzeugnisses an Schaffellen.	Qualität des jährlichen Erzeugnisses	Anzahl der beyliegenden Muster.	Preis der gefärbten Schaffelle. fl. | kr.	Preis der gefärbten Schaffelle. bl.	Preis der ungefärbten. Schaffelle. fl. | kr.	Preis der ungefärbten. Schaffelle. bl.	Anmerkungen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land-, und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Normalzahl der Juden-Familien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein allerhöchstes Reskript vom 2ten Jäner laufenden Jahrs befohlen wurde, daß die Zahl der Schutz-Juden-Familien, so wie sie unterm 2ten August verflossenen Jahrs Sr. Königlichen Majestät in einem Verzeichnisse vorgelegt wurde, als Normal-Zahl betrachtet, bey Würdigung jüdischer Aufnahms-Gesuche als solche beobachtet, und jeder vorkommende Rekurs-Fall, in so ferne es sich hiebey um die Normal-Zahl handelt, hiernach bemessen werden soll; so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich eine Uebersicht der in dem diesseitigen Reichs-Kreise normalmäßig ansässigen beschützten Juden-Familien beygefügt.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Vortrag			Normalzahl der beschützten Juden-Familien.	
der Landgerichte	der Patrimonial Gerichte	der Gemeinden	in den einzelnen Gemeinden	im ganzen Illerkreise.
Dornbirn	"	Hohenems	90.	
Illertissen	Fellheim	Fellheim	78.	
"	Illereichen	Altenstadt	57.	
"	Osterberg	Osterberg	39.	
Lindau	"	Lindau	1.	
Ursberg.	"	Hürben.	84.	349.

Verordnung.

(Die Meßgelder bey Getreid-Abgaben an das königliche Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inhalt des allerhöchsten Reskripts, welches das königliche Finanz-Ministerium an den königlichen Kriegs-Oekonomie-Rath in Betreff der Meßgelder bey Getreidabgaben an das königl. Militär unterm 13ten Dezember vorigen Jahrs erließ, und anher mittheilte, wird zur Nachachtung der königl. Rent- und Kastenämter, und zur Wissenschaft der Unterthanen durch Bekanntmachung nachstehender Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Da die Rentamtsdiener nach dem §. 13. des Aemter-Organisations-Edikts vom 24ten März 1802 eine fixe-Besoldung genießen, und ihnen die Arbeiten der vorhin bestandenen Kastenmesser und Lehenknechte ausdrücklich übertragen sind; so gebührt ihnen weder von den Unterthanen, welche ihre Getreid-Abgaben auf die Rentamts- oder andere Aerarial-Speicher liefern, noch von den königl. Behörden, welche diese Getreide zu ihrem Gebrauche wieder abfassen, ein Meßgeld, sondern sie haben derley Abmessungen unentgeldlich zu besorgen, die allenfalls erforderlichen Taglöhner aber werden von dem königl. Aerar bezahlt.

2. Eben so wenig kann von den Militär-Magazins-Beamten ein Meßgeld für jenes Getreid gefordert werden, welches die Unterthanen unmittelbar an die Militär-Magazine konkurriren, da ihnen auffer dessen dieses Meßgeld doch wieder mit dem Preise der gelieferten Naturalien rückersetzet werden müßte, und durch Gestattung von derley Anforderungen der Magazins-Beamten nur zu Beschwerden Anlaß gegeben würde.

3. In jenem Falle jedoch, wo es nöthig wird, die besonders aufgestellten und verpflichteten Getreidmesser oder Wagmeister zu gebrauchen, welchen die Meß- und Waggelder als Besoldung überlassen sind, oder die dieselben an irgend eine Kasse verrechnen müssen, ist die Gebühr immer vom Käufer und nicht vom Verkäufer zu bezahlen.

Kempten den 22ten Jäner 1812.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Satz für das braune Winterbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerh. Verordnungen vom 25ten April, und 2ten Oktober vorigen Jahrs wird hiemit sämmtlichen königl. Land- und Mediatgerichten, dann Polizey-Kommissariaten, nachdem von diesen die Gersten- und Hopfenpreise in ihren Distrikten einberichtet worden, folgende Eintheilung der

Bräudistrikte, und der Satz für eine Maaß braunen Winterbiers vom Ganter aus zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

I. Bräudistrikt.

Babenhausen, Edelstetten, Mindelheim, Ottobeuren, Tannhausen, Türkheim, Ursberg.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer.

II. Bräudistrikt.

Buchloe, Burheim, Füssen, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Obergünzburg, Roggenburg, Schwabmünchen, Weißenhorn.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer ein Pfenning.

III. Bräudistrikt.

Bregenz, Dornbirn, Lindau, Oberdorf, Reutte, Sonthofen.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer zwey Pfenninge.

IV. Bräudistrikt.

Feldkirch, Innerbregenzerwald, Montafon, Schongau, Sonnenberg, Weiler.

Die Maaß braunen Winterbiers vier Kreutzer drey Pfenninge.

Die königl. Landgerichts- und Polizey-Behörden haben nicht nur auf die genaue Beobachtung des Ganter- und verordnungsmäßigen Schenkpreises bey eigner Verantwortlichkeit strenge zu halten, sondern auch die in der allerhöchsten Verordnung vom 11ten April auf Alterirung und Bierverfälschung gesetzte Strafen genauest zu vollziehen. Zugleich wird denselben aufgetragen, in Zeit von acht Tagen, bey Vermeidung eigener Strafbothen, nach Artikel 22. der allegirten Verordnung die Preise des Böhmer-Hopfens in ihrem Distrikte, oder daß daselbst zum Sommerbier kein böhmischer Hopfen verbraucht werde, anzuzeigen, in Zukunft aber diese Anzeigen zur gesetzten Zeit, ohne eine besondere Aufforderung zu erwarten, um so gewißer zu machen, als ausser dessen eigne Exekutions-Bothen auf des säumigen Amts-Kosten unnachläßig folgen werden.

Kempten den 19ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte, auch Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die den Landärzten ertheilte Instruktion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines an die unterzeichnete Kreisstelle unterm 30ten Novemb. vorigen Jahrs ergangenen, am 19ten Dezember empfangenen allerhöchsten Auftrages wird den Polizey-Kommissariaten, Land- und Untergerichten, dann Gerichtsärzten des Illerkreises die den Landärzten ertheilte Instruktion zu

dem Ende und unter der Weisung hiemit eröffnet, daß sie auf alle darinn enthaltenen Bestimmungen auf das sorgfältigste wachen, und dieselbe eben so zur Ausführung bringen sollen.

Kempten den 10ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Instruktion für die Landärzte.

Erster Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte im Allgemeinen betreffend.

§ 1.

Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewissenhaftigkeit eines Mannes so viel anvertraut wird, wie jeder Kranke seinem Arzte anvertrauen muß, so sind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die ersten und dringendsten.

Demnach ist also auch bey einem Landarzte das erste Erforderniß die strenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Mensch in Hinsicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hülfe zu leisten aufgefordert wird. Treue in Erfüllung der Vorschriften seiner Kunst, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bey Schwierigkeiten

und Gefahren; Verschwiegenheit und schonende Menschlichkeit sind die Haupteigenschaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§ 2.

Der Landarzt hat sich als einen Arzt von einer untern Klasse zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewisser Theile der Heilkunde nach Maasgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorschriften befugt ist. Dem wissenschaftlich gebildeten Arzte ist er daher durchaus untergeordnet, und kann sich ihm nie und in keiner Hinsicht an die Seite stellen. Denn während jener seine Kunst frey und selbstständig treibt, wie er sie in sich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneykunde gelehrt ward, nur als bloßer Techniker aus, ohne die höheren wissenschaftlichen Motive, nach welchen seine Lehrer ihn unterrichteten, immer ganz selbst zu kennen. Daher müssen die Vorschriften seiner Lehrer und aller wissenschaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bey der Behandlung von Krankheiten in Berührung kömmt, ihm als Gesetze gelten, die er in keinem Falle nach eigener Wahl und Willkühr überschreiten darf.

§ 3.

Der Landarzt ist zur Ausübung aller Theile der Arzneykunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einschränkungen befugt.

§ 4.

Jeder Landarzt wird für einen besondern Distrikt in seinem Gerichtsbezirke angestellt,

und für diesen nur hat er in specie die im zweyten Abschnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizey zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächst gelegenen landärztlichen Distrikte ausdehnen, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Kranken seines Distriktes wegen dieser weiter ausgedehnten Praxis nicht zu versäumen braucht, und daß, falls der fremde Distrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §. §. 8. 10. und 23. des zweyten Abschnitts bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieses Gerichtsbezirkes beobachtet.

§ 5.

In allen vorzüglich schwierigen sehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weise nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, ist der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder dessen Angehörige, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beyziehung eines Arztes nicht sollten zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eigenen Sicherstellung und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbietet, bey einem Arzte mündlich oder schriftlich Raths zu erholen, und nach dessen Vorschrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §. §. wo sie ohne weitere Bezeichnung vorkömmt, jeder gesetzmäßige promovirte und zugleich von einem Medizinal-Commitee approbirte Arzt verstanden. Nur in den unter den §. §. 8. 10. und 23. des zweyten Abschnittes bezeichneten Fällen, hat sich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausschließend nach den Vorschriften des Gerichts-Arztes, in dessen Bezirk sich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6.

Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht oder mit Verstümmlung endet, muß sich der Landarzt, wo die Umstände nicht von so gebieterischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fodern, allemal mit einem in der Wundarzneykunst erfahrnen Arzte, falls ein solcher in der Nähe ist, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zwey andern Landärzten deßhalb benehmen und darf nur zur Operation schreiten, in sofern der erstere sie billigt, oder die letztern mit ihm einverstanden sind. Ist ein in der Wundarzneykunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieser billigt die vorgeschlagene Operation nicht, so verfährt der Landarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt ihm sodann ertheilen wird. Sind in Ermanglung eines solchen Arztes zwey Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beyde oder einer davon die vorgeschlagene Operation nicht, so müssen wo möglich noch zwey Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet.

§. 7.

Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Be-

Digitized by Google

handlung von psychischen Leiden oder Geisteskrankheiten, so fern sie nicht Symptome hitziger Krankheiten sind, unternehmen, indem diese ausschließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umständen sich hier wie in andern Krankheiten der Landärzte als Gehülfen bedienen können.

§. 8.

Der Landarzt hat sich in seinem Distrikte vorzüglich als den Gehülfen der Aerzte, die in demselben praktiziren, zu betrachten, und er ist verbunden auf ihre Auffoderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher sich zuerst an den Arzt wendet, unter dessen Leitung zu übernehmen, den Kranken, so oft als der Arzt es verlangt, zu besuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt sich nicht mit dem Landarzte an demselben Orte befindet, schriftlichen Bericht abzustatten. Es versteht sich von selbst, daß der Landarzt sich in diesen Fällen nie und auf keine Weise in die Anordnungen des Arztes bey der Behandlung des Kranken als berathende Person zu mischen hat.

§. 9.

Ist ein Kranker zuerst von einem Landarzte behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, dessen Familie oder des Landarztes selbst, ein Arzt zum Beystande aufgefodert, so erscheint der Landarzt von diesem Augenblicke an allemal nur als Gehülfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die statt gefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefodert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10.

Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebenen Bestimmung macht die den Gebärenden zu leistende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten ist, in Fällen, wo er sich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwey in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11.

Die Landärzte sind verpflichtet, bey den Patienten der Aerzte, wenn sie dazu aufgefordert werden, diejenigen kleinern chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch ist es den Landärzten durchaus untersagt, in eigener Person das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12.

Die Landärzte sind befugt sich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Gesetz für die Privat-Aerzte desfalls vorgeschriebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 13.

Die verschiedenen Ansichten, welche in vorkommenden Fällen zwey Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bey einem gemeinschaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Gestalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erstern Falle entscheidet die Stimmenmehrheit, und im zweyten der Ausspruch des Arztes.

§. 14.

Der Landarzt darf seinen Distrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden ohne eine schriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Kommissariat des Kreises verlassen.

§. 15.

Jeder Landarzt muß mit nachstehenden chirurgischen Instrumenten versehen seyn: Trepanations-Instrumente; Amputations-Instrumente; Instrumente zum Zahnausziehen; Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagadern und so weiters: Instrumente zum Bauch und Blasenstich; männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Klistir-Hals-Mutterspritze, und andere Injektionsspritzen; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere pessaria, suspensoria, und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollständiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande seyn, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bey seinem Dienstesantritte anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach in dem Maaße damit zu versehen, daß er drey Jahre nach seinem Dienstesantritte im wirklichen Besitz von allen genannten ohne Ausnahm sey.

§. 16.

Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während seines Aufenthalts an der Schule erhält, oder sich anzuschaffen verpflichtet ist, müssen alle ohne Ausnahme immer bey ihm vorräthig seyn. Ueberdieß ist er verbunden, sich solche neue Bücher auf seine Kösten anzuschaffen, deren Besitz von der höchsten Stelle für die Landärzte in Zukunft für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anschaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17.

Die Landärzte sind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorschrift zu halten. Sollten sie sich das eine oder das andere in dieser oder in der unter §. 23. des zweyten Abschnittes für die Monats-Rapporte gegebenen Vorschrift nicht hinlänglich erklären können, so haben sie sich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem cullnischen Sistem der Nosologie, nach welchem sie die Krankheiten bestimmen sollen, wird eine neue Ausgabe für diesen Zweck bearbeitet, wovon sich jeder Landarzt bey ihrer Erscheinung, welche nebst dem Preise durch das Regierungsblatt

Digitized by Google

bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuschaffen hat.

§. 18.

Die Landärzte unterzeichnen sich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Distriktes X.

§. 19.

Die Landärzte verschreiben ihre Rezepte, nachdem das neue Dispensatorium erschienen, und für jedes Arzneymittel ein deutscher Name als Norm für diesen Zweck festgesetzt seyn wird, ohne Ausnahme in deutscher Sprache, ferner leserlich, mit ausgeschriebenem Gewichte, beygesetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen versehen, für welchen die Ordination ist, die Fälle, wo dieses aus andern Ursachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Rezept, und versieht solches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schluße des Monats fortläuft. Dieses findet sowohl bey den in den Apotheken bereiteten, als bey den in den nächsten §. erwähnten Arzneyen statt. Weder von diesen noch von jenen Arzneyen darf der Landarzt auch das Unbedeutenste, und in der unbedeutensten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Rezept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20.

Bey Bekanntmachung der Apothekerordnung wird festgesetzt, in wie ferne die Apotheker befugt seyn sollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneyarten anzuvertrauen. Auf eigene Kösten darf aber kein Landarzt sich Medikamente beylegen, und auf irgend eine Weise Handel damit treiben, sondern der Apotheker übergiebt dem Landarzte einen bestimmten Vorrath an erlaubten Arzneyen nach Gewicht und Maas, und gesteht demselben für das davon dispensirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöht werden darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bey dem Abschlusse der Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apotheker die Rezepte über diejenigen Arzneymittel, die er selbst rezeptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedruckt stehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medikamenten anvertraut wird, solche aus derjenigen, welche zur Gerichtsapotheke erklärt ist. Alles in diesem, so wie in dem vorstehenden §. enthaltene wird in der Apotheker-Ordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig scheint, noch näher bestimmt werden.

§. 21.

Zufolge der allerhöchsten Verordnung vom

29. Juny 1808. die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeinde-Kassen der resp. Distrikte, für welche sie angestellt sind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hiebey aber ist wohl zu verstehen, daß wo sie in solchen Distrikten in den Genuß von Geld- oder Naturalienbezügen tretten, in welchen sich bisher die Wundärzte, chirurgischen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieser Bezüge, so fern er den Betrag von 60 fl. nicht übersteigt, von jener ihnen als Landärzten zugesicherten Summe in Abrechnung zu bringen ist. Uebersteigt der Werth dieser Bezüge die genannte Summe von 60 fl., so bleiben sie in dem Genusse derselben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da sie ohnehin daselbst große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraushaben, jenes Fixum von 60 fl. nicht. Doch sollen sie in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten wo bisher Wundärzte angestellt waren, bey dem Abgange der Letztern vorzugsweise verwendet, und ihre zu leistenden Dienste auf eine angemessene Weise honorirt werden.

§. 22.

Ueber die Honorirung der Dienste der Landärzte, sowohl bey gerichtlichen Vorfallenheiten, als bey Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere festgesetzt werden. Bis dahin wird als Grundsatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt bestimmten Deserviten in Anspruch zu nehmen hat. Ueberdies ist er berechtiget, sich auf dem Lande nebst der Taxe für die Visite für jede Viertelstunde Wegs, welche der Kranke von seinem Wohnorte entfernt ist, vier Kreuzer bezahlen zu lassen. Doch ist hiemit blos der Weg zum Kranken hin verstanden. Uebrigens ist es in Hinsicht der Honorirung seiner Besuche gleichgültig, ob der Landarzt einen Kranken selbst behandelt, oder ihn nur als Gehülfe des Arztes besucht.

§ 23.

Es wird eben sowohl zur Erleichterung des Landvolks beytragen, als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er sich seine Deserviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm solches angebothen wird und es sonst für ihn annehmlich ist, in Naturalien und so weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beyderseitigen Vortheile gemäß seyn, daß ganze Ortschaften mit dem Landarzte ihres Distriktes einen Kontrakt abschliessen, vermöge welches derselbe alle vorkommende Krankheitsfälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemie, in einem solchen Orte besorgt, ohne die Entfernung von seinem Wohnorte in Rechnung zu bringen, jedoch solches unbeschadet der Beyträge, welche eine solche Gemeinde ohnehin schon wegen der jährlichen Besoldung des Landarztes zu leisten verpflichtet ist.

§ 24.

Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehülfen der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke wird die

deßfallsige allerhöchste Verordnung das Nähere enthalten.

§ 25.

In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung seines Dienstes durch Altersschwäche oder auf irgend eine andere Weise durch körperliche und geistige Unvermögenheit unfähig wird, und mittellos ist, fällt er in die Kathegorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindsmitteln ernährt werden müssen.

§ 26.

Der Landarzt kann seine Gerechtsame verlieren, entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er sie nach sechsmal geahndeten Versehen, wegen Nachläßigkeit oder Mangel an Einsicht, und diese Strafe wird nach Umständen durch Geldbuße und Einberufung zur Schule um eine wiederholte Prüfung zu machen erhöht. Für immer verliert er seine Gerechtsame wegen Unvermögenheit zu seinen Dienstesverrichtungen, durch zu hohes Alter oder unheilbare Geistes- oder Körperskrankheit, und wenn zweymal die Suspension wider ihn verhängt ward, ohne daß er sich besserte. Am strengsten werden grobe Vernachläßigung oder leichtsinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneyen für eigene Rechnung bestraft. Das weitere hierüber siehe unter §. 25. des zweyten Abschnitts.

§ 27.

Diejenigen Landärzte, welche sich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der

ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdiensten und den Umständen angemessene Belohnungen erhalten.

Zweyter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte zu ihren Vorgesetzten und zu dem ihrer Aufsicht untergebenen medizinischen Personal, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medizinischen Polizey und der gerichtlichen Medizin betreffend.

§. 1.

Die Landärzte werden auf den Vorschlag der General-Kommissariate jedes Kreises für ihre respektiven Distrikte ernannt. Bey eintretenden Vakaturen und bis sämmtliche landärztliche Distrikte mit Landärzten versehen werden können, dürfen mehrere Distrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinsicht der Handhabung der medizinischen Polizey und bey gerichtlichen Vorfallenheiten respizirt werden, und ein solcher Landarzt genießt so lange dieses Verhältniß dauert, für jeden ihm besonders übertragenen Distrikt alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausschließlich nur für einen Distrikt statt, und sobald die definitive Besetzung der einem Landarzte ausserordentlich übertragenen Distrikte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall sobald wie möglich geschehen soll, cessirt sogleich der Dienst und die Emolumentenbezüge des erstern für dieselben, ohne daß deshalb auf eine allenfallsige Remonstration Rücksicht genommen wird.

Digitized by Google

§. 2.

Bey der Uebernahme des ihm zugewiesenen Distriktes stellt sich der Landarzt vor allen Dingen bey der Polizey-Behörde, dem Gerichtsarzte, so wie bey allen übrigen rezipirten Aerzten seines Distriktes, und legt diesen seine Schulzeugnisse und sein Diplom, so wie die Erlaubniß des General-Kreiskommissariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem bestimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieser Akt wird von der Polizey-Behörde zu Protokoll genommen, und der Namen des neuen Landarztes in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichtsbezirke über das in demselben praktizirende ärztliche Personal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben seinem Namen seinen Geburtsort, sein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt absolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit diese seine Schriftszüge nöthigenfalls allemal zur Kontrolirung der Schriftszüge in seinen Rezepten u. s. w. dienen können.

§. 3.

Die Landärzte stehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächst unter der Aufsicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchen der ihnen zugewiesene Distrikt gelegen ist.

§. 4.

Aufträge die medizinische Polizey betreffend, sey es von der Gerichtsbehörde, oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelst Notifikation, oder wenn sie sämmt. Landärzte des Gerichtsbezirks betreffen, mittelst eines Zirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweise der geschehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§ 5.

Zur Uebernahme gerichtlicher Untersuchungen, so weit ihnen solche nach den Gesetzen übertragen werden dürfen, werden sie ausschließlich von der Gerichtsbehörde ihres Bezirks requirirt, und haben dabey nach denen in Zukunft näher zu bestimmenden Normen zu handeln. Diese Requisition geschieht ebenfalls schriftlich, und wird von dem Landarzte zum Beweise der geschehenen Vorlage unterzeichnet.

§ 6.

Die Landärzte haben den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen in Gegenständen der medizinischen Polizey sowohl, als bey gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben sie sich aller Verrichtungen in medizinisch polizeylichen Gegenständen, welche ihnen nicht vermög gegenwärtiger Instruktion obliegen, und welche ihnen nicht besonders aufgetragen werden, so wie aller Verrichtungen bey medizinisch gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen sie nicht gesetzmäßig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch ist ihnen hiedurch nicht gewehrt, und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung der bey Schlägereyen und bey andern Gelegenheiten vorsetzlich oder unvorsetzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, zugegen ist, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bey der Gerichts-Stelle des Bezirks zu machen.

Digitized by Google

§ 7.

Bey gerichtlichen Untersuchungen zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derselbe den Befund der Untersuchung zugleich mit dem Arzte zu Protokoll, und unterzeichnet dasselbe, so wie alle zu dieser Untersuchung beygezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um sein technisches Urtheil über den untersuchten Fall befragt, so giebt er dasselbe besonders und mit der Umsicht zu Protokoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung oder zufällig vernommene Zeugen-Aussage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds oder nach seinen Einsichten und Kenntnissen sich nicht bestimmen, so erklärt er sich auch hierüber zu Protokoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausstellen; und die Gesetzgebung wird noch näher bestimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protokoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obducirenden Gerichtsarztes haben soll. Auch kann ein Landarzt keine ärztliche Zeugnisse ausstellen, sondern erstattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfassung eines gerichtlichen Zeugnisses enthält. Für diese Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§ 8.

Gerathen Personen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf sonst eine Weise schnell in Todesgefahr, so hat zwar der Landarzt die Behandlung eines solchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und sie nach bestem Wissen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt schleunigst von dem Vorfalle zu benachrichtigen; und ihn zur ungesäumten Hinzukunft auffordern zu lassen.

§ 9.

Aeußert sich in seinem Distrikte irgend eine epidemische Krankheit, von welcher Art sie immer seyn möge, so hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches findet statt, wenn er endemische Krankheiten in seinem Distrikte wahrnimmt.

§ 10.

Bey allen epidemisch herrschenden Krankheiten, und bey allen sporadisch vorkommenden Fällen solcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie leicht epidemisch herrschend werden, hat der Landarzt, falls sie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn sie sich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, sobald er sie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt seines Bezirkes zu machen, und sich in Behandlung der Kranken dabey im Ganzen nach der ihm von diesem zu ertheilenden Vorschrift, wenn derselbe eine solche, für nöthig erachtet, zu richten.

§ 11.

Den Landärzten ist die Unteraufsicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgischen und einfachen Bader ihres Distriktes, so lange die letztern noch bestehen, anvertraut. Er hält sich

über dieses seiner Aufsicht untergebene Personal eigene Listen, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle, und Gebrechen, welche sie allenfalls zur Ausübung ihres Dienstes untauglich zu machen scheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§ 12.

Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterblisten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen selbst sowohl als ihren untergeordneten medizinischen Personal vorkommenden Fällen ob; daher dieses Personal anzuweisen ist, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§ 13.

Die Anzeige der Geburtsfälle muß geschehen, in welcher Periode der Schwangerschaft sich dieselben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weise regelwidrig gebildet ist, und in dem letztern Falle, worinn die Regelwidrigkeit besteht. Der Landarzt hat bey den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht selbst bey der Geburt assistirt, die Besichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erstatten zu können.

§ 14.

Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten selbst regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie sie zu Stande gebracht wurden.

§ 15.

Zur Formirung der Geburts- und Sterblisten werden den Landärzten von ihren respektiven Gerichtsärzten die näheren Vorschriften ertheilt werden.

§. 16.

Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall, oder Krankheit verstümmelte Menschen jedes Alters, alle Taubstummen, Kretins, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige in ihrem Distrikte, von denen sie Kenntniß erhalten, anzuzeigen und erforderlichen Falls die Aufsicht über dieselben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17.

Sie haben ihre Wachsamkeit auf alle öffentliche feile Weibspersonen zu richten, und sie bey Gericht anzuzeigen.

§. 18.

Eben so sind sie gehalten den Gerichtsarzt jeden Distriktes von allen Eckel und Abscheu erregenden oder Ansteckung verbreitenden Fällen, von chronischen Krankheiten, von denen sie Kenntnisse erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19.

Bemerken sie, oder haben sie gegründete Muthmassung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entstanden sind, so haben sie solches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20.

Ihnen liegt die Unteraufsicht über das Gesundheitswohl aller von Staatswegen in die Kost gegebenen Findel- und Waisenkinder ob.

Der Beschluß folgt.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediat-, dann Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Tax-Einsendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die wiederholte Bemerkung gemacht worden, daß ungeachtet die im Namen der unterfertigten Stelle an die Behörden ausgefertigte Taxzettel die Unterschrift:

„Taxations Amt des königl. baierischen „General-Kommissariats des Iller-„Kreises, als Kreis-Administration der „Stiftungen und Kommunen“

führen, doch von mehrern Aemtern bey Einsendung der Taxbeträge in Partheysachen diese ausscheidende Bemerkung in der Aufschrift vernachläßiget, und nicht beobachtet werde, wodurch nothwendig Verzögerungen, Mißgriffe, und Unrichtigkeit der Rechnungs-Manualien, bey den verschiedenen hie selbst bestehenden Taxations-Aemtern veranlasset werden.

Den sämmtlichen Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichten, dann Polizey-Kommissariaten wird daher aufgetragen, in den Ueberschriften ihrer einzusendenden Taxbeträge diese Ausscheidung wohl zu bemerken, und zu beobachten, indem jene, die sich dieses Versehens ferner schuldig machen, und deren Einsendungen hiedurch das kompetente Taxations-Amt verfehlen, sich selbst zuzuschreiben haben, wenn von Letzterm Exekutiv-Bothen auf Kosten derselben ungeachtet der geschehenen, aber irrig rubrizirten Einsendung abgeordnet werden.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Bekanntmachung.

Freytag den 31ten dieß Monats wird durch eine Kommission des gefertigten Landgerichts unter Vorbehalt höchster Genehmigung der konigl. Kreis-Administration die Schaafweid der Gemeinde Heimertingen in dem Wirthshause zum Hirsch daselbst im Wege der öffentlichen Versteigerung für laufendes Jahr verpachtet.

Diese Waid besteht in 260 Jauchert Brachfeld, einem Grasplatz von 5 Jauchert, wozu 250 Jauchert Stoppeln-Feld des Winter- und 325 Jauchert des Sommer-Oeschs kommen, und gewährte bisher 225 bis 275 Schaafen die erforderliche Nahrung; die weitere Bedingungen werden durch die Kommission eröffnet, welcher die Pachtsuchenden, Auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, an erwähntem Tag Vormittags 9 Uhr ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Babenhausen den 17ten Jäner 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

V. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten Februar 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Rubrizirung der Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrere königliche Polizey-Behörden ihre an die unterfertigte Stelle zu erstattenden Berichte mit so allgemeinen und öfters ganz ungeeigneten Rubriken versehen, daß nicht nur die königl. Kreis-Registratur bey mehreren Gelegenheiten schon hierüber die gegründetste Beschwerde führte, sondern insbesondere die über das Brand-Assekuranzwesen vorliegenden Papiere dadurch in eine solche Unordnung gebracht wurden, daß sie nur mit Mühe, und öfters, wegen der geschehenen Vermischung mehrerer Gegenstände in einem und demselben Berichte, gar nicht ausgeschieden werden konnten; so findet man sich veranlaßt, diese von weniger Ordnungsliebe sprechende Konnivenz der bereits dießfalls bestehenden frühern Verordnungen sowohl im Allgemeinen hiemit zu rügen, als insbesondere für die in Brandversicherungs-Sachen zu erstattenden Berichte folgende Rubriken vorzuschreiben:

1.

Bericht über neue Beytritte einzelner Unterthanen zum Brand-Assekuranz-Verbande.

2.

Bericht über die vorgenommene Revision der Brand-Assekuranz-Kataster.

3.

Bericht über die Dotirung der Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kassen.

4.

Bericht über einen an dem assekurirten Gebäude des N. N. vorgefallenen Brandschaden.

5.

Brandschadens-Anzeigen im Allgemeinen, der Brand mag sich an einem versicherten oder nicht versicherten Gebäude ergeben haben.

(vid. Intelligenzblatt 1811 pag. 827 und 828.)

6.

Jährliche Uebersicht der bey der Brandversicherungs-Anstalt für das Assekuranz-Jahr 1812/13 vorkommenden Veränderungen.

(vid. Intelligenzblatt 1812 Stück IV.)

7.

Bericht oder Anfrage über einen die Brandversicherungs-Anstalt im Allgemeinen betreffenden Gegenstand.

Sämmtliche königliche Polizey-Behörden werden angewiesen, sich an diese vorgeschriebene Rubrizierung ihrer Berichte genau zu halten, keinen der vorstehenden Gegenstände künftig mehr in einem und demselben Berichte zu vermengen, und überhaupt auch ihren Eingaben deutlichere und dem Berichts-Gegenstande entsprechendere Rubriken zu geben, widrigenfalls sie die Remission solcher fehlerhaft befundenen Exhibita auf eigene Kosten unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Was nun insbesondere die zur unterfertigten Stelle, als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen, gehörigen Berichte und Anzeigen anbelangt, so sind solche nicht nur auf der Addresse, sondern auch in der Berichts-Anrede gehörig zu bezeichnen.

Kempten den 28ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Repartitions-Norm der beym Straßenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wenigsten Aemter haben der höchsten Weisung vom 26ten August vorigen Jahrs Kreis-Intelligenzblatt XXXVII. Stück pag. 568 entsprochen, und werden hiermit angewiesen, derselben in 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens nachzukommen.

Kempten den 12ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Essito- und Konsumo-Maut-Belegung wandelbarer Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Weder der dermalige Zoll- und Maut-Verband, noch die wünschenswerthe Schnelligkeit und Ungebundenheit des allgemeinen Verkehrs gestatten es, daß die individuellen statistischen Verhältnisse der einzelnen Polizey-Distrikte bey Bestimmung der Konsumo- und Essito-Maut wandelbar zu belegender Gegenstände auch besonders gewürdigt und ausgeschieden werden.

In dem ganzen diesseitigen Reichs-Kreise bestehen nur acht Maut-Oderämter, und es müßte sofort zu dem Verkehr hemmenden Mittel der Ausstellung eigener Ursprungsscheine gegriffen werden, wenn für einen jeden einzelnen Polizey-Bezirk auch ein besonderer Konsumo- und Essito-Zoll festgesetzt werden sollte.

Um daher einerseits einem so verderblichen Mittel auszuweichen, andererseits die Produktions- und Fabrikations-Verhältnisse der einzelnen Polizey-Bezirke mit aller, nur immer möglichen Rücksicht und Achtung zu behandeln, findet es die unterfertigte Stelle für nöthig, sieben oder acht, den bestehenden Mautoberämtern — ihrer geographischen Lage nach — korrespondirende Haupt-Maut-Distrikte des Kreises zu formiren, und zu einem jeden solchen Distrikt dann alle jene Polizey-Bezirke zu ziehen, welche demselben am zweckmäßigsten und bequemsten liegen, und von welchen anzunehmen ist, daß sie sich auf dem Wege des Wechselverkehrs, wenn sie auch in statistischer Hinsicht unter sich verschieden seyn sollten, in ihren Bedürfnissen gegenseitig unterstützen können.

Zu diesem Ende hat man das untenstehende Tableau entworfen, und schließt nun solches den königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises mit dem Auftrage zu, bis 1ten April laufenden Jahrs zu begutachten: — 1) Ob die Formation dieser Haupt-Distrikte belassen, oder auf welche andere Weise abgeändert werden kann; —

2) ob die bisherige Anordnung, daß die einzelnen Polizey-Behörden ihr Gutachten über die Mautbelegung wandelbarer Gegenstände besonders abgeben, beybehalten, oder nicht vielmehr die Abänderung getroffen werden soll, daß die zu einem Haupt-Maut-Distrikte gehörigen Aemter am Schlusse eines jeden Jahrs, oder, wenn sich eine Aenderung im Laufe desselben als nothwendig darstellen sollte, zu jeder andern Zeit, sich vereinigen, und auf diese Art einen gemeinschaftlichen Antrag an die unterfertigte Stelle erstatten; — ob ferner

3) die königlichen Behörden der von der Gränze entfernt liegenden, und nach der bisher gemachten Erfahrung, mit dem benachbarten Auslande in geringe oder gar keine Berührung kommenden Bezirke von der gedachten Essito- und Konsumo-Maut-Begutachtung vielleicht nicht ganz befreyt werden können; und endlich

4) wenn dieses der Fall ist, welche von den betreffenden Aemtern sich nach einer vorausgegangenen gründlichen Erwägung der wahren Sachenlage in diese Kategorie zu zählen, berechtiget glauben, ohne daß sie diese Aufforderung als Anlaß benützen, ihrem allenfallsigen geheimen Wunsche, von einer lästigen Berichts-Erstattung befreyt zu bleiben, ein heilsames Wort zu sprechen.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Formation

der acht Haupt-Maut-Distrikte zum Behufe der Essito- und Konsumo-Maut-Bestimmung wandelbarer Gegenstände im Iller-Kreise.

Distrikte	Maut-Oberämter	Hiezu gehörige		Vortrag der beyzuziehenden Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte.
		Beymaut-Aemter.	Stationen.	
I	Bludenz	•	Gargela	Innerbregenzerwald, Montafon und Sonnenberg.
II	Feldkirch	Bangs	Meiningen Mäder Bauren	Feldkirch und Dornbirn.
III	Bregenz	Hohenems St. Johann Höchst Fußach	Lustenau Reindorf Gaisau Carolinenau	Bregenz, Dornbirn, Innerbregenzerwald und Weiler.
IV	Lindau	Rosenhorn Hergatz	Schachen Bäumle Wasserburg Neuhaus Opfenbach u. Sirgenstein	Lindau, Bregenz und Weiler.
V	Immenstadt	Schweinenbach Reutebruck	Steingaden Hinterdornweid Vorholz	Immenstadt, Sonthofen, Reutte, Füssen und Weiler.
VI	Kempten	•	Hetzried Kreutzthal Frauenzell Legau	Kempten (Polizey-Kommissariat und Landgericht) Obergünzburg, Oberdorf, Buchloe, Reutte, Schongau, Kaufbeuren und Füssen.
VII	Memmingen	Fertbhofen Egelsee und Kellmünz	Lauterach Heimertingen Fellheim und Illereichen	Polizey-Kommissariat Memmingen, Ottobeuren, Mindelheim, Buchloe, Schwabmünchen, Türkheim, Roggenburg, Illertissen, Grönenbach, Babenhausen, Ursberg, Edelstetten, Kirchheim, Burheim und Tannhausen.
VIII	Ulm	•	Au, Oi, Freudeneck.	Illertissen, Roggenburg und Weißenhorn.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche Kreutzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von dem königlichen General-Kommissariate des Unterdonau-Kreises am 4ten laufenden Monats in obenstehendem Betreffe an seine untergebenen Aemter erlassen wurde, ersehen die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises zur gleichmäßigen Beobachtung aus dem Anhange.

Kempten den 24ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Durch das Polizey-Kommissariat zu Straubing sind Kreutzer entdeckt worden, die theils die vormalige kurfürstlich baierische Wappen, theils nur die Weken mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, theils die königliche Wappen haben, und die Jahrzahl 1740 oder 80 (welches nicht deutlich ersehen werden kann) theils die Jahrzahlen von 1801 und 1810 führen, und deren Gehalt Messing mit Silber überzogen ist.

Ihre schlichte Beugung, und daß sie dünn und verbogen sind, macht sie leicht kenntlich.

Der Verdacht bestehet, daß sie von Juden herkommen, die auf dem Lande herumgehen, und Thaler gegen Scheide-Münze mit beträchtlicher Daraufgabe einwechseln.

Das Landgericht hat jenes zur öffentlichen Kenntniß zubringen, und das Publikum vor der Annahme dieser Münze zu warnen, selbst aber darüber zu wachen, daß diejenigen entdeckt werden, welche sie in Umlauf bringen. Unter Beziehung auf die Verordnung vom 16ten August 1809 die Juden betreffend, wird das Landgericht daher angewiesen, die Orts-Vorstände darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf jene Leute Acht geben, welche sich in ihren Dörfern in der Absicht einfinden, grobe Münzen gegen Scheidemünzen einzuwechseln, und wenn dieses geschehen ist, von den Unterthanen sich die erhaltenen Scheidemünzen sogleich vorzeigen lassen, und nach Umständen den Einwechsler der groben Münze zu Gericht bringen.

Auch sind die Krämer darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Leute zum Landgericht führen, von denen derley falsche Kreutzer ausgegeben werden.

Passau den 4ten Jäner 1812.

An
sämmtliche Behörden also ergangen.

An
mehrere königliche Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die Impfung pro 1812 ist und die Eintheilung der Polizeybezirke in landärztliche Distrikte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Polizey-Behörden des Iller-

Kreises dem ihnen hinsichtlich der Impfung pro 1810/11 zugegangenen Auftrage noch nicht Genüge geleistet haben; da auch mehrere unter ihnen statt der Original-Impftabellen (als welche allein der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden dürfen) bloße Kopien derselben eingeliefert haben; da ferner auch einige Gerichtsärzte gar keinen Impfbericht über die benannte Impfung eingeschickt haben; so werden alle diese theils säumige, theils fehlige Polizey-Behörden und Gerichtsärzte hiemit zur Erfüllung ihrer Pflicht unter Androhung eines Exekutions-Verhens aufgefordert, der unfehlbar erscheinen wird, wenn das Verlangte nicht bis den 10ten Februar bey unterzeichneter Stelle eingetroffen seyn wird.

Die nämliche Strafdrohung, so wie der nämliche Termin finden auch hinsichtlich des von einigen unterlassenen Berichtes über die Eintheilung ihres Bezirkes in landärztliche Distrikte statt.

Kempten den 29ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Instruktion für die Landärzte.

Beschluß.

§. 21.

Sie haben mit besonderer Aufmerksamkeit auf alle medizinische Pfuschereyen, sey es in Ausübung eines Theils der Kunst, oder im Medikamentenverkauf zu wachen und solche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22.

Sie haben in ihrem Distrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorschriften einzuführende Todtenbeschau zu besorgen, so wie ihnen auch die Unteraufsicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuser obliegt.

§. 23.

Jeder Landarzt ist gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er praktizirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muster zu übergeben. Zugleich mit diesem Rapport haben die Landärzte ihren respektiven Gerichtsärzten alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke sich ergeben habenden besonders merkwürdigen medizinischen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorschriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das General-Kommissariat jedes Kreises wird Sorge tragen, daß Tabellen für diese Monatsrapporte sowohl, als für die unter §. 17. des ersten Abschnitts erwähnte Tagebücher solchergestalt in Druck gelegt werden, daß sie um einen möglichst geringen Preis an die Landärzte, die sie bey ihren Gerichtsbehörden abzulangen haben, überlassen werden können.

§. 24.

Die Landärzte sind gehalten, dem Gerichtsarzte ihres Bezirks ihr Krankentagbuch,

die unter den §. §. 15. und 16. des ersten Abschnittes erwähnten Instrumente, und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamenten-Depot anvertraut ist, auch dieses zur Untersuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25.

Macht sich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in seinem Dienste schuldig, so hat ihm der Gerichtsarzt seines Bezirkes solche zu verweisen, und von den erstern die Anzeige an das General-Kommissariat des Kreises zu machen, damit dieses erforderlichen Falles nach Anleitung des §. 20. des ersten Abschnittes gegen denselben verfahren könne. Die temporäre Suspension verfügt das General-Kommissariat, wenn solche verwürkt ist, unmittelbar und zeigt dieselbe bey der höchsten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majestät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Kommissariats verhängt.

§. 26.

Glaubt ein Landarzt Ursache zur Klage wider den Gerichtsarzt seines Bezirkes bey medizinischen oder polizeylichen Vorfallenheiten, wegen Deservitensachen, wegen versäumter Bestrafung der Pfuschereyen und so weiters zu haben, und findet er auf eine zweymalige in einer Frist von wenigstens 14 Tagen deshalb bey der betreffenden Gerichtsbehörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berücksichtigung seiner Beschwerden zu erhalten, so hat er in einem solchen Falle mit seiner Klage seinen Rekurs an das General-Kommissariat des Kreises, welcher Rekurs darinn besteht, daß er dem General-Kommissariate sein Gesuch mit der obgedachten zweymaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das letztere nach Beschaffenheit der Sache verfahren wird.

Tagebuch über die Geschäfte des Landarztes N. N. zu

Jahr 18 — Monat —

Fortlaufender Numerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen, Alter, Geschlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cullen-System.	Tag des Beginns der Krankheit.	Tag des Beginns der Hülfe.	Zahl der Besuche.	Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut oder Tod.	Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Komplikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneymitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bey Leichenöffnungen u. dgl. m.

Rapport des Landarztes N. N. zu

Verlaufe des Monats

Kranken.

Haupt-Spezifikation der Krankheiten.	Zahl der behandelten Kranken.						Zahl der Genesenen.	
	Rest vom vorigen Monat.		Neu hinzugekommen.		Summe der Behandelten.			
	Mär.	Wbr.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Fieber Kranke.								
Chronische Kranke.								
Chirurgische Kranke.								
Geburtsfälle.								
Venerische Kranke.								
Krätzige Kranke.								
Summe.								

Digitized by Google

über die im

des Jahrs von ihm behandelten

Zahl der an andere Institute abgegebenen.		Unter der Behandlung Verstorbene.				Rest für den folgenden Monat.	
		Fortlaufender Numer der einzelnen.		Alter.	Angabe der Todesursache nach dem Cullenschen System.		
M.	W.	M.	W.			M.	W.

Bekanntmachung.

(Filial-Schulbücher-Verlags-Stationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Filial-Stationen des Schulbücher-Verlages im Illerkreise wurden folgende Orte allergnädigst bestättiget:

Feldkirch, Bregenz, Kempten, Schongau, Kaufbeuren, Mindelheim und Memmingen, und als Filial-Verleger sind allergnädigst ernannt:

Der Buchdrucker und Buchhändler Graf für Feldkirch —

der Buchdrucker und Buchhändler Brentano für Bregenz —

der Buchdrucker und Buchhändler Dannheimer für Kempten —

der Buchbinder Einziger für Schongau,

der Buchbinder Wintergerst für Kaufbeuren,

der Buchbinder Hundegger für Mindelheim und

der Buchdrucker und Buchhändler Rehm für Memmingen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Kempten den 27ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Kantonspflichtigkeits-Entlassung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche kantonspflichtiger Unterthans-Söhne um Ansässigmachung und Kantonspflichtigkeits-Entlassung, welche das 23te Jahr noch nicht erreicht haben, bleiben bis zu vollendeter Militär-Auswahl unerledigt. —

Nach vollendeter Auswahl haben die königlichen Behörden diejenigen Individuen anzugeben, welche um die Entlassung bathen, und dem Militär abgegeben wurden.

Kempten den 1ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nachdem der Verkauf des Klostergebäudes in Kirchheim, so wie des in 14 Zentnern bestehenden Vorraths von altem Kupfer die allerhöchste Bequehmigung nicht erhalten, und die königl. Finanzdirekuion des Illerkreises, mittelst Reskripts vom 27ten des vorigen, und empfangen am 4ten dieß Monats, eine neuerliche Versteigerung vorzunehmen, befohlen hat; So wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft denen Kaufslustigen mit dem Beysatze eröffnet, daß Montag den 17ten des künftigen Monats Februars eine neuerliche öffentliche Versteigerung im Orte Kirchheim zu diesem Ende, nach denen bestehenden k. Vorschriften, und bekannten Bedingnissen werde vorgenommen werden, bey welcher dieselben zu guter Vormittags-Zeit sich einzufinden, anmit fürgeladen werden.

Türkheim im Illerkreise am 22ten Jäner 1812.

Königliches Rentamt. Stahl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

VI. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten Februar 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Ausweichen auf der Landstrasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausweichen auf der Strasse giebt nicht selten zu Irrungen, Streitigkeiten und Unglücksfällen Anlaß.

Oefter geschieht es, daß die sich begegnenden Fuhrleute gerade auf eine und dieselbe Seite ausweichen, auf solche Weise sich gerade entgegen fahren, und wenn dieses einmal geschehen ist, theils sich nicht mehr benehmen wollen, theils wirklich nicht mehr können, welches der Fall ist, wenn sie sich schon zu sehr genähert, und nicht mehr so viel Platz vor sich haben, als zu dem Ausweichen erforderlich ist.

Um nun den hiedurch unvermeidlich entstehenden Streitigkeiten, Thätlichkeiten, auch öfterer Beschädigung der Pferde und Wagen vorzubeugen, findet sich die unterzeichnete Kreisstelle veranlaßt, folgendes zu befehlen:

Jedes Fuhrwerk, welcher Gattung es sey, hat bey Vermeidung einer Strafe von 5 Gulden dem Begegnenden allzeit auf die rechte Seite auszuweichen.

Diese polizeyliche Verfügung haben die königlichen Behörden im Illerkreise allgemein bekannt zu machen.

Kempten den 23ten Jäner 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Ausstellung der Markt- und Lumpensammlungs-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vorigen Jahrs Nro. LIII. pag. 824 und im Regierungsblatte vom Jahre 1810 Seite 431 über das Markt-Patent- und Lumpensammlungs-Wesen enthaltenen Verordnungen werden hiemit die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises beauftragt, ihre gutächtlichen

Berichte über die Verleihung eines Markt- oder Lumpensammlungs-Patents für die Zukunft nach der hier unten sub Lit. A. und B. folgenden tabellarischen Form zu erstatten.

Es bleibt denselben übrigens freygestellt, ob diese Tableaux auf der Außenseite mit der Aufschrift:

Gutachtlicher Bericht
des
Königlichen Polizey-Kommissariats, Land- oder Mediatgerichts
N.
über
die Bitte des N. N. um ein Markt- oder Lumpensammlungs-Patent,

unter bloßem Couvert zur Vorlage gebracht, oder mit einem besondern Remiß-Berichte einbegleitet werden wollen.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Lit. A.

Vortrag der Polizey-Behörde	Des Bittstellenden.			Bezeichnung der Waaren womit derselbe zu handeln wünscht			Ausweis seines Vermögens			Amtliches Gutachten.	
	Namen	Wohnort	Gemeinde	Inländische rohe Produkte	Inländische Fabrikate	Artikel, welche er von inländisch. größern Kaufleuten bezieht	An Realitäten	An Kapitalien	Durch Kredit	über seinen Leumuth	über seine Qualifikation zum Empfang eines Marktpatents mit vorzügl. Berücksichtigung seiner Familie und Erwerbs-Verhältnisse.

Lit. B.

Vortrag der Polizey-Behörde	Des Bittstellers.			Vermögen		Ausweis über zureichende Bestellungen von Seite inländischer Papier-Fabrikanten	Anzahl u. Ziffer der Beylagen.	Amtliches Gutachten	
	Namen	Wohnort	Gemeinde	An Realitäten	An Kapitalien			über des Bittstellers Leumuth	über seine Qualifikation zur Erlangung eines Lumpensammlungs-Patents unter Würdigung seiner Familien-u. sonstigen Erwerbs-Verhältnisse.

Digitized by Google

Anmerkung.

In der Eingangs bemerkten Kreis-Verordnung Intelligenz-Blatt Stück LIII. vorigen Jahrs ist pag. 825 Lit. B. statt Selbst-Erzeugen: Selbst-Erzeuger, und pag. 816 statt nöthigen Kosten: unnöthigen Kosten zu lesen.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Reisen nach Italien oder Illirien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar schon zum Ueberflusse sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises die allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1809 §. 8. Regierungsblatt 1809 Seite 1701 eingeschärfet und selbst die Bedrohung beygefügt worden, daß die königl. Polizey-Behörden für alle Kösten und Schaden verantwortlich würden, welche den Unterthanen dadurch zugehen dürften, wenn selbe nach Italien oder Illirien nicht mit den gesetzlichen Ministerial-Päßen, sondern mit landgerichtlichen Päßen versehen, zu reisen versuchen, und deßwegen wieder in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollten.

Dem ungeachtet geschieht es, daß viele Unterthanen aus dem Illerkreise, welche nach Italien oder Illirien zu reisen pflegen, mit Päßen theils nicht vorschriftmäßig, theils gar nicht versehen sind, und sich meistens mit Bekannten legitimiren wollen.

Da dieses gegen die allerhöchste Verordnungen und eine zweckmäßige Ordnung des Fremden-Wesens laufende Benehmen, in keinem Falle länger geduldet werden kann, und man die nach Italien reisenden Inländer nicht mehr wird passiren lassen, wenn sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift Päße bey sich führen; so wird dieses sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises hiemit wiederholt eröffnet, um ungesäumt die Unterthanen hiernach anzuweisen und zu belehren, damit sie nicht die Zurückweisung in ihre Heimath zu befahren haben, und dadurch in beträchtlichen sich übrigens selbst zuzuschreibenden Schaden versetzt werden möchten.

Kempten den 7ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden auf nachfolgend näher beschriebene falsche Münzen, welche in Umlauf gesetzt wurden, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, das Publikum hievor zu warnen, und sowohl der Verbreitung solcher falschen Münzen, als auch jenen Individuen, welche eine dieser Geldsorten gegen andere gewöhnlich mit Auswechsel austauschen, sorgsam nachzuspüren, sofort von ferners vorgefundenen falschen Münzen oder entdeckten betrügerischen Geldwechslern, welche ohnehin sogleich zu verhaften wären, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Beschreibung

1) Oesterreichische Kronenthaler von den Jahren 1795 und 1796 an der Schwere, und dem Klange nicht wohl, dagegen aber am matten Ansehen, und rauher Umschrift erkenntlich, und beym Beschneiden zwar durchaus weiß, aber weich.
2) Eben solche Thaler vom Jahre 1794 gleichfalls weder an Schwere noch Klang leicht erkenntlich, dagegen aber an zu weißem, Quecksilber ähnlichen Ansehen, und an der innern Röthe beym Beschneiden.
3) Französische Thaler vom Jahre 1793 an des Königs unförmlichem Brustbilde, hervorstechenden Rand, woran aber an der Rückseite ein wie vom Gusse übrig gebliebenes Glümpchen bemerklich, und an der innern Röthe beym Beschneiden kenntlich.
4) Kreutzer, theils mit dem vormals churfürstlich baierischen, theils mit dem jetzigen königl. baierischen Wappen, theils bloß mit Wecken und Reichsapfel, und den Jahrzahlen 1740 und 80, dann 1801 und 1810 geprägt, deren Gehalt bloß Messing mit Silber überzogen ist, und welche dadurch kenntlich werden, daß sie dünne, und leicht zu biegen, und deßwegen meist verbogen sind.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den des Muttermords verdächtigen Michael Wassermayer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Die königlichen Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, dem unten beschriebenen, des Muttermords verdächtigen Michael Wassermayer von Ober-Pfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, sorgsam nachzuspüren, und solchen im Betrettungsfalle dem königl. Landgerichte Starnberg im Isarkreise auszuliefern.

Kempten den 3ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Beschreibung.

Michael Wassermayer, sogenannter Bergschneider, und Aschenmann beym Kripfer zu Ober-Pfaffenhofen genannt, hat schwarze Haare, und Backenbart, mittelmäßig hohe Stirn, schwarze Augenbrannen, schwarzbraune Augen, stumpfe Nase, mittelmäßig großen proportionirten Mund, rundes Kinn, schwarzbraun rundes Gesicht, einen mittelmäßigen Knochenbau, etwas großen Körper ohngefähr 5 Schuh 2 Zoll, nnd ist beyläufig 26 Jahre alt. Besondere Merkmale sind im Gesicht entweder links oder rechts eine Narbe, als wenn er geschnitten worden wäre, dann an dem linken oder rechten Fuß auf dem Schienbein ein Einschnitt, den er sich mit einer Sichel machte.

Kleider-Beschrieb.

Bey seiner 2ten Entweichung trug er einen runden schwarzen Hut mit einem kleinen Kupf, unter diesem eine braune wollene weißgestreifte Haube, ein schwarzes Halstuch oder einen Flor, einen schwarz wollenen Rock mit stählernen Knöpfen, nach der Bauerntracht gemacht, unter selbem einen weißflanellenen Janker, eine lederne schwarze Hose mit Bändeln, und kalblederne Stiefel.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

VII. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten Februar 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Konzessions-Gesuche zu Errichtung von Taback-Fabriken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Erläuterung der frühern Verordnung von Seiten der königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion in Taback-Regie-Gegenständen haben sich die inländischen Bittsteller um Errichtung von Taback-Fabriken nicht persönlich bey obiger Stelle in München zu melden, sondern sie haben, wie früher gesagt, ihre Vorstellung bey dieser Stelle und bey dem königlichen General-Kommissariat einzugeben, ihr Gesuch aber damit zu begründen, daß

a) dieselben am Sitze eines Mauth- oder Hallamts errichtet werden, daß
b) der Unternehmer auf allen Minuto Tabacks-Verkauf verzichtet, daß er
c) dem Betrieb seiner Fabrike hinlänglich eigene Gebäude zu widmen habe und
d) daß ihm überdieß ein baares Fabriken-Kapital von 10000 fl. als Umschlags-Summe zu Geboth stehe.

Fehlet eine oder die andere dieser Erfordernisse, so wird auf das Gesuch keine Rücksicht genommen. —

Die königl. Aemter haben die Supplikanten hievon zu unterrichten, und sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 6ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden, Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die liegenden Schulgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Reseriptes vom 28ten v. M. und Jahrs wollen Se. Königl. Majestät, daß dort, wo der Schullehrer zugleich Meßner oder Organist, oder beydes zugleich ist,

Digitized by Google

bey der Beschreibung der liegenden Schulgründe zugleich bemerkt werde, welche Gründe derselbe noch als Meßner und Organist genieße.

Diejenigen Behörden, welche dieses unterließen, haben solches binnen längstens 4 Wochen nachträglich zu thun.

Kempten den 5ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Distrikts- und der Kreishauptstelle unmittelbar untergeordnete Lokal-Schulinspektionen, sodann an die betreffenden Stiftungs-Administrationen des Iller Kreises.

(Das Schul- und Erziehungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Reskript vom 4ten vorigen Monats, empfangen den 10ten dieß, (die Beschreibung sämmtlicher auf Staatseinkünfte radizirter Beyträge für das Schul- und Erziehungswesen betreffend), wird hierdurch im Abdrucke zur Wissenschaft, Darnachachtung und mit dem Anhange mitgetheilt, daß man erwarte, es werde jede Behörde die geeignete Vorlage längstens noch vor Ende des Monats May machen, widrigenfalls dieselbe unnachsichtlich durch Exekution erholt werden würde.

Kempten den 12ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Die unterm 24ten May 1810 durch ein Generalreskript angeordnete Beschreibung sämmtlicher auf Staatseinkünfte radizirter Bezüge der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Königreiches ist hauptsächlich aus dem Grunde nicht zu einer vollständigen Ausführung gekommen, weil sie von der in demselben Jahre erfolgten neuen Territorial-Eintheilung unterbrochen, und deßhalb von einigen General-Kommissariaten vor ihrer Auflösung gar nicht mehr zu Stande gebracht, von andern nur nach der vormahligen jetzt nicht mehr ganz anwendbaren Kreis-Eintheilung gefertiget wurde.

Ausserdem aber, daß selbst von den gefertigten und zur Vorlage gebrachten Beschreibungen aus dem angeführten Grunde eine Revision und neue Ueberarbeitung erforderlich ist, und daß die noch fehlenden nachträglich bearbeitet werden müssen, kömmt noch ein anderer Grund, eine neue Bearbeitung dieser Beschreibungen aufzugeben, dadurch hinzu, daß in den bereits gefertigten Beschreibungen diejenige Unterscheidung von Schulbezügen aus Staatseinkünften, welche in der unterm 27ten September 1811 an die königl. Kreisfinanz-Direktionen erlassenen Ausschreibung der dießjährigen Dotations-Repartition unter dem

Digitized by Google

Namen von Passiv-Reichnissen der Finanz-Kassen bestimmter ausgesprochen worden, noch nicht gehörig berücksichtiget ist.

Es wird demnach, unter Beziehung auf das obenerwähnte General-Rescript vom 24ten May 1810, die umfassende Beschreibung der Schuldbezüge aus Staatseinkünften hierdurch aufs Neue angeordnet, und denjenigen königl. General-Kommissariaten, von denen früher gefertigte Beschreibungen bereits vorliegen, diese Eingaben zur Revision und Ueberarbeitung zurückgesendet, den übrigen aber die neue Bearbeitung des Gegenstandes aufgetragen.

Rücksichtlich der Veränderung, welche in den Kreisbezirken inzwischen durch die neue Territorial-Eintheilung vorgegangen, und der dadurch nöthig gewordenen Ausscheidung der früher gefertigten Beschreibungen werden die königl. General- und Lokal-Kommissariate sich untereinander wechselseitig benehmen.

Damit aber um so weniger die Wichtigkeit des hierdurch aufgetragenen Geschäftes verkannt werden möge, wird ausdrücklich daran erinnert, daß es die Hauptbestimmung dieser Beschreibung sey, die Summe der allgemeinen Schuldotation und deren Repartition definitiv zu reguliren, und daß folglich diejenigen Kreise, von welchen die aufgegebene Beschreibung nicht erschöpfend gefaßt wird, in den unvermeidlichen Nachtheil verfallen, in den Unterhaltungs-Mitteln ihres Schul- und Erziehungs-Wesens ein schwer zu deckendes Defizit zu behalten; worüber hier wiederholt auf die schon obenerwähnte, an die Kreis-Finanz-Direktionen ergangene Ausschreibung vom 27ten Sept. vorigen Jahrs verwiesen wird, deren §. I. die Bestimmung enthält, daß gegen die einmal regulirte Kreis-Dotation alle andern Schuldbezüge aus Staatseinkünften ohne Ausnahme zessiren sollen.

Die verschiedenen Rücksichten, welche bey der angeordneten Beschreibung zu nehmen sind, hat schon das Eingangs erwähnte General-Rescript vom 24ten May 1810 umständlich angegeben; hier wird nur die Bestimmung hinzugefügt, daß die Passiv-Reichnisse, welche in der angefügten Ausschreibung vom 27ten Septemb. vorigen Jahrs §. II. ausdrücklich von den übrigen aus Staatseinkünften an öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten entweder dekret- oder observanzmäßig geleisteten Beyträgen unterschieden werden, in ein besonderes Verzeichniß zubringen sind.

Soferne übrigens über einen oder den andern Punkt der zu Fertigung dieser Beschreibung gegebenen Bestimmungen sich hie und da noch ein Anstand ergeben sollte, wird rathsamer erachtet, darüber weitern Aufschluß zu erhohlen, als durch eine unbestimmte Anwendung zu befahren, daß das Geschäft selbst unbefriedigend ausfalle.

Da Versäumnisse in den Angaben dieser Beschreibungen unausbleiblich dem Kommunal- und Stiftungs-Vermögen zur Last fallen müssen, aus welchen das durch solche Auslassungen für die Zukunft entstehende Defizit gedeckt werden müßte: so stellt sich von selbst das besondere Interesse dar, welches die Kreis-Administrationen an dem hiedurch

Digitized by Google

aufgetragenen Geschäfte zu nehmen haben, und man versteht sich daher zu denselben um so mehr, daß sie die möglich sorgfältigste und pünktlichste Ausführung desselben sich werden angelegen seyn lassen. Es sind aber dazu vornehmlich auch die Kreis-Schulräthe beyzuziehen, die sich dieser Angelegenheit gleichfalls eifrigst anzunehmen haben.

Da aber aller Fleiß und Eifer der Kreis-Stellen selbst in einer so ganz ins Einzelne gehenden Arbeit ein zuverläßiges Resultat zu geben nicht vermögen, wenn nicht die untergeordneten Behörden, von welchen die ersten Data zu erholen sind, ihre Pflicht thun, und da mehrere Erfahrungen schon gelehrt haben, daß ähnliche umfassende Bearbeitungen aus Schuld theils von Ungeschicklichkeit theils von Fahrläßigkeit der untergeordneten Behörden öfters unbefriedigend ausfallen: so wird, um auch dieser Veranlassung zu unvollständiger Ausführung des hier angeordneten Geschäfts vorzubeugen, zugleich verordnet:

a. daß die Beschreibung, so weit sie die Volksschulen betrifft, in den größern Städten von den Lokal-Schulkommissionen und auf dem Lande von den Distrikts-Schulinspektoren, so weit sie aber die höhern Lehranstalten und Erziehungs-Anstalten betrifft, von den einschlägigen besondern Stiftungs-Administrationen, mit Zuziehung der Vorstände der Anstalten, verfertiget werden solle;

b. daß die benannten untergeordneten Behörden für die Richtigkeit der ihnen aufzugebenden Beschreibung in der Art verantwortlich zu machen seyen, daß das königliche General-Kommissariat, im Falle ihre Arbeit unbefriedigend gefunden wird, auf ihre Kosten einen Rechnungsverständigen abordnen werde, der an ihrer statt die Beschreibung aufzunehmen habe;

c. daß die Distrikts-Schulinspektoren, damit sie die Beschreibungen an Ort und Stelle selbst um so genauer aufnehmen können, angewiesen werden sollen: 1) dieses Geschäft mit der dießjährigen Visitation der Schulen ihres Distriktes zu verbinden, 2) dazu nicht nur den Pfarrer des Ortes, sondern die ganze Lokal-Schulinspektion, wie solche nach der Vorschrift der Amts-Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen (Regierungsblatt 1808, Seite 2493 — 2506) in jeder Schulgemeinde angeordnet seyn sollen, beyzuziehen, und von derselben auch die aufgenommene Beschreibung, selbst wenn sie eine bloße Fehlanzeige wäre, mit unterzeichnen zu lassen, 3) zu nöthiger Beschleunigung dieses Geschäfts ihre dießjährigen Schulvisitationen so früh vorzunehmen, daß sie die aufzunehmenden Beschreibungen unfehlbar noch vor Ablauf des Monats May einsenden können.

Die königl. General- und Lokal-Kommissariate sind bevollmächtiget, erforderlichen Falls die geeigneten Zwangsmittel unnachsichtlich eintreten zu lassen, um die Berichte sämmtlicher benannter Unterbehörden auf den festgesetzten Termin beyzutreiben, damit der Bericht an die allerhöchste Stelle spätestens

Digitized by Google

mit dem Schluß des Monats Julius erstattet, und sodann diese Angelegenheit bis zum Eintritt des folgenden Etats-Jahres unfehlbar berichtiget werden könne.

München am 4ten Jäner 1812.

Aus spezial Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

Die Beschreibung sämmtl. auf Staatseinkünfte radizirter Beyträge für das Schul- und Erziehungswesen betreffend.

Aus Verhinderung des exped. geh. Sekretärs des Innern Departement.

v. Grimmeisen.

An

die gesammten unmittelbaren und mediat-, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Den Verbrauch an Wachs und Oel bey den Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die steigenden Preise aller Bedürfnisse haben schon in den ältern Zeiten den administrativen Stellen die Ueberzeugung herbeygeführt, daß den Kultus-Stiftungen nur alsdann noch möglich ist, ihre erhöhten Bedürfnisse zu befriedigen, wenn in allen Theilen der Oekonomie eine weise Sparsamkeit eingeführt wird.

Aus diesen Rücksichten wurden dann auch insbesondere über den Bedarf an Wachs und Oel manche allerhöchste Verordnungen veranlaßt; die unterzeichnete königliche Kreis-Administration findet sich aber in dem Falle, über den letztern Punkt folgendes zur allgemeinen Befolgung bis zum Erscheinen einer neuerlich allerhöchsten Verfügung bekannt zu machen:

I.

Da bereits in der Rechnungs-Instruktion vom 17ten Jäner 1769 „Generalien-Sammlung Band vom Jahre 1771 Seite 490, „dann in der weitern Verordnung vom 21ten Oktob. 1786 „Mayrische Generalien-Sammlung, Buch IV. Seite 880“ das Maximum des zum ewigen Lichte nothwendigen Baumöls auf jährliche 52 bis 54 baierische Pfund festgesetzt ist, so hat es hiebey vorerst auch für den Illerkreis sein Verbleiben, und es wird hiermit im allgemeinen erklärt, daß vom Etatsjahre 1811/12 anfangend ein Mehrbetrag bey der Revision nicht passirt werden wird.

II.

In wie ferne die allerhöchsten Verordnungen vom 28sten July 1804, Regierungs-Blatt 1804 Seite 749 — dann vom Jahre 1805 Regierungsblatt Seite 1049 in diesem Betreffe auch auf den Illerkreis ausgedehnt werden dürfen und müssen, darüber ist eine besondere Weisung zu gewärtigen. Auf jeden Fall aber haben die Stiftungs-Administrationen schon jetzt Sorge zu tragen, daß in jenen Orten, wo es zuträglich und thunlich seyn wird, statt dem Baumöl, der Gebrauch von Reps, oder Mohnöl eingeführt werde.

III.

Besondere Nebenlichter, welche extra bis-

Digitized by Google

her mit dem ewigen Lichte gleichzeitig unterhalten worden sind, sollen auf den Fall, wenn hiefür keine besondere Fundation existirt, abgeschafft, und die bisher hiefür verwendete Summe soll zu nothwendigen Bedürfnissen der Kirchen, zur Erleichterung des Stiftungs-Vermögens, und der Gemeinden, welche oft das Defizit der Kirchen zu decken haben, verwendet werden.

IV.

Der Bedarf des Wachses richtet sich zwar im Allgemeinen zu sehr nach dem lokalen Bedürfnisse, als daß hiefür eine anwendbare Größe als Maximum angesetzt werden könnte; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß auch hier manche Beschränkung ohne Nachtheil des öffentlichen Kultus eintreten kann. Insbesondere werden alle Stiftungs-Administrationen auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, welche häufig mit dem sogenannten Trauf- oder Tropfwachse — nämlich dem Abfalle bey dem Brennen der Kerzen obwalten, indem sich letzteres verschiedene Kultusdiener ohne allen Rechts-Titel zueignen. Ferners werden die Stiftungs-Administrationen angewiesen, bey jenen gestifteten Gottesdiensten, für welche die Fundations-Kapitalien nicht mehr aufgefunden werden können, im Gebrauche des Wachses die möglichste Sparsamkeit eintreten zu lassen. Ein freundschaftliches Benehmen mit den Pfarrern wird den Stiftungs-Administrationen in diesem letztern Punkte zum Nutzen der Kirche manche Vortheile gewähren.

V.

Die königl. Stiftungs-Administrationen, dann die Mediat- und Patrimonial-Gerichte, als Stiftungs-Administrationen haben, sich nach diesen zum bessern Emporkommen der Anstalten zur öffentlichen Gottes-Verehrung gegebenen Vorschriften strenge zu achten.

Kempten den 7ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, auch Land- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Verbotene Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die allerhöchste Stelle vermöge allergnädig. Rescripts vom 28ten vorigen Monats befohlen hat, daß in allen herauskommenden Kalendern, sie mögen zum Gebrauche des protestantischen oder des katholischen Publikums bestimmt seyn, die Namen der Heiligen, deren Feyertage nach den bestehenden Verordnungen bey den Katholiken abgeschafft sind, künftig und vom nächsten Jahr an, nicht mehr auf den Tagen, wo sie bisher standen, sondern bey den nächst vorherge-

Digitized by Google

henden Sonntagen nach den allgemein bestehenden Verordnungen bemerkt werden sollen, so wird solches zu allgemeiner Nachachtung andurch bekannt gemacht, und denjenigen Behörden, in deren Amts-Distrikt Kalender gedruckt und verlegt werden, zur genauesten Wachsamkeit anempfohlen.

Kempten den 14ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Warth, Landgerichts Sonnenberg, betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Biechele nach Görisried, Landgerichts Obergünzburg, ist die Pfarrey Warth erledigt worden, selbe liegt im Bistume Augsburg, Landgericht Sonnenberg, Wahldekanat Oberstorf und Bezirk der allgemeinen Stiftungs-Administration Feldkirch, sie hat im Umkreise und in der Ausdehnung eine Stunde, enthält 156 Seelen, zwey Filiale und nur eine Schule im Pfarrdorfe Warth; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf 255 fl. nämlich:

vom Widdum — — — 25 fl. kr.
von der Kompetenz — — 225 fl. —
von Stoll-Gebühren. — — 5 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen nächster 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 1ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Schulprovisur in Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Sonthofen wird ein Schulprovisor mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. angestellt.

Diejenigen des Orgelspielens kundigen Schuldienst-Exspektanten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben solches binnen 3 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 12ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Erste Bekanntmachung.

Verkauf verschiedener, sich in den französischen Magazinen zu Passau, Braunau, und Schärding befindender Lebensmittel und Effekten.

Man benachrichtiget hiermit das Publikum, daß unverzüglich der Verkauf nachstehend bezeichneter Lebensmittel und anderer Gegenstände, so sich in den französischen Magazinen zu Passau, Braunau und Schärding befinden, an den Meistbiethenden und in gleich baarer Bezahlung vorgenommen werden wird, nämlich zu Passau:

78 Centner (Mark Gewicht) Kleyen.
1709 Centner, 12 Pf. id. Reiß.
25636 1/2 Liters Brandwein.
97 leere Fässer.
6323 unbrauchbare Säcke.

Zu Braunau.

3 Centner (Mark Gewicht) gerollte Gerste oder Grütze.
30 Centner id. Salz.
3857 Liters Brandwein.
1679 Sters Holz.
294 unbrauchbare Säcke.
51 leere Fässer.
60 verschiedene Magazins Utensilien.

Zu Schärding.

67. leere Fässer.

Personen, welche zum Verkauf dieser verschiedenen Gegenstände geneigt sind, haben sich von dieser Zeit mit ihren Vorschlägen schriftlich an den Herrn Kriegs-Kommissär Guiller in Passau zu addressiren.

Eine zweyte Anzeige wird den Zeitpunkt bestimmen, wann die Verkäufe statt finden werden.

Bekanntmachung.

Joachim Seefelder Söldner von Reichau hat sich zahlungsunfähig erklärt; es tritt daher gegen denselben nach Cod. Jud. Cap. 19. der Universal-Konkurs ein, weßwegen dessen sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz des Ausschlusses entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte Montag den 2ten März auf diesseitiger Landgerichts-Kanzley Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und auf einen Nachlaßvergleich anzutragen haben.

Babenhausen den 4ten Februar 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

VIII. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten Februar 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche Königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Marsch- und Vorspanns-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die meisten der im Eingange benannten Behörden, als Marsch-Kommissariate, mit der Einschickung der Marsch- und Vorspanns-Rechnungen vom letzten Quartal 1810/11 noch im Rückstande sind; so werden selbe andurch angewiesen, längstens binnen drey Wochen ihre bis Ende Septemb. vorigen Jahrs noch ausständigen Marsch- und Vorspanns-Rechnungen, oder, wo sich deren nicht ergeben haben, Fehlanzeigen an die unterfertigte Stelle ohnfehlbar einzusenden, damit man so fort wegen den allenfallsigen Vergütungen die geeignete Einleitung bey dem königl. Kriegs-Oekonomie Rathe in München treffen könne.

Kempten den 18ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Gränz-Patrouille-Korps betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden den königl. Polizey-Behörden des Illerkreises von dem Expeditionsamt der unterfertigten Stelle noch mehrere Exemplare, Fourage-Zettel für das Gränz-Patrouille-Korps zugesendet werden, deren Vertheilung an die Orts-Vorsteher sofort mit der gehörigen Belehrung zu geschehen hat.

Kempten den 10ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

Die Fourage-Rationen für die Dienstes-Pferde der Maut-Ober-Patrouilleurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im eingangsbemerkten Betreffe unterm 10ten vorigen Monats an die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion ergangen, wird hier untenstehend den königl. Polizey-Behörden zur weitern Verfügung nebst dem Abdrucke des für die fraglichen Fourage-Zettel vorgeschriebenen Formulars mitgetheilt.

Kempten den 19ten Hornung 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

(W.)

Ministerium der Finanzen

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An
die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion

Da die königlichen Rentämter, welche zwar Vorräthe an Haber, keineswegs aber an Heu und Stroh besitzen, die Natural-Abgabe der Fourage-Rationen für die Dienstes-Pferde der Maut-Oberpatrouilleurs nicht leisten können, wie dieses bereits die königl. Finanz-Direktion im Illerkreise in ihrem Bericht vom 15ten des jüngst verflossenen Monats und Jahres vorgestellt, und daher den Antrag gemacht hat, daß die Herbeyschaffung der fraglichen Fourage auf die betreffenden Gemeinden gelegt werden möchte; so genehmigen Seine Königliche Majestät auf das über eben diesen Gegenstand auch von der königl. General-Zoll- und Maut-Direktion unterm 25ten des obengedachten Monats und Jahres erstattete Gutachten, daß die fraglichen Fourage-Rationen ganz von den Gemeinden herbeygeschafft, denselben aber in der besondern Rücksicht, weil die für eine monatliche schwere Pferd-Ration mit 10 fl. bestimmte Vergütung nicht so genau nach dem Verhältniß der gegenwärtig bestehenden Marktpreise, sondern nur darauf berechnet wurde, wenn diese ganz allein von den königl. Rentämtern abgegeben worden wäre, für eine dergleichen schwere Pferd-Ration die begutachteten monatlichen fünfzehen Gulden so lange vergütet werden sollen, als die gegenwärtigen Preise der glatten und rauhen Fourage bestehen werden.

Sollten sich aber diese in der Folge merklich vermindern, oder erhöhen, so wäre in dem einen, wie dem andern Falle hiernach die fernere Zahlung dieser Fourage zu reguliren, und das Resultat jedesmal zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Hiernach hat die königl. General-Zoll- und Maut-Direktion das Geeignete bey den königl. General-Kreis-Kommissariaten einzuleiten, und zugleich zu verfügen, daß der auf eine Futter-Portion bestimmte Haber nicht nach dem Gewichte, sondern in der baierischen Mässerey in den Fourage-Zetteln aufgeführt, und dieses Verhältniß den königl. General-Kreis-Kommissariaten mitgetheilt werde, damit diese die Gemeinden zu Entfernung aller Irrungen und der allenfallsigen ungebührlichen Forderungen hievon in ebenmäßige Kenntniß setzen können.

München den 10ten Jäner 1812.

Graf von Montgelas.

die Fourage-Rationen für die Dienstes-Pferde der Maut-Oberpatrouilleurs betreffend.

durch den Minister der General Sekretär.
G. Geiger.

In fidem Weymar.

Fourage-Zettel ohne Stroh-Bedarf.

Gültig für dato 181

Für den Ober-Patrouilleur auf eine Portion Pferdfutter mit ½ Vierling Haber, und 3 Pfund 22 Loth Heu,

wofür gegen Ablage dieses Fourage-Zettels von jedem königl. Rentamte, und bey jeder Mautbehörde 9 kr. baar vergütet werden.

Amts-Signet.

Ausgestellt von Amt
Unterschrift des Amts-Vorstandes.

Fourage-Zettel mit Stroh-Bedarf.

Gültig für dato 181

Für den Ober-Patrouilleur auf eine Portion Pferdfutter mit ½ Vierling Haber, und 3 Pfund 22 Loth Heu, nebst 3 Pfund Stroh,

wofür gegen Ablage dieses Fourage-Zettels von jedem königl. Rentamte, und von jeder Mautbehörde 12 kr. baar vergütet werden

Amts-Signet.

Ausgestellt von Amt.
Unterschrift des Amts-Vorstandes.

Digitized by Google

An
die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die stabilen, oder nicht stabilen geistlichen Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da alle Stellen der Hilfspriester im eigentlichen Sinne, gleichviel ob sie sich am Sitze der Pfarrey befinden, oder im Pfarrsprengel exponirt sind, und ob sie von dem Pfarrer unterhalten werden, oder aus eigenen Stiftungen und einem abgesonderten Benefizial-Vermögen subsistiren, folglich alle Kapläne, Benefiziaten, Kuratexposite, Pfarrhelfer, Kooperatoren ꝛc. welche in der pfärrlichen Seelsorge mit Subordination unter einem Pfarrer dienen, als nicht stabile Stellen angesehen werden müssen; dagegen aber Kurazien und Benefizien, mit welchen die selbstständige volle Ausübung der Seelsorge ganz unabhängig von einer Pfarrey verbunden ist, oder welche als einfache höchstens mit einem nur auf gewiße Aushilfakte eingeschränkte seelsorglichen Dienste versehenen — zur Emeriten-Anstalt geeigneten Benefizien bestehen, und welche folglich in Hinsicht der anzustellenden Priester das Requisit entweder der bestandenen Konkursprüfung, oder der Emeriten-Eigenschaft voraussetzen, als stabil erscheinen; der unterfertigten Kreisstelle aber daran gelegen ist, eine bestimmte Kenntniß und genaue Ausscheidung von dergleichen geistlichen Pfründen im Illerkreise zu erhalten: so werden die im Eingang benannten Behörden unter Zugrundlage der wegen Herstellung der Ertragsfassionen ergangenen allgemeinen Verordnung vom 5ten Dezember v. J. (Regierungsblatt Stück II. pag. 73.) anmit beauftragt, ein vollständiges Verzeichniß aller dieser in ihrem Amtsbezirke befindlichen Stellen, worauf ein landesfürstliches, oder vormals von den Gemeinden ausgeübtes Nominations- oder Präsentations-Recht haftet, mit der genauen spezifizirten Anzeige der Fundations-Renten, und übrigen Verhältnisse derselben herzustellen, die Beziehung ihrer Stabilität, oder Nichtstabilität beizufügen, und sofort in zwey abgesonderte Verzeichnisse gebracht binnen vier Wochen anher vorzulegen, wo aber keine derley bestehen, Fehlanzeigen darüber zu erstatten.

Kempten den 21ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das öffentliche Schuldenfordern der Buchhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 4ten dieß an das General-Kommissariat des Isarkreises erlassene und hieher gleichfalls mitgetheilte allerhöchste Entschließung, (das öffentliche Schuldenfordern

der Buchhändler betreffend), empfangen die im Eingange genannten königl. Behörden im Abdruck hierdurch zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Kempten den 18ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Kopia.

Dem königl. General-Kommissariat des Isarkreises wird auf den Bericht vom 6ten Dezember vorigen Jahrs im Betreff des öffentlichen Schuldenfoderns der Buchhändler zur Entschließung erwiedert, daß der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner in den zur allgemeinen Cirkulation kommenden Catalogen mit Ausschreibung ihres Namens und Karakters, als nachläßige Zahler öffentlich bekannt zu machen, als eine Art unerlaubter Selbsthilfe anzusehen sey, welche, da überall Gerichtshöfe vorhanden sind, wo die Debitoren im Wege rechtlicher Ordnung belangt werden können, gesetzlich nicht geduldet werden kann. Es ist daher eine solche öffentliche Bekanntmachung in den Catalogen oder sonstigen öffentlichen Blättern der Schuldner, sowohl dem Universitäts-Buchhändler Krüll zu Landshut, als den übrigen Buchhändlern, bey Confiskation der Cataloge und einer zum

Lokal-Armenfond zu erlegenden Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Thalern, für die Zukunft ganz zu verbieten.

München den 4ten Februar 1812.

An

das königliche General-Kommissariat des Isarkreises also ergangen.

An

die gesammten königlichen Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises, als Stiftungs-Administrationen.

(Die Vorlage der monatlichen Kassebuchs-Extrakte der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den bisher vorgelegten monatlichen Extrakten über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen, hat man die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß die meisten königl. Mediat- und Patrimonial-Gerichte den Sinn der diesseitigen Verordnung vom 11ten Oktober vorigen Jahres Intelligenz-Blatt Stück XXXXIII. Seite 633 nicht ganz aufgefaßt, und sofort in ihren Monats-Konspekten unrichtige Daten geliefert haben.

Um nun für die Vergangenheit die erforderliche Berichtigung herstellen zu können, und weiteren Mißgriffen vorzubeugen, wird Folgendes zur Darnachachtung den genannten Behörden weiters eröffnet:

Digitized by Google

I.

Der Zweck der monatlichen Konspekte des Kasse-Zustandes ist, die höchste, und allerhöchste Stelle in fortlaufender, und ununterbrochener Kenntniß des Zustandes der Stiftungs-Kassen zu erhalten. Diese Konspekte bestehen deswegen auch neben der mit dem Quartals-Rechenschafts-Berichte vorzulegenden Quartals-Balanze. —

II.

Die monatlichen Kasse-Konspekte enthalten nicht bloß die Einnahmen und Ausgaben desjenigen Monats, für welchen dieselben gestellt werden, sondern auch

a) Den Kassebestand des vorgehenden abgeschlossenen Etats-Jahres;

b) Alle Einnahmen, und Ausgaben der allenfalls vorgehenden Monate. Ein Beyspiel wird den Gegenstand vollkommen erläutern. —

Man nehme den Fall an,

a) beym Abschlusse des Etats-Jahres 1810/11 habe ein Kassabestand existiert von 20 fl. 30 kr.

b) in den Monaten Oktober und November 1811/12 seyen eingegangen — 210 " 12 " —

und ausgegeben wären 100 " 42 " —

so wird sich der Kasse-Konspekt für den Monat November 1811/12 wie folgt darstellen

Einnahmen	230 fl. 42 kr.
Ausgaben.	100 fl. 42 kr.
Kassa-Bestand	130 fl. —

III.

Um allenfallsigen formellen Mißgriffen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die Kasse-Balanze, welche dem Quartals-Rechenschafts-Berichte beyzulegen ist, die früher vorgeschriebene Form behalte, und sofort auf keinen Fall mit den monatlichen Konspekten vermischt werden dürfe. —

IV.

Die gesammten Mediat- und Patrimonial-Gerichte werden angewiesen, nach diesen Vorschriften unverzüglich und zwar längstens bis zum 27ten dieß Monats verbesserte Kasse-Konspekte für den Monat Jäner einzusenden. Sollte die neue Vorlage an dem bezeichneten Tage nicht geschehen seyn, so müßte gleichwohl an den saumigen Theil ein Exekutions-Bothe abgeordnet werden. Durch eigene Amts-Inspektions-Kommissionen müßten übrigens diejenigen Aemter gestraft werden, welche, wie es ebenfalls häufig vorkömmt, selbst bey der richtig angewandten Form unrichtige Daten in materieller Hinsicht liefern, und sofort den Beweiß geben, daß ihr Kassenwesen nicht in der besten Ordnung geführet werde. —

Kempten den 16ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Digitized by Google

Ediktal - Vorladung, und Verkaufs - Bekanntmachung.

Der königliche Landgerichts - Physikus Dr. Thwingert zu Ottobeuren hat bey dem unterzeichneten Landgerichte seine Insolvenz erklärt, und seinen Gläubigern sein sämmtliches in Füssen befindliches Anwesen cedirt.

Alle diejenigen, welche daher an besagten königl. Landgerichts - Physikus Dr. Thwingert eine Forderung zu machen haben, werden hiemit bey Strafe des Ausschlusses von der Massa am künftigen 13ten März dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr in der diesseitigen Landgerichts - Kanzley ad liquidandum et producendum, und zum Versuche gütlicher Verhandlung entweder in eigener Person, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen. Sollte eine gütliche Verhandlung nicht Platz greifen, so wird hiemit die gewöhnliche Tagfahrt ad excipiendum auf den 17ten April, und ad concludendum auf den 15ten May dieses Jahrs unter dem nemlichen Präjudize anberaumt.

Zugleich wird bey der ersten Tagfahrt am 13ten März dieses Jahrs der Versuch gemacht werden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, und des Gemeingläubigers das gesammte hießige Anwesen des Doktors Thwingert an den Meistbiethenden ganz oder theilweis zu verkaufen.

Dieß Anwesen besteht in einem wohlgebauten, geräumigen und bequemen gemauerten zweystöckigen Hause an der Hauptstrasse; einem abgesonderten Stadel in der Jesuiter - Gasse mit einer Haus - Gerechtigkeit, einem 1/2 Jauchert Weidachanger, 1/2 Jauchert Acker am Waidachreinen, und 1 Jauchert Acker im großen Feld, dann einem Wiesmädlein, und einem Krautgarten. Alles ist ludeigen. Die darauf haftenden Lasten, so wie die Kaufsbedingnisse werden Kaufsliebhabern beym Landgerichte auf Verlangen eröffnet werden.

Füssen am 13ten Februar 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

Einladung zur Pränumeration auf eine Zugabe zu den sämmtlichen Werken des Wandsbecker Boten.

Da Herr Mathias Claudius in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten angezeigt hat, daß er gesonnen sey, zu Ostern, oder spätestens Johanni dieses Jahrs einen neuen Band der

sämmtlichen Werke des Wandsbecker Boten als Zugabe zu diesen Werken auf Pränumeration herauszugeben, so haben die nachbenannten Freunde des Verfassers es über sich genommen, die Pränumerationen in dem südlichen Deutschlande und der Schweiz anzunehmen, nämlich:

In Ansbach, Herr Diakonus Lehmus; in Augsburg, Herr Stadtpfarrer Christoff; in Baireuth, Herr Professor Fickenscher, in Bamberg, Herr Professor Wunder; in Basel, Herr Spittler, Sekretär bey der deutschen Gesellschaft; in Ellwangen, Herr Dechant Wagner; in Frankfurt am Mayn, Herr Stadtrath Fr. Schloßer; in Heidelberg, Herr Professor Heinrich Voß; in Innsbruck, Herr Kreisrath Benz; in Karlsruh, die Herren Kirchenräthe Hebel und Ewald; in Kempten, Herr Kreisschulrath Müller; in Landshut, Herr geistlicher Rath Sailer; in München, die Herren, Herren Ob. Stud. Rath Niethammer, Ob. Kirchenrath Schmid, und Direktor Weiler; in Nürnberg, Herr Rektor Hegel; in Regensburg, Herr Kirchenrath Fuchs; in Salzburg, Herr Kaufmann Wallner; in Schaffhausen, Herr Professor J. G. Müller; in Stuttgart, Herr Antiq. Steinkopf; in Tübingen, Herr Diakonus Köstlin; in Ulm, Herr Prälat Schmid; in Würzburg, die Herren Herren geistlichen Rath Oberthür und Professor Goldmayer.

Alle übrigen Freunde und Verehrer des Verfassers werden eingeladen, dieses Geschäft in ihrem Kreise thätig zu fördern. Die versprochene Zugabe wird 12 — 13 Bogen stark, und an Inhalt, Format und Druck den früheren Bänden des Wandsbecker Boten ähnlich seyn. Der Pränumerations-Preis ist ein Gulden rheinisch, und die Herren Pränumeranten und Pränumerantensammler werden ersucht, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, ihre Beyträge an einen der ihnen zunächst befindlichen der obgenannten Herrn einzusenden, welche alsdann die weitere Versendung an den Unterzeichneten besorgen werden. Dabey wird besonders um deutlich geschriebene Namen der Interessenten gebeten. Mit dem Schlusse des Monats März geht der Termin für die Pränumeration zu Ende.

Diejenigen Orte, wo die Pränumeranten ihre Exemplare sollen in Empfang nehmen können, werden in der Folge öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 29ten Jäner 1812.

Dr. Max Jakobi,

königlicher baierischer Ober-Medizinalrath.

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

IX. Stück. Kempten, Dienstag den 3ten März 1812.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Das Bothen-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es nach einem allerhöchsten Hofreskript vom 8ten Februar zur vollkommenen allgemeinen Organisirung des gesammten Bothenwesens nothwendig ist, daß alle im diesseitigen Kreise vorhandene Bothen, sie mögen gehen, reiten, oder fahren, auch sämmtliche Wasser-Bothen mit Angabe ihrer Namen, Wohnorte, und übrigen Verhältnisse, ihrer Reiserouten, und Rechtstitel aufgezeichnet werden; so wird den sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten eine gedruckte Tabelle zu dem Ende mitgetheilt, um in derselben sämmtliche Bothen ihres Distriktes, so wie auch der ausländischen in das Königreich eintretenden Bothen aufzunehmen, alle Rubriken der Tabelle bestimmt, und deutlich auszufüllen, dann von den Rechtstiteln, wenn sie auf Urkunden beruhen, Abschriften beyzufügen, sofort alles, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung unausbleiblicher Absendung eines eigenen Strafbothens mit Bericht einzusenden.

Kempten den 21ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektoren des Iller-Kreises.

(Die Reisediäten derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Distrikts-Schulinspektoren wissen aus einem frühern Erlasse, daß die für die vergangenen Jahre angewiesenen Schul-Dotations-Raten sehr gering und nicht zureichend waren, um die Schulbedürfnisse vollständig und so, wie es die Kreisstelle wünschte, zu befriedigen, wozu noch kömmt, daß die königl. Distrikts-Stiftungsadministration Kempten, welche jenen jährlichen Aerarial-Beytrag verwaltet, noch nicht die ganze allergnädigst ausgesprochene Summe überkommen hat;

Digitized by Google

Dieß ist die Ursache, daß von ihr der Diätenbetrag den Distrikts-Inspektoren noch nicht bezahlt wurde.

Das königl. General-Kommissariat wird neuerdings Einleitung treffen, daß in Bälde das Deficit gedeckt, die noch rückständige Summe der Stiftungs-Administration Kempten behändigt, und selbst auch noch die jährliche Dotations-Summe, die anfänglich 3000fl. betragend, auf mehrfälliges dringendstes Betreiben der Kreisstelle pro 1810/11 auf 7000 fl. und pro 1811/12 auf 10,000 fl. vermehrt worden ist, für die Zukunft noch weiter erhöht werde, und eröffnet dieß den Schulinspektoren zu ihrer weitern Beruhigung.

Kempten den 24ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die im Auslande befindlichen Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bey Herstellung der Consignationen über die im In- und Auslande sich dermal befindlichen, als Privatlehrer, Hofmeister oder einem andern Zweige des öffentlichen höhern Dienstes widmende inländischen Kandidaten veroffenbaret hat, daß der allerhöchsten Verordnung vom 9ten Jäner 1809 (Regierungsblatt 1809 Seite 120) dann

der ausdrücklichen Bestimmung der Konstitution (Regierungsblatt 1808 Seite 989 §. 8) keineswegs entsprochen werde, so wird für alle jene, die hiebey betheiliget seyn können, die Warnung ernstlichst wiederholt, sich bey Vermeidung der in oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Strafen durch Folgsamkeit selbst zu entledigen.

Kempten den 20ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Geschäfts-Verhandlung bey dem Reserv-Bataillon des 7ten Linieninfanterie Regiments betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß von dem königl. 7ten Linieninfanterie-Regiment Fürst Löwenstein das Reserve-Bataillons-Kommando in Neuburg alle Geschäfte, in Beziehung auf ökonomische Gegenstände, Entlassungs-Gesuche, Rekruten-Uebernehmungen und überhaupt alles jene besorgt, was zwischen den Landgerichten und dem Regiment sonst verhandelt worden ist. —

Digitized by Google

Die eingangsbenannten Behörden haben sich in vorkommenden Fällen dahin zu wenden.

Kempten den 29ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Satz für das braune Sommerbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25ten April, und 2ten Oktob. vorigen Jahrs wird hiemit sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariaten, dann Land- und Mediatgerichten auf den Grund der von denselben angezeigten Preise des böhmischen Hopfens folgende Eintheilung der Bräudistrikte, und der Satz für eine Maaß Sommerbiers vom Ganter aus zur allgemeinen Wissenschaft und genauer Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Bräudistrikt.

Babenhausen, Edelstetten, Mindelheim, Ottobeuren, Tannhausen, Türkheim, Ursberg, Weissenhorn.

Die Maaß braunen Sommerbiers vier Kreutzer, drey Pfenninge.

II. Bräudistrikt.

Buchloe, Burheim, Füssen, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Obergünzburg, Roggenburg, Schwabmünchen.

Die Maaß braunen Sommerbiers fünf Kreutzer.

III. Bräudistrikt.

Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Innerbregenzerwald, Lindau, Montafon, Oberdorf, Reutte, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen, Weiler.

Die Maaß braunen Sommerbiers fünf Kreutzer, ein Pfenning.

Uebrigens werden die sämmtlichen königl. Polizey-Behörden an die gelegenheitlich des Winterbier-Satzes unterm 19ten Jäner erhaltenen Aufträge wiederholt erinnert.

Kempten den 29ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Dornbirn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 26ten November vorigen Jahres

Digitized by Google

eingetretene Pensionirung des Pfarrers Zumtobel ist die Pfarrey Dornbirn in Erledigung gekommen, sie liegt im Landgerichte gleichen Namens, Bistum Konstanz, Landkapitel Bregenz, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, enthält 1007 Familien, theils im Markte Dornbirn, theils in den nächst gelegenen 3 Filialen Oberdorf, Hatlerdorf, und Haselstauden, wo, nebst dem Frühmesser im Markte, überall eigene Curat-Benefiziaten angestellt sind, im ganzen Pfarrsbezirke existiren 12 Schulen.

Die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich nach Abzug der jährlichen Steuern à 55 fl. 59 kr. auf — — — 788 fl. 28 kr.

nämlich:

von bestimmter Geldbesoldung	510 fl.	20 kr.
von Jahrtags-Messen und Stolgebühren — —	238 „	7 „
vom Widdumgut 66 Viertel Land — — —	96 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey ihrer vorgesetzten Landesstelle einzureichen.

Kempten den 14ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ad mand.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Schul- und Orgeldienstes in Au, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Schullehrers Bartenstein auf den Lehrerdienst in Lechbruck ist die Schulstelle zu Au, Landgerichts Innerbregenzerwald in Erledigung gekommen.

Obiger Lehrer hat auf dieser Stelle 120 fl. jährlich bezogen, und zwar 69 fl. von der Schul- und Orgelstiftung und das übrige an freywilligen Beyträgen des dortigen Pfarrers Ober und der Gemeinde.

Außerdem steht demnächst die Vereinigung des Meßnerdienstes mit dem Schuldienste zu erwarten, wodurch dieser eine nicht unbedeutende Verbeßerung erhalten wird, die aber gröstentheils wieder auf freywillige Beyträge beruht und daher nicht genau bestimmt werden kann.

Musikkundige Bittwerber haben sich auf die geeignete Art binnen 4 Wochen hier zu melden.

Kempten den 28ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ad mand.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

X. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten März 1812.

Aufträge.

An

die königl. Polizey-Kommissariate Kempten, und Lindau; dann die Landgerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Füssen, Grönenbach, Immenstadt, Innerbregenzerwald, Kempten, Lindau, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen und Weiler.

(Die Umlegung der ausserordentlichen Kriegsschulden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königl. Majestät die Zusammenstellung einer Hauptübersicht der ausserordentlichen Kriegskösten, und Beschädigungen der Jahre 1809 und 1810, in soweit solche von der dermaligen Peräquation ausgeschlossen sind, angeordnet haben; so erhalten die im Eingang benannten Behörden hiemit den Auftrag, über die in ihren Amtsbezirken während dem Kriegsjahr 1809/10 erlittenen Kriegsschäden Konspekte herzustellen und hiebey nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) unter die außerordentlichen Kriegskösten und Beschädigungen, welche sich zur Aufnahme in die diesfallsigen Beschreibungen eignen, sind zu zählen:

a) alle nicht nach dem Raum, und den Vermögensumständen eines quartierpflichtigen Bürgers, und Unterthans, oder einer ganzen Gemeinde ordentlich bemessene, sondern solche von ohngefähr aus Kriegsoperationen unvermuthet herbeygeführte unverhältnißmäßige Quartiere, wodurch nicht nur alle vorräthige Lebensmittel und Fourage, sondern auch noch überdieß zum Unterhalte der Truppen verschiedene Viehgattungen angelassen werden mußten.

b) alle unverhältnißmäßige, und außerordentliche Vorspansleistungen von mehreren Wochen, und die noch sonderbar neben diesen den Unterthanen zugestoßenen Unglücksfälle durch Wegnahme der Pferde, Ochsen, Wägen ꝛc.

c) die lang angedauerten Handfrohnen bey entfernten großen Schanz- und Festungsbauten, in so ferne hiefür den Unterthanen nicht schon sonderheitliche Entschädigungen aus den Peräquations-Kassen zuerkannt worden sind.

d) alle bey feindlichen Angriffen, Gefechten, und Bestürmungen, dann bey Festungsbauten den Unterthanen entweder durch eine oder die andere Art, an Gebäuden, Haus- und Baumannsfahrnissen, Feldfrüchten, und Gründen zugestossenen außerordentlichen Unglücksfälle.

e) alle geschehenen militärischen exzessiven und gewaltigen Erpressungen und Plünderungen, welche auf den Vermögensstand der Unterthanen sehr nachtheilige Folgen hatten, und endlich

f) alle ohne Vorwissen des Amtes auf Andringen der freund- oder feindlichen Truppen gleichsam erzwungen erfüllte große Requisitionen von Naturalien, Vieh ꝛc. ꝛc., wofür den Unterthanen weder eine Vergütung, noch Quittungen behändiget worden, die aber sehr fühlbaren Einfluß auf deren häusliches Wohl nahmen

2) Die Beschreibung darf nicht oberfläch-

lich, sondern muß mit aller Genauigkeit und Würdigung der Thatsachen nach anschlüßigem Formular vorgenommen, und bedeutungslose Gegenstände hiebey gar nicht in Betracht gezogen werden; folglich sind nur richtige, und liquide Schäden zum Augenmerk zu nehmen.

3) Jede Post muß durch gründliche Belege nachgewiesen, und nach den Lokal- oder Normalpreisen, oder aber nach einem mäßigen Schätzungswerthe berechnet seyn. So sind, z. B. die außerordentlichen Quartiere, und Spanndienste durch die Quartiers- oder Vorspanns-Listen, und bey deren Mangel durch andere unverwerfliche Beweise genügend zu erläutern. Der Verlust an Pferden, Wägen ꝛc. ꝛc. ist durch eydliche Erfahrungen mit Benennung der Zeit, und Gelegenheit auszuzeigen. Die Handfrohnen sind durch die Anbefehlung der Kreisstellen, und mitbey durch die unterschriebenen Schanzen-Vorweise zu verifiziren. Die vorgefallenen Gefechte mit der Anzeige des Tages, Ortes ꝛc. so wie auch die exzessiven Erpressungen und Plünderungen, wie nicht minder die gezwungen erfüllten Requisitionen mit Benennung des Korps und der Zeit sind durch eydliche Vernehmungen der Damnifizirten zu belegen, und eines, wie das andere gründlich nachzuweisen.

Um nun die nach den gegebenen Normen zu verfertigenden Verzeichnisse über derley Kriegsschäden mit Pünktlichkeit, und weniger Schwierigkeit bearbeiten zu können, werden den Aemtern die von ihnen schon früher eingeschickten Kriegsschäden-Konspekte zu jenem Behufe remittirt werden.

Uebrigens wird zu diesem Operate ein vier wochentlicher Termin anberaumt, nach dessen Verlaufe man aber die Hauptübersicht dieser Schadensbeschreibungen der allerhöchsten Stelle vorlegen wird, und sohin von dem Diensteifer der äussern Behörden erwartet, daß sie sich keine Verspätung mit Einschickung dieser Konspekte zu Schulden kommen lassen werden.

Kempten den 2ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat und Finanz-Direktion des Illerkreises.

Graf von Reisach.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Asmus.

Verzeichniß

aller im letzten Kriege von 1809/10. erlittenen und hinlänglich dokumentirten ausserordentlichen Kriegsbeschädigungen der Unterthanen im Königlichen Landgerichte N. N.

Laufende Ziffer.	Namen des Unterthans und Wohnorts.	Vortrag der erlittenen Beschädigung.	Belege hiezu.	Größe der Beschädigung nach den eidlichen Schätzungs-Protokollen und andern Dokumenten. fl.	kr.	Betrag der allenfalls hieran schon geschehenen Vergütung. fl.	kr.	Wären also noch über Abzug der erhaltenen Abschlags-Zahlungen rückständig. fl.	kr.	Anmerkungen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land-, Mediat und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Landkrämer ohne Laden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Stelle verlangt durch ein allergnädigstes Reskript vom 21ten Februar (erhalten den 3ten März) dieses Jahrs zu wissen, wie viele Personen zum bloßen Landkramhandel, oder zu Beziehung der inländischen Jahrmärkte — ohne in ihrem Wohnorte mit offenen Laden ansäßig zu seyn — berechtiget seyen. Die oben benannten Behörden haben solches binnen 14 Tagen a Dato bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen auf ihre Kosten anzuzeigen und die Hauptgattungen derjenigen Waaren, womit diese Krämer handeln, zu bemerken. Man versteht sich der genauesten Folgeleistung des gegenwärtigen Auftrages, auf jeden Fall aber der Erstattung einer Fehlanzeige.

Kempten den 6ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die gesammten königliche Stiftungs-Administrations-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Verbrauch an Wachs und Oel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn auf besondere allerhöchste Entschließungen, oder aus Anlaß des Dienstes bey einzelnen Distrikten des dermaligen Illerkreises die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1805 Regierungs-Blatt Nro. XXXXII. Seite 1049 über den Verbrauch an Wachs und Oel in den Kreisen bereits in Anwendung gebracht worden ist, es bey diesen belobenswürdigen Einschreitungen auch fortan sein Verbleiben habe. — Die gnädigste Ausschreibung vom 7ten dieses Monats hat einzig zum Zweck, für diejenigen Distrikte, in welchen der Verbrauch an Wachs und Oel bisher noch ohngeachtet jener Verordnung aus Rücksicht der bestehenden Verhältnisse, nicht auf das vorschriftmäßige Quantum reduziert worden ist, eine bessere Oekonomie zu begründen. —

Diese Erläuterung wird, um allen Irrungen vorzubeugen, hiemit nachträglich der Publizität übergeben. —

Kempten den 28ten Februar 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Bekanntmachungen.

Auf einen berichtlichen Antrag des unterzeichneten Oberaufschlagamts ist von der königlichen Steuer- und Domainen-Sektion des königl. geheimen Finanz-Ministeriums unterm 29ten November 1811 die allerhöchste Resolution erfolgt, daß zur Erleichterung für die Unterthanen in den kleinen Märkten des Kreises, in denen sich kein Unteraufschläger befindet, die Ausstellung der Fleischaufschlags-Boleten durch die darin bestellten Fleischaufseher vor der Hand gleichwohl gestattet werden dürfe.

Dieß wird hiemit zum Benehmen der betheiligten Fleischaufschlagspflichtigen Individuen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß hierüber unter heutigem Tag an die betreffenden königlichen Unteraufschläger die erforderliche spezielle Weisung ergangen ist.

Kempten den 24ten Februar 1812.

Königliches Oberaufschlagamt des Illerkreises.

Scheppich, Oberaufschlags-Beamter.

Max v. Grauvogel, Kontroleur.

Zufolge wiederholt allergnädigsten Auftrags der königl. baierischen Spezial-Kloster-Kommission vom 13ten Hornung a. c. wird

Samstag den 4ten April

das Karmeliter Kloster sammt Kirche in Schongau, dann 2 Gärt'chen oder zu ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rücksichtnahme auf die bereits verkauften Partien nach den bestehenden neuesten Normen öffentlich, jedoch mit Vorbehalt allergnädigster Ratifikation versteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäuflichen Objekten und gesetzlichen Bedingnissen mit jedem Tag gefällige Einsicht nehmen.

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baierischen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Ediktalladung.

Ueber die Verlassenschaft des am 10ten July 1802 zu Ottobeuren verstorbenen ehemaligen Reichsstift ottobeurenschen Amtsschreibers Johan Philipp Seyffert ist der Konkurs erkannt worden.

Alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Amtsschreiber Seyffert, respektive dessen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen geltend machen wollen, haben diese — und zwar unter Strafe des Ausschlusses — am Montag den 13ten April dieses Jahrs hier anzugeben, und zu liquidiren; am Montag den 11ten May dieses Jahrs unter gleichem Präjudiz ad excipiendum, und am Dienstag den 9ten July ad replicandum et dupplicandum entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey dem unterfertigten königlichen Landgericht zu erscheinen.

Am 2ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XI. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten März 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das in Trianon gegebene kais. königliche französische Dekret betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 2ten März laufenden Jahrs der unterzeichneten Kreisstelle allergnädigst aufgetragen, über die Verbungen des am 26ten August v. J. in Trianon gegebenen kais. franz. Dekrets nachfolgende Verfügungen bekannt zu machen.

1) Allen durch jenes Dekret betroffenen Individuen, welche sich in den königl. Staaten aufhalten, oder darin sich ansäßig gemacht haben, aber weder auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte Anspruch machen, noch in königl. Hof- Staats- oder Militärdiensten sich befinden, wird es lediglich überlassen, sich gegen die Nachtheile, welche aus dessen Dispositionen ihnen erwachsen könnten, durch die darin vorgeschriebene Maaßnehmung selbst zu schützen.

2) Diejenigen hingegen, welche in den Genuß der vollen staatsbürgerlichen Rechte treten, oder die Fähigkeit, ein Staats-, Kron- oder Hofamt zu bekleiden, erlangen oder beybehalten wollen, sind verbunden, die kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation in Baiern, oder die förmliche Entlassung aus dem französischen Unterthans-Verbande zu erwirken.

3) Diese Vorschrift ist anwendbar auf alle in den königlichen Staaten privatisirende, oder in königl. Diensten stehende Franzosen aus den alten und neuvereinigten Departements, in so weit nämlich die aus letztern gebürtigen nicht schon zur Zeit der Reunion in Baiern naturalisirt waren.

4) Zum Besten der hiebey Betheiligten ist die Einleitung getroffen worden, daß die in Gemäßheit des erwähnten kaiserlichen franz. Dekretes und der königlichen dießfalls ausgesprochenen Willensmeynung einzuleitenden Gesuche durch die an dem allerhöchsten Hofe zu München bestehende kaiserliche französische Gesandtschaft an den französischen Großrichter Justizminister befördert werden.

5) Alle Gesuche sind sohin an den kaiserl. franz. Großrichter-Justizminister zu richten, und an die gedachte kaiserliche französische

Digitized by Google

Gesandtschaft zu München zu übersenden, sie sollen aber bestimmt und deutlich die Vor- und Zunamen der Bittsteller, ihre Qualitäten oder Profession, Alter, Geburtsort, den Ort ihres jüngsten Aufenthalts in Frankreich, ihren dermaligen Aufenthalt in Baiern bezeichnen.

Was insbesondere die in königl. Staatsdiensten stehenden und im Falle des obenerwähnten französischen Dekrets befindlichen Individuen betrift; so wird denselben aufgegeben, sowohl von den nach Obigem zu machenden Schritten, als von derselben Erfolg auch die geeignete Anzeige bey der unterzeichneten Kreisstelle unfehlbar zu machen.

Kempten den 12ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der katholischen Pfarreyen, Pfarrvikariate, Kurazien ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da keine der im Eingange benannten Behörden der allerhöchsten Generalverordnung vom 5ten Dezember 1811 (Regierungsblatt 1812 Seite 73) durch Vorlage der über

den Ertrag der Pfarreyen ꝛc. ꝛc. herzustellenden Fassionen bisher Folge geleistet hat; so werden selbe andurch beauftragt, die sämmtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amtsbezirkes sogleich aufzufordern, die Ertrags-Fassionen ihrer Pfründen nach den klaren Vorschriften der §. §. 35. 36. 37. 38. und 39 obiger allerhöchsten Verordnung zu verfertigen, und der einschlägigen Behörde zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu übergeben. Nach geschehener Revision sind diese Fassionen anher vorzulegen

Man versieht sich zu dem Diensteifer sämmtlicher Behörden, daß sie sich die Bearbeitung dieses Gegenstandes, wozu übrigens ein Termin von drey Monaten gegeben wird, angelegen seyn lassen, und die Einsendung der Fassionen in obigem Termine ohnfehlbar effektuiren, damit man sofort das ganze Operat der allerhöchsten Stelle vorlegen könne.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Mittheilung von lotographischen landärztlichen Instruktionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Reskripts ddo. München den 15ten Jäner 1812 er-

Digitized by Google

hält hiemit die königl. Polizey-Behörde 2 Exemplare von litographischen landärztlichen Instruktionen unter dem Auftrage, eine derselben dem dortigen Physikate mitzutheilen.

Kempten den 4ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die sammtlichen königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Kollekte für Katharina Schweitzer, von Rothenbuch, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Katharina Schweitzer, Müllerinn zu Rothenbuch im Landgerichte Schongau, ist durch Wasserschaden mehrmals bedeutend verunglückt worden, und außer Stand, die beschädigte Mühle ohne fremde milde Beyhilfe wieder herzustellen. Daher haben Seine Königliche Majestät ꝛc. ꝛc. vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 18ten dieses allergnädigst gestattet, daß bey den sämmtlichen Müllern des Iller-Isar- und Oberdonau-Kreises, dann der Stadt Augsburg eine Kollekte freywilliger Beyträge für sie veranstaltet werde.

Die benannten Behörden haben diese in Bälde zu besorgen und die erhobenen Beyträge an das hiesige königliche Expeditions-Amt einzusenden.

Kempten den 26ten Hornung 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Bekanntmachungen.

(Erledigung der Expositur Vorderhornbach, Landgerichts Reutti, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Absterben des Priesters Eugen Hechenberger ist die Expositur Vorderhornbach erledigt worden, sie liegt im Bistume Augsburg, Landgericht Reutti, Wahldekanat Breitenwang, Stiftungs-Administrations-Bezirk Füssen, und der Pfarrey Elbigenalp, enthält 256 Seelen, und die jährlichen Einkünften betragen — — 249 fl. 5 kr.

nämlich:

a) von der Gemeinde	100 fl.	—
b) vom Religions-Fond	60 "	—
c) Butter von der Gemeinde	31 "	18 kr.
d) Holzbetrag	20 "	—
e) Stiftmessen von der Kirche	32 "	45 kr.
f) Jahrtäge	4 "	2 kr.
g) Garten-Genuß	1 "	—
	249 fl.	5 kr.

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Suppliquen binnen 4 Wochen bey ihren vorgesetzten königlichen General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Kurat-Kaplaney zu St. Johann Höchst, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kuratkaplans Oswald Ellensohn, zu St. Johann Höchst, ist diese Kuratkaplaney erledigt worden: sie liegt im Bisume Konstanz, Landgericht Dornbirn, Wahldekanat Bregenz, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, derselben jährlichen Einkünfte betragen über Abzug der Lasten — — — — — 234 fl. 7 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, des Landgerichts, und der Distrikts-Schulinspektion binnen 4 Wochen bey ihren vorgesetzten königl. General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 8ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Mäder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Wahl nach Krugzell ist die Pfarrey Mäder erledigt worden: sie liegt im Landgerichte Feldkirch, Bisume Konstanz, und Wahldekanat Bregenz, hat 362 Seelen, und nur eine Schule im Pfarrdorfe, und die jährlichen Einkünfte belaufen sich im mittern Anschlage auf 330 fl. —

nämlich:

a) vom Widdumgut — — 6 fl. kr.
b) vom Zehend — — — 20 " —
c) von Kompetenz — — 252 " —
d) vom Stoll — — — 15 " —
e) von Stiftungen — — 37 " —

worauf 17 fl. Onera haften.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen bey ihren vorgesetzten königlichen General-Kommissariaten binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 13ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Kaplaney zu Maria Thann, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Jakob Schwarzmann ist die gestiftete Kaplaney zu Maria Thann erledigt worden: sie liegt im Bisthume Konstanz, und Landgericht Lindau, hat keine Seelsorge, und nur die Verbindlichkeit:

a) wochentlich 2 Messen für die Stifter, und

b) am Samstag Messe zu lesen, und Beicht zu hören,

c) am Sonntag die Fruhmeß zu halten.

Das ganze jährliche Einkommen besteht nebst dem zur Kaplaney gehörigen eigenen Wohnhaus und Garten in 390 fl. 42 kr. Zinsen von den Stiftungs-Kapitalien per 7814 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Suppliquen bey ihren vorgesetzten Landesstellen binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 12ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Kleinkemnath, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer nach Pforzen ist die Pfarrey Kleinkemnath erledigt worden: sie liegt im Landgerichte Obergünzburg, Bisthume Augsburg, Stiftungsadministrations-Bezirke Kempten, und Wahldekanat Oberdorf, enthält 96 Seelen, und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich nebst freyer Bewohnung und Beholzung in ungefähr — — — — 360 fl. 30 kr. nämlich:

1. Vom Widdumgut und groß und klein Zehend ab 140 Jauchert Ackers, welche die Gemeinde Kleinkemnath in Pacht zu nehmen sich anheischig gemacht hat, um jährliche 300 fl. nebst der weitern Verbindlichkeit:

a) 400 fl. von dem Bauschilling zehen Jahre lang verzinsen,

b) die Staats- und grundherrlichen Lasten der Pfarrey übernehmen und

c) dem Pfarrer das benöthigte Brennholz in den Widdums-Waldungen unentgeldlich machen, und führen zu wollen.

2) Von der Kirchenfabrike 50 fl. kr.

3) Jahrtäge und Stollgebühr. 10 fl. 30.

360 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Auf dieser Pfarrey haftet wegen dem erst im Jahre 1803 hergestellten ganz neuen Pfarrhofe circa 1300 fl. — Bauschilling mit jährlich 25 fl. — abzutilgen, wovon aber, wie oben erwähnt ist, die Gemeinde 400 fl. zehen Jahre lang zur Verzinsung übernehmen will.

Endlich steht es dem künftigen Pfarrer ganz frey, ob er, so viel den 1ten Punkt betrifft, davon Gebrauch machen, oder vielmehr die Bewirthschaftung des Widdums und Zehends selbst übernehmen will.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken bey ihrer vorgesetzten Landesstelle binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 12ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Berreitter ist die Pfarrey Andelsbuch erledigt worden: sie liegt im Bisthume Konstanz, Landgerichte Innerbregenzerwald, im Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, und Wahldekanate Bregenz, hat 936 Seelen und 2 Schulen, eine im Pfarrdorfe und die andere in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Bersbuch.

Die jährlichen pfärrlichen Einkünfte belaufen sich im Ganzen auf 823 fl 27 kr.

nämlich:

1) von Pfarrpfründ-Kapitalien	264 fl.	27 kr.
2) von gestifteten Jahrtägen	211 "	—
3) von reluirten Zehend	105 "	—
4) von freyer Beholzung aus dem Pfründwalde über Abzug der Kosten	8 "	—
5) 60 lb. Käse aus mehrern Alpen	5 "	—
6) von Pachtzins aus dem Pfarrwiddum im Durchschnitte	200 "	—
7) von Stollgebühren im Durchschnitte	30 "	—

Dagegen sind an Lasten zu bestreiten 222 fl. 24 kr.

als:

a) Absentgeld zum königlichen Rentamt Bregenz — — —	44 fl.	18 kr.
b) für Haltung fremder Priester bey verschiedenen gestifteten Jahrtägen — — —	61 fl.	42 kr.

c) Ausgaben bey diesen an Messen, Kirchen und Arme — 71 fl. 24 kr.

d) bisher bezahlte Steuern 40 fl. —

e) jährlicher Bauschilling 5 fl. —

so daß nach Abzug der Lasten die reinen pfärrlichen Einkünfte neben dem Genuß der freyen Wohnung — — — — 601 fl. 3 kr. betragen.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Belegen, nämlich den Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, des Landgerichts und der Distrikts-Schulinspektion binnen 4 Wochen bey ihrer vorgesetzten Landesstelle einzureichen.

Kempten den 6ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Siegertshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuck Eberle nach Großaitingen ist die Pfarrey Siegertshofen erledigt worden, sie liegt im Bistume Augsburg, Mediatgericht

Thannhausen, und Wahldekanat Wald, hat ungefähr 1 1/2 Stunde im Umkreise und 1/2 Stunde im Durchschnitte, zählt 300 Seelen, und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe, die jährlichen Einkünfte betragen nebst der freyen Wohnung nach Abzug der Lasten beyläufig — — — 625 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — — 255 fl. kr.

vom Zehend — — — 415 . —

von der Kompetenz — — 6 . 30.

von der Stoll — — — 10 . —

Darauf haften aber nachstehende Lasten nämlich auf ein Steuer Simplum 26 fl. 41 1/2 kr. Vogteyhaber zum Rentamt Schwabmünchen 2 Schaff 2 Metzen; die auf dieser Pfarrey festzusetzende Bau-Reluition unterliegt noch näherer Erörterung und darnach erfolgender allerhöchsten Bestimmung.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen bey ihren vorgesetzten Landesstellen binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 14ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Nachträgliche Anzeige die sämmtlichen Werke des Wandsbecker-Bothen betreffend.

In der jüngst erschienenen Einladung zur Pränumeration auf eine Zugabe zu den sämmtlichen Werken des Wandsbecker-Bothen ist der Pränumerationspreis durch einen Irrthum statt ein Gulden Reichsgeld ein Gulden rheinisch angegeben worden. Da demnach der Pränumerationspreis 1. fl. 12 kr. rheinisch beträgt, so werden die Herren Pränumeranten hierauf aufmerksam gemacht und den etwa schon eingereichten Pränumerations-Betrag demnach zu berichtigen eingeladen

Zugleich findet sich der Unterzeichnete durch mehrere an ihn desfalls ergangene Anfragen veranlaßt, anzuzeigen, daß alle früheren Bände der sämmtlichen Werke des Wandsbecker-Bothen einzeln und zusammen um den Pränumerationspreis in der Originalausgabe für diejenigen, welche auf die Zugabe pränumeriren, ebenfalls gegen Pränumeration abgegeben werden sollen, und daß sich Lusttragende desbalb an die in der obermähnten Einladung genannten Herren, welche sich zur Annahme der Pränumeration erboten haben, jedoch nur innerhalb des für die Zugabe bestimmten Pränumerations-Termins, wenden können.

Die Pränumerationspreise sind in Gulden rheinisch: für Tom. I. und II., die zusammen einen Band ausmachen 1 fl. 36 kr.: Tom. III. 1 fl. 12 kr. Tom. IV. 2 fl. 24 kr. Tom. V. 1 fl. 12 kr. Tom. VI. 1 fl. 12 kr. Tom. VII. 2 fl. 24 kr. Die sämmtlichen Werke sollen also einschließlich der jetzt erscheinenden Zugabe, wovon der Pränumerations-Preis 1 fl. 12 kr. beträgt, um 11 fl. 12 kr. oder in in runder Summe um eine Karolin, oder eilf Gulden rheinisch abgegeben werden.

München den 13ten Februar 1812.

Dr. Max Jakobi,
königl. baier. Ober-Medizinalrath.

Bekanntmachung.

Zufolge wiederholt allergnädigsten Auftrages der königl. baierischen Spezial-Kloster-Kommission vom 13ten Hornung a. c. wird

Samstag den 4ten April

das Karmeliter Kloster sammt Kirche in Schongau dann 2 Gärt'chen oder zu ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rücksichtnahme auf die bereits verkauften Parthien nach den bestehenden neuesten Normen öffentlich jedoch mit Vorbehalt allergnädigster Ratifikation versteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäußichen Objekten und gesetzlichen Bedingnissen mit jedem Tag gefällige Einsicht nehmen

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baierischen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XII. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten März 1812.

Aufträge.

An

die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Mittheilung der Generalien und Normen an die königl. Assessoren und Aktuaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle mußte bey einem sich zufällig dargebotenen Anlasse die unangenehme Bemerkung machen, daß jene Verordnungen und Normen, welche den äußern Aemtern nicht durch das allgemeine Regierungs- oder Kreisintelligenzblatt, sondern in besondern Reskripten, Aufträgen und Weisungen eröffnet werden, nicht immer, wie es seyn sollte, den königlichen Landgerichts-Assessoren und Aktuaren zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

Da nun die Nachtheile dieses Vorenthalts sich von selbst aussprechen, und bey den oft nicht wenig angehäuften Geschäften, den königl. Assessoren und Aktuaren nicht zuzumuthen ist, daß sie von Zeit zu Zeit die Amts-Registratur selbst durchmustern, um sich von den in der Zwischenzeit eingelaufenen Verordnungen und Normen der höhern Stellen die nöthige Kenntniß zu verschaffen; so wird sämmtlichen Vorständen der im Eingange bemerkten Behörden hiemit aufgetragen, für die Zukunft, wenn es bis jetzt noch nicht geschehen seyn sollte, alle ihnen zukommende Reskripte und Aufträge, welche sich in die gedachte Kathegorie eignen, und nicht ausschließend den Amts-Vorstand berühren, oder an dessen Person gestellt sind, unter den Assessoren und Aktuaren zirkulieren zu lassen.

Dieselben haben sodann auf die Rückseite dieser Exhibita ihren Namen und das Datum mit dem Beysatze „gelesen“ zu setzen, und sind für die Kenntniß und Wissenschaft ihres Inhalts verantwortlich.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Aufsicht auf die aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die wenigsten königl. Polizey-Behörden im Besitze der im Jahre 1805 für

die Provinz Baiern erschienenen Regierungs-Blätter sich befinden werden, so sieht man sich veranlaßt, denselben hiemit zu eröffnen, daß die im dießjährigen Regierungsblatte Stück X. pag. 300 angeführte Verordnung über obenbemerkten Gegenstand bereits im allgemeinen Regierungsblatte vom Jahre 1807 Seite 864 bis 866 abgedruckt zu finden ist, worauf demnach dieselben hiemit verwiesen werden.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Salpeter Unterschleife betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der, gegen den sich entdeckten Salpeter Schleichhandel, im verflossenen Jahre angeordneten Untersuchung mußte man entnehmen, daß nicht nur mehrere Saliterer ihr jährliches Salpeter-Erzeugniß in kleinern Parthien an Apotheker verkauften, sondern daß sich auch einige königl. Behörden erlaubten, diese Verkäufe in sogenannten dringenden Fällen von Amtswegen zuzulassen.

Da nun einerseits jeder Apotheker verpflichtet ist, sich stets mit einem solchen Salpeter-Vorrathe zu versehen, daß er nie in die Nothwendigkeit versetzt wird, seine Zuflucht zu unerlaubten Aufkäufen bey Salitereren zu nehmen, und da anderer Seits jeder Saliterer die Verbindlichkeit auf sich hat, sein ganzes jährliches Salpeter-Edukt an die königl. Zeughaus-Direktion in München, oder an die hiezu aufgestellten Kasern-Verwaltungen abzuliefern; so werden sich die betreffenden königl. Polizey-Behörden nicht nur nicht mehr beygehen lassen, die Eingangsbemerkten Salpeter-Unterschleife von Amtswegen zu gestatten, sondern es vielmehr zu ihrer Pflicht machen, gegen deren Weiterverbreitung mit aller Strenge zu eifern.

Kempten den 16ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Die des Raubes auf der Einöde Leblfing verdächtige Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden erhalten die Personal-Beschreibung jener Personen, welche eines am 15ten August vorigen Jahrs vorgefallenen und nahe an 2000 fl. betragenden Raubes auf der Einöde Leblfing Landgerichts Straubing verdächtig sind, mit der Weisung, die geeignete Vorkehrung zu treffen, damit dieselben auf Betreten arretiert, und an das Stadtgericht in Straubingen abgeliefert werden. —

Dem unterfertigten General-Kommissariate ist im Betretungsfalle die gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Personen-Beschreibungen

der Theilnehmer an dem Raube auf der Einöde zu Leblfing.

I.

Andreas Klinger

Ist großer Statur, mißt 5 Schuh 6 Zoll, schlanken Körperbaues, länglichtes Gesicht, plattgedrückte Stirne, stark aufgeworfenen Mund, breites Kinn, spitzige Nase, kleine dunkelgraue Augen, braune starke Augenbraunen, hat oben die Haare ganz kahl abgeschnitten, in die Stirne etwas hereinhängend, gegen hinten wieder rund einhängend, trägt am Leibe ein kurzes dunkelblaues Jankerl mit weißen Knöpfen, weißes Gilet, schwarz seidenes Halstuch, kurze schwarz lederne Hosen, lange Stiefel, und einen hohen runden Hut.

II.

Beschreibung

des Joseph Prantl, wie sie bey seiner Verhaftnahme gerichtlich aufgenommen wurde.

Joseph Prantl, vulgo Pfannenflicker-Seppl. ꝛ — 5maliger Deserteur des königl. baierischen 5ten Infanterie Regiments in Nürnberg, ist 29 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 4 Zoll, schlanken Wuchses, bleichen und hagern Angesichts, etwas blatternarbig, spitzige Nase und Kinn, schwarz braune Haare, derley Bart, braunen Augen, trägt am Leibe einen weißlicht grauen wollenen Mantel mit einem nicht gar großen Kragen, nach Art der Fuhrmäntel gemacht, hechtgrau, mehr violeiblau tüchenes Jankerl mit stehendem Kragen, und doppelten Reihen weiß mettallener etwas erhabener Knopfe von mittelmäßiger Größe, ein überschlagenes Leibl von gelben Seidenzeug mit derley überzogenen Knöpfchen in doppelter Reihe, ein roth seidenes Tüchl mit gelben Tupfen, ein weiß leinenes Unterbandtüchl, eine weiß leinene Pantalons, die er über kalblederne Stiefel trägt, einen hohen runden Hut mit schmaler Scheibe, und einem schwarzen breiten Band versehen.

Beschreibung

des nämlichen, wie ihn Klinger als Theilhaber am Raube zu Leblfing angiebt.

Der Seppl, dessen Zuname ich nicht weiß, ist kleiner Statur, hagern Angesichts, und trug meines Erinnerns einen schwarz barchetenen Küttel, oder ein grünes Jankerl, Stiefel, und einen Bauernhut.

III.

Der vom Klinger beschriebene Schergenhansel.

Er ist ein großer, schon alter Kerl, nennt sich Hansel, und ist ein Gerichtsdiener-Sohn aus dem Oesterreichischen, die andern nannten ihn den Schergenhansel; er trug einen langen braunen Rock mit gelben metallenen Knöpfen, Stiefel, kurz lederne Bandelhose, und einen hohen Hut.

IV.

Der vom Klinger beschriebene Bohmgörgel.

Der Görgel ist aus Böhmen gebürtig, er bekam von dem Raub zu Leblfing einen schwarz ledernen Gürtel mit Pfaufedern ausgenäht, schwarz lederne Hose, und trug übrigens ein grünes oder braunes Jankerl, Stiefel, und einen hohen runden Hut.

V.

Der vom Klinger beschriebene Reisenberger Hansgörgl.

Er ist ein junges, schmales, flüchtiges Bürschl, und trug einen hohen runden Hut, ein blaues Jankerl mit weißen breiten Knöpfen mit Silber aufgelegt, ein gelb gesprengt persenes Gilet, schwarz lange lederne Beinkleider, und Stiefel; er hatte auch ein Terzerol bey sich.

Digitized by Google

VI.

Der vom Klinger beschriebene Leonard Thauer (Hartl.)

Dieser trug einen grauen Mantel, braunes Jankerl, kurze schwarz lederne Bandelhose, Stiefel, und einen runden Hut; er ist derselbe, welcher mit mir im Jahre 1806 beym königl. Landgerichte Straubing in Untersuchung war, und auf 4 Jahre ins Arbeitshaus nach Burghausen kondemnirt wurde.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Pracher, Stadtrichter.

Bekanntmachungen.

Dienstag den 31ten März dieses Jahrs werden in dem Wirthshause zu Waltenhausen, Früh 9 Uhr anfangend, mit Vorbehalt der landgerichtlichen Ratifikation von einer Kommission gefertigter Behörde 23 1/4 Jauchert Ackers, und 17 1/2 Tagwerk Doppelwiesen — von dem Gute des Georg Schmidberger — dem Meistbiethenden angelassen werden.

Kaufswerber können sich wegen Augenschein der Gründe, und den näheren Kaufsbedingnissen täglich an den Gemeindsvorsteher Bainger zu Waltenhausen wenden. Auswärtige aber haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Am 16ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht Badenhausen.

von Braunmühl.

Da der Käufer des auf der Gant stehenden Gabriel Anselmischen Hofguts zu Bobingen, welches in 45 Jauchert Ackers, 46 Tagwerk Wiesen, einem ganz aufgemaurten zweystöckigen, mit Platten bedecktem Hause, einem geräumigen, mit Stroh bedeckten Stadel, einer ganz gemaurten Wasch- und Backküche, mit der dabey befindlichen liegend und fahrenden Habe, bestehet, seiner Aeußerung nach, mit dem bedungenen Kaufschilling nicht aufzukommen vermag, folglich dieses Hofgut der Kreditorschaft wiederheimfällig geworden, so hat man zur neuerlichen Versteigerung desselben den 8ten April dieses Jahrs anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen, mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, in loco Bobingen bey dem sogenannten Kirchenbräu zu erscheinen, ihr Anboth zu Protokoll zu geben, dann der Gläubiger Ratifikation und das weitere zu gewärtigen haben.

Schwabmünchen den 20ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Zufolge wiederholt allergnädigsten Auftrages der königl. baierischen Spezial-Kloster-Kommission vom 13ten Hornung a. c. wird

Samstag den 4ten April

das Karmeliter Kloster sammt Kirche in Schongau dann 2 Gärt'chen oder zu ganz oder in zweckmäßigen Abtheilungen mit Rücksichtnahme auf die bereits verkauften Parthien nach den bestehenden neuesten Normen öffentlich jedoch mit Vorbehalt allergnädigster Ratifikation versteigert. Bis dahin können Kaufsliebhaber von den verkäuflichen Objekten und gesetzlichen Bedingnissen mit jedem Tag gefällige Einsicht nehmen

Am 3ten März 1812.

Beym königlich baierischen Rentamt Schongau.

Hopf, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XIII. Stück. Kempten, Dienstag den 31ten März 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Lokalitäten für den Mautdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von der allerhöchsten Stelle im Betreffe der für den Mautdienst auszumittelnden Lokalitäten am 8ten dieses an das unterfertigte königl. General-Kommissariat ergangen ist, ersehen die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises aus nachstehendem Abdrucke zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

Kempten den 19ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kreis-Kommissariat in Kempten.

Seiner Königlichen Majestät ist die Anzeige gemacht worden, daß es an vielen Orten große Schwierigkeiten finde, für die bey dem Mautwesen angestellten Diener die erforderlichen und dem Dienst entsprechenden Lokalitäten zu finden; daß diese Schwierigkeiten durchgehends weniger in den Lokal-Verhältnissen selbst, als vielmehr darin ihren Grund haben, weil die Hauseigenthümer den entbehrlichen Raum ihrer Gebäude für den Mautdienst entweder gar nicht anlassen wollen, oder übermäßige Zinsen dafür verlangen; und daß endlich die obern und niedern Polizeybehörden, statt diesem Mißstande durch pflichtmäßige Unterstützung der Mautbeamten entgegen zu wirken, denselben hie und da durch eigne Eingelenke noch vermehren.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach sämmtlichen General-Kreis-Kommis-

fariaten, nicht nur in einzelnen Klagen dieser Art, welche von den Mautbeamten und Behörden bey ihnen werden angebracht werden, mit den geeigneten Verfügungen einzuschreiten, sondern auch die untergebenen Polizeydirektionen und Kommissariate, so wie die Landgerichte auf das nachdrücklichste anzuweisen, daß sie den gedachten Beamten und Behörden jederzeit, zur Auffindung schicklicher Lokalitäten, mit allem Eifer an Handen gehen, und da, wo keine zu diesem Zwecke disponibien öffentlichen Gebäude vorhanden sind, zu einem gehörigen Unterkommen in Privathäusern, und zu einem billigen Arrangement mit den Besitzern mitwirken sollen.

Seine Königliche Majestät versehen sich des pünktlichen Vollzuges der so eben erklärten Willensmeynung mit ernstlicher Zuversicht.

München den 8ten März 1812.

Graf von Montgelas.

Die Lokalitäten für den Mautdienst betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Kobell.

An
mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Vernachläßigung der Bau- und Feuerordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle erinnert hiemit einige königl. Polizey-Behörden, die im

obenstehenden Betreffe am 8ten Jäner laufenden Jahrs Kreisintelligenzblatt Stück II. erlassenen Weisungen einmal zu vollziehen, und die anbefohlenen Verpflichtungs-Protokolle der Kaminkehrer, Mauer- und Zimmermeister längstens innerhalb 8 Tagen vorzulegen.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Lohn der Kaminkehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Polizey-Behörden, welche dem im Eingange bemerkten Betreffe empfangenen Auftrage vom 2ten Jäner laufenden Jahrs Kreisintelligenzblatt Stück I. noch nicht Folge leisteten, haben solches bey Vermeidung eines Strafbothen binnen 8 Tagen zu thun.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Minimum des Brand-Assekuranz-Anschlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. General-Kommissariat des Salzachkreises hat auf dem Grunde besonderer Lokalverhältnisse der allerhöchsten Stelle den Antrag gemacht, daß in die allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt auch Gebäude unter dem Werthe von 30 fl. aufgenommen werden möchten.

Da nun Seine Königliche Majestät unterrichtet seyn wollen, ob auch in dem diesseitigen Reichs-Kreise ähnliche Verhältnisse obwalten, und sofort eine Abänderung des Art. 12 der Brandversicherungs-Ordnung nicht nur räthlich, sondern nothwendig wird; so erwartet man von sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden über diesen Punkt binnen 14 Tägen ein motivirtes Gutachten.

Zugleich ist Seiner Königliche Majestät zur Anzeige gekommen, daß einige Unterbehörden den Art. 31 der gedachten Assekuranz-Ordnung irrig dahin ausgelegt haben, als ob die dem Brandbeschädigten zu leistende Indemnisation, nach den neu aufzuwendenden Baukosten im Gegenhalte zu den noch brauchbaren Materialien, ohne Rücksicht auf den Werth vor dem Brande zu berechnen sey; was dem Begriffe, dem Zwecke und der übernommenen Verbindlichkeit der Anstalt ebenso, wie dem Art. 14 entgegen ist, wo der Maaßstab der Entschädigung bestimmt ausgesprochen wird.

Man will daher die königl. Aemter gegen dergleichen Mißgriffe hiemit nachdrucksamst erinnert haben.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bemessung der Kulpa bey entstandenen Bränden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden empfangen hiemit einen Abdruck der in obenstehendem Betreffe an das königliche General-Kommissariat des Unterdonaukreises am 14ten dieses ergangenen allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft, und mit dem Auftrage, in vorkommenden Fällen jedesmal ein auf die betreffenden Rechtsgesetze gestütztes Gutachten der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Dem königl. General-Kommissariat des U. D. Kreises wird auf die, aus Veranlassung

Digitized by Google

des zu Kirchdorf, Landgerichts Regen, entstandenen Brandes in dem allerunterthänigsten Berichte vom 14ten Jäner und präsentirt den 24ten Februar laufenden Jahrs gestellte Anfrage, wie die in dem Art. 18 der Brand-Versicherung-Ordnung, und in der Geschäfts-Instruktion §. 9 erwähnte Culpa lata zu bemessen sey, und wie weit ein Hausvater für seine Kinder oder Ehehalten zu haften habe? zur Resolution erwiedert, daß, so lange das neue Strafgesetzbuch über Polizey-Vergehen und Uebertretungen noch nicht sanktionirt ist, die an dem Orte des entstandenen Brandes noch geltenden Rechtsgesetze hierunter in Anwendung zu bringen sind.

München den 14ten März 1812.

An
das königliche General-Kommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anschaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöschmaschienen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 6ten vorigen Monats über die besondern Umlagen für Gemeinds-Bedürfnisse, wurde im Art. 11 allergnädigst ausgesprochen, daß die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuerlöschmaschienen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann, deren Vervielfältigung aber, besonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird, durch Bezirks-Umlagen gedeckt werden soll.

Nach den Bestimmungen der ältern Feuer-Versicherungs-Ordnung vom 27ten August 1804, insbesondere nach dem Inhalte der §. §. 72. 73. 76. und 78. geschah die Herbeyschaffung dieser Löschrequisiten, nach der Größe und Eigenschaft einer jeden Kommune, durch besondere Gemeinds-Umlagen, und es entsteht nun die Frage: auf welche Weise, zur Vermeidung aller möglichen Anstände und Inkonsequenzen, alle jene Anschaffungen, welche bereits auf dem Grunde dieser ältern Verordnung geschehen, oder noch wirklich im Werke begriffen sind, den durch das königl. Gesetz vom 6ten vorigen Monats neuerdings aufgestellten, und als allgemeine Norm ausgesprochenen administrativen-Grundsätzen angepaßt werden können.

Die unterfertigte Stelle will ihre Ansichten und Meynungen über diesen Gegenstand der allerhöchsten Sanktion nicht eher übergeben, als bis sie die — mit den örtlichen Verhältnissen und den Gesinnungen der Gemeinden näher vertrauten — äußern Aemter gehört hat, und ertheilt daher sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediatgerichten des Illerkreises den Auftrag, zuverläßig binnen 4 Wochen zu begutachten:

a) ob jene größeren Feuerlöschmaschinen, welche bereits aus besondern Gemeinds Umlagen angeschafft wurden, auch fortan auf Kosten dieser Gemeinden unterhalten, oder in Gemäßheit des Art. 11. der im Eingange bemerkten Verordnung einem ganzen Bezirke zur Unterhaltung zugewiesen werden sollen;

b) ob im letzten Falle, um die Eigenthums-Ansprüche auf dergleichen Löschrequisiten ins Reine zu bringen, dieselben nach ihrem Ankaufs- oder dermaligen Schätzungspreise von dem ganzen Bezirke auszulösen, oder, mit Ausschluß der das erste Eigenthum behauptenden Gemeinde,

Digitized by Google

so lange zu unterhalten seyn dürften, bis die Unterhaltungs-Kosten den gedachten Ankaufs- oder Schätzungspreis erreichen;

c) ob dann diese Grundsätze bey Städten u größern Märkten gleichmäßig, wie bey den Ruralgemeinden in Anwendung zu bringen, oder wenigstens erstere in dem ausschließenden Besitze, und sonach auch in der ausschließenden Unterhaltungs-Verbindlichkeit dieser größern Löschmaschinen zu erhalten seyen; und

d) wenn hiefür einige affirmative Stimmen fallen sollten, wie viele Grund-Haus- oder Gewerbssteuerbare Familien eine Stadt oder ein Markt in sich fassen muß, wenn dieser oder jene, da nur die bemerkten Steuer-Kapitalien der Beytragspflicht zu Gemeinds-Bedürfnissen dieser Art unterliegen, und nicht alle Städte und Märkte von gleicher, sondern mitunter sehr geringen Bevölkerung sind, in die sub Lit. C. gedachte Kathegorie gezählt werden soll.

Endlich

e) ist zu begutachten, was in jenen Fällen geschehen dürfte, wo zwar größere Feuerlöschmaschienen von und für eine Gemeinde bereits bestellt, allein von ihrem Meister noch nicht verfertigt, oder von derselben noch nicht bezahlt sind.

Kempten den 26ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die gesammten unmittelbaren, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Renten und Lasten der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden haben binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Exekution eine summarische Uebersicht der Renten, Lasten, und Ueberschüsse des ihrer Verwaltung anvertrauten Kultus-Stiftungs-Vermögens vorzulegen, und sich hierbey des mitfolgenden Formulars zu bedienen. — Die Angaben sind auf die Inventarisation, und auf die neuesten Rechnungen zu bauen, und es ist, wenn letztere zum Grunde gelegt werden, ein Durchschnitt von wenigstens 10 Jahren anzuwenden. —

Kempten den 27ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

In Abwesenheit des königl. Sekretärs

Merkt.

Konspekt

über die

Renten, Lasten und Ueberschüsse

der

Stiftungen des Kultus

im

Iller-Kreise.

Digitized by Google

Religions-Theil	Stiftungen	Rente fl.	Rente kr.	Rente d.	Lasten fl.	Lasten kr.	Lasten d.	Ueberschuß fl.	Ueberschuß kr.	Ueberschuß d.	Bemerkungen
A. Katholischer Kultus.	I. Unter königl. allgemeiner und besonderer Administration.										
	a. Distrikts-Administration N. N.										
	II. Unter der Administration der Patrimonial-Gerichte.										
	a. Patrimonial-Gericht N. N.										
B. Protestantischer Kultus.	I. Unter königl. allgemeiner und besonderer Administration.										
	a. Distrikts-Administration N. N.										
	II. Unter der Administration der Patrimonial-Gerichte.										
	a. Patrimonial-Gericht N. N.										
	Summen										

Digitized by Google

An
die sämmtlichen königlichen allgemeinen, besonderen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, dann an die königl. Landgerichte, Stadtmagistrate, und Verwaltungs-Räthe als Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Annahme der Staats-Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines allerhöchsten königl. Ministerial-Reskripts vom 2ten dieses wird in Betreff der Annahme der inländischen Staats-Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

Es darf von der durch die allgemeine Verordnung vom 6ten September 1811 gegebenen Bestimmung, daß die inländischen liquiden Staats-Obligationen bey dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal Realitäten, als Zahlung für die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufschillings angenommen werden sollen, nicht abgegangen werden.

Unter den annehmbaren Staats-Obligationen sind aber zur Zeit nur die Obligationen von denjenigen Staats-Anleihen verstanden, welche in dem XIII. Art. der allgemeinen Verordnung über die Errichtung einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommission vom 17ten Novemb. 1811. Regierungsblatt Seite 1704 und in der jüngsten Verordnung vom 10ten Jäner 1812 Regierungsblatt Seite 227 und 228 namentlich bezeichnet, in die 4te Klasse der rückzahlbaren Anleihen gestellet, und von jeder neuen Liquidation, Revision und Umschreibung ausgenommen sind.

Kempten den 13ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.

In Abwesenheit des königl. Sekretärs, Merkt.

Kundmachung.

(Die Erledigung des Inkurat Fruhmeßbenefiziums zu Klosterbeuren, Landgerichts Illertissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Aloys Rettenmayer auf die Pfarrey Reisingen ist das inkurate Fruhmeßbenefizium zu Klosterbeuren, Landgerichts Illertissen, erledigt worden, selbes hat jährliche Einkünfte 339 fl. 27 kr. 3 dl.

nämlich:

a) freye Wohnung auf Kosten der Gemeinde Klosterbeuren im Anschlage zu 25 fl. kr. dl.
b) kleines Wurzgärtchen 1 · — —
c) Gemeindstheil und eine Wiese von 1/2 Tagwerk 9 · — —
d) Getreid
1 Malter 2 Vierlig Kern 15 · 37 2
1 · 2 · Roggen 11 · 47 2
— 1 · Gersten 1 · 12 3

e) 12 Klafter halb hartes und halb weiches Holz 36 « — — —

f) baares Geld 240 « — — —

Alle jene, welche zu Erlangung eines Emeriten Benefiziums geeignet sind, haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Bittschriften binnen 4 Wochen bey der endesgesetzten Stelle einzureichen.

Kempten den 21ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem der Bauer Aloys Gropper von Oberroth sich zahlungsunfähig erklärte, auch den ihm zum Selbstverkaufe seines Anwesens gegebenen Termin fruchtlos verstreichen ließ; so tritt gegen denselben das Konkursverfahren ein.

Sämmtliche Gläubiger des Aloys Gropper haben sich daher bey Verlust ihrer Forderungen am Dienstag den 14ten April im Wirthshause zu Oberroth zur Liquidations — am Dienstag den 12ten May aber in hiesiger Landgerichts-Kanzley zur Exceptions — und am Dienstag den 26ten May zur Konclusions-Verhandlung einzufinden.

Am Liquidations-Tage wird auch das schuldnerische Anwesen, bestehend

a) in einem zweygädigen ganz gemauerten Hause mit daran gebauten Stadel — dann Garten und halben Gemeinds-Gerechtigkeit —

b) 14 Jauchert leibfälligen Aecker, und 7 Tagwerk solchen Wiesbodens — endlich

c) 1 1/2 Jauchert grundeigenen Ackers —

unter Vorbehalt kreditorschaftlicher Genehmigung und gegen bey der Subhastations-Verhandlung selbst bekannt zu machenden Bedingnisse an den Meistbiethenden veräußert werden.

Kaufslichhaber aus fremden Gerichts-Bezirken haben sich mit Vermögens- und Sittenzeugnissen zu versehen.

Illertissen am 20ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

v. Springer, Landrichter.

Bekanntmachungen.

In der Untersuchungs-Sache des Kaspar Kuen von Schwabmünchen ergab sich, daß von demselben, um Ostern vorigen Jahrs eine Wagenwinde gestohlen wurde.

Da nun der angebliche Damnifikat dieselbe nicht als die seinige erkannte, so wird auf allergnädigsten Befehl des königl. Appellations-Gerichts, vom 23ten dieß der allenfallsige Eigenthümer aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, a Dato an, vor unterzeichneter Behörde als solchen zu legitimiren, ansonst er mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehört, und die Winde im Meistschlag veräußert wird.

Obergünzburg am 24ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

v. Payr, Landrichter.

Nachdem sich aus der unterm 13ten Jäner laufenden Jahrs über das Schuldwesen des bürgerlichen Schusters Joachim Senser von Babenhausen gepflogenen Verhandlung ergab, daß die Gant unvermeidlich seye: so werden hiemit sämmtlich Senserische Kreditoren unter dem zu befahren haben den Rechtsnachtheil des Ausschlusses auf Donnerstag den 30ten April ad liquidandum, auf Montag den 25ten May ad excipiendum, und auf Montag den 22ten Brachmonat ad concludendum vorgeladen.

Den 24ten März 1812.

Königlich Baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XIV. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten April 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Die Gemeinde-Etats für 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind zwar in der jüngsten allerhöchsten allgemeinen Verordnung vom 6ten Februar dieses Jahrs (Regierungsblatt 1812 Nro. XI.) jene Termine genau bestimmt, inner welchen die Gemeinde-Etats für 1812/13 nach neuern tabellarischen Formen durch die Unterbehörden vorgelegt, und von den obern Kreisstellen berichtiget, und zusammengestellt werden müssen. Allein, da, wie die Erfahrung bey Herstellung der bisherigen Etats lehrte, immer einige Mißgriffe, und irrige Ansichten einschleichen, welche mehrerentheils die Remittierung solcher Etats nothwendig und daher unmöglich machen, den der unterfertigten Behörde bestimmten Termin einzuhalten, wodurch die von allerhöchster Stelle bezweckte Absicht vereitelt, und die Begnehmigung verzögert werden müßte, so werden hiemit die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediatgerichte aufgefordert, dieses wichtige, und auf das Gemeinde Wohl und die nunmehr ausgezeichnete Ordnung sehr einflußvolle Geschäft nicht nur rechtzeitig, sondern auch mit Aufmerksamkeit, und Umsicht zu beginnen, und nach dem Geiste der ausgesprochenen Grundsätze zu bearbeiten, damit hiedurch von selbst alle Remittierung und Verzögerung hinwegfalle.

Uebrigens wird nachträglich hiemit eröffnet, daß

1) die im Art. 5 der allgemeinen Verordnung vorbehaltene Beschreibung der Ehehafts-Reichnisse nach dem daselbst schon vorgezeichneten Gesichtspunkte sogleich eingeleitet und das Resultat mit Gutachten vorgelegt werden müsse.

2) Zur ununterbrochenen Unterhaltung der Armen- und Strassen-Beleuchtungs-Anstalten in den mit eigenen Polizey-Behörden besetzten Städten unter Bezug auf den in dem Art. 8 und 28 gemachten Vorbehalt die unterfertigte Stelle authorisirt sey, die für die ebengedachten Bedürfnisse erforderlichen Beyträge in der bisherigen Art, und nach dem herkommlichen, oder bereits regulierten Maaßstab erheben, und verwenden zu lassen.

Um daher über die bezeichneten An-

Digitized by Google

staltten die nothwendige Uebersicht herzustellen, muß der Stand derselben, in den Städten durch die königlichen Polizey-Kommissariate insbesonders und zwar binnen acht Tagen erhoben, und angezeigt werden, und diese Anzeigen folgende Rubriquen enthalten:

A. Die Größe des dermaligen Bedürfnisses.

B. Das Quantum, welches durch Umlage gedeckt werden muß.

C. Den gegenwärtigen Maaßstab der Umlage.

D. Das Verhältniß desselben zu den in dem allgemeinen neuen Regulativ vorgeschriebenen Repartitions-Normen.

3) Diese besonders erwähnte drey Gegenstände, nemlich die Ehehafts-Reichnisse, die Armen-Anstalten, dann die Straßen-Beleuchtung müssen in gesonderten Berichten behandelt werden.

4) Den säumigen, oder jenen Stellen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, werden ihre Berichte und Tabellen mittels eigenen Bothen auf eigene Kösten zur Verbesserung rückgesendet.

Kempten den 3ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

In Abwesenheit des Sekretärs, Merkt.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Verfertigung und Adjustierung der Getraidmaaße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es bey Verfertigung der Getraidmaße nicht nur darauf ankommt, daß sie mit den gesetzlichen Normalmaaßen, auf dem Wege einer allenfalls vorgenommenen Wasserprobe, einen gleichen Gehalt haben, sondern auch das Normal-Format, und zwar aus ganz natürlichen Gründen, weil sich nämlich in zwar weiteren, allein niederern Gefäßen das Getraid nicht so sehr, wie in engen und hohen Gefäßen zusammensetzet, berücksichtiget werden muß, so will man hiemit sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreises mit dem Bedeuten hierauf aufmerksam machen, daß sie

1) alle jene Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung der Getraidmaaße beschäftigen, zur gleichmäßigen Einhaltung des Normal-Formats anweisen, und

2) bey Adjustierung der ältern Maaße nach den neuen Normalmaaßen insbesondere mit aller Behutsamkeit verfahren.

Sollten sich dergleichen adjustierte Getraidmaaße bereits in öffentlichen Schrannen vorfinden, so sind solche unverzüglich einer strengen Revision zu unterwerfen, und im Falle ihrer Unrichtigkeit ohne weiters zu kassieren.

Kempten den 1ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat- auch Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Lehr- und Prüfungs-Zeit der Beschlag-Schmide an der königl. Zentral-Veterinär-Schule in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Zentral-Veterinär-Schule zu München hat der allerhöchsten Stelle mehrmals die mißfällige Anzeige gemacht, daß ungeachtet der vielen in den Regierungs-Blättern und Zeitungen über die Lehr- und Prüfungs-Zeit der Beschlag-Schmide eingerückten Bekanntmachungen, doch noch immer von den königlichen Behörden solche ausser der festgesetzten Lehr- und Prüfungs-Zeit in das Institut geschickt werden, wodurch entweder die Ordnung des Unterrichts unterbrochen, oder diese Leute mit vieler Zeit-Versäumniß und beträchtlichen Kosten wieder zurück gewiesen werden müssen.

Aus allerhöchstem Auftrag ergeht daher an die sämmtlichen Behörden des Illerkreises die Weisung, keinen Beschlag-Schmid ausser der gewöhnlichen Lehr- und Prüfungs-Zeit, welche jedesmal von der königl. Zentral-Veterinär-Schule in München in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin zu beordern.

Kempten den 24ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche 6 kr. Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was das königl. General-Kommissariat des Unterdonaukreises im obengenannten Betreffe an seine untergeordneten Aemter erlassen hat, wird hier untenstehend den königl. Polizey-Behörden des Illerkreises zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. —

Kempten den 1ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man in Kenntniß gesetzt wurde, daß noch immer falsche, das königl. baierische Wappen führende Sechser, welche theils die Jahrzahl 1800, 1806, 1807, 1808, 1809 führen, im Umlaufe sind, und derley falsche Münzen mit den Jahrzahlen 1804 und 1811 neu erscheinen, welche letztere theils durch ihren sichtbaren Messinggehalt, theils durch die vorzüglich in den Buchstaben A. und E. schlechtgerathene Umschrift auf der Kopfseite kennbar sind, so wird dem Landgerichte ꝛc. befohlen, die Unterthanen hievon wiederholt in Kenntniß zu setzen, und vor deren Annahme zu warnen, selbst aber auf die Verbreiter und Verfertiger dieser falschen Münze Amtsspähe halten zu lassen, und sie im Betretungsfalle der Untersuchung

Digitized by Google

zu unterwerfen, sogleich aber davon hieher Anzeige zu machen.

Passau den 9ten Februar 1812.

Vom
königlichen General-Kommissariate des Unterdonaukreises
an
sämmtliche Polizey-Behörden also erlassen.

An
die königl. allgemeinen, besondern, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

(Die Armen- und Schulquarten, dann die Jahrtags-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren Berichten der äußern Aemter hervorgehet, daß dieselben sich nicht in der Kenntniß der über die Armen- und Schulquarten bestehenden allerhöchsten Verordnungen, und der Grundsätze über die Behandlung der zu Jahrtägen bestimmten Vermächtnisse befinden: so werden zur allgemeinen Wissenschaft und Belehrung Auszüge aus den in der Malerischen Generalien-Sammlung enthaltenen einschlägigen Verordnungen vom 3ten July 1756, dem 9ten May 1758, dem 16ten Jäner 1760 und dem 17ten Juny 1802 wegen dem Abzug der Armenfonds-Quarta aus Schankungen zu religiösen Zwecken, dann aus der Kirchen-Rechnungs-Instruktion von 1769 in den Anlagen *) mitgetheilt. —

Die übrigen Verordnungen über die Schulquarten sind in Auszügen in dem Kreis-Intelligenzblatte pro 1811 Seite 330 — 339, dann im Regierungsblatte pro 1811 Seite 65 und 66 enthalten. —

Kempten den 3ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
In Abwesenheit des königlichen Sekretärs
Merkt.

*) Die Anlagen folgen im nächsten Stück. — Die Redaktion.

Kundmachung.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Konradshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lehrer oder Schuldienst-Exspektanten, welche sich um den Schul- und Meßnerdienst in Konradshofen königlichen Landgerichts Türkheim, dessen jährliche Erträgnisse auf 191 fl. 1 kr. angesetzt sind, bewerben wollen, haben solches binnen 6 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 29ten März 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Graf von Reisach.
Aimus.

Bekanntmachung.

Nachdem Joseph Kiebel von Heimertingen seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärte, wird hiemit auf den 4ten May Tagfahrth ad liquidandum, und zum etwaigen Vergleichs-Versuch, den 1ten Juny zur Exception, und den 2ten July dieses Jahrs zur Conclusion festgesetzt, wobey sämmtliche Kreditoren unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Forderungen selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Am 28ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. von Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XV. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten April 1812.

An
die königl. allgemeinen, besondern, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

Auszug
aus der Georg Carl Meyrschen Generalien-Sammlung.
II. Band.

(Die Quarta Pauperum betreffend.)

Nro. XXV.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben auf das Bettelwesen erstattete Hofrathsgutachten vom 31ten May gnädigst resolviert, daß von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Guten gehet, sondern an andere Causas pias verschaffet wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemal über den 4 Theil sotaner Vermächtniß desalciert, und zur Allmosenbüchsen genommen, sohin den Armen zum Besten verwendet werde, welches der churfürstliche Hofrath auch denen Regierungen zu bedeuten hat, damit, wenn dergleichen Dispositionen alldort vorkommen, das nemliche hierinn beobachtet werden möge, wo im übrigen man höchster Orten nicht zweifelt, daß die Bruderschaften auf bewegliches Zusprechen mit einem ergiebigen Beitrag zur Allmosenkasse zu konkurieren nicht entstehen werden. München den 3ten July 1756.

Nro. XXVIII.

Demnach Wir bey Unserer höchsten Stelle auf die von Unserm Hofrathe Occasione des bürgerlichen Bortenmachers Georg Wilhelm Klenner hinterlassenen Testaments unterm 17. et praes. 21ten April instehenden Jahrs unterthänigst eingesendeten Beanfragungsbericht, ob je dannoch, ungeachtet ein Testament oder letztwillige Disposition ante diem des unterm 3ten July 1756 gnädigst emanirten, und kommunicierten General-Dekrets verfaßt, oder auch allenfalls ad Acta hinterlegt worden, von solcher Erbschaftsmasse für die Casa pauperum einiges Quantum applicieret werden dürfte, hierauf aber gnädigst resolviert, daß bey dieser und andern dergleichen Vorfallenheiten nicht auf die Zeit des errichteten Testaments, sondern ad tempus mortis, und da der Fall sich wirklich ergeben hat, zu sehen, mithin die

Digitized by Google

Quarta pauperum unbedenklich hinweg zu ziehen sey.

München den 9ten May 1758.

Nro. XXX.

Nachdem allschon unterm 3ten July 1756 die churfürstliche gnädigste Resolution dahin ergangen ist, daß von allen Verlassenschaften ad causas pias ein proportionierliches Quantum, jedoch niemals über den 4ten Theil pro pauperibus abgezogen, und vermög weiterer Resolution vom 9ten May 1758 hierunter nicht ad tempus dispositionis sed mortis gesehen werden solle; so hat es hiebey nicht nur ferner sein Bewenden, sondern es wird auch diese Verordnung in folgenden Punkten hiemit weiters dahin erläutert, daß

1mo. bemelte quarta regulariter von allem abgezogen werden solle, was ad causas pias immer gelangen mag, es sey gleich per actum inter vivos vel mortis causa ex Testamento vel ab intestato universaliter, vel particulariter so weit solches

2do. nur titulo lucrativo geschiehet, ein anders ist es mit dem, was causae piae titulo oneroso um Geld und Geldswerth erlangen, dann dieses bleibt pro quantitate vel aestimatione oneris frey, ausser wenn das Onus etwann nur in Meßgebeth, und andern dergleichen milden Werks-Verrichtungen bestehet, oder blos zu unnöthiger Vermehrung der Anzahl von geistlichen Personen angesehen ist, welchen Falls der Abzug um so mehr Platz greift, als ansonst die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt, oder eludiert werden könnte.

Was nun aber

3tio. Armen bedürftigen Personen entweders in Genere oder Specie, in corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, sofern es die Quartam übertrifft. Desgleichen werden

4to. Mit dem Abzug verschont Stipendia Studiosorum, und was zu Erlernung eines Handwerks oder freyen Kunst, zum Behuf der Kranken, oder zu Guten der Spitälern und Waisenhäusern gewiedmet ist, item Fundationes Beneficiorum so viel die Congruam betrifft, und alle jene milden Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzuge nicht mehr bestehen könnten; dahingegen sind

5to. die Congregationes oder Bruderschaften nicht davon befreyet, und eben so wenig auch die Klöster ausgenommen, so viel die legitima eines Religiosen, oder das zu seinem Unterhalte benöthigte Quantum beträgt, wobey neben zwar

6to. Ser. Churfürstl. Durchlaucht von Dero Dicasteriis schon öfters angerathen worden, nach dem Beyspiel anderer kathol. Landen eine gewiße Summam zu fixiren, welche hinfüro in die Klöster gebracht werden möge, Höchstdieselbe gedenken aber hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur dasjenige, was schon vor diesem per legem Amortizationis, und durch das Dekret von 1701 dann verschiedene inhaesiv Resolutionen oft wiederholtermaßen angeordnet ist, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas

Digitized by Google

überhaupt, sonderbar aber die Klöster von allen Immobilarschafts-Acquisitionen, sie ergeben sich gleich auf eine Art, wie man immer will, nicht nur in re, sondern auch wann sich ein Streit ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen so viel von diesem letztern, nemlich dem pretio immobilium das Quantum legitimae vel Sustentationis congruae oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrifft, welches man ihnen einigermaßen schmälern, oder berechnen zu lassen niemals gemeint ist.

Sig. in Int. den 16ten Jäner 1760.

Auszug

Aus dem oberpfälzischen Regierungs-Blatt zu Amberg vom 16ten July 1801.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Abzug des Armentheiles bey Verlassenschaften betreffend.)

Max Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der Quarta pauperum erlassenen Verordnungen von 1756 — 1758 und 1760 grostentheils in Vergessenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn und Worte verstanden werden, so sehen Wir Uns bewogen, solche hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zu Vermeidung alles Mißverständnisses in einigen Stellen zu erklären. —

Wir wollen daher von Unsern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Gesetz forthin beobachtet wissen, daß von allem demjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen, durch letzten Willen, oder ohne solchen gelangen mag, der vierte Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden solle. —

Daher hat es bey der, in oben bemerkten Verordnungen von 1760 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Personen entweder in Genere oder in Specie, in Corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, in die Quartam eingerechnet werden dürfe. —

Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungs-Wesen, zur Erlernung eines Handwerks oder Kunst, zum Behuf der Kranken, zum Guten der Spitäler und Waisenhäuser verschafft wird, soll mit dem Abzuge des Armentheils zwar verschont, doch aber in den Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zustehet, nicht eingerechnet werden.

Auf die nemliche Art sollen auch nur jene Benefizien, welche mit einer Seelsorge,

Digitized by Google

oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, so viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, ausserdem sollen dieselben, wie andere bloße Meßstipendien dem Abzug unterworfen seyn. —

Nach diesem und den übrigen in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter, und Testaments-Exekutionen, sowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieser Unterstützung verlurstig werden können, so befehlen Wir denselben bey ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß sie allezeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von den zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen, so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtnisse mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen sollen. —

Unsere Landesdirektion zu Amberg hat diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und allen Landesstellen zur Nachachtung mitzutheilen. —

München den 27ten Juny 1801.

Max Joseph Churfürst.

vt. Freyherr von Hertling.

ad Mandatum Serenissimi D. D. Electoris proprium.

v. Stauffer.

Auszug

aus der Georg Carl Meyrschen Generalien-Sammlung.

IV. Band,

und der Rechnungs-Instruktion von 1769.

(Die Reduktion der Jahrtäge betreffend.)

Nro. LXXXI.

L. G. Nachdem sich zerschiedene Unsere Beamte angefragt, wie dieselbe sich bey denen Gotteshäusern wegen der alten Jahrtagsstiftungen, worüber gedachte Gotteshäuser die laufende Ausgaben ex propriis zu bestreiten, zu verhalten haben; so ist nun die gnädigste Resolution hiermit, daß wo es möglich und die Gotteshäuser es ohne eigenen Abbruch zu thun im Stande sind, selbe zu Haltung deriey Jahrtägen ein sicheres Kapital nutznießlich auszeigen sollen, welches insbesondere billig, weilen etwa dergleichen Jahrtagskapitalien, welche zuvor gegen Interesse aufgelegt gewesen, heimbezahlt und zum Gebäu, oder solchen Kirchen anderwärtig zum Guten applizirt worden. Sollten sich aber bey mehr bemelten Gotteshäusern wegen Unvermögensstand dergleichen Kapitalien gar nicht auszeigen lassen, so wisset ihr gleichwohl mit denen Herren Ordinariis der Reduzierungs willen obangezogener alten Jahrtäg zu korrespondieren, und wird wohl geschehen, wann durchgehends in Unsern Landen hiemit eine Richtigkeit der künftigen Beobachtungshalber, und zur Sublevation der

Digitized by Google

letztbesagten Gotteshäuser gemacht wird, wornach ihr euch nebst Remittierung des unterm 14ten Dezemb. anni praet. eingeschickten von unserm Beamten zu Reichenberg erstatteten Bericht zu richten, und verbleiben euch ꝛc.

München den 10ten Dezemb. 1734.

Nota. Wegen derjenigen mit keiner Fundation mehr auszufindenden Jahrtägen und Spenden, haben die churfürstliche Pfleggerichts-Beamte in Beyziehung der betreffenden Herren Pfarrern in Reduzierung auf 1. 2. 3. oder 4 heil. Jahrsmessen pro Intentione fundatoris cumulative ad ordinarium mit allen vorwaltenden Umständen die Einberichtung zu machen, und die hierauf erfolgend gnädigste Ordinariats-Resolution sollen Beamte sodann zum churfürstlichen hochlöbl. geistlichen Rath um gleichmäßig gnädigste Ratifikation, oder anderweit gnädigste Resolution unverweilt, und so förderlich als möglich ist, unterthänigst berichtlichen einsenden.

In Betreff dessen aber, wann nämlich ein Jahrtags-Kapital heimbezahlt, und unfruktifizierlich im Zechschrein aus Abgang eines sicheren Anlegungsorts liegend verbleibt, so ist in so lang der Jahrtag zu suspendieren, und darauf nichts in Ausgab zu bringen, bis das Kapital wiederum sichern Zinseinfluß traget, zumalen ein Gotteshaus nicht schuldig ist, den Jahrtag ex propriis halten zu lassen. Wann hingegen pro futuro ein oder mehrere Jahrtäge, oder Quatembermessen oder auch Spend fundiert werden, so ist jeder Zeit der aufmerksame Cumulativ-Bedacht zu nehmen, daß die Ausgaben nach 3 oder höchstens 4 Procento Interessenertrag repartiert, und dergestalten reguliert werden, daß dem Gotteshaus für Beleuchtung, Wein und Oblat, dann Paramenta und Geläut die Hälfte des Zinseinflusses verbleibet.

Jene Jahrtäge, jedoch wo sich verifiziert, daß die Kapitalien von ältern Jahrtägen und Fundationen einem Gotteshaus effektive in Einnahm und in Zechschrein gekommen; aber nicht ausgeliehen, oder welche zwar ausgeliehen, aber nachhändig wiederum heimbezahlt, und zeither unsichern Interesse-Einfluß nicht wieder ausgeliehen worden; so sind derley Fundations-Kapitalien aus der Zechschreins-Baarschaft, oder in dessen Gebrechnung aus der gemeinen Kapitalsrubrik jede solch treffende Quota mit Beylegung der Fundatoris Namen zu ersetzen, und so derley oder ein anders Fundations-Kapital wiederum in die Ablösung fallet, dürfen derley mit nichten zu einem andern Ende verwendet, sondern bis zur wieder sichern Ausleihung (worauf jederzeit vorzüglich zu sorgen ist) im Zechschrein konservirt und vormerkungsweis traktiert werden.

Digitized by Google

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Die in fremden Diensten befindlichen Baiern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der in fremden Diensten befindlichen Baiern am 21ten März erlassene und am 1ten April laufenden Jahrs im königl. Regierungsblatt St. XX kundgemachte Verordnung, wovon hier eine Abschrift beyliegt, haben die königl. Polizey-Behörden gleichfalls, durch die in ihren Bezirken erscheinenden politischen und Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Kempten den 7ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns durch verschiedene Zweifel, welche sich bey der Vollziehung der Artikel XXIX, XXX und XXXI. Unsers Edikts vom 6ten Jäner l. J. *) in Bezug auf die in fremden Diensten befindlichen Baiern ergeben haben, bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1. Alle in ausländischen Hof-, Staats- oder Militär-Diensten befindlichen Baiern sind gehalten, binnen Jahrsfrist, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte, und sonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unserm Edikte vom 29ten August 1808 über die Konfiskationen, Unsere Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben, so weit sie solche nicht schon früher erhalten haben, zu erholen.
2. Hierunter sind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unsers Reichs nach dem Art. III. und IV. Unsers Edikts vom 6ten Jäner l. J. oder nach den vorher bestandenen Gesetzen, vermöge Geburt oder durch Naturalisation, solche mag in den neu erworbenen Landen vor, oder nach deren Vereinigung mit Unserer Krone erfolgt seyn, das Indigenat zusteht, wenn sie auch gleich zu der eben erwähnten Epoche sich in den Diensten des fremden Staats befunden haben sollten.
3. Sofern einige unter ihnen schon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Diensten abberufen worden sind, hat es bey der darin festgesetzten Frist sein Verbleiben.
4. Eben so hat es rücksichtlich der Mediatisirten bey Unserer Verordnung vom 13ten November 1810 sein Verbleiben.
5. Die Gesuche müssen an Unsere Person gerichtet, in der vorgeschriebenen Form doppelt verfaßt, und von dem Bittsteller eigenhändig unterschrieben seyn; dieselben müssen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen

*) Regierungsblatt S. 219. und folgende.

Wohnort und den jüngsten Aufenthaltsort des Bittstellers in Baiern, endlich die Beweggründe seines Gesuches und die Bestellung eines Anwaltes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen versehen seyn.

6. Die Gesuche sind bey Unserer Gesandtschaft an dem Hofe, in dessen Diensten die Betheiligten stehen, oder wo keine Gesandtschaft sich befindet, bey Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An solches sind auch von den Gesandtschaften die bey ihnen überreichten Gesuche einzubefördern, wo sohin darüber nach Einvernehmung des einschlägigen General-Kommissärs, Unsre Entschließung erholt, und durch denselben ausgeschrieben werden wird.

München den 21ten März 1812.

Max Joseph.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte des Illerkreises.

(Das herkömmliche Kleinhandlohn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß vor Erscheinung der provisorischen Taxordnung vom 8ten Nov. 1810 und vor der hiedurch §. 28. erfolgten Abschaffung der Landemial-Taxen mehrere Grundherren im Kleinhandlohn unter den verschiedenen Benennungen, Nachrecht, Zählgeld, Weingeld ꝛc. hergebracht hatten.

Da man von der Beschaffenheit dieses Herkommens, wie es am 1ten Jäner 1809 bestanden hatte, genau in Kenntniß gesetzt seyn will; so erwartet man binnen 2 Monaten von den königl. Land- und Mediatgerichten berichtlichen Aufschluß, und zwar unter welcher Benennung, in welchen Fällen, und nach welchen Sätzen jenes Kleinhandlohn in dem Umfange des Landgerichts-Bezirkes erhoben worden.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte des Illerkreises.

(Die auswärtigen Güter-Besitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend allerhöchste Verordnung wird in Gemäßheit besonderer Anbefehlung allen Auswärtigen, welche Güter im Illerkreise, so wie den königl. Land- und Mediatgerichten zur Wissenschaft, und genauen Befolgung, und letztern, nämlich den königl. Land- und Mediatgerichten mit dem Auftrage bekannt gemacht, ein tabellarisches Verzeichniß der in ihren Gerichtsbezirken gelegenen auswärtigen Güter-Besitzer nach mitfolgender Form herzustellen, und dasselbe bey Vermeidung eigens abzuschickender Exekutions-Bothen bis zum letzten Juny 1812 unfehlbar an das königl. General-Kommissariat einzuschicken.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auswärtigen Güter-Besitzer im Bezirke des königl. Landgerichts (Mediatgerichts) N. N., verfaßt N den ꝛc.

Auswärtige Güterbesitzer Vor- und Namen.	Geburts- und Wohn-Ort.	Karakter.	Eigenschaft des Gutes.	Lage.	Werth.	Datum der abgegebenen Erklärung.	Namen des Stellvertreters.	Bemerkungen.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

In Vollziehung des Art. XXXVI, und folglich Unsers Edikts vom 6ten Jäner dieses Jahrs verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güter-Besitzer, wie folgt:

1) Die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten, welche in dem Umfange Unsers Reichs eigene, oder lehenbare Güter besitzen, haben die in dem Art. XXXVIII. vorgeschriebene Erklärung, ob sie in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1ten Jäner 1813 abzugeben.

2) Dieß erstreckt sich jedoch nicht auf die Mediatisirten, welche diese Erklärung nach Unserer Verordnung vom 21ten Nov. 1810 schon vor dem 1ten July 1811 abgeben mußten.

3) Denselben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, sofern sie mit dem Staate, worinn sie sich aufhalten, im Unterthans-Verbande bleiben wollen, nach dem Art. XL. u. XLI. zu Erfüllung der ihnen als Güter-Besitzer obliegenden Verbindlichkeiten einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, sofern es nicht schon geschehen ist, bis zum 1ten Jäner 1813 anzuordnen, und wie dieß geschehen, anzuzeigen.

4) Die §. 1 und 3 vorgeschriebene Erklärung und Anzeige muß bey dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, oder, wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichts-Bezirken Güter besitzt, bey dem General-Kommissariate des Kreises, oder endlich, wenn die Güter in mehreren Kreisen gelegen sind, bey Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans, und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unsers Reichs besitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage, und Eigenschaft enthalten, und mit den erforderlichen Urkunden belegt seyn.

6) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1ten Jäner 1813 den ihnen §. 1 und 3 auferlegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, soll der Beschlag gelegt, und derselbe so lange, bis dieses geschieht, gehandhabt werden.

München den 21ten März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Digitized by Google

An
die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des königlichen General-Kommissariats des Isarkreises wurden nachstehende Steckbriefe zur weitern Verfügung übersendet.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, auf die Verbrecher genau Acht zu geben und selbe im Betretungsfalle an die betreffenden Behörden wohlverwahrt abzuliefern, hieher aber die Anzeige sogleich zu erstatten.

Kempten den 9ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

Schon im Monat Novemb. 1810 wurde ein sicherer Stock in Murach bey Oberviechtach gebürtig, der gewöhnlich Pferde bey sich führt, mit denen er Handel oder Tausch treibt, von dem königl. Landgericht Neuburg mit Steckbriefen verfolgt, und vermög neuerlicher Requisition des königl. Landgerichts Schwaben solle nicht nur auf eine sichere Barbara Neuhauser, Mutter des pto. Furti bey gedachtem königl. Landgerichte verhafteten Anna Maria Mühlbauer, sondern auch auf obbemelden Stock als Complex, und der Mutter des letzteren, vorgeblichen Krämers-Leute, sorgsam Späh gehalten, und selbe habhaft zu machen gesucht werden.

I.

Georg Karl (Georg Stock genannt) ist 5 Schuh 4 Zoll groß, stark besetzter Postur, 25 Jahre alt, hat ein länglicht bleiches Gesicht, schwarz braune Haare nach Bauernschnitt, und wenig Bart. Er trägt einen rund hohen Hut, braunen Mantel, und derley Janker, gelb persenes Leibl, lederne Hosen, schwarzes Halstuch, blau baumwollene Strümpfe, und Halbstiefel.

II.

Walburga Stock, des obigen Mutter, kleiner Statur, 56 Jahre alt, hat graue Haare und braune Gesichtsfarbe. Diese beede führen ein kleines und leichtes Wagerl mit Leitern, und einer weißen Wagendecke mit Bögen bey sich, welches mit einem schwarzen Hengst von 20 Jahren, im Werth a 32 fl. dann einem braunen Hengst circa 14 Fäuste hoch und im Werthe zu 16 fl. — bespannt ist.

III.

Barbara Neuhauser, gewesste Stockermannin in Lintach, ist bey 50 Jahre alt, groß hagerer Statur, braun runzlichten Gesichts, hat braune Haare, eine starke tiefe Stimme und spricht übrigens äußerst keck. Diese wurde schon unterm 16ten Sept. 1810 von dem königl. Landgericht Schwaben zur polizeylichen Späh ausgeschrieben.

Digitized by Google

Da an Habhaftwerdung dieser signallsirten Individuen äußerst viel gelegen ist, so werden sämmtlich verehrliche Behörden durch best möglichste Spähe zur Habhaftwerdung derselben mitzuwirken, von selbst beeifert seyn, und auf Betreten eines wie das andere an das königl. Landgericht Schwaben wohlverwahrt transportieren zu lassen.

München den 20ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Die königliche Zentral-Gallerie-Direktion dahier hat die diesseitige Behörde davon in Kenntniß gesetzt, daß unterm 11ten dieß auf der königl. Gemälde Gallerie ein kleines Gemälde, welches in nachfolgender Beschreibung kennbar ist, ohne daß Spuren auf einen Thäter sich ergeben haben, entwendet wurde.

Beschreibung des Gemäldes.

Ein alter Mann hält ein Glas Bier und eine Tobackspfeiffe in seinen Händen. Halbe Figur auf Holz gemahlt. Höhe 6 Zoll, Breite 4 Zoll 6 Linien (nach dem französischen Maaßstabe) — Das Gemälde führt den Katalog Nro. 9 und ist von Johann Christian Fidler gemahlt.

An Widererhaltung dieses Gemäldes sowohl, als auch an der Entdeckung des Thäters selbsten ist der Zentral-Gallerie-Direktion äußerst gelegen, daher dann nicht nur die sämentliche Polizey-Behörden des diesseitigen Königreiches, sondern auch die auswärtig benachbarten verehrlichen Polizey-Direktionen sub oblatione reciproci mit der Bitte hievon in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe auf dieses entwendete Gemälde anordnen, bey Entdeckung desselben aber auf den Thäter so viel möglich inquiriren, der diesseitigen Polizey-Direktion aber auf einen solchen Fall gefällige Nachricht ertheilen zu wollen.

München den 13ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Von dem königl. Landgericht Moosburg wurden 2 Vagantinnen Namens Barbara Zellner, und Eresentia Berger an das königl. Landgericht Dachau ausgeliefert, davon letztere des Diebstahls wegen der Kriminal-Untersuchung unterliegt, und in ihrem Verhör dahin ausgesagt, daß sie durch die erstere (die Barbara Zellnerin) zu dem Verbrechen des Diebstahls verleitet worden seye, die gegenwärtig als der öffentlichen Sicherheit gefährlich unwissend wo, herum streicht.

Signalement.

Barbara Zellnerin ist bey 16 — 17 Jahre alt, klein, hat ein schwärzlichtes schmales Gesicht, schwarze Haare und Augen, kleine Nase, mitlern Mund, ist mager und spricht den unterländischen Dialekt. Ihre Kleidung ist die gewöhnliche der landfahrenden Kra-

Digitized by Google

mersleute, sie trug bey ihrer Entfernung auf dem Kopf eine Pelzhaube, ein Korsetl, einen gestreift zeuchenen Rock und Schnürstiefel. Um den Hals war ein zusammengewickeltes Tuch gebunden. Bey ihrer polizeylichen Vernehmung gab sie an: „Ihr Vater sey ein Pfannenflicker „gewesen, ihre Mutter eine landfahrende „Krämerin. Sieben Jahre sey sie mit der„selben im Lande umhergezogen, dann sey sie „zu einer Baase nach Hausheim, Landgerichts „Pfaffenhofen, in der obern Pfalz gekommen, „und bis vor 2 Jahren bey ihr geblieben. „Nach dem Tode derselben habe sie noch 1 1/2 „Jahre in Hausheim gedient, und sich in „der Folge in den Landgerichten Freysing „und Moosburg durch Betteln, bisweilen auch „durch Stricken und Spinnen ernährt.“

Sollte unter dem gegebenen Signalement nach einer angeordneten aufmerksamen Spähe diese gefährliche Vagantinn wo immer betreten und habhaft gemacht werden können, so ist selbe wohlverwahrt an das königl. Landgericht auszuliefern.

München den 14ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Kundmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Fontanella, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermög allerhöchsten Beschlusses vom 28ten vorigen Monats eingetretene Versetzung des Pfarrers Johann Georg Riezler, auf das erledigte — der Emeriten-Anstalt gewiedmete einfache Frühmeß-Benefizium zu Klosterbeuren, Landgerichts Illertissen, ist die Pfarrey Fontanella in Erledigung gekommen, sie liegt im Bistume Brixen, Dekanats, und Stiftungs-Administrations-Distrikt Feldkirch, und Landgericht Sonnenberg, sie enthält 464 Seelen, und hat 4 Schulen, nämlich eine im Pfarrorte, und die übrigen drey in den Filialen Mittelberg, Türtschen und Seewald, die jährliche Pfarr-Einkünften betragen — — 305 fl. 54 kr.

nämlich:

bestimmte Geldbesoldung	161 fl.	48
Jahrtags- und Stollgebühren	78	34
Naturalien.	1	32
Güter-Genuß.	64	

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 3 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Joseph Schweighard, Miller von Reichau, hatte das Unglück, unterm 26ten Hornung laufenden Jahrs sein bedeutendes Haus, Mühle, Haus- und Baumanns-Fahrniße durch einen Brand zu verlieren. Er bath daher bey unterzeichneter Behörde seine sämmtliche Gläubiger vorzuladen, um mit selben einen gütlichen Nachlaß-Vergleich verhandeln zu können. Man will nun dem Gesuche des Schweighard dadurch entsprechen, daß man dessen sämmtlichen Kreditoren unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses auf Donnerstag den 23ten April dieses Jahrs eine Liquidations-Tagfahrt anberaumt haben will, um eine gütliche Uebereinkunft mit selben treffen zu können.

Am 1ten April 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Vorladung.

Joseph und Sebastian Hiler, beyde Gebrüder von Walkertshofen, dieß gerichtlich, haben sich als Weber bereits vor 19 Jahren in die Fremde begeben; es konnte bisher weder von ihrem Leben noch Tod etwas in Erfahrung gebracht werden. Da die nächsten Verwandten auf die Vertheilung ihres in ungefähr 400 fl. — bestehenden Vermögens andringen, so werden gedachte Joseph und Sebastian Hiler, oder ihre etwaige Leibeserben hiemit aufgefordert, daß sie sich in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen bey hiesigem Landgerichte um so gewißer melden, und ausweisen sollen, als widrigens das Vermögen, den auf die Vertheilung andringenden gesetzlichen Erben gegen Kaution eingeraumt werden würde.

Ursberg am 5ten April 1812.

Königlich baierisches Landgericht allda.

v. Bentele, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XVI. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten April 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Auslieferung von Ausländern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreff von der allerhöchsten Stelle erlassene hier beygedruckte Verordnung, wird sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich über die Kompetenz der Polizey und Justizstellen bey der Auslieferung von Ausländern verschiedene Anstände ergeben haben: so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unserer geheimen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, über das dabey zu beobachtende Verfahren folgende Normen festzusetzen.

§. 1.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freyem Fuße, oder aber im Polizeyarrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizey-Behörden, welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemeßene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögensumstände und Nahrungsweise, die Zeit seines Aufenthaltes in Unsern Staaten, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten haben.

§. 2.

Sollten sich hiebey Anzeigungen eines von ihm im Julande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf Unsern Staat aber, nach den Landesgesetzen, die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizey-Behörde solche sogleich dem einschlägigen Kriminalgerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Kriminalgericht den Fall zur

Vornahme einer Untersuchung geeignet findet: so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt:

Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den §. §. 5. 7. und 8 festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizey-Behörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten, und von diesem Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Kriminalarreste, oder doch in Kriminal-Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung Statt; es wird jedoch das Kriminal-Gericht, sofern an dasselbe das diesseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte; sowohl hievon, als auch von den gegen ihr vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außer dem aber derselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das nemliche ist zu beobachten, wenn sich bey der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen, und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derselbe sich sohin zur Anbietung an einen auswärtigen Staate eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizey-Behörde (somit, wenn das Kriminalgericht, bey welchem sich der Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget ist, dieses in der letztern Eigenschaft) mit Anführung aller polizeylichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten, welches Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Kriminalgericht der Polizey-Behörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbietung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeylichen Verwahrung übergeben, auserdem aber dessen Ablieferung an das Straf-Ort, bis zur Aeußerung der Polizey-Behörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeichneten Wege Unsere endliche Entschließung, so fern solche nicht schon auf den in Folge des §. 7. erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen,

Digitized by Google

und nach derselben das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Kriminalgericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Apellations-Gericht erhalten.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Den Tax der Päße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreises eröffnet, daß auf die gestellte Anfrage: »ob jene, welche (als Schiffmeister) mit eigenen Schiffen reisen, die Taxe der 1ten Klasse mit 1 fl. für den ihnen zuzustellenden Paß zu bezahlen haben?« unterm 2ten April laufenden Jahrs die allerhöchste Entscheidung dahin ertheilt wurde, daß diese jenen Individuen gleich geachtet werden sollen, welche mit eigenen Gefährten reisen, und also nach der Anordnung die Taxe der 1ten Klasse zu bezahlen haben; daß jedoch ein Zustellgeld bey den Päßen nicht genommen werde.

Kempten den 12ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, dann Land-, und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbsenkäfers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die benannten königlichen Behörden erhalten hiemit in Folge eines allerhöchsten Reseripts ddo. München den 21ten März 1812 einen, die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbsenkäfers betreffenden Aufsatz mit dem Auftrage, denselben vermittelst Zeitungen, Intelligenzblätter, oder sonst geeigneter Weege zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Kempten den 6ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Schädlichkeit und Verbreitung des Erbsenkäfers (Bruchus pisi) betreffend.)

In vielen Gegenden des Reiches zeiget sich, nach eingekommenen Berichten, in den Erbsen ein denselben eigenthümliches kleines Insekt, der sogenannte Erbsenkäfer, mit matt schwarzen Flügeldecken, einem weißen Punkte auf der Mitte des Rückenschildes, mehreren dergleichen auf den Flügeldecken, weißem Hinterleibe, mit zween schwarzen Flecken.

Digitized by Google

(Bruchus pisi, ex classe coleopterorum s. vagini penniorum insectorum elytris gri-eis albopunctatis, podice albo, maculis binis nigris. L.)

Dieses Insekt kömmt nicht erst, wie der schwarze Kornwurm auf den Speichern in die Frucht, sondern schon auf dem Felde, und zwar bereits in einer sehr frühen Periode des Wachsthums dieser Pflanze. Seine Begattungszeit fällt nämlich so ziemlich mit der Blüthezeit der Erbsen zusammen; das Weibchen legt seine Eyer in die noch ganz jungen Erbsen, indem es instinktmäßig, durch die noch weiche Hülse ein Loch in die Erbsen gebohret hat. Geschickt weiß es diese Eyer so zu vertheilen, daß in jede Erbse nur ein Ey kömmt.

Die Larve wächst aus, während die Erbse reifet, und verwandelt sich meistentheils in Puppe und Käfer, ehe noch die Frucht nach Hause gebracht wird. Oft aber, besonders bey später blühenden Pflanzen, ist noch keine Verwandlung des Larvenzustandes geschehen, wenn die Früchte schon bereits Kaufmanns-Waare sind. Das Insekt verwandelt sich oft erst auf dem Speicher, oder lebt wohl gar den ganzen Winter hindurch unter seiner ersten Gestalt. Aber auch der Käfer ist träge genug, in dem engen Behältnisse, welches er sich als Larve gefressen hat, ruhig zu bleiben, wenn er nicht durch vielfältiges Schütteln veranlaßt wird, aus seiner Höhle zu gehen, und auch dann sucht er sie gewöhnlich wieder auf. Da er in der Winterkälte erstarret, so hat er an dem Reste der Erbse, welchen ihm seine Larve gelassen hat, hinlängliche Nahrung. In jedem Falle bringt der Landmann seinen Feind selbst auf das Feld, und säet ihn mit dem guten Saamen aus.

Das eigentliche Vaterland dieses Insektes ist das nördliche Amerika, Pensylvanien, Canada ꝛc., wo wegen den von ihm unter den Anlagen des Erbsenbaues verursachten Zerstörungen, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der Bau dieser Frucht fast gänzlich aufgegeben werden mußte. Mit Erbsen kam dieser Käfer nach Europa, wurde daselbst ebenfalls einheimisch, und verursachet besonders in heissen Sommern allenthalben großen Schaden.

Ob nun gleich der Genuß dieses Käfers mit den Erbsen sich bisher noch nicht als sonderlich schädlich erwiesen hat, indem er bey einiger Aufmerksamkeit nicht in großer Menge unter die als Speise zubereiteten Erbsen kommen kann, und auch dann nur wegen der Härte seines Panzers, der Flügeldecken, der Freßzangen, und der Hacken an den Füßen unverdaulich ist, so liegt doch jeder reinlichen Küche daran, ein Verfahren zu wissen, durch welches dieser Käfer und sein Koth aus den Erbsen, welche zur Speise dienen sollen, geschafft wird, und dem Landmann ist es von Wichtigkeit, die Mittel gegen die Verbreitung dieses Insektes zu kennen.

Zur Erreichung der ersten Absicht, um nämlich die Erbsen zum Genusse von diesen Insekten zu reinigen, dient das sogenannte Brechen derselben. Man bedient sich hiezu einer Mühle, wie man sie zur Verwandlung des Dinkels (Vesens) in Kern anwendet,

Digitized by Google

oder auch einer Vorrichtung, die erfordert wird, um gerollte Gerste zu machen, nur daß man den Stein höher spannet. Die Erbsen werden zu diesem Zwecke zuerst gedorret, dann durch Reutern, die sich durch immer größere Löcher von einander unterscheiden, nach ihren Größen sortirt, damit, soviel möglich ist, nur immer Erbsen von einerley Grösse aufgegeben werden. Das übrige Verfahren ist genau das nämliche, wie mit dem Dinkel, den man in Kern verwandeln will. Die Erbsen verlieren dadurch ihre Saamen-Haut, meistentheils auch den Keim, und zerfallen in ihre beyden Hälften, wobey sich dann alles dasjenige losgiebt, was nicht zur Substanz dieser Erbsen-Hälften gehört. Die Erbsen werden darauf abermahls durch mehreres Reutern, deren Löcher viereckicht, und von verschiedener Größe seyn müssen, gereutert, und man erhält sie desto reiner, je mehreres Reutern man angewendet hat. Nach dieser Arbeit besprengt man sie mittelst eines Federwisches mit etwas Wasser und und stürzet sie auf einen Haufen zusammen. Sie erhalten durch dieses Verfahren eine angenehme gelbe Farbe, vereinigen sich aber in Klumpen von verschiedener Größe, welche man nach 24 Stunden wieder trennt.

Auf diese Weise bereitete Erbsen verlieren an Gewicht und an Raummaß beyläufig ein Drittheil, sind aber dafür sehr rein, und viel wohlschmeckender, als die, welche man nicht so behandelt hat, weil die gekochte Saamenhaut etwas bitterlich ist, und den angenehmen Geschmack der Mehlsubstanz verderbet. Auch darf der Abgang nicht sehr hoch angeschlagen werden, weil die Haut ohnedieß nicht genießbar, wenigstens nicht verdaubar ist, und das Uebrige des Abganges größtentheils nur aus Unreinigkeiten bestehet, wozu noch die Betrachtung kömmt, daß man die Erbsen nie so vollkommen durchtreiben kann, daß nicht noch vieles von der Haut hangen bleiben sollte.

Noch ist zu merken, daß man sich während des Schrotens nicht zu sehr dem davon entstehenden Staube nähern dürfe, welcher leicht ein geschwollenes Gesicht und ein beschwerliches Jucken auf der Haut verursachet. Diese Erscheinung beweiset aber nichts für die Schädlichkeit des Käfers, sondern ist eine mechanische Wirkung der zerriebenen harten Theile desselben, seiner feinen Härchen, seines Kothes, und der Saamen-Haut der Erbsen selbst, welche nun, in Staub verwandelt, sich in die Poren der Haut setzen, durch ihre Ecken dort einen Reitz, und wenn dieser an zahlreichen Stellen angebracht wird, eine wirkliche Entzündung hervorbringen.

In der zweyten Absicht, um der Verbreitung des Käfers bey der Saat der Erbsen zu begegnen, bereite man eine etwas starke Lauge aus Holzasche, und in solcher Menge, daß sie, über die ganze Masse der Saat-Erbsen gegossen, noch über diese hinausreiche, rühre die Erbsen etwa eine Viertelstunde in ihr um, und lasse dann alles ein paar Stunden lang ruhig stehen. Hierdurch werden die unter oder in den Erbsen befindlichen Käfer getödtet, ohne daß die Erbsen bey ihrer fast hornartigen Saamen-Haut an ihrer Keimfähigkeit leiden. Man giesse hierauf die Lauge ab, wasche sie mit reinem Wasser aus, trockne und säe sie.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Traglöschmaschinen des Kupferschmieds Breckle von Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle durch die Revision der von den königl. Aemtern des Illerkreises vorgelegten Konkurenz-Etats zu polizeylichen Zwecken, die unangenehme Bemerkung machte, wie wenig bey Begutachtung der anzuschaffenden Feuerlöschgeräthe auf die ihnen unterm 27ten Jäner 1809 in obenstehendem Betreffe zugegangene Weisung Rücksicht genommen, von einigen königlichen Behörden sogar die Anschaffung äußerst kostspieliger, und dabey noch von keinem bekannten oder geprüften Meister gefertigter Löschmaschinen in Antrag gebracht, und dadurch, wegen erst vorzunehmender näherer Untersuchungen, eine Verzögerung in der Geschäfts-Führung selbst veranlaßt wurde; so will man hiemit sämmtliche Polizey-Behörden nochmals auf die Traglöschmaschinen des Kupferschmids Breckle von Mindelheim aufmerksam machen, und weist diejenigen Aemter, welche in der Zwischenzeit durch die jüngste Teritorial-Eintheilung des Königreichs dem Illerkreise erst einverleibt wurden, insbesondere an, im Falle sie nicht von ihrer vorigen Kreis-Stelle mit dem geeigneten, zu diesem Ende von dem gedachten Breckle selbst herausgegebenen Avertissement sollten versehen worden seyn, solches bey der unterzeichneten Stelle zu erholen.

Kempten den 15ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Stadt und Landgerichte, allgemeine und besondere Rentämter, und Spezial-Steuer-Rektifikations-Kommissionen im Iller-Kreise.

(Die Verpackung der durch die königlichen Postwägen abgehenden Sendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anher gelangte in Abschrift hier beyfolgende allerh. Verordnung vom 3ten dieß Monats wegen sorgfältigerer Verpackung der durch die königl. Postwägen abgehenden Akten-Sendungen ist genau zu befolgen.

Kempten den 16ten April 1812.

Königlich baierische Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An
die königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Es ist von Seite der General-Post-Direktion die Anzeige gemacht worden, daß mehrere königl. Stellen, und Behörden den Postwägen ihre Sendungen so nachläßig verpackt zur Beförderung übergeben, daß sie nothwendig zerrissen, oder auseinander gefallen, selbst bey der sorgfältigsten Packung von Seite der Post an den Bestimmungsort ankommen müssen. Aktenpakete von mehreren Pfunden werden öfters nur in einfaches Papier eingeschlagen, mit schwachen Bindfaden gebunden, welche Verpackung dem Ungemache eines längern Transports nicht widerstehen können.

Dieselbe empfangt daher den Auftrag, die Versendungen durch die Postwägen nach Verhältniß der Schwere, Umfanges, und Entfernung, gut und vorsichtig zu packen, sie daher mit mehrfachem Papier zu umlegen, und mit starken Bindfaden zu binden, wenn nicht die Sendung ohnehin in Kisten, oder Wachstuch geschehen muß.

München den 3ten April 1812.

Aus
Spezial Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.
der General-Direktor, Schenk.

die Verpackung der durch die königl. Postwägen abgehenden Sendungen betreffend.

v. Melzl.

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Den Christian Poli von Neumarkt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Christian Poli von Neumarkt, königl. Landgerichts Mühldorf, dessen Personal-Beschrieb anliegt, hat nach begangenen mehrfachen Ausschweifungen sich unter — für die öffentliche Sicherheit bedrohlichen Aeußerungen von Hause, wahrscheinlich nach dem Innkreise entfernt.

Sämmtliche Behörden werden daher auf diesen gefährlichen Menschen mit dem Anhange aufmerksam gemacht, selben auf Betreten in Polizey-Arrest zu nehmen, und hievon ungesäumte Anzeige an unterfertigtes General-Kommissariat zu erstatten.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Graf von Reisach.

Amus.

Persons-Beschreibung.

Christian Poli, ist ungefähr 6 Schuh hoch, schlanken Körperbaues, schwarzbraun gekraußter nach Titus Art geschnittene Haare, trägt einen kurzen Backenbart von gleicher Farbe.

Derselbe ist ungefähr 22 bis 23 Jahre alt, etwas blassen und wenig blatternarbichten Angesichts.

Digitized by Google

Er hat eine zimmlich kleine etwas stumpfe Nase, und ein auffallend scharfes Aug.

Seine Kleidungsstücke bestunden in

1) einem grau tüchenen Mantel mit langem Kragen.
2) einem dunkel grünen tüchenen Frack mit gelben Knöpfen.
3) einem dunkel blau tüchenen gleichfalls mit gelben Knöpfen.
4) einem grau, und grünlicht tüchenen melierten Frack mit weißen, oder gelben Knöpfen.
5) einem neumodischen Winter-Gilet, mit Ueberschlägen gelb, und schwarz gestreift.
6) einem dunkel grünen langen Beinkleid.
7) theils kalblederne Zischmen, theils Stiefel mit gelb lakirten Kappen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Verfolgung zweyer Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten ersichtliche von dem königl. General-Kommissariate des Isarkreises auher mitgetheilte von der königl. Polizey-Direktion München erlassene Steckbriefe werden sämmtlichen Polizey-Behörden unter dem Auftrag hinausgeschlossen, der hierinn gestellten Requisition genauest zu entsprechen, und falls einer der bezeichneten Flüchtlinge aufgegriffen werden sollte, hieher schleunige Anzeige zu erstatten.

Kempten den 13ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Steckbrief.

Die großherzoglich badische Polizey-Direktion hat die unterzeichnete Behörde requirirt, auf einen Menschen Namens Jagz angeblich von Brüssel, der von Konstanz nach Brüssel kam, dort mehrere Schulden machte, und am 28ten Februar sich heimlich von da entfernte, Spähe zu verfügen.

Signalement.

Dieser ist bey 36 — 40 Jahre alt, kleiner Statur, kupferig sommerfleckigten Gesicht, hinkend wegen Steife im Knie, braunlicht abgeschnittene Haare und Zahnlüken. Er trägt einen hellgrünen Ueberrock, weiß lang tüchene Hose, und kurze Stiefel mit Quasten.

Sollte nun dieser betreten werden, so ist selber der erlassenen Requisition gemäß sogleich aufzugreiffen, und an besagte großherzoglich badische Polizey-Direktion nach Carlsruhe auszuliefern, wogegen die Refundation deren Kösten angesichert worden, auf welchen Fall um gefällige Nachrichtertheilung gebeten wird.

München den 9ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.
Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Christian Haug, aus Kirchheim am Nekar, im Königreiche Würtemberg und 21 Jahre alt, gieng auf dem Transport von Hamburg nach Stuttgart unsern Darmstadt flüchtig. In dem von dem königl. Würtembergischen Polizey-Ministerio unterm 6ten dieß anher gekommenen Requisitoriale vom 28ten vorigen Monats konnte kein Signalement von diesem Flüchtling angegeben werden, außer daß er eine alienation d'esprit vorzubilden wisse, an dessen Aufgreiffung aber vieles gelegen seyn soll.

Sollte nun bey dem Mangel deren Mittel zu einer wirksamen Spähe der Flüchtige dennoch aufgegriffen werden können, so wäre derselbe wohlverwahrt an die königl. Oberpolizey-Direktion nach Stuttgart abzuliefern, und hieher Notiz zu geben.

München den 9ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Gaschurn, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Fruhmeß-Benefizium zu Gaschurn ist schon vor längerer Zeit erlediget. Es liegt in der Diözes Brixen, im Landgerichte Montafon, und im allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch. Der Fruhmesser ist zur Aushilfe in der Seelsorge mit Unterordnung unter die Pfarrey Gaschurn verbunden, dessen jährliches Einkommen beläuft sich auf 222 fl. — nämlich:

von Stiftungs-Kapitalien 192 fl. —
von 1 1/2 Jchrt. Widdumgut 30 fl. —

Dagegen ist er zu Lesung von 222 gestifteten Messen verpflichtet.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Supplicanen binnen 4 Wochen bey unterzeichneter Stelle einzureichen, und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum nach der schon lange bestandenen, aber von den Supplikanten nicht allgemein beobachteten Vorschrift unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey St. Gerold, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Bruno Dietler, ist die Pfarrey St. Gerold vakant geworden, sie liegt im Bisume Brixen, Landgericht Sonnenberg, Wahldekanat und Stiftungs-Administration Feldkirch, und enthält 288 Seelen, wozu nur eine Schule im Pfarrdorfe besteht. Die jährlichen Einkünfte betragen 212 fl. —

nämlich:

Kompetenz von gestifteten Kapitalien 200 fl.
Stollgebühren 12 fl.

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen, und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum nach der schon lange bestehenden Vorschrift unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 10ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Hörbranz, im königl. Landgerichte Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 28ten vorigen Monats eingetretene Pensionirung des Pfarrers Joseph Graemayer ist die Pfarrey Hörbranz vakant geworden, sie liegt im Bistume Konstanz, Landgericht und Dekanat Bregenz, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirk Lindau, enthält 1099 Seelen und dazu nur eine Schule im Pfarrdorfe, die jährlichen Einkünfte betragen 498 fl. 40 kr.

nämlich:

die bestimmte Geld-Besoldung	355 fl. 18 kr.
die Jahrtags- und Stollgebühren	129 fl. 46
die Naturalien	7 fl. 30
der Gütergenuß	6 fl. —

Uebrigens besteht im Pfarrdorfe ein gestiftetes Frühmeß-Benefizium zur Aushilfe der Seelsorge.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten April 1812.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Delsenhausen, Landgerichts Ursberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1ten vorigen Monats erfolgte Ableben des Priesters Anton Rager, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Delßenhausen vakant geworden, sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Ursberg, Wahldekanats- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, sie enthält im Umkreise 2 Stunden und in der Ausdehnung 3/4 Stunden, zählt 410 Seelen, und hat nur im Pfarrdorfe eine Schule, die jährlichen Einkünfte betragen 649 fl. 58 kr.

nämlich:

vom Widdumgute	38 fl. 15 kr.
vom Zehenden	517 - 43
von der Kompetenz	84 - —
von der Stoll.	10 - —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen, und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum nach der schon lange bestehenden Vorschrift unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Hohenpeissenberg, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 20ten vorigen Monats erfolgten Tod des Priesters Primas Koch, ist die organisirte Klosterpfarrey zu Hohenpeissenberg vakant geworden, sie liegt im Bistume Freising, Dekanate respective Archidiakonate Rothenbuch, Landgerichte Schongau und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, sie hat ungefähr 320 Seelen, in einem Umkreise und Ausdehnung einer halben Quadratmeile und besteht meistens aus lauter Einöden und Niederungs um den Berg, Peissenberg genannt.

Das Einkommen des Pfarrers besteht in

jährlichen — — — — 600 fl. —

6 Tagwerk Wiesgrund von der Gemeinde, und einer jährlichen Zulage von 42 fl. — für die noch mangelnde übrige 14 Tagwerke, dann an Stollgebühren beylaufig 30 fl. —

Da diese Pfarrey, wie bisher, wieder mit einem pensionirten Exreligiosen zu besetzen ist, so haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfälligen, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Supplique binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen, und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 11ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreises wird durch unterzeichnete Kommission Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wigegg, Pfarren Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baierischen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Beschreibung.	Flächen-Innhalt. Jchrt.	Vrtl	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	—	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen englischen Garten und bis an den Fleschuzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	89
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleschuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hause hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wiese an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16 Einmädige Wiese am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzstraße	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Digitized by Google

Die Veräusserung geht zu Wagegg vor sich, und nimmt am oben bestimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräussert.

Zu diesem Ende hat man bereits durch Sachverständige eine Abtheilung des Gutes vornehmen lassen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Haushaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hause	36	—	—
h) Einmädige Wiese im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzstrasse	20	2	46
Summa	76	3	14

Das Nebenhäuschen ad b. nebst einigen Jauchert Gründen könnte auch vom Haupt-Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wiese an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubaß	8	2	56
3) detto Wiese am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese	15	3	20
10) detto am ehemaligen englischen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleschuzen	33	3	6
12) detto Wiese an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kaufslustige haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieses Gutes auf die eine oder andere Art nicht realisirt werden können, so wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meißbiethenden vornehmen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königlich Baierische Spezial-Kommission

der

Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Schanzenbach.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XVII. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten April 1812.

Aufträge.

An

die gesammten Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die monatlichen Kasse-Konspekte der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Aemter sind in dem Irrthume, daß für diejenigen Monate, in welchen ein ordentlicher Quartals-Rechenschafts-Bericht zu stellen kommt, die Einsendung des monatlichen Kasse-Konspektes zessieren könne. Da aber der Zweck der monatlichen Kasse-Konspekte kein anderer ist, als die höchste und allerhöchste Stelle in schneller, und fortlaufender Kenntniß des Kasse-Zustandes zu erhalten, und da die Kasse-Konspekte zugleich die Kontrolle der Kasse-Balanzen bilden, so versteht es sich von selbst, daß die Anfertigung des Quartal-Rechenschafts-Berichtes, dessen Redaktion ohnehin mehrere Zeit erfordert, von der Einsendung des monatlichen Kasse-Konspektes nicht entbinden könne, daß so fort auch in jenen Monaten, in welchen ein Quartal-Rechenschafts-Bericht zu stellen ist, die Einsendung des Monats-Konspektes nicht unterbleiben dürfe.

Die oben genannten Aemter haben sich hiernach zu achten.

Kempten den 21ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel, Sekretär.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Abschaffung der den Straßen schädlichen Zäune betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach eingekommenen Anzeigen dem 5. §. der am 10. August 1805 erlassenen Straßenbau-Polizey-Verordnung noch nicht durchgehends gehörig nachgekommen ist, und sich an den Chausseen noch hier und da Zäune vorfinden, welche den zum Austroknen des Straßenkörpers erforderlichen Luftzug verwehren, und sowohl das

Digitized by Google

Anhäufen als auch die längere Dauer des Schnees befördern, so erhalten sämmtliche Polizey-Behörden zu Folge allerhöchster königlichen Entschließung den Auftrag, die Abschaffung dieser schädlichen Zäune in Gemäßheit der Straßenbau-Polizey-Verordnung nach und nach und ohne besondere Beschwerde für den Landmann zu veranstalten.

Wenn jedoch die Besitzer der an die Straße gränzenden Gründe die Errichtung neuer Zäune in gehöriger Entfernung von der Straße für nöthig halten, so sind dieselben nach anliegender Musterzeichnung in Antrag zu bringen, damit nach und nach gleichförmige, den Straßen unschädliche Zäune entstehen. —

Man versieht sich von sämmtlichen Behörden, daß sie im Laufe dieses Jahres dieser Weisung entsprechen werden.

Kempten den 19ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Die im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden erhalten in der Anlage, die wegen Vermögens-Beschlag der im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen ergangene allerhöchste königliche Entschließung, mit der Weisung, in 4 Wochen dem unterfertigten General-Kommissariat ein genaues Verzeichniß aller Individuen mit Bemerkung des in Beschlag genommenen Vermögens vorzulegen.

Man versieht sich des genauen Vollzugs gegenwärtiger Verordnung.

Kempten den 19ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß mehrere Unserer Unterthanen, besonders aus den neu erworbenen Landestheilen sich im Auslande aufhalten, ohne dazu nach Vorschrift der Konstitution, Unsere Bewilligung erwirkt zu haben.

Da Wir dieses nicht länger zugeben wollen, so befehlen Wir Unserem General-Kommissariate des Illerkreises, daß auf das Vermögen von solchen Unterthanen alsogleich der Beschlag angelegt, und derselbe so lange gehandhabt werde, bis sie ihren Verbindlichkeiten Genüge geleistet haben.

Wir erklären insbesondere, daß darunter alle diejenigen begriffen seyn sollen, welchen in dem dermaligen Umfange Unseres Reiches, nach dem Art. III. und IV. Unseres Edikts vom 6ten Jäner dieses Jahrs, oder nach den vorher bestandenen Gesetzen, vermöge Geburt- oder durch Naturalisation, solche mag in den neu erworbenen Landen vor oder nach der Vereinigung mit Unserer Krone erfolgt seyn, das Indigenat zusteht, wenn sie auch gleich zu der ebenerwähnten Epoche bereits im Auslande sich befunden haben sollten.

München am 24ten Merz 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An das
königl. General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Die im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen betreffend.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

Bekanntmachung.

Montag den 11ten May heurigen Jahres werden die grundeigene, ganz gemauerte und bequem gebaute Behausung des zu Apfeltrach verstorbenen Frühmeß-Benefiziaten Franz Joseph Hörtrich, mit Hofraithung, Stadel, Stallung, Wasch- und Backküche, dann Baum- und Wurzgarten nebst beträchtlicher Gemeindsnuzung 14 Tagwerk zweymädigen Maads an der Westernach, ein abgesondert stehender, ganz gemauerter Stadel mit Ziegeldach, woraus ausser der Steuer nichts bezahlet werden darf, dann 6 Jauchert grundeigener Waldung bey Altensteig, wovon neben der Steuer noch 4 kr. 4 hl. Pechlerzins zur Stadtkammer Mindelheim zu bezahlen sind, ganz oder theilweise an den Meistbiethenden verkaufet.

Kauflustige mögen daher an obigem Tage früh 9 Uhr der Versteigerung im Wirthshause zu Apfeltrach beywohnen, und können mittlerweil obige Realitäten in Augenschein genommen werden.

Am 18ten April 1812.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Wein-Fässer-Verkauf.

Am Montage den 11ten May dieses Jahrs werden aus dem herrschaftlichen Weinkeller zu Wasserburg 19 Wein-Fässer an den Meistbiethenden unter Vorbehalt höchster Ratifikation und gegen — auf deren Erfolg zu geschehende baare Bezahlung verkauft werden, daher die Kaufsliebhaber auf gedachten Tag Morgens 8 Uhr anmit zur Versteigerungs-Verhandlung eingeladen werden.

Lindau den 15ten April 1812.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreises wird durch unterzeichnete Kommission Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wagegg, Pfarrey Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baierischen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Beschreibung.	Flächen-Inhalt. Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	1	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen englischen Garten und bis an den Fleschuzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	89
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleschuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hause hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wiese an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16) Einmädige Wiese am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzstraße	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Die Veräusserung geht zu Wagegg vor sich, und nimmt am oben bestimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräussert.

Zu diesem Ende hat man bereits durch Sachverständige eine Abtheilung des Gutes vornehmen lassen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Hausbaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hause	36	—	—
h) Einmädige Wiese im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzstrasse	20	2	46
Summa	76	3	14

Das Nebenhäuschen ad b. nebst einigen Jauchert Gründen könnte auch vom Haupt-Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:

	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wiese an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubaß	8	2	56
3) detto Wiese am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese	15	3	20
10) detto am ehemaligen englischen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleischuzen	33	3	6
12) detto Wiese an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kaufslustige haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieses Gutes auf die eine oder andere Art nicht realisirt werden können, so wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbiethenden vornehmen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königlich Baierische Spezial-Kommission

der

Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Schanzenbach.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten May 1812.

Aufträge.

Aufforderung.

(Die Einsendung der Tabellen über verliehene Gewerbs-Gerechtigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Landgerichte Bregenz, Montafon, Schwabmünchen und Türkheim haben die vorgeschriebenen Tabellen für das 1te Quartal noch nicht eingesendet. Sie werden hiemit unter dem peremtorischen Termin von 8 Tagen zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit aufgefordert, und mit jener Tabelle wird auch die über das 2te Quartal erwartet.

Kempten den 25ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die empfehlenden Bücheranzeigen in den politischen Zeitungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 15ten April laufenden Jahrs ist der unterzeichneten Kreisstelle der Auftrag zugegangen, die Redakteurs der politischen Zeitungs- und Intelligenzblätter anzuweisen, keine empfehlenden Anzeigen von Büchern in ihre Blätter aufzunehmen, und sich auf die Bekanntmachung der Titel solcher Werke zu beschränken, welche nach den allerhöchsten Verordnungen in dem Königreiche herausgegeben, oder von dem Auslande in dasselbe eingebracht werden können.

Digitized by Google

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises haben diese allerhöchste Entschließung unverzüglich den obenbenannten Redakteurs zur allergehorsamsten Nachachtung zu eröffnen.

Kempten den 22ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den entlaufenen blödsinnigen Michael Haggenmiller von Schweinenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden hiemit auf den untenbeschriebenen, im Blödsinne seinen Aeltern entlaufenen Michael Haggenmiller von Schweinenbach aufmerksam gemacht, und haben solchen im Betretungsfalle dem königl. Landgerichte Weiler auszuliefern.

Kempten den 23ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb.

Michael Haggenmiller, ein ganz blödsinniger, dem Vagieren ganz ergebener Mensch hat sich schon vor geraumer Zeit von Hause, unwissend wohin fortbegeben, und konnte von ihm bisher noch nichts in Erfahrung gebracht werden.

Dieser Mensch ist 17 Jahre alt, von mitterer Größe, und Statur; hat braune Haare, und gleiche Augenbraunen, ein volles Angesicht, und sehr aufgeworfene Lippen. Ist bey genauer körperlicher Untersuchung dadurch hauptsächlich kennbar, daß er an dem Hintertheil eines Schenkels eine große Wund-Narbe hat, welche von einem Pferdtritt solle verursachet worden seyn.

Bey seiner Entfernung trug er einen schwarz filzenen runden Schlapphut, ein schwarz seidenes Halstuch, ein roth scharlachenes Leibel, mit runden hohen zinnernen Knöpfen; einen graulicht tüchernen alten Kaputrock, alte schwarz lederne kurze Hosen mit Kniebändern; — weiße leinene glatte Strümpfe, und Riemenschuhe.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags der königl. Finanzdirektion des Illerkreises wird durch unterzeichnete Kommission Montag den 15ten Juny 1812 das Schloßbaugut zu Wagegg, Pfarrey Haldenwang, Landgerichts Kempten, nach den im 67. Stück des königlich baierischen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Beschreibung.	Flächen-Innhalt. Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Gemauertes Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäude unter einem Dache	—	1	73
2) Nebenhäuschen	—	—	8
3) Gemüs-Garten	—	—	10
4) Kraut-Garten	—	—	63
5) Hausbaind	5	3	40
6) Baind am Gansloch	3	—	—
7) Junkerbaind	7	—	68
8) Baind links am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese dabey	15	3	20
10) Ackerfeld am ehemaligen englischen Garten und bis an den Fleschnzer Weg, worin die Teichelfahrt liegt	21	2	89
11) Ackerfeld am Kreuz gegen Fleschuzen	33	3	6
12) detto vor dem Hause hinauf	36	—	—
13) Einmädige Wiese an der Halden	12	3	57
14) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubas	54	1	83
15) Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16) Einmädige Wiese am Haldermoos	10	2	74
17) Viehweid an der Salzstraße	20	2	46
Im Ganzen	254	2	13

Die Veräusserung geht zu Wagegg vor sich, und nimmt am oben bestimmten Tage früh ihren Anfang. Nach der Konkurrenz der Kaufsliebhaber wird dieß Gut entweder im ganzen Komplexe, oder aber nach kleinern Parzellen veräussert.

Zu diesem Ende hat man bereits durch Sachverständige eine Abtheilung des Gutes vornehmen

lassen, nach welcher bey dem Haupt-Gute bleiben:	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
a) Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude	—	1	73
b) Nebenhäuschen	—	—	8
c) Gemüs-Garten	—	—	10
d) Kraut-Garten	—	—	63
e) Hausbaind	5	3	40
f) Baind im Gansloch	3	—	—
g) Ackerfeld vor dem Hause	36	—	—
h) Einmädige Wiese im Haldenmoos	10	2	74
i) Viehwaid an der Salzstraße	20	2	46
Summa	76	3	14

Digitized by Google

Das Nebenhäuschen ad b. nebst einigen Jauchert Gründen könnte auch vom Haupt-Gute getrennt verkauft werden.

Zum Verkaufe im Einzelnen bleiben noch:	Jchrt.	Vrtl.	Ruth.
1) Einmädige Wiese an der Halden	8	—	44
2) detto am Wagegger Weiher, und Wiese an der Leubaß	8	2	56
3) detto Wiese am Wagegger Weiher	10	—	72
4) detto detto	10	1	76
5) detto detto	12	2	18
6) detto detto	12	2	61
7) Die Junkerbainde	7	—	68
8) Baind am Schloßweg	16	3	69
9) Ackerfeld am Halder, nebst Wiese	15	3	20
10) detto am ehemaligen englischen Garten	21	2	89
11) detto am Kreuz gegen Fleschuzen	33	3	6
12) detto Wiese an der Schlucht	15	—	57
13) detto	4	3	13

Sämmtliche Kauflustige haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Sollte gegen alles Vermuthen der Verkauf dieses Gutes auf die eine oder andere Art nicht realisirt werden können, so wird man zugleich eine Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbiethenden vornehmen.

Kempten den 9ten April 1812.

Königlich Baierische Spezial-Kommission

der

Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Schanzenbach.

Bekanntmachung.

Zur Produktion, Liquidation und allenfallsigem Vergleiche ihrer Forderungen, werden sämmtliche Gläubiger des Lehenbauern Joseph Vogt von Boos bey Strafe des Ausschlusses auf Donnerstag den 21ten May laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr vor gefertigtes Landgericht, zur eventuelen Exception auf 20ten Juny und zur Re- und Duplik-Verhandlung auf den 23ten July laufenden Jahrs hierdurch vorgeladen.

Am 16ten April 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

von Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XIX. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten May 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Entlassungs-Gesuche der Soldaten überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obgenannten königlichen Behörden wird die vom 19ten März laufenden Jahrs wegen der Entlassungs-Gesuche der Soldaten überhaupt an sämmtliche königliche General-Kommandos erlassene allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft hinausgeschlossen.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

M. J. K.

Wir eröffnen Unserm General-Kommando Nürnberg auf den allerunterthänigsten Anfragsbericht vom 2ten dieses, daß nach Unsern allerhöchsten — das individuelle Familienwohl so sehr berücksichtigenden Absichten, diejenige Verfügung, welche in dem die Mobilisirung der Armee betreffenden Reskripte vom 7ten des vorigen Monats rücksichtlich der Beabschiedungen getroffen worden ist, im Wesentlichen sich auf die in Unserer allerhöchsten Normal-Verordnung vom 10ten July 1809 festgesetzte Bestimmungen bis weiters beziehe, folglich keineswegs auch auf solche Entlassungs-Gesuche angewendet werden solle, welche gesetzlich und insbesondere nach den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Februar 1809 begründet sind.

Unser General-Kommando Nürnberg wird demnach von selbst das Geeignete zu verfügen, und sich hiernach zu achten wissen.

München den 19ten März 1812.

An das

General-Kommando Nürnberg, so wie an die übrigen General-Kommissariate also erlassen.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Militär-Eskorten bey der Exekution von Todesstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehende von der allerhöchsten Stelle anher erlassene Weisung wird den im Ein-

Digitized by Google

gange benannten königlichen Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach genauest zu achten.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Balern.

Seine Majestät der König haben unterm 25ten Hornung abhin zur Verhütung unangenehmer Mißverständnisse, welche zwischen Civil- und Militär-Behörden entstehen können, wenn von blossen Gerichtsbehörden um Eskorte bey Exekution von Todes-Urtheilen, oder bey andern Geiegenheiten militärische Unterstützung zu erhalten, unmittelbar die Militärbehörden selbst requirirt werden, Allerhöchstderselben sämmtlichen Appellations- und Stadtgerichten allergnädigst zu befehlen geruht, in bemerkten Fällen ihre Requisitionen nicht unmittelbar an die Militär-Kommandanten, sondern an die Polizey-Behörden zu erlassen, welche sich alsdann unverweilt mit den Stadt-Kommandantschaften in freundschaftliches Benehmen setzen, und so das erforderliche bewirken werden.

München den 31ten März 1812.

Aus Auftrag des königl. geheimen Ministerium des Innern.

Graf v. Arco.

An das königl. General-Kommissariat in Kempten.
Militairische Eskorten bey der Exekution von Todesstrafen betreffend.

Eisenrieth.

An sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten ersichtliche Steckbrief, und eine Anzeige gestohlener Sachen wird den königl. Polizey-Behörden zur sachgemessenen Verfügung mitgetheilt.

Kempten den 2ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

In der Nacht vom 26ten auf den 27ten dieß wurde zu Weissenburg dem Major Kommandanten des k. k. Italienischen Garde-Linien-Regiments, das Pferd aus dem Stall mit Sattel und Zaum entwendet.

Beschreibung

Das Pferd ist eine schwarzbraune Stutte, am linken Hinterfuß eine Spanne hoch weiß, einen kleinen Stern auf der Stirne etwas länglicht, hat kurz schwarze Mähne, ganz glatte französische Eisen und einen schwarz englisirten Schweif, 16 — 17 Fäuste (4. franz. Fuß hoch) 9 — 10 Jahre alt. Hinter der Mähne ist selbe aufgedrückt und wieder geheilt, daher links ein weißer Fiek. Der Sattel war ein franz Dragoner-Sattel mit ledernen Pistolen Halftern, mit grünem Tuche bedeckt und dergleichen Unterdecke.

Digitized by Google

Der Zaum war von schwarzem Leder mit Silber plattirt. An den Seiten des Gebisses sind zwey silberne Buckeln, worauf der französische Adler sich befindet.

Diesen verwegenen Diebstahl will man vermög anhero gelangter Requisition zur allgemeinen Kenntniß bringen, und das Ersuchen beyfügen, so schleinig als möglich Anstalten zur Entdeckung dieses Pferdes zu treffen, und solches alsdann ungesäumt an das königl. Landgericht Weissenburg zur weitern Ueberlieferung an den Eigenthümer abzusenden, dabey auch weiters auf den Thäter zuforschen, und der diesseitigen Behörde sofort gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 30ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Anzeigen gestohlener Sachen.

I.

Vermög erlassenen Schreiben ddo. 20ten et praes. 23ten dieß ist im königl. Landgerichte Trosburg unterm 7ten dieß nachstehender Diebstahl zur Anzeige gekommen: entwendet wurden nämlich:

1) an Geld bey 20 fl. — theils in Laubthalern, theils 24 kr. Stücken.
2) eine silberne 3 gehäusige Sakuhr, mit römischen Zahlen, an dem Ort zur 4. Stunde ist aus dem Zifferblatt ein Splitter ausgesprungen, hieran hieng eine silberne Kette, woran ein Glied verbogen ist, das obere Gehäuß ist braun und schon etwas abgetragen, im Werth 27 fl. —
3) ein silberbeschlagenes Messerbesteck mit flachen Heften, die rückwärts eine Dule haben á 7 fl. —
4) eine silber-vilgranene Hutschnalle im Werth zu 7 fl. —
5) ein dunklgrauer Mantel mit Kragen á 10 fl. —
6) 18 Stück Leibknöpfe von Ruperti-Groschen ad 1 fl. 30 kr.
7) ein neu baumwollenes paar Strümpfe, zu 3 fl. —
8) 3 Hemden, und zwar 2 rupfene mit Hasten, und 1 harbenes mit Knopflöchern, á 4 fl. —
9) einen neu krepenen Flor ad 1 fl. 30 kr.
10) ein silbergefaßter Rosenkranz mit klein silbernen Kreuzl und Blatteln á 2 fl. —
11) ein neues Sacktuch mit blauen Streifen zu 1 fl. —
12) eine silberne Hutschnalle per 5 fl. —
13) eine detto Florschnalle zu 7 fl. —
14) ein paar silberne Hosenschnallen pro 3 fl.
15) 6 paar ganz glatte silberne Hemdknöpfe zu 4 fl. —
16) 2 silberne Haarnadeln mit kleinen Rosen, jede á 3 fl. — thut 6 fl. —
17) eine silberne Goller-Kette per 2 fl. —
18) ein paar harbene Leintücher auf ein 2 schläferiges Bett mit Spitzen ad 5 fl. —
19) ferner am Geld 4 baierische und 2 Laubthaler.
20) ein roth seidenes Halstuch mit weißen Streifen im Werth á 2 fl. —

II.

Nach weitern Erlaß des königlichen Landgerichts Starnberg wurden Untermüller

Digitized by Google

zu Mühlfeld dortigen Gerichts in der Nacht vom 20. auf den 21. dieß 2 angeschirrte Pferde aus dem Stall entwendet. Eines davon ist eine schwarze Stutte, 14 Fäuste hoch, 9 — 10 Jahre alt, hat ein sehr klein weißes Sternchen, übrigens ohne Zeichen, aber wohl bey Leibe.

Das andere ist ein schwarzbrauner Wallach erst vor 4 Wochen geschnitten, im 3. Jahr, 15 Fäuste hoch, fein vom Kopf, wohl bey Leibe, und ebenfalls ohne sonstige Zeichen.

III.

Nach einer ferner eingekommenen Anzeige wurde auch einem Bauern zu Feldobhing Gerichts Miesbach in der Nacht vom 23 auf den 24. dieß nachbeschriebenes Pferd entwendet, nemlich:

Ein 3 jährig dunkelbrauner Hengst bey $\frac{7}{4}$ hoch, noch nicht ausgewachsen, hat geschnittene nunmehr halbgewachsene Mähne, dick bewachsenen Schweif bis an die Kniee, an einem Hinterhuf, auf dem Platz, wo ausgeschnitten wird, hat er einen lichten Fleck, auch war selber nur an den Vorderfüßen beschlagen. Hiebey wurden 2 Halfter, jedes mit einem messingenen Ring nebst einem Leitseil entwendet.

Bey sämmtlich vorbeschriebenen Diebstählen konnte kein Signalement angegeben werden, da sich nirgends ein Thäter veroffenbart oder eine Spur auf solche sich ergeben hat. Man stellt also hiemit das Ansuchen, auf vorbeschriebene Effekten und Pferde genaue Spähe anzuordnen, auf Entdecken ein oder des andern mit den treffenden obbemerkten Landgerichten sich in Korrespondenz zu setzen, so viel möglich auf den Thäter zu inquiriren, dann von dem Erfolg gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 28ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Kurat-Benefiziums zu Bühl, der Pfarrey und Landgerichts Immenstadt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Rohrmosers auf die Pfarrey Petersthal ist dessen bisher inngehabtes Kuratbenefizium zu Bühl erledigt worden. Selbes liegt im Bisthum Konstanz, Landgericht und Pfarrey Immenstadt, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten: die jährlichen Revenüen betragen 335 fl. —

nämlich:

vom Widdum . . .	30. fl.
von der Stiftung . .	200. —
von den Jahrtägen . .	80. —
für Christenlehrhalten .	25. —

Der Kurat-Benefiziat hat Aushilfe in den nächstgelegenen Filialen in der Art zu leisten, nämlich

a) den in dessen Nähe wohnenden Filialisten die Sterbsakramente, wenn sie solche verlangen, zu reichen.

b) Ebendenselben in der Kapelle zu Bühl an Sonn- und Festtagen eine Messe,

aber nie zur Zeit des pfärrlichen Gottesdienstes, zu lesen; und

c) Nachmittags eine Katechese zu halten; endlich

d) unter der Woche öfters die zwey Filial-Schulen zu See und Rathholz zu besuchen.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen nächsten 4 Wochen bey Endesgesetzter Stelle einzureichen und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum nach der, schon lange bestandenen, aber von den Supplikanten nicht allgemein beobachteten Norm unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 28ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Lehrordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß es noch häufig in den Schulen an einer bestimmten Lehrordnung gebreche, wornach sich die Lehrer, so genau als möglich, richten sollen.

Um diesem Mangel und wirklichen Gebrechen einer ordentlichen Schule zu begegnen, wird den Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissairen aufgetragen, nach dem Sinne und Geiste des allgemeinen Lehrplanes und dessen Erläuterungen, und nach den verschiedenen Lokal- und Personal-Verhältnissen Lehrordnungen für die einzelnen Schulen ihrer respectiven Distrikte zu entwerfen, oder vorher von den Lokal-Schulinspektionen entwerfen zu lassen, und nach geschehener Revision den Schulen zu übergeben, in denen sie, so wie die Schulgesetze, schön geschrieben, an einem passenden Plaze aufzustellen sind.

Ueber den baldigen Vollzug dieser Maßregel werden die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen verantwortlich gemacht, und die königl. Kreisstelle behält sich vor, sich zu seiner Zeit zu überzeugen, ob dem vollkommen nachgelebt wurde oder nicht.

Kempten den 5ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die königlichen Polizey-Behörden und Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Liegende Schulgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das höchste Reskript vom 5ten Februar laufenden Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1812. Stück VII. und auf die frühern allerhöchsten, und höchsten Befehle, liegende Schulgründe betreffend) werden die Behörden, welche ihrer dießfallsigen Pflicht noch nicht nachgekommen sind, noch

Digitized by Google

einmal ernstgemessenst an die Vorlage der wiederholt aufgetragenen Beschreibung mit dem Zusatze erinnert, daß, wenn solche nicht erfolgt, ein Exekutions-Bothe sie erholen werde.

Kempten den 8ten April 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Stipendien-Beschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem sammt den dazu gehörigen Beylagen hier angefügten allerhöchsten Rescripte vom 14ten März laufenden Jahrs Stipendien-Beschreibung Genüge leisten zu können, werden die königl. Stiftungs-Behörden, welche in ihren Eingaben nicht so vollständige Notizen gaben, wie sie der erwähnte allerhöchste Auftrag und das tabellarische Formular verlangt, aufgefordert, solche binnen längstens 4 Wochen vom obigen Datum auf die befohlene Weise nachzutragen.

Rubriken, welche nur aus den Stiftungs-Urkunden hergestellt werden können, dürfen, wenn solche anderst zur Vorlage gebracht würden, von den Behörden umgangen werden.

Kempten den 1ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreis-Kommissariat in Kempten.

Aus den von einigen königl. General-Kommissariaten auf allerhöchsten Befehl vom 25ten May 1810 gefertigten, und anher eingeschickten Stipendien-Beschreibungen ist ersichtlich, daß der Sinn und Zweck jenes allerhöchsten Auftrages, eine vollständige, und gründliche Darstellung sämmtlicher Stipendien-Stiftungen des Konigreichs sowohl rücksichtlich ihres administrativen Zustandes, als ihrer pädagogischen und rechtlichen Bestimmungen zu gewinnen, nicht gehörig aufgefaßt und bey Fertigung der Beschreibungen selbst nicht hinlänglich berücksichtiget worden sey, indem bey der Darstellung mehrerer Stipendien-Stiftungen wesentliche Punkte, welche das Vermögen und die Renten derselben, oder ihren Zweck, und die Genuß-Bedingungen angeben, gar nicht berührt, oder nicht erschöpft worden sind.

Diesen Mängeln abzuhelfen, und eine möglichst vollständige und gründliche Stipendien-Beschreibung herzustellen, erhalten sämmtliche königl. General-Kreis- und Lokal-Kommissariate des Königreiches den Auftrag, alle zu ihrem Bezirke gehörigen, sowohl die unter Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, oder unter isolirten, oder unter Privat-Administrationen, als jene

Digitized by Google

unter unmittelbar königl. Distrikts-Administrationen stehenden Stipendien-Stiftungen in anliegende Tabellen sub Lit. A. und nach der beygefügten Instruktion einzutragen.

Diese Arbeit ist von den Kreis-Schulräthen benehmlich mit den Kreis-Administrations-Räthen und nach Vernehmung der untergeordneten Administrationen, zu fertigen, und von den königl. General-Kreis- oder Lokal-Kommissarien, wie auch von den beyden genannten Kreisräthen zu unterzeichnen.

Da den königl. General- und Lokal-Kommissariaten durch die allerhöchste Verordnung vom 25ten May 1810 die Bestättigung der Stipendiaten im Fortgenusse ihrer Bezüge überlassen, und sowohl zur Kenntniß dieser Bestättigung oder Nichtbestättigung, als auch zur wachsamen Beobachtung, ob kein Stipendiat seine Rate über die stiftungsmäßige Zeit, oder wohl gar nebst einem hinlänglichen Familien-Stipendium noch ein volles Staats-Stipendium beziehe, überhaupt zu einer guten Ordnung im Stipendien-Wesen die Führung eines besondern Verzeichnisses der Stipendiaten nothwendig ist, so erhalten dieselben den fernern Auftrag, einen Konspekt sämmtlicher Stipendiaten ihres Bezirkes, mit Ausschluß derjenigen, welche kein anderes als ein Staats-Stipendium an der Universität zu Landshut beziehen, nach der sub Lit. B. anliegenden Tabelle, und nach der mitfolgenden Instruktion von den Kreisschulräthen fertigen zu lassen.

Beyde Arbeiten, die Uebersichts-Tabellen der Stipendien-Stiftungen, und die Konspekte der Stipendiaten, sind mit Ende des Monats Juny zuverläßig anher einzusenden.

München den 14ten März 1812.

Aus

Spezial Auftrag des obengenannten Staats Ministers.

von Zentner.

die Stipendien-Beschreibungen betreffend.

v. Grimmeisen.

Instruktion

zur Fertigung

I. der tabellarischen Uebersichten der Stipendien-Stiftungen,

II. der Konspekte der Stipendiaten.

ad I.

1) Die tabellarischen Uebersichten der Stipendien-Stiftungen sind nach dem sub Lit. A. beyliegenden Formulare herzustellen.

2) Die Ordnung, in welcher diese Stiftungen aufzuführen sind, ist in der zweyten Kolumne bestimmt, zuerst werden jene gestellt, welche unter einer unmittelbaren königl. Distrikts-Stiftungs-Administration, dann jene, welche unter einer Patrimonial-Stiftungs-Administration, endlich diejenigen, welche unter einer isolirten oder Privat-Administration stehen.

Digitized by Google

Dem Namen der Administration ist immer auch der Name des Landgerichtes beyzufügen. Bey jeder Administration sind die Stipendien-Stiftungen nach den Konfessionen zu sondern, und a) die für katholische Studierende, b) die für protestantische aufzuführen, und im erforderlichen Falle eine Fehlanzeige beyzufügen.

3) In der Kolumne 3 ist sub Lit. C. „Eigenschaften" anzugeben, ob die Stipendien-Stiftung 1. eine allgemeine 2. eine Lokal 3. eine Familien oder 4. eine Stiftung gemischter Art sey. —

4) In der Kolumne 4 muß, wenn die Notizen aus Rechnungen oder andern Aktenstücken geschöpft sind, der Jahrgang dieser Rechnung, dann der Betreff und das Datum des Aktenstückes, nebst dem Orte ihrer Aufbewahrung angemerkt werden.

5) In der Kolumne 5 ist unter der Rubrik: Zweck der Stiftungen anzugeben,

a) für welche Studierende sie bestimmt sey, ob

aa. für Studierende im allgemeinen, oder

bb. für studierende Anverwandte des Stifters oder für eine bestimmte Familie,

cc. oder für Studierende eines bestimmten Ortes.

b) für welche Studien, ob

aa für Universitäts-Studien, und a, für theologische b, juridische c, medizinische d, kammeralistische e, oder philosophische Studien, welchen auch die Lyzeal-Studien gleich zu setzen sind, oder

bb für Gymnasial-Studien, oder

cc ob auch für deutsche Elementar-Schüler.

Ist eine Stiftung gemischter Art; so ist genau anzugeben, welche Gattung der Studierenden nach der Anordnung des Stifters den ersten Anspruch auf das Stipendium zu machen habe, und welchen der 2te, welchen der 3te Platz nach diesen gebühre.

Diese Bestimmungen, so wie jene über die Genuß-Bedingnisse, über die Dauer desselben, und über die in gewissen Fällen gefoderte Zurückerstattung des genossenen Stipendiums sind aus den vorhandenen Urkunden oder in Ermanglung derselben aus den vorfindigen Aktenstücken wörtlich auszuheben.

6) In der Kolumne 13 sind die Realitäten der Stiftung, und in der sub n. 14. ihre Rechte namentlich aufzuführen.

7) In der Kolumne 7 ist die Summe anzusetzen, welche dem Stipendiaten in der Stiftungs-Urkunde zugedacht, oder nach Observanz zu verabreichen, oder auch durch ein allerhöchstes Reskript angewiesen ist; — in der Kolumne 23 ist aber jene Summe anzugeben, welche nach Abzug der Administrations-Kosten, und Bestreitung der übrigen Lasten, zur Bezahlung des Stipendiums disponibel bleibt.

Digitized by Google

8) Am Ende der Tabelle sind die General-Summen,

a) der Stiftungs- oder observanzmäßigen-Stipendien-Raten sub Columne 7.

b) des Vermögens sämmtlicher Stiftungen im Bezirke des General- oder Lokal-Kommissariats, sub Columne 17,

c) der jährlichen Bruto-Erträgnisse sämmtl. Stiftungen sub Columne 20,

d) der sämmtlichen Administrations-Kosten, Lasten und disponiblen jährlichen Stipendien-Renten sub Columne 21. 22. et 23. anzusetzen.

Unter die Rubrike: Anmerkungen, sind aufzunehmen;

a) Wichtige Abänderungen, welche sich entweder in Hinsicht des Vermögens oder des Zweckes und der Bestimmung der Stiftung ergeben haben,

b) Streitigkeiten oder Prozesse, welche entweder wegen Ausfolgung des Vermögens oder der Renten — oder unter den betheiligten Familien, wegen des nähern Anspruches auf den Genuß obwalten, und die Verleihung des Stipendiums zur Zeit suspendiren,

c) Kurz angedeutete Vorschläge, wie die Einkünfte vermehrt, und die Verwendung derselben zweckmäßiger geschehen könnte,

d) Wenn ein Theil des Vermögens außer Landes anliegt, so ist anzumerken, wo und mit welchen Interessen es anliege.

ad II.

1) der Konspekt sämmtlicher Stipendiaten des Kreises ist nach dem Formulare sub Lit. B. zu fertigen.

2) Auf jede Seite der Tabelle sind nur 2 Stipendien, und wenn die Stiftung für mehrere Stipendiaten bestimmt ist, auch nur eines einzutragen, damit Platz gewonnen werde, die Stipendiaten für die 8 oder 10 nachfolgenden Jahre nach und nach einzurücken.

3) Es ist nicht nur die Gattung des Studiums, welchem sich der Stipendiat widmet; sondern auch der Kurs desselben — und wenn die Schule einer untern Studien-Anstalt in mehrere Klassen abgetheilt ist, auch die Klasse bestimmt anzugeben. — Im Falle eines Zweifels haben die königl. General- oder Lokal-Kommissariate die zuverläßigen Angaben hierüber bey den betreffenden Studien-Direktoraten und Rektoraten, oder im Betreff der Akademiker bey den königl. Ephoraten der Universitäten Landshut und Erlang zu erheben.

4) Unter die Anmerkungen sind aufzunehmen:

a) die Anzeige des Namens und Ertrages eines Neben-Stipendiums, wenn der Stipendiat ein solches bezieht.

b) die Angabe der Ursache, warum das Stipendium gegenwärtig unbesetzt stehe.

c) Wenn im Stipendium für mehrere Subjekte bestimmt ist, so ist zu bemerken, wie viel einem jeden nach der Stiftungs-Urkunde gebühre.

Digitized by Google

Formular zur tabellarischen Uebersicht

Ziffer.	Der Stipendien Stiftung.							Stiftungs —									
	1. Administrations-Behörde mit 1. Bemerkung des Landgerichts. 2. Unterscheidung der ihr untergebenen Stipendien Stiftungen nach Konfessionen.	2. a Name b Sitz u. c Eigenschaft des Stipendiums.	3. Stifter und zwar a dessen Name, b Stand c Wohnort.	4. a) der Stiftungsurkunde, 1. Tag u. Jahr der Ausfertigung, 2. Ort der Aufbewahrung b) in Ermanglung der Urkunde andere Quellen, vorliegender Angabe, z. B. Rechnungen Aktenstücke, Observanz.	5. a) Zweck der Stiftung b) Bedingnisse und c) Dauer des Genusses; d) in welchen Fällen ist Zurückerstattung des genossenen Stipendiums gefordert.	6. Wer hat das Präsentations-Recht auszuüben.	7. Stiftungs oder observanzmäßige Stipendien-Rate.	Aktiv-Kapitalien —									
								8. Bey Staats Kassen.		9. Bey öffentlicher Bank- und Leih-Anstalt		10. Bey Kommunal-Kassen.		11. Bey Stiftungs-Kassen.		12. Bey Privaten.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	und zwar a unter der unmittelbar k. Distrikts-Administration N. im Landgericht N. 1 Stipendien für katholische Studierende 2 für protestantische. b. unter der Patrimonial Stiftungs-Administration N. in demselben Landgerichte 1 Stipendien für Katholiken 2 für Protestanten — c unter der isolirten oder Privat-Administration N in demselben Landgerichte 1 für Katholiken — 2 für Protestanten.																

A.

der Stipendien Stiftungen.

Vermögen							Einkünfte.				
13. Realitäten.	14. Rechte.	15. Kapital-Anschlag.	16. Jährlicher Ertrag.	17. Total Summe des Stiftungs-Vermögens.	Davon liegen 18. inner Landes.	Davon liegen 19. auser Landes.	20. Jährliche Gesammt-Erträgnisse der Stipendien Stiftungen.	Verwendung derselben 21. Die Kosten der Administration betrag.	22. Die übrigen Lasten fordern.	23. Disponible jährliche Rente für den Stipendiaten.	Anmerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Lit. B.

Sämmtlicher Stipendiaten im — Kreise.

Gefertiget den 1812.

Ziffer.	Name des Stipendiums mit Bemerkung der Konfession, für deren Genossen es gestiftet ist.	Bewilligte Stipendiums-Rate. fl.	kr.	Auf wie viele Jahre ist es bewilligt?	Tag und Jahr der ersten allerhöchsten Bewilligung.	Tag und Jahr der Bestätigung im Fortgenusse.	Vor- und Geschlechts-Name des Stipendiaten, Stand seiner Eltern, Geburts-Ort, Studien-Anstalt, und Klasse oder Kurs, in welchen er studieret — Konfession.	Anmerkungen.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XX. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten May 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte, dann an die Marsch-Kommissariate der 5 Etappen-Plätze im Kreise.

(Französische Truppen-Märsche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige französische Truppen-Abtheilungen neuerlich die von Sr. Majestät dem franz. Kaiser ihnen bestimmt vorgeschriebenen Etappenrouten eigenmächtig abgeändert haben, und durch solche Aenderung die Ordnung der Dinge gestört wird, welche die Errichtung ordentlicher Etappen-Stationen bezweckte, und die der Dienst der Armee eben so sehr als das Wohl des Landes erheischt: So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß man sich jeder solchen Abweichung der Truppen von den vorgeschriebenen Etappen-Routen ernstlich widersetze und denselben auf andere Strassen die Subsistenz und Transportmittel versage, es seye dann, daß sie zu Einschlagung anderer Marschrouten durch den General-Stab der großen franz. Armee authorisirt seyen.

Gegen diejenigen Behörden, welche sich beygehen lassen, aus was immer für Ursachen selbst eine Abweichung der Truppen von den Etappenrouten zu veranlassen, oder zu begünstigen, werden strenge Ahndungen eintreten.

Sollten demnach dergleichen Abweichungen versucht werden, so ist durch Expressen dem unterfertigten General-Kommissariat die gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einsendung der Paßgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung vom 7ten dieses Monats, die Einsendung der Paßgebühren betreffend, wird den königl. Polizey-Be-

Digitized by Google

hörden zur allergehorsamsten Nachachtung in der Anlage mitgetheilt.

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Abmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommissariat des Illerkreises.

Um den unnöthigen Zeitverlust zu beseitigen, welcher sich bisher durch wiederholtes Korrespondieren um Einsendung der für ausgefertigte Ministerial-Päße zu entrichten kommenden Taxen öfters ergeben hat, wird dem königl. General-Kreiskommissariate der Auftrag hiedurch ertheilt, künftig jedesmal mit ihren Berichten, in welchen sie die Ertheilung von Ministerial-Päßen nachsuchen, die für solche vorgeschriebene Gebühr, welche für Päße erster Klasse 2 fl. 42 kr., für Päße zweyter Klasse 1 fl. — und für jene der dritten Klasse 24 kr. beträgt, ohne Ausnahme einzusenden; und es wird nur da, wo der Grund der Dürftigkeit eintritt, Nachlaß der Taxe gestattet, welches in dem Berichte angeführt werden muß. Die General-Kreiskommissariate haben nach Empfang gegenwärtiger Weisung mit dem Vollzug derselben, wobey jedoch nicht der geringste Aufenthalt für den Betheiligten eintreten darf, den Anfang zu machen.

München den 7ten May 1812.

Graf von Montgelas.

die Einsendung der Paß-Gebühren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär

Baumüller.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Reisepäße nach Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der kaiserl. französischen Gesandtschaft gemachten Eröffnung kann künftig ein Fremder, welcher aus Deutschland nach Frankreich reiset, nicht anderst mehr in dieses Reich eintreten, als durch die auf dem Paß jedesmal anzuzeigenden Städte Straßburg, Maynz, Kölln, Besançon, Geneve, und Turin,

(wenn nicht der Paß durch einen Präfekten auf die Rückkehr in sein Departement ausgestellt ist.)

Den königl. Behörden wird hievon mit dem Auftrage Nachricht gegeben, daß sie die Paß nachsuchenden Individuen jedesmal um den Ort in Frankreich, wohin sie zu reisen gedenken, oder wenigstens das Departement, dann um die Angabe einer der obigen Ein-

Digitized by Google

tritts-Städte befragen, und dieses sonach gehörig bemerken.

Kempten den 9ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird hiemit noch eröffnet, daß die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten eben so, wie solche bereits unterm 21ten März dieses Jahrs (Regierungsblatt XX. pag. 541) von allerhöchster Stelle auf den 1ten des nächsten Monats Juny für heuriges Jahr allgemein festgesetzt worden, auch in dem Illerkreise statt finde.

Derley adspirirende Kandidaten werden aber ermahnt, ihre Gesuche um Admission recht zeitig und mit Duplikaten einzureichen.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Natural-Konkurrenzen zum Strassenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bezeigt, daß jene Tariffe, nach welcher in Folge des III. Artikels der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Februar 1809 die von den Unterthanen gefoderte Natural-Konkurrenz zum Strassenbau bezahlt wird, für einige Distrikte zu hoch ist, während in andern über die Unzulänglichkeit der Taxe geklagt wird; so erhalten genannte königl. Behörden den Auftrag, eine Rektifikation dieser Tariffe in Antrag zu bringen, und hiebey den Geld-Anschlag der zu leistenden Konkurrenz nicht allein mit der Entfernung der Kiesgruben von den Strassen, und der gebirgichten oder ebenen Lage der letztern, sondern auch mit den örtlichen Preisen der Spann- und Handdienste in ein Verhältniß zu bringen, wodurch einerseits die Schonung des Aerars bezweckt, andern Theils aber jede gegründete Beschwerde über unzureichende Belohnung der von den Unterthanen geforderten Dienste beseitigt wird.

Kempten den 6ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Schulgeschäfts-Protokoll vom 1ten Semester des Jahres 1811/12 betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche das halbjährig einzusendende Schul-Geschäftsprotokoll noch immer nicht zur Vorlage gebracht haben, werden unter Beziehung auf die hierüber ergangenen im Kreis-Intelligenzblatte abgedruckten allerhöchsten und höchsten Beschlüsse ernstlichst erinnert, ihrer dießfallsigen Pflicht binnen 6 Tagen nach Empfang dieses vollständig Genüge zu leisten.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die neuen Beytritte und jährlichen Veränderungs-Uebersichten der Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet bereits im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte St. IV. pag. 33. und 34. sämmtl. Polizey-Behörden des Illerkreises auf die genaue Beobachtung des §. 4. der Instruktion für die Geschäfts-Führung in Brand-Versicherungs-Gegenständen nachdrucksamst hingewiesen wurden, so mußte man sich doch bisher bey mehreren Aemtern überzeugen, daß

von denselben weder die Zeit noch Form, in welcher die Anzeige der neuen Beytritte und die Vorlage der sonstigen Veränderungs-Uebersichten der Brand-Assekuranz-Anstalt zu geschehen hat, berücksichtiget werde.

Man findet sich daher veranlaßt, diese Gebrechen hiemit nicht nur wiederholt zu rügen, sondern füget auch noch zur Erläuterung und allgemeinen Nachachtung bey, daß

1) die gedachten Anzeigen neuer Beytritte sowohl, als die jährlichen Veränderungs-Uebersichten ganz das Format der vorliegenden Grundbücher, welchen sie als Ergänzungstheile angeheftet werden, haben müssen; daß

2) eben deßwegen, insbesondere bey den Anzeigen neuer Beytritte, nicht mehr als zwey oder höchstens drey neue Theilnehmer auf den dießfalls vorzulegenden Katastral-Bogen aufgeführt werden dürfen; daß

3) hiebey mit dem zunächst folgenden Nummer fortgefahren werden muß, womit sich das Grundbuch der betreffenden Gemeinde endigte, und daß endlich

4) am Schlusse eines jeden angezeigten neuen Beytritts, und am Schlusse der jährlichen Veränderungs-Uebersicht durch die Ziehung einer Summe darzustellen ist, wie hoch sich nun das Assekuranz-Kapital derjenigen Gemeinde beläuft, bey welcher diese Aenderungen vorgefallen sind.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die inländische Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät sind geneigt, die inländische Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben zu befördern, und die Privat-Unternehmer, durch Ertheilung von Konzessionen zur Fabrikation im Großen und zum Verschleuß desselben, ingleichen durch Befreyung von allen Abgaben davon zu begünstigen, wenn ein solcher Unternehmer bereits ein dergleichen Fabrikat von wenigstens jährlichen 100 Zentnern produzirt, und dadurch nicht nur die Kenntnisse und praktischen Vortheile, sondern auch den Besitz der Mittel nachweißt, welche zu Errichtung eines solchen Instituts erfordert werden, um es sowohl für den Unternehmer als für den Staat nützlich zu machen.

Kleinere Produktionen können nur als Privatversuche und einfache Oekonomie-Gegenstände betrachtet werden.

Die königl. Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, auf diesen Industriezweig ein besonderes Augenmerk zu richten, die deßfalls gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen in den Jahres-Bericht mit aufzunehmen, und ihre Bemerkungen und Vorschläge beyzufügen.

Kempten den 12ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Besorgung der Korrespondenz durch Fuhrleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an die königl. General-Zoll- und Mauthdirektion ergangene allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises hiemit zur thätigsten Mitwirkung bekannt gemacht.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Auszug
aus dem allerhöchsten Reskripte ddo. München den 28ten April 1812.

Da die Lohnkutscher, Schiff-, Floß- und Fuhrleute ꝛc. ꝛc. nach zuverläßigen Nachrichten bey dem Ein- oder Austritte an den Gränzen des Königreichs nicht, wie es vorgeschrieben, und in den Verordnungen über

Digitized by Google

das Bothenwesen enthalten ist, gehörig untersucht werden, ob sie die Post defraudiren und sich mit dem Verbringen der Briefe abgeben, so wird hierdurch der Auftrag ertheilt, die schon länger getroffenen Anordnungen deßfalls strenger handhaben zu lassen.

Die General-Zoll- und Mauthdirektion hat daher den Untergeordneten an den Gränzen den Befehl zu ertheilen, daß, wenn bey den obgenannten Individuen Briefe vorgefunden werden, sie ihnen unter Androhung der bereits bestimmten Strafen abzunehmen und in einem besondern Umschlage verschlossen, mit der Bemerkung darauf, „den Bothen ꝛc. abgenommen", zum nächsten Postamte abzuschicken seyen, welches auf dem ordnungsmäßigen Wege dieselbe weiter spediren wird.

Bey den Hallen ist eine gleiche Aufmerksamkeit und ein gleiches Benehmen zu beobachten.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Oeffentliche Unsicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachungen, und zwar:

a. in Betreff des Räubers Georg Käsbaitzer,
b. eines verübten beträchtlichen Diebstahls,
c. des eines Diebstahls schuldigen vorgeblich pensionirten Soldaten,
d. zweyer von dem königl. Landgericht Trosberg als der öffentlichen Sicherheit gefährlichen bezeichneten Individuen,

werden sämmtliche Polizey-Behörden mit der Weißung zugestellt, das geeignete hiernach vorzukehren.

Kempten den 8ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

Das königliche Appellations Gericht hat das Signalement eines mit dem in Kriminal Untersuchung sich befindenden Räuber Andreas Kling in Complicität stehenden — noch auf freiem Fuß sich befindenden Räubers Georg Käsbaitzer anhero gelangen lassen, welches man nachstehendermassen mit dem Ersuchen kommunicirt, auf den Signalisirten aufmerksame Spähe anzuordnen.

Signalement.

Der Räuber Georg Käsbaitzer ist im Landgericht Passau gebürtig, bey 40 Jahr alt, breiten vollen etwas blatternarbigten Gesichts, mittler Größe, und untersetzt, hat graue Augen und lichte Haare. Er trug damals einen gran tüchenen Rock, ein roth tüchenes Leibl, kurz lederne Hose, blaue Strümpfe und Stiefel, dann einen runden Hut mit einem etwas hohen Kupfe.

Digitized by Google

Sollte dieser Räuber irgendwo betreten werden, so ersucht man denselben handfest machen und wohlverwahrt anhero transportieren zu lassen.

München den 17ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebstahls-Nachricht.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten wurde mittels gewaltsamen Einbruchs in ein Waschhaus außerhalb der hiesigen Residenzstadt in einem Garten eines Staatsdieners ein bedeutender Diebstahl verübt, wo in der Beylag eine genaue Beschreibung der entwendeten Effekten nachgetragen ist.

Da nun bey diesem Vorgang kein Thäter bemerkt werden konnte, die beschriebenen Sachen aber durch deren genaue Signalisirung leicht kenntlich sind, so ist zu hoffen, durch Entdeckung derselben auch auf die Spur des Verbrechers zu kommen, daher die genau möglichste Nachforsche nach diesen Effekten empfohlen, im Entdeckungsfalle ein oder anderer derselben weitere Untersuchung auf den Thäter einzuleiten, und von deren Kenntniß anhero zu ertheilen, hiemit angelegentlichst ersucht wird.

München den 10ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verzeichniß

der in der Nacht unterm 7ten dieß entwendeten Wäsche.

7 Frauen Hemden mit kurzen Ermeln von ordinärer Leinwath, wovon einige bezeichnet sind mit AK einige aber ungemerkt.

4 Betttücher von ordinärer Leinwath auf 1 1/2 Elle breit, wovon 2 mit AK eingemerkt sind.

1 Polsterzieche von ordinärer Leinwath mit Bändeln, ohne Zeichen.

3 Kißenziechen von feiner Leinwath mit Knöpfen, wovon eins mit Mußelin garnirt, ohne Zeichen.

4 Betttücher von feiner Leinwath, wovon 2 mit Mußelin garnirt und mit B. bezeichnet sind, die letztern zwey aber neu, ganz glatt und unbezeichnet sind.

24 Tischzeugservietten sehr fein, und damaszirt auf verschiedene Facon, eingemerkt mit B. theils mit FB.

1 Tafeltuch von feinem Damast, mit circa 1 Schuh hohen Figuren eingewebt, vorstellend: einige zu Pferde sitzende Ritter, dann auch Trabanten oder Schweitzer Gardisten mit ihren Spießen, ist eingemerkt mit EN. und hält in der Länge 3 Ellen, dann ebenso viel in der Breite.

10 paar Frauen Strümpfe theils baumwoll, theils garn, sämmtliche gewebt und eingemerkt mit EB. MD. D. EV.

12 Frauenhemden von feiner Leinwath, hievon sind 8 ohne Ermeln und 4 mit kurzen Ermeln; sind einige gar nicht, einige aber eingemerkt mit EV. FB. EG.

Digitized by Google

8. Stück 3eckichte Halstücher, von feinen Patist-Moußlin und ganz glatt ohne Zeichen.

4. Kinderkleidchen, wo eines mit Batist-Moußlin mit langen Ermeln und oben mit ausgezackten Spitzen garnirt war, ein anders von Mußlin mit Caro durchgebrochen und quadrillt, hat von unten eine Bortür auf Spitz-Art, die letztern 2 sind von Batist Moußelin, oben garnirt, sämmtlich ohne Zeichen.

1. Ueberrock von Batist-Mußlin mit kleinen Saum und Knöpfeln an beyden Vorderflügeln hat lange Ermeln, vorn mit ausgezackten fingerbreiten Spitzen ohne Zeichen.

6. Mannskrägen von Mußlin-Batist mit Knöpfeln, ohne Zeichen, ohne Stikerey.

40. Kinderhemder meist Knabenhemder mit großen Kragen und Chapaux von Mußlin Batist, die übrigen sind Mädchen-Hemder, einige sind uneingemerkt, mehrere aber bezeichnet mit M. V. EK.

1. weiße kurze Unterziehhose von Baumwollzeug, mit Bändein, und 1. kurze detto von Leinwath.

1. lang weißgestreifte Unterhose von Baumwoll, sämmtlich ohne Zeichen.

1. eine große Couvert, nach Art einer Huße bearbeitet, so 2 Betten auf einmal deckt, ist Batistmußlin, 18 — 19 Ellen, untenherum mit Fileefransen und an den Eintheilungen garnirt, auch ohne Zeichen.

5. Tischtücher fein damaszirt, 2 1/2 Elle lang, und 2 Ellen breit, 2 hievon sind etwas kleiner, und sämmtlich mit EN. EB. FB. bezeichnet.

Steckbrief.

Auf erfolgte Requisition des königlichen Landgerichts Trostberg praes. 12ten theilt man hiemit das Signalement eines vorgeblich pensionirten Soldaten mit, der sich während eines Nachtquartiers auf einer Einöde dortigen Landgerichtsbezirks einiger Entwendung schuldig gemacht.

Signalement.

Dieser vorgebliche Soldat N. ist bey 66 Jahre alt, kleiner Statur, geht etwas vorhängend, lang und rothfärbigen Gesichts, hat graue Haare und an der linken Hand keinen Finger mehr, und an der rechten mangelt ebenfalls der kleine Finger, die übrigen aber sind verstümmelt. Am Kopf trägt er einen runden Hut, und unter selben eine schecklgte Kappe, ein gelbgedupftes Halstuch, einen weißlichten Mantel mit kleinem Kragen, ein roth geblümtes Leibl, blaugestreift leinene Bantalons mit Riemenschuh.

Sollte dieser irgend wo betretten werden, so ersucht man selben zu arretiern und an das kön. Landgericht Trostberg auszuliefern, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anhero zu geben.

München den 17. April 1812.

Königliche Policey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Das kön. Landgericht Trosberg hat einen Protokollauszug von der Aussage eines daselbst puncto furti, abigeatus et falsae monetae Verhafteten mit der Bitte anhero kommunizirt, um die darinn enthaltenen Signalements zweyer der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Individuen zur aufmerksamen Spähe auf selbe weiters zu befördern, welches in der Nebenlage mit dem Ersuchen geschieht, durch anzuordnende genaue Amtsspähe die Habhaftung derselben möglichst bewirken zu suchen, und solche dann an das königl. Landgericht Trosberg wohlverwahrt transportieren zu lassen, dabey aber auch der diesseitigen Behörde gefällige Kenntniß hievon zu ertheilen.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Auszug

des mit dem Mathias Bierreiter am 26ten März 1812 abgehaltenen Konstituts.

55.

Was weißt du sonst noch anzugeben?

A. Eben auch vor 2 oder 3 Jahren sagte mir einmal der Kasperl, daß er Geld gemacht habe, ich und mein Weib versuchten es auch, und machten bey 4 fl. baierische 24ker. Stücke, wir machten die Mödel vom Laim, und goßen Zinn darein, es wurden aber nicht mehr als vor 2 — 3 fl. ausgeprägt, der Florl hat auch ein paar ausgegeben, und mein Weib wollte in Kienberg etwelche anbringen, die Leute aber haben sie nicht genommen.

56.

Wer hat dir hiebey geholfen?

A. Der Florl half mir dabey. Wenn es mir nur diesmal verziehen wird, der Joseph ist aber auch schuld, daß ich so lange geläugnet habe.

57.

Wer ist dieser Joseph?

A. Ich sahe ihn zum 1ten mal, als er mit dem Bartl meinem Schwager zu mir kam, und nach Kraiburg reiste, zu Truchtling bey meinem Schwiegervater, wo sich die ganze Welt aufhält, hat er auch sich oft aufgehalten, man heißt ihn nur den Zekerseyp, er ist kleiner Statur, 40 — 50 Jahre alt, blattermaßigt, hat schwarze Haare, und gleiche Gesichtsfarbe, er ist, wenn mir recht ist, aus Oestreich, hat jedoch ganz wie bey uns gesprochen, und hält sich auch immer in dieser Gegend auf, er trägt beständig einen schwarz zwilchenen Kittel, rothes Leibl, und eine Pelzhaube, auch einen hohen Hut. Etwa ½ Jahr nachher kam er mit einer Weibsperson wieder her, und blieben bey mir über Nacht, später und zwar voriges Jahr im Herbst, als er wieder bey mir war, gieng ich mit ihm auf den Markt nach Tettmening, dort nahm er eine Pelzhaube, die er meinem Weibe schenkte, ferner gab er mir 2 paar baumwollene Strümpfe, so er auch dort genommen hat, und 1 paar Schuhe, die noch neu waren, gab er mir zur nemlichen Zeit, ob er dort noch mehr genommen, weis ich nicht, aber schon früher gab er meinem Weib ein blau gestreiftes Kindsröckl, so sie ihm aber nachher bezahlen mußte, ich weis aber sonst nicht mehr, wie theuer, noch sonst mehreres.

Digitized by Google

58.

Was für eine Weibsperson war es, die mit dem Zeckerſepp bey dir übernachtete?

A. Wer ſie eigentlich war, weis ich nicht, ſie war eben ein groſses Weibsbild bey 40 Jahren alt, trug einen geſtreiften Kittl, und wenn mir recht iſt, eine Pelzhaube, genauer kann ich ſie nicht beſchreiben, auch weis ich ihren Namen nicht, mein Weib ſagte mir aber, ſie ziehe öfters mit dieſem Kerl herum.

Königliches Landgericht Trosberg.

Gangkofer, Landrichter.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehenden Steckbriefe werden den königl. Polizeybehörden des Illerkreiſes zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die beſchriebenen Individuen genaue Amtsſpähe zu halten.

Kempten den 9ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Steckbrief.

Ein ſicherer Bernhard Mittermayer, Deſerteur des 4ten leichten Infanterie-Bataillons von Theobald in Ingolſtadt hat ſich des Diebſtahls verdächtig gemacht, und in Gemäſsheit allerhöchſten Reſcripts ſoll er habhaft zu machen geſucht, und gegen ſelben die Spezialunterſuchung eingeleitet werden. Da nun deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ſo will man ſämmtlich verehrlichen Behörden deſſen Perſonal-Beſchreibung mit folgendem mittheilen.

Signalement.

Bernhard Mittermayr, der ſich auch den Namen Thomas Seiler beylegt, iſt 36 Jahre alt, mittler Statur, hat ſchwarze Haare, und derley Augen, ſpitzige Naſe, braunen Backenbart, kleinen Schnurbart, länglicht rothes Geſicht, hat an der linken Hand am Daumen eine Narbe von einer Bleſur, und in den obern Zähnen eine Lücke. Er trägt ehehin einen ſtahlgrünen Kaputrock, runden Hut, grün und rothgeſtreiftes Halstuch, Kappenſtiefel und graues Beinkleid.

Man erſucht daher, geziemende Amts-Spähe anzuordnen, ſelben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt anhero transportieren zu laſſen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Melchior Promberger, Bäckenknecht von Wolfratshausen dasigen königl. Landgerichts gebürtig, wurde wegen liederlichem Herumvagieren mehrmalen von verschiedenen Gerichten in seine Heimath verwiesen, von woaus er aber als ein inkorrigibler Mensch auf 2 Monate hieher in das Straf-Arbeitshaus zur Detention übergeben wurde. Von hier aus mußte er zur Kur in das hiesige Spital am Gasteig gebracht werden, woselbst er sich Gelegenheit verschafft, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieß zu entweichen.

Signalement.

Derselbe ist 31 Jahre alt, mittler Statur, lichtbraunen Kopfhaaren, dergleichen Bart und grauen Augen. Er trägt einen grünen Rock, darunter einen weiß flanellenen Janker, lange Stiefel ohne Stulpen, auf dem Kopf eine gestrikte Haube mit rundem Hut darüber.

Da durch das Herumvagieren dieses äußerst liederlichen Menschen die öffentliche Sicherheit allerdings bedrohet ist, so ergeht hiemit das Ersuchen, auf den Signalisirten genaue Amtsspähe anzuordnen, selben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt hieher transportieren zu lassen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stettien.

Steckbrief.

Unterm 30. Decemb. abgewichenen Jahrs wurden von dem kön. Landgericht Rosenheim zwey alldort aus dem Gefängniß entwichene Weibspersonen Namens Antonia Ederin und Anna Wackerin mit Steckbriefen verfolgt.

Erstere, welche eigentlich Appolonia Ostermaierin heißt, wurde den 3. dieß dahier verhaftet und darauf an das kön. Landgericht Rosenheim abgeliefert. Aus dem mit dieser vorgenommenen Constitut entnahm man nun, daß auch die zweyte, die Anna Wackerin, unter dem falschen Namen Magdalena Goldhofer sich vor 4 Wochen zu Landsperg in Diensten befunden haben solle.

Signalement.

Anna Wackerin (jetzt angeblich Magdalena Goldhoferin) ist großer schlanker Statur, bräunlichen Angesichts, hat schwarze Haare, spitzige Nase, schwarze Augen, ist stark zahnluckig und circa 28 Jahre alt. Zur Kleidung trug sie auf dem Kopf eine schwäbische schwarze Haube, ein roth seidenes Halstüchel mit weissen Streifen, ein braun stoffenes Unterliebel, grün wollenes Mieder, einen grün und braun gestreiften Rock und braun persenen Unterrock mit roth und weissen Blumen, dunkel blaues Fürtuch, weisse baumwollene Strümpfe und Schleifschuhe.

Auf diese signalisirte Person ersucht man wiederholt, sorgsame Spähe anzuordnen, auf Betreten solche arretiren und wohl verwahrt an das kön. Landgericht Rosenheim ausliefern

Digitized by Google

zu lassen, dann auch gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 7. April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Anmerkung.

Der Zimmergesell Mathias Graf befindet sich dato wieder zu Arrest, und wird daher der unterm 4. dieß erlassene Steckbrief ausser Wirkung gesetzt.

Steckbrief.

Der hienach signalisirte unbekannte Kerl wurde am 3ten dieß zur Mittags-Zeit von dem Sohn des Pechlers zu Vilsbiburg zu Geisenhausen und Altenfrauhofen bey Raubpecheln attrappirt, von solchen aber, als er ihn pfänden wollte, mit einem großen breiten Messer in die linke Seite gefährlich verwundet, worauf der Thäter, da er dem Hund des Pechlers nicht mächtig werden konte, nach Frauenhofen zu entfloh.

Beschreibung.

Der Kerl ist beyläufig 20 — 30 Jahre alt, mitterer Größe, dicker untersetzter Statur, breitschuldterig, runden vollen Gesichts, hat eine mittelmäßige Nase, schwärzlichte Augen, derley Bart, und Haare, welche auf Soldaten-Art, und hinten auch kurz rund geschnitten sind. — Er trägt ein weißes Schalkel, weiß wollene Soldaten-Hosen, ein weißes Leibel — Halstuch, Fußbekleidung konnten nicht signalisirt werden, während der Rauferey sprach er nur etliche Worte, welche den baierischen Dialekt hatten. Auf dem Kopfe trug er eine blau tüchene Kappe mit einem langen Zipfel, welche er aber auf dem Wahlplatz, nebst einem alten Schlapphut, worinn er das Pech sammelte, und einem Häckchen zurück ließ, und aus deren Form, so wie aus seiner übrigen Kleidung und Haarschnitt der Dannificat, ihn für einen Soldaten oder Deserteur hielt. Er ist folglich in dem Augenblick ohne alle Kopfbedeckung.

Er führt bey sich einen sehr großen dicken Stock mit einer langen eisernen Spitze, und ein großes breites Messer (Stillet wahrscheinlich) vermuthlich ist er auch von dem Hunde des Pechlers gebissen worden — an welchem Theile des Körpers, kann nicht angegeben werden.

Man ersucht auf diesen gefährlichen Menschen Späher zu bestellen, und ihn auf Betreten an das königl. Landgericht Vilsbiburg abliefern zu lassen, hievon aber anhero gefällige Nachricht zu geben.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Ein Bauerknecht, der sich Joseph nannte, und 1 1/2 Stunde von Deisendorf als unehliches Kind gebürtig zu seyn, vorgab, hat einen Bauern zu Schalkham Ghrts Trosberg, wo er sich in Diensten befand, an verschie-

denen Effekten und Kleidungsstücke im Werth von 20 fl. entwendet, und sich am 17ten März damit flüchtig gemacht.

Signalement.

Joseph N. ist ohngefähr 21 Jahre alt, mittler Größe, stark untersetzter Statur mit starken Schenkeln, klein und braunlichten Gesichts, hat schwarzbraune Haare, gewöhnlichen Mund und Nase, und spricht den baierischen Dialekt. Am Leibe trägt er einen grau tüchenen Rock mit 2 Reihen Knöpfen, ein gestreiftes Halstuch, ohne Leibl, schwarz lederne Hosen mit Bändel, vermuthlich die gestohlene blau baumwollene Strümpfe, grob genähte Riemenschuh, einen rund hochkipfigten Hut, dann eine roth und weiß baumwollene Haube.

Sollte dieser irgendwo betreten werden, so ersucht man denselben arretieren und an das königl. Landgericht Trosberg transportieren zu lassen, von solchem Erfolg aber die diesseitige Behörde in gefällige Kenntniß zu setzen.

München den 7ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Balthasar Huber, Leerhäuslers Sohn von Ebersberg Ghrts Schwaben, steht mit dem wegen eines zu Pfarrkirchen begangenen Raubs von 2000 fl.—bey dem königl. Landgericht Rosenheim verhafteten Joseph Hager, in Komplicität.

Signalement.

Dieser ist bey 25 Jahre alt, groß und starken Körperbaues, schwarz lang geschnittene Haare, nach Bauern-Art geschnitten, breit und blassen Gesichts, hat einen weiten Mund, schwarzen Bart, und geht etwas eingebeugt. Am Leibe trug er einen grauen Mantel mit großem Kragen, schwarz lederne Hose mit Bändeln, weiße Strümpfe, und Schnürstiefel, einen runden niedern Bauern-Hut mit breiter Scheibe.

Da an dessen Habhaftwerdung allerdings vieles gelegen ist, so ersucht man auf den Signalisirten genaue Spähe zu bestellen, selben auf Betreten arretieren und wohlverwahrt an das königl. Landgericht ausliefern zu lassen, auch diesseitige Behörde hierüber in gefällige Kenntniß zu setzen.

München den 9ten April 1812.

Königliche Policey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Schon am 25ten Februar h. J. wurde der Oberförster zu Ellkofen Königl. Landgerichts Mühldorf von dessen Lehrjungen bedeutend bestohlen, der sich nach verübter That auch sogleich flüchtig machte. Das in Zirkulation gesetzte Schreiben des Königlichen Landgerichts ddo. 3ten März kam nun erst am 4ten April bey diesseitiger Behörde zum Einlauf, man kann sich also nun erst beeilen, diesen importanten Thatbestand nicht nur inner, sondern auch ausser den Gränzen des Königreiches zur allgemeinen Kenntniß zu

Digitized by Google

bringen, und hier eine Spezifikation der entwendeten Sachen anzufügen.

Signalement.

Der des Diebstahls verdächtige Franz Berger von Taskirchen im Innviertel ist 22 Jahre alt, bey 5 Schuh hoch, blatternarbigen Gesichts, hat blonde a la Titus geschnittene Haare, und übrigens einen schlanken Körperbau. Er trug einen grau mit Fuchspelz ausgeschlagenen Janker, dunkel grün tüchenes Leibl, dergleichen lange Hosen, rothe Schnürstiefel, rund hohen Kastorhut mit einem kleinen Gemsbart. Er hat eine Zwillings-Flinte bey sich, einen ledernen Ranzen und Hirschfänger mit schwarz lederner Kuppel. Auch hat er eine goldene Uhr und eine braunköpfigte Hünerhündin bey sich, welche beede Stücke sein Eigenthum sind.

Die unterzeichnete Behörde stellt daher das geziemende Ersuchen, zur Habhaftwerdung dieses signalisirten Verbrechers aufmerksame Spähe anzuordnen, auf Betreten selben zu arretiren und wohl verwahrt an sein forum delicti das Königliche Landgericht Mühldorf transportiren zu lassen, auf solchen Fall aber gefällige Nachricht anhero zu erlassen.

München den 6ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Beschreibung

Der dem Oberjäger Berger zu Ekkofen entwendet wordenen Effekten.

Fünf Goldstücke und zwar

1) einen 4fachen Salzburger Dukaten,
2) einen Baierischen Dukaten,
3) einen kleinen Salzburger Dukaten.
4) 3 einfache Baierische Dukaten,
5) 26. Frauenthaler (diese können vielleicht um 1 paar mehr oder weniger seyn)
6) 12 Thaler, worunter vielleicht 1 Kronthaler und 11 Laubthaler sich befinden,
7) 3 oder 4 Ritter St. Georgi Thaler,
8) 1 36 kr. Stück, wo auf einer Seite ein Hirsch geprägt ist,
9. 2 36ger Stücke gleichfalls mit dem Ritter St. Georg.
10) eine silberne Münze mit einem Ring eingefaßt, auf einer Seite mit einer eingeprägten Stadt, anderseits mit einer Innschrift versehen und bey 2 fl. 24 kr. im Werth.
11) eine kleine französische Münze im Werth zu 24 kr.
12) 3 silberne Münzen in der Größe eines 24gers, die aber uralt sind, daß man weder Gepräg noch Jahrzahl mehr unterscheiden kann,
13) einen silbernen Thaler in der Größe eines Baier. Thalers, worauf 3 Köpfe geprägt sind,
14) eine silberne Denkmünze, die auf einer Seite mit der Innschrift „Lohn des Preises“ auf der andern Seite aber mit dem Bild Seiner Majestät des Königs versehen ist,
15) 18 fl. in 2ßger Stücken,
16) 7 fl. Groschen und Sechser Stücke,
17) eine Hirschfängerkuppel-Schließe, mit

Digitized by Google

dem Baron Lerchenfeldischen Wappen zu 30 fl. im Werthe.

18) eine silberne Halskette zu 34 fl. —

19) eine silberne Florschnalle sammt Flor zu 10 fl. —

20) eine silberne Haarnadel und deto. Schuhschnalle,

21) einen Rosenkranz mit silbernem Kreuz und Ablaßpfenning zu 5 fl.

22) 2 silberne Sackuhrketten. An der einen befindet sich ein silbernes Petschirstöckl mit Buchstaben G. G. und einem Hirsch, an der andern ist ein silberner Schlüßel mit doppeltem Adler,

23) ½ Duzend silberne Korsetten-Knöpfe zu 3 fl.

24) 1 paar Hemdknöpfe von schlechtem Golde,

25) 4 silberne Ringl, wovon eines vergoldet war, zu 4 fl.

26) 1 paar silberne Hemdknöpfe zu 50 kr.

27) ein silbernes Amulet zu 2 fl. 24 kr.

28) ein silberner Porten zu 3 fl. —

29) 1 Duzend angöhrite Groschen,

30) 1 silberne und 1 vergoldete Vorsteknadl zu 3 fl. —

Ankündigung.

Unterfertigte königliche Behörde verkauft salva Ratificatione zur Folge mehrerer Beschlüsse der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises im Wege der öffentlichen Versteigerung auf freyes Eigenthum nachstehende Realitäten:

Am 22ten Juny 1812.

a) Das ehemalige Amthaus zu Grönenbach sammt Wurz- und Krautgarten per 100 Ruthen;

b) die ad Dies Vitae einigen Grundholden in Erbschatz verliehen gewesenen Bauhofbestand-Felder zu Grönenbach.

1.	Der Wittwe Anna Maria Stahl mit	10 Jauchert	25 Ruthen;
2.	des Joseph Batschens Wittwe mit	2 2/4 Jauchert	123 Ruthen,
3.	des Joseph Waldmanns mit — —	— 1/4 detto	68 —
4.	des Michael Kellers mit — —	4 2/4 detto	58 —
5.	des Nämlichen mit — — —	1 3/4 detto	11 —
6.	des Mang Kustermanns mit — —	3/4 detto	79 —
7.	des Franz Holdenrieds Wittwe —	7 1/4 detto	19 —
8.	des Mang Frey mit — — —	2 3/4 detto	17 1/2 —
9.	des Joseph Albrecht mit — — —	— —	39 —
10.	des Mathias Hailer mit — — —	2 1/4 —	34 —
11.	des Sebastian Boneberg — — —	— —	24 3/4 —
12.	des Anton Flürs Wittwe — —	— —	7 1/4 —
13.	des Leonhard Albrecht — — —	— —	3 —
14.	des Michel Sieber — — — —	— —	3 —
15.	des Joseph Schwarz — — —	— —	105 —
16.	des Augustin Diepolder. — — —	— —	99 —

c) Die auf dem Schloßberg zu Grönenbach liegenden 3 Jauchert Wiesgründe;

d) die Halde von dem ehemaligen Stiftsgute zu Grönenbach, am Kirchweg liegend per 1/4 Jauchert; und

e) den Schloßberg zu Theinselberg mit 7 Jauchert 27 1/2 Ruthen;

Digitized by Google

Am 25ten Juny 1812.

a) Das Wollfabrikhaus in Kempten bey der ehemaligen Hofmühle, sammt den dazu gehörigen Kellern;
b) die Holzmarke auf dem Gißibel per 3 Jauchert 95 Ruthen, welche von dem ehemaligen Nonnenkloster Lenzfried herrührt;
c) die gleichfalls von dem besagten Kloster herrührende Holzmarke, beym Albrechts Moos genannt per 3 2/4 Jauchert 27 Ruthen, beyde im Steuer-Distrikte Willpolzried Landgerichts Kempten liegend;
d) den Heuberger-Weiher im Steuer-Distrikte Martinszell, Landgerichts Kempten gelegen, und
e) das Gütchen des ehemaligen Amtsdieners zu Ronsperg, Landgerichtes Obergünzburg, enthaltend:
   a. Ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude, unter einem Dach, sammt Garten und Baindboden,
   b. 1/4 Jauchert 90 Ruthen Ackerfeld;
   c. 1 1/4 detto 77 detto Wiesgründe;
   d. 4 3/4 detto 26 detto Viehwaidboden; und
   e. 3 2/4 detto — detto Holzgrund.

Am 22ten Juny gehet die Versteigerung bey dem Rößlewirth in Grönenbach, und am 25ten Juny in der Kanzley des unterzeichneten königl. Rentamtes vor sich — fängt jedesmal in der Früh 9 Uhr an, und endet unbestimmt, wenn die ausgesetzten Realitäten verkauft sind.

Uebrigens wird der Verkauf unter den im 67ten Stück des Regierungsblattes von 1811 pag. 1577 — 1582 enthaltenen allgemeinen Bedingungen vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Fremde und Auswärtige zu Erkaufung der beträchtlicheren Realitäten sich über ihr Vermögen und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnißen auszuweisen haben.

Kempten am 11ten May 1812.
Königlich baierisches Rentamt. Brann, Rentbeamter.

Vorladung.

Nachdem über das zu Mittelstetten besitzende halbe Bastums-Leben des Peter Hauser daselbst die Gant erkannt worden ist, so werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Freytag den 5ten Juny zum Versuch der Güte, im Zerschlagungsfall hingegen ad liquidandum, excipiendum et concludendum entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Strafe des Ausschlusses bey diesseitigem Landgericht zu erscheinen, hiemit vorgeladen.

Schwabmünchen den 6ten May 1812.
Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Vorladung.

Nachstehende militärpflichtige Unterthans-Söhne diesseitigen Landgerichts-Bezirkes, welche bey der pro 1812 vorgenommenen Konscription und Loosung nicht erschienen, werden hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an unfehlbar und um so gewißer sich bey unterfertigtem Landgerichte zu stellen, als sie nach Verlauf dieses Termins als Widerspänstige angesehen, und nach dem neuerlich emanirten Konscriptions-Gesetze in Hinsicht ihrer Person und Vermögens behandet werden würden. 1. Xaver Anwander von Türkheim. 2. Thomas Mayer von da. 3. Michael Ettl von Stockheim. 4. Joseph Koch von da 5. Johann Baptist Brenner von Steinenkirch. 6. Johann Baptist Ulrich von Bürgle und 7. Niklas Kerler von Ettringen.

Actum am 4ten May 1812.
Königlich baierisches Landgericht Türkheim. v. Predel.

Unter Beziehung auf die Anzeigen (Kreis-Intelligenzblatt VIII. und IX. Stück) den Wandsbecker Bothen von Claudius betreffend, ersucht Unterzeichneter diejenigen Herren, welche den Pränumerationsbeytrag noch nicht leisteten, denselben baldmöglichst an mich portofrey oder gelegenheitlich zu übersenden. Kempten am 17. May 1812. Kreis-Schulrath Müller.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXI. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten May 1812.

Aufträge.

An die Landgerichte

Bregenz, Buchloe, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Kempten, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Schongau, Sonthofen, Schwabmünchen, und Weiler.

Dann das Polizey-Kommissariat zu Kempten, und die Mediatgerichte Edelstetten, Thannhausen, und Weißenhorn.

(Die stabilen, oder nicht stabilen geistlichen Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf den in obenbemerkten Betreff unterm 21ten Februar l. J. erlassenen Befehl wird den im Eingange benannten Behörden nachdrucksamst aufgetragen, die vollständigen Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken gelegen stabilen — und nicht stabilen Benefizien anzufertigen, und binnen 8 Tagen zuversichtlich, und bey Vermeidung eines sonst auf ihre Kosten abzuschickenden Strafbothens anher einzubefördern, die detaillirte Angabe derselben Erträgnisse wird aber für dermal nachgesehen, weil solche bey den demnächst einzusendenden Fassionen über den Ertrag der katholischen Pfarreyen, Pfarrvikariaten, Kuratzien, Benefizien ꝛc. (Regierungsblatt von 1812 Seite 73, und Kreisintelligenz-Blatt Seite 112) ohnehin umständlich und mit Belegen versehen vorgelegt werden müssen.

Kempten den 20ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Extrakte aus den Brandversicherungs-Grundbüchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlich königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte werden hiemit beauftragt, mit umgehender Post einen bestimmten und richtigen Ausweis über das gesammte Kapital ihres Distrikts nach dem dermaligen Stande der Brandversicherungs-Kataster, und den bereits rektifizirten Anschlägen der Stiftungs- und Kommunal-Gebäude, wo solche bereits erfolgt sind, bey

Digitized by Google

Vermeidung eines Exekutions-Bothen hieher vorzulegen, und darinn das Versicherungs-Kapital der Haupt- und Nebengebäude genau von einander auszuscheiden.

Kempten den 24ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Oeffentliche Unsicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Polizey-Behörden werden die von dem königlichen General-Kommissariate des Isar-Kreises mitgetheilten Steckbriefe, und zwar in Betreff

1. des Johann Kühnlen von Ehningen aus dem Würtenbergischen,
2. eines ungenannten, eines Diebstahls an dem österreichischen Fuhrmann Schindler bezüchtigten Individuums,
3. des seinen Aeltern entlaufenen Knabens Johann Bübel von München,
4. des gefährlichen Räubers Joseph Zirmkübels und der Gori Lisel,
5. des wegen Entwendung entflohenen Schreibers Max Dietmairs, und
6. mehrerer zu Holzhausen Landgerichts Vilsbiburg geraubten Kirchen-Paramenten

mitgetheilt, um nach bestehenden Vorschriften hierinn zu verfahren.

Kempten den 11ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

Von dem königlichen würtenbergischen Staats- und Polizey-Ministerio kam die Nachricht anher, daß aus dem Gefängniß des dortig königlichen Oberamts Ellwang, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Februar ein daselbst verhaftet gewesener gefährlicher Dieb und Verbrecher Namens Johann Kühnlen Ziegler von Ehningen, königlich würtenbergischen Oberamts Böblingen entwichen seye.

Signalement.

Johann Kühnlen, Ziegler von Ehningen, Böblinger Oberamts, war früher in der Gegend von Gmünd in Arbeit, ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraun kurz abgeschnittene Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, klein aufwärts gebogenen Mund, langes Kinn, wenig hellen Bart, lang blasses Gesicht, hat eine Schramme an der Stirne, und unter dem Kinn, aber keinen weiteren sichtbaren Fehler; bekleidet war er nur mit einem Hemd und ein paar schwarz ledernen Hosen.

Digitized by Google

Da zu vermuthen ist, daß dieser sehr gefährliche Mensch sich in die dießseitige Staaten eingeschlichen haben dürfte, so ist auch um deßwillen dessen Habhaftwerdung von äußerster Wichtigkeit, die jede verehrliche Behörde beeifern wird, die angemessensten Verfügungen zu Aufgreifung desselben zu machen, in welchem Falle solcher an das königliche würtenbergische Oberamt Ellwang auszuliefern, der dießseitigen Behörde aber sodann gefällige Nachricht anher zu ertheilen wäre.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Vermög anher gekommener Requisition der königlichen Polizey-Direktion Regensburg wurde dem Fuhrmann Johann Schindler von Zwedl in Unteröstreich am 7ten dieß durch einen vorgeblichen Bedienten eines Offiziers zu Teining Landgerichts Neumarkt ein Coffre abgeschnitten, und 300 fl. entwendet.

Signalement.

Der dem Namen nach unbekannte Thäter ist 30 Jahre alt, untersetzter Statur, 5 Schuh 6 Zoll groß, mehr schwarz als rothen Gesichts, hat schwarzbraune Haare, und dergleichen Bart, hohe Stirne, dunkelbraune Augen, und flüchtigen Blick, spitzige Nase, volle Wangen, große Lefzen, und weiten Mund, eine rauhe Sprache, spitziges Kinn, und einen dicken Hals. Zur Kleidung trug er einen grauen Mantel mit langen Kragen, ohne Rock oder Jankerl darunter, ein Leibl, schwarz lederne Hose, blaue Strümpfe, Schnürstiefel, runden Hut, trägt eine welsche roth und weiß gestreifte Haube, so er aus dem Coffre, nebst einem grünen und einem rothen Halstüchl entwendete. Dieser gefährliche Pursch gab vor, daß er 6 1/2 Jahr im baierischen Militair als Kavallerist gestanden, und aus dem königlichen Landgericht Landau gebürtig sey, und gegenwärtig seinem Offizier nachreise.

Zur Habhaftwerdung dieses Signalisirten ersucht man um geeignete Späbe, und auf Betretten um dessen Arretierung und gefällige Nachrichtsertheilung.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Der Knabe des Johannes Bübel, Kupferhammersgesellen dahier, ist seinen Aeltern am 9ten dieß entloffen. Er wurde in die Schule geschickt, und kam nicht mehr wieder zu seinen Aeltern.

Signalement.

Dieser schreibt sich Johannes Bübel, 13 Jahre alt, für sein Alter zimmlich starker Statur, rund vollkommenen und wohlgebildeten Gesichts, weiß und stark rother Gesichts Farbe, hat graue Augen, stumpe Nase, etwas weiten Mund, kurze weiße Zähne ohne Abgang, etwas über die Nase sommerfleckigt, kurz abgeschnittene weisse

Digitized by Google

Haare, auf der Stirne mit einem Schopf. Am Leibe trägt er ein grün tüchen kurzes Jankerl mit weiß mettallenen Knöpfen, ein rothpersenes schwarz gedupftes Halstuch, ein grau melirt tüchenes Gilet mit gelben Knöpfen in 2 Reihen, eine grau und röthlicht melirte lange Hose; vom groben Wollen oder Lodenzeug, blau und weiß gescheckte Strümpfe mit Bändel-Schuhen, und auf dem Kopfe eine weiß baumwollene Haube.

Auf diesen Knaben ersucht man sorgsame Spähe anzuordnen und auf Betretten solchen anhero liefern zu lassen.

München den 21ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Schon unterm 11ten Februar a. curr. wurde ein gefährlicher Räuber Namens Joseph Zirmkübl nebst dessen Anhang der Gori Lisel, welche unter andern auch eines Kirchenraubes im königl. Landgericht Kitzbichl schuldig ist, mit Steckbriefen verfolgt. Nach erhaltenen neuern Notizen unterliegt nun ein ehemaliger Complex desselben in Kriminal-Untersuchung beym königl. Landgericht Miesbach. Die anher notifizirten Protokoll-Aussagen desselben in Bezug auf diesen Räuber und dessen Anhang weichen von den gegebenen Signalements dieser beeden Individuen bedeutend ab, und die weit genauere Beschreibungen können vielleicht die schleunigere Aufgreifung dieser der öffentlichen Sicherheit so

sehr gefährlichen Menschen am sichersten bezwecken, zu dem Ende man diese berührte Protokoll-Aussagen sämmtlich verehrlichen Behörden in der Anlage kommunizirt, und diesen Gegenstand zur allgemeinen amtlichen Mitwirkung besonders zu empfehlen sich die Ehre giebt.

München den 30ten März 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Auszug

Aus dem Konstitut des Lorenz Ganser vom 20ten März 1812.

1.

Da du den Zirngibl besonders gut kennst, so will man dir eine Personal Beschreibung von ihm vorlesen, und erwartet von dir aufrichtig, ob diese Beschreibung wirklich ächt sey?

Antw. Diese Beschreibung gieng mehr auf den berelts 1805 verstorbenen Joseph Zirngibl, Vater des Simon Zirngibl. Der Vater war zu Reichenhall auf der Gmein an eben dem Tage begraben, als ich zu Reichenhall wegen Verdacht einer Entwendung zu St. Valentin, im Arrest saß. Der Simon Zirngibel nannte sich auch öfter Joseph Hamberger, und gab sich für einen Abdekerssohn von Kössen aus, er ist aber eigentlich ein geborner Salzburger, sein Vater aber war von Regensburg ein Metzgerssohn. Der Zirngibl, der mit mir prozessirt wurde, heißt eigentlich Simon, ist zu Salzburg aus

Digitized by Google

dem Gefängniß ausgebrochen, und treibt sein Wesen bald im Tirolischen, im Salzburgischen, im Innviertl, Steurmarkt und in der Gegend von Traunstein. Er nimmt öfters verschiedene Namen an, und es ist leicht möglich, daß er auch den Namen seines Vaters angenommen hat.

2.

Beschreibe denselben genau?

Antw. Er hat gut weg 5 1/2 Schuh, gewiß 5 Schuh 7 Zoll in der Länge, ist 36 Jahre alt, breitschulterig und untersetzt; hat einen runden Kopf mit einer flachen Hirnschale, rund etwas hageres Gesicht, braun graue mittelmäßige Augen, schmale etwas spitzige Nase, schwarzes Haar, welches ihm an der Stirne in dem rechten Winkel rückwärts wächset, stark schwarzen Bart, schöne weiße Zähne, und geht ihm keiner ab, kurzes Kinn, und nicht sehr aufgeworfene Lippen, hatte ein gutgefärbtes Gesicht. Am Rücken gegen das Genick zu hat er eine Narbe, die ihm mit 7 Grieshacken geschlagen worden, und einen Stiletstich auf der rechten Seite in der Weiche. Er spricht tirolerisch und etwas singend, sein Gang etwas hauchend, wie seines Vaters. Schenkel und Füße sind jetzt sehr mittelmäßig, so von dem vielen Gefängnißsitzen herkömmt. Am Kopfe trägt er einen schwarz runden etwas hochgegüpften Hut, und ein sammtes Bändel mit einem Schnallerl herum. Um den Hals trägt er gewöhnlich ein schwarz mit rothen Streifen versehenes seidenes Halstuch, so unter den tradseidenen Hosentrager, der braun mit gelben Strichen ist, und den er auswendig trägt, gebunden ist. Ferner ein grün manchesternes gedupftes Leibl, eine mehr als 4 Zoll breite grün und weiß ausgenähte lederne Gürtl, schwarz lederne Bandl-Hosen, blau baumwollene Strümpfe und Bundschuh. Er trägt einen schwarz barcheten Kittel und groß gestochene weiß metallene Knöpfe Manchmal trägt er den Hosenträger inwendig, und ein persenes Leibl und einen stahigrünen Kaputrock mit Kameelhaarnen Knöpfen. Stiefel kann er nicht tragen, weil er wegen seinen hohen Riße keinen schliefen kann.

3.

Ist dir nicht eine sichere Gori Lisel bekannt?

Antw. Unter diesem Namen kenn ich keine.

4.

Ist dir nicht eine Lisel bekannt, die einen Sohn hat, welcher Franz heißt?

Antw. Nein, ich kenne auch keine solche. Ich bitte mir eine Beschreibung vorzulesen, vielleicht erkenne ich sie.

5.

Man will sie dir hiemit vorlesen.

Antw. Jetzt kenne ich mich schon aus. Diese heißt nicht Lisel, sondern Theresel, und ist die nämliche, die bereits in meinen Salzburger Akten vorkömmt, sie hat einen Buben vom Zirngibl, den ich aber nicht kenne.

6.

Ist dir nicht allenfalls der Aufenthalt des Zirngibls sowohl, als der Theresel bekannt?

Antw. Er hält sich öfters bey einem bairisch. Deserteur auf, der Salzpfannenknecht in Hallein ist, und dessen Weib Anna der Zirngibl karessirt. Auch könnte er sich in

Steyrmarkt, zu Linzen, 2 Stund oberhalb Rottenmann, bey der Besenbindertochter von Oberaim, die dort Wirthin und eine Schwester obiger Anna ist, aufhalten. Uebrigens ist er bald hier bald da, weil er sich mit Stehlen fortbringt.

7.

Weißt du nicht, ob obige Theresel mit dem Zirngibl herumzuziehen pflegt?

Antw. Ja freylich geht sie mit ihm. Ich muß aber auch erinnern, daß sie eine andere Kleidung auch noch trägt, als in der Beschreibung enthalten.

8.

Welche? Antw. Die beschriebene Pelzhaube trägt sie am meisten, denn sie trägt kein Käpchen, weil sie schwarz krause Haare hat. Sie trägt ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, manchmal auch ein persenes, ein weiß piquetnes langes Kleid, weiß baumwollene Strümpfe, bald roth, bald grün safianene Schuh, wie auch manchmal schwarz seidene Schuh. Auch ist sie sehr hochbrüstig.

Miesbach den 24ten März 1812.

Königlich baierisches Landgericht Miesbach.

Steckbrief.

Max Dietmeyer, ein Schreiber und Sohn des ehemaligen Pflegers zu Moos Graf Preisingischen Hofmarksgerichts, war geraume Zeit ohne Kondition, und entwendete einer Frauensperson, wo er auf dem Zimmer sich befand, viele Effekten von bedeutendem Werth zu 156 bis 160 fl. dann einer andern Person, die ihre Kleider in eben dem Zimmer aufbewahrt hatte, mehrere derselben im Werth von circa 25 fl. — außer eines Rückstandes für Logie-Geld mit 33 fl. — Der Entfremdung obiger Effekten und Kleidungsstücke war dieser zwar eingeständig, versicherte aber diese an dem Ort, wo er sie versetzte, auszulösen und in Natura zu restituiren. Statt dieser Zusicherung Genüge zu leisten, ist nun derselbe am 26ten März unwissend wohin, heimlich entwichen.

Signalement.

Derselbe ist bey 30 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, hagerer Statur, rund aber blassen Gesichts, hat tiefliegend kleine braune Augen, kleine stumpfe Nase, und etwas aufgeworfene Lefzen, blonden Bart ohne Backenbart, und licht braune a la Titus geschnittene gekraußte Haare. Besonders ist er daran kenntlich, daß er die linke Hand gewöhnlich gesenkt und nicht gerade hält, weil ihm solche früher am vordern Gelenk zerschmettert wurde. Zur Kleidung trug er einen dunkel blau tüchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, ein schwarz seidenes Halstuch, eine dunkelblau tüchene oder gelb anquinettene lange Hose, dann Stiefel und einen runden Pariser-Hut.

Auf diesen Signalisirten ersucht man aufmerksame Späher anzuordnen, auf Betreten selben arretieren und wohlverwahrt anher transportieren zu lassen.

München den 4. April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Am Mittwoch den 25ten dieß wurden im Pfarr Gottes-Haus zu Holzhausen Gerichts Vilsbiburg aus einem Käſtchen in der Sakriſtey folgende daſelbſt aufbewahrte Kirchengeräthe geſtohlen, nämlich:

1) Ein ganz ſilberner Kelch circa 1 Fuß hoch, ganz von Silber, inn- und auswendig vergoldet, und iſt bis zur Mitte von erhabener Arbeit, auch hat er im Mittel einen 3eckigten Knopf, wodurch er kenntlich iſt.

2) 2 ſilberne Kännchen nebſt Dätzen von erhabener Arbeit, 5 — 6 Zoll groß, das Wein-Kännchen iſt von innen vergoldet, die Datze aber ohngefähr 11 — 12 Zoll lang und oval.

3) 1 Kelch-Tüchl von rothem Goldſtoffe mit goldenen Spitzen.

Da der Thäter unbekannt iſt, und kein Signalement angegeben werden kann, ſo dürfte vielleicht die Entdeckung des Corpus delicti auf die Spur deſſelben führen und man erſucht ſämmtlich verehrliche Behörden, die zweckdienſtlichſten Verfügungen zu Entdeckung jener geraubten Kirchen-Geräthe ſchleinigſt zu treffen, und vom allenfallſigen Erfolg die dieſſeitige Behörde gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen.

München den 4ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

An

ſämmtliche königl. Stiftungs-Administrationen, Land- und Mediat- dann Patrimonial-Gerichte, und Polizey-Kommiſſariate des Iller-Kreiſes.

(Tax-Ausſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge einer von dem königl. Expeditions- und Taxations-Amt der unterfertigten Stelle über den in Einbringung und Einſendung der Taxen ſich äuſſernden Saumſal mehrerer Unterbehörden gemachten Anzeige, werden die vorwärts hierüber beſtehenden Verordnungen mit dem Anhange erneuert, daß die ältern und jüngern Ausſtände, worüber die Taxzettel bereits ausgeſendet ſind, nicht nur bey Exekutions-Vermeidung inner 8 Tagen portofrey berichtiget ſeyn müſſen, ſondern auch für die Zukunft das königliche Expeditions-Amt ermächtiget worden ſeye, derley Taxen, wenn nach Umfluß von 14 Tagen weder ein Erlag, noch Antwort erfolget, auf Köſten der Behörde ohne weitere Anfrage mittels Exekutiv-Bothen erholen zu laſſen. —

Kempten den 22ten May 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes,

Als Kreis-Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reiſach.

Seel.

Digitized by Google

An
sämmtliche königl. allgemeinen, besondern, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Das Nachlaß-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die obengenannten Behörden in den Stand zu setzen, das Nachlaßwesen ganz in Uebereinstimmung mit den dießfallsig bestehenden Verordnungen behandeln zu können, findet man sich veranlaßt, jene allerhöchste Verordnung, welche in Betreff der jährlichen Nachlaßlibelle an sämmtliche Landgerichte und Kastenämter unterm 18ten Juny 1802 ergangen, mit dem Auftrage hiemit bekannt zu machen, diese in vorkommenden Fällen neben den bisherigen provinziellen Nachlaßregulativen vorzüglich zu berücksichtigen, und in Anwendung zu bringen. —

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Seel.

Höchst-landesherrliche Verordnung an sämmtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaß-Libellen, daß bey vielen Gerichten und Kastenämtern die in Nachlaßsachen erlassenen älteren und neueren Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen, und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äußern Form und Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerley Gesichtspunkte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bey mehreren Amtsuntersuchungen bestättigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherley Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bey ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreyung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürstliche General-Landesdirektion, das Nachlaßwesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und, um künftig hiebey allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. I.

Begriff der Nachlässe und Nachlaß-Libelle.

Unter Nachlässen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Das Nachlaß-Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bey jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beygelegten Schadens-Beschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle, giebt des Beschädigten Besitzthum, und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten.

§. II.

Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen.

a) Bey billigen, das ist, dem Besitzthum richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so absumiren wird, daß er derley Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da man nun bey unbilligen Belegungen, das ist, bey hergestelltem Uebermaaße der Abgaben im Verhältnisse zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Inhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20ten Jäner heurigen Jahres abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat; so kann man bey den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staatsausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebey von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den Uebrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertiget wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenem allgemeinen Belegungsprinzip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künf-

Digitized by Google

tigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

§. III.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilliget werden können.

a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlasse qualifiziren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten, so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigene Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so großer Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. Unstatthaft und widersinnig sind demnach die bisher in den Libellen nicht selten vorgekommenen Nachlaß-Begutachtungen wegen kleinen einzelnen Beschädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken krepirten Viehes, durch das Wasser entführten 1 oder 2 Füderln Heues ꝛc. und man versteht sich, solche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden.

b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notorisches Faktum z. B. den Wolkenbruch am 12ten Juny, den Hagel am 4ten July, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen. Die bisher sehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. die Tröckene im Frühjahre die Sommerfrucht zurückgeschlagen, der Wind der Kornblüthe geschadet, der Regen die Heuernte verdorben habe u. s. w. sind Gemeinplätze für zahlsüchtige Unterthanen und sportelsüchtige Beamte, auf welche sich beynahe alle Jahre, und beynahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen.

c) Die Abgaben sind nicht nach den besten Erndten, sondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unstatthaft und widersinnig ist es daher, wenn einige Beamten unter dem allgemeinen Vorschreiben, die Winter- oder Sommerfrucht ist um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummeterndte ist mißlungen ꝛc. bisher Nachlässe begutachtet haben, und wird auf eine solche unpassende, noch über dieß schwer zu erweisende Angabe nie mehr Rücksicht genommen werden.

d) Da Nachlässe (man sehe oben §. I.) nur eine zeitliche Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle sind, so gehören alle Fälle, wo die Substanz eines Guts fortwährend geschmälert bleibt, und ein bleibendes Mißverhältniß zwischen Besitzthum und Abgaben besteht z. B. Grundabriß ꝛc. gar nicht für die Nachlaß-Libelle, sondern eignen sich vielmehr zu einer beständigen Moderation; weswegen die Gesuche nach Vorschrift der im IV. Stucke des dießjährigen Regierungsblatts eingerückten Verordnung vom 20ten Jäner eingeleitet und behandelt werden müssen.

e) Da die kollektive Form der Nachlaß-Libelle vorzüglich allgemeine unter einerley Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz außerordent-

Digitized by Google

liche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen.

f) Fenersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittels besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadens-Assekuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem frey steht, durch den Beytritt zu dieser Assekuranzgesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige Brandverunglückte wegen ihres Bauschadens ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freyjahren hört in Bezug auf künftige Brandbeschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, in so ferne sie churfürst. Grund-Unterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

g) Unter dem Namen Armuthsentgänge sind bisher in manchen Nachlaß-Libellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß dieserwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beyden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualifiziren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuthsentgänge in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen allenfalls auch exekutiven Beytreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgänge an Schutz- oder Heerd-Stätte-Geld von Inwohnern und Tagwerkern, ꝛc. welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (in so ferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von öden Gütern zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaß-Libelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayerung die

Digitized by Google

nöthigen Maßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe diesertwegen schon in der General-Verordnung vom 7ten Sept. 1757 den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bey welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemayerung (wozu es bey bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Gelegenheit fehlen wird) einsweilen erholt werden können.

Der Beschluß folgt.

Bekanntmachungen.

Die nach dem Ableben des Johann Konrad Wegelin, Inhabers der Speditions- und Spezerey-Handlung Thomas Friedrich Wegelin zu Lindau gerichtlich verfügte Untersuchung seines Nachlasses, und die in Folge dessen gerichtlich vorgenommene Inventarisirung zeigten, daß der bisher bekannte, und aus den Büchern sichtbare Schuldenstand schon den Vermögensstand beträchtlich übersteige.

In diesem Johann Konrad resp. Thomas Friedrich Wegelischen Schuldenwesen wird daher auf Mittwoch den 8ten des Monats July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Königlichen Landgerichtskanzley zur Liquidation, und auf Bitten der Erben zum Versuche einer gütlichen Verhandlung dieser Sache mittels eines accomodement Tagfahrt angeordnet, und sämmtliche Gläubiger, welche an den verstorbenen Johann Konrad Wegelin, resp. dessen Nachlaß oder an die Handlungs-Firma Thomas Friedrich Wegelin aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen geltend machen wollen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, bey dieser Liquidations-Tagfahrt persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, und zwar unter dem Rechtsnachtheile ihres gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzumelden.

Lindau den 6ten May 1812.

Königlich Baierisches Landgericht.

Bohonowsky Landrichter.

Nach dem höchsten Auftrage der Königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises werden die Schloßbauhofgüter allhier, nach den im 67 Stück des Königlich Baierischen Regierungsblattes vom Jahr 1811. bestimmten Bedingungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Diese Güter bestehen, als:

1) Aus 102 3/4 Jauchert 9 Ruthen Ackerfeldern baierischer Messerey.
2) Aus 75 1/4 Tagwerk 91 Ruthen Wiesengründen, worunter 29 1/4 Tagwerk zweymädig, die übrigen aber noch als einmädig benützt worden sind.

Werden dieselben zuerst

a. Jauchertweise zur Versteigerung gebracht, und
b. sodann in ganzem Komplexe aufgeworfen werden, so, wenn im letzten Falle mehr gebothen wird, die Parzellen-Versteigerung als nicht geltend betrachtet werden soll.
c. Bleiben die Verhandlungen der allerhöchsten Ratifikation ausgesetzt.
d. Fremde Käufer haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen; die auch vor der Zeit sämmtliche Güter einsehen können.

Die Veräußerung geht am 15ten Juny l. J. in der hiesigen Rentamts-Kanzley vor, wo sich die Kaufslustigen Vormittags 8 Uhr einfinden, die weitern Bedingungen vernehmen und ihr Anboth zu Protokoll geben wollen.

Illertissen den 14ten May 1812.

Königlich Baierisches Rentamt im Illerkreise.

Leixl.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XXI.
des
Allgemeinen Intelligenzblatts.
MDCCCXII.

Kempten den 26ten May 1812.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kosten betreffend.)

Nach dem höchsten Konscriptions-Gesetze vom 29ten Merz d. J. sind Art. 140. und 141. die Kosten festgesetzt, welche von der Staats- und Konscriptions-Kassa bestritten werden. —

Um allen weitern Anfragen und Erinnerungen vorzukommen, haben sämmtliche Polizey-Behörden

a) Ein Verzeichniß der Kosten, welche die Staatskassa übernimmt, nach den vorgeschriebenen 5 Abtheilungen gehörig belegt dem unterfertigten General-Kommissariat einzusenden,

b) ein Verzeichniß der Kosten, welche von der Konscriptions-Kassa bestritten werden — wohin die 8te und 9te Abtheilung gehört — gehorsamst vorzulegen.

Da mit dem 15ten des künftigen Monats die noch abgängigen Konscribirten gänzlich abgeliefert seyn müssen, so versieht man sich von den Königl. Behörden, daß bis dahin alle Berechnungen eingesendet seyn werden, indem nach diesem Termin die abgängigen von den säumigen Aemtern auf ihre Kosten abgeholt werden.

Kempten den 25ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Zell, Landgerichts Grönenbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 10ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters und Distrikts-Schulinspektors Joseph Epple ist die Pfarrey Zell erlediget worden; sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte Grönenbach, Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, dann Dekanate Bleß, enthält in der Länge und Breite 1 1/2 und im Umkreise 6 Stunden, zählt 268 Seelen in 3 Filialen und vielen Einödhöfen zerstreut, wozu nur eine Schule im Pfarrdorfe besteht, die jährlichen Einkünfte betragen 552 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — —	80 fl.	kr.
vom Zehend — — —	167	30
Kompetenz — — — —	100	—
Naturalien — — — —	64	—
Stol- und Jahrtags-Gebühren	47	—
Zinse von Widdums-Kapitalien.	93	30

Bewerbungsfähige Priester haben ihre Gesuche u. mit denselben die vorgeschriebenen Ordinariats-Distrikts-Schulinspektorats- und Landgerichtszeugnisse, welches letztere sich nach der Verordnung vom 9. Dec. v. J. Regsbl. St. 79, Seite 1818 in Hinsicht der bisher von den Supplikanten erfüllten Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung der Pfarr- oder Beneficial-Gebäude auszubreiten hat, binnen 4 Wochen bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten General-Kreis-Kommissariat einzureichen.

Kempten den 13. May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Pfarrey-Erledigung zu Osterzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 8. dieß erfolgten Todfall des Priesters Ildephons Lotter ist die organisirte Klosterpfarrey Osterzell erledigt worden, sie liegt im Bißthum Augsburg, Landgericht Kaufbeuren, Wahldechanat Altdorf und allgemeinen Stiftungs-Administrationsbezirk Mindelheim; sie hat 433 Seelen in einem Umkreise von ¾ Stunden, wozu 5 Filiale gehören, und im Pfarrdorfe allein eine Schule besteht. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 916 fl. —

nämlich:

von der Kompetenz — —	896 fl.	kr.
von der Stolle — — —	20 fl.	—

Da diese Pfarrey, wie bisher wieder mit einem Exreligiosen zu besetzen ist; so haben die geeigneten Bittwerber ihre Gesuche und mit denselben die vorgeschriebenen Ordinariats-Distrikts-Schulinspektorats und Landgerichts-Zeugnisse, welches letztere sich nach der jüngsten Verordnung vom 9ten Dezemb. vorigen Jahrs, (Regierungsblatt Stück 79 Seite 1818) in Hinsicht der bisher von den Supplikanten erfüllten Verbindlichkeit in Ansehung der Pfarrer- oder Benefizial-Gebäude auszubreiten hat, binnen 4 Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten königl. Generalkommissariaten zur Vorlage zu bringen.

Kempten den 14ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 19ten März laufenden Jahrs erfolgten Todfall des Priesters Joseph Hörtrich ist das Fruhmeß-Benefizium zu Apfeltrach erledigt worden; selbes liegt im Bißtume Augsburg, Landgerichte Mindelheim und Dekanate Baisweil, die Verrichtung des Benefiziaten besteht im Fruhmeßlesen und Aushelfen dem Ortspfarrer, wofür er 203 fl. 24 kr jährlicher Einkünfte bezieht, nämlich:

vom Widdum — — —	5 fl.	45 kr.
von der Kompetenz — —	198	39 kr.

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehene, und von einem Mandatar ad insinuandum unterzeichnete Suppliquen binnen nächster vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXII. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten Juny 1812.

Aufträge.

An

die königlichen Polizey-Kommissariate und Landgerichte des vormaligen Bezirks des Illerkreises.

(Die Umlegung der ausserordentlichen Kriegs-Schulden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem General-Auftrage vom 2ten März l. J. die Umlegung der ausserordentlichen Kriegs-Schulden betreffend, genannten kön. Behörden werden hiedurch erinnert, die anbefohlenen Konspekte über die in ihren Amts-Bezirken während des Kriegsjahres 1809/10 erlittenen Kriegs-Schulden unverzüglich herzustellen, und binnen 14 Tagen um so gewißer anher zur Vorlage zu bringen, als nach fruchtlosem Umfluße dieses Termins auf Kösten des säumigen Amtsvorstandes ein Exekutions-Bothe abgeordnet wird.

Kempten den 25ten May 1812.

Königl. baierisch. General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Graf von Reisach. Tschiderer.

Vögel.

(Das Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste königl. Entschließung, welche in rubrizirtem Betreffe an das königl. General-Kommissariat des Innkreises erlassen wurde, wird sämmtlichen Polizey-Behörden des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Weisung hier beygesetzt, daß dieselben nach anliegender Tabelle die Quartals-Anzeigen zu erstatten und zur bestimmten Zeit einzusenden haben.

Kempten den 25ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Seine Königl. Majestät finden Anstand, den von dem General-Kommissariat des Innkreises mittels allerunterthänigsten Berichts vom 12ten Jäner l. J. gemachten Vorschlag, daß die ehedem den österreichischen Kreisämtern vermöge des österreichischen Gesetzbuchs §. 400 f. f. obgelegene Einsicht und Revision der über schwere Polizey-Uebertretungen von

Digitized by Google

den Unterbehörden verhandelten Akten, auf einige dieser Unterbehörden selbst distriktsweise übertragen werden möchte, zu genehmigen; sondern befehlen, daß, bis die neuen Gesetzbücher des Reiches sanktionirt seyn werden, den Landgerichten überlassen werde solle, in denjenigen Fällen, welche zu ihrer Kognition und Entscheidung gesetzlich geeignet sind, die Urtheile selbst zu fassen, und zu vollziehen, jedoch salva appellatione, und mit der Verbindlichkeit, über dergleichen Urtheile und Vollziehungen eigne Tabellen zu halten, und solche quartaliter der vorgesetzten Kreisstelle, welche die Vorschriften hiezu zu geben hat, einzusenden.

München den 14ten März 1812.

An
das königliche General-Kommissariat
des Inn-Kreises also ergangen.

Verzeichniß

der bey dem Königlich Baierischen Landgericht N. im II. Quartal 1812. über schwere Polizey-Uebertretungen gefaßten Urtheile und deren Vollziehungen.

Laufende Nr.	Namen, Stand, Gewerb, Wohnort ꝛc. des Angeschuldigten.	Gattung der angeschuldigten schweren Polizey-Uebertretung.	Inhalt des Urtheils und Resultat der Untersuchung.	Zeit der Publikation des Urtheils.			Zeit des Vollziehung des Urtheils.		
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1.	Franz Reißaus (vulgo Tiroler Fränzle) verheurathet, Schleier von St. Jakob im Inn-Kreise.	Rauferey, wodurch drey Personen verwundet wurden.	Wurde zum 14tägigen Arrest und zum Ersatz der den Beschädigten verursachten Heilungs-Kösten verurtheilt.	3.	Juny	1812.	3.	Juny	1812.
2.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.								

Königlich Baierisches Landgericht N.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden, und in Specie an die Privat-Stipendien-Administrationen des Iller-Kreises.

(Stipendien-Beschreibungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es mehr als wahrscheinlich ist, daß sich in dem Illerkreise mehrere unter Privat-Administrationen stehende und dem königl. General-Kreiskommissariate noch nicht offiziel angezeigte Stipendien-Stiftungen vorfinden, so werden sämmtliche Privat-Administratoren und Kollatoren solcher Stiftungen zur Angabe, und Beschreibung derselben unter Einsendung beglaubigter Urkunden binnen längstens 3 Wochen vom obigen Datum hiermit ernstlichst und bey Vermeidung von Unannehmlichkeiten, die sich diejenigen Individuen zuziehen, welche entdeckt werden, daß sie solche Stiftungen gestissentlich verheimlichten, aufgefordert.

Die Polizey-Behörden haben zu sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Amtsuntergebenen ihrer resp. Bezirke komme und sogleich nach Umfluß des bezeichneten Termins die dießfallßigen Vorlagen hieher zu bringen, oder falls es auch an sonstigen zufällig erhaltenen Notizen gebräche, Fehlanzeigen zu erstatten.

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Höchst-landesherrliche Verordnung an sämmtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

Beschluß.

§. IV.

Nähere Bestimmung der Nachläße in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben.

a) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourage) oder für ehehin geleistete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorspann-Anlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichteter Kommerzialfreyheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden sind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund- und Guts-

Digitized by Google

besitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geld-Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hiebey der vorzüglichste Vortheil zugieng, — daß dieser Vortheil der Unterthanen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrößert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geld-Surrogate der Fourage- und der Vorspanns-Anlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bey denselben nicht wie bey den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derselben, die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, — daß endlich bey dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summa sich herauswerfende Entgang dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bey Nachlaß-Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den früheren Verordnungen, und besonders in jener vom 23ten Oktober 1767, ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnstücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bey diesen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommen worden ist, soll es nun ferners sein Verbleiben haben, und will man sämmtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (ausser den angezeigten Fällen) alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters gestrichen, und die Beamten zum Selbersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beyzubringenden grundherrlichen Nachlaß-Attestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7ten September 1757 Nro. 5., so daß ohne Beybringung solcher Attestaten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachlässe auch sogar in den eben festgesetzten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen.

b) Die May- und Herbst-Steuer, diese uralte Prästation, die man theils bey vogtheils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältnisse mit ihrem Besitzthume und den Früchten desselben regulirt

Digitized by Google

findet, soll, als eine Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben.

c) Der Census oder die Gatter-Gilt, welche als Zins von einem auf dem Grund haftenden Credito und ewigen Kapital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse.

d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte blos für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geld-Stift ist ebenfalls als eine Prästation anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer diese Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreid-Gilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bey der Getreid-Gilt selbst, eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreid-Dienst) gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen gesetzlich zum Nachlasse. Dieser gesetzliche Nachlaß (vid. Cod. civ. P. 2. C. 7. §. 9. Nro. 9. et §. 16. Nro. 3.) soll auch den churfürstlichen Grund-Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Innhalt der angeführten Gesetze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II. und III. aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, die erforderlichen Umstände und Erfordernisse eintreten, und sohin ein sehr großer und erweislicher Schaden vorhanden ist. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines solchen Grundunterthans objektiv und subjektiv sehr groß sey, müssen eben diese vorne §. II. und III. aufgestellte Grundsätze angewendet werden, so wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung desselben, und den einzusendenden Schadensbeschreibungs-Protokollen (man sehe unten §. VII.) ermessen werden wird.

g) Der Klein- oder Küchendienst soll, seiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenstand einer Nachlaß-Begutachtung seyn.

h) Das Laudemium als keine alljährliche Prästation gehört schon nach der ältern Nachlaß-Verordnung vom 7ten September 1757 nicht in die Nachlaß-Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran (außer ganz ausserordentlichen Fällen, welche nach dem oben §. III. Lit. e. festgesetzten Grundsatz ganz besonders erhoben und einberichtet werden müssen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann an den Mayerschaftsfristen ein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes

Digitized by Google

Landemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bey Regulierung dieser Mayerschaftsfristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verschafft worden ist.

k) Die Nachläße an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landschaft behandelt.

Endlich

l) alle übrige Abgaben an Rekognitionen, Kompositionen, Nachsteuer, Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz auser der Gränze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müssen diesertwegen sich ergebende ausserordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

§. V.

Ausstände.

Auser den in den jährlichen Nachlaß-Libellen, oder bey ausserordentlichen Fällen mittels besonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und sodann von der churfürstlichen General-Landesdirektion mittels Verbescheidung der Libelle, oder besondere Resolutionen begnehmigten Nachläßen und Moderationen, sollen künftig, mit Einschluß des laufenden Jahres, keine Ausstände oder Entgänge in den Rechnungen mehr passiren, so daß alle solche Ausstände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn selbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigstens durch die Ausweisung, daß zeitig genug Bericht erstattet worden sey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchstrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scarteel hiernach ersetzt, und die Beamte mit Regreß an die Restanten zum Ersatz executive angehalten werden würden.

Man versieht sich zu den Beamten, daß sie von der Nothwendigkeit, den immermehr überhand nehmenden Ausständen Schranken zu setzen, um so mehr überzeugt seyn werden, als die bisherige Nachsicht bey Anhäufung dieser Ausstände die berechneten öffentlichen Einnahmen unsicher gemacht, bey Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen selbst nicht selten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zuletzt unerschwingliche Schulden ins häusliche Verderben gestürzt hat; daher man von ihnen Beamten strenge Befolgung, und die thätigste Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf diese Weise von künftigen neuen Ausständen rein zu halten, sondern auch mit dem alten Ausstandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, so ergehet an sämmtliche Beamte hiemit der ernstliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungswesen bisher vorkommende Ausstände, längstens in Zeit 2 Monaten tabellarische Anzeigen einzusenden, aus welchen man den Namen der Restanten, die Art und den Betrag der Ausstände, die Ursache und Veranlassung derselben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, diese Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen,

Digitized by Google

von solchen Ausständen sogleich erholt, in Frisen erlegt, erst bey künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeschrieben werden solle, ersehen werden kann; worauf sodann die geeigneten Entscheidungs-Resolutionen in möglichster Bälde erfolgen werden.

§. VI.

Form der Nachlaß-Libellen.

a) Die äusserliche Form der Nachlaß-Libelle, in so ferne nicht gegenwärtige Verordnung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen

b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schadenbeschreibungs-Protokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann.

c) Die Hofmärkte müssen wie bisher, ihre Nachlaß-Libelle an die Landgerichte, denen selbe inklavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Haupt-Libelle, einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlagen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist) bey den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird.

§. VII.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle.

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtigt oder abgeschätzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beym Landgerichte anzeigen, oder ausser dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bey angeblichem Schneedruck, Reif ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlasse eigne, so sind die Supplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens

mit Beyziehung der Interessenten und zweyer unpartheyischen beeidigten Schätzleute besichtigt, abgeschätzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu kommittiren ist schon in der Verordnung vom 7ten September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommene Schadensbeschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamte für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommissaire oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehlige Beamten um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. VIII.

Zeit der Einsendung der Nachlaß-Libelle.

a) Alle Nachlaß-Libelle müssen längstens bis Hälfte Oktobers zur churfürstlichen General-Landesdirektion eingesendet werden.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da schon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkische Libelle hierorts angenommen werden, sondern die inklavirten Hofmarken solche ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Haupt-Libell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesetzt, daß, wenn derley hofmärkische Libelle nicht längstens bis den 15. September bey den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigene Libelle, ohne sich längers aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabey benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachläßigen Beamten zu suchen haben. Endlich

d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Inhalt der Verordnung vom 24. März dieses Jahres statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschätzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zusenden werden, damit letztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmet sind.

§. IX.

Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmählerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Kompensation, Verweudung zu

Digitized by Google

Gemeindsausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlasse vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen, wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freywillig zu einer Belohnung dieserwegen angeboten haben sollen (auch wenn es wahr wäre) nicht entschuldigen.

d) Wenn ein Beamter ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierinn zuwider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachlässe durch Sportelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte; so wird nach Innhalt der Generalverordnung vom 7ten September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit malefizischer Prozeßirung verfahren werden.

e) Damit aber derley Unfüge für die Zukunft desto sicherer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genuß-Scheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Landkommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobey man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

§. X.

Verrechnung der Nachlässe.

Diese geschieht, wie bisher bey den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget worden sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione.

Man versieht sich zu sämmtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaß-Sachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen konsequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

München den 18ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden werden nachstehende Signalements zur geeigneten Verfügung zugeschlossen.

Kempten den 20. May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Steckbrief.

Von der General-Polizey-Inspektion zu Erfurt wurde unterm 13ten et praes. 20ten dieß mittels Steckbrief die Nachricht anhero ertheilt, daß unterm 22ten März, Johann van Pelegen, gewesener Reçeveur de l. Enregistrement zu Detern, im Arrondisement Emden, mit der ihm anvertraut gewesenen kaiserlichen Kassa sich entfernt habe, wobey er sich mit einem Paß vom 15ten März 1812 nach Lille Nord ausgestellt, versehen hat.

Signalement.

Johann van Pelegen, von Kaleken Departement de l'Exaut gebürtig, ist 34 Jahr alt, 5 Schuh etliche Zoll groß, hat braune Haare, womit die Stirne bedeckt, braune Augenbraunen, graue Haare, ordinaire Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, bleich flaches Gesicht mit röthlichtem Bart, und ist übrigens breitschulterig.

Seine Kleidung wurde nicht beschrieben.

Auf diesen signalisirten Menschen ersucht man genau zu vigiliren, ihn auf Betreten arretieren, und unter sicherer Eskorte nach Erfurt transportieren, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anhero gelangen zu lassen.

München den 22ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Das königl. Landgericht Wasserburg hat 2 Knaben, Namens Sebastian und Martin Hollmayr zu Verhaft gebracht, und die Protokoll-Aussagen des ältesten derselben anhero kommunizirt. Aus diesen gehen solche data herfür, aus denen mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Existenz einer Räuberbande geschlossen werden kann. Man säumt daher nicht, sämmtlich verehrliche Behörden durch einen Protokolls-Auszug von diesen Angaben in Kenntniß zu setzen, indem diese vielleicht Wege eröffnen könnten, dieser allenfalls bestehenden Räuberhorde auf die Spur zukommen. Wenigstens ist die Aufgreiffung der hienach signalisirten Mutter dieser Knaben, die sich zur Gefährde der öffentlichen Sicherheit noch auf freyem Fuß befindet, äußerst wichtig.

Digitized by Google

Auszug

des unterm 13ten April 1812 mit dem ältern 11 jährigen Knaben Sebastian Hollmayr bey dem königl. Landgerichte Wasserburg abgehaltenen Protokolls.

Mein Vater war ein Franzos und Schneider zu Mitterfels im Wald, war bey einem Bauern in der Herberge, und gieng vor etwa 4 Jahren in das Franzosenland. Die Bauern duldeten meine Mutter nicht mehr, weil sie immer gestohlen, und bedeuteten ihr, wenn sie fortstehlen wolle, sie in eine andere Landschaft gehen solle. Ich, die Mutter, und mein Bruder giengen auf Straubing, von da nach Regensburg, dann nach Landshut und Moosburg auf dem Bettel herum, und die Mutter hat gestohlen, wo sie etwas bekommen konnte. In Straubing stahl sie bey 48 Uhren, ohngefähr 10 entwendete sie einem Mann, der Kaiser heißt, und lauter Eisen hat, bey 4 Bräuern hat sie auch Uhren gestohlen, bey St. Peter raubte sie einen Kelch, einen Partikel und etwas Geld, sie war auch in der Stiftskirche, ob sie aber da etwas gestohlen, weiß ich nicht. Die Mutter ließ uns bey einem Bauern in der Herberg, gieng in die Stift hinauf, ließ uns im Stich, und wir holten sie erst in Regensburg ein. Ich und mein Bruder, waren im Holz, wo uns die Mutter auf sie warten hieß, als sie kam, hatte sie die gestohlene Sachen bey sich, und erzählte uns, wo sie diese gestohlen hatte. In Regensburg bey einem Wirth außer der Stadt, denn ich nicht nennen kann, kehrten wir ein, dort brachte sie einen Bündl mit Sachen hin, ich weiß aber nicht, wo sie selbe geraubt hat, sie nahm alles mit, was sie erwischen konnte, nichts war ihr zu schlecht. In Straubing waren wir 1/4 Jahr bey einem Bauern in der Altstadt, der sich Krüger nennt, die Mutter aber befand sich nicht in dieser Herberge, sondern im Holz, worinn sie ein Loch gemacht und ihre gestohlne Sachen darinn aufbewahrt habe. Einmal holte sie uns dahin ab, und wir mußten 2 Tage daselbst verweilen, dann packte diese ihre Sachen in eine Kretze zusammen, wieß uns zu einem Bauern mit dem Auftrag, daß wir etwas stehlen sollten, sie aber gieng, wie schon gesagt, ins Stift, und kam nicht wieder, worauf wir sie in Regensburg wieder getroffen haben. Bey dem Wirth daselbst waren wir nur 2 Nächte, dann 1/4 Jahr im Holze, wo sich die Mutter unter der Erde ein Haus machte. Eine Menge Kerls wohl 100 und 64 Menschen kamen immer daselbst zusammen. In der Nacht um 12 Uhr giengen sie ins stehlen fort, kamen um 3 Uhr wieder, theilten den Raub und hielten sich Tags über im Holze auf.

Dieses Holz liegt 1 1/2 Stund oberhalb Pfada, ich würde dieses aber schwerlich finden können, weil dort so hohe Berge sind, das Holz zu Straubing hingegen glaubte ich schon noch zu kennen. In Landshut waren wir in dem nächstgelegenen Dörfl Pußl bey einem Bauern, den ich nicht nennen kann, 4 Tag, dann 1/4 Jahr in einem Holz 3 Stund von Landshut, wo wir wieder eine Grube hatten, und wo auch die Bande wie in Regensburg wieder beysammen

Digitized by Google

war. Dieses Holz kann ich um deßwillen nicht beschreiben, weil ich nicht aus der Höhle durfte, auch glaube ich, daß ich den Weg nicht mehr dahin finden werde. Von hier giengen wir zu Weihnachtszeit in ein anderes Holz, 5 Stund von Moosburg. Hier giengen die Kerls immer um 4 Uhr Abends aus dem Holz, um mit der Nacht nach Moosburg zu kommen, und in der Frühe um 8 Uhr kamen sie wieder zurücke. In diesem Holz blieben wir 2 1/2 Jahr. Endlich zerkriegten sich die Kerls und Mensher untereinander, weil jedes mehr haben wollte, und giengen auseinander. Von Lichtmeß an, wo die Bande auseinander gieng, giengen wir im Bettel herum, und kamen vor 14 Tagen zu einem Bauern, ohnweit Rosenheim, wo wir übernachteten. In der Nacht gieng die Mutter davon, und ließ uns im Stich. Wir giengen dann noch einige Zeit im Bettel herum, bis wir endlich am Donnerstag den 9ten April in einem Wirthshaus 2 1/2 Stund von Rosenheim arretiert, und hieher nach Wasserburg transportiert wurden. Meine Mutter erhielt auch auch viele Sachen von dem gestohlenen zu ihrem Antheil, als die Bande auseinander gieng, da sie aber die Better und andere große Sachen nicht tragen konnte, so ließ sie selbes im Holz zurück, Uhren, Geld und andere kleine Sachen trägt sie in einer Kretze mit sich herum.

Signalement.

Meine Mutter heißt Anna Maria Hollmayr, die Kerls und Mensher hießen sie immer die Annamiedl. Sie ist klein und bey 30 Jahre alt, hat braune Haare, frische Gesichtsfarbe, am rechten Fuß fehlt ihr der Zehen neben der kleinen. Sie trägt eine weiße Haube mit Spitzenflügl, gelb persenes Korset, blaues Mieder, rothen Rock, lichtblau baumwollene Strümpfe mit derley Streifen, und Bandlschuhe.

Dieser Knab besuchte nach seiner Aeußerung noch nie eine Schule, und sagte, daß ihn seine Mutter nicht bethen lernte, und eben so wenig von Religion oder Gott etwas vorgesagt habe, und erst da die Mutter sie verlassen habe, hätten die Leute, wo sie übernachteten, ihn das Ave Maria bethen gelehrt, und belehrt, daß es einen Gott und 3 Personen gebe. Der jüngere neun jährige Knabe konnte auf eine zweckführende Art nicht vernommen werden, weil er die ihm vorgehaltene Gegenstände und Thatsachen zu beurtheilen sich unfähig zeigte, auch sein Kopf mit kindischen fabelhaften Ideen angefüllt war. In Hinsicht vorstehender Personal-Beschreibung wich er darin ab, daß er sagte, die Mutter trag ein Tüchl auf dem Kopf. Auch wußte er nicht, daß seiner Mutter ein Zehen fehle. Uebrigens aber stimmte in der Hauptsache seine Aussage mit dem beschriebenen Lebenswandel derselben überein. Man empfiehlt obige aus dem Konstitute ausgehobene data des Knaben Sebastian Hollmayr, die im Ganzen genommen das Gepräge der Wahrheit für sich haben, und mit aller Wahrscheinlichkeit die Existenz einer Räuber-Bande voraussetzen lassen, um auf zweckdienliche Mittel zur Entdeckung geleitet zu werden, vorzüglich aber ersucht man um nachdrücklichste

Digitized by Google

Spähe und Aufgreiffung der Mutter dieser Knaben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die nämliche ist, von welcher der Sträfling Bruner dahier, und die in dem königlichen Landgericht Viechtach in Inquisition sich befindenden Verbrecher, unter dem Namen Annamiedel deponirt haben. Von jeder nähern Spur dieser Bande oder allenfallsigen Aufgreiffung der signalisirten Weibsperson bittet man weitere gefällige Kenntniß anhero zu ertheilen.

München den 22ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Blos durch die Beylage zum Kreisblatt Stück 32 und nicht im Weg einer vorausgegangenen amtlichen Requisition ist man in Kenntniß gesetzt, daß der hienach signalisirte Dieb und Strassenräuber Joseph Kleiner vulgo schwarzer Bub von Kirchdorf Landgerichts Obernberg im untern Donau-Kreis seinen Kerker erbrochen, von einem hohen Thurm sich herunter gelassen, und somit die Flucht ergriffen habe.

Da nun zu vermuthen ist, daß diejenige Behörden, so dieses Zeitungsblatt nicht lesen, von dieser neuern Gefährde gegen die öffentliche Sicherheit und daher auch von dem Signalement des Verbrechers keine Kenntniß haben werden; so sieht man sich veranlaßt, die Aufgreiffung des signalisirten Räubers durch gegenwärtig allgemeine Bekanntmachung um so mehr bewirken zu suchen, indem man nach diesseitigen Grundsätzen eine amtliche Spähe dergleichen Ankündigungen in öffentlichen Zeitungen mit Grund vorziehet.

Signalement.

Joseph Kleiner, vulgo schwarzer Bub, ist bey 24 Jahre alt, ledig, von Kirchdorf, der Herrschaft Katzenberg gebürtig, klein dick untersetzter Statur, rund braunett vollkommenes Gesicht, dicke Nase, dunkelbraun geschnittene aber lange, vorne gescheitelte Haare, graue Augen, dunkle Augenbraune, und einen dünnen 1 1/2 Zoll langen Bart am Kinn, trägt einen runden Hut, schwarz seidenes Halstuch mit einem weiß leinenen darunter, ein dunkel grünes Jankerl mit klein weißen Husarenknöpfeln, roth und weißgedupfte zeugene Weste, kurze schwarze lederne Hose, und alte Bauernstiefel ohne Strümpfe. Sollte es nun der Wachsamkeit der ein- oder andern königl. Behörde gelingen, selben habhaft zu machen, so ersucht man, ihn unter sicherer Eskorte an das königliche Kriminalgericht Burghausen auszuliefern, und hievon gefällige Nachricht anhero ergehen zu lassen.

München den 24ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Anna N. vorgeblich eine Wirthstochter von Landau, Dienstmagd zu Landshut hat in dem Hause ihrer Dienstherrschaft sich der hienach beschriebenen Entwendung schuldig und alsogleich flüchtig gemacht.

Digitized by Google

Verzeichniß

der entwendeten Effekten.

1 Weißlichter Ueberrock mit großem Kragen vom Azor.
1 weiß persenes Kleid mit rothen Dupfen und flanellenem Unterfutter,
1 detto mit braunen Blümchen und ohne Futter,
1 paar weiße Strümpfe, als 1 paar baumwollene und 1 paar von Garn,
2 weiße Halstücher mit rothen Streifen,
1 rosenfarb seidenes Halstuch, 1 Pommeranzenfarbes Halstuch,
1 roth persenes Fürtuch, 1 detto weiß und blau barchetnes,
1 paar floret seidene bleyfärbige Handschuh,
1 paar schwarz lederne Schuh 1 paar detto gelbe,
1 weißes Sacktuch, und 1 detto mit rothen Streifen,
1 paar schwarze Schuh von Wolle gestrikt, und einen Handkorb.

Personal-Beschreibung.

Anna N. ist bey 40 Jahre alt, schlanker Statur, hat graue Augen, blasses Gesicht, und scheint krank zu seyn, indem sie schwach spricht. Damals trug sie ein braun persenes Korset, roth gestreift kamelottenen Rock, und eine schwarze Haube mit einer breiten schwarzen Spitze. Vermuthlich aber hat selbe einige von denen entwendeten Kleidern am Leibe.

Sollte vorbeschriebene Weibsperson irgend wo betreten werden, so ersucht man selbe zu arretieren, und an das königl. Stadtgericht Landshut ausliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 25ten April 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Das königl. Landgericht Pfarrkirchen hat die Nachricht anhero ertheilt, daß sich am Sonntag den 19ten April früh 9 Uhr während dem Gottesdienst in der Behausung des auf dem dort gerichtischen Feigelhofe am Holze, ein gewaltsamer Diebstahl dergestalten zugetragen, daß der allein zu Haus gewesene Bauer von 4 unbekannten Kerls, in deren Gesellschaft sich auch eine Weibsperson befand, zu Boden geworfen, mit Stricken an Händen und Füßen gebunden, mit Schlägen mißhandelt, und sodann in eine Kammer geworfen wurde. Nach dieser Mißhandlung erbrachen diese Kerls 4 Truchen auf dem Hausboden und entwendeten hieraus 200 fl. theils in 24 ger, theils 6 ser. Stücken, theils Kronenthalern nebst 2 Stück Leinwath, und verschiedenen Kleidungsstücken. Die Thäter selbst konnten nicht näher beschrieben, als:

daß diese 4 Kerls mittler etwas untersetzter Statur, und weiß vom Angesicht waren, runde Hüte aufhatten, Stiefel und lange Beinkleider trugen. Auch soll einer derselben einen grauen Mantel umgehabt haben. Sämmtliche Kerls sprachen die baierische Mundart, und das dabey befindliche Weibsbild war auch baierisch gekleidet.

Digitized by Google

Ob zwar diese äußerst unvollkommene Beschreibung schwerlich zur Entdeckung der Thäter führen wird, so will man doch sämmtlich verehrliche Behörden von diesem Vorfall in Kenntniß setzen, und solchen besonders zur Aufmerksamkeit empfehlen, dabey aber zu ersuchen, von denen allenfalls vorkommenden Spuren auf die Thäter gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 1ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Ein angeblich K. K. französischer Major, der vorgab, daß er der Armee nachreise, übernachtete vom 3ten auf den 4ten zu Perfer nächst Landeck, und nach denen bey dem königl. General-Kommissariat des Innkreises eingekommenen Nachrichten, hat sich dieser damit verdächtig gemacht, daß er vom Stanzer Thale nach Landeck kam, sich um die Gesinnung der Unterthanen erkundigte, und das Betragen der Tyroler während der Tyroler Insurrektion belobte.

Schon unterm 16ten v. M. hat man sämmtlichen verehrlichen Behörden von einem sichern Andreas Schleifer Nachricht gegeben, der eben so der Volksaufwieglung indicirt ist. Man findet daher gedoppelte Veranlaßung nicht nur die sorgsamste Spähe auf diesen wiederholter zu empfehlen, als auch solche auf den hienach signalisirten schleunigst anzuordnen.

Signalement.

Dieser angebliche Major soll 30. Jahre alt seyn, er ritt ein lichtbraunes wohlgestaltetes Reitpferd, trug einen braunen Kaputrock mit kameelhaarnen oder seidenen Borten, darunter einen dunkelblauen Frak mit goldgesticktem Kragen, eine mit Goldborten gestickte rothe Weste, runden Hut, Stiefel und silberne Sporn.

Im Landgerichte Imst hat sich die weitere Spur dieses Reisenden verlohren, der mit einem kaiserlichen französischen und königl. würtembergischen Paß versehen seyn soll.

Würde dieser irgend wo betreten werden, so ist selber nach anhero gekommenen allerhöchsten Auftrag in sichere Privat-Verwahr zu bringen, und hievon durch Expressen schleunige Nachricht anhero zu geben, um der weitern Verfügung wegen, der allerhöchsten Stelle, deren die Aufgreiffung dieses für die innere Ruhe des Staats gefährlichen Menschen äußerst angelegen ist, hievon berichtliche Anzeige machen zu können.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Auslieferung von Italienischen Desserteurs und Konscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der wegen Auslieferung der Ausländer am 22ten Febr. l. J. erlassenen Entschließung, wurde unterm 15ten May dem königl. General-Kommissariat des Innkreises von der allerhöchsten Stelle weiter rescribirt, daß es wegen Auslieferung von Italienischen Desserteurs und Konscribirten bey der allerhöchsten Verordnung vom 15ten Oktober 1809 Regierungsblatt 81 Stück, welche durch die allerhöchste Entschließung vom 22ten Febr. d. J. nicht aufgehoben worden seye, sein Verbleiben habe. Es versteht sich hiebey von selbst, daß die jedesmalige Vernehmung der Individuen, deren Auslieferung als widerspenstige Konscribirten oder Desserteurs verlangt wird, durch die Polizey-Behörden eingeleitet, und wenn sich hieraus Anstände ergeben sollten, hieher zu berichten haben. Die königl. Polizey-Behörden haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 30ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Edikt al-Vorladung.

Ueber den Söldner und Bader Anton Kiebele, von Böhringen, ist der Konkurs erkannt.

Es werden demnach sämmtliche Gläubiger auf Donnerstag den 18ten Juny dieses Jahrs in die Taffernwirthschaft nach Böhringen zur Liquidation und zum Versuche allenfallsiger gütlicher Uebereinkunft unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Gant für die Ausbleibenden hiemit vorgeladen.

Illertissen den 26ten May 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

von Springer.

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 9ten Juny 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Stipendien-Beschreibungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Stiftungs-Administrationen, welche dem Auftrage vom 1ten vorigen Monats „Stipendien-Beschreibungen" betreffend durch genügende Vorlage oder durch Fehlanzeigen noch immer nicht entsprochen haben, werden hiedurch ernstlichst und mit dem Zusatze erinnert, daß man genöthigt sey, einen Exekutions-Bothen abzuordnen, wenn die gehörige Vorlage nicht binnen 5 Tagen nach Empfang dieses gemacht werde.

Kempten den 1ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die sämmtlich königl. allgemeinen und besondern, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Versicherung der Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aktiv-Kapitalien bilden den größten Theil des Stiftungs-Vermögens der königl. Administrationen. —

Da für deren Sicherheit öfters bey den ersten Pfandkonstituirungen nicht hinlänglich gesorgt, und hiedurch sowohl, als durch die Unkunde der Kapital-Ausleiher, Nachläßigkeit einzelner Verwalter, durch die Zeitläufe, und öftere Wechsel, und theilweise Veräußerung der einzelnen zur Hypothek unterstellten Grundstücke in Gantfällen häufige Verlurste herbeygeführet wurden: so sind zur möglichsten Sicherung dieses wichtigen Stammvermögens der Stiftungen die geeigneten Mittel anzuwenden, um von ihnen fernere Verlurste zu entfernen. —

Rücksichtlich der künftigen Anlegung der Stiftungs-Kapitalien, und der hiebey zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln ge-

Digitized by Google

ben die allerhöchste Verordnungen die bestimmtesten Normen, welche nach den Hauptprinzipien in der höchsten Weisung vom 6ten Dezember 1811 (Kreisintelligenz-Blatt Seite 764 — 766) zusammen gestellet sind.

Wenn auch gleich die in einigen Theilen des Illerkreises bestehende Observanz und die Statutar-Rechte, bis zur Einführung der neuen Gesetzgebung einige Arten der Erwerbe der Pfandrechte darbiethen, so können hinkünftig die Stiftungs-Kapitalien nur gegen gerichtlich auszufertigende Obligationen ausgeliehen werden. — Was die Vergangenheit anbetrifft, siehet man sich, um auch das Interesse der Unterthanen nach Thunlichkeit zu wahren, veranlaßt, jene Kapital-Versicherungen zu belassen, welche nach voriger Observanz, und den Statutar-Rechten, als allgemein unbezweifelt und rechtlich anerkannt werden, dagegen werden alle Kapital-Versicherungen durch bloße Handscheine, Empfangs-Quittungen, auffergerichtliche Schuldinstrumente, Cessions-Scheine ohne Hauptinstrument, Kopien, Schulden-Verhandlungs-Protokolls-Extrakte, Gantmasse-Vertheilungs- und Ausweisungs-Extrakte, Gantbriefe, und Pfandscheine als unzureichend erklärt, und die königl. Stiftungs-Administrationen hiedurch angewiesen, die auf solche Weise ausgeliehenen, so wie auch gar nicht gesicherten Kapitalien von den betreffenden Schuldnern durch förmlich gerichtliche Obligationen, in welchen das Jahr und Datum der vorigen Schuldverschreibung ausgedrückt werden muß, versichern zu lassen, oder im Falle ihrer Weigerung die Kapitalien aufzukünden. —

In den Orten, in welchen die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten nicht gesetzlich bestehet, haben die Eheweiber ihrer nach den gemeinen Rechten zustehenden weiblichen Freyheiten, und Vorzugs-Rechte zu mehrerer Deckung der Stiftungs-Kapitalien nachträglich zu renunzieren, in so ferne es nicht schon bey Ausstellung der Obligation geschehen ist. —

Die sich über das Kapitalienwesen etwa zeigenden Anstände, oder allenfallsigen Zweifel haben die Administrationen mittels ausführlicher Berichte anher anzuzeigen, und die allerhöchste Entschließung einzuholen. —

Die inneren Verhältnisse einer Obligation in Bezug auf die Unterpfänder, und deren dermaligen Werth müssen einer vorzüglichen Aufmerksamkeit unterworfen werden. —

Wenn auch die Kapital-Briefe in den früheren Zeiten die vollste gesetzliche Sicherheit gewährten, so kann diese durch den aus verschiedenen Anlässen herbeygeführten Unwerth der Realitäten verloren, oder äußerst gemindert worden seyn, auch können die Unterpfänder durch die in manchen Orten wegen dem Nichtbestande der Güter-Gebundenheit häufig geschehenden Verkäufe, Vertauschungen der Grundstücke, und deren beständigen Wechsel bey minder wachsamer Aufsicht in die entferntsten Hände kommen, und hiedurch den Stiftungen entzogen, oder wenigst Prozesse verursachet werden. —

Diese Prämissen sprechen die Nothwendigkeit von selbst aus, daß eine Liquidation

der befraglichen Unterpfänder und Prüfung ihres dermaligen Werthes vorgenommen werde, um die Stiftungs-Forderungen vor Verlurst zu sichern. —

Die königl. Administrationen werden daher angewiesen, auch diese Liquidation, mit Beyzug der Ortsvorstände, zu bewirken, und nach den sich zeigenden Resultaten das geeignete einzuleiten. — Da die königlichen allgemeinen- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen nicht bloß für die Perzeption und Verwendung der Rente, sondern hauptsächlich für die Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens bestellet sind, so liegt die unabläßliche Sorge für die Erhaltung und Bewirkung der vollständigen Sicherheit aller Theile des ihrer Verwaltung anvertrauten Stammvermögens in ihren unmittelbaren, durch die bestehenden Verwaltungsgesetze bestimmten Amts-Obliegenheiten. —

Man versprecht sich daher von ihrem Diensteifer, daß dieselben unverzüglich und bey eigener Verantwortlichkeit für jeden durch ihre Saumsal entstehenden Verlurst einem Geschäfte besondere Aufmerksamkeit und Verwendung widmen werden, von welchem die Konservation eines Hauptstamm-Vermögens der Stiftungen abhängt. —

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
die königlich allgemeinen, besondern und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Anlehen und Verpachtungs-Konspekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten königl. Stiftungs-Administrationen erhalten in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 18ten April laufenden Jahrs nachstehende Weisungen. —

a) In Betreff der Anlehen-Begutachtungen.

Der Werth, der den Stiftungs-Kapitalien unterstellten Spezialhypotheken, so wie der Brand-Versicherungs-Anschlag der Gebäude soll künftighin in den Darlehens-Konspekten jederzeit angegeben werden. —

Uebrigens ist durch frühere Verordnungen bereits bekannt, daß neben den Spezialhypotheken in allen Fällen die Generalhypothek auf das Vermögen des Kapitalsuchers konstituir: werden müsse. —

b) In Betreff der Verpachtungen.

Da durch die Vorlage der Verpachtungs-Resultate sich öfters zeigte, daß mehrere einzelne Pachtanbothe für verstiftete Liegenschaften gegen den bisherigen Ertrag zurückbleiben; so ist künftig in ähnlichen Fällen gleichzeitig der Verkauf zu versuchen, und hiernach zu begutachten, welche Benutzungs-

Digitized by Google

Weise für das betheiligte Vermögen größere Vortheile gewähre. —

Kempten den 29ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der organisirten Klosterpfarrey Ollarzried, Landgerichts Ottobeuern, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 27ten Hornung laufenden Jahrs erfolgten Todfall des Pfarrers Sebastian Siedler, ist die organisirte Klosterpfarrey Ollarzried erledigt worden; sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Ottobeuern, Wahldekanate Bleß, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen, hat 1 1/4 Stunde im Umfange, und eine halbe Stunde bis zum entferntesten der acht bestehenden Filialen, sie zählt 305 Seelen mit einer Schule im Pfarrdorfe, die jährliche Erträgnisse belaufen sich auf 634 fl. 33 ½ kr.

nämlich:

1) vom königlichen Rentamte Ottobeuern
   a) an baarem Geld — — 475 fl. kr.
   b) 6 Schaff, 2 Mezen, 2 Vierling Veesen — — — 22 . 33
   c) 6 Schaff, 3 Metzen, 3 Vierling Roggen — — — 15 . 13 ½
   d) 10 Klafter Tannenholz 25 . —
   e) freye Wohnung — — 25 . —
2) von der Gemeinde
   an Geld — — — 36 . —
   an Stollgebühren — 5 . 47

Da diese Pfarrey wieder mit einem pensionirten Exkonventualen zu besetzen ist; so haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfallsigen Suppliquen, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen hinlänglich versehen, binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Leonardi zu Sulzberg, Landgericht Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Benefizium St. Leonardi zu Sulzberg ist schon vor längerer Zeit erledigt, selbes liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte Bregenz, und dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, der Benefiziat ist zur Aushilfe in der Seelsorge mit Unterordnung unter die Pfarrey Sulzberg verbunden, dessen jährlicher Gehalt beläuft sich auf 354 fl. 47 kr.

nämlich:

von bestimmter Geldbesoldung 237 fl. 9 kr.
von Jahrtagsmessen ꝛc. 111 . 38
von Güter-Genuß 6 . —

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey unterzeichneter Stelle einzureichen, und selbe von einem dahier aufgestellten Mandatar ad insinuandum nach der schon lange bestandenen, aber von den Geistlichen bisher meistentheils nicht befolgten Vorschrift unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 21ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Schruns, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Aloys Geis auf die Pfarrey St. Gallenkirch, ist das Fruhmeß-Benefizium zu Schruns erledigt worden, es liegt im Bistume Brixen, Landgerichte Montafon, und Stiftungs-Administration Feldkirch; der Fruhmesser ist verbunden, dem Ortspfarrer in allen seelsorglichen Verrichtungen auszuhelfen, nicht weniger die Jugend im Gesange und Latein zu instruiren, dabey er für seine Mühe von einem jeden Kinde alle Quartal 20 kr. zu empfangen hat. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich nebst freyer Wohnung und Genuß eines Gartens auf 265 fl. 23 kr.

nämlich:

vom Widdum — — — 12 fl. kr. —
von gestifteten Kapitalien — 253 . 23 —

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Suppliken binnen 3 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Ausschreibung der Kaplaney Maria Thann, Landgerichts Lindau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem XI. Stück des Kreis-Intelligenzblattes Seite 147 das erledigte Benefizium zu Maria Thann als eine einfache Pfründe ohne Seelsorge angegeben erscheint; aus dem erst unterm 19ten dieß von dem königl. Landgerichte Lindau anher eingeschickten Nachtrag zum ersten Stiftungsbrief vom 14ten May 1807 hingegen erhellet, daß mit der befragten Kaplaney die vollständige Seelsorge verbunden seye, und ein jeweiliger Benefiziat nebst den in der oben allegirten Publikation angegebenen Funktion noch weiters Kranke zu besuchen, Christenlehren zu halten, Beicht zu sitzen, monatlich zwey Mal zu predigen, dem Schulbesuche sich zu wiedmen habe ꝛc. ꝛc., so wird solches anmit nachträglich zu der erwähnten öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht.

Kempten den 27ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden den königlichen Polizey-Behörden die nachfolgenden vier Steckbriefe zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die Beschriebenen die sorgfältigste Amts-Spähe anzuordnen, und solche auf Betreten zu arretieren.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

Ursula Westermeyrin von Perlach, Ghrts München gebürtig, diente im abgewichenen Jahre als Wärterin im hiesigen Stadtkrankenhaus, wo sie wegen begangener Veruntreuung ihres Dienstes entlassen wurde. Neulich aber hat sich solche mehrerer beträchtlicher Betrügereyen schuldig gemacht, die sie mit einer ihr besonders eignen Trugliſt dermassen ausübte, daß sie

1) in dem hiesigen Leinwathgewölbe unter dem Vorwande 10 fl. ausborgte, daß sie 150 fl. im Krankenhaus zu fordern habe.

2) Hat sie in einem hiesigen Kaufladen unter der Vorspieglung, daß sie in einem gegenüber stehenden Haus sich in Diensten befinde, und nach gemachter Rechnung den Geldbetrag gleich herüber bringen werde, folgende Waaren käuflich ausgenommen, ohne Zahlung zu leisten, als:

25 Ellen Pers in 2 Stücken a 1 fl. 16 kr.	32 fl. 30 kr.
2 paar weiß baumwollene Strümpfe a 1 fl. 18 kr.	2 • 36
2 Zuckerpapierfarb seidene Halstücher mit geflammten Einfaßstreifen	7 • 12
1 detto weißes mit nämlichen Streifen.	3 • —
in Summa	45 fl. 18 kr.

3) Betrog sie einen hiesigen Briegler, unter der Vorgabe, daß sie geheurathet, und nun das nöthige einkaufen wolle, dessen Betrag ihr benannter Bräutigam sogleich selbst entrichten würde, mit nachstehenden Waaren:

12 2/3 Ellen Pers a 54 kr.	11 fl. 24 kr.
10 1/3 Ellen detto a 51 kr.	8 • 47
5 Ellen rothen Barchet a 1 fl.	5 • —
6 Ellen Bockbarchet a 1 fl. 24 kr.	8 • 24
6 Stücke Tüchl a 50 kr.	5 • —
2 Ellen Batistmouſlin a 1 fl. 12 kr.	2 • 24
in Summa	40 fl. 59 kr.

4) auf ähnliche Weise hat sie einem Silberarbeiter eine silberne Kette von 31 fl. herausgelogen.

Diese gefährliche Betrügerin wußte den angestrengten polizeylichen Bemühungen zu ihrer Habhaftwerdung auszuweichen, so daß man sie bisher noch nicht aufgreiffen konnte, daher nicht zu zweifeln ist, daß sie nunmehr die hiesige Stadt verlassen, und nun auswärts durch ihre Trugliſt das Eigenthum anderer zu gefährden suchen wird.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Sie ist von ziemlicher Größe, bey 30 oder etlich 30 Jahre alt, stark und korpulenten Körperbaues, vollkommen-rund-wohlgebildet-rothfärbiges Gesicht ohne Blatternarben, und eine Zahnlücke. Sie trägt am Kopf, eine Pelzhaube mit goldreichem Fleck, und schwarzer Brahm, das zuckerpapier rothseidene Halstuch, weiches oben beschrieben, die obbemelte Halskette mit 14 Gäng, weiß persenen Rock mit rothen Düpfeln, und früher ein grau persenes, ein groß geblumt damastenes Mieder mit rother Seide abgesteppt, ein rosenfarb persenes Fürtuch, auch ein blaugestreiftes.

Man stellt hiemit das Ersuchen, nicht sowohl auf obbeschriebene philoutirte Waaren, als vielmehr auf die Betrügerin selbst Spähe anzuordnen, selbe auf Betreten arretieren und wohlverwahrt anhero transportiren zu lassen.

München den 2ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Am Freytag den 17ten April heurigen Jahrs wurde Joseph Kreidl, Huberbauer zu Hochenbuch Ghrts. Freysing im Nachhausgehen auf dem Wege von Freysing nach Hochenbuch von 2 unbekannten Kerls, und zwar von dem hienach zuerst signalisirten angehalten und seiner bey sich gehabten Baarschaft von 55 fl. — beraubt, jedoch ohne vorgängige Mißhandlung, da der beraubte wegen Altersschwäche sich nicht zu widersetzen vermögend war.

Personal-Beschreibung.

1ter Pursch.

Dieser ist bey 5 1/2 Schuh militärischen Maaßes groß, untersetzter Statur, rothen und vollen Gesichts, die Farbe der Augen und Haare ist unbekannt, letztere aber Titus förmig geschnitten, bey 36 Jahre alt, und hat eine grobe Sprache. Er trägt einen braunen Mantel mit großem Kragen, weite lange graue Hose, dann eine rund braune Soldaten-Kappe ohne Schirm vom nämlichen Tuch wie der Mantel.

11ter Pursch.

Ist von gleicher Größe zu 5 1/2 Schuh rheinisch, bey 26 Jahre alt, länglicht blassen und hagern Gesichts ohne Bart, und stumpfer Nase, dann röthlichte Haare. Er trägt einen lichtgrauen Frack mit tüchenen Knöpfen, der ihm bis an die Waden gieng, eine kurze Hose, unbekannt von welcher Farbe, weiße Strümpfe, und Schuh mit weißen Schnallen.

Man empfiehlt die möglichste Nachforsche nach diesen signalisirten verordnen, und auf Betreten selbe arretieren und an das königl. Landgericht Freysing ausliefern zu lassen, und darauf die diesseitige Stelle in gefällige Kenntniß zu setzen.

München den 3ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Steckbrief.

Auf Requisition des königl. Landgerichts Trosburg hat man unterm 17ten April einen Diebstahl vernachrichtet, welcher durch einen vorgeblich pensionirten Soldaten auf einem dorthin gerichtlichen Einöd-Hofe verübt worden. Von dieser Behörde hat man nun neuerdings eine Beschreibung derer entwendeten Effekten erhalten, die man hienach mitzutheilen sich die Ehre giebt; um allenfalls durch die Entdeckung des Corpus delicti früher auf die Spur des Thäters gelangen zu können.

Beschreibung der am 30ten März h. J. entwendeten Effekten.

1) Eine eingehäußige silberne Sackuhr mit silbernem Zifferblatte, mit schwarzen nach deutscher Art aufgedruckten Ziffern, hieran war statt einer Kette ein blaues Schnürchen mit gelbem Uhrschlüssel. Diese Uhr ist zu 8 fl. bewerthet,
2) eine dreygehäußige silberne Sackuhr mit emaillirtem Zifferblatte, das 1te Gehäuß ist braun lakirt, die andern 2 waren vom Silber nebst silbernen Schlüßl, im Werth von 13 fl.
3) 2 Halstücher, nämlich 1 schwarz seidenes mit blauen Streifen per 1 fl. 12 kr. und ein garnenes mit rothem Boden und blauen Streifen ad 18 kr.
4) ein grün manchesternes Leibstückl, ziemlich abgetragen mit gelben und etwas hohen Knöpfen zu 1 fl. —

Da man das Signalement des beinzüchtigten Thäters bereits schon der frühern Requisition vom 17ten v. M. beygefügt hat, so wird nur noch die Bitte um Fortsetzung der Spähe auf den Signalisirten so wie auf die entwendeten Effekten hieher wiederholt.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Am Donnerstag den 30ten April, da der Gerichtsdiener von Dachau mit einem Rekruten Transport von da nach München im Wirthshause zu Oberzeitlbach übernachtete, kam zufälliger Weise der Gerichtsdieners Sohn von Pfada Namens Joseph Wagner dahin mit dem Vorgeben, daß er ebenfalls nach München gehe, und übernachtete auch daselbst. Während beyde auf dem Stroh sich nebeneinander lagerten, entwendete letzterer dem erstern, da er schlief, aus dessen Hosentasche sein bey sich gehabtes Geld von 8 — 9 fl. in 24 kr. Stücken einem Sechser und 3 Groschen bestehend, dann aus der Rocktasche eine Tobacks-Pfeiffe bestehend in einem Ulmerkopf von lichter Farbe, mittler Größe, mit Silber beschlagen, und mit einer klein silbernen Erbsenkette, worinn sich ein schwarzes Rohr befand, so am Mundstück mit Sigellak ausgebessert war. Hiemit entfernte sich Wagner und der damnifizirte wurde erst beym Erwachen des Diebstahls gewahr, ohne daß man bis jetzt in Erfahrung bringen konnte, wohin der Thäter seine Flucht genommen.

Signalement.

Joseph Wagner ist groß schlanker Statur, bey 23 Jahre alt, hat schwarze Haare, dito Augen und ein voll rundes aber zimlich blasses Gesicht. Er trägt einen grauen Rock mit stehendem Kragen und weißen Knöpfen schwarz seidenes Halstuch, graue Hosen, alt abgetragene Stiefel, und schwarz runden hochgekipften Hut.

Auf diesen signalisirten Menschen ersucht man bestmöglichste Nachforsche zu veranstalten, selben auf Betreten arretieren, und an das königl. Landgericht Dachau ausliefern, hievon aber der diesseitigen Stelle gefällige Kenntniß zu ertheilen.

München den 6ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 16ten Juny 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche allgemeine, und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Ab- und Zugänge der Pensions-Quieszenz- und Alimentations-Gehälter bey den Stiftungs-Administrationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auf den Grund einer frühern allerhöchsten Bestimmung vom 14ten Oktober 1808 von einigen königl. Stiftungs-Administrationen die Quartals-Anzeigen über Zu- und Abgänge an Quieszenz-Gehältern noch fortwährend in besondern Berichten hierorts vorgelegt werden; so wird hiemit erklärt, daß diese gesonderten Anzeigen bey der ehemaligen Kompetenz-Erweiterung, und eingetretener Geschäfts-Ordnung zessieren können, und genügend seye, wenn derley eintretende Veränderungen in den Quartals-Rechenschafts-Berichten vorgetragen werden.

Kempten den 5ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An

die sämmtlichen königlichen allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Pensions-Bezüge österreichischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreff von der allerhöchsten Stelle erlassene hier beygedruckte Verordnung wird sämmtlichen Stiftungs-Administrationen zur genauen Nachachtung mitgetheilt. —

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreis-Kommissariat, als Kreis-Ober-Administration der Stiftungen in Kempten.

Nachdem Seine Majestät der König genehmigt haben, daß die Pensionen aus dem Staats- und Stiftungs-Vermögen an Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staates noch ferner in Einlösungs-Scheinen nach deren vollem Nennwerthe bezahlt werden sollen, so wird das königliche General-Kreis-Kommissariat zur Nachachtung und Anweisung der einschlägigen Unterbehörden von dieser Bestimmung hiemit in Kenntniß gesetzt. —

München den 9ten May 1812.

Aus

Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner

Die Pensions-Bezüge österreichischer Unterthanen betreffend.

v. Grimmeisen.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Lieferung verdächtiger Passanten bey den Mauthämtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises erhalten in der Anlage eine Abschrift von der unterm 17ten April l. J. an die königl. General-Zoll- und Mauthdirektion in unten stehendem Betreffe erlassenen, und der unterzeichneten Kreisstelle unterm 27ten May auch l. J. zur Anweisung der königl. Behörden allergnädigst mitgetheilten Entschließung, zur Nachachtung.

Kempten den 13ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Anmerk.

Kopia.

Max Joseph, König.

Nachdem durch Uebertragung eines Theils der Gränzpolizey an die Mauthpostierungen, die Aufsicht über die Passanten und Einlieferungen verdächtiger Passagiers zu den Landgerichten bey erstgenannten Behörden mehrere dem Mauthwesen fremde Auslagen verursacht werden, so verordnen Wir hierüber, wie folgt:

I.

Jeder Mauthbeamte, Stationist, Gehilfe ꝛc. wird gewarnt, friedliche, unverdächtige

Passagiers zum Landgerichte zu bringen, und sie dadurch in ihrer Reise aufzuhalten; indem für einen jeden solchen Mißbrauch der ämtlichen Gewalt nicht nur auf Entschädigung des unschuldig gekränkten Reisenden, sondern überdieß auch noch nach Befinden auf eine besondere Strafe erkannt werden wird.

II.

Wenn eine Mauthpostierung verdächtige Passanten zum Landgerichte durch den Mauthdiener oder Gränz-Patrouilleur selbst abliefern läßt, so gebührt demselben, so wie auch, wenn Widersetzlichkeit des Passanten die Beyziehung eines Gehilfen nöthig macht, diesem beygezogenen Gehilfen, für Zehrung und Bemühung von jeder Meile 20 kr., sodann für die Ausgaben auf eine ordentliche Verköstung des eingelieferten Passagiers der angemessene Rückersatz.

III.

Das königl. Landgericht oder die Polizey-Behörde, wohin der Passagier abgeliefert wird, beurtheilt, ob der Passant an der Ablieferung schuldig oder unschuldig ist, justifiziert im ersten Falle die Kosten, und wenn diese von dem Passagier selbst wegen dessen Unvermöglichkeit nicht erholt werden können, so weiset es solche zur Ausbezahlung an das geeignete Rentamt an, wie dieses auch bisher in solchem Falle bey dergleichen Einlieferungen geschehen ist. Wird aber die Ablieferung für unnütz und unbillig erfunden, so ist die Indemnisations-Klage des schuldlos Gekränkten anzunehmen, und sowohl hierauf, als über den Mißbrauch der Amts-Gewalt gebührende Ahndung zu erkennen.

Die geeigneten Behörden werden sämmtlich in Kenntniß dieser Verordnung gesetzt werden.

München den 17ten April 1812.

An die
königl. General-Zoll- und Mauthdirektion also ergangen.

An
sämmtliche Land- und Mediat-Gerichte, Marsch-Kommissariate und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Berichtsform in Kriegssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich den obenbenannten Behörden alle Aufträge in Kriegskosten-Gegenständen unter der gemeinschaftlichen Fertigung des General-Kommissariats und der Finanz-Direktion zugehen, welche beyde Stelle hier nur ein Organ bilden; wenn gleich hieraus hervorgeht, daß jeder von einer der beyden Stellen einseitig erlassene Auftrag unvollkommen, und keinem Amte zu einstiger etwaiger Legitimation dienlich seyn könne; so bemerkt man doch, daß mehrere Aemter noch immer fortfahren, ihre Berichte an eine der beyden Kreis-Stellen zu richten.

Nachdem dieses Verfahren nun nicht nur der dienstlichen Form zuwider ist, sondern auch leicht zu Irrungen Anlaß geben kann; so trägt man sämmtlichen Landgerichten,

Rentämtern, Untergerichten und Marschkommissariaten hiermit auf, ihre Berichte in Kriegskosten-Gegenständen in der Anrede an beyde unterzeichnete Kreis-Stellen zu richten.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Graf von Reisach. Tschiderer.

Asmus.

An

die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wünscht auf das baldeste zu erfahren, was für Jahr- und Viehmärkte in jedem Amtsdistrikt des diesseitigen Kreises gehalten werden, und welche der leztern die besuchtesten und wichtigsten seyen. — Da die Notiz hierüber den sämmtlichen Behörden gleich bey der Hand seyn muß, so erwartet man, daß der Bericht innerhalb acht Tagen nach Empfang gegenwärtigen Auftrags erstattet werde.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Den Bericht über die Blattern-Recherche bey den Schulkindern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät dem unterfertigten General-Kommissariate vermittels eines allerhöchsten Reskriptes ddo. München den 16ten May die Beschleunigung des über die im XXXVII. Stück des Regierungs-Blattes von 1811 anbefohlene Blattern-Recherche zu erstattenden Berichtes allergnädigst anzubefehlen geruht haben, die meisten der königlichen Unterbehörden des Illerkreises aber mit ihren dießfallsigen Eingaben noch im Rückstande sind; so wird denselben hiemit aufgetragen, bis zu Anfange künftigen July um so gewießer ihre dießfallsige Eingaben nach den beygefügten Formularien, und mit im Berichte noch besonders berücksichtigten weitern Bestimmungen des angezogenen allerhöchsten Gesetzes hieher einzuliefern, als im Unterlassungsfalle dieselben durch Exekutions-Bothen abgeholet werden müßten.

Kempten den 2ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Formular I.

Konspekt

aller seit dem Jahre 1798 gebornen, und schulpflichtigen Kinder, welche sich für das Schuljahr 1811/12 mit Impfblattern- und Ausnahms-Scheinen ausgewiesen haben.

Namen der Pfarrey	Fortlaufende Nummer	Namen der Kinder	Wohnort derselben	Haben sich ausgewiesen mit			Besuchen die Schule zu	Anmerkung, worinn besondere Strafsälle vorkommen.
				Impfschein	Blatternschein	Ausnahms-Zeugnissen		

Formular II.

Summarische Uebersicht aller im vorangehenden Konspekte enthaltenen Kinder.

Namen der Pfarrey	Zahl der Kinder, welche sich ausgewiesen haben mit			und welche besuchen die Schule zu	Anmerkung.
	Impfscheinen	Blatternscheinen	Ausnahms-Zeugnissen		

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Habhaftwerdung des wegen eines verübten Mordes verdächtigen Mathias Lehrmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Halbbauers-Sohn Mathias Lehrmann von Hiendorf, Landgerichts Riedenburg, im Regenkreise, welcher noch seinen im vorigen Jahre erhaltenen Abschied als ehevoriger Gemeiner des 6ten königl. Linien-Infanterie-Regiments-Wilhelm bey sich trägt, hat sich eines am 28ten April l. J. an der Viertelbäurin Katharina Binder verübten Mordes verdächtig gemacht, und ist, bevor das Amt von der That in Kenntniß gesetzt wurde, entflohen.

Den königl. Polizey-Behörden wird daher unter Beylegung der Beschreibung desselben aufgetragen, auf diesen Mathias Lehrmann die sorgfältigste Amtsspähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle zu arretieren und anher die Anzeige zu machen.

Kempten den 23ten May 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Beschreibung

Statur schlanke, und starken Körperbau, und 5 Schuh 7 Zoll rheinisch, Gesicht röthlicht und vollkommen, Haare und Augenbraunen schwarz, Nase proportionirt, Zähne vollkommen und weiß, Augen grau, Alter 32 Jahre.

Seine Kleidung bey der Entweichung war: Ein schwarzer Hut, hinten spitzig, eine schöne grüne sammtne Pelzhaube, ein schwarz seidenes Halstuch, ein tuchener hellblauer Rock mit weiß metallenen Knöpfen von der Größe eines 24ger Stücks auf einer Seite, eine tuchene hellblaue Weste mit 2 Reihen Knöpfen, ein grünseidener Hosenträger, den er über der Weste trägt, eine schwarz lederne kurze Hose, lange kalblederne Stiefel und weiße Strümpfe von Garn.

Personal-Beschreibung

des blödsinnigen Joseph Ludescher von Frastanz, der am 23ten May 1812, wo er mit einem Begleiter zu Raggal im Badnzischen auf dem Markte war, sich dort verlor, und bisher vermißt wird.

Derselbe ist 24 Jahre alt, von mittlerer etwas hagerer Statur, länglichten Gesichts, schwarzen Haaren und Bart, hat eine gesunde Gesichts-Farbe, braune Augen, große Nase, weiten Mund, mittelmäßig spitziges Kinn; am Leibe trug er ein kurzes dunkelblautüchenes Röckel, hellblautüchenes Westle, schwarz lederne Hosen, weiß wollene Strümpfe und Riemen-Schuhe, und auf dem Haupte eine schwarzgraue Pudelkappe.

Die sämmtlichen Behörden haben den Vermißten auf den Betretungsfall zum königl. Landgerichte Sonnenberg zu Bludenz einzuliefern.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zur Produktion und Liquidation, und zum Vergleichs-Versuche in der Schuldsache der verwittibten Löwenwirthin, Viktoria Gaßnerin zu Krumbach, wird auf Dienstag den 30ten laufenden Monats Vormittags 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte Tagfahrt angesetzt, wo die nicht erscheinenden, oder nicht gehörig bevollmächtigten Gläubiger mit ihren Forderungen präkludirt werden; die weitere Ediktstage werden im Falle des mißlungenen Vergleiches den erscheinenden Gläubigern besonders bekannt gemacht werden.

Ursberg den 1ten Juny 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Nachdem unterm 2ten März laufenden Jahres bey vorgenommener Liquidirung des Schuldenstandes des Joachim Seefelders von Aetchau, der Nachlaß-Vergleich nicht zu Stande kam, so wird hiemit der förmliche Konkurs eröffnet, gemäß dem auf Montag den 6ten July laufenden Jahrs Tagfahrt ad liquitandum, Montag den 27ten des nämlichen Monats ad excipiendum, und Montag den 24ten August ad concludendum anberaumt werden, wobey sämmtliche Seefelderische Kreditoren vor Landgericht Früh 9 Uhr sub poena praeclusi, oder in Person, oder per Mandatarios satis instructos zu erscheinen haben.

Babenhausen den 5ten Juny 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Braunmühl.

Nach höchster Weisung der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises ist das s. g. Syrgensteinische Schloß-Gut zu Oberreitnau in einem Wohnhaus, Stadel und Schupfe, dann 13 Jauchert Wieswachs und Ackerfeld, nebst einem Reb- und Krautgarten bestehend, so wie auch die Leinwand-Walke zu Hangnach zu einer zweyten Versteigerung auszusetzen, zu welcher hiemit Montag der 20te July bestimmt wird, auf welchen Tag Morgens 8 Uhr die Kaufliebhaber in die hiesige Rentamts-Kanzley anmit vorgeladen werden.

Der Verkauf geschieht nach den Bestimmungen im Regierungs-Blatte vom Jahre 1811 Stück LXVII. auf zins- und zehentfreyes Eigenthum.

Lindau den 12ten Juny 1812.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Ankündigung.

Unterfertigte königliche Behörde verkauft salva Ratificatione zur Folge mehrerer Beschlüsse der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises im Wege der öffentlichen Versteigerung auf freyes Eigenthum nachstehende Realitäten:

Am 22ten Juny 1812.

a) Das ehemalige Amthaus zu Grönenbach sammt Wurz- und Krautgarten per 100 Ruthen;
b) die ad Dies Vitae einigen Grundholden in Erbschatz verliehen gewesenen Bauhofbestand-Felder zu Grönenbach.

Digitized by Google

1. Der Wittwe Anna Maria Stahl mit 10 Jauchert 25 Ruthen;
2. des Joseph Baischens Wittwe mit 2 2/4 Jauchert 123 Ruthen,
3. des Joseph Waldmanns mit — — — 1/4 detto 68 —
4. des Michael Kellers mit — — 4 2/4 detto 58 —
5. des Nämlichen mit — — — 1 3/4 detto 11 —
6. des Mang Kustermanns mit — — 3/4 detto 79 —
7. des Franz Holdenrieds Wittwe — 7 1/4 detto 19 —
8. des Mang Frey mit — — — 2 3/4 detto 17 1/2 —
9. des Joseph Albrecht mit — — — — — 39 —
10. des Mathias Haller mit — — — 2 1/4 — 34 —
11. des Sebastian Boneberg — — — — — 24 3/4 —
12. des Anton Flürs Wittwe — — — — 7 1/4 —
13. des Leonhard Albrecht — — — — — 3 —
14. des Michel Sieber — — — — — — 3 —
15. des Joseph Schwarz — — — — — 105 —
16. des Augustin Diepolder. — — — — — 99 —

c) Die auf dem Schloßberg zu Grönenbach liegenden 3 Jauchert Wiesgründe;
d) die Halde von dem ehemaligen Stiftsgute zu Grönenbach, am Kirchweg liegend per Jauchert; und
e) den Schloßberg zu Theinselberg mit 7 Jauchert 27 1/2 Ruthen;

Am 25ten Juny 1812.

a) Das Wollfabrikhaus in Kempten bey der ehemaligen Hofmühle, sammt den dazu gehörigen Keller
b) die Holzmarke auf dem Gißibel per 3 Jauchert 95 Ruthen, welche von dem ehemali Nonnenkloster Lenzfried herrührt;
c) die gleichfalls von dem besagten Kloster herrührende Holzmarke, beym Albrechts Moos nannt per 3 2/4 Jauchert 27 Ruthen, beyde im Steuer-Distrikte Willpolzried Landgerich Kempten liegend;
d) den Heuberger-Weiher im Steuer-Distrikte Martinszell, Landgerichts Kempten gelegen, u
e) das Gütchen des ehemaligen Amtsdieners zu Ronsperg, Landgerichts Obergünzburg, enthalten
a. Ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude, unter einem Dach, sammt Garten und Baindbod
b. 1 1/4 Jauchert 90 Ruthen Ackerfeld;
c. 1 1/4 detto 77 detto Wiesgründe;
d. 4 3/4 detto 26 detto Viehwaidboden; und
e. 3 2/4 detto — detto Holzgrund.

Am 22ten Juny gehet die Versteigerung bey dem Rößlewirth in Grönenbach, und am 25t Juny in der Kanzley des unterzeichneten königl. Rentamtes vor sich — fängt jedesmal in Früh 9 Uhr an, und endet unbestimmt, wenn die ausgesetzten Realitäten verkauft sind.

Uebrigens wird der Verkauf unter den im 67ten Stück des Regierungsblattes von 1811 pa 1577 — 1582 enthaltenen allgemeinen Bedingungen vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber m dem Beysatze eingeladen werden, daß Fremde und Auswärtige zu Erkaufung der beträchtlichen Realitäten sich über ihr Vermögen und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen aus weisen haben.

Kempten am 11ten May 1812.

Königlich baierisches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXV. Stück. Kempten, Dienstag den 23ten Juny 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche Distrikts-Schulinspektorate, an die Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren, und an die Landgerichte Dornbirn, Illertissen und Ursberg als jüdische Schulinspektionen.

(Privat-Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obengenannte Schulbehörden werden angewiesen, die Zahl der Privat-Lehrer und deren Verhältnisse, wie sie in dem beyliegenden Formulare angegeben sind, genau zu erheben, und binnen 4 Wochen vom obigen Datum hieher zur Kenntniß zu bringen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Kempten den 15ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Verzeichniß

sämmtlicher Privat-Lehrer zu N. verfaßt im July 1812.

Namen des Privat-Lehrers und dessen Geburtsortes	Alter und Stand (ledig oder verheurathet, mit od. ohne Kinder	Unterrichtsfächer	Ob, wo, wann und von wem geprüft?	Resultate der Prüfungs u. anderer Zeugnisse u. was denselben allenfalls berichtigend beizufügen ist	Wie lange Privat-Lehrer im allgemeinen, wie lange am letzten Orte, und auf wessen Erlaubniß	dessen beyläufiges Einkommen	Sonstiges Sustentations- oder Erwerbs-Verhältniß	Besondere Bemerkungen.

An sämmtliche Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Das Anmelden der Schuldienst-Erspektanten und die Gesuche der Schulinspektoren, um Schulgehülfen und Provisoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon es allerhöchste Vorschrift ist, daß die Schuldienst-Erspektanten dem königl. General-Kommissariate ihren Aufenthaltsort und die allenfallßigen Veränderungen anzeigen sollen, so ist dieses doch bis diesen Augenblick nicht beobachtet worden.

Auf der andern Seite wurden bey der höchsten Kreisstelle nicht selten kurz vor dem Anfange der Schulen oder nachdem sich solche bereits eröffneten, sogar schon im Laufe des Schuljahres, von unvorhergesehenen Fällen abstrahirt, Gehülfen oder Provisoren mehr oder weniger dringend verlangt, und dadurch Verlegenheit erzeugt.

Um diesen Inkonvenienzen nun für die Zukunft möglichst zu begegnen, und auch hierinn die vollkommenste Ordnung herzustellen, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Die Schuldienst-Erspektanten, sie mögen nun Schulprovisoren, Schuladjunkten, Privat-Gehülfen oder Instruktoren seyn, haben sich in der Regel einmal im Jahre, und zwar im Laufe des Monats August bis zur Hälfte Septembers längstens bey ihren einschlägigen Distrikts- oder der königl. Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Lokal-Schulinspektionen zu melden, und hiebey insbesondere ihr Einkommen und ihre Wünsche anzugeben, ob sie nämlich auf ihrer Stelle bis auf weiters bleiben, oder aber einen ähnlichen Posten, und zwar mit welchem Einkommen im äußersten oder mindesten Falle verlangen, und ob sie für sich schon zur Ueberkommung eines solchen bey dem Schulinspektorate, in dessen Distrikte etwa ein Schulgehülfe oder Provisor abgängig ist, die geeignete Einleitung getroffen, oder ihre Versetzung dem königl. General-Kommissariate anheimstellen.

II.

Die Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissäre haben jene Angaben genau vorzumerken, ihr Vormerkungsbuch sogleich nach dem bestimmten Termin zu schließen, und den Auszug hievon noch vor Ablauf des Monats September mittelst Berichtes hieher zu bringen.

In diesem Auszuge sind die sämmtlichen Stellen mit ihren Einkommen, und die Individuen mit den obenbemerkten Erklärungen zu bezeichnen, die Erledigungen anzugeben, und demselben sogleich die Vorschläge zur Wiederbesetzung unter Benennung eines bestimmten Individuums oder die Aeußerung beyzufügen, daß man für diesen und jenen erledigten oder zu erledigenden Posten kein taugliches Subjekt, welches sich dazu willfährig zeigte, ausfindig machen konnte, und daher die höchste Kreisstelle um Vorsorge bitte.

Daß übrigens unvorhergesehene Fälle nicht in die Regel fallen, sofort auch im

Laufe des Jahres besonders angezeigt, und mit Vorschlägen oder Gesuchen begleitet werden können und sollen, sollte sich ohne besondere Bemerkung von selbst verstehen.

Von diesem abgesehen werden die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren zur Aufrechthaltung der Ordnung angewiesen, und hierüber verantwortlich gemacht; diese letztern insbesondere hinsichtlich des §. 1. worauf sie jedesmal am Anfange des Monats August die Schuldienst-Exspektanten aufmerksam zu machen haben.

Kempten den 16ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Behandlung der Ansäßigmachungen mit Rücksicht auf das Konscriptions-Gesetz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Konscriptions-Gesetze vom 29ten März dieses Jahrs Titel II. Abschnitt I. Art. 16. sind die Militairpflichtigkeits-Jahre vom 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre bestimmt, und jeder Konscribirte, der das 23te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, ist nach dem Art. 126 von der Militair-Pflicht entbunden.

Diese allerhöchste Verfügung, welche von den frühern grostentheils abweicht, erfordert in den bisherigen Geschäfts-Gang nachstehende Abänderung.

1) Alle Ansäßigmachungen Kantonspflichtiger, daß ist, der noch nicht 23 Jahre verlebten, müssen von den königl. Behörden instruirt, und mit Bericht dem unterfertigten General-Kommissariat eingesendet werden, dabey sind die bisherigen Vorschriften und insbesondere die tabellarischen Uebersichten anzuwenden, und denselben die Taufzeugnisse der Uebergebenden, des übernehmenden Pflichtigen und der Geschwister, und über die Gebrechen des Uebergebenden und Uebernehmenden die gerichts arztlichen Zeugnisse anzuschliessen, bey der Begutachtung aber die Gründe nach dem Art 94 und 98 auseinander zusetzen. —

Jede Behörde, welche eigenmächtig einen Pflichtigen entläßt, wird nach dem Art. 152 bestraft.

2) Die Ansäßigmachungen derjenigen, welche nicht mehr in den Kantonspflichtigkeits-Jahren stehen, werden von den Polizey-Behörden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und nicht mehr zur höhern Entscheidung vorgelegt.

Um jedoch von diesen ertheilten Ansäß-Bewilligungen in fortwährender Kenntniß zu bleiben, haben sämmtliche Behörden mit Ende jeden Quartals, und zwar in den nächsten 8 Tagen über die Bewilligungen nach beyliegendem Formular ein tabellarisches Verzeichniß an das unterfertigte General-Kommissariat einzusenden, und in der Abthei-

Digitized by Google

lung „Bemerkungen“ beyzusetzen, ob das betreffende Individuum den frühern oder neuesten Konscriptions-Gesetzen Genüge geleistet habe. —

Man versteht sich, daß die Berichte wegen Entlassung umfassend bearbeitet vorgelegt werden, und die Quartals-Verzeichnisse kurz und bestimmt das Erforderliche enthalten.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Tabellarische Uebersicht

der von dem königlichen Landgericht N. N. im I. Quartal bewilligten Ansäßigmachungen.

Fortlaufender Nummer	Vor- und Zunamen des Individuums	Wohn-Ort	Alter	Vermögen mit Rücksicht auf den Bestand des Anwesens	Erwerbs-Zweig	Gründe der Bewilligung	Bemerkungen.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Das Konscriptions-Geschäft pro 1812 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der königl. Konscriptions-Rath seine Sitzungen den 15ten dieß Monats geschlossen hat, so gehen alle Gegenstände, welche zu dem Resort desselben gehörten, nunmehr an das unterfertigte General-Komissariat, wovon die eingangs benannten Behörden zum geeigneten Benehmen in Kenntniß gesetzt werden. —

Zugleich werden denjenigen Aemtern, welche die Muster-Rollen nach dem Konscriptions-Gesetze von 1812 noch nicht verbessert übergeben haben, die früher eingesendeten mit der Weisung zurückgegeben, dieselbe in 4 Wochen verbessert vorzulegen.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Eisen und Stahl Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vorzüglicher Grund, warum oft manche Fabrikate nicht zu jener Vollkommenheit gelangen, daß sie andern Fabrikaten des Aus- und Inlandes das Gleichgewicht zu halten vermögen, und daß sofort die Resultate eines sonst schätzungswerthen Gewerbs-Fleißes sich oft weder in örtlicher noch allgemeiner Beziehung zu jener Höhe erschwingen, deren sie fähig sind, kann und muß wohl darinn aufgesucht werden, daß deren Verfertiger nicht wie andere ihrer Gewerbs- und Fabrik-Genossen wandern, und, da sie auf diese Art weder mit den Fortschritten des Geschmacks, noch mit den veränderten Forderungen des Publikums, noch mit den mannigfaltigen Vortheilen und neuen Erfindungen in der Fabrikation bekannt werden, fortwährend auf der Stufe der Lehrlinge stehen bleiben.

Da es nun der Staatswirthschaft heiligstes Interesse ist, die inländische Fabrikation, so weit es in ihren Kräften steht, zum höchsten Grade ihrer Vollkommenheit zu erheben, und da sich im Vaterlande Baiern wirklich eine Gegend findet, deren zahlreiche Arbeiter sich bisher durch Verfertigung von Eisen- und Stahl-Waaren eine reichliche Quelle des Wohlstandes öffneten, welche aber seit einigen Jahren theils durch harte Zeitverhältnisse, theils durch den unvollkommenen Zustand ihrer Arbeiten über einen verminderten Absatz zu klagen, Ursache haben, und eben daher, entschlossen sind, sich über die Verbesserung ihrer Fabrikate auf dem Wege der Wanderschaft neuen Unterricht zu erholen, in soferne ihnen nur, bey dem Mangel einer umfassenden Statistik des Königreichs, die verschiedenartigen Fabriken und Manufakturen in einzelnen Gegenden, welche zu ihrer Beschäftigungs-Art gehören, bekannt gemacht werden; so erhalten hiemit sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Illerkreises den Auftrag, nach dem beygedruckten Formulare anzuzeigen:

a) ob und welche Eisen und Stahl-Arbeiter in ihrem Bezirke bestehen;
b) in welchen Orten sie sich befinden, und
c) in wie ferne solche geeignet sind, zu dem vorstehenden Zwecke die Mittel zu biethen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt die unterfertigte Stelle erwarten, daß die dießfalls zu erstattenden Berichte ohne weitere Anmahnung binnen 4 Wochen dahier eintreffen werden.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

1. Schlosser, welche allerley Schlösser und Bänder von Eisen und Messing verfertigen.	2. Messerschmiede.	3. Hammerschmiede, welche auch Küchengeräthe verfertigen.	4. Sägenschmiede.	5. Schneidwaarenschmiede, welche für Wagner, Schreiner, Drechsler, Maurer und Gerber rc. den Werkzeug verfertigen.	6. Zollstädmacher, welche Maasstäbe aus Messing, auch Sonnenringe (Uhren) erzeugen.	7. Löffelschmiede.

8. Scheerenschmiede.	9. Riegel-Eisen-Schmiede, welche diese Artikel aus Eisen und Stahl produzieren.	10. Pferdstriegel-Schmiede.	11. Bohrerschmiede.	12. Leuchter- und Putzscheerenschmiede.	13. Zirkelschmiede, welche auch chirurgische Instrumente verfertigen.	14. Roth- und Kupferschmiede, welche blos Küchengeräthe aus Messing und Kupfer erzeugen.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Marsch-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Verpflegung außer der Etappenroute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte wurde wegen Verpflegung einzelner k. königl. französ. italienischer Soldaten allergnädigst beschlossen, daß, wenn selbe einzeln ankommen, oder in kleinen Abtheilungen marschieren, allenthalben sogleich auf die bestehende Etappenroute hingewiesen, und außer derselben ihnen Verpflegung und Vorspann nirgends unentgeldlich gereicht werden solle. —

Die eingangs benannten Behörden haben sich in vorkommendem Falle genau hienach zu richten.

Kempten den 15ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Formation der Haupt-Mauth-Distrikte zum Behufe der Regulierung der wandelbaren Zollsätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche dem in obenstehenden Betreffe am 24ten

Jäner laufenden Jahrs ergangenen Auftrage noch nicht entsprochen haben, haben solches bey Vermeidung eines Strafbothens binnen 8 Tagen zu thun.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Minimum des Brand-Assekuranz-Anschlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da erst die wenigsten königl. Polizey-Behörden dem in obenstehenden Betreffe unterm 21ten März laufenden Jahrs ergangenen Auftrage (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XIII.) Folge leisteten, so werden die noch im Rückstande sich befindenden Aemter hiemit aufgefordert, längstens bis zum 25ten dieses das schuldige Gutachten abzugeben.

Man wird überhaupt künftig derley öffentliche Monitorien nur an die säumigen Behörden stellen, damit nicht auch durch allgemeine Erinnerungen der unschuldige fleißige Beamte verkannt wird.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anschaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöschmaschinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Befolgung des im XIII. Stück des heurigen Kreis-Intelligenz-Blattes über die Anschaffung und Unterhaltung der größern Feuerlöschmaschinen enthaltenen Auftrages, wird hiemit ein neuer Termin bis zum 25ten laufenden Monats ertheilt, bis wohin die dießfalls noch im Rückstande haftenden Behörden ohne fernere Schonung ihre namentliche Bezeichnung im allgemeinen Kreis-Intelligenz-Blatte zu gewärtigen haben.

Kempten den 10ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Wandern der Handwerkspursche außer Land betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte königl. General-Kommissariat hat erfahren, daß öfter Handwerkspursche an der Gränze des Königreichs ankommen, welche zur Legitimation ihrer Wanderungs-Erlaubniß in das Ausland nicht

mit den in der Verordnung vom 11ten Okt. 1807 vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, deßwegen von der Gränz-Polizey oder den Mauthbehörden zurückgewiesen, dadurch in empfindliche Unkosten versetzt, und zu Klagen und Beschwerden verleitet werden.

Auch mußte man bemerken, daß die königl. Behörden in den Berichten über die Gesuche um Wanderung ins Ausland sich äußerst kurz fassen, und die in dem §. 1. der allegierten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse kaum berühren. In dieser Hinsicht wird befohlen, in Zukunft die in dem §. 1. vorgeschriebenen Bestimmungen genau auszudrücken, dabey die Aeußerung der Zunfts-Vorstände anzuführen, und die Subjekte gehörig zu bezeichnen, die Verordnung aber in allen Theilen genau zu beobachten.

Man versieht sich, daß sämmtliche Behörden sich künftig genau hiernach richten, und keine weitere Veranlassung zur Ahndung geben werden.

Kempten den 13ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Das französische Dekret d. d. Trianon vom 26ten August 1811 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die an dem königl. baierisch. Hofe akkreditirte kaiserliche französ. Gesandtschaft ist dem königl. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse über die Anwendung des kaiserl.

Digitized by Google

französ. Dekrets d. d. Trianon vom 26ten August vorigen Jahrs eine nähere Bestimmung dahin ertheilt worden:

daß unter den Dispositionen des genannten Dekrets jene Franzosen nicht begriffen seyen;

1) welche in einem fremden Staate entweder als Reisende, oder als Diener einer Privat-Person sich befinden;
2) welche landwirthschaftliche- oder Handels-Etablissements oder Fabriken darinn errichten, oder Theil an denselben nehmen, ohne mit dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, in nähere Unterthans-Verbindungen durch Naturalisation treten zu wollen,

sondern:

daß solche Individuen, da sie in dem Besitze ihrer Rechte als Franzosen verbleiben, jene Förmlichkeiten zu beobachten haben, welche den in fremden Landen sich aufhaltenden Franzosen durch die ältere Reglements vorgeschrieben sind, insbesondere jene, welche ihre Eintragung in die bey der einschlägigen kaiserlichen französ. Gesandtschaft bestehende Matrikel betrifft.

Das unterzeichnete königl. General-Kommissariat macht hiemit diese näheren Bestimmungen in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom 3ten Juny 1812 allgemein bekannt.

Kempten den 19ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Fruhmeß-Benefiziums zu Holzgau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Zobel auf die Expositur Schattwald, ist das Fruhmeß- und Schulbenefizium zu Holzgau erledigt worden: dasselbe liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte und Dekanate Reutte, dann Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen.

Dessen Obliegenheiten bestehen:

1) das ganze Jahr Schule zu halten,
2) die Fruhmeß zu lesen, und wochentlich einmal für die Gemeinde zu appliziren endlich
3) Aushilfe dem Pfarrer zu Holzgau in seelsorglichen Verrichtungen zu leisten.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf — — — 411 fl. 8 kr.

nämlich:

a) an baarem Geld — — 219 fl. 26 kr.
b) Beytrag zu den auf seine Kosten zu haltenden Schulgehilfen — — — 80 " —
c) für Holz der auf seine Rechnung zu heizenden Schulstube — — — 15 " —
d) für 9 Jahrtäge — — 3 " 42
e) freye Wohnung u. Gütergenuß 13 " —
f) für Meßstipendien circa — 80 " —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Fussach, Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dem Priester Athanas Sartori zu Ende vorigen Jahrs allergnädigst bewilligte Auswanderung in die Schweitz ist die Pfarrey Fussach erledigt worden: sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte Dornbirn, Wahldekanate Bregenz, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, enthält 399 Seelen; derselben jährliche Einkünfte bestehen in 348 fl. 11 kr.

nämlich:

	fl.	kr.
a) in bestimmter Geldbesoldung	112	
b) in Jahrtagsmessen und Stollgebühren	121	30.
c) in Bezug von Naturalien	fl.	kr.
1) 75 Viertl Veesen	36	52
2) 15 Eymer Wein	52	30
3) Kleinzehend	9	34
d) in Gütergenuß 13 Viertl Land	15	45

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten Länder-Stellen einzureichen.

Kempten den 9ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Admus.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchster Entschließung der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises vom 3ten laufenden Monats und Jahrs wird Montag den 6ten July die dem allerhöchsten Aerar auf dem sogenannten Hart zustehende Schaafwaide sammt Schaafstall, und 13 Tagwerk zweymädiger Wiesen auf 3 Jahre salva Ratificatione unter folgenden Bedingnissen in Pacht gelassen werden:

a) Ist der Pächter berechtiget, 300 Stück Schaafe sammt den Lämmern auszuschlagen.

b) Muß der neue Pächter von den vorhandenen Schaafen 186 Stück Mutterschaafe, und 88 Lämmer um den Schätzungspreiß, den man bey der öffentlichen Versteigerung bekannt machen wird, von dem abtretenden Pächter, respec. von dem allerhöchsten Aerar übernehmen.

c) Hat der Pächter den vorhandenen Materialvorrath an Heu und Stroh, dann alle zur Schäferey gehörigen Requisiten gleichfalls um den Anschlagspreis abzulösen.

d) Müssen alle Baufälle, die sich während der Pachtzeit an dem Schaafstall zeigen, auf Kosten des Pächters gewendet werden.

e) Ist der Pachtschilling, dessen Größe sich durch die öffentliche Steigerung zeigen wird, in quartaligen Raten baar zu erlegen.

Ueber die Gerechtsame, die mit dieser Aktiv Waidenschafts-Servitut verbunden sind, und über die Gränzen des Triebes kann täglich bey unterfertigtem königlichen Rentamte Beiehrung eingeholet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an besagter Tagsfahrt in dem obern Wirthshause zu Wörisbofen einzufinden, wo sie sowohl die vorhandenen Schaafe in Augenschein nehmen, als auch ihre Angebothe zu Protokoll geben können.

Türkheim am 13ten Juny 1812.

Königliches Rentamt. Stahl.

Digitized by Google

Verkauf, oder Verpachtung
des
herrschaftlichen Bräuhauses, und Oekonomiegut's zu Emmersacker.

Von Seite der königlichen baierischen Administration der fürstl und gräfl. Fuggerschen Stiftungen werden am Mittwoch den 1ten July 1812 das Bräuhaus, und Oekonomiegut zu Emmersacker königl. Landgerichts Wertingen, nach denen in der allgemeinen königl. allerhöchsten Verordnung vom 1ten Februar 1808 Stück VIII. Seite 457 et seq. enthaltenen Verkaufs-Modalitäten über Stiftungs-Realitätrn dem öffentlichen Verkaufe, gleichzeitig aber auch einer 9jährigen Verpachtung ausgesetzet.

Die Verhandlung gehet in dem Bräuhause zu Emmersacker selbsten vor, und werden Kaufs- oder Pachtanbothe von 9 Uhr in der Frühe bis Abends 6 Uhr angenommen.

Sämmtliche Kaufs- und Pachtlustige haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. In der Zwischenzeit können die nachbeschriebene Realitäten nach Gefallen eingesehen werden, und wollen sich dießfalls an den unterfertigten königl. Administrator selbsten, oder aber an den herrschaftlichen Revierförster Johann Seemiller in Emmersacker gewendet werden.

Beschrieb.

I. In einem großen Umfange

a. Ein geräumiges zweystöckiges Wohnhaus mit 4 heizbaren Zimmern, und mehreren Kämmern.
b. Das erst vor wenigen Jahren mit einem Aufwande von mehrern tausend Gulden ganz neu, und sehr bequem hergerichtete Bräuhaus.
c. Ein sehr großer Stadel mit 2 Einfahrten.
d. Das sogenannte Bauernhaus in welchem sich nebst einer Wohnung die gewölbte Viehställe befinden.
e. Der Neubau, auf die Ruinen des demolirten Schloßes über die darunter befindlichn Keller neu erbauet. Und endlich
f. Das Wasch- und Backhaus, die Holz-s. a. Remißen.

Alles dieses ist mit schönen Thürmen, und hohen Mauren umgeben.

In dem Bräuhause wurden bisher in circa 400 Schaff Gerste jährlich verbräuet, und 4 Zapfenwirthe, 4 große Flecken, und mehrere Dörfer nehmen gegenwärtig das weiße, und braune Bier aus demselben; das Dorf Emmersacker selbsten aber zählt über 100 Familien, demnach auf einen starken Bierabsatz eine sichere Rechnung gemacht werden kann.

Die Bräugerechtigkeit wird als Realgerechtigkeit verkauft.

II. Im Dorf an Gras- Baum- und Kräutel Gärten

a. Am Hause	— — — — — — — —	1 Tagwerk
b. Der Hofgarten	— — — — — — — —	2 — —
c. Der Mühlgarten	— — — — — — — —	1 1/8 —

III. Auser dem Dorfe, jedoch ganz nahe bey demselben zu großen Stücken:

a. Zwey und dreymädige Wiesen	— — — — — —	46 — —
b. Ackerland	— — — — — — — —	81 — —
c. Krautländer	— — — — — — — —	1 — —
d. Neu ausgerittene, und schon seit 6 Jahren zu Aeckern und Wiesen urbar gemachte Holzplätze	— — — — — —	15 — —
e. Ein schon vor etwelchen 40 Jahren trocken gelegter Weyher	— —	5 — —
Thut		152 1/8 Tagwerk.

IV. Werden hiezu, wenn ein annehmbarer Verkauf zu Stande kommt, 80 Jauchert Waldungen mit schönen größtentheils schlagbarem Laub- und Nadelholz gegeben i. c. 80 — — —

Summa Summarum 232 1/8 Tagwerk.

Laugna bey Wertingen den 18ten May 1812.

Der königl. Administrator
Cavallo mppria.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 30ten Juny 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreises.

(Die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche unterm 29ten May in rubrizirtem Betreff an die königl. Finanz-Direktion des Innkreises erlassen wurde, wird sämmtlichen Eingangs benannten Behörden als allgemeine Norm zur Wissenschaft und Belehrung der Konkurrenzpflichtigen hier nachgesetzt.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas.

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Was unterm Heutigen an die königliche Finanz-Direktion des Innkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 5ten dieses Monats, die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Strassen betreffend, wird erwiedert, daß Seine Königliche Majestät für die Zukunft zum Besten der Unterthanen gestatten wollen, daß die für die Material-Fuhren bestimmten Taxen nicht von Achtel zu Achtel, respect. von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde, sondern bis zur Entfernung einer ganzen Stunde mit jeder sechzehntel und dann mit jeder achtel Stunde erhöhet, und deßhalb nach anliegender Berechnung die Zahlung geleistet werde, wobey es sich dann von selbst versteht, daß für Fuhren aus jenen Gruben, welche zwar etwas mehr entfernt sind, als der Maaßstab der Taxe anzeigt, jedoch nicht völlig die nachfolgende größere Distanz von der Chaussee haben, immer nur die nächst mindere Taxe paßirt werde, und durchaus keine Zwischenberechnung Statt finden könne; übrigens aber ist jenen Konkurrenten, welche den Kies nicht völlig in der Entfernung von einer sechzehntel Stunde aufzuladen haben, die volle Taxe von 1/16 Stunde bewilligt.

München den 29ten May 1812.

Graf von Montgelas.

Die taxmäßige Material-Beyfuhr auf den Strassen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär
G. Geiger.

Entfernung der Material-Gruben bis zur Chaussee.	Für den Materialhaufen zu 18 Kubikfuß				Entfernung der Material-Gruben bis zur Chaussee.	Für den Materialhaufen zu 18 Kubikfuß.			
	Auf sehr bergigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.			Auf sehr bergigten Nebenwegen.		Auf den Nebenwegen in der Ebene.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1/16 Stunde	"	2 1/2	"	2	1 1/2 Stunde	"	45	"	36
1/8 "	"	5	"	4	1 1/4 "	"	50	"	40
3/16 "	"	7 1/2	"	6	1 3/8 "	"	55	"	44
1/4 "	"	10	"	8	1 1/2 "	1	"	"	48
5/16 "	"	12 1/2	"	10	1 5/8 "	1	5	"	52
3/8 "	"	15	"	12	1 3/4 "	1	10	"	56
7/16 "	"	17 1/2	"	14	1 7/8 "	1	15	1	"
1/2 "	"	20	"	16	2 "	1	20	1	4
9/16 "	"	22 1/2	"	18	2 1/8 "				
5/8 "	"	25	"	20	2 1/4 "	1	30	1	12
11/16 "	"	27 1/2	"	22	2 3/8 "				
3/4 "	"	30	"	24	2 1/2 "	1	40	1	20
13/16 "	"	32 1/2	"	26	2 5/8 "	1	45	1	24
7/8 "	"	35	"	28	2 3/4 "	1	50	1	28
15/16 "	"	37 1/2	"	30	2 7/8 "	1	55	1	32
1 Stunde.	"	40	"	32	3 "	2	"	1	36

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Militär-Pflichtigkeit der Forstgehilfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche unterm 4ten dieses Monats an die in rubrizirtem Betreff an das unterfertigte General-Kommissariat ergieng, wird sämmtlichen Unterbehörden zur Nachachtung hier beygesetzt.

Kempten den 18ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da die, mittels Dekreten der königlichen General-Forst-Administration bestellten, und förmlich verpflichteten Forstgehilfen nicht den in Privatdiensten stehenden Jägerpurschen gleich zu achten, sondern als Adspiranten zum Staatsdienste, welche sich dazu an einer öffentlichen Anstalt bilden, zu betrachten kommen, so stehet denselben, solange sie diese Eigenschaft behalten nach §. 58. lit. e. des Konscriptions-Gesetzes eine vorläufige Befreyung von der Einreihung in das Militär dergestalt zu, daß sie zwar, wenn sie zur aufgerufenen Altersklasse gehören, mitlosen müssen, jedoch dem zur Einstellung qualifizirenden Loose erst dann folgen dürfen, wann sie, vor Erhaltung einer ordentlichen Anstellung, aus der Zahl der Forstgehilfen entlassen werden.

Nach gegenwärtiger, durch eine Anfrage der genannten General-Forst-Administration veranlaßten Entschließung sind die Konscriptions-Behörden anzuweisen, und die etwa bey dem Konscriptions-Rathe hierunter vorkommenden Anstände zu beseitigen.

München den 4ten Juny 1812.

Graf von Montgelas.

Militär-Pflichtigkeit der Forstgehilfen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Baumüller.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die aus der Staats-Kasse zu bestreitenden Konscriptions-Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an sämmtliche königl. Finanz-Direktionen den 22ten vorigen Monats, und mitgetheilt den 13ten dieses Monats in rubri-

zirtem Betreff ergangenen allerhöchsten Entschließung, wird sämmtlichen eingangs benannten Behörden ein Auszug zur künftigen Nachachtung mitgetheilt:

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Der 140te Artikel des Konscriptions-Gesetzes bestimmt jene Konscriptions-Kosten, welche nicht aus der Konscriptions-Kasse, sondern aus der Staats-Kasse bestritten werden sollen; da nun über die Art der Zahlung und Verrechnung dieser Kosten verschiedene Anfragen gestellt werden, so verordnen Seine Königliche Majestät, daß von den einschlägigen Finanz-Direktionen hierauf angemessene Vorschüsse geleistet, und die mit den nachweisenden Belegen versehene Rechnungen mit dem Schlusse jeden Quartals zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, wobey vorläufig folgende nähere Vorschriften ertheilt werden:

1) Den Konscribirten sind von dem Tage anfangend, an welchem sie in ihrem Sammelplatz am Hauptorte ihres Bezirkes eintreffen, bis zur Abgabe an das Militär für Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. per Kopf zu vergüten, und ist ihnen Dach und Fach unentgeldlich zu verschaffen,

2) die besoldeten Landgerichtsärzte sind schuldig bey den Landgerichten die Visitation der Konscribirten ohne besondere Remuneration vorzunehmen, wogegen den in Ermanglung solcher Aerzte beyzuziehenden nicht besoldeten Aerzten und Chyrurgen die gewöhnlichen Deputaten und Taggebühren zu verabfolgen sind,

3) die Taggelder der mit dem Transporte der Konscribirten zum Sitze des Konscriptions-Rathes beauftragten Individuen richten sich nach den bestehenden Regulativen.

Kempten den 18ten Juny 1812.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Ansäßigmachung der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die bereits im Kreis-Intelligenz-Blatte vom verflossenen Jahre pag. 832 und 833 erlassene Erläuterungs-Verordnung über die Ansäßigmachung der Juden werden hier untenstehend noch zwey weitere allerhöchste Reskripte vom 4ten April und 17ten Juny laufenden Jahrs zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 26ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An
das königliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

Dem General-Kommissariate des Rezat-Kreises wird auf die im allerunterthänigsten Berichte vom 6ten März laufenden Jahrs gestellte Frage:

Ob es nach dem Sinne der, in der allerhöchsten Verordnung vom 2ten Oktober vorigen Jahrs gegebenen Vorschriften, über die Heurathe- und Niederlassungs-Gesuche der jüdischen Unterthanen, gestattet sey, einem Sohne oder Tochtermanne eines noch lebenden, aber gewerbsunfähigen Juden den Schutz des Vaters zu bewilligen, und respektive auf denselben zu übertragen?

zur Resolution erwiedert, daß mit Rücksicht auf die hier abschriftlich anliegende bereits unterm 4ten April dieses Jahrs an das General-Kommissariat des Oberdonau-Kreises ergangene Entschließung jene Transferirung allerdings Statt finden kann, wenn

a. der Vater schon im hohen Alter steht, wirklich gewerbsunfähig ist, auf seinen Schutz und die damit verbundenen Rechte feyerlich verzichtet, und somit für sich keine eigene Familie mehr bildet, sondern in die Familie des an seine Stelle kommenden neuen Schutzverwandten übertritt;

b. wenn bey einer Judenwittwe, welche den Schutz ihres Mannes fortgesetzt hat, gleiche Verhältnisse eintreten; — vorausgesetzt in beyden Fällen

c daß diejenigen, auf welche der Schutz übertragen werden soll, über die sonstigen polizeylichen Erfordernisse sich genügend auszuweisen vermögen.

Schließlich ist strenge darauf zu sehen, daß diese Bewilligungen nicht zu spekulativen Cessionen mißbraucht werden.

München den 17ten Juny 1812.

Kopia.

Dem königl. General-Kommissariat wird auf den Anfrags-Bericht vom 25ten Okt. vorigen Jahrs in untenstehendem Betreff erwiedert: die Erlöschung einer Judenfamilie und die wirkliche Erledigung eines schon bestandenen Schutzes hat in den Fällen statt, wenn das Oberhaupt einer Familie, auf welches nämlich der Schutzbrief oder die Niederlassungs-Bewilligung ausdrücklich lautet, stirbt, oder wenn es wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Erwerbsunfähigkeit sein Gewerbe ganz zu treiben aufhört. In beyden Fällen kann der erloschene Schutz nicht nur an eines der Kinder oder einen Verwandten, sondern auch an irgend ein anderes in dem Lande gebornes oder angesessenes jüdisches Individuum, wenn es sich sonst zur Niederlassung qualifizirt, nach dem Ermessen und der Entscheidung des königl. General-Kommissariates verliehen werden; wobey die beyden Rücksichten, daß nämlich die Zahl der jüdischen Schutz-Familien an keinem Orte vermehrt werde, und daß keine Schutz-

Digitized by Google

Entsagung, welcher nicht wirkliche und erwiesene Erwerbsunfähigkeit zum Grunde liegt, angenommen werde, zu beobachten sind, damit nicht das entsagende Familien-Haupt nach der Schutzübertragung noch sein Handelsgewerb fortsetze, und so, indem die Zahl der beschützten Familien die nämliche bleibt, die Zahl der handeltreibenden Individuen vermehrt würde.

Nach dieser Erläuterung hat das königl. General-Kommissariat in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 4ten April 1812.

An
das königliche General-Kommissariat des Oberdonau-Kreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Papier-Bedarf für die Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden hiemit beauftragt, binnen acht Tagen anzuzeigen, wie hoch sich die Kosten belaufen, welche dieselben auf Anschaffung des zur Fertigung der Brand-Assekuranz-Kataster erforderlichen Papiers gehabt haben.

Diese Anzeigen sind übrigens gehörig nachzuweisen, und zu belegen.

Kempten den 26ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Lech am Tamberg, Landgerichts Sonnenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Andreas Mairok nach Moosbach ist die Pfarrey Lech am Tannberg erledigt worden; sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Sonnenberg, Wahldekanate Oberstorf, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, sie enthält in einem Durchschnitte von 4 Stunden 445 Seelen, in dem Pfarrsprengel sind zur seelsorglichen Aushilfe zu Zug und Bürstegg Curatbenefiziaten, dann im Pfarrorte selbst ein Fruhmeß- und Schulbenefiziat angestellt; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf — — — — 337 fl. kr.

nämlich:	fl.	kr.
vom Widdumgut — — —	20	—
von der Kompetenz — — —	310	—
von Stollgebühren — — —	7	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Sanz ist die Pfarrey Ebenhofen erledigt worden, sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, und Wahldekanate Altdorf, hat 300 Seelen im Pfarrdorfe, wozu nur 6 Einödhöfe gehören, und erträgt jährlich 784 fl.

Nämlich:

a) vom Widdum	—	200 fl.	kr.
b) vom Großzehenden	—	400 .	—
c) vom Kleinzehenden	—	100 .	—
d) von Anniversarien und Kompetenz	—	79 .	—
e) von der Stoll.	—	5 .	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten königl. General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Entweichung des Anton Müller betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden hiemit aufgefordert, auf den unten beschriebenen Anton Müller aus Kempten, welcher am 28ten April laufenden Jahrs aus dem hiesigen Polizey-Arreste entwich, ein wachsames Auge zu haben, und solchen im Betretungsfalle an das königl. Polizey-Kommissariat Kempten auszuliefern.

Kempten den 15ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschreibung.

Anton Müller ist ungefahr 26 — 28 Jahre alt, von mittlerer magerer Statur, hagern langen Angesichts, hat schwarze Haare und schwarz braune Augen.

Bey seiner Entweichung trug er eine schwarz lederne Kappe, ein schwarz seidenes Halstuch, ein blau gestreiftes Leibl, graue lange Beinkleider von Tuch, weiß und blau melierte Strümpfe von Baumwolle, und Bändelschuh, dann eine braune kurz abgeschnittene Jacke mit grünem Futter, und gelben kleinen sogenannten Husaren-Knöpfen.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Die königl. Forstamts-Wohnung zu Mehreran wird Donnerstag den 9ten künftigen Monats July Vormittags mit seiner Zugehörde zum zweytenmal ohne Bestimmung einer Roggengilt als freyes Eigenthum der Versteigerung ausgesetzt. —

Sie bestehet aus einem solid gebauten Hause mit 7 heitzbaren, und 4 unheitzbaren Zimmern, 2 Kellern, 2 Küchen und 1 Speiß; aus einem abgesonderten Stall mit Remiß, und aus einem ebenfalls abgesonderten Holzschopf. — Die dazu gehörigen Gärten und Wiesgründe betragen 8 Jauchrte, 8 Jauchert 93 Ruthen und die Bezahlung des Kaufschillings darf zur Hälfte in liquiden Staats-Obligationen geschehen.

Kaufsliebhaber, welche sich mit hinlänglichem Vermögens-Zeugniß ausweisen können, werden nun an dem obenbemerkten Tage in die hiesige Rentamts-Kanzley eingeladen.

Aktum den 15een Juny 1812.

Königlich baierisches Rentamt Bregenz. Amus.

Das dem allerhöchsten Aerar heimgefallene Dirrische Hofgut zu Biberberg eignet sich zum öffentlichen Verkaufe:

Dieses bestehet zu Dorf in einem wohlgebauten Hause mit Stallungen und Stadel unter einem Dach, einer abgesonderten Holzbütte, geräumiger Hofraithe, dann einem Garten zu 1/2 Jauchert, zu Feld aber nach geometrischer Ausmeßung in 54 Jauchert 5 Achtel 8 Ruthen 82 Schuh Acker-Feld, in 11 Jauchert 5 Achtel 1 Ruthe 4 Schuh Wiesen, und 1/8 Jauchert Krautland.

Dieses Gut liegt in dem fruchtbaren Bibertbale, und der dermalige Innstand der Fluren lasset eine gesegnete Aerndte erwarten, indem 1/3tel mit Winter- 1/3tel mit Sommer-Früchten bestellt, in der Brache aber die zur Hauswirthschaft nöthigen Futter-Kräuter und Flachs angebaut sind.

Die Steigerung gehet den 6ten künftigen Monats mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung im Orte Biberberg vor.

Die Hauptbedingnisse sind im königl. Regierungs-Blatte vom Jahre 1811 Stück LXVII. pag. 1577 aufgeführt; die Nebenbedingnisse aber werden den Kaufslustigen, welche sich mit legalen Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnissen ausweisen können, vor der Steigerung bekannt gemacht.

den 7ten Juny 1812.

Königlich baierisches Rentamt Roggenburg. Paul.

Den 7ten July wird die Mühle zu Untereck mit den dazu gehörigen 8 Jauchert 3 Achtel 24 Ruthen 74 Schuhe haltenden Acker- und Wiesgründen mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung öffentlich versteigert. Das Wohnhaus sammt dem Mühlwerke zu zween Mahl- und einem Gerbgang, dann Stallung und Stadel unter einem Dache ist in ziemlich gutem Zustande. Der Osterbach, welcher diese überschlächtige Mühle in Bewegung setzet, wird nach einem mit den Güter-Besitzern geschlossenen Vertrage von selben in grader Linie geführt, erweitert, und jährlich zur gehörigen Zeit geräumet, um das zum Umtrieb des Mahlwerkes nöthige Wasser herbeyzuführen, wodurch der künftige Besitzer die Manns-Nahrung finden wird, dagegen wird der nahe gelegene Weiher ausgetrocknet, welcher dann Stückweise gleichfalls zum Verkauf bestimmt ist, und der Besitzer der Mühle nach Verlangen sich davon eigen machen kann.

Das 67 Stück pag. 1577 des königlichen Regierungs-Blattes vom Jahre 1811 führt die Hauptbedingnisse auf, mit den Nebenbedingnissen aber werden die mit legalen Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehene Kaufslustige vor der Steigerung bekannt gemacht.

den 7ten Juny 1812.

Königlich baierisches Rentamt Roggenburg. Paul.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten July 1812.

Aufträge.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Verfahren bey Brandschäden, wobey die Assekuranz-Anstalt betheiligt ist, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits der großen Verschiedenheit zu begegnen, womit bisher von den königl. Polizey-Behörden des Illerkreises jene Brandschäden behandelt wurden, bey welchen die Brand-Assekuranz-Anstalt betheiligt war, andererseits so manche Gebrechen und Mängel zu beseitigen, die sich, zum Nachtheile der Brand-Versicherungs-Gesellschaft sowohl, als dadurch, daß derley unvollkommene Verhandlungen mehrmal zur Ergänzung und Berichtigung remittirt werden mußten, zum Nachtheile der dabey interessierten Privaten, in das Verfahren einiger königl. Aemter eingeschlichen haben: sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, unter Zugrundelegung der in der allerhöchsten Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jäner vorigen Jahrs Art. 31. und derselben Geschäfts-Instruktion §. 7. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, hierüber nachstehende spezielle Weisungen zu ertheilen.

I.

Jede Brandschadens-Verhandlung muß damit beginnen, daß von den königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten und in Fällen, wo sich das Brand-Unglück in einem Patrimonial-Gerichts-Bezirke ereignete, zwar auch von dem kompetenten königl. Landgerichte, jedoch mit Zuziehung des Patrimonial-Gerichts-Beamten, die Grund-Ursache des entstandenen Brandes, so weit solches möglich ist, erhoben wird.

Zu diesem Ende müssen deßhalb

a) der Hauseigenthümer, oder Miethsmann
b) dessen Eheweib und Hausgenossen,
c) diejenigen, welche das Feuer zuerst bemerkten, und endlich
d) wenigstens zwey der nächsten Nachbarn zu Protokoll vernommen werden, welche letztere Personen sub lit. c. und d. nach Umständen entweder durch ein Handgelöbniß, oder durch einen wirklichen Eid zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten sind.

Sollte sich auf diese Weise die erste Veranlassung des Brandes nicht ergründen lassen, so ist der betreffende Gemeinde-Vorsteher ein-

Digitized by Google

zuvernehmen; wie der Bewohner des abgebrannten Hauses, nach seinem Wissen und Gewissen, bisher den Foderungen der Feuer-Polizey-Gesetze genügte, und über dessen Aussage ebenfalls ein Protokoll abzufassen.

II.

Sobald auf dem vorgezeichneten Wege über die Erhebung der Brand-Ursache das Geeignete verfügt ist, wird zur Einschätzung des Schadens geschritten.

Diese Einschätzung geschieht mit Zuziehung zweyer unpartheiischer, sachverständiger und besonders verpflichteter Werkleute — eines Zimmer- und Maurer-Meisters, und da, wie bereits unterm 21ten März laufenden Jahrs (vid. Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XIII.) verordnet wurde, der Schade nicht in Anbetracht der zur Wiederaufbauung des abgebrannten Hauses erforderlichen Kosten, sondern nach dessen vor dem Brande gehabten Werthe, ausgemittelt werden darf, in Gegenwart der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbaren.

Die königl. Polizey-Behörden haben hiebey die Schätzleute vorzüglich aufmerksam zu machen, daß sie sich in ihrem Schätzungs-Gutachten bestimmt und ausdrücklich erklären, ob nach ihrer Meynung der Brandschaden für total, oder nur zu einem bestimmten Theile z. B. zu 1/3 1/4 1/5 1/10 1/20 ꝛc. ꝛc. angenommen werden kann, und die Aussagen derselben, nachdem solche protokollirt sind, von ihnen sowohl, als von den beyzuziehenden beschädigten Haus-Eigenthümern unterzeichnet zu lassen.

Die noch etwa übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, und bey allenfalls entstehendem Zweifel: ob der Schaden auf einen höhern oder mindern Theil anzunehmen sey, wird die Mittelzahl angenommen.

Nach beendigter Schätzung sind die für die Werkleute erlaufenen Schätzungs-Gebühren, nach der bestehenden Gerichts-Observanz, oder nach sonstigem billigen Ermessen auszuwerfen, und in einem besondern Verzeichnisse dem Schätzungs-Protokolle beyzufügen.

III.

Ist nach dieser gegebenen Vorschrift der Schaden erhoben, so kommt diejenige Entschädigungs-Summe zu berechnen, welche nach dem Verhältnisse des Assekuranz-Anschlages der abgebrannten Gebäude der Beschädigte zu fodern hat.

Das Resultat dieser Berechnung wird demselben bekannt gemacht, und daß dieses geschehen, in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle, welchem allzeit ein vidimirter Extrakt aus dem betreffenden Grundbuche anzuschliessen ist, durch seine Unterschrift bestättiget.

Hat der durch Brand Verunglückte dagegen, und sofort gegen die vorgenommene Schätzung gegründete Einwendungen zu machen, so ist demselben zu bedeuten, daß man zwar eine zweyte Schätzung vornehmen würde, daß jedoch, im Falle diese der ersten gleich-

lautend sey, oder eine geringere Indemnisations-Summa enthielte, die Kosten derselben von ihm selbst getragen werden müßten.

Bey Vornahme dieser zweyten Schätzung tritt dasselbe Verfahren, wie bey der ersten, ein, nur sind, was sich von selbst versteht, hiezu andere Schätzleute zu nehmen.

Sollte von den, bey der ersten oder zweyten Schätzung, beygezogenen Schätzleuten der Brandschaden für total erkannt worden seyn, so ist es nicht nöthig, daß über die Ausmittlung der Entschädigungs-Summe noch ein besonderes Protokoll aufgenommen werde, sondern es genügt, wenn der in diesem Falle zu fodernde volle Assekuranz-Anschlag am Schlusse des Schätzungs-Protokolls eine Stelle erhält, und ein vidimirter Extrakt aus dem Grundbuche beygelegt wird.

IV.

Der nach diesen vorstehenden Normen instruirte Brandschadens-Verhandlungs-Akt ist binnen 8 Tagen, oder bey größeren Feuersbrünsten, längstens binnen 4 Wochen, in Original, der unterfertigten Stelle vorzulegen, und muß, um seine Requisiten noch einmal unter einen gedrängten Gesichtspunkt zu bringen,

1) die über die Grund-Ursache des entstandenen Brandes aufgenommenen Protokolle,
2) das von den Werkleuten, beygezogenen Nachbarn, und den beschädigten Haus-Eigenthümern selbst unterzeichnete Schätzungs-Protokoll,
3) ein Verzeichniß der erlaufenen Schätzungs-Gebühren,
4) bey nicht totalen Brandschäden das über die Berechnung der Entschädigungs-Summe aufgenommene, und von dem Beschädigten unterschriebene, weitere Protokoll, und endlich
5) einen vidimirten Extrakt aus dem betreffenden Grundbuche enthalten.

In allen jenen Fällen, wo zu den vorzunehmenden Verhandlungen der Beschädigte selbst erfordert wird, hat derselbe, wenn er nicht in Person erscheinen kann, einen hinlänglich Bevollmächtigten abzuordnen; es müßte denn seyn, daß es hiebey auf Aussagen und Erinnerungen ankäme, die, wie z. B. bey Feuersbrünsten, die durch dessen Schuld veranlaßt wurden, nur durch seine Person können erhoben, oder nur in deren Beyseyn genugsam und rechtsbeständig erörtert werden.

Da man endlich die unangenehme Bemerkung machte, daß bey vorgekommenen Bränden von vielen königl. Aemtern bisher nicht, wie es in Folge des §. 7. der Instruktion für die Geschäfts-Führung in Brand-Versicherungs-Sachen hätte geschehen sollen, sogleich nach gelöschtem Feuer, an das unterfertigte General-Kommissariat die Anzeige gemacht wurde, vielmehr durch eine eigenmächtige Unterlassung derselben die Unmöglichkeit herbeygeführt worden ist, die in dem eben bemerkten §. anbefohlene Kontrolle über die schnelle Beendigung der Untersuchung und Erhebung des Brandschadens diesseits zu handhaben; so werden die gedachten königl. Behörden bey diesem Anlasse wiederholt, und um so mehr auf eine genauere Befolgung der allerhöchsten Verord-

Digitized by Google

nung vom 23ten Dezember vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt pag. 827. u. 828.) aufmerksam gemacht, als es der Wille Sr. Königl. Majestät ist, über entstehende Brandschäden sogleich selbst und so genau als möglich, in Kenntniß gesetzt zu werden.

Kempten den 30ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden, Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die halbjährig einzusendenden Schul-Geschäfts-Protokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den letzthin eingesendeten Schul-Geschäftsprotokollen haben sich trotz der hierüber bestehenden Vorschriften und Erinnerungen (Kreis-Intelligenzblatt 1811, Stück I, XXI, XLI.) mehrere Mängel vorgefunden, von denen man folgende im allgemeinen rügt.

a) Es wurde nicht überall das vorgeschriebene Formular pünktlich eingehalten;

b) hie und da fehlten Beschlüsse, oder fanden sich nicht am rechten Platze, der Vorkommniß nämlich gegenüber, unter der Rubrik: „Beschluß.“

c) Betreffe und Beschlüsse wurden oft so kurz ausgedrückt, daß man daraus schlechterdings nichts entnehmen konnte. So hieß es z. B. unter der Rubrik „Betreff“ ein Schreiben des Landgerichts N. und unter der Rubrik „Beschluß“ sehr kompendiös „Beantwortet.“

d) Manches wurde ad acta signirt, was besondere Verfügung oder weitere Eröffnung z. B. an die Ortsvorstände erheischt hätte, denen ihre Obliegenheiten einzuschärfen, die Polizey-Behörden keine Gelegenheit vorbeylassen sollten;

e) hie und da fand sich der Tag des Beschlusses gar nicht angezeigt, oder es zeigte sich ein sehr verspäteter.

f) In mehreren Protokollen wurden von den allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, besonders wenn sie im Drucke erschienen, Umgang genommen;

g) einige wurden nicht zur rechten Zeit angefangen und mit Ausgang des Semesters geschlossen, sondern darüber hinausgeführt;

h) statt sie fortlaufend zu führen, scheint es, daß das eine und andere erst nach erfolgter Erinnerung angelegt, oder besonders

i) mundirt wurde, welches zu unterlassen ist, da die Protokolle nach genommener Einsicht wieder zurück folgen. Endlich

k) wurden mehrere statt im April erst im Juny eingesandt, (selbst in diesem Augenblicke liegen noch nicht alle vor) und einige wenige auffallend nachläßig geführt.

Digitized by Google

Das königl. General-Kommissariat steht in der Erwartung, die Behörden werden diese Mängel für die Zukunft beseitigen, und eine weniger, insbesondere sich nie mehr so offenbare Nachläßigkeit im Ganzen zu Schulden kommen lassen, widrigenfalls man sich genöthigt sähe, derley auffallend negligent verfaßten Protokolle so lange durch Strafbothen zurückzuschicken, bis deren Vollständigkeit hergestellt ist.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die im bezeichneten Betreffe noch rückstehenden Stiftungs-Administrationen.

(Stipendien-Beschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen säumigen Behörden, welche den im oben stehenden Betreffe erlassenen Aufträgen vom 1ten May und 1ten Juny laufenden Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Stück XIX. und XXIII.) noch immer nicht Folge geleistet haben, werden angewiesen, dieses binnen 8 Tagen a die recepti zu thun, widrigenfalls sie die unfehlbare Exekution zu gewärtigen haben.

Kempten den 24ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die im bezeichneten Betreffe noch rückstehenden Polizey-Behörden.

(Beschreibung der unter Privat-Administration stehenden Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem höchsten Auftrage vom 29ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt XXII. Stück) Stipendien-Beschreibung betreffend, noch immer nicht entsprochen haben, werden erinnert, solches binnen 4 Tagen nach Empfang dieses bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen zu thun.

Kempten den 27ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Markt-Patent-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet bereits in mehreren Stücken des allgemeinen Kreis-Intelligenzblattes vom verflossenen und laufenden Jahre die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises bey Markt-Patent-Begutachtungen auf eine genaue Befolgung der königl. Verordnung vom 8ten May vorigen Jahrs Regierungsblatt Stück

Digitized by Google

XXXIII. hingewiesen wurden, so muß man sich doch von Zeit zu Zeit überzeugen, daß nicht nur von den meisten derselben die vorkommenden Patent-Gesuche mangelhaft instruirt, sondern öfters auch noch in ganz ungeeigneten Fällen, nämlich in solchen, wo die Partheyen vermöge ihres Erwerbszweiges gar keines Patents bedürfen, zur Gewährung empfohlen werden.

Man hat zwar auch an den vorbemerkten Orten und Stellen allzeit die Strafe ausgesprochen, welche man in vorkommenden Fällen gegen das fehlende Amt wolle eintreten lassen; allein da hiedurch keineswegs den Partheyen geholfen ist, vielmehr diese durch Verzögerung ihrer Angelegenheit, welche durch wiederholte Berichts-Abfoderung nothwendig herbeygeführt werden muß, nicht selten sehr beeinträchtiget werden; so will man hiemit im Vertrauen, daß denn doch einmal eine belehrende Erinnerung die gewünschten Früchte bringen werde, zur allgemeinen Nachachtung nochmals bemerken, daß

1. in allen jenen Fällen, wo das bittstellende Individuum
   a) bereits einen offenbaren Laden führt,
   b) Selbst-Erzeuger roher oder veredelter Stoffe,
   c) konzessionirter Fabrikant, oder
   d) berechtigter Gewerbs-, Kauf- oder Handelsmann ist,

dasselbe zum Bezuge der öffentlichen Jahrmärkte, ebenso, wie jeder Ausländer, keines Markt-Patentes bedürfe; und daß

2. nur dann, wenn keiner dieser Fälle eintritt, welches jedoch allzeit ausdrücklich anzuführen ist, nach der für dießfalls zu erstattende Berichte, vorgeschriebenen Form (siehe Kreis-Intelligenzblatt Stück VI. laufenden Jahrs) das erforderliche Patent bey der unterfertigenden Stelle zu erholen komme.

Es wird anbey jeder Parthey die Befugniß eingeräumt, gegen jene königl. Behörden, welche durch eine mangelhafte Berichts-Erstattung die Gewährung ihres Patent-Gesuches verzögerten, die geeignete Entschädigungs-Klage einzuleiten, so wie ihr die nämliche Befugniß gegen jene Advokaten zusteht, welche aus Gesetz-Unkunde derselben unnöthige Kosten und Taxen veranlaßten.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
einige Behörden des Iller-Kreises.

(Die Berichtserstattung wegen der Jahr- und Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 9ten Juny unter einem Termin von acht Tagen aufgetragene Berichts-Erstattung über die Jahr- und Viehmärkte ist von folgenden Behörden bis jetzt noch nicht eingegangen:

Digitized by Google

Polizey-Kommissariat Kempten.
Landgericht Feldkirch.
— — Füssen.
— — Günzburg.
— — Innerbregenzerwald.
— — Ottobeuren.
— — Schongau.
— — Türkheim.

Man erwartet solche, so wie von den noch rückständigen wenigen Patrimonial-Gerichten, binnen drey Tagen nach Empfang dieses bey Vermeidung einer Strafe von 1 baierischen Reichsthaler (2 fl. 42 kr.)

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Aufruf

An

die gesammten Gläubiger des untern Hospitals in Memmingen.

In der Absicht, das Schuldenwesen des untern Hospitals in Memmingen wo möglich durch ein gütliches Arrangement mit den Gläubigern in möglichster Bälde zum Ende zu bringen, fand sich das königliche General-Kommissariat des Illerkreises als Kreis-Administration der Stiftungen veranlaßt, eine eigene Spezial-Kommission mit Vorwissen der kompetenten Gerichts-Stelle hieher abzuordnen.

Diese königliche Kommission gedenket nun vorerst den gesammten Aktiv- und Paßiv-Stand der bezeichneten Stiftung genau zu erheben, um so fort die Basis zu dem Arrangement mit den Gläubigern zu begründen, und dieselbe fodert deßwegen alle diejenige, welche unter was immer für einem Titel an das untere Hospital in Memmingen eine Forderung zu machen haben, hiemit auf, zur Liquidation derselben bey der unterfertigten königlichen Kommission innerhalb des Zeitraums von längstens 4 Wochen zu erscheinen. Die Kreditoren der paßiv Kapitalien haben die original Obligationen zu produzieren, und Abschriften zu den Akten zu übergeben, wozu das Protokoll bis den 3ten August einschlüssig offen belassen wird.

Die sämmtlichen Kreditoren werden über die nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der Liquidation ihrer Forderung nach sich ziehen würde, hiemit öffentlich gewarnet.

Der Sitz der verhandelnden Spezial-Kommission ist im Spital-Gebäude und es steht so fort jedem Interessenten der Zutritt von Morgens 8 Uhr bis 12 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr bis 6 Uhr offen.

Memmingen den 3ten July 1812.

Königliche Spezial-Kommission zur Behandlung

des

Unterhospitalischen-Schuldenwesens allhort.

Völk, königlicher Spezial-Kommissair.

Digitized by Google

An
sämmtl. Polizey-Behörden und Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Die den Gemeinden obliegende rechtzeitige Beyschaffung des Brennmateriales für die Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die den Gemeinden obliegende Beyschaffung des Brennmateriales für die Schulen nicht durchgängig zur rechten Zeit besorgt wurde, daraus aber leicht Störung des rechtzeitigen Anfangs der Winterschulen zu besorgen ist, so werden die königl. Lokal-Schulinspektionen nach einem allerhöchsten Reskripte hiedurch angewiesen, daß sie, im Falle die Beyschaffung des Brennmateriales nicht spätestens bis zum 1ten Oktober geschehen ist, der einschlägigen Polizey-Behörde Anzeige unter eigner Verantwortlichkeit machen sollen.

Von den Polizey-Behörden selbst erwartet man hierinn immer die pünktlichste und nachdrücklichste Einschreitung bey Vermeidung scharfer Ahndung oder nach Gestalt der Sache noch strengerer Maßregeln.

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Schnepfau, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Benedikt Wolf auf die Stadtpfarrey Feldkirch ist die Pfarrey Schnepfau erledigt worden; sie liegt im Bisume Konstanz, Landgerichte Innerbregenzerwald, Wahldekanate und Rentamte Bregenz, dann Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, sie hat in einem Umkreise und Ausdehnung von 1 1/2 Stunde 468 Seelen, nebst der Schule im Pfarrorte noch eine in der Filialgemeinde Hirschau, die jährlichen Einkünfte betragen 440 fl. —

a)	Zinse von Pfarrpfründen und Messen-Stiftungen — —	272 fl.	kr.
b)	von der Filialkapelle Schnepfegg — —	20 "	—
c)	von dem Kleinzehenden	60 "	—
d)	von einer Wiese Pachtzins	28 "	—
e)	freye Wohnung und Beholzung im Walde, sammt einem kleinen Gärtchen	30 "	—
f)	Opfer und Stollgebühren.	30 "	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey der ihnen unmittelbar vorgesetzten Kreisstelle einzureichen.

Kempten den 25ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Ausschreibung der Pfarrey Hohenweissenberg und die Aufstellung eines eigenen Observators daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ergänzung der im 26ten Stücke des dießjährigen Regierungsblatts Seite 521 enthaltenen Kundmachung der erledigten Pfarrey Hohenpeissenberg, wird auf erfolgte allerhöchste Weisung vom 17ten dieses Monats anmit nachgetragen: da die Entlegenheit der, in gröstentheils einödischen Bauernhöfen zerstreuten Pfarrgemeinde einen jeweiligen Pfarrer zu Hohenpeissenberg bey Ausübung seiner seelsorglichen Pflichten oft halbe, ja ganze Tage lang von seinem Pfarrsitze entfernt hält; so ist derselbe ausser Stande, die täglich mehreremal zu wiederholenden und ununterbrochen fortzusetzenden meteorologischen Beobachtungen auf jenem richtigen Observations-Punkte mit der erforderlichen Genauigkeit und fortwährend zu besorgen.

Um beyde diese Zwecke zuverläßig zu erreichen, wird diese erledigte Pfarrey zwar wieder mit einem nicht nur überhaupt wissenschäftlich gebildeten, sondern wo möglich auch mit physikalischen und mathematischen Kenntnissen ausgerüsteten Manne besetzt werden, jedoch so, daß die meteorologischen Beobachtungen nicht diesem, sondern einem eigenen Observator übertragen werden; derselbe hat nebst seiner Pension und freyen Wohnung im Pfarr- (zugleich Observations-) Gebäude eine jährliche Funktions-Zulage von 150 fl. aus dem Fonde der königlichen Akademie der Wissenschaften zu beziehen, und nöthigen Falls auch dem Pfarrer in der Seelsorge, so wie dieser ihm in seinen Beobachtungen Aushilfe zu leisten.

Bittwerber zu dieser Observators-Stelle, welche aus den noch übrigen hiezu qualifizirten und zur beschwerlichen Landseelsorge minder geeigneten Exreligiosen oder Staatspensionisten des Weltpriester-Standes genommen werden, haben ihre mit den die obenstehende Bedingungen hinlänglich nachweisenden Qualifikations-Zeugnissen belegte Gesuchsschriften binnen nächster vier Wochen bey endesgesetztem General-Kommissariate einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Konradshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 9ten dieß erfolgten Todfall des Pfarrers Matthäus Sommer ist die Pfarrey Konradshofen vakant geworden: sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Türkheim, Wahldekanate Kirchheim und Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, sie enthält im Umkreise und der Ausdehnung 661 Seelen, die jährliche Einkünften belaufen sich auf — 334 fl. 51 kr.

Digitized by Google

Nämlich:	fl.	kr.
a) vom Widdum — — —	18	45
b) vom Zehend — — —	136	4
c) von der Kompetenz — —	116	52
d) von der Stoll — — —	63	10

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 25ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Es wird zur Warnung des Publikums eine Abschrift derjenigen Anzeige hier beygefügt, welche die königl. Polizey-Direktion in Augsburg unterm 1ten Juny laufenden Jahrs über entdeckte falsche Louisd'or erstattet hat. Die königl. Polizey-Behörden werden sich hiedurch von selbst zur Wachsamkeit aufgefordert sehen.

Kempten den 1ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift

des Berichts der königl. Polizey-Direktion in Augsburg de Dato 1ten Juny 1812.

(Falsche französische Louisd'or betreffend.)

Man hat dahier eine falsche französische Louisd'or entdeckt, welche der Kassier Kielreuter in der hiesigen von liebertischen Wechselhandlung der Handelsjüdin Mayer von Pfersee in einem Tuchhandel gegeben hat.

Man hat diese Münze durch das königl. Haupt-Münz-Amt in München untersuchen lassen, wo sich nach dessen Aeußerung gezeigt, daß dieses Goldstück den ächten nachgemacht ist.

Das Gold sieht wegen der Silber-Legierung gegen das gute hellgelb aus, indem gewöhnlich diese wegen der Kupferlegierung eine dunklere Farbe haben.

Das Stück selbst scheint nicht gegossen, sondern zwischen Stempeln geschlagen worden zu seyn, welche fleißig nachgemacht sind, doch fällt nebst der hellern Farbe auf der Hauptseite der scharfe Rand an der Nase, und auf der Gegenseite die breiter gehaltene Krone auf, wodurch sich diese Stücke von den ächten unterscheiden, auch ihr Gewicht ist zu gering, da sie bey unbeschnitten scheinendem Rande dennoch um 19 Aße leichter, als die ächten sind.

Die gehorsamst unterzeichnete Behörde sieht sich verpflichtet, hievon die Anzeige bey dem königl. Kommissariat zu machen, und bemerkt zugleich, daß man die hiesigen Einwohner vor Annahme derley falschen Goldstücke durch eine öffentliche Annonce gewarnt hat.

Mit schuldigster Ehrerbietung verharret.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl zu Babenhausen in Untersuchung gelegene und von dem königl. Appellations-Gerichte des Illerkreises auf 3 Monate in das Straf-Arbeitshaus, mit 20 Stockstreichen zum Einstand, kondemnirte Johann Mayer von Ermangerst, Pfarrey Wigenspach, königl. Landgerichts Kempten, dessen Personal-Beschrieb unten bemerkt ist, entfloh am 17ten laufenden Monats Nachts aus seinem Gefängnisse, weßhalb sämmtliche königl. Polizey-Behörden beauftragt werden, auf diesen schon zum drittenmal in Untersuchung gelegenen gefährlichen Purschen strengste Amtsspähe halten, und ihn im Betretungs-Falle nach Babenhausen transportieren zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Derselbe ist 32 bis 33 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll hoher Statur, länglichten blassen Gesichts, spitziger Nase, schwarzbrauner abgeschnittener Haare und solcher Augenbraune, ist etwas kahlköpfig, und spricht den allgäuischen Dialekt.

Bey seiner Entweichung trug er einen runden Hut mit hoher Kupfe, ein schwarz seidenes Halstuch mit einem weißen Untertuche, ein roth und weißgestreiftes abgetragenes Gilet von Piquet, eine dunkelblaue tüchene Jake mit weißen erhobenen Knöpfen, kurz lederne Hosen, weiß wollene Strümpfe, und Schuhe mit Riemen.

Kempten den 23ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Oeffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreises die nachfolgenden Steckbriefe zu dem Ende bekannt gemacht, um auf die beschriebenen Individuen genaue Amts-Spähe zu halten.

Kempten den 28ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbrief.

Joseph Douvsky aus Vodnian in Böhmen gebürtig, ein Schuhmachergeselle dahier, hat sich aus seiner Kondition heimlich entfernt, und zweyen seiner Nebengesellen eine Weste und ein seidenes Halstuch im Werth von 2 fl. 15 kr. dann für 2 fl. Werkzeug mitgenommen, und ist einem derselben an baar vorgestrecktem Gelde zu Anschaffung blauer Pantalon-Hosen 6 fl. schuldig verblieben.

Signalement.

Douvsky ist bey 30 Jahre alt, mittler Größe, starker Statur, hat ein schwärzliches Gesicht, schwarze Haare, und derley starken Backenbart, schwarze Augen, proportionirte Nase und Mund. Er trägt einen runden noch fast ganz neuen Hut, weiß oder gelbseidenes Halstuch, weiß piquetnes Gilet, dann einen hellgrau tüchenen Spenser, und Stiefel mit hohen Absätzen. Er ist übrigens ohne Wanderbuch und sonstige Aufweisung, und war ein k. k. östreichischer Deserteur, der ehemals bey der Artillerie gestanden.

Sollte der Signalisirte irgendwo betreten werden, so ersucht man, denselben zu arretieren, vorbeschriebenen Damnifizirten zu ihrer Entschädigung zu verhelfen, sofort aber das weiters geeignete gegen denselben zu verfügen. München den 23ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da Joseph Remmele Bauer zu Pleß sich mit seinen Gläubigern auf Friſten abfinden will, haben dieſelben ſämmtlich in Perſon oder durch hinlänglich zum Vergleich Bevollmächtigte, bey Strafe des Verluſtes der Forderung Montag den 13ten July dieſes Jahrs, Vormittag 9 Uhr vor dem Landgericht zu erſcheinen.

Am 13ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. Baader.

Nachdem auf Abſterben der Barbara Neher verwittibten Bürgerin in Ottobeuren über ihren Nachlaß das Gantverfahren erkannt wurde, ſo werden derſelben ſämmtliche Gläubiger auf den 11ten kommenden Monats July ad liquidandum et producendum, den 8ten Auguſt heurigen Jahrs ad excipiendum et concludendum sub poena praeclusi vorgeladen, an welchen Tagen beſagte Gläubiger entweders ſelbſt oder durch Bevollmächtigte jederzeit Morgens 9 Uhr vor königl. Landgerichts-Kanzley zu erſcheinen haben.

Anbey wird zugleich bekannt gemacht, daß am Liquidations-Tage nämlich den 11ten July dieſes Jahrs das Näherſche Anweſen, beſtehend in Haus-Hofſtadt, Wurzgärtl, dann 1/2 Tagwerk 52 Ruthen Garten alles eigen, in 1 Jauchert 86 Ruthen, dann 1/2 Jauchert 68 Ruthen Acker-Feld, und 1 1/4 Tagwerk 25 Ruthen Maads neblehenbar, auch in 3/4 Jauchert 65 Ruthen Acker-Feld ſogenanntes Herrngut, und 1/2 Jauchert 28 Ruthen Ackerfeld, ſogenanntes Leyroſen-Gut (in Betreff dieſer beeden letztern werden die grundherrliche Rechte vorbehalten) nebſt einer auf dem Hauſe haftenden reellen Kramersgerechtigkeit an den Meiſtbiethenden gegen baaren Erlag nach Verfluß eines Vierteljahres salva Ratificatione der Betheiligten veräußert werde.

Am 22ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Alle, welche an die Maſſe des zu Heimertingen geſtorbenen Bauern Johann Riedmiller, genannt Schalk, eine wie immer geartete Forderung haben, werden auf Andringen der Intereſſenten hiedurch vorgeladen, ſelbe Montag den 20ten July dieſes Jahrs vor gefertigtem Landgerichte bey Strafe des Ausſchluſſes gehörig zu liquidiren.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen, welche bereits unterm 22ten Hornung dieſes Jahrs liquidirt haben, ſoweit es die dazumal angebrachte Forderungen belangt.

Am 23ten Juny 1812.

Königlich baieriſches Landgericht Babenhauſen. v. Braunmühl.

Bey dem unterzeichneten Rentamte werden am 10ten dieſes Monats auf den hieſig herrſchaftlichen Fruchtböden Vormittags 8 Uhr mehrere Partien Getreidfrüchte, als Veſen, Roggen und Haber an die Meiſtbiethenden um gleiche baare Bezahlung, öffentlich verſteigert werden, wozu die Kaufluſtigen eingeladen ſind.

Illertiſſen am 1ten July 1812.

Königlich baieriſches Rentamt. Leipl.

Zu Unterſuchung des Schulden-Standes respec. Produktion und Liquidation, dann zum Vergleichs-Verſuche über das Schuldenweſen des Söldners und Metzgers, Jakob Rau in Boos, wird auf den 25ten July zur eventuelen Exception auf den 27ten Auguſt und zur Repliks- und Dupliks-Handlung auf den 28ten September dieſes Jahrs hiemit Tagfahrt anberaumt, wobey ſämmtliche Gläubiger des Rau bey Strafe des Ausſchluſſes, auf gefertigter Landgerichtskanzley, jeweils Früh 9 Uhr zu erſcheinen oder einen gehörig, insbeſondere zum Vergleiche, Bevollmächtigten zu ſenden haben. Am 29ten Juny 1812.

Königlich Baieriſches Landgericht Babenhauſen. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten July 1812.

Auftrag.

An

alle königl. Landgerichte, Polizey-Kommissariate, Mediatgerichte, öffentliche und Privat-Impfärzte und Pfarrer des Illerkreises.

(Das gesetzliche Schutzblattern-Impfungs-Geschäft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterzeichnete Stelle vergangenes Jahr Se. Königl. Majestät die dem dießfälligen Auftrage vom 12ten März 1811 angehängt gewesenen Formularien zu pfarrlichen Impfprotokollen allerunterthänigst vorgelegt hatte, geruhten Allerhöchstdieselben zu erwiedern, daß ihr Druck des dazu erforderlichen großen Geldaufwandes wegen zwar nicht genehmiget werden könne, daß aber das unterzeichnete General-Kommissariat die fernere Einleitung zur definitiven Regulierung einer genauen und vollständigen Ausführung des Schutzblatternimpfungs-Gesetzes für seinen Kreis treffen solle. In Folge dieses allerhöchsten Auftrages, der demselben noch besonders angefügt gewesenen Bemerkungen, dann der inzwischen erschienenen Instruktion für die Landärzte, so wie eines neuerlichen allerhöchsten, und die künftige Bestreitung der bey der allgemeinen Schutzblatternimpfung sich ergebenden Unkosten regulierenden Reskriptes vom 2ten May, werden daher von unterzeichneter Stelle folgende Bestimmungen als Norm für die gegenwärtige und künftige Behandlung des Schutzblatternimpfungs-Geschäftes allen ihren untergeordneten Landgerichten, Mediatgerichten und Polizey-Kommissariaten, öffentlichen und privat Impfärzten und Pfarrern hiemit zur schuldigsten Nachachtung vorgelegt.

A. Bestimmung rücksichtlich des Impfjahres für die Geimpften und Kontrollirten, so wie des Verzeichnungs-Jahres für die Impffähigen.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1810 heißt hinsichtlich der Schutzblatternimpfung die Zeit, welche vom 1ten July eines vergangenen Jahres bis zum 1ten July jedes gegenwärtigen Jahres verfließt, das gesetzliche Impfjahr. Es erhielt diesen Namen, weil nach dem angeführten Gesetze am mit dem 30ten Juny jedes Jahres eintretenden Ende desselben, auch die in dasselbe fallende allgemeine Impfung sammt der ihr entsprechenden Kontrolle, so wie die Verzeichnung der in diesem Impfjahre öffentlich oder privat Geimpften und Kontrollirten ge-

Digitized by Google

endigt seyn muß. Da aber dieser Verzeichnung der Geimpften und Kontrollirten eine andere, nämlich die Verzeichnung der Impffähigen vorangehen solle; so wird hiemit die Zeit, welche von dem 1ten April eines vorhergehenden Jahres bis zum 1ten April jedes gegenwärtigen Jahres verfließt, das Verzeichnungsjahr der Impffähigen genannt. Einer genauen und vollständigen Geschäftsführung wegen müssen beyde, das Impfjahr für die Geimpften und Kontrollirten sowohl, als das Verzeichnungsjahr für die Impffähigen, für sich selbst geschlossene Ganze bilden; sie müssen aber doch auch sich einander wechselseitig angehören. Wegen dem erstern dieser Grundsätze dürfen Impflinge, welche zwar vor dem 30ten Juny eines Jahres geimpft, aber erst nach demselben kontrollirt worden seyn sollten, nicht in den Tabellen des sich mit dem 30ten Juny schliessenden Impfjahres aufgeführt, so wie wegen dem letztern Grundsatze Impflinge, welche erst am 1ten April eines Impfjahres, oder später, also nach dem Schlusse des dem Impfjahre entsprechenden Verzeichnungsjahres geboren, aber doch vor dem Ende des Impfjahres geimpft und kontrollirt worden seyn sollten, doch nicht in den Tabellen dieses, sondern erst des künftigen Impfjahres vorgetragen werden, weil sie, als nach dem Schlusse des Verzeichnungsjahres geboren, erst in den Listen der Impffähigen, welche dem künftigen Impfjahre entsprechen, vorkommen können. Der erstere dieser Fälle darf bey allgemeinen Impfungen und Kontrollen gar nicht mehr vorkommen; der letztere kann zwar vorkommen, muß aber, wie der erstere, falls er bey Privatimpfungen und Kontrollen sich ereignen sollte, jederzeit von dem Gerichtsarzte besonders angemerkt werden. — Die öffentliche Impfung und Kontrollzeit in jedem Impfjahre dauert aber vom 1ten May bis 1ten July jedes Jahres; die Zeit für Privatimpfungen und Kontrollen durch durch das ganze Jahr.

B. Bestimmungen rücksichtlich der Impfärzte.

Nach dem Schutzblatternimpfungs-Gesetze vom 26ten August 1807 giebt es öffentliche und privat Impfärzte. Jene sind die Gerichtsärzte, oder im Benöthigungsfalle ihre vertrauungswürdigen Stellvertreter; sie stehen zur öffentlichen Impfzeit der öffentlichen Impfung and Kontrolle vor, und sind übrigens noch nach den später folgenden Vorschriften thätig; diese sind alle nach dem Ausspruche dieses Gesetzes so wie auch der Instruktion für die Landärzte, dazu befugte bloß praktische Aerzte, oder Landärzte, ja selbsten Gerichtsärzte, wenn letztere, selbst zur öffentlichen Impfzeit, von Familien in ihre Wohnungen zur Impfung und Kontrolle von Kindern gerufen werden, welchen das angezogene Gesetz die Erscheinung an einem öffentlichen Impforte nachsieht, oder wenn sie im Bezirke eines andern öffentlichen Impfarztes impfen. Diese Impfärzte müssen unter Vermeidung vor Strafe ihre vollzogenen Impfungen und Kontrollen jedes Quartal, also auch am 30ten Juny als dem Schlusse jedes Impfjahres an den betreffenden öffentlichen Impfarzt nach dem Formular der gesetzlichen

Digitized by Google

Impftabellen abgeben, und die Namen der impfpflichtigen Individuen, an welche sie zur Zeit der öffentlichen Impfung Krankheits wegen Ausnahmszeugnisse abgegeben haben, unter Bemerkung der Zeit und Krankheit nach dem dießfälligen Formular, anzeigen, so wie sie nur unter Beystand einer Orts-Obrigkeit, oder einer obrigkeitlichen Person, oder eines Pfarrers impfen, und vom 8 bis 10 Tag nach der Impfung unter dem nämlichen Beystande kontrolliren dürfen. Nach geschehener Impfung und Kontrolle sind sie gleich den öffentlichen Impfärzten befugt, Impfscheine, welche sie sammt den gesetzlichen Impftabellen von jenen gratis erhalten, abzugeben.

C. Bestimmungen rücksichtlich der sich auf die jedesjährige Konscribirung, Vaccinirung und Kontrollirung der Impffähigen beziehenden Handlungen.

§. 1. Begriff der Impffähigkeit.

Aus dem Sinne des §. 1. des Schutzpocken-Gesetzes vom 26ten August 1807 sowohl, als der in den meisten Fällen zusagenden Erfahrung ergiebt es sich, daß alle Menschen, welche weder natürliche Blattern gehabt, noch mit Schutzblattern geimpft worden sind, von dem Zeitpunkte ihrer Geburt an als impffähig zu betrachten seyen. Nach dem angezogenen §. 1. des Gesetzes hatten aber auch alle diejenigen unter diesen Impffähigen des Reiches, welche am 1ten July 1808 das 3te Jahr ihres Lebens schon vollzählig erreicht hatten, ohne doch natürliche Blattern, oder ächte Schutzpocken überstanden zu haben, mit letztern geimpft worden seyn sollen. Eine genaue Vollziehung dieses Theiles des Gesetzes hätte aber die Verzeichnung sowohl als die Untersuchung, und nach Befund die Impfung und Kontrolle dieser Impffähigen, wovon den gröften Theil die vor dem 3ten July 1798 Gebornen, und folglich damals Erwachsenen ausgemacht hätten, zur Folge gehabt. Allein dieser Theil des Gesetzes wurde rücksichtlich seiner Ausdehnung auf Erwachsene nur in einzelnen sehr seltenen Fällen vollzogen. Die unterzeichnete Stelle wird ihn auch theils durch die bisherige Observanz, theils durch die aus der Verordnung vom 7ten April 1810 gezogenen Schlüsse bewogen, nicht auf solche, welche vor dem 1ten July 1798 geboren wurden, und folglich jetzt gröstentheils erwachsen sind, auszuüben befehlen, so lange ihr darüber nicht eine besondere allerhöchste Weisung zukömmt.

Nach der bisherigen Observanz, nach der Verodnung vom 7ten April 1810, nach einer neuerlichen, und im §. 5. wörtlich abgedruckten allerhöchsten Bestimmung, und nach den Forderungen einer erschöpfenden Verzeichnung aller zum Empfange der Schutzpocken gesetzlich Bestimmten sind also dem Gattungs-Begriffe nach Impffähige einer Pfarrey alle, welche seit dem Anfange des 1ten July 1798 in derselben geboren wurden, oder in dieselbe hereingezogen waren, und während diesem Zeitraume weder durch ächte Schutzblattern, 3maliges ohne Erfolg Geimpft worden seyn, durch zwar nur 2maliges Geimpft worden seyn, aber mit von der ersten Impfung zurückgebliebenen Narben, oder selbst durch

Digitized by Google

nur einmaliges Geimpft worden seyn, aber mit der grösten Wahrscheinlichkeit von vormals überstandenen natürlichen Blattern, durch während dem Impfjahre wirklich überstandene natürliche Blattern, Tod, noch durch einen der Absicht oder Wirklichkeit nach andauernden Fortzug aus der Pfarrey der Impffähigkeit überhaupt, oder bloß als pfärrliche Individuen entgangen waren. — Diese Impffähige zerfallen aber nach dem Schutzpocken-Gesetze in zwey besondere Arten, nämlich in Impffähige, die zugleich impfpflichtig sind, und in Impffähige, die es nicht sind, und die man daher bloß Impffähige nennen kann. Impfpflichtig sind alle noch Impffähige, welche am 1ten July eines Jahres schon das 3te Lebensjahr erreicht haben, also in Bezug auf den 1ten July 1813 alle noch Impffähige, welche vor dem 1ten July 1810 geboren wurden. Da, wo dieses nicht statt findet, ist keine Impfpflichtigkeit vorhanden, und deßwegen sind in Bezug auf den 1ten July 1813 alle Impffähige, welche erst am 1ten July 1810 oder später geboren wurden, nicht impfpflichtig, sondern bloß impffähig. Wie es aber bey der Bestimmung der Impfpflichtig- oder Nichtimpfpflichtigkeit eines Individuums rücksichtlich des Jahres 1813 gehalten werden muß, ebenso gehet es bey der nämlichen Bestimmung rücksichtlich der folgenden Jahre. Doch ist hiebey noch zu bemerken, daß ein vom 1ten July eines Jahres bis zum 1ten July eines darauffolgenden 3ten Jahres zurückgelegtes Alter von 3 Jahren nach dem Gesetze einem Impffähigen den Karakter der Impfpflichtigkeit dermassen einprägt, daß das Impffähige schon während dem Verlaufe des 3ten dieses Jahres impfpflichtig ist. Folglich sind in Bezug auf den 1ten July 1813 alle vor dem 1ten July 1810 Geborne schon während dem ganzen Verlaufe des Impfjahres 1812/13 impfpflichtig.

§. 2. Konscribirung der Impffähigen, Einsendung, Benutzung und Revision der daraus entstandenen Konscriptions-Listen.

Das Gesetz will, daß die Empfänglichkeit für die Aufnahme des natürlichen Blatterngiftes in allen Impffähigen durch die an ihnen vollzogene Vaccination getilgt werden solle. Ob und in welchem Maaße dem Willen des Gesetzes in jedem Jahre genüget wurde oder nicht, kann aber nur aus der Vergleichung der Anzahl der jedes Impfjahr, in jeder Pfarrey, in jedem Polizeybezirke, in jedem Kreise vorhanden gewesenen Impffähigen, mit jener der darinn Geimpften und Kontrollirten entnommen werden. Diese Vergleichung macht daher für jedes Jahr eben so sehr genaue und vollständige Verzeichnisse der Impffähigen, als Verzeichnisse der Geimpften und Kontrollirten nothwendig. Um jene von diesen auch dem Namen nach zu unterscheiden, werden sie in den beykommenden Formularien A. und B. Konscriptions-Listen genannt. Nach dem Ausspruche des Gesetzes sind aber die Pfarrer mit der ursprünglichen Konscribirung dieser Impffähigen beauftragt, und damit ihre Konscriptions-Listen theils zu einem Leitungsmittel bey der

Bildung der Impfstationen, zur leichtern Uebersicht und genauern Kenntniß der Impffähigen bey der Impfung, theils zur Möglichmachung einer richtigen, am Ende jedes Impfjahres durch die Gerichtsärzte anzustellenden Vergleichung bey der Revision der in diesem Jahre Geimpften und Kontrollirten, mit den Impffähigen dienen können, ist es nothwendig, daß ihre Konscriptions-Listen nicht nur zu einer bestimmten und gleichförmigen Zeit, sondern auch sehr genau und vollständig eingeliefert werden. Die Zeit der Einlieferung ihrer Konscriptions-Listen wird hiemit für jedes Jahr auf die ersten 3 Tage des Aprils festgesetzt. — Sollte an diesen 3 Tagen die Einlieferung von irgend einem Pfarrer nicht oder unrichtig und unvollständig geschehen seyn, so ist er mit einer Geldstrafe bedrohet, die in Gemäßheit einer allerhöchsten Bestimmung sich nach Beschaffenheit der Umstände bis auf die Summe von 50 fl. erstrecken, und von dem Straffälligen unnachsichtlich erhoben werden wird.

Damit aber die Pfarrer in Stand gesetzt werden, nicht nur für das noch laufende Impfjahr 1811/12 eine nachträgliche Konscriptions-Liste, sondern selbe auch für die folgenden Impfjahre richtig zu liefern, so wird hiemit festgesetzet:

a. Haben dieselben im Falle bey ihnen noch ein Zweifel über die Impffähigkeit eines in ihrer Pfarrey sich befindenden Individuums vorwalten sollte, sich zur Hebung desselben mit den Gerichtsärzten und Polizey-Behörden, wo sie für die vergangenen Impfjahre die fraglichen Verzeichnisse der Impffähigen, natürlich Geblatterten ächt, oder 3mal aber umsonst Geimpften und Kontrollirten, vorfinden, zu wenden, sonst aber, für gegenwärtiges Jahr nach Anweisung der vorgelegten Formularien die Konscriptions-Listen ihrer Impffähigen vom 1ten July 1811 bis den 1ten April 1812, sowohl an die Gerichtsärzte, als auch an die Polizeybehörden, und im Falle sie keine Impffähige hätten, eine Fehlanzeige davon einzuliefern, und eben so alle Jahre zu verfahren.

b. Haben auch die Privatimpfärzte die Listen der von ihnen während dem Impfjahre Geimpften und Kontrollirten an den treffenden Gerichtsarzt einzusenden.

c. Haben die Gerichtsärzte am Schlusse des Impfjahres die ihnen übergebenen Konscriptions-Listen der Impffähigen mit den Listen der Geimpften zu vergleichen, und mittels einer Note in der Rubrik der pfärrlichen Konscriptions-Listen „Bemerkungen“ alle diejenigen zu bezeichnen, welche durch ächte Schutzblattern, durch 3maliges ohne Erfolg, oder durch zwar nur 2mal oder 1mal Geimpft worden seyn, aber doch wegen von der erstern Impfung erhaltenen Narben, oder wegen der grösten Wahrscheinlichkeit gehabter natürlichen Blattern, durch (was freylich nicht mehr der Fall seyn dürfte) während dem Impfjahre überstandenen natürlichen Blattern der Impffähigkeit entgangen sind, oder welche noch impffähig bleiben, weil sie bisher noch nicht geimpft wurden, oder zwar einmal, oder zweymal, aber fruchtlos, oder zwar geimpft wurden, aber bey'r Kontrolle nicht erschienen sind.

Digitized by Google

d) Haben die Gerichtsärzte am Ende des Impfjahres die von ihnen revidirten und mit den gehörigen Bemerkungen versehenen pfärrlichen Konscriptions-Listen sammt den Impflisten und noch andern in §. 5 und 7 bezeichneten Beylagen an die Polizey-Behörden zu übergeben.

e. Diese letztere haben alsdann die von den Impfärzten revidirten, und mit den gehörigen Bemerkungen versehenen pfärrlichen Konscriptions-Listen dazu zu benutzen, daß sie die in denselben enthaltenen Noten auf ihre eigene von den Pfarrern Erhaltenen übertragen, diese letztern aber, nachdem davon eine Abschrift ad Acta gelegt worden, alphabetisch geordnet, mit dem Finalberichte an die unterzeichnete Stelle zu schicken, während sie die erstern den Pfarrern zur Aufbewahrung bey den Pfarrakten, und zur Benutzung bey'r Anfertigung ihrer Konscriptions-Listen des folgenden Jahres zurückzusenden, sich auch mit denselben hinsichtlich der in eine Pfarrey ein- oder daraus fortgezogenen Impfähigen zu benehmen haben.

f. Werden diejenigen, welche während dem Impfjahre durch Tod in Abgang oder durch Geburt in Zugang kommen, den Pfarrern durch ihre Tauf- und Sterberegister bekannt.

Haben nun die Pfarrer auf diesen Wegen die gehörigen Notizen erlangt, so muß es ihnen sehr leicht seyn, die verlangten Konscriptions-Listen richtig anzufertigen, und die vom Anfange bis zum Ende eines Verzeichnungsjahres verfaßten Konscriptions-Listen werden daher allezeit nur die am Ende des vergangenen Impfjahres noch übriggebliebenen bloß Impffähigen sammt den bis zum 1ten April des laufenden Jahres durch Geburt oder durch Einzug in die Pfarrey hinzu gekommenen und an diesem 1ten April noch lebenden Impffähigen enthalten können.

§. 3. Bildung von Versammlungsorten für die öffentliche Impfung und Kontrolle.

Die Bildung dieser Impfstationen bleibt dem vereinten Ermessen der Polizey-Behörden und Gerichtsärzte anheimgestellt, nur haben sie nach der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1810 (Regierungsblatt Nro. XVI. Jahr 1810) dahin zu sehen, daß kein Sammelplatz von der Wohnung irgend eines dahin zur Impfung angewiesenen Jünglings weiter als eine Stunde, oder höchstens fünf Viertel Stunden entfernt sey.

§. 4. Promulgation der öffentlichen Impfung und Kontrolle.

Wenn die Polizey-Behörden in Vereinigung mit den Gerichtsärzten die Impfstationen bestimmt haben, so haben erstere die Orte, Tage und Stunden der allgemeinen Impfung ihren respektiven Pfarrern wenigstens 14 Tage vorher bekannt zu machen. Die Pfarrer haben sodann hiernach die allgemeine Impfung von den Kirchenkanzeln, und auf die sonst gewöhnlichen Weisen mehreremalen zu verkünden, und die Aeltern und Vormünder aufzufordern, daß sie ihre impffähigen Kinder, jedoch nicht unter ½ Jahr, wenn es nicht ausdrücklich von den Aeltern verlangt wird, am bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit zur Impfung und Kontrolle

Digitized by Google

bringen, mit dem Beyfügen, daß alle Kinder ohne Unterschied, die den 1ten July eines jeden Jahres das 3te Jahr vollzählig erreicht haben, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe geimpft seyn müssen, falls sie sich wegen Krankheit mittelst eines ärztlichen Ausnahms-Zeugnisses nicht rechtfertigen können. Die Pfarrer haben überdieß noch durch die Ortsvorsteher den Gemeinden die allgemeine Impfung bekannt zu machen; in den Städten aber sollen solche durch das Intelligenzblatt oder durch öffentlichen Verruf besonders bekannt gemacht werden. Am Sonntage vor der allgemeinen Impfung haben die Pfarrer in der gewöhnlichen Predigt auf eine das Gefühl der Selbsterhaltung ansprechende Weise durch eine lebhafte Schilderung des Nachtheiles der verheerenden Kinderblattern, und der durch schon so viele Jahre ausgewiesenen Wohlthätigkeit, welche die Vaccination der entstehenden und künftigen Generation gewährt, den Gemeinden die Pflicht ihre Kinder impfen zu lassen, ans Herz zu legen, und die etwa noch herrschenden Vorurtheile dagegen zu bekämpfen und zu berichtigen.

§. 5. Oeffentliche Impfung und Kontrollirung.

Daß die allgemeine Impfung angefangen habe, und zu welcher Zeit, haben die Physiker jederzeit an die unterzeichnete Stelle zu berichten. Dieselbe so wie später hin die Kontrolle solle aber in der bestimmten Station zu der dem Volke verkündeten Zeit unverbrüchlich vollzogen werden. Bey denselben haben aber zu erscheinen die Polizey-Behörden in der Person des Landrichters, Polizeykommissärs, oder eines Assessors oder Aktuars, die öffentlichen Impfärzte, oder im Unmöglichkeits-Falle ihre von der unterzeichneten Stelle genehmigten Stellvertreter, die Pfarrer, oder im unvermeidlichen Verhinderungsfalle einer ihrer Hilfspriester oder Amtsbrüder, dann die Impflinge und ihre Begleiter. Diejenigen Impfvorstände, die nicht bey der Impfung oder Kontrolle erscheinen, verfallen in eine Strafe von 5 fl., im Wiederbetretungsfalle aber und alle folgende Male in eine Strafe von 10 fl. für jeden einzelnen versäumten Impf- und Kontrolltag, welches Strafquantum nach einem erneuerten allerhöchsten Auftrage auch von den betreffenden Individuen erhoben werde solle, falls sich der Abwesende nicht wegen seines Ausbleibens hinlänglich rechtfertigen kann, über dieß sich auch nicht auf die gehörige Weise hat repräsentiren lassen.

Diese Impfvorstände haben sich jederzeit vor der zur Impfung und Kontrolle bestimmten Stunde an der Station einzufinden. Hat die Polizey-Behörde und der Gerichtsarzt an einer Impfstation eine größere Frequenz zu vermuthen, so solle ein Theil der Impflinge ein paar Stunden später auf den Sammelplatz beschieden werden, damit nicht durch vergebliches viele Stunden langes Warten die Kinder unruhig gemacht, und die Aeltern zu Auslagen für ihre eigene und der Kinder-Nahrung genöthiget werden. Auch solle überall, wo es thunlich ist, der Arzt die Impfung nicht in dem Lokale vor-

Digitized by Google

nehmen, wo die Impflinge mit ihren Aeltern versammelt sind, sondern sich mit den übrigen Impfvorständen in einem besondern Zimmer befinden, wo die Impflinge nur nach und nach zugelassen werden. Der Regel nach müssen jene Impflinge, deren Wohnungen am weitesten von der Impfstation entfernt sind, zuerst geimpft werden; sollte aber unter diesen oder unter andern ein zu großes Geschrey oder Gedränge entstehen, so müssen die Aeltern und Kinder, welche bey der Impfung oder Kontrolle sich tumultuarisch bezeigen, und den Impfarzt durch ihr Zudringen und Geschrey zwingen wollen, sie zuerst zu befördern, gezwungen werden, zurückzustehen, bis bey allen übrigen Individuen anderer oder ihrer Pfarreyen die Impfung oder Untersuchung geendiget ist.

Die Gerichtsärzte haben bey der allgemeinen Impfung den treffenden Personen den zur Kontrolle festgesetzten Tag, Ort und Stunde bekant zu machen, und ihnen unter Mitwirkung der Impfvorstände die Nachtheile des Ausbleibens an diesem Tage vorzustellen, mit dem Beyfügen, daß jedes impfpflichtige Individuum, das zur Kontrolle nicht erscheint, und daher keinen Impfschein empfangt, als nicht geimpft angesehen werden müsse, und daher verpflichtet sey, sich im nächsten Jahre noch einmal als impfpflichtig zu stellen, und zugleich das bestimmte Strafgeld zu erlegen. Den Pfarrern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden besonders darauf aufmerksam zu machen. Die Impftabellen, welche aber keine andere als wirklich Geimpfte enthalten dürfen, müssen in loco während der allgemeinen Impfung und Kontrolle abgefaßt, und ebenfalls auch von den Polizey-Behörden, Pfarrern und Impfärzten in loco sogleich nach jedesmal beendigter Impfung und Kontrolle unterschrieben werden, und zwar so, daß sich die einzelnen Unterschriften sämmtlicher Impfvorstände, wegen der Impfung auf der Seite der Impftabellen unter der Rubrik „Gegenwärtige“ wegen der Kontrolle aber auf der andern Seite der Tabelle unter der Rubrik „Bemerkungen“ befinden, nachdem vorher der Ort und der Tag, wo und wann die Impfung und Kontrolle vorgenommen wurde, desgleichen auch die Stunde, wann dieselbe an jedem Stationsorte angefangen und beendiget wurde, bemerkt worden ist.

Die Pfarrer oder Hilfspriester haben ihrer Unterschrift den Namen ihrer Pfarrey beyzufügen, und im Falle sie einen ihrer Amtsbrüder vertreten, solches nebst der Ursache dabey zu bemerken. Die Privat-Impftabellen müssen gleichfalls in loco, wo die Impfung und Kontrolle geschieht, unter Beyziehung einer Autorität, die die Tabellen zu unterschrieben hat, abgefaßt werden.

Vermöge allerhöchster Verordnung muß es allen Ernstes gerügt werden, daß bisher mehrere Aerzte die Tabellen über die allgemeine Impfungen nicht in loco, sondern nachher in ihren Wohnungen verfaßten, und solche erst nach der Hand den Impfvorständen zur Unterschrift zuschickten. Da diese Art von Verfertigung der Tabellen durchaus den gegebenen Vorschriften entgegen läuft, und die beabsichtete Kontrolle zum größten Theile

Digitized by Google

aufhält, so darf sie künftig nicht mehr vorkommen, und es werden daher diejenigen, welche sie einschicken, so wie jene, welche sie unterschreiben, zur Rechenschaft gezogen, und diese Fälle Sr. königl. Majestät dem allerhöchsten Befehle gemäß, zur verdienten Bestrafung angezeigt, dabey aber die original Impftabellen abgefordert werden, weil Sr. königl. Majestät auf keinen Fall andere als die originale Impftabellen vorgelegt werden dürfen.

Den Impfärzten wird es besonders zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Impftabellen deutlich und genau nach der Vorschrift ihrer einzelnen Rubriken gefertigt werden. Bey jedem einzelnen Impflinge muß das Erforderliche in jeder einzelnen Rubrik bestimmt angegeben seyn. Die Hinweisungen auf vorausgehende Fälle einer Tabelle sind gleichfalls genau auszudrücken. Der wahrgenommene Erfolg der Impfung muß, im gelungenen Falle genau nach den wesentlichen Merkmalen der ächten Vakzine, mit Angabe der Zahl der Pusteln, so wie es in der das Impfgesetz begleitenden Instruktion für die Impfärzte, und in der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1810 vorgeschrieben ist, in der Rubrik „Wahrnehmung des Erfolges und Bemerkungen“ bey jeder einzelnen Impfung mit wenigen Worten, aber genugthuend besonders bestimmt werden. Anomale Pustulationen sind gleichfalls genau zu bezeichnen. Es muß gerügt werden, daß mehrere Aerzte diese ausdrückliche Bestimmung, woran sie doch so oft schon erinnert worden, bisher ganz außer Acht gelassen, und den beobachteten Erfolg ganz summarisch, oft auch sehr unvollständig und unpassend z. B. mit den Worten, regelmäßige, ächte Pusteln, oder herrliche, vortreffliche, gute, schöne, hübsche, pustelreiche, gesetzmäßige, elegante Pusteln angegeben haben. Da auf diese Weise keine sichere Bürgschaft für den Erfolg und die zuverläßige Behandlung des Impfgeschäftes geleistet wird, so werden solche Nachläßigkeiten nach der allerhöchsten Vorschrift künftig hin strenge geahndet werden. Bey den ohne Erfolg Geimpften soll in der Rubrik der Impftabellen „ohne Erfolg im fortlaufenden Nummer“ bemerkt werden, zum wie vielten Male der Impfling ohne Erfolg geimpft worden. Hinsichtlich der Bestimmung, daß keine Impfung für schützend angesehen werden sollte, wo nicht wenigstens 2 Pusteln am Tage der Kontrollierung ihrer normalmäßigen Gestalt nach für das Gelungenseyn der Impfung bürgten, aber heißt es in einem allerhöchsten über die Impfung pro 1809/10 an die unterfertigte Stelle erlassenen Reskripte, „daß selbe keineswegs darum ertheilt worden seye, weil „man den Erfolg der Impfung bey dem Erscheinen und dem normalmäßigen Verlaufe „nur einer einzigen Kuhpocke für zweifelhaft gehalten habe, da die Erfahrung „hinlänglich bestätiget, daß die Empfänglichkeit für die Menschenpocken-Krankheit „bey dem Erscheinen auch nur einer Kuhpockenpustel, welche den normalmäßigen „Verlauf beobachtet, vollkommen getilgt werde. „Es habe nur nöthig geschienen, durch diese „Anordnung die unaufmerksamen Aerzte, die

„durch ihre Nachläßigkeit, und eine fehlerhafte „Impfmethode an dem häufigen gänzlichen „Mißlingen der Impfungen schuld seyen, oder „die in den Impftabellen eine ganze Reihe „von Fällen als gelungene Impfungen auf„führten, wo sie am Tage der Kontrolle nur „eine kleine nicht ganz ausgebildete Pustel „beobachteten, zu einer genauen Behandlung „ihrer Impflinge anzuspornen. Es seye daher „auch dem General-Kreis-Kommissariate „überlassen, solche Aerzte, die sich als ge„schickte und gewissenhafte Impfärzte bewiesen „haben, von der Beobachtung dieser Anord„nung, wenn sie den Verlauf der erschienenen „einzelnen Impfpusteln als normalmäßig er„klären, zu dispensiren, und nur bey solchen „Aerzten, bey denen bis jetzt noch eine schär„fere Kontrolle erforderlich seye, mit der „in Hinsicht dieser Individuen nöthigen Skru„pulosität bey der Untersuchung ihrer Beob„achtungen zuverfahren. Auf jeden Fall kön„nen da, wo Kinder wegen Zweifelhaftigkeit „des Erfolges der Impfung in den vorherge„henden Jahren, oder wegen Nichterscheinung zur „Kontrolle, oder wegen vorsetzlicher Zerstörung „der Schutzblattern während den erstern sieben „Tagen ihres Verlaufes, oder endlich bey „großer Wahrscheinlichkeit aber nicht voll„kommner Gewißheit, daß sie die Menschen„pocken schon überstanden haben, wieder ge„impft werden müssen, (wenn nämlich bey „den erstern drey Fällen Blatternarben zu„rückgeblieben seyen,) bey einer einzigen ein„maligen Wiederimpfung sein Bewenden haben, „auch wenn die Impfung nicht gelinge, und „die betreffenden Individuen können dann als „geschützt betrachtet, und mit dem legalen Impf„scheine versehen werden.“ (Diese allerhöchste Bestimmungen wurden deßwegen von Wort zu Wort hieher gesetzt, damit die Impfärzte sich ihren Sinn genau zu ihrer Nachachtung auffassen können.) — Die Impflinge, von denen die Impfung fortgepflanzt wird, müssen in der treffenden Rubrike der Tabellen mit Vor- und Zunamen und der Nummer der Tabellen angegeben seyn. Die Impfmethode ist gleichfalls genau zu bestimmen, so wie das Alter der Impflinge genau anzugeben. —

Sämmtliche in ein und eben demselben Impfjahre, das, wie schon bestimmt wurde, sich mit dem 30ten Juny jedes Jahres schließt, in jedem Polizey-Bezirke vorgenommenen Impfungen müssen mit fortlaufender Nummer, von Eins anfangend, vorgetragen werden.

Die Privatärzte fangen übrigens die Nummerirung der Impfungen in ihren Tabellen mit Eins an, und geben den von ihnen auszustellenden Scheinen den Nummer ihrer Tabellen; weil aber sämmtliche Impfungen eines Impfjahres, und eines Polizey-Bezirkes in fortlaufendem Nummer vorgetragen werden müssen, so sollen die Privatimpfungen unter der Rubrik „Bemerkungen“ besonders als solche angezeigt werden.

Wenn Individuen mehrere Male in einem und demselben Impfjahre geimpft werden, so sind solche bey jeder wiederholten Impfung zwar jedesmal besonders, aber mit derselben Nummer, unter der die erste Impfung desselben Impfahres aufgeführet wurde,

Digitized by Google

in die Tabellen einzutragen. — Für jede allgemeine Impfung ist die erforderliche Anzahl der Impftabellen zu einem besondern Heft zusammenzulegen. Der Akt der Kontrollirung muß innerhalb des bestimmten Termins, nämlich zwischen dem 8ten und 10ten Tage nach der Impfung vorgenommen werden. Diejenigen Aerzte, welche die Kontrolle bey einem durch sie geimpften Individuum vor dem 8ten oder nach dem 10ten Tage nach der Impfung vornehmen, oder sonst auf eine Weise den wichtigen Akt der Kontrolle durch ihre Nachlässigkeit nutzlos machen, verfallen für jeden solchergestalt kontrollirten Impfling in eine Geldstrafe von 3 fl. Die allgemeine Jahresimpfung muß in jedem Polizey-Bezirke in den ersten Tagen des May beginnen, in ununterbrochener Folge fortgesetzt, und mit dem 30ten Juny jedes Jahres beendiget seyn, dergestalt, daß die Kontrolltage nicht über diese Tage hinausfallen dürfen. Ueber diesen Punkt liegt ein erneuerter allerhöchster Befehl vor, und die Polizey-Behörden werden mit einer Strafe von 50 fl. so wie die Gerichtsärzte mit einer von 25 fl. bedroht, falls sie nicht dafür sorgen, daß die allgemeinen Jahresimpfungen vor dem 1ten July auf die gesetzmäßige Weise vollendet werden. — Die Impfärzte haben dafür zu sorgen, daß sie nicht nur sich frühzeitig genug bey dem allgemeinen Impfarzte Dr. Giel in München mit Impfstoffe versehen, sondern daß es auch bey den allgemeinen Impfungen, die immer von Arm zu Arm fortgepflanzt werden müssen, nicht an Impfstoff fehle. Der Impfarzt kann zu diesem Ende vorher an der Impfstation Privatimpfungen vornehmen, wenn hiezu nicht Impflinge benachbarter Distrikte verwendet werden können. Auf keinen Fall dürfen Impflinge zur Fortsetzung der Impfung ausersehen werden, die weiter als höchstens eine Stunde von der Impfstation wohnen, dafür aber, daß es einem Impfarzte nicht an Subjekten zur Fortpflanzung der Impfung fehle, haben die Polizey-Behörden zu sorgen. Doch sollen die Geschenke an Impflinge wegen mitgetheilten Impfstoffen den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen. Es darf kein Impffähiger, der zur allgemeinen Impfung erschienen ist, ungeimpft entlassen, oder auf einen andern Tag wieder bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung verbietet.

Aus Pusteln, die schon mit peripherischer Röthe umgeben, oder auch nur zum Theile aufgekratzt, aufgescheuert, oder mit Schorfen bedeckt sind, darf die Impfung nicht fortgepflanzt werden. Die regelmäßigen Pusteln ganz gesunder Kinder sollen dazu verwendet werden. Auf die äussern Bedingungen des Gelingens der Impfungen haben die Aerzte ebenfalls vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Es sollen daher, wie schon oben bemerkt wurde, in der Stube, in welchen geimpft wird, sich nicht zu viele Menschen befinden, weil durch die auf diese Weise, der Temperatur und der Reinheit nach sehr veränderte Luft der Impfstoff leicht zersetzt, und unwirksam gemacht wird, ehe er noch in die Impfwunden eingetragen worden ist. Die Impflinge dürfen wegen der nämlichen Be-

Digitized by Google

sorgniß auch nach empfangenen Impfwunden nicht sogleich den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden.

Bey den allgemeinen Impfungen hat der Impfarzt die pfarramtlichen Listen zu Grunde zu legen, und die Impffähige, welche erscheinen ohne in denselben zu stehen, sogleich einzutragen, den Verfasser der unvollständigen Konscriptions-Listen sammt der Ursache dieser Auslassung aber in seinem Berichte anzuzeigen. Eben so ist zu verfahren, wenn in den Privattabellen Geimpfte vorkommen, welche nicht in der Konscriptions-Liste stehen. Damit die Impflinge an den Kontrolltagen nicht lange aufgehalten werden, so sollen die Impfscheine und andere Scheine nicht sogleich bey der Kontrolle, sondern spätestens 8 Tage nachher den betreffenden Pfarrern zugeschickt werden, die solche sodann den Aeltern der betreffenden Individuen, mit der Ermahnung, sie wohl zu verwahren, einzuhändigen haben. Daß dieses von den Pfarrern geschehen, haben dieselben dem Gerichtsarzte schriftlich anzuzeigen, der diese Anzeige alsdann der Polizey-Behörde zur Aufbewahrung bey den Akten übergiebt. Die schriftlichen Scheine für die ohne Erfolg geimpften, und theils noch impffähigen, theils von fernerer Impfung befreiten Individuen, dann für die wegen Krankheit, oder unvermeidlicher Abwesenheit nicht geimpften Impfpflichtigen, so wie für die zur Kontrolle nicht erschienenen bloß Impffähigen oder Impfpflichtigen sollen nach dem unter C. beyliegendem Formular abgefaßt werden. Es giebt sonach mehrere Scheine, nämlich 1. Blatternscheine, (welche nicht mehr vorkommen dürften) 2. Impfscheine für Geimpfte und als mit ächten Schutzpocken Kontrollirte, 3. Lossprechungs-Zeugnisse für 3mal aber ohne Erfolg Geimpfte, oder bloß 2mal Geimpfte aber von der ersten Impfung her mit Narben Versehene oder für bloß 1mal Geimpfte, aber vormals höchst wahrscheinlich natürlich Geblatterte. 4. Ausnahms-Zeugnisse von Seiten des öffentlichen oder eines privat Impfarztes für kranke Impfpflichtige. 5. Straflosigkeits-Zeugnisse, die von Seiten der Polizey-Behörden für unvermeidlich abwesende Impfpflichtige ausgestellt werden. Diese beyden letztern gelten aber nur für die Dauer eines Jahres, und können daher Interimsscheine genannt werden. Alle aber werden unentgeldlich ertheilt. Alle Individuen, die seit dem 1ten July 1798 geboren sind, müssen mit einem der 3 erstern versehen seyn, wenn sie dem Schutzpocken-Gesetze völlig Genüge geleistet haben. Es ist sehr darauf zu sehen, daß die Vorschriften wegen Ertheilung dieser Scheine oder Zeugnisse, so wie wegen Zuziehung einer gesetzlichen Autorität bey den Privatimpfungen unverbrüchlich beobachtet werden, indem, wo solches versäumet würde, die Ausführung des Gesetzes durchaus mangelhaft ausfallen, und deßwegen die ernsthafteste Rüge veranlassen würde. Sonst muß noch bemerket werden, daß die Impfärzte bey der öffentlichen Impfung und Kontrollierung sich mit keinen Schreibereyen, sondern bloß mit dem eigentlichen Gegenstande ihrer Thätigkeit abgeben, die privat Geimpften aber selbst in

die öffentliche Impftabelle eintragen sollen. Ferner haben sie über die ohne Erfolg Geimpften, über die am Jahresschlusse noch Impffähigen, über die zur Kontrolle nicht Erschienenen, über die zum 3ten, 2ten, oder 1ten Male ohne Erfolg Geimpften aber dennoch Befreiten besondere Listen zu verfertigen, und selbe an die Polizey-Behörden zu übergeben. Ihr Nutzen ist einleuchtend!

§. 6. Bestrafung der Saumseligen und Widersetzlichen.

Sobald der Impfarzt die Revision der öffentlichen und privat Impftabellen, so wie der pfärrlichen Konscriptions-Listen vollendet hat, muß diese Bestrafung von der Polizey-Behörde sogleich vorgenommen, die Motive und der Betrag der Strafe sammt dem Namen der Gestraften der unterzeichneten Stelle aber in dem Finalberichte besonders vorgelegt werden.

§. 7. Final-Bericht an die unterzeichnete Stelle über die vollzogene Konscribirung, Impfung und Kontrolle der Impffähigen.

Der Bericht, welchen theils die Polizey-Behörden, theils der öffentliche Impfarzt über den Erfolg der Impfung, und über die Vollziehung oder Nichtvollziehung der einzelnen Bestimmungen der dießfallsigen Verordnungen in jedem Impfjahre am Schlusse desselben zu erstatten haben, solle sich über folgende Punkte sachgemäß der Ordnung nach und im Detail verbreiten.

I. Von Seite der Polizey-Behörden.

a. Ob die Bekanntmachungen der allgemeinen Impfungen von Seiten der Pfarrer gehörig geschehen, und von denselben die verordnete Predigt über den Werth der Impfung gehalten wurde? b. Wann die Impfung angefangen und ihr Ende erreicht habe, ob sich dieselbe auf alle Ortschaften ihres Distriktes erstreckte und Anwendung fand; ob die allgemeinen Impfungen und Kontrollen mit Feyerlichkeit, Ordnung und Menschenfreundlichkeit vollzogen wurden; wie die Stimmung der Einwohner dabey war; ob das Volk Vertrauen auf die Schutzkraft der Vaccine habe; ob und welche Hindernisse oder Schwierigkeiten der Vollziehung der öffentlichen Impfung und Kontrolle sich im Wege stellten? c ob die treffenden Pfarrer sämmtlich zur bestimmten Zeit bey beyden Akten der Impfung und Kontrolle erschienen? d. Ob die Impftabellen in loco sogleich während der Impfung und Kontrolle abgefaßt und unterschrieben wurden; ob die der unterzeichneten Stelle vorgelegten die wirklich originellen seyen? e. Ob sie die Abschriften der pfärrlichen Konscriptions-Listen, der von den Impfärzten erhaltenen Listen über die ohne Erfolg Geimpften, und noch Impffähigen, über die zur Kontrolle nicht Erschienenen, und die zum 3ten, zum 2ten Male oder bloß einmal Geimpften aber dennoch Befreyten, so wie der öffentlichen Impftabellen und des über die original Impftabelle durch den Gerichtsarzt verfaßten General-Konspektes, auch der von demselben eingegebenen Diätenspezifikation zu den Akten gelegt haben? f. Ob der Impfarzt mit Thätigkeit, Genauigkeit und Ordnung sich

Digitized by Google

dem Impfgeschäfte unterzogen habe? g. Ob bey der allgemeinen Impfung die Kontroll-Tage den Geimpften auf die vorgeschriebene Weise bekannt gemacht wurden? h. Ob, und welche Gerüchte von nachtheiligem Erfolge der Impfung im Umlaufe seyen? i. Ob Personen an Menschenpocken erkrankten, ob, und wie viele daran starben, wie die Ansteckung veranlaßt wurde, und welche Kontumaz gegen die Verbreitung derselben verhängt wurde? k. Ob sie den unvermeidlich Abwesenden Scheine ausgestellt haben?

Diesem Berichte haben sie beyzulegen:

1. Die an sie von den Pfarrern abgegebenen Konscriptions-Listen, nachdem selbe mit der Abschrift der gerichtsärztlichen Noten versehen, und alphabetisch geordnet sind, in originali.

2. Die oben angezeigten und von den Impfärzten zu verfassenden Listen in originali.

3. Die originellen und in loco verfaßten Impftabellen.

4. Die originelle Diätenspezifikation des Gerichtsarztes sammt ihrer Verifikation und Bemerkungen darüber.

5. Die Liste der Straffälligen und Gestraften, sammt den Motiven und dem Betrage der Strafen.

II. Von Seiten der Gerichtsärzte.

In denjenigen Bemerkungen, welche Sr. königl. Majestät über die vorgelegten Akten, Berichte und Konspekte der Gerichtsärzte des Illerkreises vom Impfjahre 1809/10 der unterzeichneten Stelle zuzuschliessen geruhten, heißt es: daß die Impfberichte der Aerzte des Illerkreises im Vergleiche mit denen aus andern Gegenden des Königreiches ausgezeichnet mager und leer seyen; und von den Generalkonspekten wird gesagt, daß sich überhaupt darinn so viele Irrthümer, Auslassungen, und Rechnungsfehler befinden; daß der Werth und die Brauchbarkeit dieser Arbeiten dadurch sehr verringert werde. Um nun für die Zukunft statt dieses Mißfallens jene allerhöchste Zufriedenheit zu verdienen, welche die höchste Belohnung der guten Dienste eines Staatsdieners seyn muß, haben sich die Gerichtsärzte in ihren final Berichten nicht nur über alle Punkte von a bis i der von Seiten der Polizey-Behörden zu erstattenden Berichte der Ordnung nach zu verbreiten, und überall das Gehörige anzumerken, sondern sie sollen auch alle bemerkungswerthe Punkte, in Hinsicht des wissenschaftlichen und Nosographischen der Vaccine, ihres Einflusses auf das Gesundheitswohl der Einwohner ihres Polizeybezirkes, auf die Bevölkerung ꝛc. ꝛc. zusammenstellen, und überhaupt die große Anzahl von Impfungen, wozu sie Gelegenheit haben, dazu benutzen, daß alle Punkte, welche bey der Vaccine nur immer berücksichtiget werden können, durch sie eine unwidersprechliche Berichtigung und genaue Bestimmung erhalten.

Da sie die von den Pfarrern erhaltenen und mit den gehörigen Noten versehenen Konscriptions-Listen, die von ihnen selbst zu verfassenden Listen, die Impftabellen, ihre Diätenspezifikationen, und ihre General-Konspekte zur Abschrift und Einsendung an

Digitized by Google

die unterzeichnete Stelle den Polizey-Behörden übergeben müssen, so haben sie nicht nöthig, ihren Berichten Beylagen anzuhängen. — Hinsichtlich des Generalkonspektes, welchen sie als die gesetzlichen Revisoren nach dem Formular E entwerfen müssen, wird aber, und zwar in Bezug auf dessen arithmetische Genauigkeit bemerkt, 1. daß die partiellen Summen der noch nie Geimpften, der 1mal aber ohne Erfolg Geimpften, der 2mal aber ohne Erfolg Geimpften gleich seyn müssen der Totalsumme aller Pockenfähigen.

2. daß die Totalsumme aller Geimpften gleich seye den partiellen Summen der mit Erfolg Geimpften, der ohne Erfolg Geimpften aber wieder zu impfen, und der ohne Erfolg Geimpften aber nicht wieder zu impfen, und ebenfalls gleich seye, den partiellen Summen der den 1ten July 1812 Impfpflichtigen und der den 1ten July 1812 nicht Impfpflichtigen, ferner gleich seye, den partiellen Summen der öffentlich Geimpften und der privat Geimpften, 3. daß die Totalsumme der nicht geimpften Impffähigen gleich seye, den partiellen Summen der nicht Geimpften bloß Impffähigen, weil sie als solche nicht geimpft seyn wollten, fortzogen, starben, oder wegen ihres zu frühen Alters; der nicht Geimpften Impfpflichtigen wegen seit der Verzeichnung eingetretenem Tode, Krankheit, unvermeidlicher Abwesenheit, Saumselig- und Widersetzlichkeit oder Fortzug aus der Pfarrey, 4. daß die Totalsummen der Geimpften und der nicht Geimpften zusammen genommen gleich seyn müssen den Totalsummen der Impffähigen, und 5 daß die Totalsumme der nicht Geimpften, mehr die partielle Summe der ohne Erfolg Geimpften, und wieder zu impfen, gleich seye der Summe aller für die nächste Impfung noch bleibenden Impffähigen.

In der Rubrik „Bemerkungen" des Generalkonspektes haben sie folgende Fragen der Ordnung nach und im Detail zu beantworten:

a. Welches die Impfärzte waren? b. Ob die Bekanntmachungen der allgemeinen Impfungen von Seite der Polizey-Behörden gehörig geschehen? c. ob die im vorigen Jahre wegen Krankheit oder Saumselig- und Widersetzlichkeit, oder Abwesenheit nicht geimpften Impffähigen im laufenden Jahre gehörig berücksichtiget wurden? d. Ob die ohne Erfolg Geimpften und noch Impffähigen besonders in Hinsicht der frühern Impfungen vollständig aufgezeichnet wurden, und überhaupt, ob die Konscriptions-Listen der Pfarrer vollständig und ordnungsmäßig verfaßt waren, und welche nicht? e. Ob alle Geimpfte des Polizeybezirkes ohne Unterbrechung im fortlaufender Nummer in die Impftabellen eingetragen sind, ob keine Zahlen doppelt stehen, ausgelassen oder eingeschoben sind, und welche? f. An welchem Tage die Kontrolle vorgenommen wurde? g. Welches die Impfmethode war, und woher der Stoff zu den ersten Impfungen genommen wurde? h. Ob die verschiedenen verordneten Scheine den Geimpften, und wegen Krankheit nicht geimpften Impfpflichtigen ausgestellt wurden? i. Ob alle Ortschaften des Gerichtsbezirkes, besonders

Digitized by Google

der diesseitigen in auswärtige Pfarreyen gepfarrten Orte im Konspekte und den Konscriptions-Listen aufgeführt sind? k. ob und was sich gegen die Privatimpfärzte rügen lasse?

Die Einsendungszeit der Final-Berichte sowohl der Polizey-Behörden als der Gerichtsärzte ist bis zum Ende July festgesetzt. Diejenigen unter ihnen, welche selbe entweder nicht zur vorgeschriebenen Zeit oder mangelhaft gefertigt einschicken, haben zu gewärtigen, daß sie sogleich nach Ablauf des allerhöchst unmittelbar gegebenen Termins durch exekutive Maaßregeln zur ungesäumten Wahrnehmung ihrer Berufspflichten werden angehalten werden.

D. Diäten-Spezifikationen.

„In denjenigen Bemerkungen, welche „dem allerhöchsten Rescripte, den Erfolg der „gesetzlichen Schutzblatternimpfung pro „1809/10 betreffend angehängt waren, heißt „es unter §. 11: Die Gerichtsbehörden, „welche neuerdings für ihr Personal Diäten „und Rittgelder in Anrechnung gebracht ha„ben, sind noch einmal zu benachrichtigen, „daß ihnen dafür bey der Schutzblatter„impfung in keinem Falle etwas passirt wer„den könne.“

Ein neuerliches allerhöchstes Rescript vom 2ten May 1812, die Bestreitung der Unkosten der gesetzlichen Schutzblatternimpfung für das laufende und die folgenden Jahre betreffend, sagt aber: „Dem königl. Gene„ral-Kommissariat wird hiemit eröffnet, „daß Se. königl. Majestät zu verordnen ge„ruht haben, daß von dem Anfange des lau„fenden Impfjahres an die Unkosten der „allgemeinen jährlichen Schutzblatternimpfung „allemal von den Aeltern und Vormündern „der Impflinge selbst, oder wo diese ganz „unvermögend sind, aus dem Lokal-Armen„fond der respektiven Gemeinden bestritten „werden sollen.“

„Hiebey bleibt aber die Anordnung, daß „die Totalsumme der Unkosten jeder allge„meinen Impfung die Summe von 12 kr. „für jeden Impfling nicht überschreiten darf, „und daß hievon alle und jede Unkosten mit „Ausnahme des Rittgeldes für die Impf„ärzte solcher Distrikte, wo zur Zeit der „Impfung kein Gerichtsarzt angestellt seyn „sollte, so wie der Druckkosten, der Impf„tabellen, Impfscheine u. s. w. unverändert, „und das General-Kommissariat hat nach „Maaßgabe dieser Bestimmungen sogleich für „das laufende Impfjahr die erforderlichen Ver„fügungen wegen der Zahlung der Impf„kosten zu treffen, wobey jedoch noch er„innert werden muß, daß die wirkliche Aus„zahlung der den Aerzten und Wundärzten „zu bewilligenden Diäten und die Ver„gütung ihrer Auslagen an Geschenken erst „nach der von der höchsten Stelle zu erwar„tenden Ratifikation derselben erfolgen können.“

Die Diäten der Impfärzte, und Aerzte sind also von ihnen selbst nach dem Formular D zu verzeichnen, von den Polizey-Behörden aber unter Angabe der Anzahl der zur Zahlung Unvermögenden zu verifizieren, und wie oben gesagt wurde, an die unterzeichnete Stelle einzuschicken. — Zugleich

Digitized by Google

wird hiemit angezeigt, daß die Hälften der von den Gemeinden zu bezahlenden Unkosten für das Impfjahr 1809/10 bereits in den gehörigen Gemeinde-Etats aufgeführt, die Impfkosten pro 1810/11 aber weder ihrer ärarialischen noch ihrer Gemeinde Hälften nach bis jetzt ratifizirt sind.

E. Ausbruch von natürlichen Blattern.

Wenn natürliche Blattern ausbrechen sollten, so hat die Polizey-Behörde unverzüglich darüber an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten, und nach Vorschrift der dießfallsigen Gesetze gleich die geeigneten Maaßregeln zuergreifen, der Physiker sich aber unverweilt mit Schutzpockenstoff zu versehen, um, wenn es nothwendig seyn sollte, sogleich eine allgemeine öffentliche Impfung vornehmen zu können, wozu, oder zur Bestehung einer privat Impfung nach Maaßgabe der Umstände auch die sonst nicht Impfpflichtigen des Bezirkes zu verbinden wären.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die unterzeichnete Stelle zu allen ihr untergeordneten Polizey-Behörden, Impfärzten und Pfarrern das Zutrauen heget, daß alle nach der ihnen angewiesenen Thätigkeitssphäre dieser so wichtigen Nationalangelegenheit die pflichtschuldigste Aufmerksamkeit wiedmen, und dieses Geschäft zur gänzlichen allerhöchsten Zufriedenheit Sr. königlichen Majestät bearbeiten werden.

Kempten den 20ten Juny 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Formular A.

Konscriptions-Liste

der bloß Impffähigen, und Impfpflichtigen der Pfarrey N. des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N. für das Impfjahr 1811/12 angefangen am 1. July 1811 und geschlossen den 1. April 1812, verfaßt von

Fortlaufender Nummer.	Hausnummer.	Vornamen, Taufnamen der bloß Impffähigen und Impfpflichtigen.	Geburtsort.	Wohnort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Stand und Wohnort der Eltern.	Bemerkungen.

NB. Von diesen bloß Impffähigen und Impfpflichtigen werden die am 1. July vergangenes Jahr Uebriggebliebene zuerst, dann die durch Geburt, endlich die durch den Einzug, bis zum 1. April gegenwärtigen Jahres Hinzugekommenen aufgeführt.

Formular B.

Tabellarische Uebersicht

der bloß Impffähigen und Impfpflichtigen der Pfarrey N. des Landgerichtes, Mediatgerichtes oder Polizeykommissariates N. für das Impfjahr 1811/12 angefangen den 1. July 1811 und geschlossen den 1. April 1812, verfaßt von

Namen der Ortschaften.	Zahl der noch niemal Geimpften.				Zahl der einmal aber ohne Erfolg Geimpften.				Zahl der zweymal aber ohne Erfolg Geimpften.				Bemerkungen.
	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	von 0 bis 1 J.	von 1 bis 2 J.	von 2 bis 3 J.	über 3 Jahr.	

Anmerkung. In Bezug auf die beyden Formulare A. et B. — Für die Zukunft muß die Verzeichnung jederzeit vom 1. April eines Jahres anfangen, und den 1. April des darauf folgenden Jahres sich schließen.

Formular C.

I. Lossprechungszeugnisse.

Daß N. alt (Wohnort) N. des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N. der Pfarrey N den ten des Monats und Jahrs zum drittenmale, zum zweytenmale, bloß einmal zwar ohne Erfolg geimpft worden seye, aber von der ersten Impfung noch Narben, die natürliche Blattern höchst wahrscheinlich überstanden habe, wird hiemit mit dem Beyfügen bezeugt, daß derselbe (dieselbe) von aller fernern Schutzpockenimpfung dem Gesetz gemäß frey gesprochen ist.

II. Interimsscheine, welche aber nur 1 Jahr gültig sind.

1. Daß N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N der Pfarrey N. den ten des Monats und Jahrs zum ersten-, zweytenmale, ohne Erfolg mit Schutzpocken geimpft worden, wird mit dem Beyfügen bescheinigt, daß derselbe (dieselbe) sich zur wiederholten Impfung zu stellen habe.
2. Daß N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N. der Pfarrey N. den ten des Monats und Jahrs zum ersten-, zweyten-, drittenmale zwar mit Schutzpocken geimpft wurde, sich aber zur Kontrolle nicht stellte, wird mit dem Bemerken bezeuget, daß derselbe (dieselbe) sich zur wiederholten Impfung und Kontrolle einzufinden habe.
3. Daß der (die) impfpflichtige N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N. der Pfarrey N. wegen Krankheit (Name derselben) zur öffentlichen Impfzeit im Impfjahre nicht geimpft werden konnte, wird hiemit bezeugt.
4. Daß der (die) impfpflichtige N. alt von (Wohnort) des Landgerichts, Mediatgerichts oder Polizeykommissariats N. der Pfarrey N. wegen unvermeidlicher Abwesenheit zur öffentlichen Impfzeit im Impfjahre nicht geimpft werden konnte — wird hiemit bezeugt.

Formular D.

Tabellarische Liste

über die Diäten für Vollziehung der allgemeinen Impfung im Landgerichte, Mediatgerichte oder Polizeykommissariate N. während des Impfjahres 1811/12.

Name der Impfstation	Name der Pfarrey	Tage der allgemeinen Impfung	Tage der allgemeinen Kontrolle	Zahl der öffentlich Geimpften	Diäten des Arztes		Diäten des Wundarztes		Rittgeld		Zur Fortpflanzung der Impfung transportirter Kinder			Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	ihre Zahl	Betrag der denselben gemachten Geschenke. fl.	kr.	

Formular E.

Generale

über den Erfolg der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung in dem während des Impfjahres 1811/12.

Namen der Pfarreyen.	Zahl der Impffähigen im Jahre 1811/12.				Zahl der Geimpften.							
	der noch nie Geimpften.	der einmal aber ohne Erfolg Geimpften.	der zweymal aber ohne Erfolg Geimpften.	Summe aller Impffähigen.	mit Erfolg.	ohne Erfolg aber nicht wieder zu impfen.	ohne Erfolg und wieder zu impfen.	den 1ten July 1812. impfpflichtig.	den 1ten July 1812. nicht impfpflichtig.	öffentlich.	privat.	Summe aller Geimpften.

NB. Die wegen zu frühen Alters nicht Geimpften sind diejenigen, welche seit dem 1. Jäner bis angegeben wird, so gilt er als diese Ursache nur dann, wenn er seit dem 1. April bis zur den pfärrlichen Konscriptionslisten kommen nur solche vor, welche am 1. April noch bey

Konspekt

Landgerichte, Mediatgerichte oder Polizeykommissariate N.
verfaßt von dem Gerichtsarzte N.

Zahl der nicht Geimpften.									Zahl der nicht Erschienenen zur Kontrolle.		Bemerkungen.
bloß Impffähigen.		Impfpflichtigen.						Summe aller für die nächste Impfung noch übrig bleibenden Impffähigen.	bloß Impffähigen.	Impfpflichtigen.	
weil sie sich als solche nicht impfen lassen wollten, fortzogen oder starben.	wegen zu frühen Alters.	wegen Tod.	wegen Krankheit.	wegen unvermeidlicher Abwesenheit	wegen Fortzug aus der Pfarren.	wegen Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit.	Summe aller nicht geimpften Impffähigen.				

1. April des Impfjahres geboren wurden. Wenn der Tod als Ursache der nicht vollzogenen Impfung Zeit des Impfjahres, in welchem das Kind hätte geimpft werden sollen, eingetretten ist. Denn im Leben waren.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man bemerkt in den über die Gewerbs-Verleihungen eingehenden Quartaltabellen, daß einige Behörden über die ihnen verliehenen Befugnisse hinausgehen. So sind z. B. zwey Bierbräuer-Gerechtigkeiten verliehen worden, deren Konzession sich doch die allerhöchste Stelle ausdrücklich vorbehalten hat und noch ist die Verantwortung, wozu jene Behörden aufgefordert worden sind, Erinnerns ohngeachtet, nicht eingegangen, daher man sie nach weiter vorgeblich verfliessenden 8 Tagen durch einen Strafbothen wird abholen lassen. Wenn Hufschmiedegerechtigkeiten verliehen werden, so soll ausdrücklich vorgemerkt werden, ob die Bittsteller der allerhöchsten Verordnung des Regierungsblattes 1810 Seite 113 §. 24. Genüge geleistet haben, und Tag und Jahr des ausgestellten Prüfungs-Attestats eingetragen werden. —

Wenn über abgeschlagene oder ertheilte Konzessionen Rekurse an das königl. General-Kommissariat, oder Appellationen an die allerhöchste Stelle zu München eingewendet werden, so ist die Verleihung oder Verweigerung einer solchen Gerechtigkeit erst dann in der Tabelle anzuführen, wenn gar kein Streit mehr über dieselbe statt findet.

Endlich ersieht man auch mit nicht geringer Verwunderung, daß Gewerbe verliehen werden, welche kurz zuvor die Behörden als zu sehr übersetzt verweigert und auf dem Weg des Rekurses eben aus diesem Grund ihr Verfahren zu rechtfertigen gesucht haben. So hat ein gewisses Landgericht in der Tabelle des 3ten Quartals eine Trödler-, oder Käufers-Gerechtigkeit aufgeführt, welches kurz vorher dieselbe einer Person entziehen wollte, die sich schon viele Jahre mit obrigkeitlichem Vorwissen damit beschäftigt hatte.

Diese erfundenen Mängel werden gegenwärtig mit Schonung gerügt, in Zukunft müßte man gegen ähnliche Ueberschreitungen empfindlichere Ahndungen eintreten lassen.

Kempten den 8ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Quartals-Tabellen über schwerere Polizey-Vergehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die im XXII. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes laufenden Jahres in obenstehendem Betreffe enthaltene Verordnung wird den königl. Polizey-Behörden,

Digitized by Google

in deren Bezirke noch das östreichische Gesetzbuch über schwerere Polizey-Vergehen seine Wirksamkeit behauptet, hiemit aufgetragen, in den vierteljährigen Straftabellen allzeit die Gesetzstelle namhaft zu machen, in deren Folge der Polizey-Uebertreter verpönt wurde.

Kempten den 7ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey zum heil. Lorenz in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherig dahießigen Pfarrvikars Ludwig von Diepold auf die Pfarrey Tödtenried, ist die exempte Pfarrey zum heil. Lorenz dahier, und die von dieser zugleich versehen werdende Pfarrey Lauben in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey St. Lorenz in der Neustadt Kempten ist ausser allem Verbande eines Bistums, und steht unter der provisorischen Administration der episkopal Rechte des aufgestellten General-Vikar Maurus Freyherrn von Tänzel, sie enthält 6239 Seelen, nämlich:

	Seelen.	Entfernung von Kempten
in der Neustadt Kempten	4407	"
" " Altstadt Kempten	392	"
" " Filial Neuhausen	506	½ Stund
" " " Mariaberg	321	½ "
" " " Grünenberg	298	1 "
" " " Hirschdorf	310	1 "

Derselben jährliche Einkünfte bestehen beyläufig in — — — 1386 fl. 3 kr.

nämlich:

in ständigem Gehalte	509 fl.	14 kr.
aus Staats-Realitäten	110 "	—
" Rechten	140 "	54
" besonders bezahlten Dienstverrichtungen	625 "	55

Die mit der Pfarrey St. Lorenz von jeher versehen gewordene, 1 ½ Stunde von da entfernte Pfarrey Lauben liegt im Bistume Augsburg, dem Wahldekanate Bieß und Landgerichte Kempten, enthält 316 Seelen und erträgt jährlich ungefähr 155 fl. 15 kr.

nämlich:

aus Realitäten	11 fl.	kr.
" Rechten	102 "	57
" besonders bezahlten Dienstverrichtungen	41 "	28

folglich belaufen sich gesammte jährliche Pfarr-Einkünfte auf 1541 fl. 31 kr.

Dagegen betragen die zu bestreitenden Lasten,

a. die öffentlichen Abgaben	40 fl.	27 kr.
b. das Kathedratikum für Lauben	2 "	50
c. der Unterhalt der nothwendig anzustellenden zwey Kapläne beyläufig	657 "	—

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Suppliquen an die ihnen unmittelbar vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate binnen vier Wochen einzureichen. Kempten den 4ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Anmerkung.

Im vorigen Stücke des allg. Kreis-Intelligenzblattes pag. 445. 4te Zeile statt „eine weniger,“ lies: jene wenigen

Ferners pag. 447. ist unten sub. Litt. a. statt offenbaren Laden „offenen Laden“ zu lesen.

Bekanntmachung.

Da für die in dem Augsburgischen Moyischen Zeitungs- und Kempter-Kreis-Intelligenz-Blatte unterm 27ten und 28ten April heurigen Jahres zum Verkauf ausgeschriebenen Realitäten des zu Apfeltrach verstorbenen Frühmeß-Benefiziaten Franz Joseph Hörtrich kein annehmbares Kaufs-Anboth geschlagen wurde, so werden diese Realitäten als:

Die grundeigene, ganz gemauerte Behausung zu Apfeltrach mit Hofraitung, Stadel, Stallung, Wasch- und Backküche, dann Baum- und Wurzgarten nebst beträchtlicher Gemeindsnutzung — ein abgesondert stehender ganz gemauerter Stadel mit Ziegeldach, woraus ausser der Steuer nichts bezahlet werden darf, — dann

6 Jauchert grundeigene Waldung bey Altensteig, wovon nebst der Steuer 4 kr. 4 hl. Pechlerzins zur Stadtkammer Mindelheim jährlich zu bezahlen sind — hiemit wiederholt zum Verkaufe feilgebothen, und Tagsfahrt zur Versteigerung auf Donnerstag den 6ten August heurigen Jahres, anberaumet, an welcher Tagsfahrt früh 9 Uhr sich Kaufslustige im Wirthshause zu Apfeltrach einfinden, mittlerweil aber die beschriebenen Realitäten in Augenschein nehmen mögen, wobey noch bemerket wird, daß der besonders bestehende Stadel allein, und die Waldung auch theilweise nach dem Verlangen der Käufer verkaufet werde.

Mindelheim am 6ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Mader, Landrichter.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Bey der unterm 30ten jüngst abgewichenen Monats vorgegangenen Liquidation in der Schuldsache der verwittweten Löwenwirthin zu Krumbach hat der beabsichtete Vergleich und Nachlaß mißlungen; Es wurde daher bey allzugroßer Unzulänglichkeit des Aktivstandes der Conkurs erkannt, sofort Dienstag den 21ten July zur Exception, und Dienstag den 18ten August zur Replik und Schlußhandlung bestimmt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß am Montag den 20ten laufenden Monats die Löwenwirth-Gaßnersche-Tafernwirthschafts-Behausung mit dabey befindlichen 25 1/2 Jauchert Ackers, 9 1/4 Tagwerk Wiesen und der bürgerlichen Gemeinds-Gerechtigkeit sammt allen vorhandenen todt- und lebendigen Haus- und Baumannsfahrnissen unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger an den Meistbiethenden ganz oder theilweise werde verkauft werden.

Die Versteigerung wird bey dem königlichen Posthalter Michael Bolkart zu Krumbach vorgenommen, wo Kaufsliebhaber, und zwar auswärtige mit hinlänglichen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen versehen, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe an oben besagten Tagen Vormittags 8 Uhr erscheinen wollen.

Vorläufig werden die darauf haftenden Lasten, so wie die Kaufsbedingnisse, den Kaufsliebhabern auf Verlangen beym Landgericht dahier bekannt gemacht werden.

Ursberg am 2ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten July 1812.

Auftrag.

(Die Kordons-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden nämlich, 1) das königliche Landgericht Feldkirch, 2) " " " Kempten, 3) Mindelheim, 4) Obergünzburg, 5) Ottobeuren, 6) Roggenburg, 7) Sonthofen, 8) Schwabmünchen, 9) das Untergericht Thannhausen haben der höchsten Weisung vom 14ten May in rubrizirtem Betreff wegen Bewaffnung der Kordons-Mannschaft noch nicht entsprochen, und werden angewiesen, derselben in 3 Tagen nach Empfang dieses nachzukommen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Auftrag.

(Die im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Behörden nämlich: 1) das Landgericht Bregenz, 2) Buchloe, 3) Dornbirn, 4) Feldkirch, 5) Füssen, 6) Grönenbach, 7) Illertissen, 8) Immenstadt, 9) Kempten, 10) Lindau, 11) Mindelheim, 12) Oberdorf, 13) Obergünzburg, 14) Ottobeuren, 15) Reute, 16) Schongau, 17) Roggenburg, 18) Sonthofen, 19) Türkheim, 20) Ursberg, 21) Weiler 22) Polizey-Kommissariat, Kempten 23) Untergericht, Edelstetten, 24) Thannhausen, 25) Weissenhorn haben in rubrizirtem Betreff der höchsten Weisung vom 19ten April noch nicht entsprochen, und werden hiemit angewiesen, derselben in 8 Tagen bey Vermeidung eines Exekutiv-Bothens nachzukommen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Bestätigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß traten.

Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
1. Von Bildstein, Ignaz.	Von Deuringsches zu 261 fl.	Stiftungs-Administration Lindau.	10. Hammerer, Silvester.	Mart. Greußingsches zu 25 fl. und Anna Morschsches zu 25 fl. zusammen 50 fl. 57 1/2 kr.	Stiftungs-Administration Lindau.
2. Von Bildstein, Gebhard.	Von Deuringsches zu 211 fl.	— —	11. Rischer, Joseph.	Michael Greußingsches zu 40 fl.	— —
3. Von Gugger, Aloys.	— — zu 150 fl.	— —	12. Gunz, Jakob.	Willisches zu 75 fl.	— —
4. Boch, Kaspar.	— — zu 75 fl.	— —	13. Vögel, Georg.	Vögelsches zu 53 fl. 17 kr.	— —
5. Von Briel, Lukas.	— — zu 25 fl. und Elinensches zu 15 fl. — 40 fl.	— —	14. Käß, Georg.	Schmidsches zu 55 fl.	— —
6. Gunz, Georg.	Wirthsches zu 40 fl. 55 1/2 kr.	— —	15. Aberer, Kolumban.	Moosbruggersches zu 48 fl.	— —
7. Finke, Aloys.	Weißsches zu 37 fl. 12 kr.	— —	16. Mathis, Joh. Kaspar.	Greberisches Handwerksstipendium à 16 fl. 27 kr.	— —
8. Moßbrugger, Peter Anton.	Mart. Greußingsches zu 50 fl.	— —	17. Von Gugger, Joseph Fort.	Von Achsches zu 253 fl.	— —
9. Fetz, Anton.	— — zu 25 fl.	— —	18. Barthelmä, Berchtold.	Peter Möhrsches zu 50 fl.	— —

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Bestätigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
19. Heim,	Linderisches Handwerksstipendium zu 46 fl. 53 kr.	Stiftungs-Administration Lindau.	27. Kunz, Christian.	Joh. Mich. u. Joh. Morscherisches zu 90 fl. 27 kr.	Stiftungs-Administation Feldkirch.
20. Geschwister Hundertpfund.	Mennerisches zu 40 fl.	— —	28. Seeger, Franz.	Von Seegerisches zu 100 fl.	— —
21. Feuerstein, Georg.	Beerisches zu 52 fl. 19 kr.	— —	29. Barbisch, Ignaz.	— — zu 50 fl.	— —
	Greberisches zu 67 fl. 12 kr. 119 fl. 31 kr.	Stiftungs-Administration Feldkirch.	30. Schöch, Aloys.	Sachsisches zu 28 fl. 48 kr.	— —
22. Walter, Joh. Jos.	Bickelisches zu 40 fl.	— —	31. Deutschmann, Tgr. Fr.	Langisches zu 45 fl. 33 kr.	— —
23. Konzet, Peter.	— — zu 60 fl.	— —	32. Büchele, Max.	Leutisches à 16 fl. u. N. Zollerisches zu 10 fl. 24 kr. 26 fl. 24 kr.	— —
24.	— — zu —	— —	33. Küng, Franz.	Zechisches zu 45 fl. 22 kr.	— —
25. Müller, Christ.	— — zu 60 fl.	— —	34. Jochum, Martin.	Jochumisches zu 45 fl.	— —
26. Leo, Ferdinand,	Mäzlerisches zu 120 fl.	— —	35. v. Furtenberg, Joseph.	Kleinhannisches zu 26 fl. 30 kr. Kranzisches zu 40 fl. 30 kr. und Münzerisches zu 36 fl. 103 fl.	— —

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Bestätigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
36. Duelli, Fr. Ant.	Duellisches zu 95 fl.	Stiftungs-Administration Feldkirch.	46. Weber, Michael.	Indelsches zu 70 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.
37. Bibler, Mang	Zellerisches zu 75 fl.	Stiftungs-Administration Füssen.	47. Karg, Jakob.	— — zu 40 fl.	— —
38. Bibler, Aloys.	Welzisches zu 80 fl.	— —	48. Gautner, Gebhard.	— — zu 30 fl.	— —
39. Müller, Aloys.	Herzsches zu 80 fl.	— —	49. u. 50. Friedr. Wilh. und Max von Hermann.	Ben. Ulr. v. Zollersches zu 390 fl. jährl. zusammen für 5 Jahre.	— —
40. Haggenmüller, Johann.	Bodmannsches zu 75 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.	51. v. Ehrhard, Christoph.	v. Hartliebsches zu 76 fl. 42 kr. v. Ehrhardsches zu 15 fl.	— —
41. Galler, Friedrich.	Hornsteinsches zu 40 fl.	— —	52. Seifried, Johann.	Seifriedsches zu 300 fl. und Hermannsches zu 153 fl. 21 kr. und Hartliebsches zu 76 fl. 42 kr.	— —
42. Grieser, Georg.	Indelsches zu 70 fl.	— —	53. Seifried, Joh. (Pfarrer in Dickenreißhausen.)	Seifriedsches zu 40 fl. auf Lebenszeit.	— —
43. Reichard, Marx.	— — zu 70 fl.	— —	54. Müller, Mathias.	Von Zollerisches zu 240 fl. mitsammen.	— —
44. Vogel, Remig.	— — zu 70 fl.	— —	und		
45. Koneberg, Georg.	— — zu 70 fl.	— —	55. Mathias, Matthäus.		

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1811/12 die Bestätigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.	Namen der Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltenden Behörden.
56. Müller, Ignaz.	Götzisches zu 30 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen.	59. Steiner, Joh. Peter.	Götzfriedsches zu 50 fl. u. Demelmayrsches zu 66 fl.	Stiftungs-Administration Mindelheim.
57. Mayr, Johann.	Kohlersches zu 50 fl.	— —	60. Spinenhirn, Sales.	— — 127 fl.	— —
58. Spies, Fr. Sales.	Dodelsches zu 63 fl. 40 kr.	Stiftungs-Administration Mindelheim.	61. Schneider, Joseph.	Michael Gaßnersches zu 50 fl.	— —

Hierbey wird bemerkt, daß einige die Bestätigung im Fortgenusse ihrer Stipendien nach Vorschrift gar nicht nachgesucht haben und zugleich, daß mehrere Stipendien erledigt seyen, die noch nicht angesprochen wurden.

Diese erledigten und die noch zu erledigenden werden in Zukunft zur geeigneten Benehmung der betheiligten Individuen öffentlich bekannt gemacht werden.

Kempten den 24ten Juny 1812.

Königlich Baierisches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die ausländischen durch Baiern ziehenden Handwerkspursche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnetete Kreisstelle theilt in der Anlage sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Illerkreises jenes allerhöchste Rescript mit, welches in Hinsicht des unten bemerkten Betreffes, unterm 2ten July laufenden Jahrs erlassen worden ist.

Kempten den 13ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist bereits durch Unsere allgemeine Verordnung wider Vagabunden und Bettler vom 5ten Oktober 1801 §. 5. bestimmt,

daß den Fußgehern, welche an der ersten Eintritts-Station sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen nicht im Stande sind, der Eintritt in das Land verweigert werden solle.

Wir finden Uns bewogen, diese Bestimmung hiermit ausdrücklich zu wiederholen, und rücksichtlich derselben noch Folgendes näher festzusetzen:

1) Es sollen fremde Fußgänger ohne authentische Kundschaft über eine wirklich erlernte Profession, in welcher sie als Gesellen in diesseitigen Landen Unterhalt finden könnten, gar nicht eingelassen werden, wenn sie nicht über den erlaubten Zweck ihrer Reise, und zugleich über die hinlänglichen Mittel zu solcher, sich auf eine genügende Art auszuweisen vermögen.

2) Eigentliche ausländische Handwerkspursche, welche unverdächtige, in glaubwürdiger Form ausgestellte, und von der Polizey-Obrigkeit bestätigte Handwerkskundschaften aufzuweisen im Stande sind, dürfen zwar an der Gränze eingelassen werden, jedoch mit der Vorsichts-Maaßregel:

a. daß ihre obrigkeitlich bestätigte Kundschaft von der Handwerks-Zunft des Orts, wo sie das letztemal in Arbeit gestanden sind, in der Regel nicht über 4 Wochen alt seyn dürfe; damit bloße Vagabunden von den wirklich auf Arbeit wandernden Gesellen unterschieden werden;

b. daß denjenigen, welche gar kein Reisegeld, oder solches nicht im wahrscheinlich hinlänglichen Grade besitzen, von der ersten diesseitigen Polizey-Obrigkeit ihres Eintritts, eine Marschroute über den nächsten Weg auf ihre Heimath zu, unentgeldlich ausgestellt werden solle, welche sie sodann bey Strafe, als Vagabunden behandelt zu werden, genau einzuhalten verbunden sind.

Es haben sich sämmtliche Polizey-Behörden Unsers Königreiches hiernach pünktlich

zu achten, und überhaupt die Aufsicht auf durchwandernde fremde Handwerkspursche strenge zu handhaben.

München den 2ten July 1812.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
Graf von Montelas.

An das königl. General-Kommissariat in Kempten. Die ausländischen, durch Baiern ziehenden Handwerkspursche betreffend.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretair Kobell.

An
die königlichen Landgerichte, Polizey- und Stadt-Kommissariate, und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Eingaben über die zum Behuf der Truppenverpflegung gelieferten Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden werden hiemit aufgefordert, alle Monat ein zuverläßiges Verzeichniß über jene Lebensmittel und Fourage hieher einzustellen, welche dieselben auf Requisition an eines der bestehenden Marschkommissariate zu Lermos, Füssen, Stetten, Kaufbeuren und Schwabmünchen abgeliefert haben. Die seit dem Monate März bis Ende Juny dieses Jahrs gemachten Lieferungen können nach der Zeitfolge in einem Tableau verzeichnet werden, und weil man diese Eingaben dringend bedarf, so werden dieselben in Zeit 8 Tagen um so zuverläßiger gewärtiget, als solche nach Umfluß dieses Termins durch eigene Exekutions-Bothen eingeholt werden müßten.

Da diese Verzeichnisse zugleich für die Peräquation der Kriegskosten benutzet werden, so spricht sich die nothwendige Richtigkeit — und Verläßigkeit derselben von selbst aus, wofür die Amtsvorstände mit der Bemerkung persönlich zu haften haben, daß nach der Hand keine Nachträge über derley Lieferungen mehr angenommen werden.

Mit dem gegenwärtigen Monate angefangen, ist sodann mit der Eingabe dieser Verzeichnisse, oder wenn keine Lieferungen prästiert wurden, mit einer Fehlanzeige fortzufahren.

Zum Behufe dieser Eingaben wird auf das nachstehende exemplifizierte Formular verwiesen, von welchem nur in dem Falle abgewichen werden darf, wenn Gegenstände geliefert worden wären, die dasselbe nicht enthält, für welche sodann die weiters nöthigen Kolonnen zu ziehen sind.

Wenn übrigens von einer Behörde an mehrere Marsch-Kommissariate zugleich Lieferungen gemacht worden sind, oder in der Folge gemacht werden müßten, so muß für jedes derselben ein eigenes Verzeichniß angefertiget werden, und es dürfen in einem solchen nicht zwey Marschkommissariate als Uebernehmer der gelieferten Gegenstände erscheinen.

Kempten den 16ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat und Finanz-Direktion des Illerkreises.

Graf von Reisach Tschiderer.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die im Monat April von dem Königlich Baierischen Landgericht Reute an das K. B. Marschkommissariat in Lermos abgelieferten Lebensmittel und Fourage ꝛc.

Zeit und Behörden, von welchen, und an welche Requisitionen erlassen wurden, und Benennung derselben nach Gattung und Quantität.	Hierauf wurde abgeliefert den		Namen der Behörde an welche die Lieferung geschehen.	Gegenstand der geleisteten Lieferung.																Bemerkungen.
				Ochsen	Fleisch	Früchte: Korn			Früchte: Roggen			Brod Laib	Getränke: Wein	Getränke: Bier	Getränke: Branntwein	Fourage: Haser			Fourage: Heu	Fourage: Stroh	Holz
	Monat	Tag		Zahl	Pfund	Sch.	M.	V.	Sch.	M.	V.	à 1 1/2 Pf.	Pfund	Maas					Zentn.		Klaft.	
1812 den 20. März requirirte das K. B. Marschkommissariat Lermos vom Landgericht Reute.	April	1	Marschkommissariat Lermos	2	100	2	—	—	6	4	—	500	100	600	30	20	—	—	80	10	10	Unter dem gelieferten Bier sind 400 Maas weißes gewesen. Die Hälfte des Holzes war hartes Holz. Das eine von den 2 Stücken Vieh, welche unter der Kolonne Ochsen vorgetragen sind, war eine Kuh, beyde Stücke wogen nach der Relation der Schätzleute sechs einen halben Zentner.
Ochsen 4 Fleisch 100 Pf. Korn 3 Sch. Rog. 12 — 1 M Brd. 1000 Laib à 1 1/2 Pf. Wein 100 } M Bier 600 } M Brand. 30 } Haser 20 Sch. Heu 80 } Z. Stroh 40 } Z. Holz 10 Klaft.	detto	10	detto	2	—	1	—	—	6	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa		— —	4	100	3	—	—	12	4	—	1000	100	600	30	20	—	—	80	10	10	

Mittlerer Markt- und Schrannenpreis obiger Gegenstände, und zwar die Früchte nach der nächst gelegenen Schranne.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Fleisch das Pfund.	—	9	Bier braun	—	6
Korn das Schaf	14	—	— weiß	—	5
Roggen — —	11	—	Heu der Zentner	1	12
Haser — —	7	—	Stroh — — —	—	48
Wein die Maas	—	24	Holz das Baierische Klafter hartes	5	—
			— weiches	3	30

Reute den

Königlich Baierisches Landgericht.

An
die königlichen Landgerichte, Polizey- und Stadt-Kommissariate, dann Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Anfertigung der Pordereaux betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da über die Verpflegung aller fremden Truppen, welche auf den der vorgezeichneten Militär-Route entlegenen Strassen das Land durchziehen, oder als Deserteurs attrapiert werden, monatliche Pordereaux angefertiget und hieher eingesendet werden müssen, so werden jene Behörden, in derselben Amtsbezirk derley Fälle sich ereignet haben, hiemit aufgefordert, dieses unverzüglich bey den unterzeichneten Stellen anzuzeigen, und um Formularien zu Anfertigung der Pordereaux anzusuchen, welche man denselben von hieraus sogleich mittheilen wird.

Dieser Auftrag erstreckt sich übrigens nur auf jene Bezirke, die nicht schon früher mit Einreichung der erhaltenen Verpflegungs-Bons an das eine oder andere Marschkommissariat angewiesen worden sind, wohin dieselbe solche zur Aufnahme in die Pordereaux fortan einzusenden haben.

Kempten den 16ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Graf von Reisach. Tschiderer.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die von kaiserl. französ. und italienischen Deserteurs und Verstorbenen zurückgelassenen Armaturstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten königlichen Entschließung sollen die von kaiserl. franz. oder italienischen Deserteurs oder Verstorbenen rückgelassen werdenden Waffen und Montur-Stücke genau verzeichnet, den nächsten Etappen-Kommandanten abgeliefert werden, dergleichen Kommandanten sind in Lermos, Füssen, Stetten, Kaufbeuren und Schwabmünchen.

Sämmtliche königl. Polizey-Behörden haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Zustand der Strassen durch die Ortschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der gröste Theil der königl. Behörden hat in rubrizirtem Betreff nach Ablauf des

Termins den anbefohlenen Bericht nicht erstattet. — Die säumigen Aemter werden wiederholt angewiesen, in 8 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens den rückständigen Bericht zu erstatten. —

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die säumigen königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Verwaltungs-Räthe als Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Inventarisation, Etats-Formation, und Schuldentilgungs-Pläne für die Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere königl. Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte die in der General-Ausschreibung vom 21ten Februar 1812 aufgetragene Inventarisation, Etats-Formation und die Schuldentilgungs-Pläne für die Gemeinden bisher nicht zur Vorlage brachten, so werden dieselben zu deren Beschleinigung um so ernstlicher hiedurch erinnert, als von der Begnehmigung dieser Schuldentilgungs-Pläne das Interesse der sämmtlichen Kreditoren und die Begründung des Wohlstandes der Gemeinden abhangt.

Diesen säumigen Behörden wird noch ein Termin von 14 Tagen eingeräumt, nach dessen fruchtlosem Umflusse die Exekution eingelegt werden müßte.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

(Die Erledigung der Pfarrey Thalhofen, Landgerichts Oberdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrers Scharf auf das Fruhmeßbenefizium zu Obergünzburg, ist die Pfarrey Thalhofen erledigt worden: sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, Wahldekanate Altdorf, und Stiftungs-Administrations-Distrikte Füssen, enthält im Pfarrdorfe 200 Seelen, und eine Schule, die jährlichen Einkünfte betragen — — 577 fl. kr.

nämlich:

a) der Widdum	— — —	165 —
b) der Großzehend	— — —	300 —
c) der Kleinzehend	— — —	50 —
d) die Jahrtäge	— — —	56 —
e) die Stoll	— — —	6 —

Lasten haften aber darauf:

1) an Vogthaber zum königl. Rentamt Oberdorf 1 Schaff Haber,

2) Grundzins an die Kirchenfabrik Thalhofen 1 fl. 42 kr.

Digitized by Google

3) Grundzins an die Kirchenfabrik Wald 2 • —

4) pro Commissione annua zum bischöflichen Ordinariat 1 • 9

5) der Bauschilling des Pfarrhofs und der Oekonomie-Gebäude beträgt annoch 1300 fl. — und ist mit jährlichem Termino Lichtmeß mit 50 fl. — zu reluiren.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen nächster vier Wochen an ihre unmittelbar vorgesetzte Landesstelle einzureichen.

Kempten den 3ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu St. Barbara in Weissenhorn, Landgerichts Roggenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Benefiziaten Bernhard Bauer, ist das Benefizium zu St. Barbara in Weissenhorn erledigt worden: ein jeweiliger Benefiziat ist dem Stadtpfarrer zu Weissenhorn untergeordnet, und hat die Verbindlichkeit auf sich, sowohl in der Stadt in der Seelsorge auszuhelfen, als im Erkrankungsfalle eines Pfarrers oder Kuraten des Rural-Kapitels Weissenhorn gegen die Gebühr Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Erträgnisse dieses Benefiziums belaufen sich auf — — 300 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 4ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joh. Nepomuck Mietinger nach Benningen, Landgerichts Ottobeuren, ist die Pfarrey Eutenhausen erlediget worden.

Sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichts-Stiftungs-Administrations — und Wahldekanats-Bezirke Mindelheim, und enthält einschlüßig der beyden Filialen Mussenhausen und Betternau 252 Seelen, nur im Pfarrdorfe bestehet eine Schule, und die jährlichen Einkünfte belaufen sich über Abzug der Ausgaben ungefähr auf

816 fl. 6 kr. 2 dl.

nämlich:

I. Von Grundbesitzungen	276 fl. 30 kr.	—
II. • Groß- u. Kleinzehenden	798 • 40 •	—
III. • der Kompetenz	22 • 30 •	—
IV. • den Stollgebühren	101 • 42 •	—
Zusammen	1199 fl. 22	—

Die darauf haftenden oben erwähnten Lasten bestehen:

Digitized by Google

1) In der aus dem Widdumgut zum königl. Rentamt Mindelheim abzugebenden jährlichen Gült im Geldanschlag zu 185 fl. 8 kr. 2 dl.
2) in jährlichen Steuern 129 " 37 " —
3) Familien-Schutzgeld 8 " 30 " —
4) Chatedratikum ꝛc. 5 " — —
5) Beytrag zur Unterhaltung des in Mussenhausen wohnenden Kaplans 55 " — —

Zusammen 383 fl. 15 kr. 2 dl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Landesstellen binnen nächsten 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 10ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Dienstes-Notizen bey der National-Garde 3ter Klasse.)

Seine Königl. Majestät haben unterm 20ten vorigen Monats den bisherigen Oberlieutnant im Infanterie-Bataillon der National-Garde in Kempten, Daniel von Luvin — der seinen Wohnsitz verändert, — Andreas Tauscher, und Hieronymus Langenmayer die Entlassung von persönlichem Dienst, dann unter Bezeugung des allergnädigsten Wohlgefallens mit den geleisteten Diensten dem Oberlieutnant Nikolaus zum Stein allergnädigst ertheilt. Zu Oberlieutenants im Bataillon die bisherigen Lieutenants Gottlieb Schachenmayer, Christian Zorn, und Christian Gufer befordert, als Lieutenants Joh. Friedrich Pfeiffer, Johann Paul Blenk, und als Lieutenant und Bataillons-Adjutanten den Maximilian Rist allergnädigst bestätiget.

Dienstes Notizen bey der National-Garde 3ter Klasse.

Seine Königliche Majestät geruhten unterm 4ten April dem Hauptmann der National-Garde 3ter Klasse in Memmingen Melchior Küner von Künersberg unter Bezeugung der allergnädigsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten die gebethene Entlassung zu ertheilen.

Den 20ten Juny bestätigten Allerhöchstdieselben bey dieser National-Garde als Hauptmann David Minsler, als Oberlieutnant Karl Rheinek, als Lieutnant Jakob v. Küner, und ernannten Thomas Gradmann als Junker.

Steckbrief.

Joseph Beiser, Altmachergeselle aus Bamberg, wurde wegen liederlicher Lebensart in das dortige Zwangs-Arbeitshaus gebracht, als demselben aber die Erlaubniß zu einem Ausgang um sich einen Verdienst zu machen, gegeben wurde, ließ sich solcher bewegen, zu entweichen, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt bekannt geworden.

Signalement.

Dieser flüchtig gewordene Sträfling ist kleiner Statur, hat ein kupferig blatter-

Digitized by Google

narbigtes Gesicht, blaue Augen, abgeschnittene schwarzbraune Haare, rothen Backenbart, führt einen steifen geraden Gang, auf dem linken Auge sieht er etwas quer, und an seiner rechten Hand ist der Mittelfinger ganz steif. Bey seiner Entweichung trug er ein weißes Halstuch, blaues Goller, weiße Weste, lange blaue Beinkleider, und Stiefel, dann eine blautüchene Kappe mit schwarz seidenen Quasten.

Dieser signalisirte Sträfling ist auf Betreten zu arretieren, und sodann an das königl. Stadt-Polizey-Kommissariat nach Bamberg auszuliefern, woselbst die deßfallsigen Kösten zu erstatten zugesichert werden.

München den 24ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten dieß hat sich der Dienstknecht des Seelmayr von Ernkbach Ghrt. Landshut durch seine heimliche Entweichung des zugleich mittels gewaltsamer Erbrechung verübten hiernach beschriebenen Diebstahls verdächtig gemacht, als

1) ein ganz neuer Rock,
2) ein neues schwarz ledernes Beinkleid
3) eine rothe Joppe,
4) ein seidenes Halstuch,
5) mehrere Hemden und Strümpfe,
6) ein silberner Ring.

Signalement.

Dieser entwichene Dienstknecht soll sich Joseph schreiben, und dessen Zuname unbekannt seyn. Er ist von mittler Größe, untersetzter Statur, hat schwarze Haare und schwarze Augen, röthlichten Bart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, etwas breiten Mund, und bey 25 Jahre alt. Spricht einen ausländischen Dialekt, und zwar gerne vom raufen und ringen.

Er trug einen schwarzen Kittel mit rothem Unterfutter, hübsche schwarz lederne Beinkleider, blaue Strümpfe und Schnürstiefel, rothen Brustfleck, schwarze Halsbinde und einen noch ziemlich neuen Hut.

Auf diesen Flüchtling ersucht man sorgsame Spähe anzuordnen, auf Betreten arretieren, und selben wohlverwahrt an das königl. Landgericht Landshut ausliefern zu lassen, hievon aber gefällige Nachricht anhero zu geben.

München den 25ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebstahls-Nachricht.

I.

Dem Georg Leitner Drittelhofs-Besitzer, königl. Landgerichts Tölz, wurde den 18ten dieß auf der Waide hienach beschriebenes Pferd entwendet.

Signalement.

Ein 3 jährige Fuchsstutte, sie hat auf der Stirne eine weiße Blasse, die aufwärts mit einem schmalen Strich versehen ist.

II.

Auf gleiche Weise ist auch dem Georg Sommer, Viertler beym Kainzer zu Unter-

steinbach ein Pferd auf der Walde entführt worden.

Signalement.

Es ist eine 3 jährige lichtbraune Stutte, mit einem weißen Stern über die Nase herunter in einem weißen Strich herunter laufend.

Man ersucht auf beyde beschriebene Pferde vorzüglich aber auch bey Entdeckung derselben auf den Thäter Nachforsche bestellen zu lassen, und bey einer sich ergebenden Spur die weiters geeignete Verfügung zu treffen.

München den 25ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Mathias Lehrmannn, Sohn eines Halbbauers von Heindorf Ghrt. Riedenburg und verabschiedeter Gemeiner des 6ten Linien-Infanterie Regiments, hat sich eines Mordes an der Viertlerin Katharina Binder in Heindorf verdächtig und sich am 28ten April von da flüchtig gemacht. Die diesseitige Behörde ist vermög eines unterm 22ten dieß anhero eingelaufenen allerhöchsten Reskripts beauftragt, den hienach signalisirten vermuthlichen Thäter mit Steckbriefen geeignet zu verfolgen.

Signalement.

Dieser ist 5 Schuh 7 Zoll rheinischen Maaßes groß, schlanker Statur, und starken Körperbaues, röthlich vollkommenen Gesichts, schwarzer Haare, und Augenbraunen, proportionirter Nase, hat vollkommene und weiße Zähne, graue Augen, und ist 35 Jahre alt. Seine Kleidung bey der Entweichung war, ein schwarzer Hut hinten spitzig, eine schöne grün samtene Pelzhaube, schwarz seidenes Halstuch, hellblau tüchener Rock mit einer Reihe weiß metallener Knöpfe von der Größe eines 24 kr. Stückes, tüchene hellblaue Weste mit zwey Reihen Knöpfen, einen grün seidnen Hosenträger, den er über die Weste trägt, schwarz lederne Hose, lang kalblederne Stiefel, und weiß garnenen Strümpfe.

Es wird vermuthet, daß dieser Flüchtling seinen im vorigen Jahre erhaltenen Abschied als Gemeiner des 6ten Linien Infant. Regiments Wilhelm bey sich trage, auch bey der gegenwärtig statt habenden Konscription irgendwo für einen Militärpflichtigen eingestanden — oder auch freywillig Dienste genommen haben dürfte.

Man ersucht um genaue Verfügung einer sorgfältigen Spähe auf den Signalisirten und auf Betreten selben wohlverwahrt zum königl. Landgericht Riedenburg ausliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht zu erstatten.

München den 26ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Bereits unterm 1ten dieß hat man sämmtlich verehrliche königl. Behörden vom gewaltsamen Diebstahle in Kenntniß gesetzt, der an einem Bauern auf dem Feiglhof Ghrt. Pfarrkirchen am 19ten April verübt worden.

Digitized by Google

Die Spähe auf jene 4 Kerls aber, so sich dieser That schuldig machten, möchte um deßwillen bisher ohne Wirkung geblieben seyn, weil man nicht im Stande gewesen, entsprechende Signalements mitzutheilen. Neuerlich ergangenen Nachrichten gemäß vom königlichen Landgericht Eggenfelden, sollen eben diese 4 Kerls am 21ten April zu Jägerndorf ebengedachten königl. Landgerichts-Bezirks durchgehend und bettelnd beobachtet worden seyn. Mit dieser Nachricht erhielt man eine weitere Persons-Beschreibung, so im folgenden besteht.

Signalement.

Der eine dieser Kerls ist groß und starker Statur, hat im Gesicht eine Narbe, und über die Stirne herunter hängende Haare. Am Leibe trägt er einen blauen Frack, und gestrikte leinene Hosen, das Aussehen desselben ist Soldatenmäßig. Die andern Kerls sind etwas kleiner, und einer derselben trägt einen grauen Janker am Leibe. Die Sprache derselben ist übrigens die Rheinpfälzische.

Zu jener frühern Beschreibung will man auch diese neuere mittheilen, und das bereits schon unterm 1ten dieß gestellte Petitum anmit angelegentlichst wiederholen, damit für die Aufgreifung dieser der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Menschen möglichst mitgewirket werden möge.

München den 26ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Steckbrief.

Nikolaus Lang von Siegersweiler im Elsaßischen, stund in der Gegend von Neuhausen als Bauernknecht in Diensten, und wurde aber zu einer Zeit, da er ohne Beschäftigung, und müßig herumgieng, aufgegriffen. Da dieser gar keine Dokumente zu seiner Legitimation bey sich hatte, viel weniger sich über den Umstand seiner Auswanderung oder Entfernung von seiner Heimath mit irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Paß gehörig ausweisen konnte, so übergab man denselben zum Transport in sein Vaterland, er entsprang aber mit Zurücklassung eines Sackes, worinn einige alte Kleider sich befanden, und einer silbernen Sakuhr, in dem Wald bey Schwabhausen, und der Kordonist, welcher noch 2 andere Vaganten zu transportieren hatte, konnte diesen nicht verfolgen.

Signalement.

Derselbe ist 22 Jahre alt, bey 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein ausgezeichnetes blasses Gesicht, spitzige Nase, matte Augen, gesenkten Blick, und ist pockennarbig, lichtbraun geschnittene Haare, und an seinem elsaßischen Dialekt kenntlich. Er trug am Leibe eine weiße Jake, lange Hose oder auch die gewöhnliche Bauernkleidung.

Sollte der Signalisirte irgendwo betreten werden, so ersucht man selben in Arrest zu nehmen, hievon Nachricht schleinigst anher zu ertheilen, um die hierorts in Verwahr liegende Effekten übersenden zu können, dann aber rücksichtlich seiner Lieferung nach gepflogener Untersuchung desselben das weitere zu verfügen.

München den 31ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nota. Der am 26ten dieß als verwißt ausgeschriebene Schneidergeselle Joseph Müller aus Wien, wurde am 29ten darauf als ertrunken im Wasser gefunden, daher die Nachforsche auf selben außer Wirkung gesetzt.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Bey diesseitiger Landgerichtskanzley befindet sich eine einem Inquisiten abgenommene Wagenwinde, derer Eigenthümer durch die Verhöre nicht konnte ausfindig gemacht werden.

Wer daher zu dieser Wagenwinde sich legitim als Eigenthümer ausweisen kann, hat sich binnen einer Monats-Frist bey unterzeichneter Behörde zu melden, widrigenfalls selbe im Wege der Versteigerung abgelassen, und der Erlös in Folge höchsten Auftrages des königlichen Appellations-Gerichts für den Illerkreis ddo. 30ten vorigen et praes. 5ten dieses Monats zu Bestreitung der Untersuchungskösten obbesagten Inquisiten verwendet werden solle.

Am 5ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. v. Braunmühl.

Zur abermaligen Versteigerung des in den Konkurs verfallenen Dr. Joseph Thwingertischen Anwesens in Füssen, das in einem wohlgebauten, gemaurten, zweystöckigen Haus in der reichen Gasse, einem Stadel mit Hausgerechtigkeit in der Jesuitergasse, 1/2 Waldachanger, 1/2 Jauchert Acker am Waldachreinen, 1 Jauchert im großen Feld, einem Wiesmädlein, und in einem Krautgarten besteht, wird auf den 1ten August dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr Tagfahrt anberaumt. Kaufsliebhaber können auf diese Realitäten ganz oder Theilweise biethen; fremde Kaufslustige haben sich über ihr Vermögen, und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Zugleich wird bemerkt, daß auf das besagte Anwesen bereits Angebothe vorliegen, und daß bey der Versteigerung die Genehmigung der Dr. Thwingertischen Kreditoren vorbehalten werde.

Füssen am 2ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

Editkal-Ladung.

Nachgesetzte militärpflichtige Jünglinge des hiesigen Landgerichts aus den Konscriptions-Jahren 1791 und 1792 nämlich:

Joseph Schauer von Hub, Mühljung,
Joseph Auer von Gerstorf, Mühljung,
Georg Gruber von Oberngrub, Mühljung,
Mathias Habermann von Weg, Schmidgesell,
Martin Breitenauer von Berg, Schustergesell,
Michael Langbauer von Hub, Schustergesell,
Johann Höllinger von Wenzelberg, Bauernknecht,
Mathias Osterkorn von Stadl, Bauernknecht,

haben sich bey der jüngsten Militär-Konscription und Verlosung nicht gestellt, und es ist deren Aufenthaltsort unbekannt. Dieselben werden daher hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Zeit vier Wochen um so sicherer hierorts zu stellen, als sie widrigenfalls als Widerspenstige erklärt und die hierauf festgesetzten Strafen gegen sie vollzogen werden.

Blechtenstein im Unterdonau-Kreise den 1ten July 1812.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXX. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten July 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Kompetenz der Patrimonial-Gerichte zur Vermittlung der Vergleiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige königl. Landgerichte zweifeln, ob den eingezirkten königl. Patrimonial-Gerichten gestattet werden könne, auf Verlangen eines Beschwerde führenden Theils seine Gerichtshintersassen vorzuladen, um in Civilrechts-Gegenständen einen Vergleich zu versuchen, so wurde mittels allerhöchster Entschließung vom 12ten July ausgesprochen, daß, da durch den erklärten Willen Seiner Königlichen Majestät die Beförderung der Vergleiche besonders beabsichtet ist, die Patrimonial-Gerichte in Ausübung der ihnen zustehenden Funktionen nicht behindert werden sollen.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Nachachtung sämmtlichen königl. Behörden kund gemacht.

Kempten den 22ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche K. Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Schrannenwesen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Landgerichten und Polizey-Kommissariaten des Illerkreises wird anmit aufgetragen, die Tabellen über die Schrannenmärkte jedesmal am 5ten des folgenden Monats einzusenden und nicht damit zu warten, bis man sie erst in der Mitte

des Monats daran erinnere. Wenn die Tabelle am ersten Schrannentag angefangen und jeden folgenden fortgesetzt wird, so ist solche am Ende des Monats fertig, braucht nur ins Reine geschrieben zu werden und kann demnach bis zum 5ten ohne Schwierigkeit hier eintreffen.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königl. Stadt-, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Die Verfassung der Kriminal-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet bereits die Eingangs bemerkten königl. Aemter sowohl durch allgemeine, als besondere Weisungen erinnert wurden, die vierteljährig der unterfertigten Kreisstelle vorzulegenden Kriminal-Tabellen auf eine dem Zwecke der Staats-Polizey entsprechendere Weise zu verfassen; so mußte man — einige wenige Behörden, und darunter insbesondere das königliche Landgericht Kempten ausgenommen — bisher doch noch immer die unangenehme Erfahrung machen, wie wenig man sich befleiße, der schönen und

wohlthätigen Absicht des hierüber bestehenden allerhöchsten Mandats vom 25ten Juny 1810 nachzustreben.

Indem man daher für nöthig erachtet, dießfalls noch einmal auf die Kreis-Verordnung vom 10ten Oktober 1810, wovon hier ein Abdruck folget, hinzuweisen, wird zugleich ein Auszug aus der Kriminal-Tabelle des königl. Landgerichts Kempten hiemit zum allgemeinen Muster für die Zukunft beygefügt.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Stadtgerichte des Iller-Kreises.

(Die Verfassung der Kriminal-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle mußte sich aus den bisher eingelaufenen Kriminal-Tabellen überzeugen, daß sie von dem größern Theile der äussern Behörden — der Absicht und dem Buchstaben des Gesetzes entgegen — verfaßt, und zu einer unnützen Schreiberey herabgewürdiget wurden.

Digitized by Google

Ohne hier die individuellen Ansichten berichtigen zu wollen, welche bey manchem Beamten über Zweck- und Unzweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Anordnung herrschen mögen, genügt es dermalen dem königl. General-Kommissariate, auf jene Hauptmängel hinzuführen, an welchen die seither eingelieferten Arbeiten dieser Art größtentheils gelitten haben.

Die meisten Aemter beschränkten sich nämlich auf ein unvollständiges Tableaux, worinn sie den Namen des Verbrechers, und den der begangenen That in zwey Rubriken aufführten.

Alle weitere Rücksichten dagegen: die Bezeichnung des Standes und Gewerbes der Angeschuldigten, die Abtheilung derselben in Aus- und Innländer, die genaue Darstellung des Verbrechens, wo es nothwendig war, z. B. die nähere Bezeichnung des Betruges, der unter so vielen, der Polizey ganz vorzüglich interessanten Gestalten durch das Leben im bürgerlichen Verkehre sich äussert; die Resultate des geführten Prozesses; die Nothwendigkeit, den Verbrecher auch nach überstandener Strafe noch einer besondern polizeylichen Obsorge zu widmen, und durch zweckmäßige Vorkehrungen den Rückfall in das alte, oder den Uebergang in ein neues — dem alten verwandtes — Verbrechen zu verhüten; alle diese, und noch andere durch die Individualität des Falles bedingte, und theils ausdrücklich, theils stillschweigend im Gesetze liegende Bemerkungen mußte man vermissen, und eine, dem Zwecke der Staats-Polizey ganz und gar nicht entsprechende Anzeige aufnehmen, die dann freylich den äussern Aemtern selbst in der Regel so lästig als zwecklos erschienen ist.

Um nun dieser auffallenden Zweckwidrigkeit zu begegnen, und das königl. Gesetz vom 25ten Juny dieses Jahrs nicht durch eine falsche Anwendung in seiner höhern Absicht zu vereiteln; um ferner in den Stand gesetzt zu werden, mit jedem Schlusse des Jahrs die Gesetzgebung selbst auf die wichtigsten Erscheinungen und Beobachtungen im Gebiethe der Moralität und Zivilisation aufmerksam zu machen; werden die königl. Justiz-Behörden des Illerkreises angewiesen, nach diesen Bemängelungen ihre künftige Kriminal-Tabellen zu verbessern, und was sich nicht wohl in eine tabellarische Form bringen läßt, in einem beygehenden Berichte zu ergänzen.

Die unterfertigte Stelle wird es sich zu ihrer angenehmsten Pflicht rechnen, diejenigen Behörden der allerhöchsten Stelle besonders zu empfehlen, die, von dem höhern Interesse ihrer Bestimmung geleitet, in dem Geiste des erwähnten Gesetzes arbeiteten; so wie auf der andern Seite mit Strenge gegen jene Aemter verfahren werden müßte, die bey dem bisherigen zwecklosen Schlendrian verharren, und in dem todten Mechanismus des Dienstes die Erfüllung ihres Berufes suchen.

Kempten den 10ten Oktob. 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Formular zur künftigen Verfassung der Kriminal-Tabellen.

Num. curr.	Namen, Stand, Alter, Gewerb, Religion Vermögen und Wohnort des Inquisiten.	Erziehung, Lebensart und Karakter.	Angeschuldigtes Verbrechen	Veranlassung und Gang der Untersuchung.	Ende derselben.	Bemerkungen.
1.	N. N. 30 Jahre alt, katholisch, verheurath. ein Maurer, vermögenslos, in N. gebürtig u. wohnhaft	Derselbe genoß sowohl den Schul- als Religions-Unterricht seinem Stande gemäß, er lernte die Maurer-Profession bey seinem Vater, und weil ihn dieser zu Haus wohl gebrauchen konnte, gieng er nicht auf Wanderung. Die Mutter, mit welcher er ein Jahr im Wittibstande hauste, und die Meisterschaft führte, übergab ihm ihr kleines mit 800 fl. verschuldetes Anwesen, auf welches er sich verheurathete und ein einziges Kind erzeugte. Wegen dieser beträchtlichen Schuldenlast, und andern erlittenen Unglücks-Fällen wurde er in wenigen Jahren darauf verganiet, lebt jetzt in einem Winkelhäuschen, und nährt sich von der Maurer-Profession. Trinklust und Hang zum Müßiggange bezeichnen einzig seinen bösen Karakter.	Geld-diebstahl	N. N. machte die Anzeige, daß seiner Enklin Maria N. drey baierische Thaler und in andern Münzsorten 1 fl. 24 kr. aus ihrem Kleiderkasten entwendet worden seyen. Inkulpat ließ einen dieser Thaler zur nämlichen Zeit wechseln, und da er des Müßiggangs und des Trinkens, so wie seiner Unvermögenheit wegen noch mehr verdächtig wurde, so zeigte obiger N. diesen Diebstahl seinem Ortsvorgesetzten an, vor welchem Inkulpat solchen sogleich selbst eingestand. Es wurde daher gegen denselben die Kriminal-Untersuchung eingeleitet, und, weil er sowohl convictus als confessus war, auf die zum königl. Appellations-Gericht eingesendeten Akten das nebenstehende Straf-Urtheil erlassen.	Gemäß Appellations-Gercht.-Erkenntniß v. 12ten dieses M. wurde Inquisit zu einem zwey monatlichen Amtshaus-Arrest verurtheilt, welchen er auch sogleich antrat.	Dieß ist d. erste Diebstahl des Inquisiten, u. da er bey d. Untersuchg. nicht nur viel Reue bezeigte, sondern auch nur z. Theil aus Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde; so dürfte kein Rückfall zu befürchten seyn.
2.	N. N. von N.	Wird sich auf die Kriminal-Tabelle vom verflossenen Quartale bezogen.	Adulter. duplex		Inquisit ist durch das k. Apell.-Gericht am 6. v. M. zu einem 8tägig Amthausarrest condemnirt worden.	vide die Krim.-Tabelle v. verfloss. Quartale.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienstes ergangene Verordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienstes ergangene Verordnung vom 4ten July laufenden Jahrs wird den königl. Polizey-Behörden des Illerkreises zur allgemeinen Bekanntmachung hiemit abschriftlich zugestellt.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Obgleich die in Betreff der im Auslande sich aufhaltenden Kandidaten des öffentlichen Dienstes unterm 26ten August vorigen Jahrs ergangene Verordnung deutlich genug bloß auf diejenigen Individuen bezogen war, deren Pflicht, auf Verlangen ins Vaterland sogleich zurückzukehren, keinem Zweifel unterliegt, sonach nicht wohl von solchen verstanden werden konnte, deren Recht, in das Vaterland zurückzukehren, auf irgend eine Weise zweifelhaft ist: so haben sich doch Subjekte der letztern Art, vorzüglich aus der Klasse ausgewanderter katholischen Geistlichen durch jene Verordnung veranlaßt geglaubt, um die Rücktritts-Bewilligung nachzusuchen. Damit nun dergleichen ungeeignete Gesuche gleich in erster Instanz abgewiesen werden, ist nöthig erachtet worden, an die Bestimmungen der frühern Verordnungen vom 31ten März 1804 und 22ten Sept. 1810, welchen zufolge dergleichen Subjekte lediglich als Emigranten behandelt werden sollen, zu erinnern und zu erklären, daß die neuere Verordnung vom 26ten August vorigen Jahrs nur von denjenigen Individuen zu verstehen sey, die, in die Listen der Kandidaten des öffentlichen Dienstes vorschriftmäßig aufgenommen, ohne erlangte Erlaubniß auf längere oder kürzere Zeit ins Ausland gegangen sind.

München den 4ten July 1812.

Aus
Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner.

Die wegen der im Auslande befindlichen Kandidaten des öffentlichen Dienstes ergangene Verordnung betreffend. v. Grimmelsen.

Digitized by Google

An
mehrere K. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Essito- und Konsumo-Zoll-Belegung wandelbarer Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Polizey-Behörden, nämlich die königl. Landgerichte

Feldkirch,
Grönenbach,
Mindelheim,
Montafon,
Ottobeuren,
Reutte,
Schongau,
Ursberg,

und das königl. Mediatgericht Kirchheim erhalten hiemit zum Vollzuge des ihnen in obenstehendem Betreffe am 24ten Jäner l. J. zugegangenen Auftrages einen neuen Termin von vier Tagen, und haben nach Umfluß desselben ohne fernere Nachsicht den schon am 9ten vorigen Monats angedrohten Exekutions-Bothen zu gewärtigen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche K. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Anstellung mehrerer Saluterer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird den königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten des Illerkreises, von dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle, ein von der königl. Zeughaus-Haupt-Direktion in München in obenstehendem Betreffe ausgefertigtes Avertissement zugestellt werden, welches dieselben sogleich nach dessen Empfang in allen Gemeinden zu verkünden, und an den Thüren der Pfarrkirchen anheften zu lassen haben.

Kempten den 22ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Ansäßigmachung der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, welches dadurch — daß den königl. Land- und Mediatgerichten bewilliget wurde, die Ansäßigmachung aller nicht mehr Militär-

Digitized by Google

Pflichtigen, insoferne nämlich solche bereits das 23te Jahr zurücklegten, selbst zu gestatten — auch in Beziehung auf die Ansäßigmachung der Juden entstehen könnte; sieht man sich veranlaßt, hiemit zu verordnen: daß hiezu

1) nicht nur fortan, wie bisher, ohne irgend eine Ausnahme, die Bewilligung der unterfertigten Stelle erholt, sondern
2) nebst dem, daß hiebey die in dieser Hinsicht speziell erlassenen allerhöchsten Verordnungen (vid. Kreisintelligenz-Blatt vorigen Jahrs pag. 833 und laufenden Jahrs Stück XXVI. dann Regierungs-Blatt vorigen Jahrs Stück LXIV. pag. 1506) in pünktlichste Anwendung zu bringen sind, auch das neueste Konscriptions-Gesetz nach seinem ganzen Umfange geltend gemacht werden müsse, und sofort alle dahin gehörigen Fälle genau hiernach zu instruiren seyen.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An die königlichen Administrationen der Stiftungen und Kommunen des Iller-Kreises.

(Die Konkurrenz der Juden bey den Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Administrationen der Stiftungen und Kommunen wird hiedurch zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß vermög allerhöchster Entschließung vom 6ten dieses die Juden bey den Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten unter analoger Anwendung der königl. allerhöchsten Erklärung vom 9ten Oktober 1807 Regierungs-Blatt Seite 1652 allerdings zugelassen werden können. —

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

(Die Erledigung des Thomas Müllerschen Stipendiums von Babenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Thomas Müllersche Stiftung, welche als Stipendium zu 25 fl. jährlich für einen aus dem Markte Babenhausen gebürtigen zumal mit dem Stifter verwandten Studenten bestimmt wurde, ist seit vorigem Jahre vakant.

Diejenigen Individuen, welche solches ansprechen zu können glauben, haben sich mit der Präsentation des Herrn Fürsten Fugger und den übrigen vorschriftsmäßigen Belegen innerhalb des bestimmten Termins (Kreis-Intelligenz-Blatt 1811 Stück II. u. XLI.) bittlich hieher zu wenden.

Kempten den 18ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreises.

(Das Verboth des Tabacksrauchens und des schnellen Reitens und Fahrens auf den hölzernen Brücken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten königlichen Entschließung werden in Absicht des schnellen Reitens und Fahrens, und des Tabackrauchens auf den hölzernen Brücken Warnungs-Tafeln unter folgender Aufschrift durch die Straßen-Bandirektion aufgestellt:

Es ist verbothen, diese Brücke mit brennender Tabacks-Pfeife, oder mit brennenden Fackeln und Spänen zu paßiren.

Wer dawider handelt, hat eine Strafe von 3 Reichsthalern zu erlegen.

Auf gleiche Weise und unter Androhung derselben und nach Umständen noch höheren Strafe, wird das Reiten und Fahren im Trab untersagt.

Die Strafen fallen zur Hälfte der Armen-Kasse des nächsten Orts, und zur Hälfte dem Angeber zu, und jede Polizey-Stelle ist gehalten, dieselben zu erheben und zu vertheilen.

Wenn sich zwey Wägen begegnen, so hat jeder dem andern auf der rechten Seite zur Hälfte auszuweichen.

Eben so sollen die Fußgänger das ihnen rechtsliegende Trottoir einhalten.

Die königlichen Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung zu wachen, und insbesondere die unterhabende Kordons-Mannschaft geeignet anzuweisen.

Kempten den 23ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Diebstahls wegen prozessirten Michael Thurner von Altenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bey dem königl Landgerichte Burgau wegen wiederholten Diebstahls und gewaltsamen Einbruches peinlich prozessirte Michael Thurner von Altenberg ist daselbst in der Nacht vom 19ten auf den 20ten May laufenden Jahrs zum zweyteumal gewaltsam ausgebrochen, und in Gesellschaft der Maria Ursula Müllerinn von Klein-Anhausen, mit welcher er seit dem Herbste vorigen Jahres im Lande herumzieht, entlaufen.

Da nun diese Inquisiten gewöhnlich verschiedene Gegenden des Illerkreises besuchen, und der allgemeinen Sicherheit sehr gefährlich sind; so werden sämmtliche Unterbehörden auf die Beyfangung dieser Vaganten aufmerk-

Digitized by Google

sam gemacht, und angewiesen, sie im Betretungs-Falle an das Landgericht Burgau auszuliefern.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb des Michael Thurner von Altenberg, königl. Landgerichts Lauingen.

Michael Thurner ist 20 Jahre alt, großer Statur, starken muskulösen Körperbaues, hat blonde Haare nach Bauerntracht geschnitten, niedere Stirne, blasse Gesichtsfarbe, kleines rundes Gesicht, graue Augen, spitzige Nase, spitziges Kinn, ohne Bart, und weiße Zähne. Trägt einen runden Hut von Filz, roth seidenes Halstuch, zwey weiße Unterhalstücher, ein alt zeugenes Gilet gelber und blauer Farbe mit kleinen weiß metallenen Knöpfen, alte schwarz lederne Hosen, dann eine blau und roth gestreifte Bantallon-Hose von Zeug, weiß wollene gestreifte Hamburgerstrümpfe, alte Stiefel, einen alten dunkelblauen Janker mit großen weißen Knöpfen, und auf dem Leibe ein altes Hemd.

Burgau am 20ten May 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

Personal-Beschrieb der Ursula Müllerinn von Klein-Anhausen diesseitigen Landgerichts.

Ursula Müllerinn, ledigen Standes von Klein-Anhausen, diesseitigen königl. Landgerichts, ist allenfalls 24 Jahre alt, von kleiner besetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, ein volles ohne Zeichen blasses Angesicht, in der obern Kinnlade aber eine Zahnlücke, trägt auf dem Kopfe eine schwarze Bändelhaube, auf dem Leibe ein kottonenes Leibl mit rothem Bande eingefaßt, ein altes blautüchenes Korset mit kleinen rothen Bändeln umgeben, einen grün geschlagenen Rock, einen roth und weiß gestreiften leinenen Schurz, sogenannte melirte Strümpfe, und Schuhe ohne Schnallen.

Burgau am 20ten May 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

An die königlichen Polizey-Behörden, Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Haupt-Schulberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kann der höchsten Kreisstelle nicht anders als sehr unangenehm seyn, wenn sie sich mit Geschäften, besonders mit Berichten und Darstellungen, welche sie der allerhöchsten Stelle zu geben hat, im Rückstande sehen muß.

Ein solcher Fall trat bisher mit dem Haupt-Schulberichte ein.

Ungeachtet der Termin zur Einsendung der Schulberichte und ihrer Belege den Distrikts-Schulinspektoren in der ihnen gegebenen Instruktion sehr bestimmt bezeichnet ist, und ungeachtet der über ihre Verfassung erlassenen Verordnungen geschahen doch von mehrern erst nach besondern Erinnerungen, mehr oder minder verspätete, und außerdem nicht vollkommen geeignete Vorlagen, welche weitere Nachträge und Berichte erheischten, das Geschäft sofort in die Länge zogen, und dessen Beendigung lange nach dem festgesetzten Termine möglich machten.

Digitized by Google

Daß dieser Uebelstand in Zukunft nicht mehr Platz greife, will das königl. General-Kommissariat erwarten, und zu dem Ende noch diese vorläufige allgemeine Erinnerung an eine Pflicht, die einmal auferlegt auch ohne Erinnerung von selbst erfüllt werden soll, aber auch zum letztenmal erlassen.

In Zukunft werden diejenigen, welche den vorschriftsmäßigen Termin nicht einhalten, und selbst, wenn solcher schon mehr dann 14 Tage, sofort schon die erste Hälfte des Monats Sept. vorüber ist, ihre pflichtschuldige Vorlage ohne genügende Ursache nicht gemacht haben, öffentlich genannt und an ihre Verbindlichkeit erinnert, oder wohl gar nach Gestalt der Sache noch nachdrücklicher behandelt werden.

Was die Form und den Inhalt der Berichte selbst betrifft, so werden die Distrikts-Schulinspektoren ernstlichst angewiesen, Vorlagen der Lokal-Schulinspektoren, deren äußere und innere Gestalt der Kreisstelle bey mehreren mißfällig auffiel, nicht ferners mehr zu dulden, sich selbst aber in ihren Hauptberichten einer umständlichen, das Volksschulwesen ihrer respek. Distrikte durch alle Momente — als da sind: A. Schulen a) Zahl b) Arten und c) Bezirkung derselben, B. Lehrer a) deren Bildung, b) Anstellung und c) Besoldung; C. Schulunterricht und Methode desselben, D. Lehrapparat; a) Lehrbücher, b) Sonstige Unterrichtszweige; E. Schulzucht; F. Schuljugend; a) Zahl im allgemeinen quoad Pflichtigkeit und wirklichen Besuch und im einzelnen hinsichtlich a) der Werk- b) der Feyertags c) der Industrie und d) der Singschule, b) Fortschritte, Anlagen und Betragen derselben; G. Schulgebäude und deren Einrichtung; H. Fonds, deren präkärer oder dauernder Zuwachs; I. Aufsicht und Leitung der Schulen durchführenden Darstellung zu befleißen, worinn insbesondere all' das Gute, was im Laufe des Jahres in jeder Hinsicht bezweckt, oder zu bezwecken gesucht wurde, auszuzeichnen, nicht minder aber auch die Gebrechen und Hinderniße mit anständiger Freymüthigkeit anzugeben sind.

Die Polizey-Behörden haben sich in ihren Berichten nicht mehr auf die der Distrikts-Inspektoren zu berufen, sondern selbstständig aus dem Hintergrunde ihrer gesammelten Notizen und gefaßten Ansichten das zu bemerken, was sie der Auszeichnung werth halten.

Diejenigen Behörden, welche sich bey dieser Gelegenheit auch über die Bildung des Volkes im ganzen Verbreiten wollen, dürfen immer auf die Zufriedenheit der höchsten Kreisstelle rechnen.

Kempten den 14ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariate-, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gemeinde-Etats pro 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten allgemeinen Verordnung vom 6ten Febr. dieses Jahrs ist der-

jenige Termin, inner welchem die ordinären Gemeinde-Etats nach neuerlichen Vorschriften hergestellet, und hieher eingesendet seyn müssen; durch das Regierungs-Blatt Nro. XI. de anno 1812 zur öffentlichen Wissenschaft gebracht worden. —

Die unterfertigte Stelle hat sich noch über dieß unterm 3ten April (Kreis-Intelligenz-Blatt n. XIV. bewogen gefunden, die sämmtlichen Behörden auf diesen Geschäfts-Gegenstand aufmerksam zu machen, und dieselbe zur rechtzeitigen Beförderung aufzufordern. —

Bisher haben noch die wenigsten diesen allerhöchsten Aufträgen entsprochen, und nach Strenge der administrativen Kompetenz könnte schon jetzt der exekutive Vollzug volle Anwendung finden; da man solchen aber noch zu suspendiren sich bewogen findet, so wird weiters hiemit offiziel kund gemacht, daß an alle jene Behörden, welche bis Ende des Monats July, die vorschriftmäßigen Arbeiten nicht zur wirklichen Vorlage gebracht haben, am 1. August eigene Exekutiv-Bothen werden abgehen, und die Exekutions-Kosten von 5 zu 5 Tagen verstärkt werden, indem eine Termins-Verlängerung aus keinem Grund mehr statt finden kann.

Kempten den 21ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Klosterpfarrey Baiersoyen, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alip Wörle nach Unterammergau ist die Pfarrey Baiersoyen erledigt worden: sie liegt im Bisume Freysing, Dekanate respective Archidiakonate Rottenbuch, Landgerichte Schongau und dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, sie hält im Umkreise eine Stunde, und gehören dazu nebst dem Pfarrorte, wo eine Schule existirt, die Weiler Schönberg, Lettigenbüchl, Sommerhof, Echlspach und Gschwend, derselben Bevölkerung betragt 609 Seelen, die jährlichen Einkünfte dieser neuorganisirten Klosterpfarrey belaufen sich auf 697 fl. —

nämlich:

a) von fixer Besoldung	600 fl.	kr.
b) 3 Tagwerke sehr schlechter Dienstgründe	8	—
c) Gelderssatz wegen den abgängigen weitern 17 Tagwerken jährlich	51	—
d) Stollgebühren	38	—

Da diese Pfarrey wieder mit einem pensionirten Exkonventualen zu besetzen kömmt; so haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfallßigen mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen hinlänglich belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Stellen einzugeben.

Kempten den 12ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der drey Hauptmannschaften Marienberg, Hirschdorf, und Grönenberg mit dem königl. Stadtgerichts-Bezirke Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Nachdem Seine Königliche Majestät „in Gemäßheit der allerhöchsten Reskripte vom „17ten Dezember 1808 und 8ten Jäner „1811 die drey Hauptmannschaften Marien„berg, Hirschdorf, und Grönenberg als be„reits ausgesprochene Bestandtheile der Muni„cipal-Gemeinde von Kempten, nunmehro „auch vermög allerhöchsten Reskripts de ddo. „12ten dieß gleich dieser dem dortigen Stadt„gerichts-Bezirke einverleibt, und der näm„lichen Gerichtsbarkeit untergeben, allerhöchst „zu erklären geruht haben, so wird solches „zur allgemeinen Wissenschaft hiemit öffentlich „bekannt gemacht."

Memmingen den 24ten July 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Bölderndorf.

Wolkenstein.

Dienstes-Notizen.

Seine Königl. Majestät haben unterm 11. dieses Monats den zum Lieutenant beym Infanterie-Bataillon der königl. National-Garde 3ter Klasse in Memmingen gewählten Karl Schügens zu bestätigen geruhet.

Bekanntmachungen.

Auf Ansuchen des hiesigen Sternwirths Michl Kiesel, wird dessen besitzende Wirthschaft zum Stern, bestehend in grundeigenem Wohn- und Bräuhaus, 1 Stadel, Langhaus, Pferd- und Viehstall, dann 3 Tagwerk eigene Mäder, 1 Jauchert solchen Ackers- und Gemeinds-Gründen öffentlich feilgebothen, und zur Versteigerung dieses Wirthschafts-Anwesens auf Mittwoch den 12ten Augst dieses Jahrs Tagsfahrt bestimmt, wo sich Kaufsliebhaber, welche inzwischen das Gut selbst in Augenschein nehmen können, zur Abgabe ihrer Kaufsanbothe bey unterfertigtem Landgerichte melden mögen.

Am 14ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. Landrichter v. Mader.

Anton Mayer Baurn zu Heimertingen, hat das Ansuchen gestellt, seinen Schuldenstand zum Behuf größerer Richtigkeit gerichtlich zu untersuchen. Sämmtliche dessen Gläubiger werden also hiedurch aufgefordert, Montag den 10ten August Vormittags 9 Uhr vor gefertigtem Landgerichte selbst, oder durch gehörig, insbesondere auch zum Vergleich Bevollmächtigte, bey Strafe des Ausschlusses zu erscheinen, ihre Forderungen zu produzieren und zu liquidiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Am 18ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. v. Braunmühl.

Druckfehler.

Im XXIX. Stück, Seite 525 ist viermal zu verbessern: Bordereaux statt Pordereaux.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXI. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten August 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Illerkreises.

(Herstellung der Vicinal-Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Behörden wurden unterm 22ten August vorigen Jahrs XXXVI. Stück des Kreisintelligenz-Blattes angewiesen, über die Anlegung neuer Vicinal-Straßen Etats vorzulegen. — Da mehrere Aemter der Meynung waren, als wenn an den bestehenden Vicinal-Straßen ohne höchste Ratifikation der eingesendeten Etats nichts geschehen solle, so werden dieselben angewiesen, die nöthigen Ausbesserungen an den bereits bestehenden Vicinal-Straßen vorzunehmen, die Kosten hiefür aber aus den Summen der bewilligten, oder noch bewilligt werdenden Gemeinde-Umlagen zu bestreiten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die nachbenannten königl. Land- und Mediat-Gerichte.

(Das Verzeichniß der auswärtigen Güter-Besitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Land- und Mediatgerichte Bregenz, Feldkirch, Illertissen, Immenstadt, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Ottobeuren, Rentti, Roggenburg, Schongau, Schwabmünchen, Weiler, Thannhausen werden hiedurch aufgefordert, dem im XV. Stück des Kreisintelligenz-Blattes wegen dem Verzeichniß der auswärtigen Güter-Besitzer erlassenen Befehl nunmehr bey wirklicher Vermeidung eigener Strafbothen binnen acht Tagen unfehlbar nachzukommen.

Kempten den 23ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Eingangs benannten Behörden wird nachstehende allerhöchste Verordnung — die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend — mit der Weisung zugeschlossen, in vorkommendem Falle sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25ten Oktober 1802 festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. 1) So lange Aerarial-Gründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

§. 2) Sind keine solche Grundstücke vorhanden, welche zum Strassenbau benützt werden können; so dürfen die Gemeinde-Gründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden, in den beyden letztern Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privat-Eigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädiget:

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drey unpartheyische, von Seite der Strassenbau-Behörde, des Grundeigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersetzende Kapital-Werth durch Annahme des mittlern Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und von dieser Uns zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Strassenbaues erfolgt.

Digitized by Google

§. 3) Wenn auf dem zum Straßenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maaße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benützt werden, nachgelassen seyn.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbau-Fonde entrichtet, oder es hat sich letzterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4) Die Abschätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Straßenbau-Etat bezahlt.

§. 5) Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1ten Oktober dieses Jahrs an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

München den 3ten July 1812.

Aus
Seiner Königlichen Majestät Spezial Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General Sekretär
G. Geiger.

An
sämmtl. königl. Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Verfahren bey Gesuchen, um Abtheilung von Gemeinde Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche allerhöchste Bestimmungen über das Verfahren bey Gesuchen um Abtheilung von Gemeinde Waldungen unterm 15ten July erlassen worden, haben sämmtliche königl. Land- und Mediatgerichte aus dem nachfolgend allerhöchsten an das königl. General-Kommissariat des Oberdonau-Kreises erlassenen Rescripte zu ersehen, und sich in vorkommenden Fällen auf das genaueste darnach zu achten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift

Max Joseph, König.

Auf die Anfrage Unsers General-Kommissariates des Oberdonau-Kreises vom 4ten Oktober 1811 über das Verfahren bey Gesuchen um Abtheilung von Gemeinde-Waldungen, ertheilen Wir folgende allgemein sowohl bey jenen der Städte und Märkte als der Dorfsgemeinden zu beobachtende Vorschriften.

1) Wenn von einem Theile der Gemeinde-Glieder oder von allen bey der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung einer Gemeinde Waldung angebracht wird, so hat diese vor allem ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschender und aller derselben widersprechender Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beyden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zum Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf ist mit Zuziehung der Partheien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objekte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungs-Gesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldung sich über die Fragen, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungs-Objekt als Waldung beyzubehalten oder auf andere Art zu benutzen seyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sey, und endlich im erstern Falle, auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4) Nach dieser Instruktion legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Akten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesetzten General-Kommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeinde Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 2ten Jäner 1806 und des Ediktes über das Gemeinde-Wesen, vom 24ten September 1808 die Vorschläge der betreffenden Kommunal-Administration erholet, und so endlich

5) die ganz instruirte Sache mit seinem eigenen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeinde-Verhältnisse Uns zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeinde-Waldung statt haben solle oder nicht, worüber Wir Uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unserer General-Forstadministration vorbehalten, einsendet.

Erst nach Erfolg dieser Unserer Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wo ferne selbe bewilliget worden ist, nach Vorschrift der Kulturgesetze vorzunehmen, und zu vollziehen. Unser General-Kommissariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeschriebene vorgängige Instruktion mit der Gründlichkeit und Beschleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

Nach diesen Bestimmungen, welche unterm heutigen allen Unsern General- und Lokal-Kommissariaten zur Nachachtung mitgetheilt worden sind, sind die Unterbehörden anzuweisen.

Digitized by Google

Der mit Bericht vom 4ten Okt. 1811 eingesendete Akt über die Hechtinger Gemeinde-Waldtheilung folgt zurück.

Der Akt über die Gundreminger-Waldtheilung wird mit besonderer Entschließung zurückgesendet.

München den 15ten July 1812.

An
sämmtliche königl. Gerichts-Behörden und Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die grundherrlichen Konsense zum Behufe der Anleihen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen königl. Gerichts-Behörden und Stiftungs-Administrationen wird die von der allerhöchsten Stelle an das königl. General-Kommissariat des Isar-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen in oben bemerktem Betreffe ertheilte Entschließung vom 3ten dieß in der anliegenden Abschrift zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 17ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Abschrift.

Auf den Bericht des General-Kreis-Kommissariates in München als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen vom 5ten May d. J. in Betreff der grundherrlichen Konsense zum Behuf der Anleihen, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Nachdem das Mandat vom 13ten Febr. 1784 und die hierauf sich beziehenden Instruktionen vom 17ten Febr. 1804 und dem 21ten May 1807 nur die Anleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus, und diese nur Bedingnißweise, gegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Konsenses entstehenden Rechts-Nachtheile verwahren; so wird, ohne auf die im Mandat vom 13. Febr. 1804 für die bereits bewilligten Kirchen-Anleihen enthaltene Begünstigung eine Verzicht zu leisten, hiedurch festgesetzt:

daß ein Anleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt und nicht eher ausbezahlt werden solle, als bis der grundherrliche Konsens ordentlich beygebracht, und derselbe in der obrigkeitlichen errichteten Schuld-Urkunde angeführt seyn wird. —

II.

Dieser Konsens wird von den Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen stillschweigend ertheilt, wenn das Anleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus

Digitized by Google

dem Vermögen der Stiftungen oder der Gemeinden bewilliget wird. —

III.

Die Privat-Kreditoren mögen zur Sicherung ihrer Anleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beybringung der grundherrlichen Konsense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20ten Kap. §. 9. Nro. 3. der Gerichts-Ordnung bezeichneten Rechts-Nachtheil verwahren. —

München den 3ten July 1812.

An
die sämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Anleihen für wechselfähige Realitäten-Besitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten königl. Behörden empfangen in der Anlage eine Abschrift, von der an das königl. General-Kommissariat des Isar-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen in Betreff der Anleihen für wechselfähige Realitäten-Besitzer unterm 11ten dieses erfolgten allerhöchsten Entschließung zur Kenntniß und Nachachtung. —

Kempten den 24ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Seel.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen des Isar-Kreises vom 8ten Febr. dieses Jahrs in Betreff der Anleihen für wechselfähige Realitäten-Besitzer wird beschlossen: —

Ein Darleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen kann mit Umgehung einer durch das allerhöchste Reskript vom 14ten Jäner dieses Jahrs geforderten Verzicht, einem wechselfähigen Realitäten-Besitzer in dem Falle bewilliget werden, wenn derselbe ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beygebracht haben wird, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine indossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und wenn andere administrative Vorschriften dem Zugeständnisse des Darleihens nicht entgegen stehen. — Da übrigens die Bestimmungen des 7. und 8. §. der einschlägigen Verordnung vom 19ten July 1787 von den Gerichtsstellen nicht immer strenge angewendet werden, so wird dießfalls das geeignete zur geschäftsmäßigen Anweisung der Gerichtsstelle veranlaßt werden. —

München den 11ten July 1812.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Nachweisung der Seelenzahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die obigen Behörden liegt die neue-

ste, in Tabacks-Regie Sachen, erlassene allerhöchste Verordnung vom 26ten vorigen Monats nebst einem Formulare mit dem Auftrage bey, längstens innerhalb 14 Tagen den möglichst genauen Ausweis über die Seelenanzahl des dortigen Gerichts-Bezirkes, nebst einer richtigen Nomenclatur der Städte, Märkte rc. anzufertigen, und vorzulegen.

Kempten den 2ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche K. Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Den Dominikus Fautinati betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörde erhält nachstehenden Personal-Beschrieb eines sichern Dominikus Fautinati — ehemals Gefäll-Einnehmer in Padua, mit dem Auftrag, auf denselben aufmerksam zu seyn, und ihn im Betretungsfalle zu arretieren, und die Anzeige davon hieher zu erstatten.

Kempten den 28ten July 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb

des Namens Dominikus Fautinati, Ersteuer-Einnehmer zu Padua.

gebürtig aus Padua,
46 Jahre alt,
Großem Wuchs und wohl beleibt,
Kastanien braunen Haaren,
detto detto Bart,
Dicker Nase, und großen Mund,
Niedriger Stirne,
Braunen Augenbraunen,
Hell grauen Augen,
Kinn und Gesicht oval.

Publikandum.

In die 5te Kolonne des Verzeichnisses I. der Pflegschaften hat sich für: Tag der Verpflichtung, der lithographische Fehler Tag der Verpflegung, eingeschlichen.

Diesen Fehler haben sämmtliche Untergerichte auf allen Bögen, welche sie noch nicht hieher eingesendet haben, zu verbessern.

Memmingen am 28ten July 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.
Völderndorf.

Zauprer.

Steckbriefe.

Das königliche Landgericht Trostberg hat die diesseitige Behörde von einem sich ereigneten Strassenraub und dabey verübten tödtlicher Mißhandlung des Georg Kirmeir von Erding, welches in der Nacht vom letzten

April auf den 1ten dieß statt hatte, in Kenntniß gesetzt, wobey jedoch der eigentliche Ort, wo diese That verübt wurde, und der eigentliche Belang des Diebstahls nicht bemerkt war. Das Signalement des Thäters aber war folgendermassen angegeben.

Dieser Pursch mag ungefähr 20 Jahr alt seyn, er ist mitler Statur, sehr mager, hat ein ganz schmales kurz und bleiches Gesicht, etwas blatternarbig, ohne Bart, und dessen Haare konnten nicht beschrieben werden. Eben so wenig konnte auch angegeben werden, ob er ein braunes Kamisol, oder einen ordinären Bauernkittel trug, doch hatte er einen ganz niedern runden Bauernhut, und war übrigens ganz so gekleidet, wie man in der Gegend von Ampfing und Haag zu gehen pflegt.

Die durch diesen Menschen äußerst gefährdete allgemeine Sicherheit erfordert die strengste Amts-Spähe, um welche man hiemit nachsucht.

Sollte dieser nun betretten werden, so ist solcher unter sicherer Eskorte an das königliche Landgericht Trosberg abzuliefern, hievon aber alsdann gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

München den 10ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Die pcto. Suspecti et falsi beym königlichen Landgericht Schwaben prozessirte Anna Maria Mühlbaur hat nach erhaltener Nachricht von da dato 8ten et praes. 9ten dieß Gelegenheit gefunden, aus der dortigen Eisenfrohnfeste zu entweichen, ohne daß man erfahren konnte, wohin sie ihren Weg genommen hat.

Sie ist 5 Schuh groß, 32 Jahr alt, hat schwarze Augen und Haare, gelbliche Gesichtsfarbe mit etwas roth, und spricht bairisch und keck. Bey ihrer Entweichung trug sie eine schwarze Haube mit dito Spitzen nach Paßauer Art, ein grünes Korsett, roth seidenes Halstuch, einen blaugestreift zeugenen Rock, und blaues Fürtuch mit weißen Blümchen.

Man stellt hiemit das geziemende Ersuchen zu Wiederhabhaftwerdung die verdächtig und sehr gefährliche Person so viel möglichst mitwirken zu suchen, und im etwaigen Betrettungsfall solche wohlverwahrt ihrer gedachten Inquisitions-Behörde dem königlichen Landgericht Schwaben zu überliefern, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 11ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Schon am 23ten vorigen Monats ereignete sich an einer Dienstmagd von Wasserburg auf der Vicinal-Strasse von Haag nach Wasserburg ein gewaltsamer Angriff und Entwendung, welcher Vorgang der diesseitigen Behörde erst unterm 9ten dieß zur Kenntniß kam.

Man saumt daher nicht, diesen die öffentliche Sicherheit verletzenden Vorfall hiemit in Kenntniß zu bringen. Entwendet wurden dieser Weibsperson folgende Effekten.

1) 2 paar Schuh,
2) 1 paar blau baumwollene Strümpfe,
3) ein weiß persener Brustfleck mit rothen Dupfen,
4) ein schwarz seidenes Halstuch,
5) ein weißes Vortuch,
6) ein Sackmesser mit schwarz beinenen Heft und einer zwey zakigten Gabel mit braun hölzenen Hefte,
7) ein Nähzeug bestehend in Scheere, Nadel, Faden und ein Merktüchel,
8) ein Feyrtagschul-Attestat von der Wasserburgischen-Distrikts-Inspektion, und Dienstbothen-Zeugniß vom Assessor Schmied in Burghausen.

Personal-Beschreibung des Thäters.

Dieser unbekannte Pursch wurde von der Damnifikantin für einen der häufig herumziehenden Schleifer gehalten, war bey 36 Jahr alt, großer Statur, schwarzen Haaren und Augen, schwärzlich hagern Gesichts, trägt einen hochrunden Hut, und grauen Mantel mit mittelmäßig großen Kragen, die übrige Kleidung konnte nicht bemerkt werden, in der Hand trug er einen großen Knittel und die Sprache schien die baierische zu sein. Man empfiehlt sorgsame Spähe auf diesen Verbrecher und auf Betretten ist selber zum königlichen Landgericht Wasserburg wohlverwahrt auszuliefern, und die diesseitige Behörde hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 11ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Johann N. ein Dienstbub bey einem Bauern zu Niederroth Landgericht Dachau entfernte sich am 3ten dieß Nachmittags heimlich, und entwendete aus seinem Hause folgendes:

1) einen ganz neu grau tüchenen Mantel mit langen Kragen und vorne herab mit 13 weißen rund mettallenen Knöpfen, die versilbert waren,
2) einen dunkelblau tüchenen Rock, schon zimmlich abgetragen, und aus mehrern Stücken zusammengesetzt, mit groß runden Sternknöpfen in zwey Reihen,
3) einen alt runden Bauernhut, worauf sich eine gelb und blauseidne Schnur befindet.

Signalement.

Johann N. ist bey 18 bis 19 Jahre alt, unwissend woher gebürtig, bey 5 Schuh

4 Zoll groß, breitschulterig und untersetzt, hat braune Haare und Augen, blaß hagern Gesichts, und an zwey Zähnen im obern Kiefer ist ein Stück abgebrochen oder abgefault. Er trägt einen grau tüchenen Janker mit weiß zinenen Knöpfen, einen grünen Brustfleck mit weißem Börtl eingefaßt, schwarz kalblederne Hose, lichtblau baumwollene Strümpf und Schnallenschuh, runden Hut mit gelben Schnüren dann einen schwarz seidnen Flor um den Hals.

Sollte dieser signalisirte Bursche irgend wo betretten werden, so ersucht man, denselben zu arretieren und an das königliche Landgericht Dachau abliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht hievon zu geben.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verkaufs-Ankündigung.

Zufolge gnädigster Beschlüsse der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises wird das unterzeichnete Rentamt nach den im 67 Stück des Königlichen Baierischen Regierungsblattes de Anno 1811. enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Bedingungen unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation nachstehende Realitäten öffentlich veräußern, als:

A. Das eine halbe Stunde von Kempten gelegene ehemalige Nonnen-Kloster zu Lenzfried.

Dasselbe hält in der Länge 290, in der Breite 31, und in der Höhe ebenfalls 31 Münchner-Schuhe, ist vom Grund auf sehr massiv gemauert, mit einem liegenden Dachstuhl, und doppelten Blattendache versehen, und hat bis unter das Dach 3 Etagen, deren jede 10 Schuhe hoch ist. — Unter dem Klostergebäude befinden sich vortrefflich gewölbte Keller, welche 200 Schuhe lang sind, nebst andern Behältnissen.

Im ganzen Gebäude sind 34 kleinere Zimmer (ehemals Zellen) ein großes Speisezimmer, 4 Gastzimmer nebst Küchen, Speisgewölb, Waschküche, Holz- und Waschbehältnissen. Die Kirche, welche gegen Sonnenaufgang angebaut ist, hält 55 Schuhe in der Länge, dann 25 in der Breite und Höhe, worinn sich eine Orgel, 3 Altäre, mehrere Bethstühle, und eiserne Gitter befinden.

Dieses Kloster, das zwey geräumige Höfe in sich faßt, und mit zwey Gärten versehen ist, wovon der größere eine halb Baierische Jauchert, der kleinere aber 30 Ruthen im Maß hält, ist übrigens mit einer Mauer ganz umgeben, die 340 Schuhe in der Länge, 170 in der breite, und 6 Schuhe in der Höhe hat.

B. Das ehemalige Franziskanerkloster zu Lenzfried.

Dieses Gebäude wird theils von dem Pfarr-Vikar bewohnt, der weit größere Theil aber steht leer und unbewohnt da, ist vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendach versehen, hat eine sehr schöne Lage, und die angenehmste Aussicht nach allen Gegenden.

Die Wohnung des Pfarr-Vikars, welche gegen Abend liegt, und an die Pfarrkirche stosset, wird ferners als solche bestehen, der übrige Theil aber, der bereits durch die Königlich Landbau-Inspektion des Iller-Kreises abgetheilt, und in Plan gelegt worden ist, wird dem Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

1tens von der besagten Pfarr-Vikars-Wohnung anfangend in gerader Linie gegen Mittag laufend bis an das Ende des Klosters, nebst der Hälfte des mit einer 8 Schuhe hohen Mauer umgebenen, und gegen Sonnenaufgang liegenden Gartens. — Von der Hälfte des Gartens läuft die Abtheilungs-Linie durch denselben in gerader Linie durch, und endet sich wieder beym Anfang der Wohnung des Pfarr-Vikars.

Dieser zum Verkauf bestimmte Klostertheil ist 120 Münchner-Schuhe lang, 30 Schuhe breit, und 31 Schuhe hoch, und enthält 3 Stockwerke in sich, wovon im ersten zur ebenen Erde 4 Zimmer, und unter diesem ein gewölbter Keller, im zweyten 6 Zimmer, im dritten aber sich 10 Zimmer befinden. An diesem Theil ist die ehemalige Bräuerey angebaut, ein Waschhaus und Holzremiß. Das Bräuhaus steht zwar leer da, und es sind weder beweglich noch unbewegliche Bräuerequisiten mehr vorhanden, indem sie vor einigen Jahren durch eine besondere Kloster-Auflösungs-Kommission, schon verkauft worden sind, indessen hat das noch stehende Bräuhausgebäude eine vortreffliche Lage, ist in gutem bäuligen Stande, und ausser der Stadt Kempten, und dem Weiler Günzach befindet sich in einem Umkreise von mehrern Stunden keine Bräustätte. Diese Gebäulichkeiten werden zwar ohne alle Schenk- und Bräugerechtsame verkauft, indessen wird die Erlangung dieser Konzession dem Käufer auf dem ordentlichen Wege freygestellt.

2tens Das ehemalige Refektorium, und die ob demselben befindlichen 2 Etagen, die wieder bis an die Wohnung des Pfarr-Vikars, und an die Pfarrkirche laufen, dann die Gebäulichkeiten hinter der Kirche am Wege nach Bezigau liegend sammt den hierunter befindlichen Kellern werden zum Abbruche verkauft; sie halten 120 Schuhe in der Länge, 30 in der Breite, und eben so viel in der Höhe.

Die Versteigerung dieser Realitäten wird den 10ten September d. J. in der Frühe 9 Uhr im Kloster Lenzfried selbst vorgenommen werden, wozu man sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze einladet, daß sich Fremde über ihr Vermögen und Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 28ten July 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Avertissement.

Da mit dem 30ten September d. J. die Pachtung des Aerarial-Bräuhauses in Lautrach, Landgerichts Grönenbach zu Ende geht; so wird das unterzeichnete Königliche Rentamt diese Realität zu Folge gnädigsten Auftrages der Königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 23ten dieß nach der im 67ten Stück des Königlich Baierischen Regierungsblattes de 1811 enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen, Donnerstag den 5ten September d. Jahr in der Frue zu Lautrach im Bräuhaus-Gebäude selbst, öffentlich versteigern.

Dasselbe ist ganz massive aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendache versehen, 87 Schuhe lang, und 53 Schuhe breit; unter der Erde befinden sich zwey

weiß- und zwey braun Bier-Keller nebst einem Vorkeller und Gang; zur ebenen Erde eine Wohnstube, Küche, Hausgang, Malztennen, Sudhaus, Brandweinstube, Kieferey, nebst einer kleinen Waschküche, ein Anbau 28 Schuhe lang, und 24 breit, mit einer Stube, Küche, Gang und zwey Kämmern.

Im zweyten Stock befinden sich 3 heizbare Zimmer, zwey Kammern, ein Gang, die Schwelle, eine Malzdörre, dann oben derselben ein Gersten- und ein anderer Boden.

Die Hofraitung erstreckt sich auf 3 Seiten um das Bräuhaus-Gebäude, und hält 3/8 Jauchert im Mäß; neben dem Gebäude liegt ein Gemüß-Garten und Heuwachs 1/8 Jauchert messend, und hieran stoßet ein Oekonomie-Gebäude, welches vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendach versehen ist, in der Länge 187, in der Breite aber 50 Schuhe hält, worinn sich 3 Pferd- und 2 Viehställe, ein Dreschtennen, der Hausgang, dann gegen Mittag und Mitternacht, eine Stube, Küche, 2 Kämmern, ein braun Bierkeller nebst einer Wagen- und Bierfaß-Remiß befindet.

Dieses Bräuhaus ist mit allen nöthigen sowohl unbeweglich, als beweglichen Bräu-Requisiten versehen, und in dessen Kellern können:

a) zum Winter-Braunbier 190,

b) zum Sommer-Braunbier aber 400 Baierische Eimer aufbewahrt werden, und in den letzten 4 Pachtjahren wurde an Malz verbraut, nämlich:

1) vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808 534 Baierische Schäffel;
2) — 1ten — — 1808 — — — — 1809 477 — — — —;
3) — 1ten — — 1809 — — — — 1810 504 — — — —;
4) — 1ten — — 1810 — — — — 1811 553 — — — —;

Kaufsliebhaber, welche zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen werden, können dieses Aerarial-Bräuhaus alle Tage besichtigen, sich von dessen Bäulichkeit hinlänglich überzeugen, und die allenfalls nähere Auskunft hierüber in der Zwischenzeit auf Verlangen hierorts genau erhalten.

Fremde und Auswärtige haben sich über ihr Vermögen, und die Kaufs-Fähigkeit mit Obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen.

Kempten den 27ten July 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Braun Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Mit Ende Septembers dieses Jahrs erreicht der Pacht-Kontrakt zwischen dem königlichen Aerar und dem Bräupächter Leichtle über die beyden höchst herrschaftlichen Bräuhäuser in der Neustadt Kempten sein Ende.

Da nun diese zwey beträchtlichen Bräuhäuser, wovon eines das Alte, das andere aber das Neue genannt wird; mit den hierinn eingebauten Wohnungen des bisherigen Bräupächters und des vormaligen Bräuamts-Kontrolleurs nebst der Malzmühle auf der Brach, gleichfalls in der Neustadt Kempten keiner besondern Bestimmung unterliegen, sohin für das königliche Aerarium ganz entbehrlich sind, so wird das unterzeichnete königliche Rentamt diese Realitäten, welche unten genauer beschrieben sind, nach denen im 67 Stück des königlichen baierischen Regierungs-Blattes de Anno 1811. pag. 1577 bis 1582. enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen durch öffentliche Versteigerung veräußern.

Nähere Beschreibung der Verkaufs-Objekte.

A. Des alten Bräuhaus-Gebäudes.

Zur ebnen Erde.

1. Dasselbe hält in der Länge 212, und in der Breite 44 Schuh;

2. die Kellerey, welche sich unter diesem Gebäude befindet, ist 138 Schuh lang, und 21 breit; daran stosset ein Nebenkeller mit 57 Schuh in der Länge, und 10 Schuh in der Breite, und neben diesem befindet sich das Keller-Knechts-Stübchen, und der Hefen-Keller;
3. das eigentliche Bräuhaus ist 35 Schuh lang, und 37 breit;
4. an das Bräuhaus stosset die Schürrdole, und ein gedeckter Gang zum Faß brühen;
5. dann kömmt eine Holzlege mit 14 Schuh lang, und 15 Schuh breit;
6. ein Faß-Behältniß 20 Schuh lang, und eben so viel breit;
7. die Brandwein-Küche 58 Schuh lang und 10 breit;
8. ein extra Gebäude, ehmals zur Hofmeig bestimmt, 28 Schuh lang, und 20 Schuh breit, woran eine geräumige Waschküche stoßet.

Erstes Stockwerk.

Hierinn befindet sich:

1. die ganz gewölbte Kieferey, und an diese stosset
2. die Wohnung des vormaligen Bräuamts-Kontrolleurs, welche 3 heitzbare Zimmer, 2 Kämmer und eine Küche enthält;
3. eine Pechkammer 30 Schuh lang, und 24 Schuh breit;
4. ein Platz, wo ehedessen 2 Malzdörren gestanden sind, der 70 Schuh lang, und 12 breit ist;
5. ein Stübchen 18 Schuh lang, und 9 breit:
6. das kleine Bräuhaus 29 Schuh lang, und 37 breit;

Zweytes Stockwerk.

Enthält einen Boden von 212 Schuh in der Länge, und 44 in der Breite; auf welchem größtentheils bisher die Bretter und Reife zur Kieferey aufbewahrt wurden.

Drittes Stockwerk.

Enthält ebenfalls einen Boden von gleicher Länge, und Breite, wie im zweyten Stockwerk.

Viertes Stockwerk.

In diesem ist deßgleichen ein leerer Boden.

In dem Bräuhaus befindet sich:

a. ein kupferner Bierkessel 125 Eimer in sich haltend, sammt einem kupfernen Pumper;
b. ein steinener Brunnen mit messingnen Hähnen;
c. ein steinerner Grand mit Kupfer beschlagen;
d. ein eichener Maischkasten;
e. drey Kühlen, wovon:
   die 1ste 27 Schuh lang, und 9 Schuh breit,
   die 2te 21 Schuh lang, und 11 Schuh breit, und
   die 3te 20 Schuh lang, und 15 Schuh breit ist;
f. eine Wasserpfanne von Kupfer 52 Eymer haltend;

Im Faßbehältniß steht ein kupferner Eichtkessel nebst Rohr, 2 messingnen Hähnen und ein Brunnen;

In der Brandweinstube:

a. sieben kupferne Brandwein-Häfen, nebst Hut, Kühlrohr, messingnen Hahnen, mit kupfernen und eisernen Wasserrohr;

In der Waschküche:

a. 2 Waschkessel von Kupfer, und ein steinener Brunnen;

Im kleinen Bräuhaus:

a. eine kupferne Pfanne, 82 Eimer haltend, nebst Rohr;
b. ein steinerner Grand, mit Kupfer beschlagen;
c. ein eichener Maischkasten;
d. eine Kühle 29 Schuh lang, und 15 breit;
e. ein steinerner Brunnen.

An dem Bräuhaus-Gebäude gegen Sonnenaufgang.

Ein Garten 149 Schuh lang, und 55 breit nebst einem Treib- und Gartenhaus.

Digitized by Google

B. Des neuen Bräuhauses.

Zur ebnen Erde.

1. Das ganze neue Bräuhaus in seinem vollständigen Umfange nebst der Stadeley und Stallung, Tennen und Ochsenstall sammt den 4 dazu gehörigen Kellern hält 223 Schuh in der Länge, dann 48 in der Breite, und ist ein von dem alten Bräuhaus gegen überstehendes und gesöndertes sehr massives Gebäude;
2. das eigentliche Bräuhaus ist 35 Schuh lang und 50 breit, worinn sich eine kupferne Bierpfanne 148 Eimer haltend, und eine kupferne Wasserleitung mit messingnen Hahnen befindet, eine kupferne Pumpe, ein steinerner Grand, ein eichener Maischkasten, zwey Kühlen, wovon die erste 33 Schuh lang und 17 breit; die zweyte aber 30 Schuh lang und 15 breit ist, dann ein steinerner Brunnen mit messingnen Hahnen, und kupfernen Rohr;
3. an das Bräuhaus stosset, die Schürdole, 11 Schuh lang, und 33 breit, dann kömmt
4. eine Brandweinstube 15 Schuh breit, und 32 lang, worinn 5 kupferne Brandweins-Häfen stehen, nebst kupfernen Hüten, und messingnen Hahnen, dann ein Abkühlrohr, 3 Kühlständen mit eisernen Raifen, kupfer und eiserne Wasserröhren, sammt kupfernen Wasserleitung;
5. 3 Kästen zum Glattwasser;
6. die Dörre, Schüre, nebst 2 Knecht-Kämmern;
7. die Malztenne 85 Schuh lang, und 48 breit;
8. 4 steinerne Maischkästen mit einer kupfernen Wasserleitung nebst messingnen Hahnen, und kupfernen Seiherr;
9. die Stadeley nebst der Heulege, 48 Schuh lang und 15 breit;
10. die Dreschtennen 15 Schuh breit, und 60 lang;
11. 2 Ochsenställe 48 Schuh lang, und 95 breit.

Erstes Stockwerk. Enthält:

1. die Schwelle 95 Schuh lang, und 48 Schuh breit;
2. 3 eiserne Dörren, wovon jede 21 Schuh lang und 13 Schuh breit ist, mit eisernen Dampfschieber nebst kupfernen Dampfpfannen;
3. eine Knechtstube 26 Schuh lang und 14 breit;
4. eine Kammer 33 Schuh lang, und 17 breit;

Zweytes Stockwerk.

Hierauf befindet sich der Malzboden mit 188 Schuh in der Länge, und 44 in der Breite.

Drittes Stockwerk. Besteht:

1. aus dem Gerstenboden 188 Schuh lang, und 32 breit;
2. aus der Wohnung des bisherigen Bräupächters mit 3 heizbaren Zimmern, einer Küche, nebst Holzlege, und einer Kammer;

Viertes Stockwerk.

1. Hierauf ist ein Boden zu Brettern, mit 68 Schuh lang, und 48 breit.

Fünftes und letztes Stockwerk.

1. Besteht gleichfalls aus einem Bretter-Boden mit 68 Schuh lang, und 32 breit;

Bey diesem Bräuhause befinden sich 9 Keller:

a.	der 1ste	hievon ist	73	Schuh	lang,	und	16	breit;
b.	der 2te	—	— 66	—	—	—	16	—
c.	der 3te	—	— 60	—	—	—	16	—
d.	der 4te	—	— 70	—	—	—	16	—
e.	der 5te	—	— 68	—	—	—	16	—
f.	der 6te	—	— 49	—	—	—	29	—
g.	der 7te	—	— 49	—	—	—	39	—
h.	der 8te	—	— 49	—	—	—	33	—
i.	der 9te	—	— 49	—	—	—	16	—

Digitized by Google

C. Der Malzmühle auf der Brach.

Dieses Gebäude hält in der Länge 28 Schuh, dann in der Breite ebenfalls 28 Schuh, und hat 3 Etagen, hierinn befindet sich die Wohnung des bisherigen Malzmüllers, ein Boden zum Malz aufzuziehen, und aufschütten, eine Einfahrt nebst einem alten Stampf von 4 Stößel. — In der Mühle sind 2 Brechgänge, 1 Gerbgang nebst Stein und Kästen; hieran stoßet der Kraut-Garten, mit 48 Schuh in der Länge, und 35 in der Breite, und neben dem Mühlgebäude befindet sich der ganz gemauerte ehemalige Gänsestall, der 50 Schuh lang, und 15 Schuh breit ist.

Die sub. Lit. A. und B. beschriebene zwey Bräuhäuser, bey welchen ein vollständiges Inventarium, so wie auch alle nöthige bewegliche Bräurequisiten im besten Stande vorhanden sind, werden zusammen, und die Malzmühle sub. Lit. C. für sich besonders verkauft werden.

In den Kellern der fraglichen Bräuhäuser können:

a. zum Winterbraunbier 2510 kemptische oder 1255 altbaierische Eimer; und
b. zum Sommerbraunbier 5470 kemptische oder 2735 altbaierische Eimer aufbewahrt werden.

Das Malz, welches in den Pachtjahren von 7/8 bis 1810/11. incl. verbrauet worden ist, beträgt, und zwar:

1. vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808. 3368 baierische Schäffel.
2. vom 1ten — 1808 — — — — 1809. 3863 — —
3. vom 1ten — 1809 — — — — 1810. 3483 — —
4. vom 1ten — 1810 — — — — 1811. 3457 — —

Die Versteigerung wird am 1ten September dieses Jahrs in der Kanzley des unterzeichneten königlichen Rentamtes Fruh 9 Uhr vorgenommen, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich dieselben über ihr Vermögen, und die Kaufsfähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Inzwischen aber können die Verkaufs-Objekte jeden Tag eingesehen, und die nähern Erläuterungen hierorts genau erholt werden.

Kempten den 26ten July 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Edikt al-Citation.

Zu Herstellung eines vollständigen Aktiv- und Passiv-Stands des im Jahre 1803 verlebten kurpfalzbaierischen provisorischen Pflegs- und Straffen-Vogtey-Verwalters Benedikt Landherr zu Schwabmünchen, ist eine gerichtliche Liquidation der Forderungen an die Landherrische-Erbsmaße nothwendig.

Es werden daher alle diejenige, welche aus welch' immer einem Rechtstitel an die Benedikt Landherrische Maße Forderungen zu stellen haben, zur Liquidation derselben bey diesseitigem königl. Landgerichte auf Freytag den 28ten August dieses Jahrs entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Straße des Ausschlusses vorgeladen.

Schwabmünchen den 23ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters.

Simon.

Digitized by Google

Ediktal-Citation.

Nachdem nunmehr das gegen Ludwig Schrankmüller Bierzäpfler und Bäck in Schwabmünchen gefällte Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses die Rechtskraft erschritten hat; so wird der 19te August ad producendum et liquidandum, sodann zum Versuch eines Nachlaßvertrages, und indessen Entstehung der 19te September ad excipiendum, dann der 19te Oktober heurigen Jahrs ad concludendum als Tagsfahrt festgesetzt. Wer an obigem Schrankmüller aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glaubt, der wird hiemit öffentlich vorgeladen, an den erwähnten Tagen in Person oder durch legal Bevollmächtigte, und zwar sub poena praeclusi vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, und selbe rechtlich auszuführen.

Conclusum am 15ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht Schwabmünchen. Weber, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bierzäpfler und Bäck, Ludwig Schrankenmüller, in Schwabmünchen ist in Gant gerathen. Diesem zufolge wird nun dessen sämmtliches Besitzthum, welches

1) in einem zweygädigen mit Stroh gedecktem übrigens ganz gemauertem Wirthshause mit der dabey befindlichen Gemeinde-Gerechtigkeit, die den jährlichen Genuß eines Klafter Brennholzes, und eines Schobers Borzen, dann zweyer Wiesantheile von 1 1/2 Tagwerk und von Kraut- und so viel Erdäpfel-Strängen gewährt,
2) in einem gemauerten Pferdstalle, der
3) mit einem hölzernen Getraid-Stadel und 3 Schweinställen unter einem Strohdache steht, dann
4) in einem bey dem Wohnhaus befindlichen Wurzgärtchen von einem zwölftheil Tagwerk, ferner
5) in 9 Jauchert Acker, und
6) in 12 Tagwerk Wiesgrund besteht — salva ratificatione an den Meistbiethenden verkauft, wozu auf den 17ten künftigen Monats Tagsfahrt anberaumt ist.

Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage Vormittags vor unterfertigtem Gerichte einzufinden, solche, die unter andern Gerichten stehen, sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen, und sodann ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben.

Am 16ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht Schwabmünchen. Weber, Landrichter.

Vorladung.

Nachdem wegen eingetretenem Hinderniß die in der Debit-Sache des Peter Hauser, von Mittelstetten auf den 5ten Juny dieses Jahres angesetzte Tagfahrt nicht statt haben konnte; so wird nunmehr Tagfahrt auf Freytag den 7ten August hiemit festgesetzt, an welcher sämmtliche Gläubiger des Peter Hauser zum Versuch der Güte, im Zerschlagungsfall hingegen ad liquidandum, excipiendum et concludendum entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde unter dem Nachtheil des Ausschlusses hiemit vorgeladen werden.

Schwabmünchen den 23ten July 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXII. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten August 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Distrikts- und unmittelbare Lokal-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Die Prüfung der Privat-Schulpräparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissäre erhalten hierdurch den Auftrag, diejenigen Schulpräparanden, welche den vorgeschriebenen 2 jährigen Vorbereitungskurs außer einem Schullehrer-Seminar bey Privaten bereits vollendet haben, oder nächstens vollenden werden, vorzurufen und sie der Prüfung zur Aufnahme als Schuldienst-Expektanten zu unterwerfen.

Diese Prüfung soll wie die zur Aufnahme als Privat-Schulpräparanden mündlich und schriftlich, jedoch, wie natürlich, nach gesteigerten Foderungen und mit Hinblick auf die Verordnung vom 11ten Juny 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück XLIII.) die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volks-Schullehrer überhaupt betreffend, geschehen.

Es sollen sodann ferners die Resultate in den hierüber abzuhaltenden Protokollen und insbesondere die kalligraphischen, orthographischen, arithmetischen und stilistischen Proben mittelst gutächtlichen Berichtes binnen längstens 4 Wochen hieher zur Vorlage gebracht werden.

Kempten den 5ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Beförderungen.

I.

Gemäß allerhöchsten Reskriptes vom 2ten May laufenden Jahrs wurde der Pfarrer in Buch, Joseph Kiechle, als provisorischer königl. Distrikts-Schulinspektor im Landgerichte Bregenz ernannt.

Seit dem 24ten Okt. vorigen Jahrs wurden folgende Lehrindividuen befördert:

II.

Lehrer:

a) Der ehemalige Lehrer im Pestalozzischen Institute zu Iferten und Verfasser mehrerer

pädagogischen Schriften, Joseph Schmid, auf die erste Lehrstelle in Bregenz, mit einem jährlichen Gehalte von 470 fl. sammt 50 fl. Remuneration für Abhaltung der Feyertags-Schule, und freyer Wohnung und Garten;

b) der Lehrer Bartenstein von Au, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf den Schuldienst zu Lechbruck, Landgerichts Füssen, mit einem jährlichen Einkommen von 370 fl. 12 kr. und freyer Wohnung;

c) der Mädchen-Lehrer Hemmerle zu Feldkirch auf die dortige obere Knaben-Schulstelle mit einer fixen Besoldung von 300 fl. und 25 fl. Remuneration für Abhaltung der Feyertags-Schule;

d) der Lehrer Philipp Jakob David von Reute, Landgerichts Weiler, auf den Schuldienst in Ketterschwang, Landgerichts Kaufbeuren, mit einem Gehalte von 182 fl. 55 kr.

III. Schuldienst-Exspektanten und zwar:

A. mit der Note „vorzüglich befähigt" Versehene:

a) Der von dem Herrn Fürsten Esterhazzi auf den Schuldienst zu Edelstetten, dessen Erträgniß zu 572 fl. angegeben wurde, präsentirte Jos. Mayrock;

b) der Schulprovisor Mayr zu Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim, auf den dortigen sonst von seinem Vater bekleideten Schuldienst mit einem Einkommen von 425 fl. 31 kr.

c) der Schulprovisor Anton Gorhan auf die obere Mädchen-Lehrstelle in Feldkirch mit 300 fl. fixer Besoldung und einer Remuneration von 25 fl. für Abhaltung der Feyertags-Schule;

d) der Schulprovisor Valentin Reutin zu Reutl, Landgerichts Lindau, auf den dortigen ehedem von seinem Vater bekleideten Schuldienst mit einem jährlichen Einkommen von 300 fl.

e) Kosmas Klaus zu Wöhrishofen, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, von seinem Vater sonst versehenen Schuldienst, mit einem jährlichen Erträgniß von 270 fl.

f) der Schulprovisor Fr. Anton Mayr zu Obergünzburg auf die Schulstelle zu Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 233 fl. 30 kr.

g) der Schulprovisor Hillbrand zu Inner-Braz, Landgerichts Sonnenberg, auf den dortigen Schuldienst, dessen Erträgniß zu 56 fl. 4 ½ kr. angesetzt ist. *)

B. Mit der Note „gut befähigt" versehene Exspektanten:

a) Der Schulprovisor Jos. Altegger auf die Schulstelle in Wolfertsschwende, Landgerichts Ottobeuren, deren Erträgniß zu 186 fl. 59 ½ kr. angesetzt ist;

b) der Schulprovisor Fr. Paul Gut von Stockheim, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, ehedem von seinem Vater versehenen Schuldienst mit einem Einkommen von 185 fl. 49 kr.

*) Dieser Schuldienst-Exspektant hat selbst keinen andern Wunsch geäußert. Solche Fälle ereignen sich öfter in den gebirgigen Theilen des Kreises, wo die Exspektanten entweder den Heimatsort wegen Besitzstandes nicht verlassen wollen, oder auch eine andere Schulstelle, womit auch der Orgeldienst verknüpft ist, aus Unkunde der Musik nicht verlangen können.

Digitized by Google

c) der Schulprovisor Aloys Natterer von Amberg, Landgerichts Türkheim, auf den dortigen, sonst von seinem Vater bekleideten Schuldienst mit 139 fl. 33 ½ kr. Gehalt;

d) der Schulprovisor Joseph Besler auf den Schuldienst in Moosbach, Landgerichts Sonthofen, mit einem Einkommen von 102 fl.

e) der Schulprovisor Valentin Moosbrugger von Bizau, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf den dortigen Schuldienst mit einem Einkommen von 39 fl. 30 kr.

f) der Schulprovisor Kolumban Natter von Mellau, auf den dortigen Lehrdienst, dessen jährliche Erträgniß zu 24 fl. 3 kr. angesetzt ist.

C. Der mit der Note „hinlänglich befähigt" versehene

Mich. Delber in Rücksicht, daß derselbe schon im 13ten Jahre den Schul- und Meßnerdienst zu Maria Thann, Landgerichts Lindau, für seinen noch lebenden, etliche 70 Jahre alten Vater, welcher die dortige Schule gründete, versah, und der Freyherr von Syrgenstein als Patronus ihm bereits 1808 den Meßnerdienst, der die Haupterträgniß giebt, übertrug, unter Voraussetzung noch weiterer möglicher Befähigung, auf die genannte Stelle mit einem Einkommen von 235 fl.

Endlich wurde auch der Schulprovisor Leonard Neming als Lehrer in Sibratsgfäll, Landgerichts Innerbregenzerwald, mit einem Einkommen von 26 fl., in Erwägung besonderer Verhältnisse bestätigt.

Ehrenmeldung.

Seine Königl. Majestät haben zur Auszeichnung des stillen Verdienstes eines langen Berufslebens dem bald 90 jährigen Fr. Anton Botzenhard mit seinem vollen Gehalte bereits unterm 30ten Jäner 1809 quiescirten Schullehrer zu Weiler, welcher 68 Jahre sein Schulamt mit ununterbrochener Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sowohl, als der ganzen Schulgemeinde verwaltete, die Jugend von beynahe dreyen Generationen bildete, und in seinem hohen Alter das Bewußtseyn genießt, seine Pflichten als Mensch, Bürger und Lehrer nach Kräften erfüllt zu haben, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen geruht, und dem königl. General-Kommissariate aufgetragen, solche dem Schullehrer Botzenhard auf eine feyerliche Art zu behändigen.

Diese Behändigung wurde aus Auftrag der genannten Stelle von dem königl. Schulrathe des Illerkreises am letzten Osterdienstag, an dem die öffentliche Schulprüfung und die Preisevertheilung statt fand, in Gegenwart des königl. Landgerichtes, des königl. Distrikts-Schulinspektorates, der Lokal-Schulinspektion des Ortes, fast aller Schulinspektoren und des gesammten Lehrpersonals des Distriktes, so wie einer sehr zahlreichen Menge Zuschauer von verschiedenen Ständen in der Kirche zu Weiler feyerlichst und auf die Gemüther möglichst wirksame Weise vorgenommen; welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums, insbesondere des Schulpersonals, gebracht wird.

Digitized by Google

Uebersicht

der Beyträge zur pädagogischen Bibliothek vom 31ten März 1810 bis 26ten April 1812.

Namen der Polizey-Distrikte	Namen der Schul-Distrikte	Subscriptions-Betrag fl.	kr.	Einkaufs Zeit Tag	Monat	Jahr	Betrag fl.	kr.	Subscriptions-Rückstand fl.	kr.
Babenhausen	Babenhausen	26	27½	1	Sept.	1811	26	27½	—	—
Bregenz	Bregenz	33	45	23	Novb.	1810	33	45	—	—
Buchloe	Asch	11	40	2	Febr.	1811	11	40	—	—
	Waal	13	12	—	—	—	—	—	13	12
Dornbirn	Dornbirn	44	—	22	Dezb.	1811	20	37	23	23
Feldkirch	Landgericht	23	31	18	April	1810	23	31	—	—
	Stadt.	36	32	18	April	1810	35	32	1	—
Füssen	Füssen	40	55	13	May	1810	40	55	—	—
Grönenbach	Katholische Schulen	26	22	6	Juny	1810	24	22	2	—
	Reformirte Schulen	3	24	13	Febr.	1811	3	24	—	—
Günzburg	Günzburg	27	54	19	May	1810	15	32	7	10
	—	—	—	1	Sept.	1810	5	12		
Illertissen	Illertissen	17	40	—	—	—	—	—	17	40
Immenstadt	Immenstadt	21	44	13	April	1810	21	44	—	—
Innerbregenzerwald	Innerbregenzerwald	21	36	28	May	1810	21	36	—	—
Kaufbeuren	Landgericht	30	40	2	Febr.	1811	30	40	—	—
	Stadt.	6	—	2	Aug.	1811	6	—	—	—
Kempten	Landgericht	42	6	29	Juny	1810	21	27	20	39
	Studienanstalt	22	54	13	May	1810	11	27	11	27
	Stadt	22	42	26	April	1811	22	22	—	20
Leutkirch	Leutkirch	11	51	14	April	1810	11	51	—	—
Lindau	Katholische Schulen	11	1	31	März	1810	11	1	—	—
Memmingen	Memmingen	23	6	—	—	—	—	—	23	6
Mindelheim	Dirlewang	9	36	19	Juny	1811	9	36	—	—
	Vortrag —	528	38½	—	—	—	408	41½	119	57

Namen der Polizey-Distrikte	Namen der Schul-Distrikte	Subscriptions Betrag		Einlaufs Zeit			Einlaufs Betrag		Subscriptions Rückstand	
		fl.	kr	Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag — —	528	38½	—	—	—	408	41½	119	57
Montafon	Montafon	15	24	9	Jäner	1811	15	24	—	—
Oberdorf	Oberdorf	22	12	12	April	1810	22	—	—	12
Ottobeuren	Ottobeuren	25	9	12	Jäner	1811	25	9	—	—
	Egg an der Günz	14	26	3	May	1811	14	26	—	—
Reute	Breitenwang	10	48	5	Dezeb.	1811	10	48	—	—
	Thannheim	6	24	30	Oktob.	1811	6	24	—	—
Roggenburg	Roggenburg	32	24	2	August	1811	32	24	—	—
Schongau	Schongau	31	3	16	August	1810	31	3	—	—
Schwabmünchen	Schwabmünchen	28	30	—	—	—	—	—	28	30
Sonnenberg	Sonnenberg	5	10	1	May	1810	5	10	—	—
	—	1	48	24	May	1810	1	48	—	—
	—	13	—	25	July	1810	13	—	—	—
Sonthofen	Sonthofen	26	48	18	July	1810	26	48	—	—
Türkheim	Simmnach	8	36	2	August	1811	8	36	—	—
	Wald	7	33	—	—	—	—	—	7	33
	Widergeltingen	16	30	20	Jäner	1811	16	30	—	—
Ursberg	Ursberg	43	8	—	—	—	—	—	43	8
Weiler	Weiler	108	16	19	May	1810	38	16	70	—
Weissenhorn	Weissenhorn	14	22	31	Jäner	1812	14	22	—	—
	Summa — — —	960	9½	—	—	—	690 *	49½	269	20

*) Die Verwendung dieser Summe, so wie die Vertheilung der beygeschafften Werke wird in den nächsten Blättern angegeben werden.

Digitized by Google

Den 2ten Beytrag zur Gründung pädagogischer Bibliotheken haben geleistet:

a) das königl. Distrikts-Schulinspektorat zu Asch, mit 12 fl. 17 kr.

b) das königliche Distrikts-Schulinspektorat des Landgerichts Montafon zu Tschaggguns, mit 13 fl. 12 kr.

Oeffentliche Belobung.

Seine Königl. Majestät haben unterm 28ten July laufenden Jahrs allergnädigst zu befehlen geruhet, daß dem Martin Mang von Babenhausen, welcher am 20ten Juny laufenden Jahrs ein Kind aus dem Günzfluß mit eigener Lebensgefahr herauszog, über die dabey bewiesene Menschenliebe und Entschlossenheit das besondere allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, — und diese allerhöchste Entschließung durch die öffentlichen Blätter des Kreises bekannt gemacht werde.

Kempten den 3ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Metzger-Knecht Jakob Berchtold, von Engelharding ist am 20ten dieß aus der Stallung eines Bierwirths, woselbst er einstellte, hienach beschriebenes Pferd unwissend von wem und wie abhanden gekommen.

Beschreibung.

Es ist ein lichtbrauner Wallach, hat auf der Stirne einen weißen Stern, beyläufig 7 ½ Viertl hoch, auf dem linken Auge blind, übrigens wohlleibig, und schön gestellt, hat mittelmäßig starken Schweif, und Mähne, hatte ein Geschirr mit einem ordinairen Kumat, und darauf eine Dachshaut.

Man stellt hiemit das Ersuchen zu Ausforschung dieses Pferdes sowohl, als der Person, die solches entführt hatte, das geeignete zu verfügen.

München den 3ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Verkaufs-Ankündigung.

Zufolge gnädigster Beschlüsse der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises wird das unterzeichnete Rentamt nach den im 67 Stück des Königlichen Baierischen Regierungsblattes de Anno 1811. enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Bedingungen unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation nachstehende Realitäten öffentlich veräußern, als:

A. Das eine halbe Stunde von Kempten gelegene ehemalige Nonnen-Kloster zu Lenzfried.

Dasselbe hält in der Länge 290, in der Breite 31, und in der Höhe ebenfalls 31 Münchner-Schuh ist vom Grund auf sehr massiv gemauert, mit einem liegenden Dachstuhl, und doppeltem Blattendache versehen, und hat bis unter das Dach 3 Etagen, deren jede 10 Schuh hoch ist. — Unter dem Klostergebäude befinden sich vortrefflich gewölbte Keller, welche 200 Schuh lang sind, nebst andern Behältnissen.

Digitized by Google

Im ganzen Gebäude sind 34 kleinere Zimmer (ehemals Zellen), ein großes Speisezimmer, 4 Gastzimmer nebst Küchen, Speisgewölb, Waschküche, Holz- und Wasenbehältnissen. Die Kirche, welche gegen Sonnenaufgang angebaut ist, hält 55 Schuhe in der Länge, dann 25 in der Breite und Höhe, worinn sich eine Orgel, Altäre, mehrere Bethstühle, und eiserne Gitter befinden.

Dieses Kloster, das zwey geräumige Höfe in sich faßt, und mit zwey Gärten versehen ist, wovon der größere eine halb Baierische Jauchert, der kleinere aber 30 Ruthen im Maß hält, ist, übrigens mit einer Mauer ganz umgeben, die 340 Schuhe in der Länge, 170 in der Breite, und 6 Schuhe in der Höhe hat.

B. Das ehemalige Franziskanerkloster zu Lenzfried.

Dieses Gebäude wird theils von dem Pfarr-Vikar bewohnt, der weit größere Theil aber steht leer und unbewohnt da, ist vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendach versehen, hat eine sehr schöne Lage, und die angenehmste Aussicht nach allen Gegenden.

Die Wohnung des Pfarr-Vikars, welche gegen Abend liegt, und an die Pfarrkirche stosset, wird ferners als solche bestehen, der übrige Theil aber, der bereits durch die Königliche Landbau-Inspektion des Iller-Kreises abgetheilt, und in Plan gelegt worden ist, wird dem Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

1tens von der besagten Pfarr-Vikars-Wohnung anfangend in gerader Linie gegen Mittag laufend bis an das Ende des Klosters, nebst der Hälfte des mit einer 8 Schuh hohen Mauer umgebenen, und gegen Sonnenaufgang liegenden Gartens. — Von der Hälfte des Gartens länft die Abtheilungs-Linie durch denselben in gerader Linie durch, und endet sich wieder beym Anfang der Wohnung des Pfarr-Vikars.

Dieser zum Verkauf bestimmte Klostertheil ist 120 Münchner-Schuh lang, 30 Schuh breit, und 31 Schuh hoch, und enthält 3 Stockwerke in sich, wovon im ersten zur ebenen Erde 4 Zimmer, und unter diesem ein gewölbter Keller, im zweyten 6 Zimmer, im dritten aber sich 10 Zimmer befinden. An diesem Theil ist die ehemalige Bräuerey angebaut, ein Waschhaus und Holzremiß. Das Bräuhaus steht zwar leer da, und es sind weder beweglich noch unbewegliche Bräurequisiten mehr vorhanden, indem sie vor einigen Jahren durch eine besondere Kloster-Auflösungs-Kommission, schon verkauft worden sind, indessen hat das noch stehende Bräuhausgebäude eine vortreffliche Lage, ist in gutem häulichen Stande, und ausser der Stadt Kempten, und dem Weiler Günzach befindet sich in einem Umkreise von mehrern Stunden keine Bräustätte. Diese Gebäulichkeiten werden zwar ohne alle Schenk- und Bräugerechtsame verkauft, indessen wird die Erlangung dieser Konzession dem Käufer auf dem ordentlichen Wege freygestellt.

2tens. Das ehemalige Refektorium, und die ob demselben befindlichen 2 Etagen, die wieder bis an die Wohnung des Pfarr-Vikars, und an die Pfarrkirche laufen, dann die Gebäulichkeiten hinter der Kirche am Wege nach Bezigau liegend sammt den hierunter befindlichen Kellern werden zum Abbruche verkauft; sie halten 120 Schuh in der Länge, 30 in der Breite, und eben so viel in der Höhe.

Digitized by Google

Die Versteigerung dieser Realitäten wird den 10ten September d. J. in der Frühe 9 Uhr im Kloster Lenzfried selbst vorgenommen werden, wozu man sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze einladet, daß sich Fremde über ihr Vermögen und Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten am 28ten July 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

Avertissement.

Da mit dem 30ten September d. J. die Pachtung des Aerarial-Bräuhauses in Lautrach, Landgerichts Grönenbach zu Ende geht; so wird das unterzeichnete Königliche Rentamt diese Realität zu Folge gnädigsten Auftrages der Königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 23ten dieß nach der im 67ten Stück des Königlich Baierischen Regierungsblattes de 1811 enthaltenen allgemeinen Verkaufs-Normen, Donnerstag den 5ten September d. Jahr in der Frue zu Lautrach im Bräuhaus-Gebäude selbst, öffentlich versteigern.

Dasselbe ist ganz massive aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendache versehen, 87 Schuhe lang, und 53 Schuhe breit; unter der Erde befinden sich zwey weiß- und zwey braun Bier-Keller nebst einem Vorkeller und Gang; zur ebenen Erde eine Wohnstube, Küche, Hausgang, Malztennen, Sudhaus, Brandweinstube, Kreferey, nebst einer kleinen Waschküche, ein Anbau 28 Schuh lang, und 24 breit, mit einer Stube, Küche, Gang und zwey Kämmern.

Im zweyten Stock befinden sich 3 heizbare Zimmer, zwey Kammern, ein Gang, die Schwelke, eine Maizdörre, dann oben derselben ein Gersten- und ein anderer Boden.

Die Hofraitung erstreckt sich auf 3 Seiten um das Bräuhaus-Gebäude, und hält 3/8 Jauchert im Mäß; neben dem Gebäude liegt ein Gemüß-Garten und Heuwachs 1/8 Jauchert messend, und hieran stosset ein Oekonomie-Gebäude, welches vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendach versehen ist, in der Länge 187, in der Breite aber 50 Schuh hält, worinn sich 3 Pferd- und 2 Viehställe, ein Dreschtennen, der Hausgang, dann gegen Mittag und Mitternacht, eine Stube, Küche, 2 Kämmern, ein braun Bierkeller nebst einer Wagen- und Bierfaß-Remiß befindet.

Dieses Bräuhaus ist mit allen nöthigen sowohl unbeweglich, als beweglichen Bräu-Requisiten versehen, und in dessen Kellern können:

a) zum Winter-Braunbier 190,

b) zum Sommer-Braunbier aber 400 Baierische Eimer aufbewahrt werden, und in den letzten 4 Pachtjahren wurde an Malz verbraut, nämlich:

1) vom 1ten Oktober 1807 bis 30ten September 1808 534 Baierische Schäffel;
2) — 1ten — — 1808 — — — — 1809 477 — — — —;
3) — 1ten — — 1809 — — — — 1810 504 — — — —;
4) — 1ten — — 1810 — — — — 1811 553 — — — —;

Kaufsliebhaber, welche zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen werden, können dieses Aerarial-Bräuhaus alle Tage besichtigen, sich von dessen Bäulichkeit hinlänglich überzeugen, und die allenfalls nähere Auskunft hierüber in der Zwischenzeit auf Verlangen hiererts genau erhalten.

Fremde und Auswärtige haben sich über ihr Vermögen, und die Kaufs-Fähigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen.

Kempten den 27ten July 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Braun Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten August 1812.

Aufträge.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

(Die allerhöchsten Bestimmungen über Steuer-Nachlässe betreffend.)

Eine allerhöchste Verordnung der königl. Steuer- und Domainen-Sektion vom 30ten Juny dieses Jahrs enthält in Betreff der Steuernachlässe für Beschädigungen der Steuerpflichtigen nachstehende allergnädigste Bestimmungen:

1) Die zu Nachlässen geeigneten direkten Staatsauflagen sind die Grund- und Dominikal-Steuern, und unter gewissen Voraussetzungen (wovon weiter unten noch die Rede seyn wird) auch die Haus- und Gewerbe-Steuern.

2) Nachlässe können nur bey ausserordentlichen Unglücksfällen, oder Beschädigungen statt haben. Zu den ausserordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet:

a) Hagelschlag.
b) Ueberschwemmungen.
c) Mißwachs wegen Frost, Näße, Trockenheit, Mäusefraß, u. a. Ursachen.
d) Kriegsläufe, in so weit sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen.
e) Feuersbrünste, und
f) Viehseuche.

3) Allein auch wegen solchen ausserordentlichen Beschädigungen hat ein Nachlaß nur dann statt, wenn sie zugleich bedeutend sind.

Als bedeutend sind die Beschädigungen anzusehen.

A. In Ansehung der Grund-Steuer.

a) Wenn dem Steuerpflichtigen durch Eines der vorhin bezeichneten ausserordentlichen Ereignisse wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages seines gesammten Grundbesitzes, oder Guts-Komplexes entgehet; oder

b) der vierte Theil der bereits eingeerndten Früchte in den Scheuern, oder auf den Speichern zu Grunde geht.

c) Wenn derselbe wenigstens die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seines Gutes erforderlichen Viehstandes; oder

d) die Totalität seiner Baumannsfahrniß im engern Sinne, d. i. des sogenannten Schiffes und Geschirres, oder der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und Geräthschaften verliert.

B. In Ansehung der Dominikal-Steuer.

a) Wenn dem Steuerpflichtigen durch ein ausserordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachlässe wenigstens der vierte Theil der steuerbaren Dominikal-Renten schon in der Einnahme zurückbleibt, oder

b) der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erst durch ein späteres Unglück zu Verlust geht.

C. In Ansehung der Haus-Steuer.

Wenn der Anschlag der Beschädigung eines für sich besteuerten Hauses den vierten Theil seines Werthes erreicht, ohne die Nothwendigkeit herbeyzuführen, das beschädigte Haus von Grund aus neu erbauen zu müssen.

D. In Ansehung der Gewerbe-Steuer.

Wenn das besteuerte Gewerbe wegen ausserordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Verrichtungen, wodurch der Betrieb desselben bedingt ist, wenigstens ein viertel Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem viertel Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß.

4) Jeder Schaden, über welchen ein Nachlaß nachgesucht wird, muß als Faktum nicht nur in der Zeit, sondern auch in quanto durch Besichtigung, legale Zeugnisse, Zeugen-Aussagen und Abschätzung nachgewiesen werden.

5) Jeder Nachlaß muß erbeten werden.

Deßwegen ist das Anlangen der Beschädigten um Nachlaß, oder das über die mündlich gestellte Nachlaß-Bitte abgehaltene Protokoll der erste und unerläßlichste Beleg eines jeden Nachlaß-Libelles.

6) Der Nachlaß an der Grund-Dominikal- und Gewerbe-Steuer soll mit der Beschädigung in solchen Verhältnissen stehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrags seiner Grund-Besitzungen und Dominikal-Renten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach obigen Bestimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen eines ausserordentlichen Ereignisses sein Gewerbe ein viertel Jahr lang liegen lassen muß, auch den vierten Theil des jährlichen ordentlichen Betrages der betreffenden Steuer nachgelassen erhalte, und

Digitized by Google

so der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig steige.

Das Nämliche gilt von den Nachlässen an der Haus-Steuer, wenn die für sich besteuerten Häuser ausser einem Brande in dem Maaße beschädiget werden, daß ein Nachlaß Statt haben kann. Bey Brandschäden hingegen ist vor der Hand zu beobachten, was die Verordnungen über die allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt, und über die Freyjahre der neuen Häuser in dieser Beziehung mit sich bringen.

7) Treffen einen Unterthanen in einem, und dem nämlichen Jahre mehrere bedeutende Unglücksfälle, so wird der Schaden komputirt, und entspricht demselben der Nachlaß der ganzen Jahres-Steuer nicht, so wird dieser verhältnißmäßig, oder pro rata auf das folgende Jahr ausgedehnt.

8) Was jemand in mehreren Steuer-Distrikten eines Rentamts an Gründen oder Dominikal-Renten besitzt, soll als ein Ganzes betrachtet, und bey eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß an den darauf ruhenden Grund- oder Dominikal-Steuern nur in dem Verhältnisse statt haben, in welchem die Beschädigung des Ganzen, abgesehen von dem, was das nämliche Steuerpflichtige Individuum noch in andern Rentämtern besitzt, bedeutend ist.

Was jemand neben Besitzungen in andern Rentämtern, nur in einem Steuerdistrikte irgend eines Rentamtes

an Gründen oder Renten besitzt, ist bey bedeutenden Beschädigungen des verhältnißmäßigen Nachlasses nur dann fähig, wenn es in einem bemairten Guts-Komplexe bestehet, oder notorisch einen beträchtlichen Theil des gesammten steuerbaren Vermögens an Gründen oder Renten des betheiligten Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbe-Steuer kann aber den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, sie mögen ausserdem wo immer im Reiche viel oder wenig besitzen.

9) Da die Nachlaß-Libelle immer schon geraume Zeit vor dem Schlusse des Etatsjahres, wenn nicht der zeitige Rechnungs-Abschluß gehindert, oder neuen Ausständen die Thüre geöffnet werden soll, angefertigt, und eingesendet werden müssen, in den Monaten August und September aber, besonders dort, wo spät geärndtet wird, noch häufig außerordentliche Beschädigungen eintreten können; das Zahlungs-Vermögen der Unterthanen rücksichtlich der Staats-Auflagen eben so, wie bey den grundherrlichen Abgaben nicht so fast von den Ereignissen des nämlichen Etatsjahres, in welchen sie geleistet werden, als vielmehr von jenen des vorausgehenden Jahres abhängt; die Nachlaß-Libelle über die Staats-Auflagen, und grundherrliche Gefälle, wenn sie auch abgesondert angefertigt werden

dürfen, und müssen, dennoch in einer nothwendigen Verbindung stehen; und endlich der Finanz-Verwaltung daran gelegen ist, den Betrag aller Nachlässe nicht erst am Ende eines Etatsjahres, sondern so viel möglich voraus, und wenigstens in der ersten Hälfte des Etatsjahres kennen zu lernen, um den hiedurch entstehenden Ausfall in Zeiten durch andere Mittel decken zu können: so sollen auch die Steuer-Nachlässe für 1811/12 hauptsächlich nur auf die ausserordentlichen Unglücksfälle des vorigen Sommers begründet werden, und sofort von nun an die Unglücksfälle des vorausgehenden Sommers immer die Nachlässe des nächstfolgenden Etatsjahres bestimmen, eben deßwegen aber auch in Zukunft die Steuer-Nachlaß-Libelle eben so, wie jene über die grundherrlichen Abgaben, schon im ersten Quartale eines jeden Etatsjahres angefertigt werden müssen. Von diesem allgemeinen Grundsatze kann nur in soweit noch eine Abweichung gestattet werden, als Brandschäden, oder andere ausserordentliche Ereignisse im Laufe des Etatsjahres das Zahlungsvermögen der Unterthanen in dem Maaße zerstören, daß es ihnen platterdings unmöglich wird, die noch übrigen Steuer-Ziele zu berichtigen. Nur Fälle dieser Art können in Nachtrags-Nachlaß-Libelle gebracht werden, welche längstens bis Ende des Monats August eingesendet werden müssen.

10) Eine allgemeine Neben-Bedingniß der Nachlässe überhaupt ist, und bleibt, daß die Nachlaßsucher der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt sind. Die Grundholden der Privaten, welche einen Steuer-Nachlaß suchen, müssen aber überdieß noch durch authentische und unzweifelhafte Zeugnisse nachweisen, daß sie auch von ihren Grundherren an den grundherrlichen Reichnissen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten haben, und Dominikal-Renten-Besitzer, welche einen Nachlaß an der momentan provisorischen Dominikal-Steuer wegen der nothwendigen Nachlässe an ihren Renten nachsuchen, müssen ebenfalls die Wirklichkeit dieser Nachlässe durch legale von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Bescheinungen nachweisen.

Man macht diese allergnädigsten Bestimmungen über Steuer-Nachlässe hiemit allgemein bekannt, damit jeder durch ausserordentliche Unglücksfälle bedeutend beschädigte Steuerpflichtige seine ihm hiernach zustehende Ansprüche auf Steuer-Nachlässe durch vorschriftmäßig, und stäts ungesäumtest einzureichende Schadens-Anzeigen, und darauf gegründete Nachlaß-Gesuche bey den einschlägigen königlichen Landgerichten und Rentämtern geltend zu machen wisse.

Um einen Steuer-Nachlaß für das laufende Finanz-Jahr 1811/12 zu erhalten, muß die betegte Steuer-Nachlaß-Bitte derjenigen, deren erlittene Beschädigungen nicht

schon für die Gilt-Nachlaß-Libelle pro 1811/12 angezeigt, und eingeschätzt wurden, längstens bis den 24ten dieses Monats beym betreffenden königl. Landgerichte eingereicht werden.

Kempten den 11ten August 1812.

Königlich baierische Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

An

sämmtliche königl. Polizey-Behörden und Advokaten des Iller-Kreises.

(Die Publikation der administrativen Bescheide und Erkenntnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle schon bey mehreren Rekurs-Fällen die Bemerkung machte, daß von den königl. Behörden nicht immer, wie es hätte geschehen sollen, die in Gewerbs-Gegenständen oder andern administrativen Streitsachen erlassenen Bescheide den dabey interessirten Partheyen eröffnet oder insinuirt wurden; so wird, um mit Bestimmtheit bemessen zu können, ob von letztern der gesetzliche Appellations-Termin eingehalten worden ist, hiemit verordnet, daß

1) nicht nur die fraglichen Bescheide erster Instanz, sondern auch

2) die im Apellations-Zuge geschöpften Erkenntnisse und Beschlüsse der unterfertigten Kreisstelle, sobald solche bey den Untergerichten eintreffen,

den gedachten Parthien ad Protokollum eröffnet, und die Publikations-Protokolle von denselben unterzeichnet werden sollen.

Anbey wird sämmtlichen Advokaten und Privat-Sachwaltern zur Pflicht gemacht, sich in allen Fällen, wo für die Zeit ihrer Eingaben ein Termin bestimmt ist, zum Nachweise dessen richtiger Beyhaltung, von dem Sekretariate des unterzeichneten General-Kommissariats einen Schein, welcher von ihnen jedoch bereits zur Unterschrift fertig mitgebracht werden muß, ausstellen zu lassen, und solchen, bey Vermeidung der sonst für ihre kleinsten Rechts-Nachtheile, jedesmal ihrem Exhibito beyzufügen.

Kempten den 3ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Papier-Bedarf für die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die bereits im allgemeinen Kreisintelligenz-Blatt Stück XXVI. laufenden Jahrs Seite 431 enthaltene Weisung wird hiemit noch nachträglich bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchsten Reskripts vom

23ten vorigen und praes. 2ten dieß Monats auch die Kosten auf Anschaffung der Formularien zu den für die Mitglieder der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auszustellenden Aufnahms-Zeugnissen in die einzusendenden Kosten-Verzeichnisse für den obenbemerkten Papier-Bedarf eventuell aufgenommen werden dürfen.

Wornach daher den dießfallsigen weitern Auszeigen und Belegen entgegen gesehen wird.

Kempten den 4ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Besuchen ausländischer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich durch verschiedene neuere Veranlassungen bewogen gefunden, über das Besuchen ausländischer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten nicht nur die bestehenden ältern Verordnungen aufs Neue zu bestätigen und einzuschärfen, sondern denselben auch folgende weitere Bestimmungen hinzuzufügen.

1) Das allgemeine Verboth des Studirens im Auslande beschränkt sich nicht bloß auf den Besuch auswärtiger Universitäten, sondern begreift eben sowohl den Besuch aller andern auswärtige Unterrichts-Anstalten und Erziehungs-Institute.

2) Eben so betrifft es nicht bloß die Söhne der königl. baierischen Unterthanen, sondern die Kinder beyderley Geschlechts.

3) Einzelne Ausnahmen von diesem allgemeinen Verboth, deren Bewilligung nach Befinden der Umstände Sr. Königl. Majestät sich vorbehalten, sind bey der allerhöchsten Stelle nachzusuchen.

Die K. Polizey-Behörden haben dieses bekannt zu machen und zu sorgen, daß alle Söhne und Töchter königl. baierischer Unterthanen, die sich in einer ausländischen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt befinden, ohne dazu eine allerhöchste Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres unfehlbar in das Vaterland zurückkehren und sich bey einer inländischen Anstalt einfinden.

Kempten den 8ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
die sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariate-, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die zu großen Kornsäcke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der Führung zu großer Kornsäcke sowohl für das allerhöchste Aerarium, als die Fuhrleute, dann die Schrannen und Schrannenknechte entstehen, haben die unterzeichnete Stelle veranlaßt, über den so lange schon im diesseitigen Kreise bestehenden Unfug an Se. Königl. Majestät allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Allerhöchstdieselben haben die dießfalls gemachten Vorschläge durch ein Reskript vom 1ten dieses allergnädigst zu begnehmigen geruht, und daher erhalten die sämmtlichen Behörden des Kreises anmit den Auftrag. Es darf kein Bauer oder Kornhändler vom 1ten Novemb. dieses Jahrs an sich größerer Kornsäcke mehr bedienen, als solche, die genau ein baierisches Schäffel halten. In keiner Schranne sollen von gedachtem Tag an größere Säcke geduldet werden, und die Landgerichte und Polizey-Behörden sollen jeden solchen Sack sammt darinn befindlichem Getreide sogleich konfiszieren. Der Fuhrmann, welcher größere Säcke, als die ein Malter oder Schäffel halten, im Lohn führt, ist für jeden Sack noch überdieß um einen Reichsthaler zu strafen.

Diese Verordnung ist sogleich in allen Schrannen zu verkündigen und den Schrannenmeistern, Knechten ꝛc. ꝛc. die strengste Wachsamkeit zu empfehlen, dem Anzeiger eines Uebertreters aber ein Drittel der Strafe zuzuwenden.

Kempten den 14ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbriefe.

Zu Passau wurden aus dem Gastzimmer eines dortigen Traiteurs 19 silberne Löffel im Werthe von 102 fl. 36 kr. in der Nacht vom 4ten auf den 5ten entwendet, ohne daß man auf Spur eines Thäters kommen konnte.

4 bis 5 Stücke hievon sind von alter Façon mit geraden Stielen, worinn sich gravirte Verzierungen befinden.

14 bis 15 hingegen sind von neuer Façon mit aufgebogenen Stielen, alle mit den Buchstaben J. P. S. und mit der Passauer Probe bezeichnet, dann mit dem Anfangs-Buchstaben des Verfertigers J. G. versehen. Weiters sind auch mehrere dieser Löffel außer den erwähnten Buchstaben noch mit andern aber unbekannten Buchstaben marquirt, so den frühern Eigenthümer bezeichnen.

Man ersucht hiemit bey allen Gewerbs und Handelsleuten, und wo immer diese beschriebene Löffel veräußert werden dürften, bestmöglichste Spähe hierauf anzuordnen, im Entdekungs-Fall des Corpus delicti

auf den Thäter zu inquiriren, und von denen Resultaten die diesseitige Behörde wie auch das königliche Polizey-Kommissariat Passau in Kenntniß zu setzen.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Ein Studiosus Juris von hier, der gegenwärtig bey der Gerichtshaltung in Landsberg angestellt ist, vertraute schon unterm 17ten vorigen Monats dem hienach signalisirten Juden einen Mantel, um diesen in sein Logie zu tragen. Statt dieses seinem Versprechen gemäß zu thun, both er den Mantel in einer Schenke feil, und entfernte sich, ohne daß man bis jetzt denselben wider auskundschaften konnte.

Beschreibung des Mantels.

Er ist von schwarz grau melirten Tuch, hat einen langen Kragen und der stehende Kragen ist mit grünen Manschester eingefaßt, und hat zwey Litzen vom nämlichen Tuche zum zumachen, und in beeden Vordertheilen Taschen von feiner ungebleichter Leinwand, desgleichen mit schwarzer Leinwand ausgefüttert, er ist auch daran kenntlich, daß der Mantelkragen einen doppelten vorstellt, indeme der untere Theil des Kragens am Rand des Obern angeheftet ist.

Personal Beschreibung des Juden.

Er heißt Veistl, angeblich von Pappenheim, ist bey 27 bis 30 Jahre alt, war ehemals Soldat, und hielt sich mehrmals des Jahrs in Schrobenhausen auf, bey der sogenannten Kutscherin und Dändlerin Viktoria Eisenmenger. Er ist mittler Größe und Statur, röthlichten Angesichts, hat kastanien braune gekräuselte à la Titus geschnittene Haare. Er trägt einen braunen Frak, roth und gelb gestreifte Weste, grünlichte lange Beinkleider und Stiefel, dann auf dem Kopf einen sogenannten Pariser Hut.

Man bittet auf diesen signalisirten Israeliten bestmöglichste Spähe zu verordnen, selben auf Betretten arretieren, und sofort hiehero transportieren zu lassen.

München den 13ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nota. Der untern 26ten vorigen Monats ausgeschriebene Betrüger, der sich fälschlich für den abgebrandten Einöd-Bauern ausgab, wurde durch das königl. Landgericht Dachau aufgegriffen, sohin dieser Steckbrief außer Wirkung gesetzt.

Ediktal-Citation.

Um in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen königl. geistlichen Raths und Pfarrers Joseph Feneberg zu Krumbach, an der Kammel einen genuinen Vermögens- und Schuldenstand herstellen zu können, werden alle diejenige, welche an dieser Verlassenschaft aus irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen peremtorisierter Frist à dato den unterzeichneter Behörde unter Präclusions-Strafe anzumelden.

Ursberg am 8ten August 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten August 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Stadtgerichte und Polizey-Behörden im Iller-Kreise.

(Das Verfahren bey Gewerbs-Veräußerungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle in dem Verfahren eines Untergerichts die auffallende Inkonsequenz entdeckte, daß, bey Gelegenheit eines Gant-Prozesses, die Veräußerung eines zur Massa gehörigen Hauses, mit allen darauf haftenden Rechten, und Beschwerden, „von Gerichtswegen“ gestattet, einige Wochen hernach aber der Eigenthümer dieses Hauses, auf seine Bitte, die dabey befindliche Tafern-Wirthschafts-Gerechtsame ausüben zu dürfen, durch das nemliche Amt „von Polizey wegen“ abgewiesen wurde; so findet sich dieselbe aufgefordert — um den Käufern solcher Gewerbs-Befugnisse, die Berufs-Verschiedenheit, und die daraus entstehenden Mißgriffe eines, seinen Wirkungs-Kreis, nicht genugsam kennenden Gerichts- und Polizey-Beamten, nicht zu spät fühlen zu lassen — hiemit zu verordnen, daß:

1) nicht nur in allen jenen Fällen, wo die Veräußerung eines Gewerbes zur Sprache kömmt, von den königl. Land- und Mediat-Gerichten der Präjudicial-Punkt:

„ob nemlich die Veräußerung statt findet, und die Fortführung des Gewerbes durch den neuen Innhaber geschehen kann“

nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 2ten Oktob. vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Stück LXIV.) in kollegiale Berathung genommen, und förmlich darüber abgestimmt, sondern auch

2) von Seite der königl. Stadtgerichte, wie bereits in besondern Reskripten festgesetzt ward, jedesmal vorläufig das geeignete Benehmen mit den betreffenden königl. Polizey-Kommissariaten gepflogen werden soll.

Es wird hiebey auf das neueste „über die Veräußerung der Gewerbs-Rechte“ erschienene, und im I. Stücke des vorjährigen

Kreisintelligenz-Blattes abgedruckte Erläuterungs-Gesetz nochmals hingewiesen.

Kempten den 19ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche K. Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Militärpflichtigkeit der Forst-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche in rubrizirtem Betreff an das königl. General-Kommissariat des Rezat-Kreises erging, wird sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hier beygesetzt.

Kempten den 18ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas.

Dem königl. General-Kommissariate des Rezat-Kreises wird auf den unterm 26ten Juny erstatteten Bericht erwiedert, daß die den Forstgehilfen, hinsichtlich ihrer Militär-Pflichtigkeit, durch die Entschließung vom 4ten gedachten Monats zugestandene Begünstigung, auf die blosen Forst-Praktikanten und Kandidaten nur in so ferne Anwendung finde, als diese sich über gehörige Vorbereitungs-Studien, so wie über besondere Befähigung, Talente, Fortschritte ꝛc. ꝛc. durch Zeugnisse der Gymnasial- und Lyzeal-Rektorate sowohl als jener Forstämter, bey welchen sie praktiziren, vollkommen auszuweisen vermögen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Marsch-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bedeutenden Truppenmärsche seit dem Monat März, und die dadurch verursachten

großen Kosten erheischen zum besten der an der Etappen-Route gelegenen Quartierpflichtigen eine schleunige Ausgleichung. Sämmtliche Polizey-Behörden als Untermarsch-Kommissariate und die eigens aufgestellten Marsch-Kommissärs, welche entweder Truppen unmittelbar zu verpflegen, oder für die Verpflegung mittelbar durch Lieferung zu sorgen hatten, haben die nach dem allgemeinen Kriegs-Konkurrenz Normale vorgeschriebene vierteljährige Rechnung, und zwar die erste mit dem Termin Ende Juny, die folgenden am Ende jeden Quartals zu stellen, und zur Revision 8 Tage nach Verlauf des Quartals einzusenden, die erste Rechnung aber, welche die Monate März, April, May, Juny umfaßt, in 14 Tagen nach Empfang dieser Weisung vorzulegen, und alle Quartal damit genau einzuhalten. —

Die königl. Behörden haben sogleich nach dem §. 10 des Konkurrenz-Normals die Mittelpreise des letzten Quartals anher einzureichen. Da durch die vierteljährige Ausgleichung der Quartier Tragenden die Last erträglich, und den Beytragspflichtigen die Leistung möglich wird, so haben sämmtliche eingangs benannte Behörden zur Erreichung des Zwecks sich keine Saumsal zu Schulden kommen zu lassen. —

Kempten den 18ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Graf von Reisach. Tschiderer.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, dann Bataillons-Kommandanten der National-Garde 3ter Klasse.

(Verpflichtung der Oekonomie-Kommission, Quartiermeisters und Zeugwarts der National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten königl. Entschließung sollen die Oekonomie-Kommissions-Mitglieder der National-Garde 3ter Klasse, der Quartiermeister und auch der Zeugwart wegen der Wichtigkeit ihrer Aemter jederzeit in Pflichten genommen werden, und diese Verpflichtung nach den hierbey folgenden Eidesformeln von den Auditoren oder deren Stellvertretern sogleich und bey jedesmaliger Anstellung eines neuen Individuums nach dessen Wirkungskreis ebenfalls geschehen, worüber ein ordentliches Protokoll abgehalten, und zu den Akten genommen werden solle.

Zugleich wurde allergnädigst verordnet, daß, wenn ein zur National-Garde 3ter Klasse dienstpflichtiges Individuum seine Person am Geld surrogiert, und wenn es sich durch den ihn von der treffenden Oekonomie-Kommission auferlegten Geldbeytrag übermäßig und unbillig belastet glaubt, binnen des gesetzlichen Termins selbes die Appellation an das königl. General-Kommissariat und binnen eines peremtorischen Termins von dreyßig Tagen gegen dessen Spruch an Seine Königliche Majestät ergreifen kann. —

Digitized by Google

Bey Bestimmung der Beyträge ist den Beytragspflichtigen der Berufungs-Termin bekannt zu machen; die Quartiermeister haben auf keinen Fall die Beyträge festzusetzen, sondern die ganze Oekonomie-Kommission mit Beyfügung der Gründe. —

Ueber die vollzogene Verpflichtung der Oekonomie-Kommission erwartet man von den Kommandanten der National-Garde die gehorsamste Anzeige.

Kempten den 17ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Eides-Formel

für den Quartiermeister der königlichen National-Garde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bey allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen; daß Sie als Quartiermeister der königl. National-Garde III. Klasse, und zugleich als Mitglied der Oekonomie-Kommission nach Vorschrift der für die National-Garde dießfalls erlassenen, und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oekonomie-Kommission und des Quartiermeisters unterm 29ten August und 5ten Dezember 1807, dann unterm 24ten May 1809 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheyisch ohne mindeste Rücksicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungsgeschäft getreu und in zweckmäßiger Ordnung besorgen, die Einkassirung der Konkurrenz- und übrigen Gelder, und die gerechte Behandlung der Konkurrenten sich besonders angelegen seyn lassen, sohin zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Quartiermeisters und Oekonomie-Kommissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. National-Garde III. Klasse von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort!

Eides-Formel

Für die übrigen Mitglieder der Oekonomie-Kommission bey der königl. National-Garde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Sr. Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bey allen Gelegenheiten

Digitized by Google

allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Oekonomie-Kommissions-Mitglied bey der National-Garde III. Klasse nach Vorschrift der für diese National-Garde dießfalls bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oekonomie-Kommission unterm 29ten August und 5ten Dezember 1807 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheyisch, ohne mindeste Rücksicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, daß sie zur Handhabung der Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, und zur Aufrechthaltung der Kasse thätigst mitwirken, eine gerechte Behandlung der Konkurrenten sich besonders angelegen seyn lassen, und überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers und eines rechtschaffenen Kommissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. National-Garde III. Klasse von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort!

Eides-Formel

Für den Zeugwart bey der königlichen National-Garde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie

Sr. Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als Ihrem allergnädigsten Konige und Herrn treu und hold seyn, und bey jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß Sie als Zeugwart bey der National-Garde III Klasse nach Vorschrift der dießfalls bestehenden und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber nach der Instruktion vom 5ten Dezember 1807 und der Verordnung vom 24ten May 1809 §. 36. ihre Pflicht pünktlich erfüllen wollen, wie Sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, und daß Sie überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königlichen National-Garde III. Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Hausieren der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon sämmtliche königl. Polizey-Behörden die schärfesten Aufträge über die Abstellung und Nichtgestattung des Hausierens

Digitized by Google

der Juden von der unterzeichneten Kreisstelle erhalten haben, so werden diese Aufträge dennoch nicht in genaue Erfüllung gebracht, und das Hausieren der Juden hat noch immer seinen Fortgang.

Indem man hiemit die frühern Aufträge nochmal wiederholt, und ihre genaue und strenge Anordnung neuerdings ernstlich befiehlt, werden sämmtliche königl. Polizey-Behörden für den Vollzug verantwortlich gemacht, mit der Bedrohung, daß bey der ersten Klage, die sich hierüber ergeben wird, das betheiligte Amt mit einer Strafe von 20 baierischen Thalern belegt werden wird.

Kempten den 19ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuldienst in Oberdorf, Landgerichts des nämlichen Namens, ist vakant geworden.

Die Erträgnisse desselben sind zu 320 fl. 4 kr. angesetzt und erhalten eine Vermehrung dadurch, daß der jedesmalige Lehrer auch Unteraufschläger ist, in welcher Eigenschaft er auch ungefähr 50 fl. jährlich beziehet.

Hierbey liegt ihm jedoch die Verbindlichkeit ob, einen Schulgehülfen zu halten, zu dessen Belohnung aber ein Unterstützungs-Beytrag auf einer andern Seite ausgemittelt werden soll.

Individuen, welche denselben ansprechen zu können glauben, haben sich mit gehörig belegten Gesuchen binnen längstens 6 Wochen hier zu melden.

Kempten den 14ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Scheffau, Landgerichts Weiler, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Stadelmann nach Dornbirn ist die Pfarrey Scheffau erlediget worden, sie liegt im Bisume Konstanz, Landgerichte und Dekanate Weiler, dann Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, in einem Umkreise von 4 Stunden enthält selbe 800 Seelen, und 2 Schulen, eine im Pfarrdorfe, die andere in der ½ Stund entfernten Filial Thal, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 479 fl. 22 ½ kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 13ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Schuldienstes in Memhölz, Landgerichts Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuldienst in Memhölz, Landgerichts Kempten, dessen Erträgnisse zu 66 fl. angesetzt sind, ist in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um solchen haben sich binnen sechs Wochen auf die geeignete Weise hier zu melden.

Kempten den 8ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Anzeige.

Dem Markt Wald im königl. Landgericht Türkheim ist unter heutigem ein vierter Jahr- oder Krämer-Markt auf den Donnerstag vor dem Faßnachts-Sonntag gestattet worden.

Die übrigen drey Jahr-verbunden mit Viehmärkten werden künftig an folgenden Tagen gehalten:

I. Am letzten Sonntag im April,
II. — — — — Julius,
III. — 2ten Sonntag im Oktober.

Die Stadt Bregenz hält künftig ihren ersten Viehmarkt allzeit am 19ten Septemb., und den zweyten Jahr- und Viehmarkt am 17ten Oktober. Sollten aber diese Tage auf einen Sonntag fallen, so sind die Märkte an dem darauf folgenden Montag.

Kempten den 14ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbriefe.

Balthasar Hormann, ganzer Bauer beym sogenannten Neumair zu Forst-Juding wurde pto. furti prozessirt, während aber die Akten zur allerhöchsten Entscheidung eingesendet wurden, hat er sich theils aus Furcht vor der Strafe, theils seiner übrig gedrückten Lage wegen, unwissend wohin entfernt.

Signalement.

Er mag bey 26 Jahre alt seyn; hat ein braunes rundes Gesicht, schwarzen Bart, lang schwarzes Haar, schwarze Augen, mittler Statur mit vollen runden Füßen, und an der rechten Hand mangelt ihm ein Zeige-Finger. Er trägt einen grauen Kordonisten Mantel mit einem Kragen, einen grün tüchenen Rock mit silbernen 24ger Knöpfen, ein weiß barchetes Leibl, seidnes Halstuch, schwarz lederne Hose, lichtblaue baumwollene Strümpfe, Bändelschuh, und einen runden Hut mit schwarzem Schnürl.

Man stellt hiemit das amtliche Ersuchen, zu Wiederauffindung dieses Sträflings mittels anzuordnender Spähe möglichst mitzuwirken, und auf Betreten selben an das königliche Landgericht Ebersberg abliefern zu lassen, sofort hievon gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 16ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nach einer unterm 1ten et praes. 6ten dieß vom königlichen Landgericht Trostberg anhero ertheilten Notiz wurden daselbst 2 Betrüger zu Verhaft gebracht, die besonders mit falschen Pässen und Verfälschung

von Wanderbüchern schon großen Unfug getrieben. Man fand bey selben unter andern einen vollständigen Schreibzeug, einen Siegelbogen mit dem Signet des königlichen Landgerichts Pfaffenhofen als Carta bianca, einen falschen Paß mit der Unterschrift und Fertigung des nämlichen Landgerichts, ein Signet des königlichen Landgerichts Schwaben, des Rentamts München und des königlichen Landgerichts Trostberg. Diese Signete sind wahrscheinlich von öffentlichen Anschlagen abgenommen, und in die Päße und Wanderbücher befestiget worden. Obgenannte 2 Pursche, Namens Joseph Rueßer und Georg Amberger sind bereits der original Untersuchung unterworfen, ein dritter aber, den gleiches Verbrechen gravirt, befindet sich wirklich noch auf freiem Fuß, dessen Signalement man in folgendem mittheilt.

Personal-Beschreibung.

N. Weinhart, ein Scribent, der in der Gegend von Passau in Kondition gestanden haben soll, ist von großer Statur und starkem Körperbau, 25 bis 26 Jahre alt, schöner Gesichtsfarbe, und schwärzlich à la Titus geschnittener Haare. Er trägt einen weißlich grauen Ueberrock, dunkelgraue Beinkleider, weiße Weste, schwarzes Halstuch, runden Hut, und Stiefel.

Sollte dieser Signalisirte auf deßhalb verfügte amtliche Spähe betreten werden, so ist er an das königliche Landgericht Trostberg abzuliefern, und gefällige Nachricht anhero ergehen zu lassen.

München den 12ten May 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Amortisations-Edikt.

Bey der jüngern Frickenhauser Handwerks-Lade wird schon seit dem Jahre 1800 die von der ehemaligen Unterhospital-Verwaltung in Memmingen über das bey dem Unterhospital angelegte Kapital zu 50 fl. ausgestellte Obligation vermißt.

Auf das gestellte Ansuchen wird nun der allenfallsige Innhaber dieser Obligation aufgefordert, selbe binnen 6 Monaten von heute an bey hiesigem Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würde.

Am 14ten August 1812.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren. v. Kolb, Landrichter.

Berichtigungen.

Im XXIX. Stück des Kreisintelligenz-Blattes Seite 521 und 525 bey den Aufschriften der Aufträge muß es jedesmal statt Patrimonial-Gerichte, heißen: Mediat-Gerichte.

Im XXXII. Stück des Kreisintelligenz-Blattes Seite 601 Zeile 14 statt 24 fl. 3 1/2 kr. soll es heißen 60 fl. 3 1/2 kr.

Im vorigen Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 622 Zeile 16 ist statt: „ihre kleinsten Rechts-Nachtheile“ zu lesen: ihre Klienten entstehenden Rechts-Nachtheile.

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXV. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten September 1812.

Aufträge.

An

sämmtl. k. Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, dann Bataillons-Kommando's der National-Garde 3ter Klasse.

(Die einzusendenden effektiven Stand-Tabellen der National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon das über Formirung des königl. baierischen Militairs, jetzt National-Garde 3ter Klasse am 3ten April 1807 erlassene Edikt (Regierungs-Blatt Stück XVII. Seite 659) befiehlt, daß die National-Garde jeder Stadt, jedes Marktes oder Fleckens mit dem 1ten April und 1ten Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand desselben an das unterfertigte General-Kreis-Kommissariat einsenden solle, und das über Leitung der Bürger-Militair-Gegenstände unterm 11ten April 1809 erlassene allerhöchste Reskript wiederholt eben diese Verordnung §. 9. mit dem Auftrag, daß auf die Einsendung dieser effektiven Stand-Tabellen genau zu halten sey. —

Da nur wenige Kommando's der National-Garde diese höchste Verordnungen bisher befolgt haben, so werden dieselben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, längstens bis zum 15ten Oktob. und 15ten April eines jeden Jahres die Standes-Listen nach bereits mitgetheilten Formularien zu verfassen, und einzusenden. —

Diejenigen Behörden, in derer Distrikt die National-Garde nicht gehörig bewaffnet und organisirt ist, haben zu oben bestimmter Zeit die Städte und Märkte aufzuführen, wo die National-Garde bestehen sollte, und die Ursachen anzugeben, die der Organisation und Bewaffnung noch entgegen sind.

Man versieht sich des genauen Vollzugs gegenwärtiger Verordnung.

Kempten den 27ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, dann Bataillons-Kommando's der National-Garde 3ter Klasse.

(Das Infanterie-Exerzitium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kommando der National-Garde 3ter Klasse erhält eine Anzahl gedrukter Exemplarien des Infanterie-Exerzier-Reglements, um dieses neue Exerzitium bey derselben im künftigen Jahre bey der vorgeschriebenen Waffenübung einzuführen. —

Hiebey ist aber folgendes noch zu beobachten.

1) Wird bey dieser National-Garde immer nur in zwey Gliedern aufgestellt, die Kompagnie in zwey Züge, vier Sektions, und wo es nöthig ist, in acht halbe Sektions abgetheilt; dann

2) soll keine andere Art zu feuern, als das Bataillons- und Gliederfeuer ausgeübt werden.

3) Ist bey einer Kompagnie ein zweyter Unterlieutenant anwesend, so wird jeder Zug der Kompagnie durch einen Unterlieutenant geschlossen.

4) Sollten beym Ausrücken einige Unteroffiziere fehlen, so können die Fehlenden durch Vize-Korporäle ersetzet werden.

5) Sind künftig die Handgriffe nicht mehr auf das Zeichen des Flügelmanns in mehreren Tempos, sondern auf die letzte Sylbe des Kommando-Wortes in einem Tempo auszuführen. Endlich

6) Ist in dem Unterrichte für die Handgriffe mit dem Feuergewehr ꝛc. Seite 73 Zeile 9 nach „Mit Zügen rechts schwenkt euch“! — Marsch! beyzufügen, indem erst nach vollendeter Schwenkung „vorwärts Marsch! — folgt. —

Zugleich werden die Kommando's auf die bestehende Verordnung, wegen den Waffenübungen in den Sommermonaten hin- und zugleich angewiesen, derselben — wo es nicht schon geschehen — nachzukommen.

Kempten den 27ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die von den Schriftstellern und Verlegern abzugebenden Exemplare betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden erhalten hierdurch das allerhöchste Reskript vom 15ten dieß die von den Schriftstellern und Bücher-Verlegern abzugebenden Exemplare betreffend

Digitized by Google

im Abdrucke zur Wissenschaft und mit dem Auftrage, zu sorgen, daß dasselbe für jetzt und allezeit pünktlichst befolgt werde.

Kempten den 21ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich in der Konstitutions-Urkunde Unserer Akademie der Wissenschaften §. 26, die Verordnungen vom 12. Dez. 1663 und dem 25ten März 1790 wegen der Abgabe eines Exemplars von jedem in Unserm Reiche verlegten Buche an die Hof- und Zentral-Bibliothek wiederholt wurden, so ist doch jene Einlieferung bis daher nie vollkommen in Erfüllung gegangen. Unsere General-Kreis- und Lokal-Kommissariate erhalten daher den Befehl, alle Schriftsteller und Bücherverleger anzuweisen, ein Exemplar der in dem laufenden Jahre von ihnen herausgegebenen oder verlegten Bücher unverzüglich an Unsere Hofbibliothek einzusenden, und solches künftig jedesmal vor dem öffentlichen Verkauf zu befolgen. Was die früher gedruckten betrifft, so sollen die Verlags-Inhaber gehalten seyn, sie auf Verlangen um die Hälfte des Ladenpreises abzugeben.

Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen, sollen ebenfalls zur Einsendung eines Exemplars derselben verbunden seyn.

Der Direktor Unserer Hof- und Zentral-Bibliothek hat sorgfältig zu wachen, daß diese Verordnung auf das genaueste befolgt werde, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben ihn gehörig dabey zu unterstützen.

München den 15ten August 1812.

Max Joseph.

Graf von Montelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl, der General-
Sekretär.
Baumüller.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Kuratkaplaney Hasel-stauden, der Pfarrey und des Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Thomas Rhomberg ist das Kuratbenefizium in Hasel-stauden erledigt worden, es liegt im Bistume Konstanz, Wahldekanate Bregenz, Landgerichte und Pfarrey Dornbirn, dann dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen:

a) im täglichen Messelesen in der Kirche zu Haselstauden,

b) Besuchung der Kranken,

c) Austheilung der heiligen Sakramente,

d) Haltung der Christenlehre an gebothenen Sonn- und Feyertagen zu Haselstauden, übrigens aber

e) in der Aushilfe bey der Pfarr- und Mutterkirche an gebothenen Sonn- und Festtagen.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf — — — — 300 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 14ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbriefe.

I.

Vermög eingegangener Nachricht vom königl. Landgericht Mühldorf sind die hienach beschriebenen 3 Pursche auf dem Transport von da nach Haag am 29ten May Abends, dem sie transportirenden Kordonisten zwischen Reichertsheim und Tambach auf der Straße nach München entsprungen.

1. Kristian Müller, Schlossergeselle von Augsburg, 23 Jahre alt, hat schwarze kurze Haare, bräunlichte Gesichtsfarbe, kurzes dickes Gesicht mit Bart, ist klein untersetzter Statur. Er trägt ein grau tüchenes Jankerl, grün manschesterne Hosen, und Stiefel, einen starken Wanderbündel und einen mit brauner Wachsleinwath überzogenen Hut. Hat eine österreichische Kundschaft bey sich, und spricht den dortigen Dialekt. Dieser sollte wegen Ueberschreitung der baierischen Gränze nach Hause geliefert werden.

2. Karl Theodor Frey, Schustergeselle von Basel in der Schweiz, 26 — 27 Jahr alt, hat kurze blonde Haare, rothen Bart, weiße Gesichtsfarbe, große Nase, graue Augen, ist großer starker Statur, trug einen noch guten dunkelgrünen Frak, lange weiß und blaue Zwilchhosen, weiße Kamaschen, und einen alten runden Filzhut, spricht schweizerisch und hat ein blau eingebundenes Wanderbüchl bey sich.

3. Ignatz Zettmayr, Bauer von Neusarn Landgerichts Schwaben, bey 25 Jahre alt, hat kurze braune Haare, wenig Bart, starkes Gesicht von bräunlicher Farbe, große dicke Nase, blaue Augen, dick aufgeworfenen Mund, große Statur, trug einen rothen Janker, rothes Gilet, schwarz lederne Hose, blaue Strümpfe, und Schuhe, ein klein rundes Hütchen mit schwarzem Sammtband, und falscher Goldschnur, spricht die im Ghrt. Schwaben übliche Sprache, und nahm dem Kordonisten ein Päckl ab, in dem vorgeblich eine silberne Uhr, ein Messerbesteck und einige Gilets befindlich sind.

Man ersucht daher, auf vorbeschriebene Pursche Spähe zu bestellen, selbe auf Betreten arretieren, den erstern nach Augsburg, den 2ten nach Basel, letztern aber an das königliche Landgericht Ebersberg ausliefern zu lassen.

München den 2ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

II.

Am Sonnabende den 2ten dieß wurde der Schmidmeister Michl Neubaur von Aichach im Wald zwischen Aufhausen und Föhringen zwischen 11 — 12 Uhr Mittags von einem unbekannten Menschen mit einem auf die Brust vorgehaltenen Stilett angefallen, und des bey sich gehabten Geldes bey 2 fl. an 6 kr. — 1 fl. 40 kr. in Groschen, dann ½ lb. Schweinfleisch und einem 3 kr. Laibl beraubt.

Dieser unbekannte Mensch war mittler Statur, aber stark und robust, blassen Gesichts, hat vermuthlich dunkle Augen, und Haare, ist bey 24 — 30 Jahre alt. Er trägt einen kurz lichtblauen Janker, grünlichte Weste, schwarze Beinkleider unwissend von Tuch oder Leder, lang bis auf die Knie reichende kalblederne, oben gleich umgestülpte Stiefel nach gemeiner Bauernart, und spricht den Dialekt der Gegend von Aichach.

Beschreibung des Stiletts.

Es war ein gewöhnlich welsches Stilett, dessen Klinge wenigstens 1 Schuh lang 2 Zoll breit, hohl geschliffen, und von der Handhebe wurde nur etwas Messing bemerkt.

Man empfiehlt besonders wachsame Spähe auf diesen äußerst gefährlichen Räuber, der, wenn er sollte betreten werden, auf das beste versichert an das königl. Landgericht Aichach abzuliefern ist, auf welchen Fall man dießorts um gefällige Nachricht bittet.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

III.

Bey einer vom königl. Landgericht Erding veranstalteten Streif wurde ein Mensch aufgegriffen, der sich Franz Auer nannte, und Deserteur des 2ten Linien-Infanterie-Regiments zu seyn, vorgab. Er wurde hierauf nach München, und von da weiter nach Salzburg transportirt. Auf dem Wege von Wasserburg nach Reitham aber entledigte er sich seiner Fesseln, und entsprang. Dieser nunmehr auf freyem Fuß sich befindende Böswicht ist in der Grundliste des Regiments unter dem Namen Franz Sauer vorgetragen, ist zu Thiersee Ghrt. Kufstein gebürtig, seine Mutter hieß Maria Vincenz, sein Vater aber Sebastian Flink, daher er selbst den Namen Franz Flink führt, und unter dieser Benennung von seinen Diebsgesellen gekannt und angegeben ist. Derselbe ist ein 4 maliger Deserteur, Complex der beym königl. Landgericht in Untersuchung liegenden Kirschenhoferschen Bande, und überhaupt ein für die öffentliche Sicherheit äußerst gefährlicher Mensch. Mit obigem ist noch ferner ein sicherer Joseph Flink, so allenthaben herumvagirt, und gegen den verschiedene kriminelle Fakta bey gedachtem Landgericht Miesbach vorliegen, der öffentlichen Sicherheit nicht weniger gefährlich.

1. Signalement.

Franz Flink (Franz Auer oder Sauer) ist 21 Jahre alt, katholisch, mißt 5 Schuh 5 Zoll, und schlanken Körperbaues. Sein Gang ist gerade, und die Kopfhaare sind etwas flachsähnlich, hat tiefliegend blaue Augen, etwas eingebogene Nase, so durch

Digitized by Google

einen Schlag herrührt, länglicht hager und eingefallenes Gesicht, mittlen Mund, mit vollen Zähnen und hat wenig Bart. Die Kleidung kann nicht angegeben werden, weil er nach seiner Desertion bald dieses, bald jenes trägt.

2. Signalement.

Joseph Flink, Korbmacher von St. Wolfgang, Landgerichts Wasserburg, ist bey 5 Schuh groß, hat ein halbrundes braunes Gesicht, kurze Haare, vermuthlich graue Augen, untersetzte Positur, klein untersetzt. Sein Weib ist von ziemlicher Größe, starken Körperbaues, hat ein länglichtes Gesicht, etwas blatternarbig, und vermuthlich schwarze Haare. Näher konnten letztere beyden nicht beschrieben werden.

Auf vorbeschriebene gefährliche Individuen bittet man sorgsame Spähe anzuordnen, und auf Betreten selbe wohlverwahrt an das königl. Landgericht Miesbach abzuliefern, dann hieher gefällige Nachricht zu geben.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

IV.

Eine Weibsperson, die sich Anna nannte, und vorgab, daß sie eine Bauers-Tochter von Oetting seye, daß ihre Aeltern durch Brand verunglückt, und nach Pfaffenhofen ohnweit Oettingen zogen, befand sich nach ihrem Angeben auf einer Wallfahrtsreise nach Tuntenhausen bey dem Leerhäusler Franz Glas zu Mangelsam Ghrt. Wasserburg, und bestahl denselben um 49 fl., welche in 25 fl. an 40 kr, und das übrige in 24 — 12. und 6 kr. Stücken bestunden.

Anna N. ist klein und mager, bey 18 Jahre alt, hat ein etwas gefärbtes Gesicht, weiße volle Zähne, stumpfe Nase, die Augen sind wegen denen überhängenden Augenliedern kaum sichtbar, und hat braune Haare. Sie trug auf dem Kopf eine aufgeschlägene Pelzhaube, die übrige Kleidung konnte nicht beschrieben werden.

Sollte nun die Person nach dem angegebenen Signalement erkannt und irgendwo betreten werden, so ersucht man dieselbe handfest machen und an das königl. Landgericht Wasserburg abliefern zu lassen, hieher aber davon gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

V.

Adam Dick, Bäckergeselle von Rabenstein Ghrts. Regen machte sich eines beträchtlichen Diebstahls an Leinwand im Kloster Indersdorf gedacht königl. Landgerichts verdächtig, — wurde zu Kriegshaber Landgerichts Göggingen ergriffen, indem er mit eben dieser Leinwand handelte, und wurde geschlossen durch die Kordons-Mannschaft abgeliefert. Auf der Kordonsstation nach Dachau, und zwar in Odlzhausen entledigte er sich aber seiner Ketten und entsprang.

Adam Dick ist 32 — 33 Jahre alt, groß-proportionirter Statur, hat ein länglicht blaß hageres und schwarz bräunlichtes

Digitized by Google

Gesicht, spitzige Nase, ordinairen Mund, und lichtbraune, titusförmig geschnittene Haare.

Bey seiner Entweichung trug er einen grau tüchenen Ueberrock mit weißmetallenen Knöpfen, schwarz und gelb gestreift persene Weste, schwarz manschesterne lange Beinkleider, Stiefel, runden Kastorhut mit hoher Gupfe, mit einem schmalen seidenen Bändchen umbunden, und 2 herabhängenden kleinen Dollen. Sonst dürfte er auch noch tragen: einen ganz neu stahlgrünen Rock, halbseidene blau gedupfte Weste, lang gelblederne Hosen, und grau tüchene lange Hose mit Schnüren besetzt.

Auf diesen Signalisirten ersucht man genaue Spähe zu bestellen, ihn auf Betreten arretieren und wohlverwahrt an das königl. Landgericht Dachau transportieren zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Nachricht über einen Vermißten.

Der 17 jährige Knabe des hiesigen Blumenmachers verließ den 1ten dieß das Haus seiner Aeltern unter dem Vorwand, bey einem Mauermeister in Arbeit zu treten, zog seine bessere Kleider an, und nahm auch dem Vater eigenmächtiger Weise die silberne Sakuhr mit. Er gieng aber nicht zu bemeltem Mauermeister, und seit dem konnte von dessen Aufenthalt nichts näheres erforscht werden. Er ist schon früher einmal seinen Aeltern entlaufen, wurde unter dem Namen Wimmer aufgegriffen, und beym königl. Landgericht Füssen prozessirt, und bringt neuerdings seine Aeltern durch seinen fortsetzenden Ungehorsam in Sorgen.

Der junge Etmeder ist 17 Jahre alt, bey 4 Schuh 6 Zoll hoch, stark untersetzter Statur, hat einen runden Kopf, volles Gesicht mit vielen Sommerflecken besprengt, blaue Augen, dicke etwas stumpfe Nase, hohe Lefzen, und röthlichte Haare. Er trägt einen runden Hut, schwarzes Halstüchl, weißbarchent quer gestreiftes Gilet, blauen Janker mit rothem Kragen und Aermelaufschlägen, dunkelgrün lang tüchene Hose, weiße Strümpfe und Bändelschuh.

Man ersucht, diesem Knaben nachforschen zu lassen, auf Betreten aber selben aufgreifen, und anhero transportieren zu lassen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Viertlgütler Michael Mayer von Rekersberg Landgerichts Aichach, wurde am 31ten vorigen Monats, Abends gegen 9 Uhr, nachbeschriebenes Pferd entwendet, ohne daß man den Thäter beobachtet hat.

Beschreibung.

Es ist ein schwarzer Wallach bey 13 Fuß hoch, 10 Jahre alt, hat auf der Stirne einen weißen Stern, und auf dem Rücken einen 2 Zoll langen weißen Fleck, vollen

Digitized by Google

Schweif und Mähne, war zur Zeit der Entwendung nur auf den vordern Füßen beschlagen.

Sowohl auf dieß entwendete Pferd, als auf den Thäter ersucht man Nachforsche zu veranstalten, und im Falle einiger Entdeckung das weiters geeignete zu verfügen, und die diesseitige Stelle hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 6ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Georg Schüller, Fuhrmann von Osterberg, Landgerichts Illertissen, ließ einen unbekannten Menschen, der sich für einen gewesenen Stangenreiter ausgab, von Salzburg auf seinem Wagen mit sich unentgeldlich hieher fahren. Als Schüller das Zechzimmer in seinem Quartier vor dem Thor verließ, nahm dieser Pursche dessen Mantel und 1 Sack Salz per 1 Ctner., gab den anwesenden Gästen zu verstehen, er müsse nach der Stadt in die Apotheke gehen, und entfernte sich sofort damit.

Dieser Pursch ist bey 38 Jahre alt, mittler Größe, starken Körperbaues, hat ein wohl gefärbt rundes Gesicht, und an der linken Wange eine Narbe einer Warze ähnlich, dann dunkelbraune Haare und Augenbraunen. Er trägt einen breiten runden Hut mit niederm Kupfe, um den Hals glaublich gar nichts, ein roth tüchenes aber schlechtes Leibl, lederne schwarze Hosen, alt zerrissene Strümpfe und Bändelschuhe. Er hat weder Rock noch Janker am Leibe, und trägt nun wahrscheinlich den hienach beschriebenen entwendeten Mantel; als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß er einen beschwerlichen Gang hat, da ihm, wie er angiebt, durch einen Pferdschlag 2 Rippen eingedrückt worden.

Beschreibung des Mantels.

Der Mantel ist vom schwarz grauen Tuch, der Kragen ist groß und mit einer Reihe kleiner weiß metallener Knöpfe besetzt, hat weite aufgeschlagene Aermel.

Man stellt hiemit das Ersuchen, auf den beschriebenen Pursch Spähe anzuordnen, selben im Betretungsfalle arretieren, und wohlverwahrt hieher transportieren zu lassen.

München den 7ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch verschiedene Zeitereignisse das schon in den Jahren 1802 und 1805 getroffene Schuld-Arrangement des Martin Linder von Heimertingen in eine den Rechten der Betheiligten höchst nachtheilige Stockung gerieth, ist man von Gerichtswegen veranlaßt, mit allen jenen, welche was immer für eine, schon früher liquidirte, oder erst angewachsene Forderung an gedachten Linder haben, neuerlich zu liquidiren; und fordert sie demnach auf, Montag den 21ten September dieses Jahrs selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte bey gefertigtem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderung nachzuweisen und das weitere zu erwarten, da sie widrigens, als befriedigt angenommen, und präcludirt würden.

Am 22ten August 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. Braunmühl.

Da an der zum Verkaufe des Ludwig Schrankenmüller'schen, im XXXI. Stück des königl. Kreis-Intelligenz-Blattes beschriebenen Anwesens auf den 17ten dieß stattgehabten Kommissions-Tagfahrt auf dasselbe kein Kaufsanboth geschlagen wurde, so wird zur neuerlichen Versteigerung desselben der 16te des kunftigen Monats hiemit anberaumt, an welchem Tage allenfallsige Kaufslustige Vormittags, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben haben.

Schwabmünchen den 20ten August 1812. Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten September 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Ein- und Auswanderungs-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey Einsendung der Ein- und Auswanderungs-Tabellen für das Quartal haben die eingangs benannten Behörden künftig nachstehendes zu beobachten.

1) Sind in diesen Tabellen die Namen der Individuen, so wie sie bey den Ein- und Auswanderungs-Gesuchen vorkommen, deutlich geschrieben einzutragen.

2) Ist bey den Auswanderungen der Tag der ertheilten allerhöchsten königl. Entschließung — der dem Reskripte beygesetzt wird — in der treffenden Abtheilung beyzusetzen. —

3) Bey den Einwanderungen ist der Tag der General-Kommissariatischen-Entschließung einzurücken, und nicht der Tag des Empfangs.

4) Müssen die Individuen in dem Berichte vorgemerkt werden, welche nicht im Laufe des Quartals nach erhaltener Bewilligung zur Ein- und Auswanderung, sondern später ein- und auswanderten. —

Werden sie in einem andern Quartal vorgetragen, so ist die Ursache unter den Bemerkungen anzuführen.

5) Sind diese Quartals-Berichte gleich den übrigen periodisch in den ersten Tagen des darauf folgenden Monats einzusenden, damit sie längstens bis zum 8ten dieses Monats eintreffen. —

Man versieht sich, daß sich die königl. Aemter hiernach künftig genau richten werden.

Kempten den 30ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obenstehendem Betreffe an das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises ergangene allerhöchste Entschließung vom 18ten dieses folgt hier unten zum allgemeinen Wissen und Benehmen.

Kempten den 27ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Dem General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises wird auf die Anfrage vom 6ten Juny dieses Jahrs erwiedert, daß, nach der von demselben angedeuteten Ansicht des nur im strengsten Sinne zu interpretirenden Art. 9. der Brandversicherungs-Ordnung, die Kupfer- und Eisenhämmer allerdings der Brandassekuranz einverleibt werden dürfen.

München den 18ten August 1812.

An
die königl. Stadt-, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Quarta Scolarum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man aus den äußerst seltenen Anzeigen rücksichtlich der Quarta Scolarum vermuthet, die hierüber erlassene allerhöchste Verordnung vom 31ten Dezember 1810 (Regierungsblatt 1811 Stück I.) sey nicht in allgemeine Anwendung gekommen, wenigstens nicht jedesmal der Betrag der unterzeichneten Kreisstelle angezeigt worden, so findet man sich genöthiget, dieselbe ernstlich und wiederholt in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu befehlen, mittelst Berichtes binnen 8 Tagen anzugeben, ob seit der Erscheinung jener Verordnung bis zu diesem Augenblick eine Quarta Scolarum sich ergeben habe oder nicht und, im erstern Falle hierüber spezifizirte Auszeigen mit Bemerkung des Anfalls-Quantums vorzulegen.

Kempten den 2ten September. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
die königlichen Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Die Prüfung der Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Lehrer, so wie auch der Privat-Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15ten künftigen Monats und an den folgenden Tagen wird die 6te allgemeine Konkursprüfung am Sitze der unterzeichneten Kreisstelle statt finden.

Diejenigen Schulgehülfen, Schulverweser oder provisorische Lehrer, welche sich einer solchen noch nicht unterzogen, haben sich unausbleiblich und bey Verlurst ihrer Stellen — außerordentliche Fälle ausgenommen — dabey einzufinden.

Das Nämliche gilt auch den Privat-Lehrern, welche noch nicht das 40ste Jahr zurückgelegt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche solches bereits passirt haben, und nie auf eine öffentliche Schulstelle Anspruch machen wollen, wird besondere Entschließung erfolgen.

Zur genannten Prüfung werden auch jene Schuldienst-Exspektanten zugelassen, welche zwar bereits eine frühere Prüfung bestanden, aber dießmal eine bessere Note zu erhalten glauben.

Diejenigen, welche vor der Prüfung noch einen Vorbereitungs-Unterricht hier nehmen wollen, haben sich um 8 Tage früher hieher zuverfügen.

Uebrigens ist sich rücksichtlich der beyzubringenden Belege wie bisher zu halten.

Kempten den 2ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Addreß-Kalender für 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wünscht, daß der Addreßkalender des Illerkreises für das Jahr 1813 längstens bis Weyhnachten ausgegeben werden könne, und erwartet daher von sämmtlichen Behörden, die dazu nothwendigen Beyträge, binnen 14 Tagen. Um sich die Arbeit zu erleichtern, dürfen blos die Veränderungen angezeigt werden, die sich seit Erscheinung des gegenwärtigen Jahrgangs ergeben haben. Sollte in diesem hie und da ein Druckfehler oder sonst ein Irrthum eingeschlichen seyn, so ist solches zu bemerken. — Sind im Laufe des Jahrs bey ein oder andern Behörden merkwürdige Ereignisse vorgefallen, die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigenschaftet sind, so erwartet man deren Anzeige.

Digitized by Google

Man wird es gerne sehen, wenn sich die königlichen Behörden die Bekanntmachung dieses Addreßkalenders in ihren Amtsdistrikten angelegen seyn lassen und zugleich auch melden, wie viele Exemplare ihnen durch die Verlags-Handlung seiner Zeit zugesendet werden sollen, um die Stärke der Auflage mit einiger Sicherheit bestimmen zu können.

Kempten den 1ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenzell, Landgerichts Grönenbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrers Karl Kiechle nach Obergünzburg ist die Pfarrey Frauenzell erledigt worden; sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte Grönenbach und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, enthält in einem Umkreise von vier Stunden 5 Filialen und 534 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 835 fl. 6 kr. 6 hl.

nämlich:

vom Widdumgut — —	15 fl.	kr.	hl.
vom Groß- und Kleinzehend	780	"	"
von Jahrtägen — —	15	6	6
von der Stoll — —	25	"	"

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen vier Wochen an die ihnen unmittelbar vorgesetzten königl. General-Kommissariate einzusenden.

Kempten den 12ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des geistlichen Raths und Pfarrers Joseph Feneberg ist die Pfarrey Krumbach erledigt worden: sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Ursberg, dann Stiftungs-Administrations- und Wahldekanats-Distrikte Mindelheim, und enthält 1579 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen nach Abzug der Lasten beyläufig 900 fl. Ein jeweiliger Pfarrer ist verbunden, zwey Kapläne zu halten, und für den von der Pfarrey unzertrennlichen Wurzgarten und Stadel den Kaufschilling mit 353 fl. seinem Vorfahrer baar auszulösen.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey der ihnen unmittelbar vorgesetzten Landesstelle einzureichen.

Kempten dem 27ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Den Schuldienst in Weinhausen, königl. Landgerichts Kaufbeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche die Filial-Schulstelle in Weinhausen, königl. Landgerichts Kaufbeuren, wünschen, haben sich binnen 4 Wochen auf die geeignete Art um solche hier zu melden.

Dieselbe trägt beyläufig 160 fl., wovon aber 20 fl. jährlich dem Lehrer Motz in Weicht, bis derselbe anders wohin befördert, oder ihm der Meßnerdienst in Weicht übertragen wird, als Entschädigung für den Entgang des Schulgeldes gereicht werden muß.

Kempten den 29ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Verdienste des königl. Lokalschulinspektors und Pfarrers Schindele zu Irsingen, Landgerichts Türkheim, um die dortige Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß der königl. Lokalschulinspektor und Pfarrer Schindele zu Irsingen schon bey Lebzeiten des untauglichen Lehrers Hutter sich erklärte, unentgeldlich in seinem Pfarrhause Schule halten zu wollen, und solche wirklich hielt, auch sich neuerdings, nachdem Hutter mit Tod abgieng, anheischig machte, die Schule fortan auf jene Weise zu halten; bis bessere Verhältnisse sich zeigen, und es der Gemeinde möglich wird, ein zweckmäßiges Schulgebäude herzustellen, wozu die inzwischen fallenden Schuldienst-Erträgnisse und ein Theil der Meßnerey-Einkünfte verwendet werden sollen; — so wird demselben hierüber, und daß er dadurch seiner Gegend das schöne und erbauende Exempel gab, wie von Seite der Geistlichkeit ohne Kosten-Aufwand, und selbst plötzlich eine bessere Schule hergestellt werden könne, das gnädigste Wohlgefallen bezeugt, und eröffnet, daß man auch Sr. Königl. Majestät noch insbesondere dessen Verdienste anrühmen werde.

Kempten den 27ten August 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Dienstes Notizen.

Nach einer allerhöchsten königl. Entschließung vom 22ten August heurigen Jahrs wurde der Kommunal-Administrator Karl Loose als Auditor der National-Garde 3ter Klasse in Kempten mit Hauptmanns Rang, und Johann Daniel Müller als Bataillons Chyrurg mit Lieutenants Rang allergnädigst bestätiget.

Digitized by Google

Steckbriefe.

In Folge der diesseitigen Ausschreibung und darauf erfolgten wachsamen Spähe wurden bereits schon 3 des in der Nacht vom 22ten — 23ten Oktober vorigen Jahrs verübten Raubes zu Grappolting, Landgerichts Mühldorf, schuldige Mitglieder zu Verhaft gebracht. Es ist aber noch ein Vierter unter dem Namen der schöne Hans Görgle auf freyem Fuß, welchen die beym königl. Landgerichte Vilsbiburg in der Kriminal-Untersuchung liegende Verbrecher einstimmig als vorzüglichen Komplex jenes Raubes beschuldigen. Dieser Mensch ist nach den zuverläßigsten Erfahrungen ein sehr gefährliches Mitglied jener Bande von landstreichenden Handwerkern, die vorzüglich im verflossenen Jahre das Eigenthum und die Sicherheit in den verschiedenen Gegenden des Königreichs gefährdet haben. Sein Umgang mit Joseph Rupoltsberger von Taiskirchen (der Metzger Seppl oder Taiskirchner) mit dem Michl Freysinger, einem baierischen Deserteur (Freysinger Michl) mit Johann Dotz (der Strickerhansl genannt) lauter verhaftete Räuber, ist bekannt. Er arbeitet nie, lebt auf gutem Fuß, und es scheint ganz gewiß zu seyn, daß er sich nur durch Raubverbrechen und Diebstähle seinen Unterhalt erwerbe. Da solcher früher der diesseitigen Behörde nicht als ein Räuber indicirt war, so geschah es, daß öfters selber nach München kam, ohne daß man sich seiner Person versicherte, bis im Monat Dezember vorigen Jahrs selber pcto furti susp. zu Arrest gebracht wurde. Ohngeachtet kein weiteres erwiesenes Verbrechen gegen ihn vorlag, so wurde er doch auf längere Zeit im Korrektionshaus detinirt und bey seiner Erkrankung in das Gasteigspital gebracht, wo er Gelegenheit zu entweichen fand, da dieser Ort die nöthige Sicherheit für Arley Verbrecher nicht gewährt. Endlich wurde er auch unterm 6ten April heurigen Jahrs in Landshut arretirt, wo er mit einem Wanderbuch unter dem Namen Leonhart Weichart versehen war, und mit seinen Kammeraden den Sebastian Taufkirchner (gewöhnl. der Schneider Schleßinger) an das königl. Landgericht Vilsbiburg geliefert werden sollte, aber dem eskortierenden Kordonisten entsprang.

Der schöne Hansgörgl giebt vor, er sey ein Metzger aus Straubing, und heiße Georg Koller oder Kelter, nach bestimmten Erfahrungen aber ist er aus Neumarkt in der obern Pfalz, oder der dortigen Gegend gebürtig, und seiner Profession ein Leinweber. Er führt jetzt sehr wahrscheinlich ein Wanderbuch bey sich, worinn er sich Georg Leonhart Weichart heißt, und als sein Geburtsort ist Hirschberg in Schlesien aufgeführt. Das Wanderbuch ist vom Landgericht Mallerstorf am 4ten März 1812 ausgestellt. Er ist großer Statur, bey 36 Jahre alt, gut geschultert, länglich bleichen Gesichts, etwas blatternarbig, spitzigen Kinn, und lichtbraunen Haaren. Er trägt einen grauen Mantel mit langem Kragen, einen Stutzjanker mit 2 Reihen weißen Knöpfen, ein langes Beinkleid, beydes entweder von blau

Digitized by Google

oder grauem Tuch, Stiefel, roth ledernen elastischen Hosenträger, und entweder eine Weste von schwarzem Seidenzeug, oder von weiß und rothgedupftem Perse, schwarzes Halstuch, und einen hochgekupften rund schwarzen Filzhut.

Da die Habhaftwerdung dieses äußerst gefährlichen Räubers sehr wichtig ist, so werden sämmtlich verehrliche Behörden ersucht, durch besonders anzuordnende wirksame Spähe dessen Aufgreifung bewerkstelligen zu suchen, und auf dessen Betretungsfall selben auf dem Transport so viel immer möglich zu sichern, hieher aber alsdann gefällige Nachricht hievon zu ertheilen.

München den 7ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Ein Sträfling Namens Peter Ritter, der wegen liederlichen Lebenswandel im Strafarbeitshause zu Bamberg detinirt ward, mißbrauchte die erhaltene Erlaubniß, in der Woche einmal auszugehen, und entfloh, ohne daß man bisher Nachricht von dessen Aufenthalt erhalten konnte. Auf die deßhalb anhero gelangte Requisition theilt man dessen Personal-Beschreibung in folgendem mit.

Peter Ritter ist bey 28 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bleich gelbes Gesicht, graue Augen, stumpfe Nase, großen Mund, schmalen Backenbart von gleichfalls blonden Haaren, kaut beständig Toback, stößt im Sprechen merklich an, trug Beinkleider von Nanquin und ein hechtgrau tüchenes Kollet.

Man ersucht diesen Sträfling auf Betreten zu arretieren, und an die jenseitige Behörde ausliefern zu lassen, auch hierüber gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 11ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Der unterm 24ten May mittels Steckbriefen verfolgte Altmachergeselle Joseph Reiser wurde bereits arretiert, sohin dessen Verfolgung ausser Wirkung gesetzt.

Vermög heute eingelaufenem Requisitions-Schreiben von dem königl. Landgericht Aichach, ist auf dem Transport von da nach Augsburg ein Sträfling dem eskortierenden Kordonisten entwichen.

Er nennt sich Georg Bindel, war Soldat bey dem 3ten Infanterie-Regiment, und wurde von dem königl. General-Auditoriat auf 4 Jahre ins Straf-Arbeits-Haus verurtheilt. Er ist 26 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll rheinischen Maaßes groß, hat braune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, mittlere Nase und Mund, übrigens ohne äusserliche Kennzeichen.

Er trägt folgende Kleidung: Einen hellblauen Rock, dunkelgraue Beinkleider, weise Weste, schwarzes Halstuch, graue Filzkappe und weise kurze Kamaschen.

Auf vorbeschriebenen Sträfling bittet man genaue Spähe anzuordnen, auf Betreten denselben arretieren und wohlverwahrt an die königl. Polizey-Direktion nach Augsburg ausliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht hievon zu ertheilen.

München den 16ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

Stetten.

Digitized by Google

Diebstahls-Nachrichten.

I.

Nach eingelaufenem Schreiben vom königl. Polizey-Kommissariat Bayreuth sind am 7ten dieß aus dem Wohnzimmer des Taxator Weißmorgens zwischen 6 — 7 Uhr entwendet worden:

Eine silberne und vergoldete Repetieruhr mit einer Glocke, einem emaillirten Zifferblatt und einem silbernen vergoldeten Jagdgehäuse, an dem sich eine durgebrochene vergoldete Uhrkette befindet. Ferners

Eine goldene eingehäusige gravirte Jagduhr mit einem Monatszeiger, bey welcher das Zifferblatt an der Stelle, wo man die Uhr aufzieht, etwas ausgesprungen ist. Daran befand sich eine goldne Kette mit großen Gliedern, und ein viereckigter goldener Schlüssel, dann ein goldenes Petschaft mit einem geiben Stein, worinn ein Menschenkopf eingeschnitten ist.

Man bringt diesen Diebstahl mit der Bitte in allgemeine Kenntniß, um sowohl auf die beschriebenen Uhren aufmerksame Späher anzuordnen, als auch den Thäter möglichst ausforschen zu suchen, und im Fall einiger Entdeckung die Resultate hievon an das königl. Polizey-Kommissariat Bayreuth, so wie hieher zu vernachrichten.

Wobey noch zu merken ist, daß von jenseitiger Behörde dem Anzeiger eine verhältnißmäßige Belohnung zugesichert worden sey.

München den 16ten Juny 1512.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

II.

Dem Mathias Heilmayr Spiermayr in der Volkmannsdorfer Au, Landgerichts Moosbug, wurde am Dienstag den 9ten dieß das hiernach signalisirte Pferd entwendet.

Beschreibung.

Ein grau Schimmel und zwar ein Stutenpferd, bey 4 Jahre alt, 13 Fäuste hoch, ist nur auf den vordern Füßen beschlagen, wo am linken Fuß der eiserne Griff an der äußern Seite abgetreten ist, hat eine kurze Mähne, ist gut bey Leibe, lang geschweift, aber monathblind, und übrigens ohne Kennzeichen.

Man ersucht auf vorstehendes Pferd Späher zu bestellen, im Entdeckungsfalle auch auf den Thäter zu forschen, sofort, wann auch letzterer ergriffen werden würde, an das königl. Landgericht Moosburg, welches die Erstattung aller Kösten zugesichert hat, ausliefern zu lassen, hieher aber alsdann gefällige Nachricht zu geben.

München den 16ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

III.

Wolfgang Weingertsberger, seiner Angabe nach ein österreichischer Deserteur des Regiments Jourdis, auf der Einöde Flachenöd, der Pfarrey Sippachzell (Sipperszell) Landgerichts Burgweis in Oestreich gebürtig, wurde am 6. Juny des Abends von einem Kordonisten des königl. Landgerichts Schärding um deßwillen aufgegriffen, weil er mit irgend keiner Ausweisung für seine Person sich zu legitimiren vermochte. Bey diesem wurde eine Summe von 143 fl. 23 kr. Silbergeld und eine silberne Uhr vorgefunden, die ihm bis zu dessen näherer Untersuchung abgenommen wurden.

Während man aber jenseits demselben auf die Spur zu kommen trachtete, entwich er am 8ten dieß mit Zurücklassung 139 fl. 24 kr. und der silbernen Sackuhr, wodurch sich der Verdacht des Diebstahls dieses Geldes und Uhr allerdings zu begründen scheint.

Derselbe ist 25 Jahre alt, 5 Schuhe 6 Zoll österreichischen Maaßes, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, schwarzen Bart, dergleichen Augenbraunen, etwas spitzige Nase, länglichtes gefärbtes Gesicht, und noch

Digitized by Google

alle Zähne. Er trägt ein weißes Jankerl von rupfener Leinwand mit gelb messingenen Knöpfen, schwarz seidenes Halstüchel, fein weiß tüchenes Gillet mit gelben Knöpfen, lang grau tüchenes Beinkleid, und lange Stiefel, auf dem Kopf einen schwarzen Filzhut, und eine weiß baumwollene rothgestreifte Schlafhaube.

Auf diesen signalisirten Flüchtling bittet man sorgsame Späher zu bestellen, auf Betreten selben arretieren und wohlverwahrt an das königl. Landgericht Schärding abliefern zu lassen, hievon aber gefällige Nachricht zu geben.

München den 18ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Die nachbeschriebenen zwey italienischen Händler Giuliani Giuseppe von Telvi im Etsch-Departement, und dessen Gefährte Moses Thomaso, sind gemäß einem so eben eingelaufenen Nachrichtsschreiben des königl. Landgerichts Starenberg äußerst verdächtig, einen Kordonisten dieses Landgerichts, der diese Personen heute nach Weilheim zu transportieren kommandirt war, auf der Strasse zwischen Straubing und Hirschberg ermordet, und dessen Päße, so derselbe bey sich hatte, abgenommen zu haben. Man ersucht sämmtliche Behörden, auf diese Menschen genaue Aufmerksamkeit zu halten, und sie im Falle Betretens sogleich arretieren zu lassen, auch hieher und nach Starnberg die erforderliche Nachricht zu geben.

Beschreibung.

Giuliani Giuseppe ist 34 Jahre alt, von Telvi gebürtig, 5 Schuhe 4 Zoll hoch, hat einen runden Kopf, volles Gesicht, schwarz braune Gesichtsfarbe, großen Mund, dunkle Augen, schwarze Haare, die rückwärts in einen ziemlich langen mit schwarz seidnem Bande eingeflochtenen Zopf vereint waren, er trug ein abfärbiges Jäkchen von Tuch, kurze in grünlichte Farbe fallende Hose vom Manschester, gräullichte Strümpfe, Bändlschuhe, und runden Hut; er spricht bloß italienisch und zwar sehr unverständlich, auffallend ist, daß er den Mund beym Sprechen widernatürlich zusammenzieht, und äußerst schnell und tief spricht.

Moses Thomaso ist 30 Jahre alt, von beynahe gleicher Größe, hat blasses schmales Gesicht, hellere Haare, ebenfalls in einen Zopf gebunden, gelbes Jäkchen, eine fast ganz gleichfärbige kurze Hose, weiß und blau gestreifte Halbkamaschen, runden Hut, spricht bloß italienisch, und behauptet wenigstens nur italienisch sprechen zu können. Sie haben italiänische Päße im heurigen Jahre und auf ein Jahr ausgestellt mit der Instradirung nach München, diesen sind 2 Blätter angeklebt, die Paßpapiere an den Beugungen zerrissen; auffallend ist, daß sie von der österreichischen Gränze über Passau nach München zurückgewiesen wurden, weil sie die erste Visirung nach München hatten. Sie führen in drey Paqueten Waaren — mit weiß und blau gestreiften — gewirkten Strümpfen, Mouseline, schwarzen Kreppe, schwarzen Manschester, auch Kattun und Pers — über diese Waaren führen sie Zahlungsscheine von Silverio in München. Die Päße sind nach Italien visirt, später wurden sie als Hausirer hinweggewiesen.

München den 18ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Kundmachungen.

(Die Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere betreffend.)

Die königl. baierisch. allerhöchst subdelegirte Kommission zur Liquidation der Staats-Schulden im Iller- dann ehemaligen Lech- und Oberdonau-Kreise

eröffnet hierdurch sämmtlichen Staats-Gläubigern des Iller- dann vormaligen Lech- und Oberdonau-Kreises, daß Seine Königliche Majestät mittelst allerhöchsten Reskripes vom 14ten August dieses Jahrs für die Fälle, in welchen bey Erbstheilungen, Cessionen, oder Kompensationen, größere Staats-Obligationen auf kleinere und bestimmte Summen zertheilt werden sollen, allergnädigst nachgelassen haben, daß diese Zertheilung zur Bequemlichkeit der Betheiligten auch jetzt schon, und vor dem Vollzuge des §. V. des Edikts vom 17ten Novemb. 1811 mittelst Ausstellung interimistischer Partial-Obligationen unter nachstehenden Normen und Bedingungen geschehen könne:

1) Vor allem muß die Staats-Obligation nach der Liquidations-Vorschrift im Original produzirt, in vidimirter Abschrift übernommen, und als richtig anerkannt seyn.
2) Wer die Zertheilung einer Obligation auf Partial-Summen wünscht, hat sie bey dem Unterzeichneten nachzusuchen, und sich zugleich über das Eigenthum des Ganzen, oder des ihm zuständigen Antheils der Obligation durch schriftlichen rechtsgültigen Beweis zu legitimiren.
3) Die Interims-Partial-Obligationen werden auf jedesmalige Spezial-Auktorisation der königl. Zentral-Staats-Schulden-Liquidations-Kommission zu München auf erstatteten Vortrag der obengenannten königl. Subdelegations-Kommission unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Sieglung des Unterzeichneten und des königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kassiers ausgefertiget.
4) Die Theilhaber quittiren auf dem Original der Gesammt-Obligation den Empfang der ganzen Summe mittelst Partial-Interims-Urkunden — und stellen ersteres gegen Empfang der letzteren dem unterzeichneten königl. Kommissarius zur Einsendung an die königliche Zentral-Staats-Schulden-Liquidations-Kommission zu Handen.
5) Die Inhaber der Partial-Obligationen werden hierauf im Kataster bey der Nummer der alten Haupt-Obligation und unter der Ziffer derselben mit den auf sie verlautenden Summen zur Sicherheit einzeln vorgemerkt.

Hiernach wolle sich nun jeder Betheiligte benehmen, und besonders den rechtlichen Nachweis ad 2. genau und vollständig beybringen, um nicht sich selbst, und dem Unterzeichneten unnöthige Zwischen-Arbeit und Zeitversäumniß zu verursachen.

Augsburg den 1ten September 1812.

D. Velin, K. 1ter Finanzrath im Rezatkreise.

Die Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere betreffend. Trip.

Vermög gnädigsten Befehls der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises werden bey unterfertigt königl. Rentamt nachfolgende Staats-Realitäten, unter den im Regierungs-Blatt LXVII. Stück vom 23ten Oktober 1811 bestimmten Normen an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar:

1) Das Wieß-Mühl-Gut zwischen Ursberg und Bairsried gelegen, oder die sogenannte Wies-Mühle — bestehend

Digitized by Google

a) in einem ganz gemauerten Wohnhaus, worinn nebst allen Gemächlichkeiten zu einer Wohnung sich 3 Mahlgänge, und 1 Gerbegang befinden,
b) Hiezu gehört die nebenstehende Seeg- und Oelmühle,
c) der dabey befindliche extra gebaute Frucht-Stadel, worinn sich auch die Stallungen befinden,
d) der Weyher 351 Ruthen haltend —
e) der Kraut- und Wurzgarten 1 Jauchert 80 Ruthen,
f) der Mühlacker 7 Jauchert 291 Ruthen
g) an dem Mühlacker — ein theils kultivirter, und noch zu kultivierender Grund 1 Jauchert 59 Ruthen,
h) ein Gemeinds-Theil am Baiersrieder Weeg 77 Ruthen,
i) der Baumgarten-Acker 20 Jauchert 397 Ruthen, alles aneinander gelegen.
k) die Wiese — nächst der Mühle 7 Tagwerk 66 Ruthen,
l) die Wiese am neuen Bach 6 Tagwerk 136 Ruthen,
m) des Gerichts-Dieners Pacht-Wiese 1 Tagwerk 338 Ruthen.

2) Das Aerarial-Fischwasser auf der Mindel zu Münsterhausen — zwischen der Gränze Thannhausen und Burtenbach gelegen.
3) Das Aerarial-Fischwasser auf der Günz zu Unterbleichen, zwischen der Gränze Oberbleichen und Höfelburst gelegen.
4) 2 Kraut- und 1 Erdbirnstrangen in der Flurmarkung Hirben.
5) 1 Kraut- und 1 Erdbirnstrangen in der Bemarkung Krumbach.

Der Verkauf dieser Realitäten wird bis den 21ten dieß Monats in hiesiger Rentamts-Kanzley Vormittags 8 Uhr seinen Anfang nehmen.

Kaufslustige können daher täglich über die nähern Verhältnisse dieser verkauft werdenden Gegenstände bey hiesigem königl. Rentamt Erkundigung einziehen.

Der Verkauf geschieht übrigens unter Vorbehalt höchster Ratifikation, und Auswärtige — dem königl. Rentamt nicht bekannte Käufer haben sich durch legale Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Ursberg am 2ten September 1812.

Königlich baierisches Rentamt.

Bauhof, Rentbeamter.

Vermög gnädigsten Befehls der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises werden nachfolgende Staats-Realitäten, welche in- und um Ursberg gelegen sind, Salva Ratificatione auf ein Jahr im Pacht erlassen werden, als:

1tens. Das in Ursberg im Klosterhof gelegene wohl eingerichtete Bräuhaus, nebst dazu gehörigen Gebäuden, als der Braunbier-Keller, das Wasser-Haus, Oekonomie Gebäude, Schwein- und Schafstall, Stadel, 1/2 Tagwerk Garten, 60 Jauchert Ackers, und 45 7/8 Tagwerk Maads.
2tens. Die Ziegel-Hütte, nebst 10 3/4 Jauchert Ackers theils zum Leim-Graben, theils können selbe angesämt werden.
3tens. 231 Jauchert Ackers an 26 Stücke gelegen.
4tens. 304 Tagwerk Maad an 16 Stücken gelegen.

Die Verpachtung dieser Gründe wird den 22ten September früh 8 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzley vorgenommen werden.

Die nähern Bedingnisse können Pachtlustige täglich beym königl. Rentamt erfahren.

Ursberg den 2ten September 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Bauhof, Rentbeamter.

Digitized by Google

Aufforderung
der Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieses Schuldenwesens dahier aufgestellte Administrativ-Kommission in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längstens bis den 3ten August laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abschriften hievon zu den Kommissions-Akten zu übergeben.

Um dieser Verhandlung, auch den Resultaten derselben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hospital zugleich von jeder Nachforderung zu sichern, und die gedachte Kommission in den Stand zu setzen, die fernere Verfügungen in diesem Schulden-Arrangement zu beginnen, werden nunmehr die Gläubiger dieser Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verlurstes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einschlüßig den 31ten Oktober dieses Jahrs dieselbe bey der zur Behandlung des Unterhospitalischen-Schuldenwesens aufgestellten königlichen Spezial-Kommission in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten August 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf Zaupser, Sekretär.

Literarische Anzeige.
(Das allgemeine theoretisch-praktische Handbuch der gesammten Steuer-Regulierung von dem Professor Harl betreffend.)

Daß man den Pränumerations-Termin für das Harl'sche allgemeine theoretisch-praktische Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung bald zu schliessen wünsche, und daß nachher der Verkaufspreis dieses Werks wenigstens auf sieben Gulden unfehlbar erhöht werden müsse, macht die Unterzeichnete öffentlich bekannt. Nur bis zum Schluß des Pränumerations-Termins wird auf gedachtes Steuerhandbuch noch Vorausbezahlung von vier Gulden Schein angenommen. Bloße Subscriptionen oder Bestellungen ohne Vorausbezahlung von vier Gulden können aber bey der Erscheinung dieses Werks nicht berücksichtiget werden, und es findet der äusserst geringe Preis von vier Gulden nur unter der Bedingung der Vorausbezahlung statt. In diesem Steuerhandbuch werden übrigens nicht nur die allgemeinen und richtigsten Grundsätze der Bodenschätzung aufgestellt, sondern es wird auch noch überdieß ein Regulativ zur Taxation und Berechnung des Geldwerths der Forstgrundstücke geliefert. Das im Kameral-Korrespondenten fortgesetzte und von Zeit zu Zeit erscheinende Pränumeranten-Verzeichniß für dieses neue Harl'sche Werk enthält schon weit über drey hundert Namen von denkenden Geschäftsmännern mehrerer Staaten, welche dieses — den gegenwärtigen Zeit- und Staats-Bedürfnissen angemessene — Unternehmen bereits gewürdigt und befördert haben. — — Alle Pränumerations-Gelder werden baar durch den Postwagen und direkte eingesandt: An die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten zu Erlangen. — Jedem, der Pränumeranten sammelt, wird auf Verlangen, das 10te Exemplar freygegeben. — Diejenigen Buchhandlungen, welche sich mit ihren Bestellungen auf obiges Steuerhandbuch unmittelbar an die Unterzeichnete wenden, und in der That pränumeriren oder baare Vorausbezahlung leisten, haben die billigsten Bedingungen zu erwarten.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten zu Erlangen.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten September 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche Schul-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Privat-Lehrer und den Privat-Unterricht überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der königl. Schulinspektionen, die Privat-Lehrer betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

a) Sämmtliche Privat-Lehrer, welche bereits das 40ste Lebensjahr zurück gelegt haben, sind vorzurufen und mündlich und schriftlich zu prüfen.

Das hierüber abzuhaltende Protokoll ist mit den schriftlichen Elaboraten der Prüflinge mittelst gutächtlichen Berichtes, ob ihnen der Privat-Unterricht noch ferners zu gestatten sey oder nicht, vorzulegen.

Diejenigen, welche noch unter 40 Jahren stehen, so wie die Privat-Lehrer, die sich hier im Orte befinden, haben sich zur allgemeinen Konkursprüfung am Sitze der Kreisstelle zu verfügen.

b) In Zukunft darf keinem Individuum mehr die Ertheilung des Privat-Unterrichtes gestattet werden, wenn es nicht die allgemeine Konkursprüfung bestanden hat, und von dem königl. General-Kommissariate approbirt ist.

c) Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel privat unterrichten lassen wollen, haben alljährlich um Erlaubniß hiezu bey der königl. Kreisstelle einzukommen, und sind, wenn auch dieselbe ertheilt wird, dem ungeachtet verpflichtet, die Privat-Zöglinge zur öffentlichen Schulprüfung zu stellen.

d) Die Privat-Lehrer stehen wie das Schulpersonal unter der einschlägigen Schulbehörde des Ortes und des Distriktes, und haben auf Verlangen derselben jedesmal Rechenschaft über die Lehrgegenstände, Methode u. s. w. zu geben.

e) Hinsichtlich der Studenten, welche angehende oder jüngere Studienschüler in den Gegenständen des Studienplanes instruiren oder mit ihnen repetiren wollen, reicht die Erlaubniß der Studienvorstände hin, welche, wie bisher, sich werden angelegen seyn lassen, denjenigen Aeltern oder Vormündern, denen

Digitized by Google

es nicht gleichgültig ist, welche Subjekte ihre Zöglinge führen, immer die Beßten und Tauglichsten zu nennen und zu empfehlen.

Studenten aber, welche in den Gegenständen einer Elementar-Volksschule unterrichten oder Hauslehrer machen wollen, haben die Rektorate an die einschlägigen Schul-Kommissäre oder Distrikts-Schulinspektoren zu verweisen, welche sie sodann vorerst prüfen und nach dem Befund der Prüfung und ihrer sonstigen Zeugnisse ihnen auf ein Jahr bedingt oder unbedingt mit der erforderlichen Belehrung Erlaubniß ertheilen oder versagen werden.

Die genannten Schulvorstände werden sorgen, daß auch hierinn keine Unfüge geschehen, und jedesmal am Anfange des Schuljahres oder Semesters Bericht erstatten.

f) Für diejenigen Individuen, welche in einem besondern Kunstfache oder in fremden Sprachen unterrichten wollen, werden, wenn ihre Geschicklichkeit hierinn nicht schon einen hohen Grad erreicht hat, und notorisch ist, jedesmal besondere Prüfungs-Kommissionen angeordnet werden, nach deren Urtheilen sodann ausgesprochen werden soll.

Kempten den 10ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche Behörden des Iller-Kreises.

(Den Viehhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden des Illerkreises, in deren Amtsdistrikt Viehmärkte gehalten werden, haben bis gegen die Mitte des nächstkommenden Monats Oktober über den Viehhandel folgendes Tableau einzusenden:

1) Ort des Viehmarktes, und Tag desselben vom 1ten Oktober 1811 bis letzten September 1812.
2) Wie viele Stücke von jeder Sorte Vieh auf den Markt gekommen? Z. B. Ochsen, Kühe, Schweine ꝛc.
   a) Von Inländern.
   b) Von Ausländern.
3) Wie viele Stücke von jeder Sorte verkauft worden sind
   a) Ins Inland.
   b) Ins Ausland.
4) Welches der höchste, der mittlere, der niedrigste Preis jeder Gattung war.
5) Wie viel die Geld-Summe für verkauftes Vieh betragen habe.
   a) Von Inländern.
   b) Von Ausländern.

Sollten bey den Aemtern solche Tableaux bis jetzt nicht geführt worden seyn, so ist entweder Fehlanzeige zur oben bestimmten Zeit zu erstatten, oder einsweilen zu liefern, was etwa ähnliches geschehen seyn mag,

Digitized by Google

für die Zukunft aber, und zwar vom 1ten Oktober dieses Jahrs an, ein solches Verzeichniß anzulegen, es bis zum letzten Sept. 1813 (und so jedes folgende Jahr) fortzusetzen, und allzeit in der Mitte Oktobers einzusenden.

Kempten den 11ten Septemb. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche K. Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die hervorragenden Dachrinnen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf geschehene Anzeige, daß die wegen Abänderung der hervorragenden Dachrinnen unterm 12ten Oktober vorigen Jahrs erneuerte Kreisverordnung von mehrern königl. Landgerichten, und Polizey-Behörden auser allem Vollzug belassen, und zur Hebung dieses Mißstandes weder Einleitung noch Anfang gemacht worden, so werden dieselbe mehrmahl hieran nachdrücklichst erinnert, und bis Ende des laufenden Jahres spezielle Anzeigen erwartet, was dießfalls in jedem Polizey- oder Gerichts-Bezirk verfüget, und wirklich vollzogen worden ist.

Kempten den 10ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

mehrere königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Eisen- und Stahlarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Befolgung des in oben stehendem Betreffe unterm 18ten Juny laufenden Jahrs (Intelligenz-Blatt Stück XXV.) ergangenen Auftrages wird binnen 8 Tagen entgegen gesehen.

Kempten am 7ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Kreuzthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Georg Erdle nach Deissenhausen ist die Pfarrey Kreuzthal erlediget worden.

Sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, hat eine Stunde im Durchschnitte, und drey im Umkreise, und zählt 590 Seelen. Die pfärrlichen Einkünfte betragen — — — 303 fl. 43 kr.

nämlich:

a) vom Widdum	30 - —
b) von der Kompetenz	238 - 38.
c) von gestifteten Gottesdiensten und Stollgebühren	35 - 5.

Digitized by Google

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey der endesgesetzten Stelle einzureichen.

Kempten den 8ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Steingaden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Niggl nach Osterzell ist die Pfarrey Steingaden erlediget worden. Sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte und Dekanate Schongau, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen. Sie enthält 3 Filialen, und zählt 1255 Seelen. Das pfärrliche Einkommen dieser organisirten Klosterpfarrey bestehet in 860 fl. —

nämlich:

a) in fixer Geldbesoldung 600 fl. kr.
b) in 20 Tagwerk verpachteter Dienstgründe a 5½ fl. 110 " —
c) Stollgebühren beyläufig 150 " —

Diese Pfarrey ist wieder mit einem pensionirten Exreligiosen zu besetzen, die geeigneten Bewerber hierum haben ihre dießfallsigen mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 8ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Steckbriefe.

Nach eingelaufener Nachricht vom königl. Landgericht Trosberg haben sich 2 berüchtigte Vagantinnen Maria Göblin aus ebengedachtem Landgericht, und Gertraud Metznerin aus dem Markt Schwaben gebürtig eines beym Welsperger zu Neukirchen verübten Diebstahls von 150 fl. schuldig gemacht. Da der Damnifikat die gerichtliche Anzeige unterließ, so blieben diese Verbrecherinnen unentdekt, ungeachtet sie sich bis jetzt beym Schneider Mathias Göbl zu Grünthall, Landgerichts Wasserburg, aufhielten.

Personal-Beschreibung.

I.

Maria Göblin ist 20 — 30 Jahre alt, mittler Statur, magern Körperbaues, hat ein lang schmales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, lange Nase, lichte Haare, trägt eine schwarze Spitzhaube, bisweilen einen hoch runden Hut darauf, ein braun und roth geblümt persenes Röckl, und einen abgetragenen schlechten Kittel, lederne Bändlschuh und ein schwarzes Tüchl um den Hals.

II.

Gertraud Metznerin, nemlichen Alters wie obige, jedoch etwas größer und stärker, auch besser gekleidet, hat etwas dunklere an der Seite herabhängende Haare, vom Gesicht wie obige, aber blatternarbig. Sie trägt 2 schöne rothgestreifte Kitteln, ein persenes Unterröckl blau und mit rothen Punkten, über dieses ein roth punktirtes Leibl, eine Pelzhaube, schwarzes Halstüchl, und Schnierstiefel mit grünen Bändern.

Digitized by Google

Man stellt hiemit das angelegentlichste Ersuchen, auf vorbeschriebene 2 Verbrecherinnen bestmöglichste Spähe zu verordnen, selbe auf Betreten arretieren, und an das königl. Landgericht Troßberg wohlverwahrt ausliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 19ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Nota. Der pcto. furti prozessirte aus dem Krankenhaus entwichene, und unterm 27ten Dezemb. 1811 mit Steckbriefen verfolgte Jos. Arzetti wurde arretiert, und requirirte Spähe hiemit aufgehoben.

Das königl. Landgericht Landshut hat am 17ten hieher vernachrichtet, daß beym Schneider in Untergangkofen gedachten Landgerichts ein Diebstahl verübt worden, dessen sich hienach signalisirter Pursch schuldig machte, und bey seiner Betretung die Flucht ergriff.

Dieser unbekannte Pursch ist bey 25 Jahre alt, großer Statur, hat ein volles glattes und etwas bleiches Gesicht, und ganz schwarze Haare.

Er trägt einen eisenfarbenen, bläulicht gefütterten Rock, rothes Leibstückl, schwarzes Halstüchl, lederne zimlich abgetragene Hose, und hohe kalblederne Stiefel bis auf die Knie und spricht die gewöhnlich baierische Mundart.

Auf vorstehend beschriebenen Pursch ersucht man Spähe anzuordnen, selben auf Betreten arretieren und an das königl. Landgericht Landshut abliefern zu lassen, hieher aber sonach gefällige Nachricht zu ertheilen.

München den 21ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Nota. Das am 6ten dieß ausgeschriebene entwendete Pferd wurde dem Eigenthümer Michl Mayer wieder zugestellt.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Vitus März, Müllers-Sohn von Berg, Landgerichts Starnberg, der sich mit Uhren repariren abgiebt, wurden in der Nacht vom 18 — 19ten aus seinem Zimmer aus einem Wandkasten, woran der Schlüssel stecken blieb, 9 Sackuhren, so hienach beschrieben sind, entwendet. Als:

I. Eine 3 gehäusig silberne Sackuhr, wovon das Obergehäus dunklebraun laquiert ist, sie hat ein emaillirtes Zifferblatt mit römischen Zahlen, 2 gelbe Zeiger, und wird ruckwärts aufgezogen, es soll eine alte englische Uhr und auf dem Werk der Name London eingestochen seyn. Daran hieng eine silberne Kette mit einem Gang, hat länglichte starke Glieder, woran ein silbernes Stockl mit J. H. ingravirt, dann ein abgebrochener silberner Schlüssel und nebstbey noch ein schwarzes Sammetbandel.

II. Eine eingehäusige silberne Uhr mit modernem Gehäus, weißen Blatt, deutschen Ziffern und gelben Zeiger, die Uhr wird von vorne aufgezogen. Innen im Werk ist der Name Paris eingestochen. Daran hieng ein einfach kleingliederig schwach silbernes Kettel mit U. M. bezeichnetes Pettschirstöckel, dann ein halb abgebrochener silberner Schlüssel.

III. Eine 2 gehäusige ganz silberne Sackuhr, ganz flach, mit weißem Blatte, römischen Ziffern, und gelben Zeigern, in der Mitte des Blattes kömmt das Firmament, Sonne, Mond und Sterne gemalen vor, wird rückwärts aufgezogen, im Werke steht der Name des Meisters, und der Ort Füssen. Sie hat eine stählene Kette mit länglicht breiten Gliedern, und messingenen Schlüssel.

IV. Eine 2 gehäusige Sackuhr, wovon das Obergehäus dunkelbraun laklrt ist. Hat ein weißes Blatt, römische Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorwärts aufgezogen. Auf dem Kloben, ober dem Perpendikel ist das ehemalig churpfalzbaierische Wappen. Daran hieng ein stählenes Kettel mit 2 Gängen,

Digitized by Google

kleinen rund und doppelten Gliedern, woran ein messinges mit grünen Stein befaßtes Stöckl hieng.

V. Eine 2 gehäusig silberne Sackuhr mit dunkelbraun lakirtem Obergehäus, römischen Zahlen, geiben Zeigern, wird ruckwärts aufgezogen, ist eine alte hohe Uhr, und steht im Werke London ingravirt. Hat ein stählenes Kettl mit rund kleinen einfachen Gliedern, an dem ein stählenes noch ungestochenes Pettschirstöckl, und ein meßinger Schlüssel hieng.

VI. Eine 2 gehäusige flach silberne Uhr, wovon das Obergehäus hellgrau, und nach Form der Fischschuppen lakirt ist, hat ein weißes Blatt, römische Ziffern, gelbe Zeiger, wird rükwärts aufgezogen. Inwendig ist das Werk mit silbernen Staubkessel eingeschlossen und am Kloben ist der doppelte Adler. Daran hieng ein einfaches stählenes Kettl mit lang breiten Gliedern, hat von unten einen Schild mit 2 Gängen, dann einen meßingen Schlüssel.

VII. Eine 2 gehäusig silberne etwas flache Uhr, das Obergehäus ist grau und marmorartig lakirt, hat ein weißes Blatt, römische Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorne aufgezogen, im Werk ist ein Name ingravirt, der aber unbekannt ist. Daran ist eine stählene 3 gliederte Kette mit Schild, und unten 4 Glieder, nebst meßingenen Schlüssel, detto Waidhorn, und einem silber gefaßten Bein.

VIII. Eine silberne 2 gehäusige Uhr mit lichtroth lakirtem Obergehäuse, römischen Ziffern, gelben Zeigern, und wird vorne aufgezogen. Auf dem Werk steht der Name London. Daran hänat eine zinnene Kette mit länglicht runden Gliedern, nebst meßingen Schlüssel.

IX. Eine eingehäusige Uhr von Kupfer, und zeigt sich nur am Oberreif eine Vergoldung. Das Blatt ist weiß emaillirt, hat römische Ziffern, gelbe Zeiger, wird vorne aufgezogen, im Werke sind weit auseinander gesetzte Buchstaben, deren Inhalt unbekannt ist. Daran hieng ein stählenes Kettl mit länglichten Gliedern nebst meßingen Schlüssel. Endlich eine silberne Erbsenkette mit 5 Gäng und einem Schild, und unter dem mit 6 Gängen, woran 2 kleine Mühlrädl und eine ganz silberne Feige waren.

Ferner wurde den 10ten dieß dem Dienstknecht Balthasar Schabl zu Emering, Landgerichts Eberberg, sein Geld, bestehend in verschiedener Konventions-Münz, worunter ein 17ner war, nebst seiner hienach beschriebenen Uhr entwendet.

X. Die Uhr ist silber und 2 gehäusig, das äußere Gehäus ist braunlakirt, das innere aber ganz silberu, hat ein weiß porzellanenes Zifferblatt, römische Ziffern, und wird von hinten aufgezogen, ohne Glas, 2 messinge Zeiger, das äußere Gehäus hat ringsum silberne Riethen, wovon auf der entgegengesetzten Seite zwey abgehen. Das silberne Knöpfl, womit man das Gehäus mit dem Daum öffnet, wackelt ein wenig, der Schirm des Perpendikls ist silber aufgelegt, und der Stundzeiger ruck- und vorwärts etwas beweglich. An selber war eine zwirnene Schnur mit meßing Schlüssel, und Pettschirstöckl mit rothen Stein, worinn ein Kopf gravirt ist.

Da von beyden Diebstählen kein Thäter bekannt, dessen Signalement hier angefügt werden könnte, so ersucht man auf vorbeschriebene Uhren bestmöglichste Nachforsche zu veranstalten, im Entdeckungsfall auch auf den Thäter zu inquiriren, und gefällige Nachricht anher zu geben.

München den 22ten Juny 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Beschreibung

Des Peter Petrillo, welcher am 23ten July dieses Jahrs von Glogau über Dresden, Chemnitz, Stuttgard, Konstanz nach Lindau gekommen ist, sich dahier bis zum 21ten August in einem Gasthause aufgehalten, und an diesem Tage nach St. Gallen in die Schweiz mit Zurücklassung seines Koffers, ohne Bezahlung des Gastwirthes abgefahren ist mit dem Vorgeben, nach einigen Tagen wieder hieher zurückzukehren. Von St. Gallen ist er am 24ten August nach Rorschach und auf die Poststation Hub abgereiset, von wo aus der Wirth ihn durch seinen Knecht bis nach Zürich in Raben hat führen lassen, welchen Weg er weiter genommen habe, ist unbekannt.

Da man ihn in Lindau immer zurückerwartete, so hat der hiesige Gastwirth erst am 28ten August Abends die Eröffnung des zurückgelassenen Koffers veranlaßt und solches leer gefunden.

Dieser Mensch hat durch Vorweisung eines Briefes von einem sichern Grafen Solm in Wien, worinn dieser ihm schrieb, daß er eine Summe von 444 fl. — Augsburger Current an das bekannte Wechselhaus in Mailand Fratelli Bignami zu seiner Disposition übermacht habe, gewußt, sich bey einem hiesigen Handelshause Credit zu verschaffen, und hat auf Abschlag eines Wechsels, welchen er an das benannte Haus in Mailand ausstellte, einsweilen 10 Louisd'or genommen.

Durch eben diesen Wechsel wußte er auch den hiesigen Gastwirth zu bereden, daß er ihm über die Forderung für die mehrwöchentliche Kost und Logis auch noch 10 Louisd'or baares Geld anvertrauete.

Signalement.

Peter Petrillo, ist angeblich von Venedig gebürtig, in Mailand aber bey Sr. königl. Hoheit dem Vize König als Haus-Sekretär angestellt, ungefähr 24 Jahre alt, kleiner nicht untersetzter Statur, hat schwarze à la Titus geschnittene Haare, schwarze Augenbraunen, schwarzen kleinen Bart, ovales braunblasses Angesicht, kleine Nase, spricht gut italiänisch, und französisch, wo man aber den italiänischen Akcent stark bemerkt, trägt kleine goldene Ohrgehänge mit Brillanten, einen kleinen schwarzen runden Hut, oder eine rothe Haube mit goldenen Schnüren, und schwarzen Pelz vorgeschlagen, und mit einem rothen Schild, einen braunen Frack, oder Ueberrock, meistens eine gelb und weiß, oder auch roth und schwarz gestreifte Weste, welche vorne doppelt übereinander gehen, lange Beinkleider und Stiefel, oder auch weißgestreifte Pantalon, weise Strümpfe und Schuhe; an den Fingern mehrere kostbare Ringe, und an dem Uhrbande ungefähr 8 Petschierstöckel, worunter eines ein grün antiquer schön gestochener Stein ist, die übrigen von Gold und Carniol modern sind.

Er weiß übrigens durch sein artiges Benehmen sich bey Jedermann zu insinuiren.

Er weiset sich aus durch eine französische Marschroute, welche von einem kais. französischen Kriegs-Kommissair in Glogau unterm 27ten Juny 1812 ausgestellt, und worinn er als Employè à la maison de S. A. I. le prince Vice-roi d'Italie eingetragen ist, welcher den Abschied erhalten hat, und von Glogau ꝛc. nach Mailand zurückkehrt.

In dieser Eigenschaft trägt er auch bey sich eine Uniform von hellblauem Tuche mit Silber schön gestickt.

Die Marschroute wurde ihm auch dahier zur Reise über Chur nach Mailand visirt, und in das Passantenprotokoll sub Nro. 3227 eingetragen.

Diese Marschroute enthält übrigens kein Signalement, und es ist daher immer ungewiß, ob sie ihm ausgestellt wurde.

Seinen Erzählungen gemäß hat er schon 2 Mahlen den königl. italiänischen Dienst eigenmächtig ohne Wissen seines Vaters, der ebenfalls bey Hofe in Mailand eine Anstellung haben soll, verlassen, und sich nachher in Wien, wohin er 2 Mahl als Courier geschickt worden sey, München, Augsburg, und auch in Stuttgard, wo er mit eines Beamten Tochter nähere Bekanntschaft hat, in den letzten 2 Jahren eine Zeitlang aufgehalten.

Er ist auch einige Monate mit einer Kunstreitergesellschaft gereiset, und hat solche in Stuttgard vor ungefähr einem halb Jahre verlassen.

Digitized by Google

Wenn er in eine Geldnoth kommt, weiß er sich durch Portraitmahlen, und Verfertigung von wachsenen Visieren Geld zu verdienen.

Noch muß man bemerken, daß dieser Betrüger sehr gut lebt, und besonders Liebhaber von Spazierfahrten ist.

Man ersucht alle Polizey-Behörden auf diesen gefährlichen Betrüger Amtsspähe zu halten, ihn auf Betreten zu arrestieren, und die Anzeige anher zu machen.

Lindau den 1ten September 1812.

Königlich-Baierisches Polizey-Kommissariat.
Bohonowsky, Kommissatre.

Versteigerungs-Edikt.

Zu Folge Reskripts der königlichen General-Forst-Administration ddo. München den 29ten May d. J. werden am 28ten laufenden Monats vormittags 9 Uhr im Gasthause des Johann Miller Kronenwirths zu Ludesch an der Bruck nachstehende Staatswaldungen in der Herrschaft Blumenegg, Landgerichts Sonnenberg, nach den bestehenden neuen allerhöchsten Verkaufs-Normen vom 23ten Oktober 1811. Regierungsblatt 1811. pag. 1578. öffentlich veräussert werden:

1.	Der Gestinzwald	114 1/4	Jauchert	haltend.
2.	Der Neuhauserwald	60	—	—
3.	Das Schloßtobel	30	—	—
4.	Der Vogtswald	500	—	—
	und endlich			
5.	Der Gattenbächerwald	700	—	—

Kaufsliebaber können die nähern Verkaufs-Bedingnisse in der Zwischenzeit täglich bey dem unterzeichneten Rentamte in Erfahrung bringen, und die oben beschriebenen Waldungen werden selben auf jedes Verlangen von den Forstknechten Stephan Walter zu Türingen und Nikolaus Martin zu Raggal gezeigt werden.

Bey der Versteigerung haben sich Fremde durch amtliche Vermögens-Zeugnisse, und die als Mandatarien erscheinen, mit Vollmachten auszuweisen.

Feldkirch den 3ten September 1812.

Königlich Baierisches Rentamt.

Grabner, Rentbamter

Aufforderung

der Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieses Schuldenwesens dahier aufgestellte Administrativ-Kommission in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längstens bis den 3ten August laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abschriften hievon zu den Kommissions-Akten zu übergeben.

Um dieser Verhandlung, auch den Resultaten derselben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hospital zugleich von jeder Nachforderung zu sichern, und die gedachte Kommission in den Stand zu setzen, die fernere Verfügungen in diesem Schulden-Arrangement zu beginnen, werden nunmehr die Gläubiger dieser Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verlurstes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einschlüßig den 31ten Oktober dieses Jahrs dieselbe bey der zur Behandlung des Unterhospitalischen-Schuldenwesens aufgestellten königlichen Spezial-Kommission in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten August 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf Zaupser, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten September 1812.

Aufträge.

An
die königlich allgemeinen, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Den Abschluß des Etats-Jahrs 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Etats-Jahr 1811/12 nähert sich seinem Ausflusse, und es wird demnach nothwendig, recht zeitig jene Einleitungen zu treffen, welche den ordentlichen Uebergang eines Rechnungs-Jahres in ein anderes herbeyführen müssen. — Den oben bezeichneten Behörden wird demnach eröffnet, was folgt:

I.

Die gesammten Verkaufs-, Verpachtungs-, und Obereigenthums-Ablösungs-Verhandlungen des laufenden Etats-Jahrs sind so schleunig als möglich zur Vorlage zu bringen, damit ihre Erledigung noch dergestalt erfolgen kann, daß ihre Resultate in die Rechnungs-Periode des laufenden Jahres aufzunehmen, ohne Verwirrungen zu veranlassen, möglich wird. —

II.

Eben so sind alle Bau-Gegenstände, alle neuen Anschaffungen, oder Reparaturen der Gegenstände der innern Einrichtung, so weit solche für das laufende Etats-Jahr noch einer Genehmigung bedürfen, zur Vorlage, oder in Erinnerung zu bringen, damit ihre definitive Erledigung veranlaßt werde. —

III.

Der Abschluß des Etats-Jahres ist bis zum 15ten Novemb. aufzuschieben, damit einestheils die zur Folge der Art. I. und II. nothwendig werdenden Genehmigungen noch erfolgen, und die Aktiv- und Passiv-Ausstände noch entfernet werden können. —

IV.

Aus mehreren Gründen findet man sich bewogen, den Termin für den 4ten Quartals-Rechenschafts-Bericht bis zum 30ten Novemb. hinauszusetzen; Jedes Amt aber, welches an diesem Tage nicht mit solchem eingekommen ist, wird ohne weiters exequirt.

Digitized by Google

Bemerkt wird nur, daß in diesem Bericht nicht bloß die Resultate der Monate July, August und September, sondern auch jene der Monate Oktober und zur Hälfte November, auf den Fall, und in so weit aufzunehmen seyen, als solche noch Gegenstände des laufenden 1811/12 Etats-Jahres betreffen.

V.

Durch die in den Artikeln III. und IV. gegebenen Vorschriften wird es nothwendig, für das laufende Etats-Jahr das Tagebuch (Journal) ebenfalls bis zum 15ten November dieses Jahrs offen zu lassen, um alle Einnahmen und Ausgaben, welche noch für das bezeichnete Etats-Jahr gemacht werden, in solchem vortragen zu können. — Diese Vorschrift scheinet zwar dem geübtern Rechner überflüßig; die Erfahrung hat aber ihre Nothwendigkeit rücksichtlich mehrerer Aemter bestättiget. —

Nur was vom 1ten Oktober an aus Gefällen für das Etats-Jahr 1812/13 eingehet, und an Lasten für 1812/13 bestritten wird, kommt in das neue Journale von 1812/13. —

VI.

Der vorschriftmäßige Jahres- oder Hauptrechenschafts-Bericht muß bis zum letzten Dezember 1812 bey Vermeidung der Exekution unfehlbar gestellt seyn; und es wird dieserwegen für die königl. mittelbaren Administrationen vorzüglich die allgemeine Ausschreibung vom 18ten August dieses Jahrs in Erinnerung gebracht, damit solche in gleichmäßige Anwendung auch für das Etats-Jahr 1811/12 komme. —

VII.

Die gesammten königl. Stiftungs-Administrationen werden sich bestreben, durch strenge Befolgung dieser Vorschriften, und insbesondere durch strenge Beytreibung aller noch rückständigen Gefälle, dann durch Tilgung der Zahlungs-Rückstände jene Reinheit des Abschlusses, und sofort der Rechnungen herbeyzuführen, welche den Absichten der königlichen Kreis-Administration entspricht, und die Bedingung einer zweckmäßigen Rechenschaft ist. —

Kempten den 11ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Seel.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Papier-Bedarf zur Fertigung der Brand-Versicherungs-Kataster und zur Ausstellung der Aufnahms-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche den, über obenstehenden [illegible]ff, im XXVI. und XXXIII. Stück des [illegible]elligenz-Blattes l. J. enthaltenen Aufträgen noch nicht Folge leisteten, werden hieran mit dem Bedeuten erinnert, daß alle dießfallsigen Anzeigen und Nachweise, welche nicht noch vor dem 28. d. M. einlaufen werden, nicht mehr können beachtet werden. Kempten den 18. Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den wandelbaren Essito-Zoll der Oehlkuchen und Zelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oehlkuchen und Zelten sind nach dem §. 197 der allgemeinen Mauth-Tarife bisher

einem ständigen Essito-Zolle von 30 kr. per Zentner unterworfen gewesen.

Se. K. Majestät haben indessen auf den Antrag der königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion unterm 28ten vorigen Monats allergnädigst genehmiget, daß die Oehlkuchen und Zelten künftig einem wandelbaren Ausfuhr-Zolle nach dem Verhältnisse ihres größern oder mindern Gebrauches zur Viehmastung in den verschiedenen Distrikten des Reichs, und zwar nicht nach dem Gewichte, sondern nach ihrem Werthe unterzogen werden solle.

Der Maaßstab ist bey der obwaltenden Analogie mit den Tröbern von der Belegung dieser Letztern nach Nro. 292 der Tarife zu nehmen.

In Folge dessen sieht man längstens innerhalb 14 Tägen über die allenfallsige Regulierung dieses Essito-Zolls den gutächtlichen Anträgen der königl. Polizey-Behörden entgegen.

Kempten den 17ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Lechbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Gabriel Biler, auf die Pfarrey Bernbeuren, ist die Pfarren Lechbruck erlediget worden. Sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält 924 Seelen, und die jährlichen Einkünften betragen 586 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten General-Kommissariate binnen nächster 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 12ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Buchenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Priesters Xaver Hermann nach Aresing, ist die Pfarrey Buchenberg erlediget worden. Sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichts und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, enthält auf einem Flächenraum von einer Quadrat-Meile 1425 Seelen, welche in 39 Ortschaften, nämlich Dörfer, Weiler, und Einöden auf eine bis anderhalb stündige Entfernung umher zerstreut liegen, nebst der Hauptschule zu Buchenberg bestehen noch 3 Filialschulen zu Eschach, Masers, und Wirlings.

Die jährlichen Einkünfte betragen 1022 fl. 42 kr. nebst
6 Klafter Scheitter,
1 Buche, und
1 Weißthanne.

Dagegen ist der Pfarrer verbunden, einen Kaplan zu halten, der die gestiftete Frühmeß an Sonn- und Feyertagen und sonstige fundationsmäßige Obliegenheiten erfüllen muß.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken binnen 4 Wochen an endesgesetzte Stelle einzusenden.

Kempten den 9ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der unterm 6ten July vorgegangenen Steigerung des dirrischen Hofes zu Biberberg ward die höchste Genehmigung versagt, und unterzeichnetes Rentamt beauftraget dieses, nach denen in dem königl. Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 pag. 1577 vorgezeichneten Bedingnissen als ein ganz freyes Eigenthum zu verkaufen.

Diese Handlung gehet den 29ten dieß in der Rentamts-Kanzley zu Roggenburg vor, und werden nur jene zugelassen, deren Sittlichkeit und Vermögen durch legale Zeugnisse ausgewiesen wird. den 4ten September 1812.

Königlich baierisches Rentamt Roggenburg. Paul.

Dienstag den 13ten Oktober und die folgenden Tage Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wird das unterzeichnete Landrichteramt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung die Mobiliarschaft des verstorbenen königl. geistlichen Raths und Pfarrers Feneberg zu Krumbach in dem dasigen Pfarrhofe veräussern. Diese Mobiliarschaft bestehet in Weißzeug, Kleidungsstücken, Betten, Bettstatten, Tische, Sessel, Kanape, Kommod-Schreib- und Kleiderkästen, Spiegel, Gläser, feines Steingut, Porzellan, Zinn, Kupfer, Meßing, 2 Stöcken mit silbernen Knöpfen, 1 pariser Uhr, Gewehren, Tuch und andern nützlichen Fahrnissen. Ferners wird bemerkt, daß auch eine beträchtliche Bibliothek in gutem Zustande, besonders aber ein sehr kostbarer und auserlesener Vorrath von englischen Kupferstichen vorhanden seye, wovon der Katalog hierorts eingesehen, und ein Angeboth angeschlagen werden kann. Noch wird bemerkt, daß der Büchervorrath am Dienstag den 13ten Oktober Nachmittags werde versteigert werden.

Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich an obig bestimmtem Tage zu Krumbach einzufinden, und das weitere zu gewärtigen.

Ursberg am 12ten September 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Aufforderung

der Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen.

Die Gläubiger des untern Hospitals zu Memmingen wurden bereits am 3ten July gegenwärtigen Jahrs durch die zur Behandlung dieses Schuldenwesens dahier aufgestellte Administrativ-Kommission in öffentlichen Blättern aufgefordert, zur Liquidation ihres Guthabens längstens bis den 3ten August laufenden Jahrs ihre Schuldbriefe originaliter zu produzieren, und Abschriften hievon zu den Kommissions-Akten zu übergeben.

Um dieser Verhandlung, auch den Resultaten derselben den Stempel der Verläßigkeit aufzudrücken, das untere Hospital zugleich von jeder Nachforderung zu sichern, und die gedachte Kommission in den Stand zu setzen, die fernere Verfügungen in diesem Schulden-Arrangement zu bestimmen, werden nunmehr die Gläubiger dieser Stiftung wiederholt, und unter dem Rechts-Nachtheile des gänzlichen Verlurstes ihrer Forderungen aufgerufen, bis einschlußig den 31ten Oktober dieses Jahrs dieselbe bey der zur Behandlung des Unterhospitalischen-Schuldenwesens aufgestellten königlichen Spezial-Kommission in dem Spital-Gebäude dahier gehörig zu liquidieren.

Memmingen den 28ten August 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf Zaupser, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 29ten September 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Veränderung der Brand-Assekuranz-Anschläge unter dem Jahre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises wird nachstehend ein Abdruck derjenigen allerhöchsten Entschließung mitgetheilt, welche unterm 10ten laufenden Monats an das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises ergangen ist.

Indem man dieselben beauftragt, solche ihren unter sich habenden Gemeinden gehörig bekannt zu machen, verbindet man damit zugleich die Weisung, hinsichtlich der vorkommenden Verminderungen des Anschlages sich fortan genau an den §. 4. der Geschäfts-Instruktion in Brand-Versicherungs-Gegenständen zu halten, und sonach, um in den Grundbüchern der Assekuranz-Anstalt während dem Laufe eines Jahrs keine Irrungen zu veranlassen, alle Kapitals-Anschlags-Verminderungen erst am Schlusse des Jahrs einzutragen.

Kempten den 23ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Kopia.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Vorstellung des General-Kommissariates des Unterdonau-Kreises vom 25ten Juny dieses Jahrs und auf die auch von andern General-Kreiskommissariaten eingekommenen Anzeigen, daß mehrere Theilnehmer der allgemeinen Brandassekuranz-Anstalt ihre Anschläge im Laufe des Assekuranz-Jahres zu erhöhen wünschen, wird das desfalls vorliegende Reskript vom 28ten Dezemb. vorigen Jahrs dahin modifizirt; daß zwar jede Erhöhung des Anschlags unter dem Jahre, mit rückwirkender Kraft für die bis zum Tage der Erhöhung unbeschädigt gebliebene Gebäude, eben so, wie jeder neue Beytritt gestattet, jede Erklärung über eine Verminderung des Anschlages aber nicht rückwirkend, sondern erst mit dem Anfang eines neuen Assekuranz-Jahres gültig seyn soll.

München den 10ten September 1812.

An das
königliche General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises also ergangen.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kosten-Berechnungen für die königl. Staatskasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berechnungen, welche die Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Illerkreises über die von der königl. Staatskasse zu übernehmenden Konscriptions-Kosten in Folge des Auftrages vom 25ten May dieses Jahrs Intelligenz-Blatt Nro. XXI. zum königl. General-Kreis-Kommissariate einstellten, und welche dasselbe zur Prüfung- und Zahlungs-Anweisung anher übergab, findet man in Hinsicht sowohl der Formen, als der Ansätze so sehr von einander verschieden, und zugleich mangelhaft, daß sie der allerhöchsten Stelle zur allergnädigsten Genehmigung schlechterdings nicht vorgelegt werden können.

Um daher in der Anfertigung dieser Kosten-Berechnungen so viel möglich eine Gleichförmigkeit zu erlangen, werden den sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Untergerichten hier nähere Bestimmungen ertheilt.

In Hinsicht der Form der Kostenberechnungen ist bey Anfertigung derselben nach den vorgeschriebenen 5 Abtheilungen ganz jene Form beyzubehalten, welche bey Herstellung der Quartal-Regie-Ausgabs-Verzeichnisse vorgeschrieben ist:

In Bezug auf die Aufrechnungs-Posten hingegen kömmt folgendes zu beobachten, und zwar:

A) Bey der 1ten Abtheilung auf Schreibmaterialien.

Hier dürfen alle für das wirkliche Konscriptions-Geschäft verbrauchten Schreibmaterialien, dann die Druckkösten der Konscriptions-Tabellen, Vertheilungs-Listen ꝛc. mit den gehörigen Scheinen belegt aufgerechnet werden: eine Verrechnung für Diurnisten-Gebühren aber hat durchaus nicht statt, indem zu diesen Arbeiten jede Konscriptions-Behörde ihr Schreibpersonale zu verwenden hat.

B) Bey der 2ten Abtheilung auf Vergütung der Aerzte, und Wundärzte.

Die besoldeten Stadt- und Landgerichts-Aerzte sind in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 22ten May dieses Jahrs schuldig, die Visitation der Konscribirten ohne besondere Remuneration vorzunehmen, wogegen dem in Ermanglung eines besoldeten Arztes beyzuziehenden unbesoldeten Arzte das im Regierungs-Blatte für die ehemalige Provinz Schwaben vom Jahre 1804 Seite 1161 bestimmte Taggeld von 7 fl. — und einem beygezogenen nicht besoldeten Chyrurge ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. zu verabfolgen, und in dieser Abtheilung gehörig belegt in Ansatz zu bringen ist.

C) Bey der 3ten Abtheilung, auf die Beköstigung der zur Einreihung bestimmten Konscribirten.

Zufolge des obenerwähnten allerhöchsten Rescripts vom 22ten May dieses Jahrs sind den Konscribirten, welche das Loos zum Einreihen in das Militär trifft, von dem Tage anfangend, an welchem sie in ihrem Sammel-

Digitized by Google

platze am Hauptorte ihres Bezirks eintreffen, bis zur Abgabe an das Militär für Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. per Kopf allergnädigst bewilliget. Ueber den Betrag dieser Kosten müssen als Belege zur Hauptkostenberechnung besondere Designationen verfaßt, und darinn nach dem beygehenden Formulare unter fortlaufender Ziffer

1) der Name eines jeden eingereihten und verpflegten Konscribirten,
2) der Tag, an welchem er an dem Sammelplatz eintraf,
3) der — oder die Tage, welche er auf dem Marsche bis zum Sitze des Konscriptions-Rathes — und
4) die Tage, welche er am Sitze des Konscriptions-Rathes bis zur Abgabe an das Militär zubrachte, nachgewiesen, und zugleich
5) der Geldbetrag für jedes Individuum ausgesetzt werden.

D) Bey der 4ten Abtheilung auf Taggelder derjenigen, welche mit dem Transporte bis zum Konscriptions-Rathe beauftragt sind.

In dieser Abtheilung können bloß die Taggelder der Landrichter, oder der sie vertretenden Landgerichts-Assessoren, der Gerichtsdiener und ihrer Knechte, und der Kordonisten erscheinen.

Diese Taggelder richten sich nach den bestehenden Regulativen, nach welchen einem Landrichter einschlüßig der Pferdegelder täglich 6 fl., einem den Landrichter vertretenden Landgerichts-Assessor einschlüßig der Pferdegelder täglich 5 fl., dem Gerichtsdiener täglich einschlüßig des Pferdegelds 1 fl., dessen Knecht 40 kr., und einem Kordonisten 40 kr. gebühren.

Weitere Aufrechnungen finden nicht statt; und es werden hiemit die hie und da erscheinenden Aufrechnungen der Taggebühren für die als Transport-Begleiter aufgeführten Ammänner und Ortsvorstände, dann der Vorspann für die Konscribirten ein für alle Mal als unpaßirlich erklärt. Nur in dem Falle darf eine Verrechnung der regulativmäßigen Vorspann ausnahmsweise Platz greifen, wenn auf dem Marsche ein — oder der andere Konscribirte erkranken würde, und dem Transporte nachgeführt werden müßte.

E) Bey der 5ten Abtheilung auf Bureau-Kosten ꝛc.

Hieher eignen sich die allenfallsigen Kosten für die zum Konscriptions-Geschäfte nothwendig gebrauchten Zimmer, oder Säale ausserhalb der Amts-Lokalität.

Die Insertions-Gebühren der Einberufungen abwesender kantonspflichtiger Unterthanssöhne in den öffentlichen Blättern —

Bothenlöhne —

Anschaffungen der Militär-Mase ꝛc.

Die königl. Polizey-Kommissariate, Landgerichte und Untergerichte erhalten demnach den Auftrag, die an das königliche General-Kreis-Kommissariat eingesendeten Kosten-Berechnungen, welche man denselben besonders zurückschliessen wird, nach den gegebenen Bestimmungen umzuarbeiten, und sohin sammt den Belegen längstens innerhalb 14 Tagen in Duplo hieher vorzulegen.

Kempten den 18ten Sept. 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Formulare. Designation.

Was den Konscribirten des Landgerichts N. vom Sammelplatze N. bis zum Sitze des Konscriptions-Rathes, und bis zur Uebergabe an das Militär als Verpflegung gebührt.

Laufende Ziffer	Namen der Konscribirten	Tage: des Eintreffens im Sammel-Platze	Tage: des Marsches	Tage: des Aufenthalts am Sitze des Konscriptions-Rathes bis zur Uebergabe ans Militär	Tage: des Rückmarsches	Gesammt-Zahl der Tage	Geldbetrag à 12 kr. per Tag: fl.	Geldbetrag à 12 kr. per Tag: kr.	Anmerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
1.	Mayr Joseph	22. April.	23. 24ten April	25. April	"	4	"	48	wurde den 25. April Abends assentirt
2.	Dotl Michl	detto	detto	detto	"	4	"	48	detto
3.	Stimper David	detto	23. detto	— "	"	2	"	24	ist den 23ten April auf dem Marsche desertirt.
4.	Gloker Stephan	detto	23. 24ten	25ten	26. 27ten April	6	1	12	wurde frey gesprochen, und nach Haus entlassen
5.	Groll Joseph.	17. May	18. 19ten May	20. May	"	4	"	48	ist als rückständiger Ersatzmann nachgestellt worden.
							4	—	

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XL. Stück. Kempten, Dienstag den 6ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn die Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden sammt den Vermögens-Inventarisationen und Etats-Formationen nach den Bestimmungen der General-Ausschreibung vom 21ten Februar laufenden Jahrs binnen 8 Tagen nicht werden anher zur Vorlage gebracht seyn, so werden an die säumigen Aemter auf Kösten der Vorstände Straf-Bothen abgeordnet werden. —

Dieses wird den betreffenden Behörden zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Kempten den 22ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Wiederverleihung erledigter Bräugerechtigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welch eine allerhöchste Entschließung wegen Transferirung, und Wiederbesetzung von Bräugerechtigkeiten am 10ten May heurigen Jahrs an das königl. General-Kommissariat des Salzach-Kreises erlassen wurde, haben die königl. Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediatgerichte hiebey zu ersehen, und sich bey vorkommenden Fällen auf das genaueste darnach zu benehmen.

Kempten den 28ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Max Joseph, König.

Wir lassen euch auf euere berichtliche Anfrage vom 6ten April heurigen Jahrs folgendes zur Resolution eröffnen:

Digitized by Google

I.

Wenn Bräugerechtigkeiten in einem, und dem nämlichen Gemeinde-Bezirk transferirt werden sollen, so bleibt die Entscheidung der dießfallsigen Gesuche euch in erster Instanz überlassen.

II.

Ueber die Wiederbesetzung bloß erledigter Bräuereyen habt ihr ebenfalls Salvo Recursu selbst zu entscheiden, wenn hiedurch keine neue Bräuerey entsteht.

München den 10ten May 1812.

An das
königliche General-Kommissariat des Salzach-Kreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die noch rückständigen Kreis- und geheime Kanzley-Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey dem Schlusse gegenwärtigen Etats-Jahrs werden eingangs genannte Behörden nachdrücklich erinnert, die noch rückständigen Kreis- und geheime Kanzley-Taxen längstens binnen 8 Tagen um so verläßiger an das diesseitig expedirende Sekretariat einzusenden, als solche nach Umfluß dieses Termins durch Zwangs-Bothen erholt werden müßten.

Kempten den 27ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
die hier unten bezeichneten Behörden des Iller-Kreises.

(Den Haupt-Schulbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königl. Landgerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Füssen, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Lindau, Mindelheim, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Reute, Schongau, Schwabmünchen, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, Weiler; die Mediat-Gerichte Buxheim, Edelstetten, Thannhausen; die Distrikts-Schulinspektorate zu Gestraz, Holzgau, Mindelheim, Roßhaupten, Schongau, Sonthofen, Thannhausen, und die konigl. Lokal-Schulinspektionen Memmingen und Lindau, ungeachtet der neuerlichen vorläufigen Erinnerung (Kreis-Intelligenzblatt 1812 St. XXX) ihre Haupt-Schulberichte noch immer nicht zur Vorlage gebracht haben, so werden dieselben noch einmal und zwar mit dem Anhange erinnert, daß, wenn solche binnen 8 Tagen nicht einkommen, zur Erholung derselben Bothen auf eigne Kosten der Säumigen, jedoch Salvo regressu an die betreffenden Lokal-Schulinspektoren, welche wahrscheinlich die königl. Distrikts-Schulinspektorate werden hin gehalten haben, abgeordnet werden.

Kempten den 29ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Behörden und Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Schul-Entlassungs-Scheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezweckung allgemeiner Gleichför-

migkeit bey Schulentlassungs-Scheinen hat man beygefügtes Formular entworfen, und zugleich die Veranstaltung getroffen, daß solches gedruckt in genügender Anzahl zu haben sey.

Wie es sich von selbst versteht, muß das, was nicht schon durch den Druck bezeichnet ist, somit der Namen des Schülers oder der Schülerinn, der Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt, die Art der Schule, ob nämlich Werktags- oder Feyertags-Schule, die Zeit des Besuches, die Namen der Inspektions-Mitglieder und Lehrer, Nummer, Ort und Zeit der Ausstellung schriftlich ausgesetzt werden.

Außer den Prädikaten einer ganz besondern Auszeichnung sind die gesetzlich bestimmten Klassifikations-Noten für

Fähigkeiten oder Geistesgaben.	Fleiß.	Fortgang.	Sittliches Betragen.	Schulbesuch.
Vorzüglich.	Vorzüglich.	Vorzüglich.	Vorzüglich	Ununterbrochen. *)
Sehr viel.	Sehr groß.	Sehr gut.	Sehr lobenswürdig	Sehr fleißig.
Viel.	Groß.	Gut.	Lobenswürdig.	Fleißig.
Hinlänglich.	Genügend.	Mittelmäßig.	Nicht tadelfrey.	Mittelmäßig.
Schwach.	Wenig.	Gering.	Oft tadelhaft.	Unfleißig.

Diese Noten sollen ein getreuer Auszug aus den Schülerzensuren seyn, für deren Führung die königl. Distrikts-Schulinspektoren und Schul-Kommissäre der Kreisstelle verantwortlich sind.

Was die Taxe zu 12 kr. betrifft, wie sie in mehreren Distrikten bereits bezahlt und nach allergnädigst genehmigten Etats überall Platz greifen soll, so ist solche wie die Versäumnißstrafen und Schulgelder s. a. von den königl. Lokal-Schulinspektionen in Rechnung zu bringen, und als Theil des Lokal-Schulfonds zum Behufe der Ortsschule und zwar zur Deckung der ausgesetzten Exigenz-Positionen zu verwenden.

Ohne einen solchen Schein kann kein Individuum von der Schule entlassen, als Lehrjunge bey einem Handwerker und noch weniger als Schulpräparand aufgenommen, insbesondere aber ohne Schein der ordentlich besuchten Feyertags-Schule kein Lehrjunge freygesprochen, kein Anwesen übernommen und keine Heurath geschlossen werden, den einzigen Fall ausgenommen, welchen die allgemeine Verordnung vom 12ten September 1803 (Regierungs-Blatt 1803 Stück XXXIX.) Sonn- und Feyertags-Schule betreffend, ausspricht, welche, weil sie nicht allgemein gekannt zu seyn scheint, mit dem in ihr zitirten Plane einer Sonntags-Schule im Abdrucke beygefügt wird, und nach den dabey bemerkten Modifikationen, wozu auch noch die kömmt, daß einem Lehrjungen, der vor dem 18ten Jahre seine Lehrzeit endet und sonst die Feyertags-Schule ordentlich besuchte, zwar ein Interimsschein ausgestellt werden dürfe, jedoch darinn ausdrücklich bemerkt werden müsse, wie lange er den Besuch mit Fleiße noch fortzusetzen habe, bis er sein vollständiges Absolutorium erhalten könne.

Die Polizey-Behörden werden diese Anordnung mit allem Ernste aufrecht erhalten, widrigenfalls sie sich schwerer Ahndung und selbst einer nicht unbedeutenden Strafe nach Gestalt der Umstände aussetzen würden.

Kempten den 30ten September 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

*) d. h. nicht mit Schuld unterbrochen.

Entlaſſu

geboren den

zu von dem ten bis

f

Fortgang in					
Religions-Kenntnißen	Leſen	Schönſchreiben	Recht- und Schnell-ſchreiben	Rechnen	Schrift

den

18

Tax

g s-Schein

hat die Schule

en Jahre besucht und bey der Entlassung

ende Noten

erhalten.

Aufsätzen	Gemeinnützigen Gegenständen	Gedächtniß-Uebungen	Geistesgaben	Fleiß	Sittlichem Betragen	Schulbesuch.

Lokal-Schulinspektion.

Lehrer.

Digitized by Google

An
die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Addreß-Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Aufruf vom 1ten dieses Monats (Intelligenz-Blatt Nro. XXXVI.) noch kein Genüge geleistet haben, werden erinnert, solches binnen 8 Tagen nach Empfang dieses Blattes zu thun, widrigenfalls man die Namen der Säumigen öffentlich nennen wird. Einige haben unterlassen, die Zahl der bedürfenden Exemplarien zu bezeichnen, diese werden aufgefordert, solches ebenfalls binnen 8 Tagen nachzutragen.

Kempten den 28ten Septemb. 1812.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Beschädigungen durch den Blitz, welcher nicht zündet, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche man am 23ten August l. J. über oben bemerkten Gegenstand erhalten hat, folgt hier nachstehend im Abdrucke zum allgemeinen Wissen und Benehmen.

Kempten den 1ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Graf von Reisach.
Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Seine Königl. Majestät gedenken nicht, die Verbindlichkeiten, welche die Brandassekuranz-Anstalt, nach der klaren Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung Art. 14. und 17. nur rücksichtlich wirklicher Feuersbrünste und Brandschäden übernommen hat, auch auf die Beschädigungen assekurirter Gebäude durch den Blitz ohne Entzündung auszudehnen. Dieses wird dem General-Kommissariat des Iller-Kreises auf den Bericht vom 15ten Juny dieses Jahrs den für Adam Frey aus Jengen durch einen Blitzstrahl verursachten Schaden betreffend, zur Resolution erwiedert.

München den 23ten August 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey Bitzau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Bartimä Hörburger nach Hörbranz ist die Pfarrey Bitzau in Erledigung gekommen, sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte Innerbregenzerwald, Rural-Kapitel Bregenz

Digitized by Google

und der allgemeinen Stiftungs-Administration Lindau, und enthält 638 Seelen; die Pfarr-Erträgnisse belaufen sich nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf — — 400 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 18ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Nachricht.

Unterm 20ten vorigen Monats hat das königl. Distrikts-Schulinspektorat zu Waal den rückständigen Subscriptions-Betrag zum Behufe der pädagogischen Bibliothek von 11 fl. 54 kr. eingesandt.

Steckbrief.

Der von Babenhausen unterm 25ten Sept. entflohene Joseph Lang von Oberstotzingen hat sich verdächtig gemacht des Herumvagierens, und der Dieberey.

Man stellt daher das Ansuchen, diesen Menschen anzuhalten, und zur unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beschreibung.

kurzer untersetzter	Statur,
breiten	Gesichts,
dunkelbrauner	Haare,
stumpfer	Nase,
wohlgereihter	Zähne,
grauer	Augen,
39 Jahre	Alter,

Andere Auffallenheiten, äusserst blatternarbigt und auf dem Rücken durch Ruthenhiebe, die er wegen Desertion bekam, ebenfalls vernarbt.

Seine Kleidung bey der Entweichung war, ein hellblau tüchener Ueberrock mit weiß metallenen Knöpfen, gelb gedrucktes Gilet mit weiß mettallenen Knöpfen, schwarz lederne kurze abgetragene Hose mit Bändel, weißgraue Strümpfe ohne Socken, Schuhe mit bleyernen Schnallen, ein schwarzes Halstuch mit rothen Streifen, ein dreyeckigter abgetragener Bauernhut.

Babenhausen den 26ten Sept. 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

Braunmühl.

(Verkauf des Joseph Kupferischen Anwesens in Wehring betreffend.)

„Da der am 6ten Juny laufenden Jahrs aus freyer Hand geschlossene Verkauf des Joseph Kupferischen Anwesens in Wehring per 500 fl. von desselben Creditor die Genehmigung nicht erhielt, so wird solches auf ausdrückliches Verlangen im Wege der Versteigerung gerichtlich feilgeschlagen. — Kaufsliebhaber mögen sich daher auf den 17ten nächsten Monats Oktober in der königl. Landgerichts-Kanzley dahier melden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. — Das Anwesen besteht in einer eingädigen mit Blatten bedeckten Behausung, hiebey befindlichem kleinen Wurzgärtel und Gemeinds-Gerechtigkeit."

Schwabmünchen am 25ten September 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Weber, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das bürgerliche freyeigene Anwesen des gestorbenen Joseph Hutner, Saifensieders und Hutners zu Krumbach an der Kammel, wird Montag den 26ten Oktober dieses Jahrs durch eine landgerichtliche Kommission im Wirthshause zur Traube in Krumbach auf Ratifikation der Gläubiger versteigert werden.

Dasselbe besteht

a) in einem zum Theil gemaurten Wohnhause, mit Nro. 91. bezeichnet, an der Haupt-Marktstraße, folglich zu Betreibung eines offenen Gewerbes sehr vortheilhaft gelegen.
b) in einem gesönderten, in Riegel gemauerten Stadel;
c) einem Wurzgärtchen;
d) 1/2 Jauchert Ackers im Gahnenbach,
e) 1/2 Jauchert Ackers auf der Viehstelle, und im Höllgehau.
f) 1/2 Jauchert vor dem Grünling (Bodenzinsiges Eigenthum)
g) in der bürgerlichen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Auch wird man 2 Kühe, Getreide, Futter, Saifensiederey-Requisiten, Betten, Weißzeug, und verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse gegen baare Bezahlung verkaufen.

Auswärtige Kaufslustige zu den Realitäten haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Ursberg am 23ten September 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Aufforderung.

Am Sonntag den 19ten July dieß Jahrs wurden neben einer Brücke, unweit dem Wageger-Weiher, etwa eine kleine Viertel Stunde vor Wilpoldsried, drey seidene Halstücher und beyläufig an 47 oder 48 fl. — baares Geld in den Graben versteckt, bey dem am 4ten August erfolgten Nachsuchen aber hievon Nichts mehr vorgefunden.

Man will also denjenigen, welcher an diesem Platze, und um iene Zeit Halstücher, und Geld gefunden, anmit auffordern, das Gefundene ungesäumt zum unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu hinterlegen, um selbes dem Eigenthümer zustellen zu können.

Grönenbach am 1ten Oktober 1812.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Luzenberger Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLI. Stück. Kempten, Dienstag den 13ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche Unter-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Filial Archivs-Konservatorium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Unterbehörden des Iller-Kreises wird hiermit eröffnet, daß zu Folge allerhöchster Bestimmungen das Filial Archivs-Konservatorium, worinn die sämmtlichen Archivalien, Diplomatarien, Urkunden ꝛc. ꝛc. gesammelt, und ausgeschieden werden, nunmehr konstituiret, und in seine Funktion eingetreten seye.

Dasselbe handelt in seinen Funktionen selbstständig, und stehet mit dem Reichs-Archiv als seiner in Dienstsachen vorgesetzten Stelle in unmittelbarer Korrespondenz.

Alle Berichte, und Aufschlüsse, welche über diesen Geschäftsgegenstand werden nachgesucht werden, dann die begehrten Archivs-Urkunden, Akten, oder Repertorien sind daher auf Verlangen unter der Aufschrift: „Zum königl. baierischen Filialarchivs-Konservatorium in Kempten“ einzusenden, und ist bey Vermeidung höherer Ahndung diesen allerhöchsten Bestimmungen thätigst mitzuwirken.

Kempten den 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Rentämter, u. die Kreiskasse des Iller-Kreises.

(Die Annahme der Staats-Obligationen an Zahlungsstatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß von verschiedenen Aemtern bey der bewilligten Annahme der Staats-Obligationen an Zahlungsstatt nicht gehörig darauf gesehen werde, ob der Zedent im rechtlichen Besitze der Obligation sey; worüber doch die Liquidations-Kommissäre, welche die Liquidation solcher Obligation attestiren, und deren Abschreibung im Kataster zu besorgen haben, eben so, wie

Digitized by Google

über den Zeitpunkt, in welchem das zedirte Kapital an das Aerar übergeht, nothwendig unterrichtet seyn müssen.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 28ten August dieses Jahrs werden daher die sämmtlichen königl. Rentämter und die Illerkreis-Kasse angewiesen, daß sie bey Selbsthaftung die ihnen an Zahlungsstatt zukommenden Obligationen, in so weit solche ohnehin nicht au porteur lauten, in Beziehung auf die Besitznachweisung der Zedenten strenge, und nach der Reihenfolge der hierauf befindlichen Zessionen prüfen, und diejenigen, wobey sich Anstände hinsichtlich der Legalität der Zessionen ergeben, dem Inhaber zur Berichtigung dieser Anstände zurückgeben, übrigens aber auf den zur Liquiditäts-Attestation an die Liquidations-Kommission zu übergebenden Obligationen jederzeit den Tag bemerken, mit welchem das Eigenthum an das Aerar übergehet, und bis zu welchem der vorige Besitzer die Zinse hievon zu beziehen hat.

Hiernach ist sich genauest zu achten.

Kempten den 2ten Oktober 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

An

sämmtliche Landgerichte, Stiftungs-Administrationen, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Tax-Einsendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere äussere Behörden mit Tax-Einsendungen noch im Rückstande sind; so werden selbe hiedurch erinnert, die Ausstände vom beendeten Etats-Jahre 1811/12 um so zuverläßiger binnen 8 Tagen Porto frey zu berichtigen, als im Unterlassungs-Falle die säumigen Aemter unnachsichtlich mit Exekution belangt werden müßten.

Kempten den 2ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An

den Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Willi zu Egg.

(Den von demselben versprochenen Beytrag zur Schulbaute in Egg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Willi zu Egg, Landgerichts Innerbregenzer-Wald wird hierdurch gnädigst eröffnet, daß man mittelst allerhöchsten Reskriptes vom 12ten dieß beauftragt wurde, demselben das allerhöchste Wohlgefallen Seiner Königlichen Majestät hinsichtlich des von ihm gleich anfangs versprochenen Beytrages von 100 fl. zu der Schulbaute im Orte, deren Genehmigung ausgesprochen wurde, zu erkennen zu geben.

Kempten den 24ten Septemb. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Judenschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die freywillige Abtretung des Lehrers Levi Lazar von dem Schulamte ist die Stelle eines jüdischen Elementar-Volks-Schullehrers in Hohenems, womit ein bestimmtes Einkommen von 300 fl. jährlich verknüpft ist, und eine besondere Remuneration für Abhaltung der Sabbathsschule noch festgesetzt werden soll, in Erledigung gekommen.

Diejenigen Subjekte, welche ordentlich qualifizirt sind und darum kompetiren wollen, haben sich binnen 4 Wochen vom heutigen Datum zu melden.

Kempten am 4ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend.)

Max Joseph, Churfürst.

Wir haben durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Aeltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs- und Unterrichtssache getroffenen Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige.

Wir gründen darauf Unsere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigsten Gehorsame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir bestimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derselben zu erzwecken, nur bey dem kleinsten Theile Unserer Unterthanen angewendet werden müssen.

In Unserer Verordnung vom 23ten Dezember vorigen Jahrs haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Aeltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indessen werden vernünftige Aeltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Nothwendigste gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch diese Betrachtungen sehen Wir Uns nach dem Antrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten, und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen, (die Aerndtezeit ausgenommen,) gehalten werden sollen.

II. In dieselben sollen aufgenommen werden:

a) die Handwerksgesellen;
b) die Lehrjungen, und
c) alle junge Leute, männlichen und weiblichen Geschlechtes.

III. Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntags-Schulen freygestellt seyn; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heurath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feyertags-Schulen durch gültige Zeugnisse, und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bewayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts, nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und ach Thunlichkeit zu ersetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktags-Schule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Aeltern, welche ihre Kinder, so wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertags-Schulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntags-Schulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechtes die Besuchung der nachmittägen Christenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3ten Jäner 1795, anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feyertags-Schulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher; — und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte, und von Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803, genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule, kann überall bey Anlegung und Organisirung solcher Schu-

Digitized by Google

len zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem baierischen Intelligenzblatte, 8ten Stück, dieses Jahrs, abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden, und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im allgemeinen nur soviel, daß ihre längere, oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler, und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müssen; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen drey bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertags-Schule, festgesetzt, und von diesen jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beyspiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntags-Schulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntags-Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zusichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Lesebüchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden.

Wenige Lesebücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenständen ist nach dem Religions- und Moral-Unterrichte das Schriftlesen, und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerinn, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verordnung hat Unsere baierische Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten.

München den 12ten September 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Grundriß

der zu errichtenden Sonn- und Feyertags-Schule.

Die Gegenstände des Unterrichts sind hauptsächlich:

1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Erzählen.

Digitized by Google

1tens Lesen. Hier soll besonders darauf getrachtet werden, daß die jungen Leute mit Verstand und Ausdruck lesen. Um sich hievon zu überzeugen, sollen sie manchmal mit eigenen Worten erzählen, was sie gelesen haben, manchmal auch nur den Inhalt des Gelesenen hersagen. Man soll ihnen deßwegen Bücher in die Hand liefern, die durch ihren Inhalt von Geschichten, moralischen Erzählungen ꝛc. ihre Aufmerksamkeit festhalten, und ihre Begierde zu lesen reizen. Legende für den gemeinen Mann, Schlözers Volksfreund, Rochow's Kinderfreund, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, goldener Spiegel für Mädchen, und besonders der unter folgendem Titel erscheinende vortreffliche Kalender: Baierischer neuer Volkskalender für den Bürger und Bauersmann auf das Jahr 1803 — 1813, worinn die wichtigsten landesherrlichen Verordnungen zum Besten der Landsleute, das neueste Verzeichniß aller Jahrmärkte in Baiern, und gemeinnützige Abhandlung über Welt- und Menschenkenntniß, über Acker- und Feldbau, und allerhand wirthschäftliche Dinge, nebst einem Aufsatz über den guten oder bösen Einfluß des letzten französischen Krieges auf das Landvolk enthalten sind. Herausgegeben von J. B. Strobel, gewähren eine anziehende fruchtbare Lektüre, sind herrliche Lesungen für das Landvolk. Vorzüglich aber muß das heilige Evangelium ein werthes Lesebuch bleiben.

2tens Schreiben. Anfangs mögen den jungen Leuten Vorschriften vorgelegt werden, ohne eben zu fordern, daß sie gar so genau nachgemacht werden: eine gut ausgearbeitete, deutliche und lesbare Schrift ist befriedigend genug. Auch kann man es leicht dahin bringen, daß wenigstens die gröbern orthographischen Fehler und die oft sehr undeutlichen Zusammensetzungen der Buchstaben vermieden und gebessert werden. Die mehr Geübten im Schreiben können angehalten werden, gute Stellen aus Büchern abzuschreiben, oder man diktire ihnen einen Satz, der ihre Aufmerksamkeit und ihr Nachdenken in Thätigkeit setzt. Manchmal soll man über das Gelesene und Erzählte Fragen entwerfen, welche die Schüler abschreiben und zugleich beantworten müssen. Auf diese und dergleichen Weise vorbereitet, werden sie endlich selbst Aufsätze machen; nämlich Briefe über alltägliche Sachen, die man sich hin und wieder zu berichten hat, Konto's, Schuldscheine, Quittungen, Spezifikationen und dergleichen, die dem Bauer, wie dem Handwerksmann ganz unentbehrlich sind.

3tens Rechnen. Der Anfang wird damit gemacht, daß man den Schülern die Ziffer kennen, lesen, schreiben, die Entstehung der Zahlen und das Aussprechen derselben lehre. Der zweyte Schritt wird seyn, daß sie zum Rechnen im Kopfe, ehe sie an der Tafel rechnen, angeleitet werden. Dann und nebenbey sollen den Schülern die 4. Hauptarten, Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren, auch einiges von der Regel de Tri an der Tafel und überhaupt so viel

Digitized by Google

gelehrt werden, daß sie in allen Vorfällen des Lebens, im Kauf und Verkauf, in Ueberschlägen, Zinsen und dergleichen sich helfen und alles berechnen können, sie lernen also in allen Messereyen, Geldsorten und Gewichten rechnen. Gut wird es seyn, sie zu Einrichtung einer Haus- und Oekonomie-Rechnung anzuführen.

4tens Erzählen. Das möge besonders derjenige Priester des Orts, der sich vorzüglich mit der Feyertags-Schule beschäftigt, seine Sache seyn lassen. Er behandle solche Gegenstände, er trage hauptsächlich moralische und solche Bemerkungen und Lehren vor, die zur Bildung der Seele, des Leibes und des äußerlichen Benehmens beytragen. Von der Naturlehre gebe er so viel als zur Verbannung des Aberglaubens nöthig ist; Belehrungen von Wasser, Feuer, Luft, Wind, Nebel, Wolken, Thau, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter, Blitz und einigen Vorsichtsregeln während eines Donnerwetters sowohl im Freyen als zu Hause, von Feuerkugeln und fliegenden Drachen, Irrlichtern, Doppelsonnen, und dergleichen; auch etwas von Sonne, Mond, Sternen, Kometen und vom Kalenderwesen. In der Naturgeschichte spreche er von den Haus- und andern wohlbekannten Thieren, ihren Krankheiten, der Pflege derselben und so andern; dann etwas von der Landwirthschaft, besonders von der Obstbaumkultur, vom Propfen, Einäugeln, vom Gemüsebau, giftigen Pflanzen und dergleichen.

5tens. Zum Beschlusse jeder Schule könnte ein kurzes Volkslied etwa aus Hoppenstedt, Beckers Liedersammlung zur Verbreitung ländlicher Munterkeit, und allmähliger Ausmärzung der alten abgeschmackten und größtentheils unsittlicher Stoßliedchen (in Baiern Schnaderhüpfeln genannt) eingeführt werden.

An die königlichen Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Städte, und Märkte-Wappen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der höchsten Weisung vom 16ten Oktober vorigen Jahrs XLV. Stück des Kreisintelligenz-Blattes pag. 683. wurden die Wappen der Städte, Märkte und Flecken in kolorirter Zeichnung mit einer Beschreibung abverlangt. — Da von mehreren Behörden die Einsendung unterblieb, so werden dieselben wiederholt angewiesen, die Wappen kolorirt — es mag die National-Garde bewaffnet oder nicht bewaffnet seyn — in 14 Tagen zuverläßig einzusenden. —

Man versieht sich des genauen Vollzugs vorstehender Weisung.

Kempten den 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch allerhöchstes Reskript vom 11ten vorigen Monats zur Bequemlichkeit der betheiligten Gläubiger allergnädigst nachgelassen worden ist, daß die Liquidation der von der vormaligen Reichsstadt Lindau auf das königl. Aerar übernommenen Schulden in der Stadt Lindau selbst vorgenommen werden dürfe, so werden alle diejenigen, welche als Gläubiger gedachter Stadt rechtmäßige Forderungen an Kapitalien und Zins-Rückstände zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, zwischen dem 15ten und 31ten dieses Monats in der Stadt Lindau vor der unterzeichneten königl. Spezial-Kommission in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, die Original ihrer Schuld-Briefe, oder Scheine vorzuzeigen, auf vorschriftsmäßigem Stempel-Papier gefertigte Abschriften davon zu den Kommissions-Akten zu geben, und in den Fällen, wo sich die Schuldverschreibung nicht mehr in den Händen des ersten Darleihers befindet, sich zum Eigenthum derselben durch Beybringung des Originals und einer genauen Abschrift der Ueberweisungs- und Erwerbungs-Urkunden, rechtlich zu legitimiren.

Diejenigen Forderungen, von welchen die Schuld-Briefe, oder Scheine verloren gegangen sind, können nur dann zur Liquidation angenommen werden, wenn darüber nach Vorschrift der Verfügung vom 10ten Oktober 1810 (Regierungs-Blatt 1810 Stück LIV.) die Amortisations-Erkenntnisse entweder sogleich selbst beygebracht, oder wenigstens die geschehenen Amortisations-Anträge unterdessen durch gerichtliche Zeugnisse nachgewiesen werden können.

Um in dem Liquidations-Geschäfte auf keine Weise aufgehalten zu werden, wird ausdrücklich bestimmt, daß jeder, welcher durch einen Bevollmächtigten zu liquidiren gedenkt, denselben speziell und ausdrücklich dahin zu autorisiren habe, in seinem des Gläubigers Namen ohne Vorbehalt jede Verhandlung pflegen und vollgültig vollziehen zu können.

Augsburg den 4ten Oktober 1812.

Königlich baierische Spezial-Staats-Schulden-Liquidations-Kommission für den Iller-, dann vormaligen Lech- und Oberdonau-Kreis.

D. Yelin, königl. baierischer Finanzrath. Trips.

Zufolge gnädigsten Reskripts der königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises zu Kempten ddo. 14ten August l. J. Nro. 6709 werden die von dem verstorbenen Nachrichter zu Ottobeuern in partem Solarii besessenen Gebäude und Gründe, bestehend in dem gemauerten Wohngebäude sammt Stallung und Stadel unter einem Dach, einer von Holz gebauten Waschküche und besonders stehenden Waasenhütte, 1 1/12 Tagwerk Wurz- und Grasgarten, 2 1/4 Jauchert Ackerfeld, 1 3/4 Tagwerk zweymädige Wiesen und den noch ungemessenen Gemeindstheil nach der Verordnung vom 30ten September 1811 als freyes Eigenthum im Versteigerungswege öffentlich verkauft werden.

Die Versteigerung geschieht Donnerstag den 22ten dieß früh um 8 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzley, wozu die Kaufslustigen hiemit mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Waasenmeisters-Dienst zu genanntem Ottobeuern bereits vergeben sey.

Am 9ten Oktober 1812.

Königliches Rentamt Ottobeuren. Dürocher, Rentbeamter.

Die Ludwig Schrankenmüller'sche Kreditorschaft hat das am 16ten dieß auf das im 180 Stück der Augsburgischen ordinäre Postzeitung resp. XXXI. Stück des königl. Kreisintelligenz-Blattes näher beschriebene Besitzthum Schrankenmüllers, auf dem bisher eine Zapfen- und Bäcken-Konzession ausgeübt wurde, gelegte Kaufs-Anboth nicht genehmiget; den 17ten Oktober dieses Jahrs wird daher zum drittmaligen Verkaufe geschritten, an welchem Tage allenfallsige Kaufslustige Vormittags vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihr Anboth zu Protokoll zu geben haben.

Schwabmünchen den 24ten September 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLII. Stück. Kempten, Dienstag den 20ten Oktober 1812.

Aufträge.

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Verhütung der Vieh-Diebstähle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterzeichnete Kreisstelle aus mehreren Kriminal-Tabellen zu bemerken Gelegenheit hatte, daß der Vieh-Diebstahl in einigen Gegenden zum herrschenden Verbrechen geworden sey, so findet sie sich veranlaßt, sämmtlichen Polizey-Behörden hiemit aufzutragen:

1) nicht nur alle diejenigen, welche sich vermöge ihres Gewerbes mit dem Viehschlachten abgeben, auf das strengste anzuweisen, daß sie ihr Schlachtvieh nur von bekannten unzweydeutigen Leuten kaufen; sondern auch

2) die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß auf die Vieh-Märkte nur solche Verkäufer zugelassen werden, welche sich über ihre Person und über die zum Markte getriebenen Viehstücke gehörig legitimiren können.

Kempten den 14ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Aimus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Postporto betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gemäß Anzeige des königl. Expeditions-Amtes mehrere Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate und Stiftungs-Administrationen ihre größern Paquete, Akten und Rechnungen in Gegenständen der Stiftungen und Kommunitäten durch den Postwagen unfrankirt einsenden, und derley Auslagen, welche entweder von den betheiligten, dann

Digitized by Google

Stiftungs- und Gemeinds-Kassen oder auch aus den Funktions-Gehalten bestritten werden sollen, der hierortigen Dienstexigenz-Kasse ungeeignet zur Last fallen, so wird hiemit sämmtlichen obenerwähnten Behörden eröffnet, daß, wenn ferners derley unfrankirte Paquete durch den Postwagen einlaufen sollen, die Auslagen zur Vermeidung der Geschäfts-Stockung zwar bestritten, solche aber, ohne Unterschied der Bedeutenheit durch eigens abgeordnete Strafbothen würden erholet werden. —

Zugleich wird auch hiemit jene Verordnung wegen portofreyer Einsendung der Tax- und Siegelgebühren wiederholt, und unter obiger Kommination in Erinnerung gebracht. —

Kempten den 13ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.

Seel.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Fassionen der katholischen Geistlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 19ten vorigen und Empfang den 8ten des laufenden Monats in Betreff der Fassionen der katholischen Geistlichkeit wird der den Pfarrern und übrigen fassionspflichtigen Geistlichen zur Anfertigung der Fassionen ihres Einkommens in der General-Verordnung vom 5ten Dezember v. J. gegönnte Termin noch bis zum letzten Dezember des gegenwärtigen Jahrs verlängert: die obenbenannten Behörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Geistliche nachdrücklich zu betreiben, daß diese binnen dieses Termins ihre Fassionen daselbst unfehlbar einliefern, wornach von ihnen nach vorgenommener genauer Prüfung und verordnungsmäßiger Herstellung die gehorsamste Vorlage erwartet wird.

Kempten den 16ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Pfarrer Lizentiat Mäßler zu Opfenbach, Landgerichts Weiler, welcher im vorigen Jahre durch eifrigen zweckmäßigen Unterricht mehrerer Schulpräparanden sich ausgezeichnet hat, soll dafür das allerhöchste Wohlgefallen Sr. Königl. Majestät zu erkennen gegeben werden, welches hierdurch in Gnaden geschieht.

Kempten den 4ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Beförderung.

In Folge allerhöchsten Reſcripts wurde dem königl. Lokal-Schulinſpektor und Pfarrer Wunibald Reichhard zu Göfis das Diſtrikts-Schulinſpektorat über ſämmtliche Schulen des Landgerichts Feldkirch, und dem Lokal-Schulinſpektor und Pfarrer Joh. Nepomuck Schüz zu Reicholzried das Diſtrikts-Inſpektorat über die Schulen des Landgerichts Grönenbach übertragen.

Kempten den 7ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Mindelau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die nachgeſuchte Verſetzung des Prieſters Jakob Vogel auf das Emeriten Beneſizium zu Apfeltrach iſt deſſen bisher beſeſſene Pfarrey Mindelau in Erledigung gekommen; ſie liegt im Biſtume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirke Mindelheim, dann Dekanate Bayerweil, enthält im Umkreiſe und der Ausdehnung eine Stunde, worauf 341 Seelen wohnen, die jährlichen pfärrlichen Einkünfte betragen

— — — 458 fl. 34 kr.

nämlich:

a) vom Widdumgute	25 fl.	34 kr.
b) vom Zehend	36 "	50 "
c) von der Kompetenz	310 "	1 "
d) von der Stoll	86 "	19 "

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen verſehene Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen vorgeſetzten Landesſtellen einzureichen.

Kempten den 30ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

(Die Erledigung des Fruhmeß Beneſiziums zu Rüziders betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Todfall des Chriſtian Tſcholl iſt das Fruhmeß-Beneſizium zu Rüziders vakant geworden: ſelbes liegt im Biſtume Brixen, Wahldekanate Feldkirch, dem Landgerichte Sonnenberg und der Pfarrey Rüziders: der jeweilige Frühmeſſer iſt gehalten, dem Pfarrer in der Seelſorge und der Schule auszuhelfen: die jährlichen beneſizial Einkünfte betragen über Abzug der Laſten 257 fl. 23 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorſchriftmäßigen Zeugniſſen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgeſetzter Stelle einzureichen.

Kempten am 6ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zu Folge königl. Finanz-Direktions-Auftrages vom 2ten dieses Monats werden in dem Kloster Irrsee die entbehrlich gewordenen Mobilien gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Diese bestehen in zerschiedenem Kuchengeschirre von Gloggenspeis, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen ꝛc. Tischzeug, Kästen, Sessel, Spiegel, Betten, Bettzeug, Vorhäng ꝛc. Ferner Chaisen, Schlitten, Pferdgeschirre ꝛc. und endlich in zerschiedenen nicht unbedeutenden Malereyen.

Die Versteigerung geschieht am 29ten und 30ten des gegenwärtigen Monats, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden von dem

Irrsee den 12ten Oktober 1812.

Königlichen Rentamt Kaufbeuren. Messerschmidt, Rentbeamter.

Um den bereits seit längerer Zeit von so vielen Seiten geäusserten und oft wiederholten Wünschen des Publikums endlich zu entsprechen, und die Anschaffung früherer Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten theils zur Kompletirung und theils zum besondern oder einzelnen Bedarf zu erleichtern: hat sich die Unterzeichnete nun entschlossen, die wenigen noch übrigen vollständigen Exemplare der Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten von 1808 bis 1812 incl. von jetzt an bis Mitte Novembers dieses Jahrs im wohlfeilsten Preise abzulassen; nachher tritt wieder der gewöhnliche Ladenpreis von 9 Gulden für jeden einzelnen Jahrgang ein. Die Zahlung muß jedoch sogleich baar geleistet werden. Der Ladenpreis der Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten (nebst Beylagen und alphabetischen Registern in groß Quart) von 1808 bis 1812 incl., die aus 10 großen Quart-Bänden bestehen, beträgt 45 fl.; dafür bezahlt man bis zum obigen Termin nur 18 fl. rhnl. Wer den Jahrgang 1813 auch dazu bestellt, bezahlt nur 23 fl. statt 54 fl. Von den Jahrgängen 1808 bis 1811 incl. kostet jeder einzelne Jahrgang dermal nur 4 fl.

Man kann übrigens den Kameral-Korrespondenten als ein Repertorium des Neuesten und Wissenswürdigsten aus allen staatswissenschaftlichen, polizeylichen, finanziellen, ökonomischen und forstwissenschaftlichen Fächern betrachten, und in dieser Rücksicht denselben als das Surrogat einer Enzyklopädie oder kleinen Bibliothek benutzen.

Erlangen den 10ten Oktober 1812.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten.

Vorladung.

1. Agatha Hartmännin von Großaiting, 86 Jahre alt, und 51 Jahre landabwesend, deren Vermögen in 286 fl. 39 kr. 7 hl. besteht.
2) Martin Zechische Pupillen von da, welchen ein Depositum von 187 fl. 3 kr. 3 hl. zugefallen.
3) Urban Günterische 2 Kinder, für welche gleichfalls 26 fl. 30 kr. 6 hl. deponirt sind.
4) Johann Georg Reiter von Graben, 45 Jahre alt, und 32 Jahre landabwesend, dessen Vermögen in 268 fl. 57 kr. 7 hl. besteht — werden sammentlich oder ihre vorhandene Leibeserben — „da von ihrem Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, zu dem Ende hiemit vorgeladen, sich um „derselben unter bisherig amtlicher Administration stehendes Vermögen entweder in Person oder „durch hinlänglich Bevollmächtigte binnen 6 Monaten à Dato um so gewißer zu melden, als „solches sonst ihren darum ansuchenden nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet „werden wird.“ Schwabmünchen den 7ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIII. Stück. Kempten, Dienstag den 27ten Oktober 1812.

Aufträge.

An

die sämmtlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Die Gesuche um Befreyung und Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit und Einstellung der Ersatzleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem einige Zeit her die Rechts-Anwälde sich mit Entlassungs-Gesuchen der dienenden Soldaten, und mit den Gesuchen um Bewilligung, einen Ersatzmann stellen zu dürfen, unmittelbar an Seine Königliche Majestät gewandt haben, dieses Verfahren aber in Rücksicht der Entlassungen der allerhöchsten Verordnung vom 18ten Nov. 1806 Regierungs-Blatt 1806 XL. Stück gerade entgegen ist, und diese allerhöchste Verordnung auch auf die Gesuche einen Ersatzmann einstellen zu dürfen, auszudehnen ist; so wird hiemit diese frühere allerhöchste Verordnung in Erinnerung gebracht, und befohlen, bey geeigneter Ahndung den vorgeschriebenen Weg nicht zu umgehen. —

Die königl. Behörden haben zu wachen, daß dieser Befehl genauest vollzogen werde.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Formation der Haupt-Maut-Distrikte zum Behufe der Essito- und Konsummo-Maut-Belegung wandelbarer Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bereits in dem V. Stücke des Kreisintelligenz-Blattes laufenden Jahrs pag. 68 — 72 die Gründe niedergelegt, welche sie veranlaßten, — zum Behufe einer den Produktions- und Fabrikations-Verhältnissen des Illerkreises angemessenen Belegung der einem wandelbaren Zolle unterliegenden Gegenstände — acht besondere, mit den bestehenden Maut-Oberämtern korrespondirende Haupt-Maut-Distrikte zu bilden.

Digitized by Google

Dieselbe theilt nun, nachdem sämmtliche Polizey-Behörden mit ihren gutächtlichen Ansichten vernommen wurden, hier unten stehend das Tableau mit, welches sie auf den Grund der verschiedenen Handels-Berührungen einzelner Gegenden mit dem benachbarten Auslande, wie nicht minder des Wechselverkehrs dieser Bezirke unter sich selbst, über die vorbemerkte Distrikts-Formation neuerdings entworfen hat, und glaubt den höhern Zweck dieses Operats am sichersten zu erreichen, wenn sie mit demselben noch folgende Bestimmungen in Verbindung setzt:

I.

Die Begutachtung der wandelbaren Essito- und Konsummo-Maut haben künftig nur acht derjenigen Landgerichte vorzunehmen, welche sich theils wegen ihrer Lage, theils aus andern statistischen Rücksichten am besten hiezu eignen.

Man überträgt vorläufig dieses Geschäft für jeden Haupt-Maut-Distrikt den, in dem beygehenden Tableau, als begutachtende Aemter, besonders ausgeschiedenen Landgerichten, und wird unter den übrigen königl. Behörden, soweit es ihre Situation gestattet, noch in der Folge einen Turnum einführen.

II.

Alle in der letzten Kolumne des ebenbemerkten Tableau's enthaltenen königl. Polizey-Behörden beschränken sich von nun an auf eine bloße Berathung, und werden hiezu von den begutachtenden Aemtern, unter Mittheilung ihres Gutachtens, durch ein Umlauf-Schreiben aufgefordert.

Es bleibt den begutachtenden Aemtern überlassen, in welcher Ordnung sie die zu ihrem Haupt-Distrikte gehörigen königl. Behörden zur Berathung ziehen wollen, es wird ihnen aber auch zugleich zur Pflicht gemacht, keine derselben zu umgehen, und überhaupt das Sachdienlichste zu verfügen, damit ihre gutächtlichen Anträge über die zu bestimmende Essito- und Konsummo-Maut unter den berathenden Aemtern schnell, und ohne Aufschub zirkuliren können.

III.

Die auf diese Weise diskutirten Maut-Vorschläge werden von dem, jedem Haupt-Maut-Distrikte, vorstehenden königl. Landgerichte der unterfertigten Stelle vorgelegt, und man stellt es demselben frey, die von den berathenden Behörden eingelaufenen Bemerkungen, welche dem Hauptgutachten anzuschliessen sind, zur Rechtfertigung desselben, noch mit eigenen Zusätzen und Erinnerungen zu begleiten.

Wornach sich also für die Zukunft genau zu achten, und durch ein eifriges Zusammenwirken jenes Vertrauen zu rechtfertigen ist, welches hiebey auf sämmtliche königl. Polizey-Behörden gesetzt wurde.

Kempten den 15ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Acmus.

Digitized by Google

Formation

der zum Zwecke der Mautbelegung wandelbarer Gegenstände in dem Iller-Kreise bestehenden acht Haupt-Maut-Distrikte.

Distrikte	Maut-Oberämter	Hiezu gehörige		Vortrag der jedem Haupt-Maut-Distrikte zugetheilten königl. Polizey-Behörden	
		Beymautämter	Stationen	Begutachtende Aemter	Berathende Behörden
I.	Bludenz	"	Gargela	Sonnenberg.	Montafon und Feldkirch
II.	Feldkirch	Bangs	Meiningen, Mäder und Bauren	Feldkirch	Dornbirn, Innerbregenzer-Wald und Montafon
III.	Bregenz — St. Johann Höchst	" Hard	Hohenems, Fußach, Geisau, Reindorf und Lustenau	Bregenz	Dornbirn, Innerbregenzer-Wald, Lindau und Weiler
IV.	Lindau	Nonnenhorn und Hergatz	Bäumle, Neuhaus, Opfenbach, Schachen, Sirgenstein u. Wasserburg	Lindau	Bregenz, Feldkirch, Innerbregenzer-Wald und Weiler
V.	Immenstadt	Schweinenbach und Nellenbruck	Steingaden, Hinterdornwald und Vorholz	Immenstadt.	Kempten, Füssen, Sonthofen, Reutte und Weiler
VI.	Kempten	"	Hettisried, Kreuzthal, Frauenzell, und Legau	Kempten (Landgericht)	Polizey-Kommissariat Kempten, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Buchloe, Reutte, Schongau, Kaufbeuren, Füssen, und Innerbregenzer-Wald
VII.	Memmingen	Ferthofen, Egelsee, und Kellmünz	Lauterach, Heimertingen, Fellheim, und Illereichen	Grönenbach.	Polizey-Kommissariat Memmingen, Ottobeuren, Mindelheim, Buchloe, Türkheim, Schwabmünchen, Illertissen, Roggenburg, Babenhausen, Ursberg, Edelsteten, Kirchheim, Burheim und Thannhausen.
VIII.	Ulm	"	Au, Oi, Freudeneck	Illertissen.	Roggenburg, Weissenhorn, Kempten und Sonthofen.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Legalisations-Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 7ten und empfangen den 11ten dieses Monats ist anbefohlen worden, daß die Gebühren für Legalisationen, welche bey der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden, jedesmal mit den dahin zu erstattenden Berichten eingesandt werden sollen. Um diesen allerhöchsten Befehlen genügen zu können, erhalten die obgenannten Behörden den Auftrag, ihren Berichten die vorgeschriebene Gebühr mit 24 kr. für jede zu legalisirende Urkunde sogleich anzuschliessen.

Daß diese Gebühren nur jene Legalisationen betreffen, die von Seite der allerhöchsten Stelle geschehen, wird zu dem Ende erinnert, damit die erwähnten Behörden diese nicht mit den Legalisations-Gebühren des königl. General-Kommissariats verwechseln, indem solche von dem königlichen Expeditions-Amte, wie bisher immer geschehen, am Ende jeden Monats in den besondern Tax-Noten nachgefordert werden.

Kempten am 16ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anzeige schadhafter Rauchfänge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um versichert zu seyn, daß jene Mängel und Gebrechen, welche die Kaminkehrer in den Schornsteinen bey Gelegenheit ihrer Reinigung entdecken, auch wirklich abgestellt werden, haben sich die Rauchfang-Kehrer künftig nicht mehr mit einer bloßen Anzeige, welche sie hievon dem Haus-Eigenthümer machen, zu begnügen, sondern auch sogleich den betreffenden Orts- oder Gemeinde-Vorsteher hierüber in Kenntniß zu setzen, damit dieser auf der Stelle die Ausbesserung der schadhaften Schornsteine veranlasse, und nach Umständen, wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, jede Feuerung unter dem beschädigten Rauchfange einstelle.

In den Städten und Ortschaften, wo die königl. Polizey-Behörden ihren Sitz haben, ist die vorgedachte Anzeige an diese zu bringen.

Dieselben werden überhaupt für den pünktlichen Vollzug dieser Verordnung verantwortlich gemacht.

Kempten den 22ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Landgerichte
des Iller-Kreises.

(Sportel-Bezüge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königl. Landgerichte des Iller-Kreises erhalten in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 26ten Sept. empfangen den 12ten Oktober hiedurch den Auftrag, in Zeit von acht Tagen bey unfehlbarer Vermeidung eigener Strafbothen nach beyliegendem abschriftlichem Formular eine Uebersicht ihrer Sportel-Anfälle an das unterfertigte königl. General-Kommissariat einzusenden.

Kempten den 23ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Familien-Zahl.	Seelen-Zahl.	Name des Landgerichts.	Sportel-Anfall.										Schreiber hatte der Landrichter im Jahre 1811/12 zu halten.		Bemerkungen.
			Im Etats-Jahr 1808/9		Im Etats-Jahr 1809/10		Im Etats-Jahr 1810/11		Im Etats-Jahr 1811/12						
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	An Sporteln exclusive Kommissions-Diäten.		Die Tantieme des Landrichters zu assistiren betrug.		Die Kommissions-Gebühren betragen.		An der Zahl.	An Kosten-Betrag.
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	Note! Bey Landgerichten, die erst im heurigen Etats-Jahr 1811/12 formirt wurden, wird eine, nach dem bisherigen partiellen Ertrag approximativ zu berechnende Jahres-Summe angesetzt

An
die landärztliche Kandidaten des Iller-Kreises.

(Den Anfang des Unterrichts auf der landärztlichen Schule zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den landärztlichen Kandidaten des Iller-Kreises wird hiermit vermöge eines allerhöchsten Reſcripts ddo. München den 12ten und empfangen den 18ten laufenden Monats eröffnet und aufgetragen, daß der Unterricht auf der landärztlichen Schule zu München mit dem Anfange des künftigen Monats November beginne, und daß diejenigen, die dieß angehet, ſich demnach zur benannten Zeit allda einzufinden haben.

Kempten den 19ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
die königlichen Landgerichte Dornbirn, Feldkirch, Grönenbach, Ottobeuern, Schongau, und Ursberg.

(Anſchaffung und Unterhaltung der größern Löſchgeräthſchaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Vollzuge des über obenbemerkten Gegenſtand im XIII. Stück des Kreisintelligenz-Blattes laufenden Jahrs enthaltenen

Auftrags ſiehet man bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen binnen 3 Tagen entgegen.

Kempten den 20ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey- und Adminiſtrativ-Behörden auch Stadtgerichte des Iller-Kreiſes.

(Falſche baieriſche Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Innkreiſe haben ſich falſche baieriſche Kronenthaler gezeigt.

In Gemäßheit eines von dem dortigen königl. General-Kommiſſariate am 13ten dieſes erhaltenen Schreibens iſt es jedoch ſehr leicht, dieſe unächten Thaler zu erkennen, da ſie nicht nur ganz bleyfärbig ausſehen, ſondern auch noch dadurch auffallen, daß ihnen die bey den ächten Thalern an dem Rande eingeprägte vertiefte Umſchrift »baieriſcher Kronenthaler« ganz abgeht.

Man eröffnet dieß ſämmtlich königlichen Behörden, um das weiters Geeignete zu verfügen.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Kammerer Joh. Ried, ist die Pfarrey Oberdorf erledigt worden; sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte Oberdorf, Dekanate Altdorf, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, hält in der Ausdehnung und dem Umkreise eine Quadratmeile, zählt 1521 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen — — — — 1036 fl. —

a) vom Widdum	— —	294 fl. kr.
b) vom groß Zehenden	—	300 " —
c) vom klein Zehenden	—	65 " —
d) von der Kompetenz	—	303 " —
e) von der Stoll	— —	74 " —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey ihren unmittelbar vorgesetzten königl. General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 21ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Klosterpfarrey Böbing, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 17ten dieß erfolgten Todfall des Priesters Possidius Reichenberger ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Böbing vakant geworden: sie liegt im Bisume Freysing, Landgericht Schongau, Dekanat Rothenbuch und dem allgemeinen Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält im Umkreise und in der Ausdehnung eine Quadratmeile, worauf 623 Seelen wohnen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 690 fl. als:

Fixum — — — —	600 fl. kr.
statt der 20. Tagwerke Feldboden	60 "
Stoll — — — —	30 "

Diese Pfarrey ist wieder mit einem pensionirten Exreligiosen zu besetzen. Die geeigneten Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey ihren vorgesetzten Landesstellen einzureichen.

Kempten den 30ten Sept. 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchst herrschaftlichen Bräuhauses zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reskripts der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Versteigerung auszusetzen.

Diesem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in diesseitiger Rentamts-Kanzley statt finden, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die nähere Beschreibung dieses Bräuhauses sammt Appertinentien ist übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den gelesensten öffentlichen Blättern genau enthalten, somit wird sich bloß auf diese bezogen, woraus jeder Kaufslustige die Lage und Beschaffenheit der fraglichen Staats-Realität bestimmt entnehmen kann.

Man glaubt indessen nur noch bemerken zu müssen, daß in den Kellern des Bräuhauses zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190
b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baierische Eimer aufbewahrt werden können,

und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden seye; nämlich:

a)	vom 1. Oktober	1807	bis 30ten	September	1808 — 534.	baierische Schäffel.
b)	vom 1. detto	1808	bis 30ten	detto	1809 — 477.	
c)	vom 1. detto	1809	bis 30ten	detto	1810 — 504.	
d)	vom 1. detto	1810	bis 30ten	detto	1811 — 553.	

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Rentamt. Braun.

Nachdem Hilarius Schertler, Pappiermacher in Herrlingen, Königlich Würtembergischen Oberamts Blaubeuren, bey der unterzeichneten Behörde allhier, durch schriftliche Eingaben ddo. 4ten et praes. 6ten elapsi l. J. die schuldige Anzeige gemacht, daß ihm jene dieß gerichtliche Obligation ddo. Weißenhorn 13ten Oktober 1809, welche ihm Namens des Martin Minderle von Bubenhausen pr 1000 fl. Kapital-Anlehen ausgestellt wurde, abhanden gekommen seye, ohne daß von ihm Schertler hievon an Jemand eine Cession geschehen wäre, anbey bittend, daß solche förmlich mortifizirt werden möchte; der allenfallsige Besitzer dieser Obligation wird daher aufgefordert, sich über den rechtlichen Anspruchs-Titel innerhalb 30 Tagen um somehr bey der unterzogenen Behörde dahier zu legitimiren, als nach Verfluß dieses Termins die obige Obligation für null und nichtig erklärt, und mortifizirt werden würde.

Weißenhorn den 15ten Oktober 1812.

Königlich Baierisch Gräflich Fuggerisches Untergericht

Kanzleydirektor Merklin.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLIII.

des

Königlich Baierischen

Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten den 27. Oktober 1812.

Auftrag

an

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten dieses Monats sollen die bey sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Landgerichten, und Untergerichten im letzt verflossenen Etats-Jahre 1811/12 erlaufenen und die Staats-Kasse treffenden Konscriptions-Kosten in einer Haupt-Uebersicht zur allerhöchsten Genehmigung am Ende dieses Monats vorgelegt werden, und in Zukunft soll diese Vorlage jedesmal innerhalb 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals geschehen.

Man eröffnet diese allerhöchste Verordnung sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Landgerichten, und Untergerichten des Iller-Kreises mit dem Auftrage,

1) daß jene wenige von ihnen, welche die nach diesseitiger Weisung vom 18ten vorigen Monats umgearbeiteten Konscriptions-Kosten-Verzeichnisse vom Etats-Jahre 1811/12 noch nicht anher einsandten, solche Einsendung mit erster Post unfehlbar befolgen, und

2) daß in Zukunft alle dieselben längstens innerhalb 8 Tagen nach Schluß jeden Quartales die in solchem Quartale ergangenen aus der Staats-Kasse zu vergütenden Konscriptions-Kösten vorschriftmäßig anher ausweisen, oder wenn keine derley Kosten erliefen, eine Fehlanzeige erstatten.

Kempten den 23ten Oktober 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIV. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten November 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Marsch- und Vorspanns-Rechnungen für verpflegte königl. baierische Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere königl. Aemter als Untermarsch-Kommissariate sind mit Stellung der Verpflegs- und Vorspanns-Rechnungen für verpflegte königl. baierische Truppen für das Jahr 1811 noch im Rückstande, da doch alle viertel Jahr diese Rechnung in Duplo dem königl. Kriegs-Oekonomie-Rath oder eine Fehl-Anzeige eingesendet werden soll.

Da den Quartier-Pflichtigen durch die vernachläßigte Einsendung der Rechnungen und durch Annahme nicht geeigneter Quittungen ein großer Schaden zugeht, und dem Marsch-Kommissariate zur Last fällt; so werden dieselben angewiesen, bey eigner Verantwortlichkeit die noch rückständige Rechnungen sogleich dem königl. Kriegs-Oekonomie-Rath einzusenden.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Richtigstellung der Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche die ihnen unterm 6ten vorigen Monats zugeschlossenen Grundbuchs Duplikate noch nicht zurück gesendet haben, haben solches bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen und einer Strafe von 10 Reichsthalern mit umgehender Post zu thun.

Kempten den 2ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die rückständigen Kreis- und geheimen Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 27ten September dieses Jahrs Kreisintelligenz-Blatt XL. hat man genannte Behörden aufgefordert, die rückständigen Kreis- und geheimen Taxen längstens binnen 8 Tagen an das diesseitige expedirende Sekretariat einzusenden: inzwischen wurde dieser Auftrag von den wenigsten Aemtern befolgt, weßhalb man sich veranlaßt findet, denselben gegenwärtig mit dem Anhange zu erneuern, daß, wenn ermeldte Taxen inner den nächsten 8 Tagen nicht eintreffen werden, man nicht nur die bereits angedrohten Zwangs-Bothen zu deren Erholung ohne weiters abordnen, sondern jedes der säumigen Aemter mit einer Geldstrafe von zwey baierischen Reichsthalern à 2 fl. 42 kr. belegen werde.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die sämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Abrechnung mit der Dienstes-Exigenz-Kasse des Iller-Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeinen Stiftungs- und Lokal-Kommunal-Administrationen werden hiedurch erinnert, bis zum 20ten November laufenden Jahrs mit der hierortigen Dienstes-Exigenz-Kasse des Illerkreises für 1811/12 vorschriftsmäßig abzurechnen, dann die noch rückständigen Konkurrenz-Quoten für das vergangene Etats-Jahr unverzüglich zu berichtigen, und portofrey zu übermachen.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
sämmtliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, und Verwaltungs-Räthe des Iller-Kreises.

(Berichtigung der rückständigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienstes-Exigenz-Kasse des Illerkreises für 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingangs benannte Behörden werden hiedurch nachdrücklich erinnert, die noch rückständigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienstes-Exigenz-Kasse für das verflossene Etats Jahr 1811/12 längstens bis Ende Novemb. dieses Jahrs um so zuverläßiger zu berichtigen, und portofrey zu übermachen, als solche nach Umfluß dieses letzten Termins durch Zwangs-Bothen auf Kosten der säumigen Amts-Vorstände erholet werden müßten.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte, dann Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Stemplung der königl. preußischen Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ab Seite des königl. preußischen Ministeriums wird wegen der Stemplung ein neuerliches Normativ eintreten; das königl. baierische Ministerium aber die diplomatische Einleitungen zur Sicherheit jener Kommunen, und Stiftungen treffen, welche hiebey betheiligt seyn können.

Die vorgezeichneten Behörden erhalten daher den Auftrag, vor der Hand auf das schleunigste über derley dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen gehörigen königlich preußischen Staats-Papiere ein genaues Verzeichniß anzufertigen, und solches, oder eine Fehlanzeige, längstens inner acht Tagen hierorts vorzulegen.

Kempten den 6ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey- und Administrativ-Behörden, dann Stadtgerichte des Iller-Kreises.

(Falsche Kronenthaler und Oesterreichische 24ger mit der Jahrszahl 1794 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was das königl. General-Kommissariat des Unterdonaukreises wegen kursirender falscher Münzen an seine untergebenen Behörden erlassen hat, theilt man den Eingangs bemerkten königl. Aemtern zur eigenen Vorsicht und Warnung mit.

Kempten den 1ten November 1812.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bey einem durch das königl. Landgericht Regen Verhafteten sind mehrere Stücke falscher Brabanter-Kronenthaler und Oesterreichischer 24ger mit der Jahrzahl 1794 gefunden worden.

Die Kronenthaler sind von Messing und übersilbert; die 24ger Stücke von weißer Komposition. Erstere sind durch einen auf der Kopfseite zwischen dem Bildniß und der Umschrift, die besonders in den Buchstaben R. J. und H. unleserlich ist, auffallend hervorstehenden Kreis, der gegen das Gesicht stärker ist, kennbar. Bey letztern verräth das ganze Gepräge sogleich beym ersten Anblicke, daß sie falsch sind.

Die königl. Aemter haben das Publikum vor der Annahme zu warnen.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre, hiemit anzuzeigen, daß er die an sich gekaufte ehemalige Kemptensche Hof-Apotheke aus dem königl. Residenz-Schlosse in sein eigenes das ehemalige freyherrliche von Pappussche Haus Nro. 50, vis à vis dem königlichen Postamt übersetzt habe.

Er empfiehlt sich in das fernere ihm bis daher bewiesene Zutrauen, und versichert dagegen auch in der Folge dasselbe fernerhin zu verdienen.

Kempten den 30ten Oktober 1812.

A. B. Fuchs, Hof-Apotheker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchst herrschaftlichen Bräuhauses zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reskripts der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Versteigerung auszusetzen.

Diesem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in diesseitiger Rentamts-Kanzley statt finden, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die nähere Beschreibung dieses Bräuhauses sammt Appertinentien ist übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den gelesensten öffentlichen Blättern genau enthalten, somit wird sich bloß auf diese bezogen, woraus jeder Kaufslustige die Lage und Beschaffenheit der fraglichen Staats-Realität bestimmt entnehmen kann.

Man glaubt indessen nur noch bemerken zu müssen, daß in den Kellern des Bräuhauses zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190
b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baierische Eimer aufbewahrt werden können,

und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden seye; nämlich:

a)	vom 1. Oktober	1807	bis 30ten September	1808	— 534.	baierische Schäffel.
b)	vom 1. detto	1808	bis 30ten detto	1809	— 477.	
c)	vom 1. detto	1809	bis 30ten detto	1810	— 504.	
d)	vom 1. detto	1810	bis 30ten detto	1811	— 553.	

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Rentamt. Braun.

Der am 1ten September dieses Jahrs vorgenommene Verkauf der zwey herrschäftlichen Bräuhäuser in der Neustadt Kempten hat von der allerhöchsten Stelle die Genehmigung nicht erhalten.

Das unterfertigte königl. Rentamt wird also in Folge gnädigsten Auftrages der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 27ten dieß die benannten zwey Staats-Bräuhäuser, Dienstag den 15ten Dezember laufenden Jahres in seiner Kanzley früh 9 Uhr zum zweytenmal öffentlich versteigern, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Auswärtige über ihr Vermögen mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Lage — und Beschaffenheit der fraglichen Realitäten sind bereits in der ersten rentamtlichen Ausschreibung vom 26ten July dieses Jahrs in den gelesensten öffentlichen Blättern sehr genau und umständlich beschrieben worden, daher bezieht man sich bloß auf diese, woraus jeder Kaufslustige sich hinlänglichen Aufschluß über das Ganze verschaffen kann. — Zum Ueberfluß aber wird wiederholt bekannt gemacht, daß in den Kellern der zum Verkaufe bestimmten Bräuhäuser

a) zum Sommer Braunbier 2735,
b) zum Winterbraun-Bier aber 1255 altbaierische Eymer aufbewahrt werden können,

und daß in den letzten 4 Pachtjahrtn nachstehendes Malz-Quantum verbraut worden seye, als:

1)	vom 1ten Oktober	1807	bis 30ten September	1808	— 3368.	baierische Schäffel.
2)	vom 1ten —	1808	bis 30ten —	1809	— 3803.	
3)	vom 1ten —	1809	bis 30ten —	1810	— 3483.	
4)	vom 1ten —	1810	bis 30ten —	1811	— 3457.	

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLIV.

des

Königlich Baierischen

Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten den 10ten November 1812.

Aufträge.

An

die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Das Wandern der Konscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche in rubrizirtem Betreff an das königliche General-Kommissariat des Salzach-Kreises ergieng, wird hier nachgesetzt, damit sich sämmtliche Konscriptions-Behörden darnach richten.

Kempten den 5ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende — an das königl. General-Kommissariat des Salzach-Kreises erlassene Entschließung zur Nachricht mitgetheilt:

„Da die Ergänzungs-Mannschaft eigentlich bestimmt ist, in jedem eintretenden Falle, den Abgang der bereits eingereihten Konscribirten zu ersetzen, oder die Armee zu verstärken, so kann in der Regel, den dazu gehörigen Individuen das Wandern nicht gestattet werden. Ausnahmsweise mag jedoch den mehr Zuverläßigen derselben — mit Beobachtung dessen, was hierunter in dem Konscriptions-Gesetze, Art. 43. und in den Vorschriften zu dessen Anwendung ꝛc. ꝛc.

Art. 140. enthalten ist, das Wandern im Umfange des Kreises oder in den nah gelegenen Distrikten der benachbarten Kreise, verstattet werden. Diese Beschränkung der Wanderfähigkeit bezieht sich jedoch nur auf die Zeit, während welcher der Konscribirte zur Ergänzung gehört, und da diese letzte alle Jahre durch das Loos neu gebildet wird, so hat solche sich niemals über Jahres-Frist zu erstrecken.“

München den 5ten November 1812.

Graf von Montgelas.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Illerkreises.

(Das Militär Maaß betreffend,)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da künftig die Konscribirten nach dem baierischen Maaße gemessen werden, bey der letzten Militär-Auswahl das Maas bey einigen Aemtern nicht genau reguliert war, so werden sämmtliche Konscriptions-Behörden angewiesen, nach dem in Handen habenden Mutter-Maaße das Militär-Maas in Zoll und Linien abgetheilt herstellen zu lassen, und sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Strafe gegen Begünstigung der Desertion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Anfrage des königl. Landgerichts Bregenz — die Strafe gegen Begünstigung der Desertion betreffend — wurde von allerhöchster Stelle beschlossen, daß die wegen Begünstigung der Desertion schon vor dem Erscheinen der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konscriptions-Gesetzes bey den Militär Gerichten eingeleiteten und anhängigen Prozeße von diesen noch erledigt, erst künftig vorkommende oder anhängig werdende derley Untersuchungen aber nach dem 18. Titel der bemerkten Vorschriften behandelt werden sollen. — Sämmtliche Konscriptions-Behörden haben sich hiernach zu richten.

Kempten, den 8. November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLV. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten November 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, Mediat- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kösten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die dem Illerkreis-Intelligenzblatte Stück XLIII. eingerückte Verordnung deutlich bestimmt, daß mit dem laufenden Etatsjahre anfangend die sich ergebenden und aus der Staatskasse zu vergütenden Konscriptions-Kösten nur von Quartal zu Quartal ausgewiesen, und der unterfertigten Stelle vorgelegt werden sollen; so haben doch schon mehrere Aemter die bey der im letzten Monate Oktober statt gehabten Armee-Ergänzung erlaufenen Kösten zur Revision und Zahlungs-Anweisung anher vorgelegt.

Um diesem vorschriftswidrigen Verfahren für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, Mediat- und Untergerichte auf die Eingangs erwähnte Verordnung mit dem Beysatze aufmerksam gemacht, daß alle jene Anweise über Konscriptions-Kösten, deren Vorlage noch ferner vor dem festgesetzten Termine, das ist, vor Ablauf des betreffenden Quartals geschehen sollte, ohne alle Justifikation, und Zahlungs-Anweisung auf Kosten des Einstellers werden zurückgeschlossen werden; hingegen wird die pünktlichste Einsendung derselben Kosten-Verzeichnisse nach Ablauf jeden Quartals neuerlich anbefohlen.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrey Vöhringen im Landgerichte Illertissen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12ten vorigen Monats erfolgte Ableben des Priesters Michael Fenneberg ist die Pfarrey Vöhringen erlediget worden; sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Illertissen, Land-Kapitel Weissenhorn, und der Stiftungs-Administration Memmingen, enthält 581 Seelen, und bestehet derselben jährliches Einkommen über Abzug der herrschaftlichen Abgaben in 1600 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten königlichen General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 4ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Dienst-Notizen.

Nach einem allerhöchsten königl. Reskripte vom 3ten Sept. wurde der königl. Salz-Faktor Dietrich auf der Etappen Station Lermos als Marsch-Kommissär ernannt.

Kempten den 2ten November 1812.

Bekanntmachungen.

Nachdem der unterm 27ten April 1811 geschehene und von der Kreditorschaft genehmigte Verkauf des Lukas Müllerischen Anwesens nicht zu Stande gekommen ist, indem sich der Käufer über sein Vermögen, wie er es versprochen, nicht ausgewiesen hat, so wird eine neue Versteigerung nothwendig.

Zu diesem Ende wird nun sämmtlichen Kaufs-Liebhabern bekannt gemacht, daß am 23ten dieß das Lukas Müllerische Anwesen aufm Lechfeld, bestehend in einem Wohnhaus, Garten, 1 Jauchert bestandbaren Acker im Hurlacher-Felde, und 1/2 Jauchert eigenen Acker im Obermeitinger-Feld, allhier an den Meistbiethenden entweder Theilweise oder im Ganzen unter Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger veräussert werden wird.

Die Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungs-Vermögenheit genüglich auszuweisen und bis Vormittag 9 Uhr an obbemerktem Tage in der Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Schwabmünchen den 6ten November 1812. Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Die verwittibte Hucklerin Johanna Zingerle von Mindelheim findet sich bewogen, ihr in hiesiger Stadt gelegenes Anwesen aus freyer Hand zu verkaufen, und hat deßhalb bey Landgericht um dessen öffentliche Feilbiethung gebethen.

Dieses Anwesen begreift:

a. Das eigenthümliche ganz gemauerte zweygädige Haus, mit ganzer Gemeinds-Gerechtigkeit, worauf ein Käufer die darauf haftende reale Huck- und Brantweinbrenners-Gerechtigkeit forttreiben kann, wenn er hiezu befähiget erkennet wird.

b. 1/2 Jauchert Anger nächst St. Anton gelegen.

c. 2 Brantweinhütten und die übrigen zum Brantweinbrennen erforderlichen Geräthschaften.

Der Verkauf ist auf Donnerstag den 26ten November dieses Jahrs festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber, Auswärtige mit legalen Leumuths- und Vermögens-Zeugnissen versehen, früh 9 Uhr beym Landgerichte einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben haben. Mindelheim am 9ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. Landrichter, v. Mader.

Digitized by Google

Einladung an die Freunde und Verehrer der Entomologie im Illerkreise, zu einem Vereine gegenseitiger Mittheilung ihrer Entdeckungen, Beobachtungen und entomologischen Schriften, zu Bereicherung der Wissenschaft, und erleichtertem Studio derselben für jeden Einzelnen, vom Pfarrer Balthasar von Ehrhart zu Arlesried, im königl. baierischen Landgerichte Ottobeuren.

Schon seit mehrern Jahren machte das Studium der Entomologie, und das Sammeln entomologischer Gegenstände in meinen amtlichen Freystunden eine meiner Liebings-Beschäftigungen aus, und schuf mir, ausser dem, daß es meine individuellen Kenntnisse der Natur; und meine Verehrung ihres großen Schöpfers vermehrte, tausend unschuldig frohe Augenblicke.

Ich fühlte indessen zur Berichtigung, Vermehrung und Erweiterung dieser Kenntnisse bey den wenigen Hülfsmitteln an Schriften, die mir aus dieser Wissenschaft zu Gebote standen, und dem beträchtlichen Aufwande, der zur Anschaffung derselben erfordert wird, oft das unbefriedigte Bedürfniß mehr erfahrner, und mit einem reichern Schatze an solchen Hülfsmitteln versehener Freunde; und da ich längst auch der Wissenschaft, die bey isolirten Sammlungen und Beschäftigungen mit ihr, ohne gegenseitige Mittheilung, Bekanntmachung und Verbreitung des Aufgefundnen und Entdeckten, nicht gewinnen kann, zu nützen, und besonders zur Bekanntschaft mit dem Insecten-Reichthume meines Vaterlandes, Bayern, etwas beytragen zu können wünschte; so hatte das den weitern Wunsch zur Folge, neben so vielen andern wissenschaftlichen Vereinen in meinem Vaterlande auch einen ausschließlich entomologischen Verein der verschiedenen Freunde und Verehrer der Entomologie, dem es mir beyzutreten erlaubt, und dessen Zweck Bereicherung der Wissenschaft, gegenseitige Erleichterung und Unterstützung ihres Studiums durch mitzutheilende Schriften, Entdeckungen und Erfahrungen wäre, entstehen zu sehen.

In Hoffnung nun, damit ein auch von Andern gefühltes Bedürfniß zu berühren, und einem ähnlichen Wunsche derselben zu begegnen, wage ich es, einstweilen, bis durch eine fähigere Hand ein weiter greifender Verein zu Stande kömmt, die zerstreuten, mir noch größtentheils unbekannten Freunde und Verehrer der Entomologie im Iller-Kreise in diesen Blättern zu einem solchen Vereine einzuladen, und dieselben zu bitten, mir darüber in frankirten Briefen ihre Zustimmung und ihren Beytritt anzuzeigen, worauf dann die nähere Mittel zu einer solchen Vereinigung erörtert, und festgesetzt werden können.

Wenn in keiner Wissenschaft das Aggregat ihrer Kentnisse je für geschlossen angesehen werden darf, so ist dieß noch viel weniger bey den naturhistorischen Wissenschaften, und namentlich zur Zeit besonders bey der Entomologie der Fall, die unter allen Zweigen der Naturgeschichte, mit etwa einziger Ausnahme der Helminthologie, so viele Verehrer sie auch in den letzten Dezennien gefunden hat, im Ganzen noch am unvollständigsten bearbeitet ist, und doch in so vieler Hinsicht diese Bearbeitung so sehr verdient. Hier könnte denn durch vereintes Bemühen nach und nach recht Vieles gewonnen, und vorzüglich auch der noch in manchen Kreisen fast ganz unbekannte Schatz, den das Vaterland an schönen Insekten besitzt, zu Tage gefördert werden.

Wer aber auch nur seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigt, dem dürfte ein solcher Verein nicht unwillkommen seyn, der ihm nebenbey noch das Vergnügen gewähren kann, auch seine Sammlungen durch Umtausch zu vermehren, wozu ich bey den vielen Dupletten, die ich besitze, recht gern die Hand bieten würde.

Möchte denn diese Einladung Theilnahme und Unterstützung finden, und ich bald recht angenehme, solide Bekanntschaften zur Förderung der hier angegebenen Zwecke machen.

Bekanntmachung.

Christian Bern, Zahnarzt von Berlin, macht hiermit seine Ankunft dem geehrtesten Publikum bekannt, und bietet Jedermann, der an Zahnübeln leidet, seine Dienste und Hülfe an.

Seine Logie ist im Gasthofe zum goldnen Adler in der Neustadt Kempten.

Digitized by Google

Da der unterm 3ten September laufenden Jahrs vorgenommene Verkauf des höchst herrschaftlichen Bräuhauses zu Lautrach, Landgerichts Grönenbach, die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wurde das unterfertigte königliche Rentamt mittels Reskripts der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises vom 2ten dieß beauftragt, das benannte Bräuhaus einer neuerlichen Versteigerung auszusetzen.

Diesem zur Folge wird der zweyte Verkauf Freytag am 20ten November dieß Jahrs Früh 9 Uhr in diesseitiger Rentamts-Kanzley statt finden, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Auswärtige über die Kaufsfähigkeit mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die nähere Beschreibung dieses Bräuhauses sammt Appertinentien ist übrigens in der rentamtlichen Bekanntmachung vom 27ten July 1812 in den gelesensten öffentlichen Blättern genau enthalten, somit wird sich bloß auf diese bezogen, woraus jeder Kaufslustige die Lage und Beschaffenheit der fraglichen Staats-Realität bestimmt entnehmen kann.

Man glaubt indessen nur noch bemerken zu müssen, daß in den Kellern des Bräuhauses zu Lautrach

a.) Zum Winter-Braunbier 190
b.) zum Sommer-Braunbier aber 400 baierische Eimer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pacht-Jahren folgendes Malz-Quantum verbraut worden seye; nämlich:

a)	vom 1. Oktober 1807	bis 30ten September	1808	— 534.	baierische Schäffel.
b)	vom 1. detto 1808	bis 30ten detto	1809	— 477.	
c)	vom 1. detto 1809	bis 30ten detto	1810	— 504.	
d)	vom 1. detto 1810	bis 30ten detto	1811	— 553.	

Kempten den 12ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Rentamt. Braun.

Der am 1ten September dieses Jahrs vorgenommene Verkauf der zwey herrschaftlichen Bräuhäuser in der Neustadt Kempten hat von der allerhöchsten Stelle die Genehmigung nicht erhalten.

Das unterfertigte königl. Rentamt wird also in Folge gnädigsten Auftrages der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 27ten dieß die benannten zwey Staats-Bräuhäuser, Dienstag den 15ten Dezember laufenden Jahres in seiner Kanzley früh 9 Uhr zum zweytenmal öffentlich versteigern, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Auswärtige über ihr Vermögen mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Lage — und Beschaffenheit der fraglichen Realitäten sind bereits in der ersten rentamtlichen Ausschreibung vom 26ten July dieses Jahrs in den gelesensten öffentlichen Blättern sehr genau und umständlich beschrieben worden, daher bezieht man sich bloß auf diese, woraus jeder Kaufslustige sich hinlänglichen Aufschluß über das Ganze verschaffen kann. — Zum Ueberfluß aber wird wiederholt bekannt gemacht, daß in den Kellern der zum Verkaufe bestimmten Bräuhäuser

a) zum Sommer Braunbier 2735,
b) zum Winterbraun-Bier aber 1255 altbaierische Eymer aufbewahrt werden können, und daß in den letzten 4 Pachtjahren nachstehendes Malz-Quantum verbraut worden seye, als:

1)	vom 1ten Oktober 1807	bis 30ten September	1808	— 3368.	baierische Schäffel.
2)	vom 1ten — 1808	bis 30ten —	1809	— 3863.	
3)	vom 1ten — 1809	bis 30ten —	1810	— 3483.	
4)	vom 1ten — 1810	bis 30ten —	1811	— 3457.	

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XLV.

des

Königlich Baierischen

Allgemeinen Intelligenzblatts.

Kempten 17ten November 1812.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brandschadens-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Mitglieder der Brand-Versicherungs-Gesellschaft, welche im verflossenen Assekuranz-Jahre, oder auch seit dem verflossenen 1ten Oktober einen Brandschaden erlitten haben, bey der bevorstehenden allgemeinen Tilgung dieser Schäden nicht verkürzt oder übergangen werden, weißt man sämmtliche königl. Polizey-Behörden hiemit an, längstens bis Ende dieses Monats über die vorgewalteten, in diese Kathegorie gehörigen Feuersbrünste eine An- oder Fehlanzeige zu erstatten, und mit jenen Brandschadens-Verhandlungen, welche sich allenfalls noch ergeben sollten, spätestens bis zum 12ten des nächsten Monats einzukommen.

Die Versäumniß dieser Termine wird mit einem Exekutions-Bothen bestraft werden.

Kempten den 12ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dotirung der Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtl. königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Illerkreisses werden hiemit beauftragt, längstens bis Ende dieses Monats, jene Summe nahmhaft zu machen, welche in Folge des Art. 21. der Brand-Versicherungs-Ordnung nach dem Stande der Grund-Bücher pro 1811/12 zur Dotirung der Vorschuß-Kassen, für das verflossene Assekuranz-Jahr, zu erheben ist.

Es wird denselben anbey frey gestellt, ob sie die Berechnung dieser Summe (da erst ein einziges Versicherungs-Jahr vorübergieng, und sofort immer ein gleiches Resultat hervorgeht) auf den Grund des gesammten Assekuranz-Kapitals ihres Distrikts, oder nach der besondern Unterabtheilung, wie solche im verflossenen Jahre Intelligenz-Blatt 1811 Seite 815 und 816 vorgeschrieben wurde, herstellen wollen; man wird aber die Bey-

Digitized by Google

haltung der letztern Methode, welche bey Erhebung der betreffenden Beyträge von wesentlichem Nutzen ist, mit besonderem Wohlgefallen aufnehmen.

Für allenfalls säumige Behörden findet man die Drohung noch beyzusetzen für nöthig, daß man nach Umfluß des gegebenen Termins die noch nicht gestellte und zur Vorlage gebrachte Dotations-Berechnung durch einen Strafbothen würde erholen lassen.

Kempten, den 13. November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Anlehen aus Stiftungsmitteln zum Zwecke der Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 6ten dieses, und empfangen am heutigen, werden hiemit die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises angewiesen, zuverläßig mit umgehender Post, und zwar bey Vermeidung eines Zwangbothens, die Täge anzuzeigen, an welchen die einzelnen Anlehns-Quoten, welche sie auf Anweisung

der unterfertigten Stelle aus Stiftungs-Mitteln von den königl. Administrationen, zur Deckung der in ihrem Bezirke statt gehabten Brandschäden empfiengen, wirklich extradirt worden sind.

Kempten, den 15ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, und Administrativ-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Winkel-Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 4ten dieses Monats die wegen Winkel-Agenten an sämmtliche Gerichts-Stellen erlassene Verordnung vom 18ten Februar 1811 (Regierungs-Blatt de anno 1811 n. XV. Seite 289) auch von sämmtlichen Administrativ-Stellen und Behörden beobachtet werden soll, so werden dieselbe hiemit zur genauesten Nachachtung angewiesen.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVI. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten November 1812.

Aufträge.

(Die Schenkung des geistlichen Rathes und Pfarrers Max Joseph Gegenbauer, in Wasserburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geistliche Rath, ehemalige Studien-Rektor und dermalige Pfarrer Joseph Gegenbauer in Wasserburg hat, um der Studienschule in Feldkirch ein Angedenken zu hinterlassen, derselben seine Bibliothek geschenkt und für den Augenblick sogleich zweyhundert vierzig und vier Bände größtentheils klassische Schriftsteller übergeben, sodann auf den Todesfall hin 500 fl. legirt, und versprochen, jährlich 50 fl. von den Einkünften der Pfarrey Wasserburg, wenn dieselben im 10 jährigen Durchschnitte genommen, die satirten 1062 fl. wirklich abwerfen, jener Anstalt anzulassen.

Hierüber wurde demselben das allerhöchste Wohlgefallen Sr. Königlichen Majestät allergnädigst bezeugt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 13ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An den königlichen Distrikts-Schulinspektor Gebhard von Langenmantl zu Waal.

(Dessen Beytrag zum Behuf des Schulwesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. Distr. Schulinspektor Gebhard von Langenmantl wird sein Gesuch, die Hälfte der noch guthabenden Reisediäten von 30 fl. pro 1810/11 zur Vermehrung der dortigen Distrikts-Bibliothek anzunehmen, die andere Hälfte aber ihm zu überlassen, um sie sodann der sehr dürftigen Schulkasse zu Waal zuzuwenden gnädigst genehmigt, und ihm hierüber das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben.

Kempten den 29ten Oktober 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten, welche für das Jahr 1812/13 die Bestätigung im Fortgenusse bereits zugewiesener Stipendien erhielten, oder in diesem Jahre in den Stipendien-Genuß treten.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
von Bildstein, Gebhard.	v. Deuringsches zu 211 fl.	Stiftungs-Administration Lindau	v. Gugger, Jos. Fort.	von Achsches zu 253fl.	St. Adm. Lindau.
			Berchtold, Bartholmä.	Peter Mohrsches zu 51 fl. 9 kr.	detto
Boch, Kaspar.	detto zu 75 fl.	detto	Conzet, Peter.	Bickelsches zu 60 fl.	St. Adm. Feldkirch.
von Briel, Lukas.	detto zu 25 fl. u. Elinersches zu 15 fl. — 40 fl.	detto	Engstler, Georg	detto	detto
			Müller, Christian.	detto	detto
Finke, Aloys.	Weißsches zu 37 fl. 12 kr.	detto	Leo, Ferdinand.	Mätzlersches zu 120fl.	detto
Moßbrugger, Peter.	Martin Greußingsches zu 50 fl.	detto	Kunz, Christian.	Joh. Mich. und Joh. Morsersches zu 90 fl. 27 kr.	detto
Fetz, Anton.	detto zu 25 fl.	detto	Schöch, Aloys	Sarsches zu 27 fl.	detto
Hammerer, Sylvester.	detto zu 25 fl. u. Anna Mohrsches zu 25 fl. zus. 50 fl.	detto	Deutschmann Fr.	Langsches zu 42fl. 42k.	detto
			Büchele, Max.	Leusches zu 15 fl. 58k. u. Zollersches zu 10fl. 17 kr. 26 fl. 15 kr.	detto
Rischer, Joseph	Mich. Greußingsches zu 38 fl. 8kr.	detto			
Käß, Georg.	Joh. und Joseph Schmidsches zu 51 fl. 9 kr.	detto	Küng, Franz.	Zechsches zu 28fl. 21k.	detto
			Jochum, Martin.	Jochumsches zu 45 fl.	detto
Aberer, Jakob Kolumban.	Moosbruggersches zu 46fl. 30kr	detto	von Furtenbach.	Kleinhannsches zu 26 fl. 11 kr. Münzersches zu 36 fl. und Gränzigersches 40fl. 30kr zusammen 102 fl. 41 kr.	detto
Mäser, Fr. Jos.	Lorenz Zollersches zu 75 fl.	detto			
			Duelli, Fr. Anton.	Duellisch. zu 93fl. 30k.	detto

Digitized by Google

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
Kimmerle, Nikl.	Straßisches zu 70 fl.	St. Admi. Füssen	Westermayer Tobias, und Abrel Wolfgang Thomas.	Benedikt v. Zollersches zu 120 fl. für jeden, zusammen 240 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen
Galler, Friedr.	Hornsteinsches zu 40 fl.	St. Admi. Kempten			
Grieser, Georg	Jndlsches zu 70fl.	detto	Mayr, Johann.	Kohlersches zu 50 fl.	detto
Reichhard Mary	detto	detto			
Vogel, Remig	detto	detto	Spies, Sales.	Dobelsches zu 63 fl. 40 kr.	Stiftungs-Administration Mindelheim
Koneberg, Georg	detto	detto			
Gantner, Gebh.	detto	detto	Schneider, Joseph.	Gaßnersches zu 50 fl.	detto
von Ehrhard, B. Christoph	v. Zollersches zu 195 fl. und Ehrhardsches zu 14 fl. 9 1/2 kr. zusammen 209fl. 9 1/2kr.	Stiftungs-Administration Memmingen			

Die Fortsetzung folgt, wie über die neuerdings eingekommenen Stipendien-Verleihungs-Gesuche allerhöchsten Orts ausgesprochen seyn wird.

Digitized by Google

Folgende Stipendien wurden noch gar nicht bittlich angesprochen:

Im Stiftungs-Administ. Distr. Feldkirch.

Sigmund Engstlersches zu	90 fl. kr.
Kaspar Bertlsches zu	49 fl. 42.
Sigmund Ganaisches zu	39 fl. 6.
Mathias Waltartsches zu	45 fl. —

Im Stiftungs-Administ.-Dist. Kempten.

Jakob Ristsches zu	100 fl. —
Christian Kraftsches zu	52 fl. 48 kr.
Tobias, Vinzenz, Daniel und David Königsches zu	36 fl. —

Im Stiftungs-Administ.-Distr. Lindau.

Elinersches I. zu 50 fl. II. zu	50 fl. kr.
Fr. Karl Hehlinsches zu	22 fl. 19.
Georg Bereutersches zu	34 fl. —
Gräbersches Handwerks-Stipendium zu	63 fl. —
Jos. und Agatha Englersches zu	27 fl. 54.
Joh. Michael Haidsches zu	18 fl. 36.
Peter und Jos. Buflersches zu	55 fl. 48.
Abraham Baadersches zu	46 fl. 30.
Melchior Sautersches zu	95 fl. 14.
Joh. Baumgartnersches zu	18 fl. 36.
Helisches zu	27 fl. 54.
Andreas Werdersches zu	74 fl. 24.
Fr. Jos. Fritschsches I. 100 fl. II.	40 fl. —

Im Stiftungs Adm.-Distr. Memmingen.

Rosina Greislersches I. zu 50 fl. II. zu	25 fl. —
Gabriel Wachtersches zu	62 fl. 6 ½.
Samuel Dobosisches zu	120 fl. —
Christian Stierlinsches zu	38 fl. 21.
Joh. Hugelsches zu	280 fl. 7 ¼.

Obgleich für derley Gesuche der Termin mit dem letzten des Monats Oktober sich endet, so will man doch aus besonderer Rücksicht für dießmal denselben bis Hälfte Dezemb. verlängern. Für die Zukunft bleibt die Regel unabänderlich fest, und jeder, der den Termin versäumt, mag sich die Schuld selbst zuschreiben, wenn sein Gesuch ohne weiters ad acta genommen wird, und keine Resolution erhält. Uebrigens wird auch die ordentliche Belegung derselben namentlich mit dem verschlossenen Schul- und Sitten-Zeugnisse, dem Armuths- oder Dürftigkeits-Scheine, der Präsentation und dem legalen Stammbaume, je nach Art der Stiftungen z. B. für arme Familien-Glieder mit allen, oder nur mit dem einen oder andern nachdrücklichst eingeschärft.

Wo es sich um bloße Bestätigung handelt, ist nur das erste vorzulegen.

Familien, welche sich für sie gemachter Stiftungen zu erfreuen haben, sollen sich angelegen seyn lassen, einen ordentlichen Stammbaum herzustellen, und ihn von Zeit zu Zeit etwa von 20 zu 20 Jahren zu erneuern.

Endlich sollen diejenigen, welchen das Präsentations-Recht zusteht, stets in alle Verhältnisse eingehen und mit Gewissenhaftigkeit und Bestimmtheit insbesondere aber dort, wo eine Stiftung für mehrere Individuen zugleich ist, und der Stiftbrief nicht selbst ausdrücklich die jedesmalige Quote benennt, mit genauer Bezeichnung der Beytrags-Quote, weßwegen sie sich vorher mit den einschlägigen Stiftungs-Administrationen über die disponiblen Summen zu benehmen haben, präsentiren.

Kempten, den 10. November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Lokal-Schul-Kommissariate und Distrikts-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Einführung der neuen Hand- und Wandfibel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im Betreff der allgemeinen Einführung der neuen Hand- und Wandfibel in die Volksschulen von Seite allerhöchsten Stelle unterm 13ten dieß ergieng, wird im Abdrucke hierdurch zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Der Erfolg ist von den im Eingange erwähnten Lokal-Schulkommissariaten und Distrikts-Schulinspektionen zu seiner Zeit anzuzeigen.

Kempten den 20ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

In der Druckerey der königlichen Central Schulbuchhandlung haben die Presse verlassen.

a) Fibel zu den ersten Lese-Uebungen. 16 Seit. 8. Preis: gefalzt 3 kr. *)

b) Tabellen zu den ersten Lese-Uebungen. 4 gr. Bogen. Preis: 36 kr.

*) Joseph Kösel in Kempten ist hinlänglich damit versehen.

Da durch diese beyden Lese-Lehrmittel, besonders durch die sogenannte Fibel, dem Antrage mehrerer königlicher General-Kommissariate, daß der 1te und 2te Abschnitt des Lehrbuches für den Anfangs-Unterricht in den Volksschulen besonders abgedruckt werden möchte, entsprochen wird, und da diese Lehrmittel durch Wohlfeilheit sowohl, als durch Zweckmäßigkeit sich empfehlen: so wird das königliche General-Kommissariat hiermit beauftragt, durch die Lokal-Schul-Kommissariate und Distrikts-Schul-Inspektionen zu verfügen, daß ein Exemplar von den besagten Tabellen, als Wandfibel für jede Volksschule aus dem Orts-Schulfond angekauft, daß jeder Anfangs-Schüler mit der wohlfeilen Handfibel versehen, jedes andere sogenannte a. b. c.- und Namenbüchlein aber aus den Volksschulen entfernt werde.

Wozu noch anzufügen kömmt, daß die Filial-Schulbücher Verleger des Kreises angewiesen werden sollen, mit einem hinlänglichen Vorrath der beyden neuen Lese-Lehrmittel, besonders der sogenannten Fibel, aus der Central-Schul-Buchhandlung sich zu versehen.

München den 13ten November 1812.

Aus Auftrag des königlichen geheimen Ministeriums des Innern.

von Zentner.

Gossinger.

Digitized by Google

Stipendienverleihungen an die Studierenden auf der Universität zu Landshut.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf die gutachtlichen Berichte des königl. akademischen Senates in Landshut, und der betreffenden königl. General-Kommissariate, und nach den Resultaten der abgehaltenen Konkurs-Prüfungen, und vorgelegten Studien- Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnissen die erlegten akademischen Stipendien zu Landshut folgenden Individuen für das Studien-Jahr 1812/13 allergnädigst zu ertheilen geruhet, und zwar:

A. Den Rechts-Kandidaten.

	fl.	kr.	Fond.
1) Edmund Martin Pauli, Weisgerbersſohn von Amberg, welcher mit dem Studien-Jahre 1812/13 das III Semester ſeines juridiſchen Studiums beginnet	120.	»	aus dem albertiniſchen.
2) Joſeph Jacquemonde, Wirthsſohn aus Lauffen, im Salzachkreiſe III. Semeſter nebſt ſeinem ſiebenſtädter Stipendium a 97 fl. noch	20.	»	eodem
3) Joſeph Pius Prenitzer, Sohn eines quieszirten Rechnungs-Revidenten in Paſſau, im Unter-Donaukreiſe III. Semeſter	100.	»	eodem
4) Joſeph Mayer, Schuhmachersſohn aus Dillingen, im Oberdonaukreiſe III. Semeſter.	100.	»	aus der merodiſchen Stiftung.
5) Georg Paar, Zwiladjunktensſohn aus Suben bey Schärding im Unterdonaukreiſe V. Semeſter.	100.	»	70. aus dem albertiniſchen, 30. aus dem Kanzelmüller.
6) J. N. Buchner, Chyrurgsſohn a. Murnau im Iſarkreis III. Sem.	100.	»	50. aus der merodiſchen, 50. aus der albertiniſchen.
7) Joſeph Brunner, Portiersſohn von Regensburg, im Regenkreis III Semeſter.	100.	»	aus dem merodiſchen
8) Ignatz Paſter, Bauersſohn von Rechberg, im Unter-Donaukreiſe III. Semeſter.	100.	»	aus der gewölbiſchen.
9) Joſeph Beer, Zeugmachersſohn aus Tirſchenreuth im Mainkreiſe III. Semeſter.	100.	»	eodem
10) Ludwig von Coulon, Hofkammerrathsſohn von Landsberg, im Iſarkreiſe I. Semeſter.	100.	»	aus dem albertiniſchen.
11) Johann Zimmermann, Schiffs-Kapitainsſohn aus München, im Iſarkreiſe I. Semeſter.	100.	»	eodem
12) Hiazinth Schmidt, Gärtnersſohn aus Eglofsheim im Regenkreis I Semeſter.	100.	»	Ingolſtädter Fakultäts-Stipendium.
13) Klement Paul, Kameral Beamtenſohn, von Amberg I. Sem.	100.	»	eodem

B. den Kandidaten der Medizin.

14) Franz Seeger, Sohn eines Privatmanns zu Bratz im Illerkreis III. Semeſter nebſt ſeinem vom Seegerſchen Stipendium a 100 fl. noch	20.	»	aus dem albertiniſchen.

	fl.	kr.	Fond.
15) Jakob Braun, Chyrurgssohn von Schwarzenfeld, im Regenkreise III. Semester.	100.	—	aus dem kaiserschen.
16) Peter Paul von Metz, Bauerssohn von Gröden, im Innkreise V. Semester.	90.	—	eodem
C. Kandidaten der Kammeral-Wissenschaften.			
17) Andreas Keerl, Zimmergesellenssohn von Münchberg im Regenkreise V Semester.	100.	—	Kammeral-Stipendium.
18) Sigmund Laaber, Bürgerssohn aus Hirschau im Regenkreise IV. Semester.	100.	—	eodem
D. Kandidaten der Philosophie.			
19) Ludwig Wienner, Sohn eines Mauthoffizianten zu Engelhardszell im Unter-Donaukreise III. Semester.	80.	—	aus dem kaiserschen.
20) Mauriz Sommer, Hofraths- und Professorssohn von Ingolstadt im Ober-Donaukreise III. Semester.	80.	—	eodem
21) Jos. Schragg, Friseurssohn von Landshut, im Isarkreise III. Semester.	100.	—	eodem
22) Franz Albrecht, Friseurssohn aus Burghausen, im Salzachkreise I. Semester.	80.	—	aus dem kanzelmüllerschen.
23) Anton Böck, Medizinalraths Sohn aus Burghausen, im Salzachkreise I. Semester.	80.	—	eodem
24) Michel Schuder, Bauerssohn aus Räfersdorf, im Unter-Donaukreise I. Semester.	60.	—	eodem
25) Fr. Riederer, Müllerssohn v. Kleineichen im Regenkreis.	80.	—	aus dem Ursula Mayerschen.
26) Andreas Buchs, Taglöhnerssohn, von Straubing, im Unterdonaukreise I. Semester	80.	—	40. aus der Ursula Mayersch. 40. aus der Paßauerschen.
27) Joh. Nepom. Ertl, Postverwaltersohn von Straubing im Unterdonaukreise I. Semester.	80.	—	aus dem Paßauerschen.
28) Ignaz Perner, Gerichtsdienerssohn von Ebersberg, im Isarkreise I. Semester.	80.	—	Gräzischen.

Zulage zu ihren bisherigen Stipendien erhalten:

	bisheri. Stipendium.	Zulage.
A. Die Kandidaten der Rechtswissenschaft.		
Georg Stößl.	120.	20.
Stephan Pletzer.	100.	20.
Xaver Heilmayer.	120.	20.
Georg Satzinger.	80.	20.
Xaver Sigriz.	120.	20.
Hieronimus Bayer.	100.	20.
Mathias Aichinger.	60.	40.
Jakob Radelkofer.	120.	20.
Karl Bergmann.	120.	20.
Franz Xaver Höß.	120.	20.
Paul Wurzer.	120.	20.
B. Kandidaten der Medizin.		
Franz Reindl.	100.	30.
Johann Bayer.	100.	20.

Digitized by Google

Ediktal-Vorladung
und Versteigerung eines bürgerlichen Anwesens.

Michael Endhard bürgerlicher Sailermeister in Krumbach hat sich als zahlungsunfähig erklärt.

Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher aufgerufen, ihre Forderungen an denselben bey Präklusions-Strafe Donnerstag den 10ten Dezember dieses Jahrs früh 9 Uhr vor einer landgerichtlichen Kommission, in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, Montag den 11ten Jäner 1313 die Exzeptionen, dann Donnerstag den 11ten Februar die Repliken und Dupliken abzugeben.

Am ersten Ediktstage wird das bürgerliche Söldgut des Gemeinschuldners, bestehend in einem in Riegel gemaurtem Hause mit 3 guten Kellern, einem Anbau mit zwey Wohnungen, einem besondern in Riegel gemaurtem Stadel und Stallungen, 4 1/2 Jauchert Ackers, und ein Tagwerk Wiesgrund nebst der Gemeinds-Gerechtigkeit, auf Ratifikation der Kreditorschaft versteigert werden.

Kaufslustige, wovon sich Auswärtige mit Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen zu versehen haben, können das Söldgut täglich in Augenschein nehmen, und sich der Abgaben halber bey dem Michael Haug, Kreutzwirth in Krumbach, erkundigen.

Ursberg am 10ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Nachdem der unbekannte Innhaber einer von der ehmaligen kemptischen Landschaft unterm 4ten July 1786 auf Bartholomä Endreß von Grönenbach ausgestellten, auf 300 fl. lautenden, mit der Liquidations-Nummer 6325 versehenen, und auf Joseph Albrecht von Grönenbach zedirten Obligation bereits untern 20ten November 1811 sowohl durch öffentlichen Anschlag, als durch Einrückung in das kemptische Kreis-Intelligenz-Blatt, und in die moisische Augsburger-Zeitung aufgefordert wurde, die besagte Schuldversicherung binnen 6 Monaten dahier vorzuweisen, oder zu erwarten, daß selbe nach deren Umlauf für kraftlos erklärt werden würde, dieser Aufforderung aber bis jetzt kein Genüge geleistet wurde, so wird, der ergangenen Warnung gemäß, die obenbeschriebene Urkunde anmit für ungültig, und kraftlos erklärt, und solches zu Jedermanns-Wissenschaft bekannt gemacht.

Grönenbach im Iller-Kreise am 12ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Luzzenberger, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Begründung des reinen Innstandes der Verlassenschafts-Masse des jüngst verblichenen Tl. Herrn Grafen Joseph Fugger von Babenhausen ꝛc. ꝛc. werden hiemit alle diejenigen, welche eine wie immer geartete Forderung an diese Masse zu haben glauben, vorgeladen, binnen sechs Wochen, von heute, dieselbe bey unterzogener Behörde förmlich, schriftlich oder mündlich, anzubringen.

Auch diejenigen sind hievon nicht ausgenommen, welche im Jahre 1810, ihre Schuldsprüche bereits bey dem ehemaligen Mediat-Untergerichte dahier, ausgeführt haben.

Das Nichtanmelden in der besagten Frist, zieht den gänzlichen Ausschluß aller Ansprüche an diese Masse nach sich.

Babenhausen den 15ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht. v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVII. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Satz für das braune Winterbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811 Regierungs-Blatt Stück XXXII. Tit. I. Art. 22. werden sämmtliche Polizey-Behörden des Illerkreises aufgefordert, die nach Art. 20. und 21. der obigen allerhöchsten Verordnung zu Regulierung des Winter-Biersatzes erforderlichen Daten in der bestimmten Zeit bey Vermeidung eigner Exekutions-Bothen mit Deutlich- und Vollständigkeit berichtlich vorzulegen.

Die Gersten-Preise müssen sich auf die Durchschnitts-Berechnung zwischen den mittleren, und höchsten Schrannenpreisen der normalmässigen Schrannenzeit gründen, und die Gattung des Hopfens, welcher in den verschiedenen Gegenden zum Einsieden des Biers gebraucht wird, muß bestimmt ausgedrückt seyn.

Kempten, den 23. November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Ansäßigmachungs-Gesuche der in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen eingangs benannten königl. Konscriptions-Behörden wird die allerhöchste Verordnung — die Ansäßigmachungs-Gesuche der in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge betreffend — hier nachgesetzt, um die vorkommenden Gesuche darnach zu bearbeiten, und zur Entscheidung vorzulegen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Von Seite mehrerer Behörden sind Uns seit der Bekanntmachung des Konscriptions-Gesetzes vom 29ten Merz laufenden Jahrs verschiedene Anfragen über Ansässigmachungs-Gesuche solcher Jünglinge vorgetragen worden, welche in die Jahre der Militair-Pflichtigkeit noch nicht eingetreten waren.

Es tritt zwar im allgemeinen bey dergleichen Gesuchen die Anwendung des in jenem Gesetze ausdrücklich bestimmten Grundsatzes ein, daß nämlich kein Baier, bevor er nicht der Militair-Pflichtigkeit Genüge geleistet hat, zu irgend einer Ansässigmachung zugelassen werden kann.

Da wir jedoch zugleich die Fälle festgesetzt haben, in welchen vor Ablauf der bestimmten Militair-Pflichtigkeits-Jahre die Entlassung aus dem Konscriptions-Verbande statt finden kann, — so wollen und verordnen Wir, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen auch die auf nothwendige und unverschiebliche Ansässigmachung gegründeten Befreyungs-Gesuche von Jünglingen, welche das 19te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, beurtheilt und behandelt werden sollen.

Wenn sich demnach der Fall ergiebt, daß ein solcher Jüngling, aus einer der im Art. 94. des Konscriptions-Gesetzes angeführten Rücksichten, zur Guts- oder Gewerbs-Uebernahme zugelassen werden muß, und nach seinen moralischen und physischen Eigenschaften zugelassen werden kann, — so ist dessen zu diesem Behufe erforderliche Entlassung von der Militair-Pflichtigkeit, nach Anleitung des Art. 57. zu verfügen, und derselbe hierunter nach §. 196. der Vorschriften zur Anwendung des Konscriptions-Gesetzes zu behandeln, die zur Konscriptions-Kasse zu bezahlende Gebühr aber nach §. 291. dieser Vorschriften zu berechnen.

München am 14ten November 1812.

Max Joseph, König.

Graf von Montgelas.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Pulverwesen und dessen Fabrikation insbesondere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle bey Gelegenheit einer wegen Pulver-Defraudation anhängig gewesenen Untersuchung die Bemerkung machte, daß einige Königliche Polizey-Behörden sich auf die Unwissenheit eines bestehenden Verbothes rücksichtlich des Pulver Auf- und Verkaufs beriefen; so sieht sich dieselbe veranlaßt, hiemit nochmals jene Generalien abdrucken zu lassen, welche dießfalls am 11ten Jäner 1809 und 1ten August 1810 ergangen sind.

Diejenigen Königlichen Polizey-Behörden, welche dem letztgedachten Auftrage vom 1ten August 1810. noch nicht Genüge

Digitized by Google

leisteten, haben solches unfehlbar binnen 14 Tagen zu thun.

Kempten den 16ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

I.

Auszug aus der Verordnung vom 11ten Jäner 1809.

In Ansehung der Pulvermüller ergeht die Weisung, daß

a) sie alles Pulver auf Königliche Rechnung zu fabriziren, und an die nächste Verwaltung einzuliefern haben, und damit keinen heimlichen Verschleiß treiben, daß sie

b) von den Salpeter-Siedern keinen Salpeter heimlich ankaufen, und Pulver auf eigene Kosten fabriziren und verkaufen, daß

c) jede Uebertretung im Betretungsfalle schärfstens bestraft, und das Pulver so wie der Salpeter konfiszirt werde. —

In jedem Polizey-Kommissariate und Landgerichte sollen ein oder etliche rechtschaffene Bürger gegen zu stellende gerichtliche Bürgschaft aufgestellt, und unterfertigtem General-Kommissariat angezeigt werden, welchen der Ankauf des Pulvers und des nöthigen Salpeters aus dem Königlichen Magazin in Grosso anvertraut werden könne, welches sie hernach in minuto im Innland verkaufen können.

II.

Verordnung vom 1ten August 1810.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Polizey-Kommissariat (Landgericht) empfängt in der Anlage die Bedingungen, unter welchen künftig die Pulver-Fabrikation im Reiche gestattet wird, mit folgenden Weisungen:

1. Sind die Pulver-Müller des Polizey (Landgerichts) Bezirkes vorzurufen, und ihnen der Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen.

2. Im Falle sie sich zur Fabrikation unter den gegebenen Bedingungen verstehen, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, rücksichtlich der gesetzlichen Kaution das nöthige zu verfügen, die ganze Verhandlung aber an die General-Zeughaus-Direktion einzusenden; worauf dann bestimmt werden wird, bey welcher Verwaltung der Pulver-Müller den Schwefel und Salpeter zu empfangen, und wohin er das Pulver einzuliefern hat.

3. Jeder, der sich dieser Bedingung nicht fügt, verliert das Recht der Pulver-Fabrikation auf eigne Regie; und die Königliche Polizey-Behörde hat zu wachen, daß diesem Staats-Regale durch Privaten nicht eingegriffen werde.

4. Damit man aber über die Gerechtigkeit der verschiedenen Ansprüche und die Grenzen einer billigen Schadloshaltung für die Eigenthümer der allenfalls zessirenden

Digitized by Google

Pulver-Mühlen zu entscheiden im Stande gesetzt wird: sind

a. von einem jeden, der vorher auf eigene Regie Pulver fabrizirte, und die neuen Bedingnisse nicht eingehen will, die legalen Dokumente, unter welchen er zum Fabrikations-Rechte gelangte, zu erholen;

b. so genau als möglich herzustellen, woher, und um welchen Preis er den nöthigen Salpeter bisher bezog; und

c. wie viel Pulver er in einem Jahre gewöhnlich fabrizirt, durch wen, wo und um welchen Preis verkauft habe.

Die Resultate dieser neuen Verfügung sind ehestens der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Kempten den 1ten August 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Bedingungen,

unter welchen die Pulver-Fabrikation den Pulverfabrikanten provisorisch gestattet wird.

1. Der Pulverfabrikant erhält nach befundenen Umständen den in dem Zeughause zu München geläuterten Salpeter entweder aus diesem Zeughause, oder von jener Zeughaus-Verwaltung, an welche er von der Zeughaus-Hauptdirektion angewiesen wird, nie aber darf er Salpeter von den Salitern selbst erhalten. Wenn ihm der Schwefel von den Zeughäusern nicht abgegeben werden kann, so wird ihm der legal bewiesene Ankaufs-Preis desselben vergütet werden. Kohlen schafft er selbst an, liefert für 80 ℔ Salpeter und 13 1/2 ℔ Schwefel 100 ℔ Pulver, und erhält per Zentner Kanon- oder Flinten-Pulver sechs Gulden dreyßig Kreuzer Fakrikations-Lohn, für das Scheiben-Pulver aber zur Aufmunterung und wegen des allenfalls höheren Preises der dazu besonders geeigneten Kohlen acht Gulden per Zentner.

2. Er fabrizirt 1/3 Scheibenpulver, und nach dem von der Zeughaus-Haupt-Direktion zu bestimmenden Verhältnisse 2/3 Kanonen- oder Flinten-Pulver. Dieselbe ist berechtigt, wenn eine größere Quantität Scheibenpulver abgesetzt werden sollte, jenen Pulvermachern, die das beste Pulver dieser Gattung liefern werden, über den dritten Theil ihrer Lieferung aus dieser Art Pulver fabriziren zu lassen, diejenigen aber, die es nicht gut bearbeiten werden, auf die Fabrikation des Kanonen- und Flinten-Pulvers einzuschränken.

3. Sämmtlich fabrizirtes Pulver liefert er an die ihm angewiesene Zeughaus-Verwaltung, allwo in seiner oder desjenigen Gegenwart, den er dazu aufstellt, Proben davon herausgenommen, und an die Zeughaus-Haupt-Direktion zur Untersuchung der Qualität der gemachten Lieferung versendet werden.

Damit aber der Pulvermacher zum voraus wisse, welche Qualität Pulver man von dem ihm abgegebenen Salpeter zu fordern berechtiget ist, so hat die Zeughaus-Haupt-

Digitized by Google

direktion demselben eine Probe des in München mit gleicher Art Salpeter fabrizirten Pulvers zum Vergleichungs-Maaßstabe zukommen zu lassen. Ist sein neu geliefertes Pulver von schlechter Qualität, so wird ihm selbes zurückgestellt, alle daraus entstehende Transport- und sonstigen Kösten fallen ihm zur Last, und er ersetzt den Werth des dazu erhaltenen Salpeters und Schwefels; Auch hat die Zeughaus-Haupt-Direktion nöthigen Falls, mittels Auslaugung zu untersuchen, ob bey dem Pulver von schlechter Qualität, die Menge des dazu verwendet werden sollenden Salpeters nicht abgekürzt worden sey.

4. Er enthält sich alles Salpeters Ein- und alles Pulver-Verkaufens, bey Verlust des Fabrikations-Rechtes.

5. Selbst mit ausländischen Salpeter, darf er aus dem Grunde kein Pulver fabriziren, weil aus verschiedenen Arten Salpeter auch eine Ungleichheit und Unsicherheit in der Qualität des damit erzeugten Pulvers entstehen würde, welchem durch die Verwendung des in dem Zeughause rafinirten Salpeters begegnet werden kann. Ohnehin soll der Pulvermacher in seiner Fabrikation auf den Salpeter, der ihm von den Zeughäusern verabfolgt wird, eingeschränkt bleiben.

6. Verunglückt seine Mühle, so trift ihn das Unglück allein, weil selbe sein Privat-Eigenthum ist, und bey Festsetzung des nun erhöhten Fabrikations-Lohnes auf die Baulichkeiten und Reparations-Kösten Rücksicht genommen worden ist. Bey Sprengung einer Muhle, ohne sein oder der Seinigen Verschulden hat er aber den verloren gegangenen Salpeter-Einsatz nicht zu vergüten.

7. Zur Sicherheit für den empfangenen Salpeter und Schwefel und zur Sicherung der guten Qualität seiner Pulver-Lieferung stellt er eine Legal-Kaution von 500 fl. Jedoch darf der Werth des ihm als Vorrath für seine Fabrikation abzugebenden Salpeters und Schwefels diese Summe nicht überschreiten.

8. Freyheit von Einquartierung kann ihm nicht bewilliget werden.

9. Wenn der Transport des an den Pulvermacher abzugebenden Salpeters und Schwefels, sowohl als des von ihm einzuliefernden Pulvers mittelst herrschaftlicher Bespannungen nicht Statt haben kann, so wird demselben für die Transporte, Weg- und Brückengelder 3 kr. per Stund und per Zentner vergütet.

10. Da das Pulver-Fabrikations-Recht ein Landesherrliches Regale ist, so darf die Pulvermühle ohne die allerhöchste Bewilligung weder verkauft noch vererbt werden.

11. Im Falle, wegen eintretenden Umständen, die Pulver-Fabrikation auf diesen Mühlen eingestellt werden müßte, so hat der Innhaber derselben weder eine Indemnisation noch ein Wartgeld anzusprechen.

München den 15ten July 1810.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, und Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Stemplung der königl. preußischen Staatspapiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nichtbefolgung inner den von unterfertigter Stelle festgesetzten Terminen bleibt zwar in jedem Geschäftsgegenstand ahndungswürdig, noch auffallender ist aber dieses Benehmen, wenn der Geschäftsgegenstand keine ausgebreitete Recherchen in Anspruch nimmt, oder wohl gar durch eine Fehlanzeige erlediget werden kann.

Es ist irriger Wahn, wenn einige Behörden glauben, daß in Fällen, wo für den denselben untergeordneten Bezirk kein Interesse unterliegt, eine vernachläßigte Fehlanzeige so strafwürdig nicht seye. Hiedurch verzögern sie die Zusammenstellung der General-Konspekte, und durch die Retardirung derselben entstehet Gefahr und Schaden für jene, welche hiebey betheiliget sind.

Dieser Fall tritt hinsichtlich der Befolgung des wegen Stemplung der königlichen preuß. Staatspapiere unterm 6ten laufenden Monats (vide Intelligenz-Blatt n. XLIV.) erledigten Auftrages ein. Der Termin ist mehr als doppelt verstrichen, und mehr als die Hälfte der Behörden ist mit ihren Anzeigen noch rückhaftend.

Es wird zum Vollzug dieses Auftrages noch eine 4 tägige Zeitfrist anberaumt, und

eine fernere Nichtbefolgung wird erwirken, daß die säumigen Behörden unnachläßig einer Strafe von 1 Reichsthaler fällig erkläret, und die Namen derselben zugleich im Intelligenz-Blatte kund gemacht werden sollen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die im bemerkten Betreffe noch rückstehenden Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Schulgeld und Absentenstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinspektionen, welche der allgemeinen Vorschrift vom 3ten Dezember vorigen Jahrs, Schulgeld und Absentenstrafen betreffend, durch die geeigneten Vorlagen noch immer nicht entsprochen haben, werden erinnert, dieses binnen 8 Tagen zuverläßig zu thun.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Neben-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was an das königl. Distrikts-Schulinspektorat zu N. im Betreff der sogenannten Neben-Schulen auf seinen hierüber erstatteten Bericht ergieng, wird hiemit auch den übrigen königlichen Schulinspektoraten zur Notiz und geeigneten Benehmung gnädigst mitgetheilt.

Kempten den 19ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
das königliche Distrikts-Schulinspektorat zu N.

(Neben-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist Pflicht der Pfarrer, sich die sogenannten Neben-Schulen nicht minder als die Schulen am Pfarrorte angelegen seyn zu lassen und den königl. Distrikts-Schulinspektoraten liegt ob, dafür zu sorgen, daß dieses auch geschehe.

Das Maß indessen, was, und die Art, wie es geschehen soll, läßt sich bey so mannigfaltigen Verhältnissen der Pfarreyen für alle gleich nicht festsetzen, sondern nur im allgemeinen bestimmen, daß in der Regel jede Neben-Schule wochentlich einmal besucht, und von dem Geistlichen Religions-Unterricht ertheilt werde, und zwar wo neben dem Pfarrer ein oder mehrere Kapläne bestehen, nicht bald von diesem und bald wieder von einem andern, wodurch der Zusammenhang gestört würde.

Die Leitung des Ganzen selbst, und die Aufsicht hierüber steht allein dem Pfarrer, falls er aus gegründeten Ursachen nicht für unfähig oder dispensable erkannt wird, zu, und er allein ist für den Zustand des Schulwesens der ganzen Pfarrey verantwortlich.

Die Lokal-Schulinspektion bleibt daher eine und kann nicht in so viele zertheilt werden, als die Pfarrey Kapläne und Neben-Schulen zählt, wodurch aber den Pfarrern keineswegs verwehrt wird, den Kaplänen zur ordentlichen Besorgung des Religions-Unterrichts und zur Unterstützung des exponirten Abstanten und Beywirkung die eine und andere Neben-Schule anzuweisen, und darauf zu halten, daß der Kaplan seine Schuldigkeit thue.

Berichte von diesem an seinen Pfarrer, der selbst nachsehen und bey den komplizirtesten Verhältnissen wenigstens einmal monatlich jede Neben-Schule besuchen, und Prüfung halten soll, zu fordern, hält man für eine unnöthige Weitläufigkeit und sieht es als genügend an, wenn derselbe mündlich referirt,

Digitized by Google

und den Zustand der Schule mit seinem vorgesetzten Pfarrer bespricht, wogegen dieser jenen freilich nicht in Unbekanntschaft mit den allerhöchsten und höchsten Vorschriften und den Weisungen der Distrikts-Schul-Behörden lassen, sondern freundschaftlich immer die geeigneten Mittheilungen machen soll.

Das königliche Distrikts-Schulinspektorat wird diese allgemeine Verfügung aufrecht zu halten, und vermöge der Kenntniß, die es von den verschiedenen Verhältnissen des ihm anvertrauten Distriktes haben soll, die nöthigen Modifikationen und nach Umständen höhere Forderungen zu machen wissen, und insbesondere aber in den Visitationsprotokollen ausdrücklich hievon Meldung machen, und den Kaplan und das, was er leistete, nach seiner Ueberzeugung bezeichnen.

Dieß zur Entschließung auf den Bericht, die Filial-Schulen betreffend.

Kempten den 9ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung

an

die im Bisthum Konstanz angestellte Geistlichkeit der Landgerichte Kempten, Immenstadt, Grönenbach, Lindau, Weiler, Bregenz, Innerbregenzerwald, Dornbirn und Feldkirch.

(Das bischöfliche Konstanzische Gesang- und Andachtsbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bischöfliche Ordinariat zu Konstanz hat das neubearbeitete, und mit glücklichem Erfolge zu Stande gebrachte Diözesan-Gesang- und Andachtsbuch, nebst einem demselben vorangeschickten bischöflichen Hirtenbrief anher vorgelegt, und darüber unterm 24ten vorigen Monats die allerhöchst landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dieses mit großer Mühe, und Kostenaufwand zum gemeinsamen Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste ganz zweckmäßig abgefaßte demnächst erscheinende Gesang und Gebet-Buch wird anmit nicht nur allein durch das Kreis-Intelligenz-Blatt anmit öffentlich bekannt gemacht, sondern der diesseitigen Seelsorgs-Geistlichkeit des konstanzer Bisthums vorzüglich anempfohlen, daß sie von demselben in Kirchen und Schulen den von ihrem Oberhirten beabsichteten Gebrauch zu machen nicht unterlasse.

Kempten den 4ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XLVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
das königliche Landgericht Bregenz, Buchloe, Immenstadt, Lindau, Montafon, Ottobeuren, Türkheim, Ursberg, Weiler, Mediatgericht Kirchheim und Weißenhorn.

(Schulgeschäfts-Protokoll betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Schul-Geschäftsprotokoll vom 2ten Semester noch immer nicht vorgelegt wurde, so erhalten die königl. Behörden den ernstgemessensten Auftrag, solches binnen 8 Tagen unfehlbar vorzulegen.

Kempten den 30ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
die Landgerichte Feldkirch, Grönenbach, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Schongau, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, an das Mediat-Gericht Weißenhorn und die Stadtgerichte Kempten und Memmingen.

(Quarta Scolarum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem höchsten Auftrage vom 2ten September laufenden Jahrs Quarta Scolarum betreffend, noch immer nicht Genüge geleistet würde, so werden die königl. Land-, Mediat- und Stadtgerichte ernstlichst und mit dem Beysatze hieran erinnert, daß man den zuerstattenden Bericht binnen 8 Tagen zuverläßig erwarte.

Kempten den 30ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Anzeige neuer Beytritte zur Brandassekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um von der Uebereinstimmung der Grundbuchs-Duplikate mit den Original-Katastern fortwährend überzeugt, und am Schlusse eines Assekuranz-Jahres, wo sich ohnehin die Geschäfte der Brandversicherungs-Gesellschaft sehr anhäufen, der Mühe und Unannehmlichkeit enthoben zu seyn, mit der Richtigstellung der Grundbücher mehrere Monate zubringen zu müssen, findet sich die

Digitized by Google

unterzeichnete Kreisstelle veranlaßt, die bereits unterm 12ten May laufenden Jahrs erlassene Verordnung (Kreisintelligenz-Blatt Stück XX) nochmals in Erinnerung zu bringen, in Folge deren bey jeder Anzeige neuer Beytritte oder sonstiger Veränderungen des Kapitals-Anschlages, durch die Uebertragung des bisherigen Assekuranz-Kapitals der betreffenden Gemeinde auf die vorschriftsmäßig vorzulegenden Katastral-Bögen, mittels Summierung darzustellen ist, wie hoch sich nun, mit Einrechnung der statt gehabten Veränderungen, das ganze Versicherungs-Kapital des Grundbuchs belauft.

Die Nichtbeyhaltung dieser Vorschrift würde man mit der Remission derley unvollständiger Veränderungs-Anzeigen auf Kosten des fehlenden Amtes bestrafen.

Kempten den 27ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Auflösung des Polizey-Kordons betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar die Auflösung des Kordons bis zum 1ten Jäner allergnädigst ausgesprochen, da aber die volle Zahl der Brigaden der Gensd'armerie bis zum 1ten Jäner künftigen Jahrs nicht formirt werden kann, so findet nach einer allerhöchsten Entschließung die völlige Auflösung des Polizey-Kordons nicht, sondern nur in so ferne statt, als der Dienst desselben von der Gensd'armerie übernommen werden kann, weßhalb nach erfolgter Musterung dieses Kordons die erforderliche Anzahl der nicht zur Gensd'armerie übernommenen Kordonisten dazu zu verwenden ist. — Die königl. Polizey-Behörden haben daher vor der Zeit die Kordonisten nicht zu entlassen. —

Kempten den 4ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Den Aufenthalt der Desserteurs im Inlande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in frühern Feldzügen gemachten Erfahrung ist es möglich, daß mancher von den, vom Armee-Korps abwesenden Soldaten, sich in seine Heimath begeben hat, welcher in den Listen noch als krank oder kommandirt geführt wird. —

Obschon nun in dem Konscriptions-Gesetze bereits die nöthigen Vorschriften, in Hinsicht der ihrer Dienstpflicht sich entziehenden Soldaten, enthalten sind, so werden doch sämmtliche Polizey-Behörden zur strengen

Digitized by Google

Wachsamkeit auf solche Individuen, die sich von ihren Fahnen eigenmächtig entfernen, aufgefordert, und angewiesen, dieselben im Betretungsfalle jedesmal an die Reserve derjenigen Abtheilung abzuliefern, bey welcher sie eingereihet sind.

Kempten, den 4ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Kuratbenefiziums zu Zug, der Pfarrey Lech am Tamberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Gröninger, auf das Benefizium zu Bübel, der Pfarrey Immenstadt, ist das Kuratbenefizium zu Zug erledigt worden; selbes liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Oberstorf und der Pfarrey Lech am Tamberg, Landgerichte Sonnenberg, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, dessen jährliche Einkünfte betragen 252 fl. — und geniesset der jeweilige Benefiziat freye Wohnung und freye Beholzung.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten, den 10ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Tschagguns, Landgerichts Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Christian Pfanner nach Helmerkirchen, ist die Pfarrey Tschagguns erlediget worden, sie liegt im Bisthume Brixen, Dekanate Altenstadt, Landgericht Montafon und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, sie zählt in einem Umkreise einer Quadrat-Meile 1290 Seelen, enthält ausser der Schule im Pfarrorte noch 4 derley in den Filialen, Landschau, Ziegenberg, Bitschweil und Mauren.

Die zwey im Pfarrdorfe bestehenden gestifteten Benefiziaten haben ihre eigene Wohnungen, und sind zur Aushülfe in der Seelsorge verbunden: die jährlichen pfärrlichen Einkünfte betragen 590 fl. —

nämlich:

vom Widdum — — —	52 fl.	16 kr.
von der Kompetenz —	356	7 kr.
Stoll-Gebühren. —	181	39 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen, welche nach der schon längst bestehenden, und öfters wiederholten Verordnung von einem aufgestellten Mandatar ad insinuandum gehörig unterzeichnet seyn sollen, inner vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 25ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Nesselwang, Landgerichts Füssen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 16ten vorigen Monats erfolgten Tod des Priesters Fidel Brutscher, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Nesselwang vakant geworden: sie liegt im Bistume Augsburg, Dekanate Oberstorf, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält 1490 Seelen, eine Schule im Pfarrorte, dann mehrere von einer halben bis einer Stunde entfernte Filialen; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 994 fl. nämlich:

vom Widdum	—	—	90 fl. kr.
vom Zehend	—	—	245 . —
von der Kompetenz	—	—	449 . —
19 Klafter Holz	—	—	19 . —
Stoll	—	—	206 . —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen, welche nach den schon öfters wiederholten Weisungen von Mandatarien ad insinuandum zu unterzeichnen sind, binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 26ten November 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Indem die Unterzeichnete alle resp. alte und neue Herren Liebhaber des Kameral-Korrespondenten — welche denselben von Post-Aemtern oder Buchhandlungen beziehen — angelegentlichst ersucht, ihre Bestellungen des K. K. 1813. bey den nächsten Post-Aemtern oder Buchhandlungen baldigst zu machen; nimmt sie sich auch die Freiheit, den allgemeinen Kameral-Korrespondenten oder Kameral-Verkündiger zu amtlichen Anzeigen von Verkäufen oder Verpachtungen der Staats-Realitäten u. s. w. zu empfehlen. Bey dieser Gelegenheit will dieselbe, entweder zum eigenen beliebigen Gebrauche oder zur gefälligen Mittheilung, Nachstehendes bemerken:

Der Kameral-Verkündiger ist bestimmt, öffentlichen Stellen oder Justiz-, Kameral-, Polizey- und Forst-Beamten u. s. w., ihre Bekanntmachungen oder Ankündigungen wochentlich drey Mal, schnell bey dem betreffenden Publikum in Umlauf zu setzen. In den Kameral-Verkündiger werden alle Justiz-, Polizey- oder Kameral-Bekanntmachungen der resp. öffentlichen Stellen, Verpachtungen oder Verkäufe der Staats-Realitäten, Vorladungen der Militär-Pflichtigen oder Gläubiger u. s. w. eingerückt. Ueberdies werden in den Kameral-Verkündiger auch aufgenommen: Selbstverfaßte Auszüge aus neuen Druckschriften, Antikritiken, Erklärungen, Erinnerungen, Nachrichten von Todesfällen der Kameral-, Polizey-, Forst- oder Oekonomie-Beamten, desgleichen der Gelehrten, der Künstler u. s. w. Da der allgemeine Kameral-Korrespondent und folglich auch der Kameral-Verkündiger durch wiederholte höchste Empfehlungen einen großen Wirkungskreis erhalten hat, so wird man folgende Bedingungen der Inserzion sehr billig und ohne Vergleich geringer als bey andern öffentlichen Blättern finden: Alle öffentliche Behörden und auch Privat-Personen zahlen wie bisher für die klein gedruckte Zeile 4 Kreuzer rheinl.; da den resp. öffentlichen Stellen vieles daran gelegen ist, daß gewisse Bekanntmachungen zwey oder drey Mal in den Kameral-Verkündiger eingerückt werden; so wird bey der zweyten oder dritten Inserzion nur die Hälfte bezahlt. — Die Inserzions-Gebühren für amtliche Kundmachungen in dem Kameral-Korrespondenten betragen daher überhaupt und namentlich bey dem zweyten und dritten Abdrucke NB. wenigstens um zwey Drittheile weniger als bey mehreren anderen öffentlichen Blättern; und geschehen doch immer mit der größten Schnelligkeit sowohl als auch Pünktlichkeit.

Ueberdies erleichtert die Unterzeichnete den resp. öffentlichen Behörden dieses Geschäft ausserordentlich und vermeidet so viele sonst unvermeidliche Schreibereien und Geldeinsendungen; indem sie die höchste Bewilligung erhalten hat, die Inserzions-Gebühren von den resp. königlichen Stellen bey dem königlichen Post-Amt dahier vorauszunehmen und so die Inserzions-Gebühren durch ein einziges unbeschwertes Schreiben an die treffende resp. königliche Stelle und ohne Einsendung des Betrags zu beziehen oder einzukassiren. —

Die Expedizion des allg. Kameral-Korrespondenten zu Erlangen im Rezat-Kreise.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

XLIX. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Armee-Ergänzung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das königl. General-Kommissariat des Main-Kreises erlassenen allerhöchsten Entschließung wurde allergnädigst befohlen, daß

a) künftighin in den Wanderbüchern das Alter der Wandernden nicht nach der Zahl der Jahre derselben, sondern bestimmt nach dem Geburts-Jahre eingetragen werde, damit jede Polizey-Behörde bey der Präsentirung des Wanderbuchs sogleich zu welcher Alters-Klasse der Wandernde gehört, beurtheilen, und denselben, wenn dieses die aufgerufene ist, zur Rückkehr in seinen Geburts-Bezirk anweisen kann; daß

b) die am 1ten des Monats Novemb. gemäß §. 30 der Instruktion angefangene Berichtigung der Listen, welche (nach §. 44) am 20ten des nämlichen Monats hätte beendigt seyn sollen, für dießmal dergestalt bis zum 20ten dieses Monats ausgedehnt werde, daß von eben genanntem Tage bis zu Ende Jäners 1813 die (§. 47 erwähnten) Einwendungen, Vorstellungen und Beschwerden vorgebracht, oder an den königl. Konscriptions-Rath eingesendet seyn müssen, der bis zum 20ten Jäner seine Sitzungen eröffnet. —

Die königl. Behörden haben sich hiernach schuldigst zu achten, und ihre Untergebene gehörig zu belehren. —

Kempten den 7ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Liquidation und Beytreibung der Aktiv-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bey mehreren Aemtern existirenden zahlreichen Aktiv-Ausstände machen eine

allgemeine Einschreitung um so mehr nothwendig, als die Zeitverhältnisse mannigfaltigen Verlurst an Ausständen herbeyführen, wenn nicht rechtzeitig an ihre Beytreibung gedacht wird. Aus dieser Rücksicht findet man sich veranlaßt, den obigen Aemtern aufzutragen, was folgt:

I.

Die gesammten Ausstände des Patrimonial- und Mediat-Stiftungs-Vermögens sind unverzüglich einer Liquidation zu unterwerfen. —

II.

Bey der Liquidation findet zwar in der Regel keine Nachlaß-Begutachtung statt, sondern entweder baare Tilgung oder Fristen-Regulirung; wenn jedoch durch gerichtliche Zeugnisse belegt werden kann, daß der Schuldner zur Zeit der Liquidation kein Zahlungsmittel besitzet, nach dem Stande seines Vermögens keinen Kredit finden kann, und keine Hoffnung zur Emporbringung des gesunkenen Vermögensstandes vorhanden ist, so eignen sich solche Posten zur Begutachtung für die gänzliche oder theilweise Abschreibung. Die Fristen dürfen übrigens das Jahr 1816 nicht übersteigen. —

III.

Das Liquidations-Protokoll enthält:

a) den Namen der betreffenden Stiftung,
b) den Namen des Restanten,
c) den Beweis des Ausstandes durch Allegation der Rechnungs-Folien,
d) die Größe der Reste, und die Jahre, von welchen sie herrühren. —
e) Die Bezeichnung der Natur der Reste, ob nemlich solche Kapitals-Zinse, Gilten ꝛc. ꝛc. seyn,
f) die Erklärung des Restanten,
g) das amtliche Gutachten,
h) eine Rubrike für die höhere Entschließung. —

IV.

Jenen Aemtern, bey welchen die Ausstände-Liquidation bedeutenden Zeit-Aufwand und Kösten veranlaßt, wird eine verhältnißmäßige Entschädigung nach Lage der Sache zu Theil werden. —

V.

Der Termin für die Vollendung dieser Liquidation wird auf zwey Monate festgesetzt. —

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An

sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Vorlage der Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon sämmtlichen Land- und Mediat-Gerichten, dann Polizey-Kommissariaten

Digitized by Google

aus vorgängigen und schon mehrmal wiederholten Aufträgen hätte bekannt seyn sollen, daß die Qualifikations-Tabellen des gesammten Dienstpersonals nach der schon mitgetheilten Vorschrift zeitig vor Ende des Jahrs 1812 hätten vorgelegt werden sollen, so sind doch fast alle Behörden mit derley Folgeleistung rückhaftend geblieben.

Dieselbe erhalten dahin den Befehl, gedachte Tabellen und zwar mit allen theils vorwärts theils und insbesonders den 14ten Dezember 1811 anbefohlenen Bemerkungen noch vor Ausfluß des gegenwärtigen Kalender-Jahrs vorzulegen.

Die verzögerte Vorlage wird eben so, wie die aus Mangel zu remittirende mit Absendung eigener Bothen auf Kösten des Vorstandes bestraft werden.

Bey diesen Tabellen pro 1812, und bey jedem funktionirenden Individuum ist beyzusetzen, ob die Anstellung desselben definitiv oder provisorisch sey, und die königl. Polizey-Kommissariate werden insbesonders beauftraget, zugleich zu bemerken, welche Polizey-Aktuars und Offizianten sich durch Studien die Rechtskenntnisse erworben haben, und solche nachweisen können.

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Land-, Mediat- dann Patrimonial-Gerichte, und Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Stemplung der königlich preußischen Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch diplomatische Verwendung hinsichtlich der Stempiung jener Staats-Papiere, worüber von gedachter Regierung besondere Verfügung getroffen wurde, konnte zum Wohl des im Königreiche Baiern bestehenden Stiftungs- und Kommunal-Vermögens nur so vieles erzielt werden, daß der Termin bis zum ersten Jäner künftigen Jahrs verlängert wurde, in den weitern Antrag, die Stemplung dieser Staats-Papiere durch die königlich preußische Gesandtschaft in München vornehmen zu lassen, wurde aber nicht eingegangen.

Sämmtliche königliche baierische Land-, Mediat-, und Patrimonial-Gerichte, Polizey-Kommissariate, und Stiftungs-Administrationen werden daher hievon mit dem Auftrag in schleunigste Kenntniß gesetzt, um wegen Stemplung der den Stiftungen, und Kommunen gehörigen Papiere, Falls derley seit der ersten Aufforderung vom 6ten Novemb. und Anmahnung vom 27ten ejusd. bekannt geworden sind, das Nöthige rechtzeitig, und allenfalls durch ein solides Handels-Haus in Berlin bey dem Haupt Banco Directorium dort selbst einleiten zu lassen, um die bedrohten Nachtheile, welche in Konfiszierung

Digitized by Google

der Hälfte des Kapitals, oder Kapital-Werthes bestehen, abzuwenden.

Hiedurch sind aber die vorig oben angeregten diesseitigen Aufträge wegen gleichzeitiger hieher zu machenden Anzeigen keineswegs nachgesehen, sondern es wird gegen die noch säumigen Behörden mit den unterm 27ten Novemb. angedrohten Strafen unabweichlich eingeschritten werden, indem die allgemeinen Resultate, und Uebersicht der im diesseitigen Kreise befindlichen königlichen preußischen Staats-Papiere der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden müssen.

Kempten den 9ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Gewerb-Ausübungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß viele Gewerbe unter dem Vorwand, daß sie zu unbedeutend seyen, entweder zur Versteurung gar nicht fatirt, oder später zurück genommen worden seyen, daß aber diese Gewerbe demohngeachtet noch wie vor getrieben werden. Hiedurch geht nun natürlich denen, welche ihre Gewerbe vorschriftmäßig versteuern, kein geringer Nachtheil zu, und mehrere haben sich bereits erklärt, daß sie ihrem Gewerbe gleichfalls entsagen wollen. Es leuchtet in die Augen, daß dieses nicht sowohl auf die Entsagung des Gewerbes, als vielmehr auf Entziehung von der Steuerpflichtigkeit abgesehen sey.

In Erwägung, daß durch eine so geartete Gewerbstreibung das allerhöchste Aerarium sowohl, als diejenigen, die ihr Gewerb ordnungsmäßig versteuern, bedeutend benachtheiligt werden, wird den sämmtlichen Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten des Kreises ernstgemessen aufgetragen, von nun an auf das strengste zu wachen, daß kein steuerbares Gewerbe von solchen Individuen getrieben werde, welche dazu nicht konzessionirt, oder zur betreffenden Steuer vorgemerkt sind. Besonders ist auf solche, die auf die Ausübung des Gewerbes ausdrücklich Verzicht geleistet haben, genaue Obacht zu geben.

Die bemerkten Behörden werden rücksichtlich dieses Gegenstandes persönlich verantwortlich gemacht.

Kempten den 5ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

L. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten Dezember 1812.

Aufträge.

An die königlichen Polizey-Behörden im Iller-Kreise.

(Die Akten-Extradition der aufgelözten Post-justiziar-Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch eine allerhöchste Verordnung vom 8ten vorigen Monats die bisher bestandenen Post-Justiziar-Aemter aufgehoben, und die Post-Beeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle den königl. Polizey-Behörden zur Behandlung und Entscheidung in erster Instanz zugewiesen worden sind, so werden denselben von dem königl. Expeditions-Amte der unterzeichneten königl. Kreisstelle diejenigen Akten zugesendet werden, welche sich über ein und andere Fälle dieser Art in ihren Bezirken ergeben haben, und deren Erledigung da, wo es nicht schon von den königl. Post-Justiziar-Aemtern geschehen, mit allem Eifer zu betreiben ist.

Kempten den 6ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Einregistrirung unehelicher Geburten in die Pfarrmatrikeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da über die im Regierungs-Blatte für die Provinz Schwaben vom Jahre 1804 Seite 927 ergangene Verordnung der damalig kurpfalzbaierischen Landesdirektion zu Ulm verschiedene Anfragen und Zweifel gemacht worden sind, welche allerdings vermuthen lassen, daß von den Pfarrern hierinfalls sehr ungleich verfahren werde, so sieht sich die endesgesetzte Stelle vermüßigt, die sämmtlichen Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises anmit aufzufordern, von den in ihren Bezirken befindlichen Pfarrern aller Konfessionen die legale Auskunft abzuverlangen, ob bey ihnen seit dem Jahre 1804 geheime Trau- und Taufbücher, wovon die bemerkte Verordnung erwähnt, wirklich existiren, dann wie sie sich in Hinsicht der unehelich gebornen

Kinder benommen haben, ob sie nämlich den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes nach der einseitigen Angabe der Mutter in das befragliche geheime Buch eingetragen, oder ob sie nach rechtlichen Bestimmungen nur den als Vater des Kindes eingeschrieben, wenn er sich vor ihnen als Vater hiezu angegeben, oder wenn er von der kompetenten Justiz-Behörde als schuldig erkannt worden ist, das fragliche uneheliche Kind als das seinige anzuerkennen.

Dann ist von den betreffenden Pfarrern die Erläuterung anzuhängen, ob die den erwähnten geheimen Trau- und Taufbüchern eingeschalteten Einschreibungen in den gewöhnlichen und offenen Pfarrbüchern gar nicht vorkommen, oder wenn solches geschieht, auf welche Art?

Die von den Pfarrern binnen 4 Wochen einzuholenden Aufschlüsse haben die königl. Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate anher einzusenden, und selbe mit zweckmäßig erfundenen Bemerkungen einzubegleiten.

Kempten den 5ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Tabellen Lit. C. und D. für den Jahres-Bericht 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Behörden wird die in Eingangs rubrizirtem Betreff an das königliche General-Kommissariat des Isarkreises von der allerhöchsten Stelle ergangene Weisung zur Wissenschaft und Nachachtung hier beygesetzt.

Kempten den 12ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. General-Kommissariate wird auf den Anfrags-Bericht vom 2ten Novemb. dieses Jahrs folgendes zur Entschließung erwiedert.

1) Es ist bey der Tabelle Lit. C. anzunehmen, daß die Todtgebornen von den Pfarrämtern unter den Gestorbenen ebenfalls wieder angesetzt werden, wodurch sodann die Summe der Gebornen und der Gestorbenen ihre volle Richtigkeit erhält. Die Unterbehörden sind zur Vermeidung aller Irrung noch ausdrücklich anzuweisen: dafür zu sorgen, daß die todtgebornen Kinder auch unter den Gestorbenen gehörig in Ansatz kommen.

Digitized by Google

2) In der Tabelle Lit. D. müssen

a) die todtgebornen Kinder rücksichtlich des Alters und Geschlechtes in der ersten Rubrik

„ von der Geburt bis 1 Jahr mit angesetzt erscheinen.

b) Bey der Spezifikation der verschiedenen Krankheiten der Verstorbenen sind die Todtgebornen, da es für sie an einer eigenen Krankheits-Rubrick fehlt, in die letzte Kolonne der

„ durch außerordentliche Unglücksfälle“ Gestorbenen mit aufzunehmen, jedoch darinn besonders anzusetzen, so daß z. B. gesetzt werde

15. durch Unglücksfälle,

10. Todtgeborne.

Auch hiernach sind die untern Stellen zu instruiren.

München den 5ten Dezember 1812.

An das
königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises also ergangen.

Steckbrief.

Nach einer vom königl. französischen Prokureur des Ziviltribunals zu Mainz Artois, an das königl. General-Kommissariat des Isarkreises eingelaufenen Requisition ist die unterzeichnete Polizey-Direktion von letztgedachter höchster Behörde beauftragt, sämmtliche königl. Polizey-Direktionen und Kommissariate, so wie die königl. Landgerichts um möglichst wirksame Spähe und Aufgreiffung eines sichern Johann Peter Beck zu ersuchen, der bey dem Einregistrirungs-Bureau zu Mainz angestellt war, am 27ten Oktober aber wegen begangener mehrerer falsa und Unterschleife in dessen Bureau, entflohen ist.

Signalement.

Johann Peter Beck ist verheurathet, Vater von 7 Kindern, bey 40 Jahre alt, 5 Schuh 2 — 3 Zoll groß, hat blonde titusartig gekräuselte Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, wenig Bart und Backenbart, doppeltes Kinn, volles Gesicht, frische blühende Gesichtsfarbe, gebogene Nase, es fehlen ihm einige Zähne, redet schnell und oft stammlend, ist wohlbeleibt, hat kurze Schenkel und Beine, einwärts gebogene Knie. Ob er gleich einige Studien gemacht, so hat er dennoch vorher bey seinem Vater die Bäcker-Profession getrieben.

Sollte derselbe irgendwo betreten werden, so ist er zu arretieren, und unter guter für Entweichung gesicherter Verwahrung an den kaiserl. französ. Prokureur zu Mainz auszuliefern, alsdann auch gefällige Nachricht anhero zu ertheilen.

München den 20ten November 1812.

Königliche Polizey-Direktion.

von Stetten.

Digitized by Google

Amortisations-Edikt.

Dem Simon Schäffler, Bauer und Getraidhändler zu Salenwang, wurde in der Nacht vom 2ten Dezember auf der Strasse eine altkemptische Landschafts-Obligation von 1000 fl. geraubt, welche im Jahre 1796 auf Simon Schäffler lautend, ausgestellt, mit dem Liquidations Nro. 6564 versehen, und worinn die unterm 14ten Februar 1799 erfolgte Heimzahlung von 100 fl. bemerkt ist.

Der allenfallsige Besitzer dieser Obligation wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Wochen dem unterzeichneten königl. Landgerichte um so mehr einzuliefern, als nach deren Verlauf diese Obligation ganz ungültig und wirkungslos erklärt, und folglich dem Innhaber ohne Nutzen seyn würde.

Obergünzburg den 11ten Dezember 1812.

Königlich baierisches Landgericht. von Bayr, Landrichter.

Vorladungen.

Da das Vermögen der Michael Höggischen Wittwe zu Oberried bey weitem nicht hinreicht, um die bereits eingeklagten Forderungen zu decken, so wurde über selbe der Konkurs erkannt, und auf Dienstag den 29ten Dezember laufenden Jahrs ad liquidandum, auf Dienstag den 19ten Jäner ad excipiendum, und Dienstag den 16ten Februar künftigen Jahres ad concludendum Tagfahrt bestimmt.

Sämmtliche Höggische Gläubiger haben demnach an den genannten Tagen bey Vermeidung der bekannten gesetzlichen Nachtheile entweder in Person, oder per mandatarios satis instructos auf hiesiger Landgerichts-Kanzley sich einzufinden, und das Geeignete vorzubringen.

Am 28ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren.

Praes. abs. Prinzinger, Assessor.

Auf die Insolvenz-Erklärung des hiesigen Metzger-Meisters Joseph Gebhard Hotz, werden nun zum Konkurs-Verfahren, Donnerstag der 28te Jäner 1813 ad liquidandum et producendum, Montag der 8te März nämlichen Jahrs ad excipiendum und Dienstag der 30te März ad concludendum mit dem Rechtspräjudiz anberaumt, daß diejenigen Hotzischen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an diesen Tagfahrten vor unterzeichnetem königlichen Landgerichte nicht persönlich oder durch legal bevollmächtigte Anwälde vorbringen würden, damit präkludirt, und nicht weiter gehört werden sollen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Samstag den 6ten Februar 1813 das allhier stehende Wohnhaus des Hotz nebst Mobilien, und dem dazu gehörigen Garten im sogenannten Ried liegend, im Maas circa 45 Ruthen haltend, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden wird.

Kaufsliebhaber mögen sich an dem bestimmten Tage zur Vormittagszeit in dem benannten Hause selbst einfinden, und die näheren Kaufsbedingnisse vernehmen.

Bregenz den 26ten November 1812.

Königlich baierisches Landgericht. In legaler Abwesenheit des königl. Landrichters, Hermann, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Allgemeines Intelligenzblatt.

LI. Stück. Kempten, Dienstag den 29ten Dezember 1812.

Aufträge.

An
die königlichen Polizey-Behörden
im Iller-Kreise.

(Dotation der Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man gewärtiget von denjenigen königl. Polizey-Behörden, welche bis jetzt dem höchsten Auftrage vom 13ten vorigen Monats in obengenanntem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XLV.) noch nicht Folge geleistet haben, daß solches, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 3 baierischen Kronenthalern, binnen 48 Stunden geschehen werde.

Anbey findet man nöthig zu bemerken, daß von den eingekommenen Dotations-Ausweisen nur äußerst wenige ganz richtig befunden wurden.

Viele von denselben gründeten sich auf ein ganz falsches Assekuranz-Kapital, und man konnte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sich ihre Verfasser nicht einmal die Mühe nahmen, einen flüchtigen Blick in die Grundbücher zu werfen.

Mehrere königl. Aemter berechneten den Dotations-Betrag der Erhöhungen zu 6 kr. vom Hundert, da doch derselbe auf ein Jahr gleichfalls nur aus zwey Kreutzern vom Hundert besteht, und endlich schienen einige königl. Behörden den Eingangs bemerkten Auftrag gar nicht aufmerksam durchlesen zu haben, indem sie die fragliche Dotations-Berechnung nicht, wie es hätte geschehen sollen, nach dem Kapitals-Stande der Grundbücher pro 1811/12 herstellten, sondern solche auch schon mit Unterstellung jener Veränderungen abfaßten, die erst pro 1812/13 in Wirksamkeit traten.

Man hofft daher, daß die noch ausstehenden Dotations-Ausweise nach diesen Bemänglungen bearbeitet werden.

Kempten den 23ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche 24 kr. Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem königl. Landgerichte Stubai wurde dem königl. General-Kommissariat des Innkreises ein falsches 24 kr. Stück eingesendet.

Dasselbe ist vom Jahre 1811, und vorzüglich durch das Gepräge auf der Seite des Brustbildes kennbar; indem der Rand unten doppelt, und oben ganz unsichtbar ist, auch ist das auf dieser Seite vorkommende G. vorzüglich undeutlich; übrigens ist die Komposition von gelbem Messing, gut versilbert, und daher von den ächten Münzsorten dieser Art schwer zu unterscheiden.

Sämmtliche Behörden erhalten hiemit die Weisung, ihre Amts-Untergebenen hievon zu unterrichten, und die Ortsvorstände auf solche Individuen aufmerksam zu machen, welche gröbere Geldsorten gegen Münze umzuwechseln suchen, im Falle eines obwaltenden Verdachtes dieselben habhaft, und davon hieher die Anzeige zu machen.

Kempten am 8ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Marsch-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Entweichung italienischer Militair-Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle Individuen des italienischen Armee-Korps, welche zurück bleiben, oder sich von der Militair-Strasse entfernen sollten, sollen arretiert und dem in Augsburg kommandierenden General Zucchi überliefert werden.

Die Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Marsch-Kommissariate des Illerkreises haben demnach ihr Augenmerk auf solche Individuen zu richten, und dieselben arretieren und an die Polizey-Direktion in Augsburg eskortiren zu lassen; und sind besonders alle Ortsvorstände hienach gehörig anzuweisen.

Kempten den 23ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat und Finanz-Direktion des Illerkreises.

Graf von Reisach. v. Tschiderer.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums zu Altenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Valentin Steger auf das Benefizium zu Haselstauden der Pfarrey und des königl. Landgerichts Dornbirn ist dessen bisher innegehabtes Frühmeßbenefizium zu Altenstadt erlediget worden.

Dasselbe liegt im Landgerichte und Dekanat Feldkirch, Bisume Brixen und der Pfarrey Altenstadt, zu deren Aushülfe in der Seelsorge dasselbe vorzüglich gestiftet ist: dessen jährliche Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 200 fl. —

Die Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte, und mit der verordneten Unterschrift eines Mandatars ad insinuandum versehene Supplikeu binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Juden Isaak Levi Hermann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den hier nachstehend beschriebenen, bey dem königl. Landgerichte Lauingen peinlich prozessirten, und als ein der Sicherheit gefährliches Individuum durch Rechtsspruch des königl. Appellations-Gerichts im Oberdonau-Kreise auf immer aus dem Reiche verwiesenen Juden Isaak Levi Hermann von Sindolsheim aus dem Großherzogthum Baden werden die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, denselben im Wiederbetretungsfalle zu arretiren, und hievon sogleich die Anzeige hieher zu erstatten.

Kempten den 22ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb

Isaak Levi Hermann, Handelsjude, gebürtig aus Königsheim, wohnhaft in Sindolsheim, großherzogl. badenschen Oberamtes Eberstadt, ist 5 Schuh 1 Zoll hoch, 44 Jahre alt, kleiner mittelmäßiger Statur schwarzer Haare, bedeckter Stirne, schwarzen Augenbraunen, schwarzen Bartes, grauen Augen, großer Nase, mittelmäßigen Mundes, runden Kinnes, blaß schwarzen Gesichtes ohne weitere Zeichen; trug bey seiner Arretierung einen runden feinen Hut, schwarz tüchenen Frack, schwarz blau tüchenen Ueberrock, dunkelgrüne manchesterne Hosen, ohne Stiefel.

Aufgenommen den 3ten Dezemb. 1812.

Königlich baierisches Landgericht Lauingen.

Kimmerle, Assessor.

Beiter, qua Aktuar.

Digitized by Google

Todes-Urtheil,

über Michael Sulzer, sogenannten baierischen Michl von Fischach, Landgerichts Zusmershausen.

Michael Sulzer, sogenannter baierischer Michel von Fischach, königlich baierischen Landgerichts Zusmershausen, gebürtig, wo seine Aeltern Schäfersleute waren, dermal im 26. Jahre seines Alters, ledigen Standes, kam im Jahre 1806 als Landkapitulant zum königlich baierischen Militair, entwich aber während des Krieges gegen Preußen, und begab sich in seine Heimath, in deren Gegend er seit dieser Zeit herumwagirte, und sich theils mit Korbmachen, theils als Viehartzt, gröstentheils aber vom Stehlen ernährte. Insbesondere begieng er bald in Gesellschaft des Johann Arnold, eines baierischen Deserteurs, bald mit Gottfried Schmid von Tiefenried, einem berüchtigten Vaganten, mehrere Pferddiebstähle und kam wegen einem solchen am 2ten November 1810 bey dem königl. Landgericht Ursberg zu Verhaft, wußte aber am 10ten Dezember desselben Jahres durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Kerker zu entkommen, wonach er sich mit seiner Beyschläferin Petronilla Guggenmoos, dann mit vorgenanntem Johann Arnold vereinigte, und mit diesen nach Herrgottsruh, einer im Holze bey Grimoldsried gelegenen, von verdächtigen Pfannenflickers-Leuten bewohnten ehemaligen Klause sich begab. Dort gesellte sich obenerwähnter Gottfried Schmid, sogenannter Tiefenrieder Johann zu ihnen, welcher eine Flinte mit sich brachte. Auf den Vorschlag des letztern verabredeten sich nun diese 3 Pursche, einen von den in jener Gegend eben befindlichen vom Angelberger Markte herkommenden Krämer auszuplündern, und im Falle einer Gegenwehr zuerschiessen. In dieser Absicht begaben sie sich am folgenden Morgen, nämlich am 19ten Dezember 1810 nach Reichertshofen, wo sie im Wirthshause einen italienischen Krämer, Namens Peter Thedy antrafen, den sie sogleich zum Opfer ihres Vorhabens bestimmten. Sie giengen daher vor demselben aus dem Wirthshause weg, um ihm in dem Holze bey Grimoldsried vorzupassen. Da aber der Wirth von Reichertshofen, der einen grosen Hund bey sich hatte, den Krämer nach Grimoldsried begleitete, unterliessen sie für jenesmal den verabredeten Angrif, und verschoben die Ausführung ihres schändlichen Vorhabens auf den folgenden Tag. Mit dem frühesten Morgen des 20ten Dezembers begaben sie sich daher in das zwischen Grimoldsried und Keletsried gelegene sogenannte Krettenhölzchen, und machten sich an einem Platze Feuer, wo sie auf den Weg hinsehen konnten, den der Krämer ihrer Vermuthung nach nehmen würde.

Sulzer hatte die Flinte, welche mit Schrotten, und gehacktem Bley geladen war, und Schmid und Arnold hatten sich Brügel von Fichtenholz geschnitten. So gerüstet lauerten sie bis gegen 9 Uhr auf ihre Beute, als aber bis dahin der Krämer nicht gekommen war, hieß Sulzer den Arnold nach Herrgottsruh zur Guggenmoos gehen, damit

Digitized by Google

diese in Grimoldsried nachsehe, ob der Welsche noch dort, oder wo er hin sey?

Bald darauf kommt dieser Krämer durch das Hölzchen, in welchem ihm Sulzer und Schmid aufpaßten, diese sehen ihn von ferne über eine Anhöhe herkommen, stellen sich an den neben der Strasse in einem Birkengehau liegenden Fußweg, und als der Krämer auf jene Stelle kommt, wird er von Michael Sulzer zu Boden geschossen.

Der Schuß geschah ganz nahe, gieng unter der rechten Achsel durch die Brust abwärts, und hatte den alsbaldigen Tod des Getroffenen zur absoluten Folge. Die beyden Thäter schleppten dann den Leichnam hinter ein Gebüsch, schnitten die Bude des Ermordeten auf, und theilten die darinn befindlichen, in seidenen und andern Halstüchern, Hauben, Strümpfen und dergleichen, bestehenden, einen Werth von beyläufig 500 fl — betragenden Waaren unter sich.

Gottfried Schmid eilte mit seinem Antheile davon, ohne bisher ausgekundschaftet worden zu seyn, Sulzer aber verbarg den seinen im Holze, suchte dann den Arnold und die Guggenmoos auf, und begab sich mit selben, nachdem er sie aufgefunden, ihnen den verübten Mord erzählt, und die im Holze verborgenen Waaren abgeholt hatte, nach Schlippsheim, und Eppishofen, wo sie von den geraubten Effekten welche zu verwerthen suchten. Dieß erregte Verdacht, und veranlaßte ihre Verhaftung, Ueberlieferung an das königl. Landgericht Ursberg, und dort gepflogene peinliche Untersuchung, durch welche der Beweis dieser That nach allen gesetzlichen Erfordernissen vollkommen hergestellt wurde.

Michael Sulzer hat sich daher des Verbrechens des Raubmords schuldig gemacht, nebst welchem ihm auch noch 11 Diebstähle zur Last liegen, die alle in Gesellschaft, und grösstentheils am versperrten Gut verübt wurden, und eine Beschädigung von mehr als 1000 fl. — betragen.

Nach geschlossener Untersuchung erkannte das königl. Appellationsgericht des Iller-Kreises am 25ten September 1812 zu Recht:

Daß Inquisit Michael Sulzer als Raubmörder mit dem Strange vom Leben zum Tode hinzurichten sey.

Dieses Todes-Urtheil ist von dem Oberappellations-Gerichte des Königreichs am 9ten November dieses Jahrs in der Art bestätiget worden, daß die Todesstrafe auf die in dem Königreiche übliche Weise durch das Schwert zu vollziehen sey, und nachdem Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14ten desselben Monats, nach Einsicht der Untersuchungs-Akten und der erstatteten Vorträge in Ermanglung aller mildernden Umstände, von dem Begnadigungs-Recht keinen Gebrauch zu machen, zu beschliessen geruht haben, am 7ten Dezemb. 1812 zu Ursberg öffentlich vollzogen worden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen den 11ten Dezemb. 1812.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf.

Heinleth.

Digitized by Google

Steckbrief.

Personal-Beschrieb

Thadäus Ellsäßer von Hittisau, Landgerichts Innerbregenzerwald im Illerkreise, welcher sich für einen Thierarzt ausgiebt, ist erst unterm 10ten Oktob. dieses Jahrs nach überstandener Strafe aus dem Strafarbeits-Hause in München entlassen worden.

Es fällt auf diesen Menschen der Verdacht eines neuerlich zu Mittelberg verübten Diebstahls um so mehr, als Ellsäßer am 24ten dieß Monats, als man ihn aufgreifen wollte, flüchtig gegangen ist.

Der Thadäus Ellsäßer ist 25 bis 26 Jahre alt, von mitterer Größe, schlanken Körperbaues, hat eine blasse Gesichtsfarbe, lichtbraune Haare, graue Augen, eine lange gebogene Nase, einen mittelmäßigen Mund mit aufgeworfenen Lippen, auch trägt er einen starken Backenbart. Bey seiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Kaputrock mit weißmetallenen ovalen Knöpfen, eine Weste von Kotton von gelber Farbe, eine lange grautüchene Hose, mit schwarzen Sammetschnürchen, Stiefel, ein schwarzseidenes Halstuch, und eine graue Filzkappe mit blauem Einfaß.

Er spricht übrigens eine gute Mundart; seine röthlichte Haare, und starker Ohrenbart, so wie seine Schnauze machen ihn sehr kennbar.

Sämmtliche Polizey- respektive Justiz-Behörden werden ersucht, auf den obenbeschriebenen Menschen genaue Spähe halten, denselben im Betretungsfalle arretieren, und wohlverwahrt hieher überliefern zu wollen.

Bezau den 24ten Novemb. 1812.

Königlich baierisches Landgericht Innerbregenzerwald im Illerkreise.

Berreitter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Aufenthalt nachbenannter Kinder des schon früher gestorbenen Bürgers, der königl. böhmischen Stadt Deutschbrod — Johann Kopera unbekannt ist: werden dieselbe, oder ihre Erben hiedurch vorgeladen, sich zu der ihnen angefallenen Erbschaft ihrer leiblichen Schwester Barbara, Weiland Wittwe des Lieutenants Leonhard Eager, zu Boos (dieß Gerichts) um so gewisser binnen sechs Monaten von heute an hierorts zu melden, als widrigens die gesammte Erbschaft der Emanuela Miller, Tochter ihres in Prag gestorbenen Bruders Joseph Kopera, ohne Kaution ausgefolgt würde.

Namen jener leiblichen Kinder des Johann Kopera von Deutschbrod, deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist:

1. Joseph, 2. Dorothea, 3. Anna, 4. Maria Anna, 5. Margaretha, 6. Theresia.

Am 2ten Dezember 1812.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen im Illerkreise.

von Braunmühl.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der Verbrauch des Wachses bey den Kirchen ist so bedeutend und die Kosten nehmen einen so großen Theil der Renten in Anspruch, daß die unterfertigte Administration, den Bedarf des Wachses für alle Kirchen des diesseitigen Administrations-Distrikts ohne Ausnahme für das gegenwärtige Etats-Jahr an den wenigst nehmenden zu verpachten gedenkt.

Diese Abstreichs-Verpachtung wird bis Mitwoch den 20ten Jäner 1813 Vormittags 9 Uhr in der Administrations-Kanzley vorgenommen, allwo sich die Wachszieher und Wachs-Arbeiter, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, einfinden können.

Die Pfarrherren, welchen diese Verfügung durch das königl. allgemeine Illerkreis-Intelligenz-Blatt bekannt wird, haben dieselbe bey dem Empfang, alsogleich denen in ihrer Gemeinde wohnenden Wachszichern und Wachs-Arbeitern bekannt werden zu lassen, damit sie an dieser Lieferung Theil nehmen können.

Nach geschehener Verpachtung wird denen Pfarrherren der Lieferant und die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen das Gelbe und weiße Wachs geliefert werden muß, wobey es sich von selbst versteht, daß von Niemand anderem als dem aufgestellten Lieferanten das Wachs genommen werden kann, daß aber auch von denen Pfarrherren und Meßner darauf zu sehen ist, damit die Kirchen rechtes Gewicht und gutes Wachs erhalten, und im Fall das eine oder andere fehlen sollte, sogleich die Anzeige zu machen, damit der Lieferant zur Erfüllung angehalten werden kann.

Bey diesem Anlaß wird den Pfarrherren der Auftrag vom 22ten November 1810 in Erinnerung gebracht, wonach die Bedürfnisse für die Kirchen bey diesseitigen Unterthanen erkauft werden sollen.

Lindau den 24ten November 1812.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Kinkelin.

Nachdem sich die verwittibte Leinwandhändlerinn Franziska Bihler von Babenhausen zahlungsunfähig erklärt, auch um Fristen und Nachlaßhandlung angesucht hat:

Werden derselben sämmtliche Gläubiger hiedurch vorgeladen, Donnerstag den 14ten Jäner 1813 zur Produktion und Liquidation, Montag den 15ten Hornung zur Exception, endlich Montag den 15ten März zur Replic- und Duplic-Handlung, jedesmal früh 9 Uhr bey Strafe des Ausschlusses im Falle des Nichterscheinens, auf gefertigter Landgerichts-Kanzley sich einzufinden,

Digitized by Google

sferne nicht am 14ten Jäner 1813 ein gütlicher Vergleich zu Stande kömmt, wozu noch insbesondere unter obigem Präjudiz die Kreditoren, oder ihre Spezial-Bevollmächtigte, hiemit berufen werden.

Babenhausen den 14ten Christmonat 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

Braunmühl.

Anton Blank, Söldner und Schloßer zu Boos, hat sich zahlungsunfähig erklärt, zugleich um gerichtliche Nachlaß- und Fristenbehandlung gebeten.

Sämmtliche Gläubiger des Blank werden daher zur Produktion, Liquidation und Vergleichshandlung, selbst oder durch hinlänglich und speziel Bevollmächtigte, auf Samstag den 30ten Jäner 1813 hiedurch unter Strafe des Ausschlusses, auf diese Landgerichts-Kanzley vorberufen.

Im Falle des nicht erzweckenden gütlichen Abkommens wird sonach auf den 27ten Hornung zur Exzeption und auf den 29ten März zur Replik und Duplik, unter obigen Präjudizen hieher vorgeladen. Babenhausen den 21ten Dezember 1812.

Königlich baierisches Landgericht.

Braunmühl.

Litterarische Notiz.

Die verehrlichen Herren Pränumeranten auf das systematische Repertorium von Ludwig Heinrich Gerdt, königl. baierischem Zentral-Finanz-Buchhalter in München, erhalten hiemit die ergebene Anzeige, daß dieses Werk vollständig erschienen, und um 6 gedruckte Bogen stärker ausgefallen ist, als der anfängliche Anschlag des Verfassers war.

Gegen frankirte Einsendung der zweyten Hälfte des Pränumerations-Preises von 1 fl. 12 kr. und gegen gefällige Beylegung des Portobetrages von 4 kr. per Exemplar für die Versendung von München nach Kempten kann sonach das ganze Werk täglich bey Unterzeichnetem abgelangt werden.

Kempten den 23ten Dezember 1812. Heinrich Seel,

königl. baierischer Sekretär, der Illerkreis Administration.

Digitized by Google

Register

über

den zweyten Jahrgang

des

Königlich baierisch. allgemeinen Intelligenzblattes

für den Iller-Kreis 1812.

(Die erste Ziffer zeigt das Stück, die zweyte mit und ohne Verbindungsstrich die Seite an.)

A.

Abgabe eines Exemplars von Schriftstellern und Verlegern an die Hof- und Zentral-Bibliothek. XXXV. 648 — 650.

Abrechnung der Kommunal- und Stiftungs-Administrationen mit der Dienstes-Exigenz-Kasse des Iller-Kreises. XLIV. 775.

Abschaffung der den Strassen schädlichen Zäune. XVII. 236 — 237.

Abschluß der Rechnungen von den Stiftungs-Administrationen. XXXVIII. 701 — 703.

Ab- und Zugänge der Pensions-, Quieszenz- und Alimentations-Gehälter bey den Stiftungs-Administrationen. XXIV. 381.

Addreß-Kalender. XXXVI. 666 — XL. 727.

Akten-Extradition der aufgelößten Post-Justiziar-Aemter. L. 845.

Aktiv-Ausstände Liquidation und Beytreibung von den Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen. XLIX. 838—840.

Amortisations-Edikte über verlorne Schuld-Dokumente. XXXIV. 643. — XLIII. 771. — XLVI. 811. — L. 851.

Andachts- und Gesangbuch bischöflich Konstanzisches. XLVII. 828.

Anfertigung der Bordereaux. XXIX. 525.

Anleihen aus dem Kommunal- und Stiftungs-Vermögen und hiezu erforderlichen grundherrlichen Konsense. XXXI. 573.

— — für wechselfähige Realitäten-Besitzer. XXXI. 575.

— — zum Zwecke der Brandversicherungs-Anstalt. Beylage XLV. 795.

Anleihens- und Verpachtungs-Konspekte. XXIII. 370.

Annahme von Staats-Obligationen an Zahlungsstatt bey Verkäufen von Staats-Realitäten. XLI. 734.

— — von Stiftungs- und Kommunal-Realitäten. XIII. 175.

Ansäßigmachung der Juden. XXVI. 428. — XXX. 552.

— — Gesuche von noch nicht militairpflichtigen Jünglingen. XLVII. 814.

— — Behandlung mit Rücksicht auf das Konscriptions-Gesetz. XXV. 401 — 404.

Anschaffung und Unterhaltung grösserer Feuer-Löschmaschinen. XIII. 169. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Anstellung mehrerer Saliterer. XXX. 552.

Anwendung des Normal-Gewichts zum Auswägen des Kirchenwachses. II. 14.

Anzeigen litterarische. XXXVI. 683. — XLII. 755. — XLVII. 828. — XLVIII. 835. LI. 867.

— — neuer Beytritte zur Brandassekuranz-Anstalt. XLVIII. 830.

— — schadhafter Rauchfänge. XLIII. 764.

Archivs-Konservatorium. XLI. 733.

Armaturstücke von kaiserlichen französisch. und italienischen Deserteurs und Verstorbenen. XXIX. 526.

Armee-Ergänzung. XLIX. 837.

Armen- und Schul-Quarten, dann die Jahrtags-Stiftungen. XIV. 185. — XV. 187.

Aufenthalt der Deserteurs im Innlande. XLVIII. 832.

Auflösung des Polizey-Kordons. XLVIII. 831.

Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in in die Brandassekuranz-Anstalt. XXXVI. 663.

Aufsicht auf die aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher. XII. 156.

Aufstellung der Mandatarien und deren Eingabe der Expensarien, und Ratifikatorien. II. 9.

— — eines eigenen Observators am Peissenberg. XXVII. 453.

Auslande in selbem sich aufhaltende Unterthanen XVII. 237. XXIX. 510.

— — die über in selbem sich aufhaltenden Kandidaten des öffentlichen Dienstes ergangene Verordnung. XXX. 549.

Ausländische durch Baiern ziehende Handwerks-Pursche. XXIX. 519.

Auslieferung von Ausländern. XVI. 211.

— — von italienischen Deserteurs und Konscribirten. XXII. 363.

Ausschreibung der Pfarrey Hohenpeissenberg. XXVII. 453.

Ausstellung der Markt- und Lumpensammlungs-Patente. VI. 84.

Aus- und Einwanderungs-Tabellen. XXXVI. 661.

Ausübungen von nicht versteuerten Gewerben. XLIX. 843.

Auswärtige Güterbesitzer. XV. 200. — XXXI. 566.

Ausweichen auf der Landstrasse. VI. 83.

Auszeichnung und Beförderungen von Schuldienst-Individuen. XXXII. 598.

B.

Baiern im Auslande sich Aufhaltende. XVII. 237. — XXIX. 510.

— — in fremden Diensten Befindliche. XV. 197.

Bau- und Feuerordnungs-Vernachläßigung. II. 15. — XIII. 165.

Beförderungen im Schulfache. XXXII. 598 — 601 — XLII. 753.

Behandlung der Ansäßigmachungen mit Rücksicht auf das Konscriptions-Gesetz. XXV. 401 — 404.

Belobungen öffentliche. XXXII. 607. — XXXVI. 669. — XLI. 736. — XLII. 752. — XLVI. 797.

Berichtigung der rückständigen Konkurrenz-Beyträge zur Dienstes-Exigenz-Kasse des Illerkreises. XLIV. 776.

Berichtsform in Kriegssachen. XXIV. 386.

— — über Blattern-Recherche bey den Schulkindern. XXIV. 388.

Bescheide und Erkenntnisse administrativer Publikation. XXXIII. 621.

Beschlag-Schmiede Lehr- und Prüfungs-Zeit in München. XIV. 183.

Besuchen ausländischer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. XXXIII. 623.

Digitized by Google

Beyträge zur pädagogischen Bibliothek. XXXII. 603. — XL. 729.

Bibliothek, Hof- und Zentral-, Abgabe eines Exemplars von Schriftstellern und Verlegern an selbe. XXXV. 648.

Bierfatz. IV. 40. — IX. 127. — XLVII. 813.

Blattern s. Schutzblattern-Impfungs-Geschäft.

Bordereaux Anfertigung von den Marsch-Kommissariaten. XXIX. 525.

Bothenwesen Vorarbeiten zur Organisation desselben. IX. 123.

Brandassekuranz-Wesen.

Anlehen aus Stiftungs-Mitteln zum Zwecke der Brandversicherungs-Anstalt. XLV. 795.

Anschlags-Minimum. XIII. 167. — XXV. 412.

Anschlags-Veränderung unter dem Jahr. XXXIX. 709.

Anzeigen der Brandschäden. XLV. 793.

Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer. XXXVI. 663.

Beytritte und jährliche Veränderungs-Uebersichten. IV. 33. — XX. 281. — XLVIII. 830.

Blitz-Beschädigung. XL. 727.

Dotirung der Vorschuß-Kassen. III. 25. — XLV. 794. — LI. 853.

Grundbücher-Extrakte. XXI. 308.

Kataster-Papier-Bedarf zu denselben. XXVI. 431. — XXXIII. 622. — XXXVIII. 704.

Kataster-Richtigstellung. XLIV. 774.

Kulpa-Bemessung bey entstandenen Bränden. XIII. 168.

Löschmaschinen. XIII. 169. — XVI. 221. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Rubrizirung der Berichte in Brand-Versicherungs-Gegenständen. V. 65.

Termins-Bestimmung zur Befolgung einiger Verordnungen. II. 19.

Verfahren bey Brandschäden-Einschätzung. XXVII. 437.

Bräugerechtigkeiten erledigter — Wiederverleihung. XL. 718.

Buchhändler öffentliches Schuldenfordern. VIII. 114.

Bücheranzeigen empfehlende in politischen Zeitungen. XVIII. 244. —

C.

Communalwesen siehe Kommunalwesen.

D.

Dachrinnen hervorragende. XXXVII. 689.

Defret von Trianon. XI. 139. — XXV. 414.

Deserteurs Aufenthalt im Innlande. XLVIII. 832.

Desertions-Begünstigungs-Strafe. XLIV. 784.

Diebstahls-Nachrichten von verschiedenen Effekten. XXXIII. 626. — XXXIII. 627. (XXXV. 658. — XXXVII. 693.) XXXV. 659. — XXXVI. 675. — XXXVII. 694.

— — von Pferden. XXIX. 534. — XXXII. 608. — XXXVI. 676.

Diebstahls-Verhütung vom Vieh. XLII. 749.

Dienstes-Anzeigen bey der National-Garde III. Klasse. XXIX. 531. — XXX. 564. — XXXVI. 670. — XLV. 788.

Dienstes-Exigenz-Kassa Abrechnung mit den Kommunal- und Stiftungs-Administrationen. XLIV. 775.

— — Berichtigung der rückständigen Konkurrenz-Beyträge an selbe. XLIV. 776.

Dienst-Gesuche. II. 21.

Digitized by Google

Dotirung der Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kassen. III. 25. — XLV. 794. — LI. 853.

E.

Eingaben monatlicher Verzeichnisse über die zum Behuf der Truppenverpflegung gelieferten Gegenstände. XXIX. 521.

Einladung zu einem entomologischen Vereine. XLV. 789.

— — zu Pränumeration auf Harls Werke und Zeitschriften. XXXVI. 683. — XL. 719.

— — Zugabe zu den Werken des Wandsbecker-Bothen. VIII. 119.

Einregistrirung unehlicher Geburten in die Pfarrmatrikeln. L. 846.

Einsendung der Gewerbs-Gerechtigkeits-Tabellen. XVIII. 243.

Ein- und Auswanderungs-Tabellen. XXXVI. 661.

Eisen- und Stahlarbeiten. XXV. 405. XXXVII. 690.

Empfehlende Bücher-Anzeigen in politischen Zeitungen. XVIII. 244.

Entlassungs-Gesuche von der Militair-Pflichtigkeit. V. 84.

— — von den Soldaten überhaupt. XIX. 251.

Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetrettenen Gründe. XXXI. 567.

Entweichung italienischer Militair-Individuen. LI. 856.

Erbsenkäfers Schädlichkeit und Verbreitung. XVI. 216.

Erledigungen von Benefizien und Kuratkaplaneyen, und zwar:

zu Ateustadt Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Feldkirch. LI. 857.

zu Apfeltrach, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Mindelheim. XXI. 332.

zu Bühl, Kuratbenefizium, Landgerichts Immenstadt. XIX. 258.

zu Gaschurn, Frühmeßbenefizium Landgerichts Montafon. XVI. 227.

zu Haselstauden, Kurat-Kaplaney, Landgerichts Dornbirn. XXXV. 650.

zu Holzgau, Frühmeß-Benefizium Landgerichts Reutte. XXV. 416.

zu Klosterbeuren, Inkurat Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Illertissen. XIII. 176.

zu Maria Thann, Kaplaney, Landgerichts Lindau. XI. 147. — XXIII. 374.

zu Nüziders, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Sonnenberg. XLII. 754.

zu Schruns, Frühmeß-Benefizium, Landgerichts Montafon. XXIII. 373.

zu St. Johann Höchst, Kurat-Kaplaney Landgerichts Dornbirn. XI. 145.

zu Sulzberg, St. Leonhard, Benefizium, Landgerichts Bregenz. XXIII. 372.

zu Vorderhornbach, Expositur, Landgerichts Reutte. XI. 144.

zu Weißenhorn, St. Barbara Benefizium, Landgerichts Roggenburg. XXIX. 529.

zu Zug, Kurat-Benefizium, Landgerichts Sonnenberg. XLVIII. 833.

Erledigungen von Pfarreyen.

Andelsbuch, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. XI. 149.

Baiersoyen, Landgerichts Schongau. XXX. 562.

Bizau, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. XL. 728.

Böbingen, Landgerichts Schongau. XLIII. 770.

Buchenberg, Landgerichts Kempten. XXXVIII. 706.

Digitized by Google

Erledigungen von Pfarreyen.

Deissenhausen, Landgerichts Ursberg. XVI. 230.

Dornbirn, Landgerichts Dornbirn. IX. 129.

Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf. XXVI. 433.

Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim. XXIX. 530.

Fontanella, Landgerichts Sonnenberg. XV. 207.

Frauenzell, Landgerichts Grönenbach. XXXVI. 667.

Fußach, Landgerichts Dornbirn. XXV. 417.

Hohenpeissenberg, Landgerichts Schongau. XVI. 231. — XXVII. 453.

Hörbranz, Landgerichts Bregenz. XVI. 229.

Kempten St. Lorenz, in der Neustadt. XXVIII. 505.

Konradshofen, Landgerichts Türkheim. XXVII. 454.

Kreuzthal, Landgerichts Kempten. XXXVII. 690.

Krumbach, Landgerichts Ursberg. XXXVI. 668.

Lech am Tamberg, Landgerichts Sonnenberg. XXVI. 432.

Lechbruck, Landgerichts Füßen. XXXVIII. 705.

Mäder, Landgerichts Feldkirch. XI. 146.

Mindelau, Landgerichts Mindelheim. XLII. 753.

Moosbach, Landgerichts Sonthofen. III. 31.

Nesselwang, Landgerichts Füßen. XLVIII. 835.

Oberdorf, Landgerichts Oberdorf. XLIII. 769.

Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren. XXIII. 371.

Osterzell, Landgerichts Kaufbeuren. XXI. 331.

Scheffau, Landgerichts Weiler. XXXIV. 640.

Schnepfau, Landgerichts Sonnenberg. XXVII. 452.

Stegertshofen, Mediatgerichts Thannhausen. XI. 152.

Steingaden, Landgerichts Schongau. XXXVII. 691.

St. Gerold, Landgerichts Sonnenberg. XVI. 228.

Thalhofen, Landgerichts Oberdorf. XXIX. 528.

Tschagguns, Landgerichts Montafon. XLVIII. 834.

Vöhringen, Landgerichts Illertissen. XLV. 787.

Warth, Landgerichts Sonnenberg. VII. 103.

Zell, Landgerichts Grönenbach. XXI. 330.

Erledigungen von Schuldiensten.

zu Au, Schul- und Orgeldienst, Landgerichts Innerbregenzer-Wald. IX. 130.

zu Embs, Juden Schuldienst, Landgerichts Dornbirn. XLI. 737.

zu Konradshofen, Schul- und Meßner-Dienst, Landgerichts Türkheim. XIV. 185.

zu Membölz, Schuldienst, Landgerichts Kempten. XXXIV. 641.

zu Oberdorf, Schuldienst, Landgerichts Oberdorf. XXXIV. 639.

zu Sonthofen, Schulprovisur, Landgerichts Sonthofen. VII. 104.

Digitized by Google

zu Weinhausen, Schuldienst, Landgerichts Kaufbeuren. XXXVI. 669.

Erledigung von Stipendien. XXX. 554. — XLVI. 803.

Etappen-Routen Abweichung französischer Truppen. XX. 275.

Etat der Volks-Schulen. III. 28.

Exekucion von Todes-Urtheilen und hiezu nöthige Militair-Eskorten. XIX. 252.

Exemplar Abgabe von Schriftstellern und Verlegern zur Hof- und Zentral-Bibliothek. XXXV. 648.

F.

Fabrikation vom inländischen Schafleder. IV. 34.

— — vom Schießpulver. XLVII. 816.

— — vom Runkelrüben-Zucker. XX. 283.

Falsche Münzen. V. 73. — VI. 88. — XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. XLIV. 778. — LI. 855.

Fassionen Herstellung über die Erträgnisse der geistlichen Präbenden und Pfarreyen. XI. 141. — XLII. 751.

Feuerlöschmaschinen Anschaffung und Unterhaltung. XIII. 169. — XXV. 413. — XLIII. 767.

Feuer- und Bau-Ordnung Vernachläßigung. II. 15. — XIII. 165.

Feyertags-Schulen s. Schulwesen.

Filial-Archivs-Konservatorium. XLI. 733.

Filial-Stacionen vom Haupt-Schulbücher-Verlag. V. 83.

Fleisch-Aufschlags-Poleten Ausstellung X. 137.

Formation von 8 Haupt-Mauth-Distrikten. V. 68. — XXV. 411. — XLIII. 758.

Forstgehülfen Militair-Pflichtigkeit. XXVI. 425. — XXXIV. 631.

Fourage-Rationen für die Dienstpferde der Mauth-Ober-Patrouilleurs. VIII. 109.

G.

Geburten unehlicher Einregistrirung in die Pfarr-Matrikeln. L. 846.

Geistlichen die über derselben stabilen und nicht stabilen Stellen anzufertigenden Verzeichnisse. VIII. 113. — XXI. 307.

Geistlichkeit, katholischer, Fassionen. XLII. 751.

Gemeinde-Etats für 1812/13. XIV. 179. — XXX. 560.

Gemeindwaldungen Abtheilungs-Gesuche. XXXI. 570.

Generalien und Normen-Mittheilung an die königlichen Assessoren und Aktuaren von den Ames-Vorständen. XII. 155.

Gesang- und Andachtsbuch bischöflich Konstanzisches. XLVII. 828.

Geschäfts-Verhandlung bey dem Reserv-Bataillon des 7ten Linien-Infanterie-Regiments. IX. 126.

Gesuchs-Richtung um Befreyung und Entlassung von der Militair-Pflichtigkeit und Einstellung der Ersatzleute. XLIII. 757.

Getreid-Maaße-Verfertigung und Adjustirung. XIV. 182.

Getreid-Meßgelder bey Abgaben ans königliche Militair. IV. 39.

Gewerbs-Ausübungen und Steuer-Defraudation. XLIX. 843.

Gewerbs-Gerechtigkeits-Tabellen. XVIII. 243.

Gewerbs-Veräußerungen und Verfahren dabey XXXIV. 629.

Gewerbs-Verleihungen. XXVIII. 503.

Gränz-Patrouille-Korps. VIII. 108.

— — Fourage-Rationen für die Dienstes-

Pferde der Mauth - Ober - Patrouilleurs. VIII. 109.

Grundherrliche Konsense zum Behufe der Anleihen aus dem Stiftungs - und Kommunal-Vermögen. XXXI. 573. — XXXI. 575.

Güter - Besitzer auswärtige. XV. 200. — XXXI. 566.

H.

Handbuch der gesammten Steuer - Regulirung. XXXVI. 683.

Handeln der Juden an Sonn - und Feyertagen. III. 26.

Hand - und Wandfibel Einführung allgemeine in Volksschulen. XLVI. 805.

Handwerkspursche ausländische durch Baiern ziehende. XXIX. 519.

— — Wanderungs - Erlaubniß in das Ausland. XXV. 413.

Hausiren der Juden. XXXIV. 638.

Herstellung der Fassionen über Pfarren- und katholisch geistlichen Präbenden - Erträgnisse. XI. 141.

Herstellung der Vizinal - Straßen. XXXI. 565.

J.

Jahresberichte die dazu anzufertigenden Tabellen C. und D. L. 848.

Jahrtags - Stiftungen Verordnungen und Grundsätze hierüber. XIV. 185.—XV. 187.

Jahr - und Viehmärkte. XXIV. 387. — XXVII. 448.

— — Conzession für den Markt Wald und die Stadt Bregenz. XXXIV. 641.

Impfungs - Geschäft gesetzliches von den Schutzblattern. XXVIII. 461 — 502.

Impfung und Eintheilung der Polizey-Bezirke in landärztliche Distrikte. V. 74.

Indigenats - Verbungen das über dieselben gegebene k. k. französische Dekret in Trianon. XI. 139 — 141.

Instruktion für die Landärzte. IV. 42 — 62. — V. 75 — 82. — XI. 142 — 143.

Italienischer Deserteurs und Konscribirten Auslieferung. XXII. 363.

Juden Ansäßigmachung. XXVI. 428. — XXX. 552.

Juden Familien - Normalzahl. IV. 37.

— — Handeln an Sonn- und Feyertagen. III. 26.

— — Hausiren. XXXIV. 638.

— — Konkurrenz bey Verkäufen der Stiftungs - und Kommunal - Realitäten. XXX. 553.

K.

Kalender verbotene. VII. 102. — X. 136.

Kammeral - Korrespondenten Verkaufs-Preiß. XLII. 755. — XLVIII. 835.

Kaminkehrer Anzeigen von schadhaften Rauchfängen. XLIII. 764.

— — Löhne. I. 5. — XIII. 166.

Kandidaten des öffentlichen Dienstes im Auslande befindliche. XXX. 549.

Kantons - Pflichtigkeits - Entlassungs-Gesuche. V. 84.

Kirchenwachs - Auswägung. II. 14. und Oel - Verbrauch. VII. 99.

Kleinhandlohn herkömmliches. XV. 199.

Kollekte für die durch Wasserschaden verunglückte Müllerinn von Rothenbuch. XI. 143.

Kommunal - Wesen.

Abrechnung der Administrationen mit der Dienstes - Exigenzkasse. XLIV. 775.

Anfertigung der Kassabuchs - Extrakte II. 17.

Annahme der Staats - Obligationen beym Verkauf von Realitäten. XIII. 175.

Berichtigung der Konkurrenz - Bey-

Digitized by Google

träge zur Dienstes-Exigenz-Kassa. XLIV. 776.

Erinnerung zur Berichts-Erstattung und Form über das Rechnungswesen. III. 28.

Etat für 1812 — 1813. XIV. 179. — XXX. 560.

Inventarisation, Etats-Formation und Schuldentilgungs-Pläne für die Kommunen. XXIX. 527.

Konkurrenz der Juden bey Verkäufen von Realitäten. XXX. 553.

Konsense grundherrliche zum Behufe der Anleihen aus dem Kommunal-Vermögen. XXXI. 573.

Schuldentilgungs-Pläne der Kommunen. XL. 717.

Verfahren bey Gesuchen um Abtheilung von Gemeinde-Waldungen. XXXI. 570.

Kompetenz der Patrimonial-Gerichte zur Vermittlung der Vergleiche. XXX. 541.

Konkursprüfung für Staatsdienst-Adspiranten. XX. 279.

Konscribirten Wander-Lizenz. XLIV. 781.

Konscriptions-Kosten. XXI. 331. — XXXIX. 711.

— — aus der Staats-Kassa zu bestreitende. XXVI. 426. — XLIII. Beylage. XLV. 785.

Konscriptionspflichtiger Unterthans-Söhne Vorladung. XXIX. 539.

Konscriptions-Rath Gesuchs-Richtung an selben, in Bezug auf die Armee-Ergänzung, Wanderbücher ꝛc. ꝛc. XLIX. 837.

Konzessions-Gesuche zu Errichtung von Taback-Fabriken. VII. 91.

Kordons-Anstalt. XXIX. 509.

— — Auflösung. XLVIII. 831.

Kornsäcke zu große. XXXIII. 625.

Korrespondenz, Besorgung durch Fuhrleute. XX. 284.

Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche. XXXIV. 632.

Kreis- und geheime Kanzley-Taxen-Rückstände. XL. 719. — XLIV. 775.

Kreutzer falsche. V. 73.

Kriegssachen, Berichtsform in selben. XXIV. 386.

Kriegsschulden Umlegung. X. 131. — XXII. 333.

Kriminal-Tabellen Verfassung. XXX. 543.

Kronenthaler falsche baierische. XLIII. 768.

— — Brabanter. XLIV. 778.

Kulpa-Bemessung bey entstandenen Bränden. XIII. 168.

Kupfer- und Eisenhämmer-Aufnahme in die Brand-Assekuranz-Anstalt. XXXVI. 663.

L.

Landärzte Distrikts-Eintheilung derselben. V. 74.

— — Instruktion für selbe. IV. 42. — V. 75. XI. 142.

— — Unterrichts-Anfang. XLIII. 767.

Landkrämer ohne Laden. Verzeichniß derselben. X. 135.

Landstraßen, Ausweichen auf selben. VI. 83.

Legalisations-Gebühren zur höchsten Stelle. XLIII. 763.

Lehrordnung. XIX. 259.

Lehr- und Prüfungs-Zeit der Beschlag-Schmiede an der königl. Veterinär-Schule in München. XIV. 183.

Digitized by Google

Lieferung verdächtiger Passanten von den Mauthämtern zu den Polizey-Behörden. XXIV. 384.
Liegende Schulgründe. XIX. 260.
Lohn der Kaminkehrer. I. 5. — XIII. 166.
Lokalitäten für den Mauth-Dienst auszumittelnde. XIII. 163.
Louisd'or falsche. XXVII. 455.
Lumpensammlungs-Patente. VI. 84.

M.

Mandatarien Aufstellung. II. 9.
Marktwesen.
Markt-Konzessionen für Bregenz und Wald. XXXIV. 641.
Markt-Patente. XXVII. 446.
Markt- und Lumpensammlungs-Patente. VI. 84.
Marschwesen.
Anfertigung der Bordereaux. XXIX. 525.
Beförderung des Salzfaktors Dietrich. XLV. 788.
Eingaben der gelieferten Gegenstände zum Behuf der Truppen-Verpflegung. XXIX. 521.
Einsendung der Marsch- und Vorspanns-Rechnungen. VIII. 107.
Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche. XXXIV. 632.
Für verpflegte königl. baierische Truppen. XLIV. 773.
Verpflegung von Militairs ausser der Etappenroutte. XXV. 411.
Mauthwesen.
Belegung wandelbarer Gegenstände, und Formation von 8 Haupt-Mauth-Distrikten. V. 68. — XXV. 411. — XXX. 551. — XLIII. 758.
Lokalitäten auszumittelnde für das Dienstpersonale. XIII. 163.
Oelkuchen- und Zelten-Essito-Zoll. XXXVIII. 704.
Meßgelder bey Getreid-Abgaben an das königliche Militair. IV. 39.
Militairwesen.
Anfertigung der Armatur-Verzeichnisse von kaiserlichen, französischen und italienischen Deserteurs und Verstorbenen. XXIX. 526.
Ansäßigmachungs-Gesuche noch nicht militairpflichtiger Jünglinge. XLVII. 814.
Entlassungs-Gesuche überhaupt. XIX. 251.
— der militairpflichtigen Unterthans-Söhne. V. 84. — XLIII. 757.
Entweichung italienischer Militair-Individuen. LI. 856.
Geschäfts-Verhandlung bey dem Reserve-Bataillon des 7ten Linien-Infanterie-Regiments. IX. 126.
Militair-Eskorten bey der Exekution von Todesstrafen. XIX. 252.
Militair-Maaß. XLIV. 783.
Militair-Pflichtigkeit der Forst-Gehülfen. XXVI. 425. — XXXIV. 631.
Strafe gegen Begünstigung der Desertion von den Konscriptions-Pflichtigen. XLIV. 784.
Minimum des Brandassekuranz-Anschlages. XIII. 167. — XXV. 412.
Mittheilung der Generalien und Normen an die königl. Assessoren und Aktuaren von den Vorständen. XII. 155.
Mühlgrafen. I. 6.
Münzen falsche. V. 73. — VI. 88. XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. — XLIV. 778. — LI. 855.

Digitized by Google

N.

Nachlaßwesen. {XXI. 321 — 330. XXII. 337 — 350.}
Bestimmungen in Hinsicht der Steuern. XXXIII. 613 — 621.
Nachweisung der Seelenzahl in Bezug auf die Tabaks-Aufschlags-Komposition. XXXI. 576 — 577.
National-Garde III. Klasse.
Dienstes-Notizen. XXIX. 531 — XXX. 564. — XXXVI. 670.
Einsendung der Städt- und Märkte-Wappen. XLI. 746.
Der effektiven Standes-Tabellen. XXXV. 645.
Infanterie-Exerzitium. XXXV. 647.
Verpflichtung der Oekonomie-Kommission, Quartiermeisters und der Zeugwarts. XXXIV. 634 — 638.
Naturalisations-Werbungen Dekret von Trianon hierüber. XI. 139. — XXV. 414.
Naturalkonkurrenzen zum Straßenbau. XX. 280.
Normalgewichts-Anwendung zum Auswägen des Kirchenwachses. II. 14.

O.

Oeffentliche Sicher- und Unsicherheit. siehe Steckbriefe.
Oelkuchen und Zelten wandelbarer Essito-Zoll. XXXVIII. 704 — 705.
Oel- und Wachs-Verbrauch in Kirchen. VII. 99.

P.

Papierbedarfs-Kosten zu den Brandassekuranz-Katastern. XXVI. 431. — XXXIII. 622. — XXXVIII. 704.
Paßwesen.
Anfertigung der Päße für Reisende nach Frankreich. XX. 278 — 279.
nach Illirien und Italien. VI. 87.
Einsendung der Paßgebühren. XX. 276 — 278.
Lieferung verdächtiger Passanten von den Mauthämtern zu den Polizey-Behörden. XXIV. 384 — 386.
Tax der Päße. XVI. 215.
Patente zum Lumpensammeln und Markt-Bezug. VI. 64 — 86.
Patrimonialgerichte Kompetenz zur Vermittlung der Vergleiche. XXX. 541.
Patrouille-Korps an Gränzen und bey Mauthstationen. VIII. 108.
— — Fourage-Rationen für die Dienstes-Pferde der Mauth-Ober-Patrouilleurs. VIII. 109.
Pensions-Bezüge österreichischer Unterthanen aus diesseitigem Staats- und Stiftungs-Vermögen. XXIV. 382 — 383.
Pfarrey-Erledigungen siehe Erledigungen.
Pfarrmatrikeln Einregistrirung unehelicher Geburten in selbe. L. 846.
Poleten-Ausstellung für den Fleisch-Aufschlag. X. 137.
Polizey-Kordons Auflösung. XLVIII. 831.
Polizey-Uebertrettungen schwere Verfahren dabey. XXII. 334.
— — Quartals-Tabellen. XXVIII. 504.
Postwesen.
Akten-Extradition von den aufgelösten Postjustiziar-Aemtern. L. 845.
Postporto. XLII. 750.
Verpackung der durch die Postwagen abgebenden Sendungen. XVI. 222.
Pränumerations-Einladung auf eine Zugabe zu den Werken des Wandsbecker-Bothen. VIII. 119. — XI. 153. — XX. 305.

Digitized by Google

Privatlehrer und Privat-Unterricht. XXXVII. 685.
— — Verzeichniße. XXV. 397.
Prüfung der Privat-Schulpräparanden ꝛc. ꝛc. XXXII. 597. — XXXVI. 665.
Publikation der administrativen Bescheide und Erkenntniße. XXXIII. 621.
Pulverwesen und deßen Fabrikation. XLVII. 816.

Q.

Qualifikations-Tabellen Vorlage. XLIX. 840.
Quarta Pauperum et Scholarum. XIV. 185. — XV. 187. — XXXVI. 664. — XLVIII. 829.

R.

Reisediäten der Distrikts-Schul-Inspektoren. IX. 124.
Reisepäße nach Frankreich. XX. 278.
— — nach Illirien und Italien. VI. 87.
Renten und Laßen der Stiftungen. XIII. 172.
Repartitions-Norm der beym Straßenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz. V. 68.
Richtigstellung der Brand-Aßekuranz-Kataster. XLIV. 774.
Rubrizirung der Berichte in Brandverßicherungs-Sachen. V. 65.
Runkelrüben, Zuckerfabrikation. XX. 283.

S.

Salliterer Anstellung. XXX. 552.
Salpeter Unterschleiße. XII. 157.
Satz für das braune Sommerbier. IX. 127.
— — für das braune Winterbier. IV. 40. — XLVII. 813.
Schädlichkeit und Verbreitung des Erbßenkäfers. XVI. 216.
Schaflieder inländisches, Fabrikation. IV. 34 — 36.
Schrannenwesen. XXX. 542.
— — Kornsäcke zu große. XXXIII. 625.
— — Verfertigung und Adjustirung der Getreidmaaße. XIV. 182.
Schuldenfordern öffentliches der Buchhändler VIII. 114.
Schuldentilgungs-Pläne der Gemeinden. XL. 717.

Schulwesen.

Anmelden der Schuldienst-Exspektanten und Gesuche der Inspektoren um Schulgehülfen. XXV. 399.
Auszeichnung und Belohnung des Lehrers Botzenhard. XXXII. 602.
Beschreibung sämmtlicher auf die Staats-Einkünfte radizirter Beyträge zum Schul- und Erziehungsfond. VII. 93 — 99.
Besuchen ausländischer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. XXXIII. 623.
Beyträge zur pädagogischen Bibliothek. XXXII. 603 — 607. XL. 729.
Blattern-Recherche-Bericht bey den Schulkindern. XXIV. 388 — 390.
Etat der Volks-Schulen. III. 28 — 30.
Filial-Schulbücher-Verlags-Stationen. V. 83.
Haupt-Schulbericht. XXX. 558. — XL. 720.
Lehrordnung. XIX. 259.
Liegende Schulgründe. {VII. 92. / XIX. 260.}
Nebenschulen. XLVII. 825 — 827.
Privatlehrer. XXV. 397.
— — und Privat Unterricht. XXXVII. 685 — 687.

Digitized by Google

Schulwesen.

Prüfung der Privat-Schulpräparanden. XXXII. 597. — XXXVI. 665.

Reisediäten der Distrikts-Schul-Inspektoren. IX. 124.

Schulbücher. Einführung der neuen Hand- und Wandfibel. XLVI. 805.

Einführung des bischöflichen konstanzischen Gesang- und Andachtsbuchs. XLVII. 828.

Schuldienst-Beförderungen. XXXII. 598 — 601. — XLII. 753.

— — Erledigungen. VII. 104. — IX. 130. — XIV. 185. — XXXIV. 639 — 641. — XXXVI. 669. — XLI. 737.

Schul-Entlaßungs-Scheine. XLI. 720 — 726.

Schul-Geld und Absenten Strafen. XLVII. 824.

Schul-Geschäfts-Protokoll. { XX. 281. / XXVII. 443. } XLVIII. 820.

Schul-Holz-Beyschaffung. XXVII. 451.

Schul-Kandidaten im Auslande befindliche. IX. 125.

Schul- und Armen-Quarten. XIV. 185 — 186. — XV. 187 — 193. — XXXVI. 664. — XLVIII. 829.

Sonn- und Feyertags-Schulen. XLI. 737 — 746.

Wohlgefallen allerhöchstes über Verdienste um das Schulwesen. XXXVI. 669. — XLI. 736. — XLII. 752. — XLVI. 797. — XLVI. 798.

Schutzblattern-Impfungs-Geschäft. XXIV. 388 — 390. — XXVIII. 461 — 502.

Sportel-Bezüge. XLIII. 765.

Staats-Obligationen, Annahme an Zahlungsstatt. XLI. 734.

Staats-Obligations-Summen größerer Vertheilung in mehrere kleinere. XXXVI. 679.

Stahl- und Eisen-Arbeiten, Fabriken oder Werkstädte. XXV. 405 — 410. — XXXVII. 690.

Steckbriefe.

VI. 89. — XII. 158. — XV. 203. — XV. 205. — XV. 206. — XVI. 224 — 227. — XVIII. 245 — 248. — XIX. 254 — 258. — XX. 285 — 304. — XXI. 309 — 319. — XXII. 351 — 362. — XXIII. 375 — 380. — XXIV. 391. — XXIV. 392. — XXVI. 434. — XXVII. 457 — 458. (XXIX. 532. — XXXVI. 674. —) XXIX. 531 — 537. — XXX. 556. — XXXI. 577 — 584. — XXXIII. 627. — XXXIV. 642 — 644. — XXXV. 651 — 657. — XXXVI. 671 — 677. — XXXVII. 692 — 698. — XL. 729. — L. 849. — LI. 857 — 863.

Stempelung königlich preußischer Staats-Papiere. XLIV. 777. — XLVII. 823. — XLIX. 842.

Steuernachlässe Bestimmungen. XXXIII. 613 — 621.

Stiftungswesen.

Abrechnung der Stiftungs- mit der Dienstes-Exigenzkasse. XLIV. 775.

Abschluß des Etats-Jahrs 1811/12. XXXVIII. 701.

Ab- und Zugänge der Pensions-Quiescenz- und Alimentations-Gehälter. XXIV. 381.

Anlehen und Verpachtungs-Konvekte. XXIII. 370.

Anlehen für wechselfähige Realitäten-Besitzer. XXXI. 575.

Anlehen zum Behuf der Brandversicherungs-Anstalt. XLV. 795.

Stiftungswesen.
Annahme der Staats-Obligationen bey dem Verkauf der Stiftungs-Realitäten. XIII. 175.
Grundherrliche Konsense zum Behuf der Anleihen. XXXI. 573.
Kassabuchs-Extrakte monatliche. VIII. 116.
Kassakonspekte monatliche. XVII. 235.
Liquidation und Beytreibung der Aktiv-Ausstände. XLIX. 838.
Pensions-Bezüge östreichischer Unterthanen. XXIV. 382.
Renten und Lasten. XIII. 172.
Versicherung der Stiftungs-Kapitalien. XXIII. 366.

Stipendienwesen.
Beschreibung derselben durch die allgemeinen und Privat-Stiftungs-Administratoren. XIX. 261 — 274. — XXII. 337. — XXIII. 365. — XXVII. 445.
Erledigungen. XXX. 554. — XLVI. 803.
Stipendiaten Verzeichniß. XXIX. 511. XLVI. 799. — XLVI. 807 — 810.

Strafe gegen Begünstigung der Desertion. XLIV. 784.

Straßenbauwesen.
Ausweichen auf der Landstrasse. VI. 83.
Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetrettenen Gründe. XXXI. 567.
Herstellung der Vizinalstrassen. XXXI. 565.
Polizey-Mängel Abstellung. I. 7.
Rektifikations-Anträge über die Tarife der beym Straßenbau anwendbaren Natural-Konkurrenzen. XX. 280.
Repartitions-Norm der bey demselben vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz. V. 68.
Schädliche Zäune. XVII. 236.
Tarmäßige Material-Beyfuhr. XXVI. 421.
Verboth des Tabakrauchens, schnellen Reitens und Fahrens auf hölzernen Brücken. XXX. 555.
Zustand der Straßen durch die Ortschaften. XXIX. 526.

T.

Tabak-Fabrikations-Konsens-Gesuche. VII. 91.
Tabak-Regie die zu diesem Behuf anbefohlene Nachweisung der Seelenzahl. XXXI. 576.
Tabellen C. und D. für den Jahrsbericht. L. 848.
Tax-Einsendungen zum Taxations-Amte der Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen. IV. 63 — 64. XXI. 320. — XLI. 735.
Taxen der Päße. XVI. 215.
Taxen rückständige Kreis- und geheime Kanzley. XL. 719. — XLIV. 775.
Tarmäßige Material-Beyfuhr auf den Straßen. XXVI. 421 — 424.
Termins-Bestimmung zur Befolgung von Brandassekuranz-Verordnungen. II. 19.
Territorial-Erweiterung des königl. Stadtgerichts Kempten. XXX. 563.
Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere. XXXVI. 679 — 680.
Todes-Urtheil über Michl Sulzer von Fischach. LI. 859.

Digitized by Google

Traglöschmaschinen des Kupferschmieds Breckle von Mindelheim. XVI. 221.

Trianon das daselbst gegebene k. k. französische Dekret. XI. 139. — XXV. 414.

Truppen-Anweisung auf die vorgeschriebenen Etappen-Routte zur Verpflegung. XXV. 411. — XX. 275.

Eingaben über die zum Behufe der Truppen-Verpflegung gelieferten Gegenstände. XXIX. 521.

Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche. XXXIV. 632.

U.

Ueberschriften bey Tax-Einsendungen. IV. 63.

Umlegung ausserordentlicher Kriegsschulden. X. 131. — XXII. 333.

Unterhaltung und Anschaffung der größern Feuerlösch-Maschinen. XIII. 169. — XXV. 413.

Unterstützung der Straßen- und Wasserbau-Behörden. I. 7 — 8.

V.

Veränderung der Brandassekuranz-Anschläge unter dem Jahre. XXXIX. 709.

Uebersichten jährliche der Brand-Versicherungs-Anstalt. IV. 33.

Verbottene Kalender. VII. 102.

Verbrauch an Wachs und Oel in Kirchen. VII. 99. — X. 136.

Verbrecher Aufsicht über die aus Zuchthäusern entlassenen. XII. 156.

Verbreitung und Schädlichkeit des Erbsenkäfers. XVI. 216.

Vereinigung der drey Hauptmannschaften Marienberg, Hirschdorf und Grönenberg mit dem Stadtgerichts-Bezirke Kempten. XXX. 563.

Verfahren bey Brandschäden, wobey die Assekuranz-Anstalt betheiligt ist. XXVII. 437.

Bey Gesuchen um Abtheilung von Gemeinds-Waldungen. XXXI. 570.

Bey Gewerbs-Veräusserungen. XXXIV. 629.

Bey schweren Polizey-Uebertrettungen. XXII. 334. — XXVIII. 504.

Verfassung der vierteljährigen Kriminal-Tabellen. XXX. 543 — 548.

Verfertigung und Adjustirung der Getreid-Maaße. XIV. 182.

Vergantungen im Landgerichte Babenhausen. VII. 105. (XIII. 177. — XXIV. 393.) XIV. 185.

Bregenz. L. 851.

Füssen. (VIII. 119. — XXIX. 539.)

Juertissen. XIII. 177. — XXII. 363.

Lindau. XXI. 329.

Mindelheim. I. 7.

Ottobeuren. III. 31. — X. 137. — XXVII. 459. — L. 851.

Schwabmünchen. XII. 162. (XX. 305. XXXI. 595.) — (XXXI. 595. — XXXV. 659. — XLI. 747.)

Ursberg. II. 21. — (XXIV. 393. — XXVIII. 507.) — XLVI. 811.

Verhütung der Vieh-Diebstähle. XLII. 749.

Verkauf von Thran für Gerbermeister. I. 7.

Verleihung von erledigten Bräugerechtigkeiten. XL. 718.

Von Schuldiensten. XXXII. 598. — XLII. 753.

Von Stipendien. XLVI. 807.

Digitized by Google

Vernachläßigung der Bau- und Feuer-Ordnung. II. 15. — XIII. 165.

Verpachtungen. IV. 63. — XXV. 417 — 419. — LI. 865.

Verpachtungs- und Anlehens-Konspekte der Stiftungen. XXIII. 370.

Verpackung der durch die königlichen Postwägen abgehenden Sendungen. XVI. 222.

Verpflegung von Militairs ausser der Etappenroute. XXV. 411.

Versicherung der Stiftungs-Kapitalien. XXIII. 366.

Versteigerungen.
Von Privat-Gütern und Realitäten im Landgerichte Babenhausen. III. 31. — XII. 161.
Mindelheim. (XVII. 239. — XXVIII. 507.) XXX. 563. — XLV. 787.
Ottobeuren. II. 23. — III. 31.
Schwabmünchen. XL. 731.
Wertingen durch die königliche Administration der fürstlich und gräflich Fuggerschen Stiftungen. XXV. 419.
Von Staats-Gebäuden und Realitäten im Rentamts-Bezirke Bregenz. II. 21. XXVI. 435.
Feldkirch. XXXVII. 699.
Illertissen. XXI. 329. — XXVII. 459.
Kaufbeuren. XLII. 755.
Kempten. (XVI. 231. — XVII. 239. — XVIII. 247.) (XX. 303. — XXIV. 393.) (XXXI. 583. — XXXII. 607.) (XXXI. 585. — XXXII. 611. — XLIII. 771. — XLIV. 779.) (XXXI. 587. — XLIV. 779. — XLV. 791.)
Lindau. XVII. 239. — XXIV. 393.
Ottobeuren. XLI. 747.
Roggenburg. XXVI. 435. — XXXVIII. 707.

Versteigerungen.
Schongau. X. 137. — XI. 153. — XII. 161.
Türkheim. V. 83.
Ursberg. XXXVI. 679. — XXXVI. 681.
Von Vorräthen aus französischen Magazinen zu Braunau, Paßau und Schärding. VII. 135.

Verzeichniß vollständiges stabiler und nicht stabiler geistlicher Stellen. VIII. 113.
Von Stipendiaten. XXIX. 511. — XLVI. 799.

Viehhandel mit der Schweiz. V. 11.

Vieh- und Jahrmärkte. XXIV. 387. — XXVII. 448. — XXXVII. 688. — XLII. 749.

Vierundzwanziger falsche. XLIV. 778. — LI. 855.

Vizinalstraßen-Herstellung. XXXI. 565.

Vorladungen von Erben zu Verlassenschaften. III. 31. — XV. 209. — XLII. 755. — LI. 863.
Von Konscriptions-Pflichtigen. XX. 305. — XXIX. 539.
Von Landabwesenden. III. 31. — XV. 209. — XLII. 755. — LI. 863.
Von Pachtliebhabern. IV. 63. — XXV. 417 — 419. — LI. 865.
Von Privat-Gläubigern zum Vergleich mit ihren Schuldnern. I. 7. — II. 23. XV. 209. — XVIII. 249. — XXVII. 459. — XXVII. 460. — XXX. 563. — XXXV. 659. — XLV. 787. — LI. 865. — LI. 867.
Von Privat-Gläubigern zu Verlassenschafts-Verhandlungen. XXVII. 459. — XXXI. 593. (XXXIII. 627. — XXXVIII. 707) — XL. 731. — XLVI. 811.
Von Staats-Gläubigern der Reichsstadt Lindau zur Spezial Staats-Schulden-

Vorladungen.
Liquidations-Kommission daselbst. XLI. 747.
Von Stiftungs-Gläubigern zur Spezial-Stiftungs-Schulden-Liquidations-Kommission des Untern-Hospitals in Memmingen. XXVII. 449. — XXXVI. 683. — XXXVII. 699. — XXXVIII. 707.
Zur Wiederbringung von gefundenen Effekten. XL. 731.

W.

Wachs- und Oel-Verbrauch bey den Kirchen. VII. 99.
Wandern der Handwerkspursche auser Land. XXV. 413.
— der Konscribirten. XLIV. 781.
Wandfibel neuer allgemeine Einführung. XLVI. 805.
Wandsbeckerbothe VIII. 119. — XI. 153. XX. 305.
Wappeneinsendung von Städten und Märkten. XLI. 746.
Warnung vor dem Ankauf entwendeter Effekten. XV. 205. — XX. 288. — XX. 301 — 304. — XXII. 359. — XXIII. 375 — 376. — XXIII. 379. — XXIX. 533 — 535. — XXXI. 581 — 582. — XXXII. 608. — XXXIII. 626
Warnung.
— 627. — XXXV. 658 — 660. — XXXVI. 675 — 676. — XXXVII. 694.
Vor falschen Münzen. V. 73. — VI. 88. XIV. 184. — XXVII. 455. — XLIII. 768. — XLIV. 778. — LI. 855.
Vor Korrespondenz-Besorgung durch Fuhrleute. XX. 284.
Vor Tabakrauchen, schnellen Reiten und Fahren auf hölzernen Brücken. XXX. 555.
Wasenmeistereien, Bericht hierüber. II. 20.
Werbungen um das Indigenat und das darüber gegebene k. k. französische Dekret zu Trianon. XI. 139. — XXV. 414.
Winkel-Agenten. XLV. 796.
Wohnungs-Veränderungen. XLIV. 777.

Z.

Zäune Abschaffung schädlicher an den Strassen. XVII. 236.
Zoll-Essig wandelbarer von Oelkuchen und Zelten. XXXVIII. 704.
Zuchthäusern Aufsicht über die aus denselben entlassenen Verbrecher. XII. 156.
Zucker-Fabrikation inländische aus Runkelrüben. XX. 283.
Zustand der Strassen durch die Ortschaften. XXIX. 526.

Digitized by Google